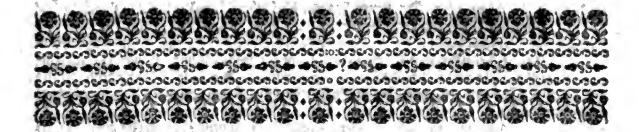
ADDITAMENTA
Der
Evangelisch-Lutherisch-
und
Reformirten
RELIGIONS-
GRAVAMINUM
Ersten Theils.

Franckfurt am Mayn,
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt,
Anno 1721.

Bericht an den geneigten Leser.

Weil die bißher im Römischen Reich obschwebende Religions-Strittigkeiten allenthalben so grosses Auffsehen machen, und die darinnen von denen Hochansehnlichen Gesandtschafften auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg publicirte Acten sehr gesucht werden, auch deren immer mehr zum Vorschein kommen; so hat man der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, solche insgesamt, so viel deren durch die hohen Gesandtschafften zu Regenspurg unter der Hand zum Druck befördert werden, nach und nach in etlichen Theilen getreulich zu communiciren, theils weil man davor gehalten, daß es dem begierigen Leser zu lange fallen möchte, das Ende der strittigen Religions-Sachen abzuwarten, und bis dahin das gantze Werck zu verspahren, theils auch, weil die bißherigen Acta in eine Weitläufftigkeit zu erwachsen scheinen, daher solchergestalt am besten gerathen seyn wollen, dieselbe in etliche Theile abzufassen, und einen jeden, so bald er im Druck fertig, absonderlich vor Augen zu legen. In welchem Absehen jüngsthin der erste und andere Theil der Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten Religions-Gravaminum mitgetheilet, und einem jeden Theil die darinnen enthaltene Numern in einem Register vorangesetzet worden, damit man desto mehr, daß man das gantze Werck complet bekomme, versichert seyn, und solches in seiner gehörigen Ordnung durchlesen könne. Jetzo aber præsentiret sich die Confirmation der gemeldten Gravaminum, welche als Additamenta zu denen im ersten Theil begriffenen Numern auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg bishero eingereichet worden. Es soll auch ins künfftige die fernere Fortsetzung sowol der Numern als Additamenten nach dem Regenspurgischen Exemplar in der Ordnung richtig nacheinander folgen, damit denenjenigen, welche die sämtl. Religions-Gravamina complet verlangen, nichts, was diese Materie betrifft, abgehen oder mangeln möge. Welches Propos dem geneigten Leser, in dessen Huld und Gnade man sich empfiehlet, mittelst dieses Berichts, zu vernehmen geben wollen

der Verleger.



SPECIFICATION

Derer

hierinn enthaltenen

ADDITAMENTORUM.

AD Num. II. Gravaminum Evangelicorum, die Wegnehmung der Heil. Geist-Kirche in Heydelberg betreffend.

Ad Num. III. Die Religions-Beschwehrden / den fernern Verlauff der Mönchweileri-schen Sache betreffend.

Ad Num. III. Additamentum 2^{dum}. Die Evangelische Kirche zu Glan-Mönchweiler betreffend.

Ad Num. III. Additamentum 3^{tium}. Die Kirche zu Glan-Mönchweiler angehend.

Ad Num. III. Additamentum 4^{tum}. Die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Mönchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen betreffend.

Ad Num. IV. Verfolg der Freymersheimischen Beschwehrde wider die Bischöffliche Speyerische Regierung.

Ad Num. V. Continuatio von dem noch immer anhaltenden hart-bedruckten Zustande der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des von dem Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Fleckens Badenheim.

Ad Num. V. Additamentum 2^{dum}. Den unglückseligen Religions-Zustand im Flecken Badenheim betreffend.

Ad Num. V. Additamentum 3^{tium}. Die Evangelische Gemeinde zu Badenheim angehend.

Ad Num. VI. Was sich zu Essenheim im Zweybrückischen weiter an Religions-Attentatis zugetragen.

Ad Num. VI. Additamentum 2^{dum}. Die Kirche zu Essenheim betreffend.

Ad Num. VII. Verfolg der Gräflich-Wolffsteinischen Kirchen-Sach in Ebenried.

Ad Num. VII. Additamentum 2^{dum}. Die noch anhaltende und vermehrte Religions- und Kirchen-Beeinträchtigung in dem Hoch Gräfl. Wolffsteinisch-und in dem Hilpoltsteinischen Amts-District gelegenen Dorff Ebenried / wobey sich zugleich befindet eine Wiederlegung der wider das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein heraus gekommenen Neuburgischen Refutations-Schrifft. Mit Beylagen Lit. L. biß NN.

Ad Num. VIII. Der Berchtolsgader Emigranten Klage betreffend.

Ad Num. VIII. Additamentum 2^{dum}. Die Berchtolsgadische Emigranten betreffend.

Ad Num. IX. Die Religions-Gravamina in der Untern-Pfaltz betreffend.

Ad Num. XI. Die Nassau-Siegische noch nicht völlig erfolgte Restitution und continuirende Religions-Beschwehrden betreffend.

Ad Num. XI. Additamentum 2^{dum}. Die Nassau-Siegische Religions-Beschwehrden betreffend.

Ad Num. XII. Des Evangelischen Kirchspiels Planich und seiner Filialen Bedruckung von denen Herren Prälaten aufm St. Jacobs-Berg bey Mayntz / und denen Chur-Pfältzischen Beamten.

Ad Num. XIII. & XL. Klage der Gemeinde zu Fendersheim in der Untern-Pfaltz über den Freyherrn Faust von Stromberg.

Ad Num. XIII. & XIV. Die von dem Herrn Dom-Probst zu Mayntz und Frey-Herrn von Sickingen ihres Seelsorgers und Schulmeisters seit 23. Jahren beraubte Gemeinden zu Norheim und Treysen betreffend.



Ad Num. II.

GRAVAMINUM EVANGELICORUM,

Die Wegnehmung der Heil. Geist-Kirche in Heidelberg betreffend.



Ird hiemit angezeigt, wie daß zwar des andern Tags, nach der occupirten Heil. Geist-Kirche, man die Cantzley von der geheimen Conferenz in das neue Universitäts-Haus transportirt, darzu das Reformirte Theologische Auditorium, ohne daß die Theologische Professores vorher einige Wissenschafft davon gehabt, erwehlt, und eine Wacht dabey gestellt; daraus damahls das Gerücht entstanden, und auch in das pro Memoria Num. II. sub finem mit eingeflossen, als ob auch besagtes Universitäts-Haus der Heil. Geist-Kirche folgen müssen. Es hat sich aber nachher geäussert, daß es die Intention wohl nicht gehabt haben mag, solch Auditorium vor beständig, sondern nur ad interim, so lange Ihre Churfürstliche Durchl. zu Schwetzingen seyn würden, und bis zu Dero Zurück-

Zurückkunfft, zu behalten. Gestalten denn nach des Hofes Ruckkehr die Cantzley wieder auf das Schloß gebracht, mithin denen Reformirten das Auditorium wieder eingeraumt worden.

Solte ferner in dieser oder andern Sachen weiter einiger Irrthum in facto sich hervor thun, wird man selbigen der Gebühr und getreulich gleichfalls anzuzeigen nicht ermangeln.



Ad Num. III.

Die Religions-Beschwehrden, den fernern Verlauff der Münchweilerischen Sache betreffend.

Es ist Catholischer Seiten den gantzen Sommer gedrohet worden, die Kirche und Pfarr cum annexis zu Glan-Münchweiler wegzunehmen. Anfänglich unterstunde sich der Herr Graf von der Leyen / ein Vasall von Ihro Hochfürstlichen Durchl. zu Zweybrücken, in einem unterm 15. Julii dieses lauffenden Jahrs edirten Befehl / ein solches durch dessen Amtmann Mentzer von Blißcassel zu bewerckstelligen; Nachdem aber höchstgedachte Hochfürstl. Durchlaucht von Zweybrücken ein gnädigstes Schreiben an den Herrn Grafen von der Leyen ergehen lassen, und darinn gemeldet, daß sie sich als Schutz-Herr und Bischoff derselben mit allem Nachdruck gnädigst annehmen wolten; als wurde die Sache anderst überlegt, und kam ein Befehl unterm 30. Septembris von Chur-Mayntz an / meldend, daß man Catholischer Seiten einmahl die Evangelische Pfarr zu Glan-Münchweiler in ihren Händen wissen wolte / auch einen Termin von dreyen Wochen angesetzet, das Pfarr-Haus, Kirch-Competentien cum annexis zu raumen / und denen Catholischen privativè zu überlassen, vorgebend / es seye mit Ihro Hochfürstl. Durchlaucht von Zweybrücken so verabredet worden. Man kam Evangelischer Seiten gleich zu Zweybrücken als Schutz-Herrn und Bischoffen mit einem unterthänigsten Memorial ein / und ließ man die Sachen quæstionis umständlich an Ihro Chur-Fürstl. Gnaden nach Mayntz / ingleichen an den Herrn Grafen von der Leyen / als Dominum loci gelangen. Der gesetzte Termin gieng vorbey / ohne daß Chur-Mayntzischer Seiten was von Execution unternommen worden / der Gräfl. Leyische Amtmann Mentzer, aber von Blißcassel kam mit Jägern nacher Münchweiler / hat dem Pfarrer zweymahl aufbieten lassen / und er schiene, die Possession vi armatâ nehmen zu wollen; allein die Unterthanen waren in grosser Zahl 10. bis 11. Tage / Tag und Nacht / in Armis, und wären in das gröste Leydwesen gesetzet worden / wenn gedachter Amtmann angegriffen / muste also unverrichter Sachen mit seinen Jägern in der Nacht abmarschiren, worauf dann der Chur-Mayntzische Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / sich nach Zweybrücken begab, und wurde die Sache daselbst dahin gebracht, daß endlich der Hochfürstliche Regierungs-Rath Fabert mit dem Herrn von Hachenberg und Amtmann Mentzer den 14. Nov. nach besagtem Münchweiler gekommen / das gantze Amt zusammen fordern lassen / und gedachter Herr Regierungs-Rath Fabert, im Namen seines gnädigsten Herrn Gustav Samuel Leopold, dem versammleten Amte sagen lassen: Hiermit seye der Evangelische Pfarrer des Pfarr-Dienstes, Competentien, Kirchen cum annexis gäntzlich entsetzet, hingegen der gegenwärtige Catholische Pastor, Johannes Museler / in völlige Possession der Pfarr / Renten und Gefällen præsentirt, auch gleich befohlen worden, gedachtem Pastoren alle Pfarr-Zehenden zu liefern, auch ihre Casualien durch den Pastoren verrichten zu lassen / doch ist dieses letztere hernach wieder geändert worden / offtgemeldter Herr Regierungs-Rath sagende, man würde die Evangelische in ihrem Exercitio nicht hindern / sie könten einen Pfarrer aus ihren Mitteln halten. Auch ist heute hac de

re

re abermahlen ein unterthänigstes Memorial an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Zweybrücken als Schutz-Herrn / Bischoffen und Decimatoren übergeben worden / was aber darauf wird resolvirt werden, weiß man noch nicht. In gedachtem Memorial ist im Nahmen der Unterthanen, so sich unterschrieben / unterthänigst vorgestellet, daß solches Verfahren seye

(1.) Wider Ihro Hochfürstl. Durchlaucht verschiedene gnädigste Schreiben an Chur-Maynz und Herrn Grafen von Leyen, und

(2.) Dero unterm 14. Januarii dieses lauffenden Jahrs schrifftlich, samt vorgedruckten Cantzley-Siegel ertheilte Hochfürstliche gnädigste Parole, die Evangelischen im Exercitio Religionis, und hergebrachten Gerechtigkeiten zu schützen und zu handhaben / è diametro zuwider. Auch sehr wunderbar und hart ist, daß des gnädigsten Schutz-Herrn Regierungs-Rath dergleichen gethan.

Dahero man die Sache an eine Hochpreißliche Reichs-Versammlung nacher Regenspurg, insonderheit die protestirenden Höfe gelangen zu lassen gemüßiget wird. Zweybrücken, den
18. Nov. 1719.



Ad Num. III.

Additamentum 2dum.

Die Evangelische Kirche zu Glan-Münchweiler betreffend.

Es ist in dem Numero Gravaminum III. erzehlet / was sich bis den 15. Julii vorigen 1719. Jahrs mit der Kirche zu Münchweiler zugetragen / auch per Additamentum, wiewohl nur überhaupt nachhero angezeigt worden / was den 14. Nov. besagten Jahrs allda vor Gewaltthätigkeit geschehen. Nachdem aber seitdem einige mehrere und weitere Urkunden eingeloffen ; als will man dieselbe hiemit gleichfalls communiciren / und zwar erstlich sub Lit. F. das unterthänigste Supplicatum der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler an des Herrn Herzogs zu Zweybrücken Durchleucht / als sie auf einen Gräflichen Leyischen Befehl vom 10. Julii 1719. (welcher schon bey Num. III. sub Lit. D. befindlich) ihres Pfarr-Hauses und Pfarr-Competentien entsetzet werden wollen. Lit. F.

Dann auch sub Lit. G. das darauf gnädigst-beliebte Fürstliche Zweybrückische Schreiben an den Herrn Grafen von der Leyen / welches man für gantz favorable gehalten / weil es dem Petito in soweit gemäß / daß die Execution in suspenso und alles in statu quo bis zur Comitial-Decision gelassen werden solle. Lit. G.

Welches jedoch so viel als nichts gewürcket / indem der Leyische Amtmann Mentzer darauf nach Mayntz gereiset / und den sub Lit. H. ersichtlichen neuen Befehl unterm 30. Septembr. und mit dem Chur-Mayntzischen Cantzley-Insiegel bedruckt heraus gebracht / welcher den 2. Octobr. dem Pfarrer zu Münchweiler insinuirt worden / daß derselbe denen Catholischen das Pfarr-Haus cum annexis in Zeit von drey Wochen à die insinuationis einraumen solte. Lit. H.

Dieser Befehl samt dem Memorial sub Lit. I. ist Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken unterthänigst überreichet / darauf aber keine schrifftliche Resolution ertheilt / Ihro Hochfürstl. Durchleucht aber haben mündlich so viel geäussert / daß Sie sich in Religions-Sachen gegen Chur-Mayntz nicht meliren / mit dem Zusatz: **Gehet hin / und vergleichet euch.** Lit. I.

Die Evangelischen Unterthanen haben sich hierauf wieder an den Herrn Grafen von der Leyen / als ihren Herrn / um Schutz gegen Chur-Mayntz / indem dieselbe zu Münchweiler nichts zu befehlen hätten / gewendet. Gedachter Herr Graf aber hat zur Antwort gegeben / daß sie nichts mit ihren Religions-Händeln zu thun haben wolten. Alleine aus der ad Num. III. sub Lit. D. schon befindlichen Beylage erhellet gar ein anders.

Als nun inzwischen der gesetzte Termin herangenahet / hat sich etliche Tage vorher offtgedachter Amtmann Mentzer von Blißcassel zu Münchweiler eingefunden / und mündlich vorgegeben / daß sein gnädiger Herr und er sich gar nichts an diese Sache kehrten / gleichwohl hat er durch zwey Evangelische Männer zu zweyenmahlen dem Pfarrer ausbieten / auch gleich Jäger und Schützen von Blißcassel kommen lassen / die aber doch auch sich nicht unterstanden / das Pfarr-Haus anzugreiffen / indem viel Unterthanen sich hart dagegen gesetzet / und wider einander agirt. Allein das von denen Evangelischen vor 9. Jahren neu-erbaute Schul-Haus haben ermeldte Leyische Jäger währender Zeit angegriffen / alle Thüren / Fenster-Läden / Tische / Stühle und Bäncke / ja gar den Ofen zerbrochen / und das Haus jämmerlich zugerichtet / wie Lit. K. besaget. Lit. K.

Nachdem sie nun dieses verübet / und über 10. Tage grosse Unruh und Kosten allda verursachet / ist gedachter Amtmann Mentzer mit denen bey sich habenden Jägern wieder fort auf Blißcassel / ohne das Pfarr-Haus anzugreiffen / und hat er sich hierauf samt dem Chur-Mayntzischen Hof und Regierungs-Rath von Hachenberg nach Zweybrücken verfügt / wohin der Evangelische Pfarrer Rapp durch den sub Lit. L. annectirten Befehl citirt worden / und ist die Sach damahls dahin gediehen / daß gedachter Pfarrer mit guten Vertröstungen wieder nach Haus geschickt worden. Lit. L.

Als man sich nun Evangelischer Seiten Hoffnung gemacht / einmahl in statu quo bis zur Reichs-Decision ruhig zu leben / hat man doch leider das Gegentheil erfahren müssen / indem nach vielen Lauffen / Mühe und grossen Kosten zum gnädigsten Schutz-Herrn nacher Zweybrücken endlich der Hochfürstliche Regierungs-Rath Fabert / in Beyseyn des Herrn von Hachenbergs und Amtmann Mentzers / vor dem gantz versammleten Münchweiler-Amt den 14. Novembris 1719. im Nahmen Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken / auf öffentlicher Gassen / dem unterm 14. Jan. Hochfürstlichen gnädigsten schrifftlich ertheilten und sub Lit. M. Copeylich beygefügten Versicherungs-Schein è diametro zuwider / den Evangelischen Pfarrer seines Dienstes / Kirch- und Pfarr-Competenz gäntzlich entsetzet / und den Römisch-Catholischen Pastorn / Johannem Museler, zum ordentlichen Pfarrer præsentirt, demselben alle Pfarr-Renthen und Gefälle assignirt, auch gleich befohlen / die Pfarr-Zehenden gedachtem Pastorn zu liefern / wie das sub Lit. N. beygesetzte unterthänigste Memorial an Ihre Hochfürstliche Durchleucht zur Gnüge ausweiset. Auf welches aber bis dato keine Antwort erfolget ; Inmittelst fahren Lit. M. Lit. N.

ren die Römisch-Catholischen fort/ dem Pastoren die Pfarr-Zehenden mit Gewalt liefferen zu lassen/ wie die vom Schultheiß Langen edirte Befehle/ deren einer sub Lit. O. beyliegt/ attestiren. Lit. O.
Bleibet demnach denen armen Evangelischen Unterthanen nichts mehr übrig; die Schul ist ruinirt, die Pfarr-Besoldung hin / und wann schon das Exercitium Religionis noch zur Zeit ihnen verstattet wird / muß es doch endlich von selbsten erliegen / indeme gedachte Evangelische Unterthanen wegen schon gar lang-währenden Verfolgungen und darüber gehabten grossen Kosten enervirt, und also nicht im Stand sind / den Pfarrer ex propriis zu unterhalten.

Beylagen.

Lit. F.

Durchleuchtigster Hertzog/

Gnädigster Fürst und Herr/

Nachdem man äusserlich vernehmen müssen / daß Gräflich Leyischer Seiten immer gedrohet wird / mit Depossedirung des Pfarrers hier zu Münchweiler noch fortzufahren; Als sind wir zu End gemeldte der Evangelischen Religion zugethane Unterthanen gemüßiget / ein solches Ew. Hochfürstl. Durchl. / als unserm gnädigsten Schutz-Herrn / unterthänigst vorzubringen / und um fernere Hochfürstliche Protection flehentlich zu bitten / uns wider alle Gewaltthätigkeiten zu schützen / und bey unserer rechtmäßigen Possession gnädigst zu handhaben; dann wie bekandt / daß diese Pfarr über 100. und viel mehr Jahre Evangelische Geistliche gehabt / obschon ein Catholischer Pastor tempore reunionis, als Pfarrer Cramer die Religion changirt, berührte Pfarr an sich gebracht / und bis etliche Jahr post pacem Ryswicensem inne gehabt / so ist sie doch demselben in berührtem Frieden-Schluß mit Recht abgesprochen worden / und zwar Art. 4. 9. & 46. Art. 4. stehet zwar / die Catholische Religion soll bleiben in statu quo, allein das ist quoad Exercitium Religionis, und keineswegs von denen Pfarr-Besoldungen zu verstehen / dasselbe erhellet aus allegirtem Art. selbsten / indem diejenige Oerter / so von der Cron Franckreich in dasigem Krieg eingenommen / erst sollen plenariè, und zwar nach deutlicher Erklärung des 46. Art. offtgedachten Frieden-Schlusses in eum statum quo ante illas occupationes, uniones seu reuniones fuerunt, restituirt werden / alsdann soll die Catholische Religion quoad Exercitium bleiben in statu quo, diese Restitutio ist hier zu Münichweiler erst Anno 1699. geschehen / die Catholische Religion aber blieb in statu quo nach dem Exercitio bis diese Stunde / vor dem damahligen Krieg aber hatten die Catholische gar kein Exercitium Religionis, sondern musten sich in Casual-Sachen von Evangelischen Geistlichen bedienen lassen. Art. 9 offt- und vielberührten Frieden-Schlusses ist stipulirt, daß dem Allerdurchleuchtigsten Könige in Schweden / als Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. soll das Groß-Vätterliche Hertzogthum Zweybrücken cum appertinentiis & Dependentiis ejusque juribus und zwar ad Normam Westphalicæ Pacis abgetretten werden; Nun Glan-Münichweiler ist ein Dependens von Zweybrücken / und zwar ein solch Lehn / daß ein Pfaltz-Graf von Zweybrücken alle Revenuen hat / auch das Episcopal-Recht / Krafft errichteten Recessus in Anno 1614. den 4. Aug. zwischen beyden gnädigsten und gnädigen Herrschafften Zweybrücken und Leyen. Weil dann hiesige von den Catholischen de facto eingenommene Evangelische Pfarr solte restituirt werden / und zwar in eum statum quo ante Bellum fuit nach dem 4. 9. und 46. Art., so muste ja auch wieder ein Evangelischer Pfarrer hin / so dann von einem hohen Königlichen Schwedischen Gouvernement zu Zweybrücken bewerckstelliget worden; Uber das haben Ihro Majestät der König in Franckreich den hiesigen Pastor in Dero Königliches Salarium allergnädigst genommen / und denselben gleich denen im Hertzogthum Zweybrücken salarirt: wann nun gedachter Catholischer Pastor die Pfarr Münichweiler mit Recht gehabt / würde allerhöchst-gedachte Königl. Majestät dasselbe nimmermehr gethan haben / zudeme sind wir in die 20. Jahr in ruhiger Possession gewesen / auch von denen Franzosen selbsten in letzterm Krieg nicht beunruhiget / sondern vielmehr beschützet worden / da sie doch alle Gewalt hier hatten / und Herr Oberst von Kleinholtz unterschiedliche Evangelische Kirchen / wo die Catholische nur meynten / einiges Recht zu haben / vi armata weggenommen; hier zu Münichweiler hat sich niemand angemeldet. Weilen nun die Franzosen selbsten uns in unserer rechtmäßigen Possession der Pfarr ruhig gelassen / so wärs ja unverantwortlich / daß der Herr Graf von der Leyen / ein Vasall von Ew. Hochfürstl. Durchleucht / uns solte depossidiren / dann es muß allezeit ein Evangelischer Geistlicher hier seyn / nach allegirtem Recess de Anno 1614., welcher von gnädiger Leyischer Herrschafft denominirt, von gnädigster Zweybrückischer Herrschafft vocirt, ordinirt, investirt &c wird. Weilen dann nun bey Religions-Veränderung Pfarrer Cramers berührte Pfarr vacirend worden / und die gnädig Leyische Herrschafft mit der Denomination eines andern Evangelischen Pfarrers säumig gewesen / geschehen lassen / daß ein Catholischer Pastor wider

Recht-

Rechtlich einkommen; so hat eine damahl. Königliche Regierung an den Herrn Grafen von der Leyen geschrieben / einen Evangelischen Pfarrer / wie herkommlich / zu denominiren / allein keine Resolution erhalten können / dahero Sie dann nach ihren Episcopal- und Frieden-Schluß-mäßigen Rechten fortgefahren / hochgedachter Herr Graf sehend / daß hierdurch das Jus denominandi könnte verlohren gehen / hat derselbe zu Zweybrücken um einen Revers de non præjudicando lassen anhalten / so wolle er den Pfarrer für einen Pfarrer erkennen. Hieraus angeführten Gründen erhellet / daß das Vornehmen wegen Delogirung des Pfarrers höchst-mißbillig ist;

Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. unsere unterthänigst-und flehentliche Bitte / Sie geruhen uns unter Dero Hochfürstliche gnädigste Protection zu nehmen / und uns bey unserer ruhigen Possession gnädigst zu schützen / auch die gnädigste Verordnung zu thun / daß die von Gräflich-Leyischen Beamten arrestirte Pfarr-Zehenden wieder frey / und unserm Pfarrer / wie bishero / geliefert werden mögen / indeme die Zeit da ist / daß sie sollen ausgedroschen werden / auch unser Pfarrer wegen schwerer Haushaltung derselben sehr benöthiget. Wir wollen an gnädigster Erhörung keineswegs und um destoweniger zweiffeln / als Ew. Hochfürstl. Durchleucht dißseits habende hohe Jura dadurch ungekränckt bleiben. Der barmhertzige GOTT wolle Ew. Hochfürstl. Durchleucht für diese Hochfürstliche Gnade bey allem Hochfürstlichen Wohlseyn viel und lange Jahre erhalten. Wir sind

Euer Hochfürstl. Durchleucht

Zweybrücken den 18. Septembr.
1719.

unterthänig- und demüthigste
Knechte /
Unterthanen der Evangelischen Gemeinde
zu Glan-Münichweiler.

P. S. Heute hat man zu Blißcassel gehöret / daß Herr Amtmann Mentzer nach Mayntz seye / und / wie die Leute daselbst sagen / Execution von daraus zu nehmen / um die gedrohete Depossidirung des Pfarrers zu bewerckstelligen / hat man dannenhero Ew. Hochfürstl. Durchleucht / als unsern gnädigsten Schutz-Herrn und Bischoff / um gnädigsten Schutz- und Verhaltungs-Schein unterthänigst und demüthigst bitten sollen.

Lit. G.

An den Herrn Grafen von der Leyen.

Hochgebohrner Graf /

Werner haben Uns die von Unserm hiesigen Hertzogthum Lehnbare Evangelische Unterthanen zu Glan-Münichweiler wehmüthig zu vernehmen gegeben / was massen der Herr Graf durch dessen Amtmann zu Blißcassel unterm 15. hujus ihnen den unvermutheten sub comminatione executionis ausgefertigten Befehl zusenden lassen / daß der dasige Evangelisch-Lutherische Pfarrer / dem zwischen unserm und des Herrn Grafen Vorfahren Anno 1614. errichteten Vergleich è diametro zuwider seines Dienstes / Pfarr-Hauses und Besoldung gäntzlich entsetzet / und solche dem Pastor gerichet werden solle; Wann es aber mit dieser Pfarr-Sache / wie noch mit mehr andern beschaffen / und nöthig seyn will / vor allen Dingen die Explication über die Clausulam Art. 4ti Pacis Ryswic. und ob solche neben dem Exercitio Religionis, auch auf die Reditus, welches die Protestirende Stände bisher nicht eingestehen wollen / zu verstehen und zu extendiren seye oder nicht / von denen uf dem Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Ständen des Reichs abzuwarten / wozu die gegen den Pfarrer zu Badenheim unternommene und an Hoch-ermeldtem Reichs-Convent erwachsene Execution ohne dem Anlaß geben wird; als versehen Wir Uns / der Herr Graf werde die erwehntem Pfarrer angedrohete Execution in suspenso und das gantze Werck in statu quo lassen / damit Wir nicht genöthiget werden / zu Aufrechthaltung Unsers dabey versirenden und durch dergleichen Execution mercklich-gekränckten Juris Episcopalis und andern Befugnüssen uns der Sach mit allem Nachdruck anzunehmen / Wir versehen uns zu des Herrn Grafen Æquanimität und genauerer Überlegung dieser sehr importanten Angelegenheit eines bessern. Und verharren Zweybrücken ut in literis den 29. Julii 1719.

Gustavus Pfaltz-Graf.

Lit.

Lit. H.

Es ist Reichs- und Land-kündig / was gestalten die Cron Franckreich / nachdem Magister Cramer, Augspurgischer Confession zugethaner Prediger zu Glan-Münichweiler / im Jahr 1686. sich mit seinem gantzen Haus zum Catholischen Glauben gewendet / Johannem Museler zum Catholischen Pfarrer allda gesetzet / und die würckliche Possession der Kirchen exclusis Protestantibus nicht allein / sondern auch das Pfarr-Haus / Pfarr-Competentien / Renthen und Gefällen gegeben / in welcher er usque ad Annum 1699. ruhig und ohnperturbirt geblieben / allermassen aber die vorige Zweybrückische Regierung denen beyden Frieden - Schlüssen und dem vom Marquis de Chamoix dem Reichs-Convent zu Regenspurg übergebenem Catalogo locorum sic restituorum è diametro de facto & vi armata sich unterfangen / den Catholischen Pfarrer im Jahr 1699. zu depossidiren / und den Magistrum Michaelem Rapp in die Possession des Pfarr-Haus und Competenz cum Annexis zu setzen / und aber mit Ihro Hochfürstl. Durchleucht dem Herrn Hertzogen von Zweybrücken abgeredet worden / daß ebener massen / wie mit Dero Gutheissen zu Badenheim verfahren worden / zu Glan-Münichweiler alles in Conformität beyder letztern Frieden-Schlüssen und vor mentionirten Catalogi restituirt werden solte / zu dem Ende unterm 10. Julii dem Magistro Michaeli Rapp ein Termin von 14. Tagen angesetzet worden / Frieden-Schlußmäßig die Kirch / Pfarr-Haus / Pfarr-Competenz cum fructibus perceptis respectivè denen Catholischen / privativè und ihrem Pfarrer anwiederum einzuraumen / dem ohngeachtet er protestirender Prediger sich widerrechtlich darinnen zu manuteniren gedencket; Als wird demselben ex superabundanti ein endlicher und letzterer Termin von dreyen Wochen à die insinuationis hiermit anberaumbt / die Kirch / Pfarr-Haus und Pfarr - Competenz cum fructibus perceptis respectivè einzuraumen / und zu ersetzen / oder gewärtig zu seyn / daß vigore Pacificationum & supra dicti Catalogi, und der zu Zweybrücken genommener Verabredung gemäß / er Magister Rapp aus der Possession gesetzt / und zu Ersetzung der indebitè genossenen Pfarr-Renthen und Gefällen angehalten / der Catholische Pfarrer aber immittiret werden solle: Urkund Sr. Churfürstlichen Gnaden hier vorgedruckten Cantzley-Secret-Insiegel / so geschehen Mayntz den 30. Septembris 1719.

(LS.)

Bevorstehendes Chur-Mayntzisches als dem Hochwürdigsten Ordinario und Diœcesano zu Glan-Münichweiler / emanirtes gnädigstes hohes Decret wird Hochgräfl. Leyischer Schultheiß / Johann Peter Lang / dasigem Augspurgischen Confession-Verwandten Prediger / Herrn Michael Rapp / zu insinuiren / und wie solches geschehen / zu berichten haben. Geben zu Blißcastel den 2. Octobris 1719.

War unterschrieben A. Mentzer Amtmann

Heut dato den 8. dito Octobris 1719. habe nach gemeldten Befehl Herrn Magister Rapp, Augspurgischer Confession zugethanem Predigern allhier zu Glan-Münichweiler / nebst zwey unterschriebenen Hoch-Gerichts-Schöffen / als mehrern Gezeugen / gebührender Gestalt solche Copiam insinuiret / und damit er der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könnte / sothane Copey seines Verhaltens in Handen gegeben / Urkund Münichweiler / ut supra

J. P. Lang / Schultheiß.

Hand-
Niclas N. I. Velten.
Zeichen.

Hand-
Michael M. P. Buser.
Zeichen.

Lit.

Lit. I.

Durchlauchtigster Hertzog/

Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstlichen Durchleucht haben wir unterschriebene Evangelische Unterthanen zu Glan-Münichweiler ein unterthänigstes Memoriale unter dem 18. Septembris, unsern hart-bedrängten Kirchen-Zustand betreffend / unterthänigst übergeben / darinnen die Gerechtsame und in dem Ryßwickischen Frieden-Schluß fundirte Pfarr-Possession unterthänigst vorgestellet / auch bey vorfallender Gewaltthätigkeit um einen gnädigsten Schutz und Verhaltungs-Schein demüthigst angehalten / weil der Amtmann Mentzer von Blißcassel nach Mayntz verreiset / und jederman gesaget / er werde von dar aus Execution bringen. Heute hat sich leider der Effect geäussert / indeme nun von Mayntz aus ein Befehl ankommen / und insinuiret worden / daß man Catholischer Seiten noch gedencket / in Depossidirung des Pfarrers widerrechtlich fortzufahren / wie beyliegende Copia zeiget. Nun können wir nicht glauben / daß Ew. Hochfürstliche Durchleucht / als unser gnädigster Schutz-Herr / werden gnädigst gestatten / noch geschehen lassen / daß wir um alles / als Kirche / Pfarr und Pfarr-Hauß cum annexis kommen / und also tempore pacis verfolget werden / weilen dasselbe dem gnädigsten Schreiben / so Ew. Durchleucht an den Herrn Grafen von der Leyen gnädigst haben ergehen lassen / gerad zuwider / und wie kans wohl möglich seyn / daß Ew. Hochfürstl. Durchleucht die sehr harte Execution zu Badenheim sollten gut geheissen haben / und gnädigst versprochen / zu Münichweiler auf gleiche Weise zu verfahren / wie in dem Chur-Mayntzischen Befehl stehet? Uberdas werden dadurch Ew. Hochfürstliche Durchleucht hier habende hohe Episcopal-Rechten mercklich gekräncket / die alte auffgerichtete Verträge zwischen beyden gnädigsten und gnädigen Herrschafften umgestossen. Sondern wir sind der unterthänigsten gewissen Hoffnung / Ew. Hochfürstl. Durchleucht werden nach Dero Hochfürstlichen gnädigst gegebenen Parole, die Protestirende Religion zu schützen / uns auch hier als Lehen-Unterthanen / solche Hochfürstliche Protection angedeyen lassen / und keinesweges gnädigst zugeben / daß frembde Herrschafften dergleichen wichtige und importante Dinge vorzunehmen sich unterstehen dürffen;

Als gelanget unsere unterthänige- und demüthigste Bitte / Ew. Hochfürstliche Durchleucht geruhen uns gegen alle Gewaltthätigkeit gnädigst zu schützen / und bey unserer alten Recht- und Frieden-Schluß-mäßigen Possession gnädigst zu handhaben. GOtt der Allmächtige wolle Ew. Hochfürstliche Durchleucht dafür segnen / und bey allem Hochfürstlichen Wohlseyn erhalten; Wir sind

Ew. Hochfürstl. Durchleucht,

Münichweiler / den 2. Octobris, 1719.

unterthänig- und demüthige Knechte /

Unterthanen der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münichweiler.

P. S. Ew. Hochfürstl. Durchleucht geruhen eine schrifftliche Antwort zu ertheilen / damit selbige der Gemeinde kan vorgewiesen werden.

Lit. K.

DEn 19. Octobris ist unser Amtmann Anthon Mentzer von Blißcassel / und den 22. dito Jäger und Schützen hieher in Münichweiler kommen / daselbst biß den 1. Novembris blieben / dem Pfarrer zweymahl ausgeboten / Tag und Nacht grosse Unruhe und Kosten verursachet; gedachte Jäger griffen währender Zeit unser ex propriis neu-erbautes Schul-Hauß an / alle Thüren / Fenster / Läden / Tische / Stühle / Bäncke und Oefen brachen sie ab / und haben das Hauß jämmerlich zugerichtet. Heute vor Tag hat sich gedachter Amtmann mit seinen Jägern und Schützen wieder nach Blißcassel begeben. Daß sich dieses in der Warheit

Warheit so verhalte / wird mit unserer eigenhändigen Unterschrifft bekräfftiget. Glan-Münichweiler den 1. Novembris 1719.

Hand-Zeichen. Jacob W. Weber

Jacob Kieffer / Kirchen-Knecht und Censor.
Johann Heinrich Grub. Thebalt Schneider.
Nickel Schneider.

Lit. L.

Dieweilen Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht gnädigst gut befunden / daß der Pfarrer zu Glan-Münichweiler / Magister Rapp / sich hier einfinden solle / um mit ihm in ein- und andern Angelegenheit sprechen zu können; als wird ihm ein solches hierdurch nachrichtlich bedeutet und zugleich befohlen / daß er auf nächstkünfftigen Dienstag längstens gegen Abend hier erscheinen / und alsdann weitern Bescheid gewärtig seyn solle. Zweybrücken den 5. Novembris Anno 1719.

Zur Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Regierung.

V. Schor.

Lit. M.

Von Gottes Gnaden, Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Bergen Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravenspurg / und Ritringen / Herr zu Ravenstein: Fügen hiermit zu wissen / demnach Unsere liebe getreue Geist- und Weltliche Bediente sowohl / als übrige Unterthanen der Reformirten Religion / des nach dem Absterben Ihro Königl. Majestät in Schweden / Uns / als rechtmäßigen Possessorn / anheim gefallenen Hertzogthums Zweybrücken / sich bey der / vor etlichen Tagen eingenommenen Erb- und Landes-Huldigung / als treue Unterthanen gantz willig bezeiget / auch noch ferner thun wollen und sollen / und dabey unterthänigst gebethen / sie bey ihrer durch den Westphälischen- und seithero weiter erfolgten Frieden-Schlüssen bestättigten Religions-Freyheit / als übrigen hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten gnädigst zu lassen und zu schützen.

Und Wir an obgedachter ihrer bezeigten unterthänigsten Treue ein sonderbahres gnädigstes Contentement haben / nicht zweiffelend / sie damit / wie getreuen und gehorsamen Unterthanen anstehet / unterthänigst continuiren werden / und ihnen dahero auch die gnädigste Versicherung gegeben / daß sie bey gedachtem ihrem freyen Religions-Exercitio und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen.

Als haben Wir ihnen zu dero mehrern Bekräfftigung diesen Schein unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Unserm Fürstl. Insiegel darüber gnädigst ertheilet / zu Zweybrücken den 14. Jan. 1719.

Gustavus, Pfaltz-Graf.

Fabert /
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Rath und geheimer Secretarius.

Lit.

Lit. N.

Durchleuchtigster Hertzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

An Ew. Hochfürstl. Durchleucht / als unsern gnädigsten Schutz-Herrn und Bischoff / suppliciren und klagen unterthänigst Pfarrer / Vorsteher und gantze Evangelische Gemeinde zu Glan-Münichweiler / daß gestern Ew. Hochfürstl. Durchleucht Regierungs-Rath / Herr Fabert / in Beyseyn des Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath / Herrn von Hachenberg / und unsern Herrn Ammann Mentzer von Blißcastel / in Gegenwarth des gantzen Münichweiler Ambts / auf öffentlicher Gassen / unsern Pfarrer seines Dienstes / Pfarr-Competenz und Kirche gäntzlich entsetzet / hingegen den hier wohnenden Catholischen Pastorn Museler zum ordentlichen Pfarrer præsentiret / demselben die denen Evangelischen de Jure gehörige Pfarr-Gefälle alle assigniret / gedachten Pastorn nicht allein für einen Pfarrer zu erkennen / auferleget / sondern auch alle Casualien bey demselben fürterhin verrichten zu lassen; Doch dieses letztere ist hernach in des Schultheißen Hauß / auf Beschwerden der Evangelischen / wieder geändert worden / mündlich sagende: Wir sollten im Exercitio Religionis ungehindert bleiben; Hierauf wurde ferner befohlen / die Evangelische sollten ihren Pfarrer selbsten aus dem Pfarr-Hauß thun / und dem præsentirten Pastor Museler gleich alle Pfarr-Zehenden liefern. Nun kommt uns dieses unvermuthliche Verfahren / sonderlich von unsers gnädigsten Schutz-Herrn und Bischoffs Regierungs-Rath gar zu frembd vor / können auch nicht wohl glauben / daß Ew. Hochfürstl. Durchleucht gnädigste Intention sey / mehrgedachten Catholischen Pastorn zu dem Ende præsentiren zu lassen / um unsern Pfarrer dadurch alle Subsistentz zu benehmen / damit derselbe bey uns in die Länge nicht bleiben könne. Und da er nichts mehr haben soll / sind wir leider ja schon würcklich um unsere Pfarr. Dieses kommt uns sehr hart und unglaublich vor / weil dasselbe 1. wider Ew. Hochfürstl. Durchleucht Welt-bekandte Clementz / 2. gegen bißhero verschiedenen ergangene gnädigste (und sub Lit. G. allegirte /) Schreiben an Chur-Mayntz und Herrn Grafen von der Leyen ist / ja 3. dem von Ew. Hochfürstl. Durchleucht unter dem 14. Januarii dieses lauffenden Jahrs gnädigst ertheilten schrifftlichen Versicherungs-Schein / daß die Evangelisch-Reformirte bey ihrem freyen Religions-Exercitio und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen / è diametro zuwider lauffet. Nun die Pfarr Münichweiler soll / Krafft errichteten Recessus in Anno 1614. §. 4. / jederzeit gehalten werden / wie die Protestirende in dem Ober-Amt Lichtenberg / auch hat der hiesige Pfarrer in denen Synodis, so in dem Hertzogthum Zweybrücken gehalten worden / erscheinen müssen / und dahero NB. noch diese Stunde in das Capitel nacher Cussel gehöret: Sondern wir sind vielmehr der unterthänigst- und zuversichtlichen Hoffnung / Ew. Hochfürstl. Durchleucht werden uns in unserer rechtmäßigen Pfarr-Possession, Privilegien und hergebrachten Gerechtigkeiten gnädigst schützen und handhaben.

Und weil unsere sehr hart bedrängte Kirchen- und Pfarr-Angelegenheit bey solch gestalten Sachen / da wir schon würcklich um unsere Pfarr sind / indem das gantze Salarium entzogen / allerdings in einer Specie Facti an Eine Hochpreißliche Reichs-Versammlung / wie die Badenheimer / nach Regenspurg / erwachsen muß; Als ergehet unsere unterthänigste Bitte / Ew. Hochfürstl. Durchleucht geruhen als gnädigster Schutz-Herr / Bischoff und Decimator, gnädigste Verordnung zu thun / daß die durch den Herrn Regierungs-Rath Fabert öffentlich dem Catholischen Pastorn angewiesene / dem Evangelischen Pfarrer aber de Jure zukommende Pfarr-Zehende mit Arrest beleget / etwa nach Cussel oder anders wohin möchten geliefert werden / und in Salvo bleiben / daß weder der Catholische Pastor noch der Lutherische Pfarrer etwas davon bekommen / oder gnädigst zu disponiren / wie viel ein jeder ad interim haben soll / so lange / biß ein gnädigstes Decisum von Regenspurg angelanget. Und weil die neulich mit unserm Amtmann Mentzer hier gewesene Blißcaßlische Jäger unser aus eigenen Mitteln allein neu-erbautes Schul-Hauß zerstöret / alle Thüren / Fenster / Läden / Tische / Stühl / Bäncke / Oefen / ꝛc. abgebrochen / und weggetragen / daß die Kinder nicht können in die Schul gehen / und dahero die Jugend verderben muß / daraus Ew. Hochfürstl. Durchleucht zur Gnüge gnädigst erkennen / daß man uns arme Evangelische totaliter zu supprimiren suchet. Bitten demnach unterthänigst und demüthigst / Ew. Hochfürstl. Durchleucht geruhen ein gnädigstes Einsehen zu haben / damit wir zu unserm hergebrachten Recht und genommenen Sachen wieder kommen; wir zweiffelen an gnädigster Erhörung um so viel weniger / da wir / wie bißhero / Ew. Hochfürl. Durchleucht

unsere

unsere Schutz-Frucht jährlich richtig nacher Lichtenberg geliefert / also auch noch ferner / als treue Lehnbare Unterthanen / damit continuiren wollen und sollen.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht,

Glan-Münichweiler den 15. Novembr. 1719.

unterthänigste Knechte/

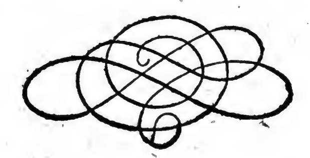
Jacob Schneider / Gerichtsmann.
Jacob Weber / Gerichtsmann.
Jacob Christmann / Censor und Gerichtsmann.
Hand-
Theobald D. J. Jungen
Zeichen.
Hauß-
Jacob W. Webers
Zeichen.
Georg Beysecker.
Theobald Jung.
Simon Weber.
Nickel Jung.
Mattheis Rummeler.
Henrich Jung.
Frantz Schuster.
Michel Kauff.
Nickel Müller.
Jacob Weber.
Nickel Jung.

M. Michael Rapp / Pfarrer.
Joh. N. Krufft / Pfarr. Adj.
Jacob Kieffer / Kirchen-Censor.
Michel Stemmler / Censor.
Daniel Porcher / Censor.
Hanß Adam Weber / Censor.
Theobald Schneider.
Johann Heinrich Grub.
Johann Heinrich Schmidt.
Johann Michel Weber.
Hanß Jacob Jung.
Michel Jung.
Peter Stauch.
Hanß Görg Keller.
Michel Bernd.
Michel Klein.
Theobald Klein.
Andreas Bühl.
Theobald Bühl.
Henrich Weber.

Lit. O.

Weil die Pfarr-Zehenden gedroschen / als befehle dem Michel Jung zu Birschborn / vermöge des Accords / so mit Herrn Pfarrer gemacht / selbige mit Haber und Korn ohnverzüglich morgen dahier bringen / und bey mir sich anmelden / alsdann werde die Anweisung thun / allwo selbige hinliefern solle / bey Vermeidung der Execution. Münichweiler den 23. Novembr. 1719.

J. P. Lang / Schultheiß.



Ad Num. III. Additamentum 3tium.

Die Kirche zu Glan-Münchweiler angehend.

MAn solte glauben / daß die Publication so vieler Gewaltthätigkeiten / welche hin-und wieder im Römischen Reich gegen die Evangelische Gemeinden und Unterthanen von Catholicis, wider den Religions- und Westphälischen Frieden / ja wider die allgemeine Christliche Sitten-Lehre verübet werden / die Römisch-Catholische Parthey / welche auf solche Arth sich verlohren / wenigst so viel schamroth stellen / und bewegen solte / daß sie mit neuen Thätlichkeiten die viele vorhin schon gedruckte Religions-Beschwehrden nicht vermehren / sondern / da die Remedur darüber von Jhro Kayserl. Majestät und Dero allergnädigste Willens-Meynung allerunterthänigst erwartet wird / damit inhalten würden.

Es äussert sich aber in der That ein gantz anders / und vielmehr so viel / daß Catholici davon noch mehr Anlaß nehmen / die Evangelische in ihren Landen härter zu drucken / und sie dadurch von weiterer Klage abzuschrecken / ohngeacht ihnen Evangelischer Seits dazu kein Exempel gegeben / sondern gantz still gestanden wird / wie dann die Gräflich-Leyische Bediente / als Ambtmann Mentzer und Schultheiß Lang / die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münchweiler auf das neue gantz unerträglicher Weise quälen / und um ihr Religions-Exercitium bringen wollen / gestalten sie denn gantz neulich dem Evangelischen Pfarrer seine noch übrig gehabte Kühe / armata manu aus dem Stalle genommen / mithin demselben die letzte Nahrungs-Mittel entzogen / um ihn durch Armuth und Mangel völlig zu vertreiben.

Das übrige findet sich in nachstehender Continuation Speciei Facti, so allererst unterm 8. Martii dieses 1720. Jahrs eingeloffen.

Continuatio Speciei Facti,

Was Catholischer Seiten gegen die Evangelische Pfarr-Gemeinde und Kirch zu Glan-Münchweiler, nachdem deroselben Beschwehrden bey einem hochpreißlichen Corpori Protestantium zu Regenspurg anhängig gemacht, noch ferner wider alle Recht und Billigkeit gewaltthätiger Weise vorgenommen worden, wie aus annectirten Beylagen sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. & 12. mit mehrern zu ersehen ist / folget also in der Ordnung.

AUf das sub Lit. N. in dem Additamento 2do beygesetzte Memoriale an Jhro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / wurde nicht allein keine gnädigste Resolution ertheilet / sondern der Hochfürstliche Regierungs-Rath / Herr Fabert / wolte gar negiren / den Catholischen Pastorem Johannem Museler zu Glan-Münchweiler / im Nahmen Jhro Hochfürstlichen Durchleucht / seines gnädigsten Herrn / vorgestellet / und dem Evangelischen Pfarrer seines Dienstes entsetzet zu haben / ohngeachtet derselbe von einem gantz versammleten Amt deßhalb kan überwiesen werden / und dahero zu bewundern / daß gedachter Herr Regierungs-Rath Fabert einen solchen Actum Publicum leugnen mögen / da doch das Factum über 100. Unterthanen bezeugen können.

Hernechst gab Schultheiß Lang den sub Num. 1. Copeylich beygesetzten Befehl heraus / unterm Vorwand / von allen dreyen hier zu Münchweiler gewesenen Abgeordneten / als Herrn Hof-und Regierungs-Rath von Hachenberg / Herrn Fabert / und Amtmann Menzer Ordres zu haben / dem Catholischen Pastori die dem Evangelischen Pfarrer de Jure zukommende Pfarr-Zehenden lieffern zu lassen. Er trieb demnach selbige executivè und gewaltthätiger Weise ein / gieng nach eigenem Gefallen damit um / 13. Malter Korn vertauschte derselbe gegen Wein / verkauffte davon / ja den 28. und 29. Febr. vertheilte er die übrige Frucht / 30. Malter Korn behielte er vor sich / ferner gab er Jacob Schonen / Johannes Stemmler / Frantz Gallion und einigen andern Catholischen / bey 10. biß 20. Malter / und was da noch übrig war / ließ er dem Catholischen Pastori lieffern / so daß dem Evangelischen Pfarrer seine gantze Besoldung / welche allein in Früchten bestehet / und sonst weiter nichts hat / sich das 1719. Jahr auf 268. Malter allerhand Früchten belauffet / entzogen worden / dahero derselbe ex propriis mit seinem sehr schweren Haus-Wesen kümmerlich leben muß. Vid. sub Num. 2.

Uber dieses kam noch gedachter Schultheiß Lang den 12. Januarii dieses lauffenden Jahrs mit seinen Catholischen Bauern gewaltthätiger Weise in den Pfarr-Hof / schlug die Pfarr-Scheuer mit Aexten auf / nahme mit Gewalt das darinn befindlich- und vom Evangelischen Pfarrer um sein eigen Geld eingeführtes Stroh hinweg / fiel auch zugleich das Pfarr-Haus selbsten an / ließ vielmal auf die Thüren stossen / auch die Pfarrerin in der Scheuer durch den Büttel übel tractiren / und legte selbsten an die anwesende Protestirende die Hand an / daß sie dardurch miteinander Handgemein worden / wie das vorher sub Num. 2. allegirtes Attestatum mit mehrerm ausweiset.

A Dich

Diese Insolentien wurden sogleich zu Zweybrücken bey dem gnädigsten Schutz-Herrn und des D. ths Bischöffen durch das sub Num. 3. signirtes Memoriale unterthänigst vorgestellet / worauf das sub Num. 4. bezeichnete Decretum heraus kam / welches der Amtmann Menzer in einem gar uns widrig- ihme aber zuträglichem Verstande angenommen / und das Wort Temperament auf eine Theilung der Pfarr-Competenz gedeutet / derowegen die Evangelische Unterthanen genöthiget worden / das zweyte sub Num. 5. beygefügt-unterthänigste Memoriale zu übergeben.

Mittlerweile aber ließ offtgedachter Amtmann Menzer die Catholische und Protestirende Unterthanen von Glan Münchweiler nach Blißcassel acht Stund weit citiren / da musten die arme Evangelische / so im geringsten keine Ursach noch Schuld an vorgefallener Schlägerey gehabt / mit Straff belegt werden / die Catholische hingegen giengen leer aus / dieses wolte der Amtmann Menzer durch einen weitläufftigen Bericht zu Zweybrücken justificiren / allein Evangelischer Seiten wurde durch sub Num. 5. & 6. signirte Suppliques um Communication des sogenannten Berichts gebetten / um sich gründ- und attestatlich darüber zu verantworten / allein umsonst.

Hierauf suchte man Blißcaßlischer Seiten nicht nur die Evangelische zu Glan-Münchweiler eingepfarrte Unterthanen zu quälen / allerhand Unwarheiten auf selbe auszugeben / daß sie auch verschiedenmahlen nacher Lichtenberg musten / um daselbst Red und Antwort zu geben / dadurch sie noch bey ihrer Unschuld in Kosten und Schaden gesetzt worden.

Damit nun die Gräflich-Leyische ihre Rache denen Evangelischen recht empfindlich fühlen lassen möchten / griffen sie die beyde Evangelische Geistlichen privatim in Civilibus an; der Pfarr-Adj. Krufft wurde durch das Mandatum sub Num. 7. nacher Blißcassel citirt / daselbst wolte man selbigen vieler Unwarheiten / so er solte geredt haben / beschuldigen; den Tag hernach wurde Pfarrer Rapp durch das sub Num. 8. annectirtes wegen des Saltz / ohngeachtet derselbige allezeit von dergleichen Anlagen die Freyheit genossen / angesehen / und darauf sogleich exequiret / ob nun schon an offt- und vielgedachten Amtmann Menzer dißfalls die behörige Vorstellung geschehen / so blieb er doch bey der einmahl gefaßten Resolution. Etliche Tage hernach gab Schultheiß Lang fälschlich an / als ob der Pfarrer Wein verzapffte / welches doch nimmermehr kan erwiesen werden.

Hernächst fieng man Leyischer Seiten auch das Exercitium Religionis selbsten anzugreiffen / und denen Protestirenden die Schul zu verwehren; es war nicht genug / daß sie das von denen Evangelischen aus eigenen Mitteln allein neu-erbautes Schul-Haus zu Münchweiler totaliter zerstöhret / sondern wolten den von denen Unterthanen zu Steinbach ex propriis bißhero unterhaltenden Schul-Diener vertrieben / und den Catholischen dagegen angenommen wissen. Vid. Num. 9. & 10.

Eben auf solche unbillige Weise sind die Leyische Beamte mit denen Evangelischen Kirchen-Gefällen umgangen / selbige durch allerhand nichtiges Vorwenden gar an sich oder auf die Catholische Seite zu bringen gesucht / wie schon einiger massen in der gedruckten Specie Facti geahndet / hier aber aus Noth continuirt wird. Weilen der Gräfl. Leyische Amtmann Menzer zu Blißcassel und Schultheiß Lang zu Glan-Münchweiler jetziger Zeit de facto mit denen Kirchen-Güthern und Gefällen nach ihrem Wohlgefallen / der Kirch aber höchst schädlich umgehen / auch letzterer selbe an sich zu bringen / darauf zu bauen suchet / auch schon Gärten gemacht / ohngeachtet von einer ehmahlich-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken sowohl mündals schrifftlich zur Genüge remonstriret worden / daß dem Herrn Grafen von der Leyen als Vasallen / vielweniger dessen Beamten mit denen Kirchen-Güthern und Gefällen so umzugehen keineswegs gebühre / sondern dem Episcopo Loci Aufsicht darauf zu haben / allerdings Krafft errichteten und sub Lit. A. in vorerwehnt-gedruckter Specie Facti, allegirtem Recess zukomme. Weil man nun Leyischer Seiten viele Jahr her mit denen Kirchen-Intraden übel umgangen / daß ein ehmales Königliches General-Gouvernement zu Zweybrücken genöthiget worden / Krafft des Episcopal-Rechts / sich der Sach gnädig anzunehmen / und bedacht gewesen / erwehnte Kirch in pristinum Statum zu setzen / und daß die Gefälle / wie vor hundert und mehr Jahren / laut Extract-Rechnung sub Num. 11. verwendet werden solten; als hat dasselbe durch den Land-Schreiber Schniper zu Lichtenberg die unabgehörte Rechnungen von 1712. biß 14. inclusivè abhören / durch den Pfarrer / wie herkommlich / aus denen Kirchen-Vorstehern einen zum Kirchen-Juraten oder Bruder-Meister Anno 1716. nehmlich Johann Jacob Kiffer / erwehlen und vorstellen lassen / auch punctatim verordnet / wie er sich zu verhalten / vid. sub Num. 12. deme ungeachtet aber bißhero keine Rechnung abgehöret / vielmehr Gräfl. Leyischer Seiten verbotten worden / gedachten Kirchen-Juraten oder Bruder-Meister nicht für solchen zu erkennen / noch selbigem was zu liefern / welches die Catholische Unterthanen gern gethan / dadurch gedachte Kirch in den grösten Schaden gesetzt worden / und stehen gegenwärtig über 2000. Gülden aus / die Debitores davon sind einige aus dem Land gewichen / viele nicht mehr solvendo, daß also auf solche Weise viel verlohren gehen muß.

Diese Drangsalen / so die Protestirende zu Glan-Münchweiler von denen Catholischen und zwar Tempore Pacis bißher erlitten / sind nicht allein höchst unrecht / sondern auch è diametro denen Reichs-Frieden-Schlüssen / auch selbsten dem ehemahligen Mandato des Königs in Franckreich zuwider / welches durch den Intendanten zu Homburg / Monsieur la Goupil iere, in Teutsch- und Frantzösischer Sprache affigiret worden / und worinn unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten war / daß denen Catholischen zwar das Exercitium Religionis erlaubt seyn solle / doch

vergestalt

dergestalt / daß sie die Protestirende Religions-Verwandten in ihrem Exercitio nicht turbiren / vielmehr sich mit denselben wegen des Gottesdienstes vergleichen / auch nichts von ihren Einkommen prætendiren mögen.

Woraus zur Genüge erhellet / daß die Catholische wider alle Recht und Billigkeit nicht nur die Evangelische Pfarr-Besoldung / sondern auch die denen Protestirenden von hundert und mehr Jahren gebührende Kirchen-Gefälle und Güther an sich zu bringen / mithin das gantze Evangelische Religions-Wesen / denen Römischen Reichs-Constitutionen schnurstracks entgegen totaliter zu ruiniren gedencken.

Beylagen.

Num. 1.

Demnach von sämtlich hohen Herrschafftlichen Gesandten dahier mir befohlen worden / daß sämtliche Pfarr-Zehend Frücht an Pastoren dahier lieffern lassen solte ; als ist denen Beständnern zu Steinbach gleich andern im Ambt befohlen / selbige gebührender massen anher zu liefferen. Münchweiler den 11. Decembris 1719.

J. P. Lang.

Num. 2.

Wir Endes Unterschriebene attestiren / daß der Schultheiß Lang mit seinen Catholischen Bauern den 12. Januarii unserm Pfarrer sein Stroh aus der Scheuer / nachdem er selbe mit Aexten aufschlagen lassen / genommen / verschiedene auf die Haus-Thüren gestossen / die Protestirende Unterthanen / so zugesehen / mit schimpfflichen Worten / auch Schlägen tractirt / und Anlaß zu einer fernern Schlägerey gegeben ; ferner daß der Büttel die Pfarrerin in ihrer Scheuer übel geschmissen ; imgleichen daß der Schultheiß Lang den 28. und 29. Februarii die Pfarr-Zehend Früchten getheilet / 13. Malter Korn gegen Wein vertauscht / Jacob Schonen / Johann Stemmler / Frantz Gailion, und einigen andern Catholischen 10. biß 20. Malter gegeben / 30. Malter vor sich behalten / die übrige alle dem Catholischen Pastori liefferen lassen. Münchweiler den 8. Martii 1720.

M. Michael Rapp / Pfr.
Jacob Kiffer, Censor.
Michel Stemmler / Censor.
Theobald Klein.
Sunon Rech.
Theobald Jungen, T. J. Hand-Zeichen.
Michel Weber.
Jacob Weber.
Nickel Schneider.
Theobald Schneider.
Henrich Schmidt.
Anthonius Klee / A. K. Hand-Zeichen.
Henrich Bernhardt.

Num. 3.

Durchleuchtigster Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht wollen gnädigst geruhen / wehmüthigst klagend unterthänigst referiren zu lassen / wie der Gräflich-Leyische Schultheiß in Glan-Münchweiler / Namens Lang / nicht nur die unserm Pfarrer gehörige Pfarr-Zehenden von den Beständnern mit Gewalt eintreibet / und auf die Herrschafftliche Mühl schütten lässet / und solche seines Gefallens theils verkauffet / theils auf Wein vertauscht / sondern ist auch am verwichenen Freytag mit den Catholischen Einwohnern in Glan-Münchweiler armata manu in den Pfarr-Hof gangen / die Pfarr-Scheuer mit Aexten aufgeschlagen / alles Stroh heraus genommen / und wegführen lassen / darauf hat er auch das Pfarr-Hauß mit grossem Ungestümm angefallen / und auf die Haus-Thüren zu verschiedenen mahlen grausam schlagen und stossen lassen / und ob man wohl 10. biß 20. mahlen die Ordres, aus was Macht er solches thäte / von ihm forderte / auf welchen Fall man das Hauß gerne öffnen wolte / hat er nicht allein keine gezeiget / mit dem Vorgeben / wie er solche zu weisen nicht schuldig wäre / sondern immer fortgefahren / da er aber das Pfarr-Hauß mit Gewalt zu eröffnen nicht vermochte / ist er / da einige aus dem Dorff dazu gekommen / endlich abgewichen Uber das hat der Catholische Büttel in Glan-Münchweiler die Pfarrerin in der Scheuer / als welche wider das gewaltsame Verfahren geredet / angegriffen und zu Boden geschlagen / zu geschweigen / wie

ein und andere von den Schultheiß und seinen Leuten grimmig angefallen / und Hand gemein worden. Wie nun an diesem harten Verfahren genugsam abzunehmen / wie mehrerwehnter Schultheiß uns Evangelische Einwohner des Amts Glan-Münchweiler um unsern Pfarrer zu bringen / mithin das Evangelische Religions-Exercitium gäntzlich auszurotten gesonnen; Als nehmen zu Ew. Hochfürstl. Durchleucht wir hart betrangte Evangelische in unserer schweren Religions-Verfolgung unsere unterthänigste Zuflucht / fußfällig flehend und bittende / Ew. Hochfl. Durchleucht wollen / als unser gnädigster Schutz- und Schirm-Herr / wie auch Episcopus, gegen das eigenmächtige Verfahren dick gedachten unsers Schultheissen uns gnädigst schützen / die unserm Pfarrer mit Gewalt entzogene Zehend-Früchten und Stroh wieder restituiren / auch wegen des der Frau Pfarrerin zugefügten Schimpffs und harten Schlägen genugsame Justiz geben / und die schwebende Religions-Strittigkeiten durch ein gütiges Temperament, wozu beyderseits einige könten deputiret werden / beylegen lassen / damit beyde Religions-Verwandte beyeinander friedlich leben / und ferner besorgendem Unheil gesteuert / auch wir unserm GOTT fernerhin ungekränckt dienen können / gnädigster Erhörung und Schutzes in unserer äussersten Noth uns unterthänigst getröstend

Euer Hochfürstl. Durchleucht
Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn

Zweybrücken / den 16. Januarii 1720.

Sämtlich Evangelische Unterthanen in dem Amt Glan-Münchweiler.

Num. 4.

HErr Regierungs-Rath und geheimbder Secretarius Fabert hätte über in vermeldte Sachen mit dem allhie sich befindenden Gräflich-Leyischen Beamten von Blißcassel zu sprechen / und zu sehen / ob diese Zwistigkeit nicht interim, biß die Sach beym Reichs-Tag zu Regenspurg regulirt werden möchte / durch einen Vergleich zu heben seyn möchte / Zweybrücken in Consil. den 17. Januarii 1720.

V. Schorr.

HErr Amtmann Menzer erbietet sich / durch Uberschickung eines ausführlichen Berichts zu erweisen / daß nicht der Münchweiler Schultheiß / sondern die dasige der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen verschiedene Insolentien verübet hätten / wegen eines Interims-Vergleich hätte er keinen Befehl / Vorschlag zu thun / noch einen anzunehmen / wolte aber deswegen an seine Herrschafft sowol / als auch an den Herrn von Hachenberg schreiben / und dahero sich Befehls und Raths erhohlen / wie und welchergestalt man die Glan-Münchweiler Pfarr-Competenz theilen möchte. Welches zu unterthänigstem Bericht hiemit nicht verhalten sollen. Zweybrücken / den 18. Januarii 1720.

Fabert.

JSt also des Gräflich-Leyischen Beamten fernere Erklärung abzuwarten / und solches dem Inspectori Fallenius inzwischen zur Nachricht zu bedeuten. Zweybrücken in Consilio den Januarii 1720.

V. Schorr.

Num. 5.

Durchleuchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. geruhen unterthänigst vortragen zu lassen / daß heute vom Herrn Regierungs-Rath und geheimbden Secretario Fabert des Herrn Amtmann Menzers von Blißcassel versprochenen sogenannten ausführlichen Bericht wegen der zu Glan-Münchweiler neulich vorgefallenen Insolentien vernommen. Weilen aber (1.) sehr viel darinn angeführet / so sich in der Warheit weit anders befindet / (2.) sehr vieles / und zwar das vornehmste vergessen / nemlich es stehet kein Wort in selbigem / daß der Schultheiß Lang zuerst geschlagen / und zur Schlägerey Anlaß geben / ferner / wie derselbe die Leute übel mit Worten tractirt / noch weiter / daß er die Pfarrerin in ihrer Scheuer übel geschlagen / imgleichen / wie die siebenzig-Jährige Frau / so dem Schultheiß in dem Tumult geschmissen / erbärmlich zugerichtet / Wunden in Kopff bekommen / daß auch das Cranium lædirt worden / wie die Chirurgi aus Cassel / so selbe in der Cur

haben

haben / mit mehrerm attestiren; als bitte unterthänigst im Nahmen des Kirchspiels um gnädigste Communication des Blißcastlischen Berichts / damit man sich gründ- und attestatlich verantworten könne.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Zweybrücken / den 6. Februarii
1720.

unterthänigster Knecht
J. N. Krufft / Pfarr-Adj.

Num. 6.

Zu End unterschriebene Lehnbare Unterthanen der Pfarr Glan-Münchweiler / haben aus Herrn Inspectoris Fallenii communicirten copeylich angeschlossenem Erbieten Herrn Amtmann Menzers ersehen / (1.) daß derselbe durch einen ausführlichen Bericht erweisen wollen / daß nicht der Münchweiler Schultheiß / sondern die dasige der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen / die den 12. Januarii vorgegangene Insolentien verübet hätten; (2.) daß er keine Ordres habe / Vorschläge zu einem Interims-Vergleich zu thun / noch einen anzunehmen / wolte aber an seine gnädige Herrschafft und Herren von Hachenberg darum schreiben / Rath und Ordres hohlen / wie die Pfarr-Competenz zu theilen. Gleichwie wir aber ad 1mum unterm 16. Jan. unterthänigst remonstrirt / daß der Schultheiß Lang am ersten geschlagen / und zu allen Weitläufftigkeiten Anlaß gegeben habe; also bleiben wir annoch dabey / und wann die Sach unpartheyisch untersucht wird / so wird es sich in der Wahrheit also und nimmermehr befinden / daß die Protestirende an solchen Insolentien Schuld und Ursach haben. Wir zweiffeln nicht / daß der Herr Amtmann Menzer die Sache zu Faveur gedachten Schultheissen aufs glimpfflichste / uns aber aufs schädlichste in seinem unterthänigen Bericht werde vorgestellet haben. Weil Ew. Hochfürstlichen Durchleucht aber aus unsern allbereit vielfältigen Klagen sattsam bekandt / daß derselbige uns in diesen Kirchen- und dahero entstehenden Zufällen im höchsten Grad zuwider ist; so werden dieselbige dessen einseitigen Bericht auch keinen Glauben zustellen / sondern uns dagegen auch gnädig anhören / zu welchem Ende wir den 6. Februarii um Communication gedachten Herrn Amtmanns Bericht unterthänigst gebetten / und hiemit nochmalen instantissimè unterthänigst Ansuchen thun. Ad 2dum haben wir in unserer Supplique vom 16. Januarii unterthänigst gebetten / Ew. Hochfürstliche Durchleucht wolten diese Strittigkeiten durch ein gütiges Temperament und einige Deputirte beylegen / dieselbe haben auch darauf an Herrn Regierungs-Rath und geheimden Secretarium Fabert gnädigst decretirt / mit dem Gräflich-Leyischen Beamten zu Blißcassel zu sprechen / ob diese Zwistigkeiten nicht interim, biß die Sach bey Einem Reichs-Convent zu Regenspurg regulirt / durch einen Vergleich zu heben seye / daß aber Herr Amtmann Menzer das vorgeschlagene Temperament und Vergleich in gantz anderm Verstande / als bey uns gewesen / angenommen / und dahin deuten wollen / als ob wir die Pfarr-Competenz mit ihme zu theilen gesinnet wären / solches befrembdet und nöthiget uns / demselben offentlich & protestando zu widersprechen / damit / wann diese Acta in publico producirt würden / uns solches nicht zum Nachtheil gereichen möge; sondern unsere Meynung und Verstand gehet dahin / weil diese Sache bey Einem Hochpreißlichen Reichs-Convent anhängig gemacht / als nunmehrigen beyderseitigen höchstem Richter / daß durch die hohe Autorität Ew. Hochfürstlichen Durchleucht / als dieses Orths und Pfarr-Bischoffen / Lehn-Schirm- und Zehend-Herrn / alle dergleichen Strittigkeiten so lang eingestellet und verbotten würden / biß von höchst-gedachtem Hochpreißlichem Reichs-Convent darinn ein Decisum und Verordnung ergangen seye / als warum wir hiedurch nochmahlen unterthänigst und um so mehr bitten und anhalten / als sich nach allen Rechten gebühret: Daß die Partheyen / sobald eine Sach Reichs-anhängig / von allen Thätlichkeiten abzustehen schuldig seyn. Und wie hätten wir an die Theilung der Pfarr-Competenz gedencken können / indeme eines theils weder uns als Unterthanen / noch unserm Pfarrer / solches zu thun zukommt noch gebühret / andern theils diese Besoldung schon so gering / daß ein zeitiger Pfarrer mit seiner Familie davon / ohne Zusatz seines Eigenen / kaum subsistiren kan. Wann wir nun davon einen Theil noch begeben könten und solten / so würde durch Benehmung der nöthigen Subsistenz einem Pfarrer der Weeg zum Abschiede gebahnet / und wir also an dessen Verlust selbst schuldig seyn / welche Ew. Hochfürstlichen Durchleucht und der Kirchen sehr nachtheil- und schädliche Intention Herr Amtmann Menzer wohl gehabt und gesucht haben muß / wann er über solche Besoldungs-Theilung seines gnädigen Herrn Grafen und Herrn von Hachenbergs Resolution und Ordres einhohlen will / eben als ob dieselbe über die Pfarr-Competenz zu disponiren hätten / da doch offenbar und bekandt / daß nicht Dieselbe / sondern Ew. Hochfürstlichen Durchleucht hohe Antecessores höchstseeligen Gedächtnüs solche zum beständigen Unterhalt eines Evangelischen Pfarrers daselbst gestifftet / und nicht sie / sondern Euer Hoch-Fürstliche Durchleucht / als Episcopus Loci, in Kirchen-Sachen daselbst zu disponiren und zu verordnen haben / und kan nicht anders als Ew. Hochfürstlichen Durchleucht allerweil berührten Bischofflichen-Lehn- und Schirm-herrlichen Gerechtigkeiten höchstnachtheilig seyn / daß der Schultheiß Lang das Pfarr-Hauß und Scheuer mit gewehrter Hand angefallen / und aufgeschlagen / das Stroh aus der Scheuer / die Pfarr-Ze-

henden

benden im Amt nicht nur hinweggenommen / sondern auch würcklich verkaufft / gegen Wein vertauscht / und also veralieniret / daß ein zeitlicher Pfarrer nach hoffentlich baldigem Ausspruch von Einem Hochpreißlichen Reichs-Convent, selbige wieder zu erlangen / fast keine Hoffnung haben kan / wo nicht gedachter Schultheiß Lang / der mit keinen Güthern angesessen / dißfalls zulängliche Caution zu bestellen unverzüglich angehalten wird / zumahlen man nicht glauben kan/ daß solches mit Vorwissen und aus Befehl geschehe / weilen ein solches dem angedeuteten Arrest zuwider ist. Gnädigster Willfahrung uns unterthänigst getröstende

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Glan-Münchweiler / den 10. Februarii 1720.

unterthänigste Knechte / Lehnbahre Unterthanen der Evangelischen Gemeind zu Glan-Münchweiler.

Num. 7.

Demnach entgegen - - - Krufft sich bey seinem Schwieger-Vatter / M. Michel Rapp, zu Glan-Münchweiler aufhaltend / einige Klagen eingebracht worden / selbige auch Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz von der Leyen / meinem gnädigen Herrn / hinterbracht und Dero Befehl erhalten / daß erwehntem - - - Krufften anhero bescheiden / und darüber Persöhnlich vernehmen solle; als wird Schuldheiß Lang hiemit befehliget / erwehnten Herrn Krufften auf den Montag / als den 19. dieses / anhero zu bescheiden / an welchem Tag er sich einzufinden haben wird / oder in Entstehung soll gegen ihme als ungehorsamen de Jure procedirt werden. Blißcassel den 9. Februarii 1720.

A Menzer.

Den 12. dito ist ein solches ihme beklagten Herrn Krufften dahier befohlener massen insinuirt worden. Münchweiler ut supra

J. P. Lang.

Num. 8.

Demnach dahier angebracht worden / was gestalten Herr Magister Rapp / Evangelischer Pfarrer zu Münchweiler / ohneracktet der von Ihro Hoch-Gräflichen Excellence von der Leyen zu Glan-Münchweiler etablirter Saltz-Cammer und verschieden publicirten Verbott / daß niemand ausser gedachter Saltz-Cammer / bey Vermeidung zehen Gülden Herrschafftliche Straffe Saltz zu nehmen / sich unterstehen solte / dennoch von einer Zeit her und besonders jetzigen Admodiatoren / Monsieur la Combe, bestanden / kein Saltz in- sondern auswärtig genommen und nehme / dannenhero er Michael Rapp billig mit angesetzter Straff anzusehen; als wird er hiemit in gedachte Straff von zehen Gülden für dißmahlen verwiesen / mit Verbott / künfftighin anderwärts kein Saltz zu nehmen / oder solle gegen selben nach Schärffe verfahren werden / und ist erlaubt / darauf zu exequiren / und Herrn Schultheiß allda auferlegt / in Erforderungs-Fall starcke Hand zu leisten / hätte er Pfarrer aber etwas dagegen einzuwenden / kan er solches dahier thun / vermitteist daß er wegen der Straff samt Unkosten vorläuffig Satisfaction leiste / oder das Geld bey Herrn Schultheißen hinterlegen. Blißcassel den 33. Februarii 17-0.

A Menzer.

Num. 1.

An den Burgermeister in Steinbach / weilen gleichfalls vom Hochlöblichen Ober-Amt schrifftlich befohlen / daß den gedingten Schul-Diener gemeiner Hand-Religions-Verwandten zu Steinbach unterhalten sollen / und die Kinder in die Schul schicken / bey Vermeydung der Execution, als befehle dem allda sich befindlichen Evangelischen Schul-Diener / sich des Schulhalten zu entmüßigen / oder ein unangenehmes ihme wiederfahren werde. Münchweiler den 17. Januarii 1720.

J. P. Lang.

Num,

Num. 10.

Durchleuchtigster Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr.

Euer Hochfürstlichen Durchleucht können wir sämtlich Evangelische Einwohner des Dorffs Steinbach in dem Amt Glan-Münchweiler nicht umhin / unterthänigst zu referiren / wie wir Jährlich gleich andern Dorffschafften einen Evangelischen Schul-Diener / mit Vorwissen und Gutheissen unsers Pfarrers / angenommen / selbigen ex propriis unterhalten / und biß hero ungehindert zur Winters-Zeit damit continuiret / vor jetzo aber / da unsere Herren Beamte in unserm Religions-Exercitio eigenmächtig uns gekräncket / indeme sie unserm Pfarrer widerrechtlich seine Besoldung entzogen / und denselben gar gewaltsamer Weise zu delogiren suchen / so greiffen sie auch anjetzo die Schulen an / und lassen sich (wie sie das Schul-Haus in Glan-Münchweiler / welches doch die Evangelische aus ihren eigenen Mitteln erbauet / nicht nur totaliter grausam ruinirt / den Ofen abgerissen / Tisch / Bänck und Fenster weggenommen / daß aus der Ursach zu mercklichen Schaden der starcken Jugend diesen Winter über keine Schul hat können gehalten werden) damit nicht begnügen / sondern greiffen auch unsere Schul an / indeme unser Schultheiß zu Glan-Münchweiler / Namens Lang / wider alle Billigkeit und Reichs-Constitutiones, wie wir unsern angenommenen Evangelischen Schul-Diener solten wegschaffen / hingegen den Catholischen von ihme nach Steinbach gesetzten Schul-Diener / welcher einer von den jenigen Männern ist / die ohnlängst zu Waldmahr zu vieler Weitläufftigkeit Anlaß gegeben / Unruh angestifftet / und den die Catholische Einwohner selbst nicht begehret / annehmen / salariren / und ihme unsere Kinder in die Schul schicken solten / unter harten Bedrohung befohlen / wie der Anschluß in Copia des breitern Inhalts zeiget. Bey so schweren und harten Verfolgungen nehmen zu Euer Hochfürstlichen Durchleucht wir bedrangte Evangelische Unterthanen unsere eintzige Zuflucht / mit annectirter Fußfällig-unterthänigster Bitte / Euer Hochfürstliche Durchl. wollen / als unser gnädigster Lehn-Schutz-Herr und Bischoff wider sothane Bedrangnüssen und Gewissens-Kränckungen uns Evangelische getreueste Lehns-Unterthanen kräfftigst schützen / und zu Aufrechthaltung unsers Religions-Exercitii, nicht nur das Schul-Haus zu Glan-Münchweiler wieder völlig möge hergestellet / sondern wir auch unsers Orths künfftighin / wie vor unserer Schul halben nicht möchten beeinträchtiget werden / gnädigst zu verordnen / gnädigster Willfahrung uns unterthänigst getröstende

Euer Hochfürstl. Durchl.
Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn

Zweybrücken / den 23. Januarii 1720.

Sämtlich getreueste Evangelische Lehens-Unterthanen in Steinbach.

Num. 11.

Extract-Rechnung der Kirch zu Münchweiler de Anno 1609.

Ausgab-Geld armen Leuten.

Item 4. 20. Alb. auf Aller-Seelen-Tag aufgangen / als man den armen Leuthen Brod ausgespendet.
Item 3. fl. vor weiß Brod geben / so unter die arme Leuth ausgetheilet worden.
Item 12. Alb. kosten die 2. Malter zu backen.
Item Denen armen Leuthen dieses Jahr nach und nach an Geld geben 2, fl. 24. Alb.

Ausgab-Geld Bau-Kosten.

Item 4. fl. Meister Adam / dem Zimmermann / geben von den Kirchen-Thoren und den Rost zu machen.

Item 1. fl. 5. Alb. dem Schmidt vor Banden und Nägel geben zum Kirch-Thor.
Item Vor Borden geben dem Amtmann zu Lautern / so zu den Kirchen-Thoren kommen / 3. fl.
Item 2. fl. 2. Alb. vor Borden geben / so zu der neuen Steig im Pfarr-Haus kommen.
Item 5. fl. dem Zimmermann Meister Adam geben vor Kost und Lohn / die neue Steig zu machen / 2c. 2c.

NB. Alle diese alte und bißher gebräuchliche Ausgaben / nehmlich die Kirch und Pfarr-Haus im Bau und die Armen zu unterhalten / will nun einige Jahr her der Amtmann Menzer zu Blißcassel wider alle Recht und Herkommen nicht mehr verstatten / sondern alle Gefälle der Kirchen sucht er den Catholischen Pastoren in die Hände zu spielen.

Num. 12.

Instructiones, worauf Johann Jacob Kiffer, Kirchen-Jurat oder Bruder-Meister bey der Glan-Münchweiler-Kirch/ ist angenommen worden.

1. Solle der neue Kirchen-Jurat, oder vor diesem so genannte Bruder-Meister / der Kirchen-Güther / Capitalia und Einkünfften fleissig beobachten / davon nichts lassen in Abgang kommen / sondern vielmehr nach seinem besten Wissen und Verstande zu verbessern suchen.
4. Soll er von diesen Gefällen nichts / ohne eines zeitlichen Evangelischen Pfarrers Vorwissen und Consens; noch auch gegen das alte Herkommen ausgeben und verwenden.
5. Also auch keine Versteigung der Güther Verzinß und Vergebung derselben ohne des Landes-Fürsten als Episcopi und Patroni Willen / Vorwissen und zeitliche Berathschlagung beyderseits Herrschafftliche Beamte und Pfarrers / vornehmen.
8. Letzlich und schließlichen solte er alles und jedes / was einem getreuen Kirchen-Juraten zukommt / und anstehet / thun und beobachten / ob es schon hierinnen nicht exprimirt wäre. Glan-Münchweiler den 16. Octobr. 1716.

Diese acht Instructions-Puncten sind von einem Königlichen General-Gouvernement zu Zweybrücken approbirt und ratificirt worden. Lichtenberg den 22. Decembris 1716.

Schvvebel, Rath und Amtmann J. C. S. M.
imper. Landschreiber.



Ad Num. III.

Additamentum 4tum.

Die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen betreffend.

Es continuiret leider! an vorbenanntem Orthe der Religions-Bedruck noch unaufhörlich/ und sind erst unterm 24. Augusti dieses 1720. Jahrs noch mehrere neue Gravamina daher eingekommen/ welche man denn durch ein neues und 4tes Additamentum hinzuthun müssen; und ist daraus zu erkennen/ wie bey so lang ausbleibender Kayserlicher Hülffe auch die schwächesten Stände und ihre Beamte frischen Muth nehmen/ ihre Feindseligkeit und Muthwillen an ihren Evangelischen Unterthanen ferner auszuüben/ und ihren Pfarrern die Lebens-Mittel zu entziehen/ indem der Gräflich-Leyische Amtmann Mentzer und Schultheiß/ Johann Peter Lang/ mit Geld- und Gefängnüß-Straffen nicht aufgehört/ biß sie auch den heurigen Zehend und Pfarr-Competenz dem Evangelischen Pfarrer zu Münchweiler abermahls entzogen. Weßhalber sothane Gemeinde um Rettung und Hülffe/ auch völlige Restitution aller ihrer abgenommenen Früchten und verursachten grossen Kosten/ ein hochpreißliches Corpus Evangelicum anflehet.

Noch fernere Continuatio Speciei Facti.

Was Catholischer Seiten noch weiter gegen die Evangelische Pfarr-Gemeind zu Glan-Münchweiler/ nachdeme deroselben Beschwerden bey Einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium zu Regenspurg unterm 8. Martii dieses lauffenden Jahrs schon zum zweytenmahl unterthänigst vorgestellt/ gewaltthätig vorgenommen worden/ ist aus beygefügten Beylagen mehrern Inhalts zu ersehen. Folget also in der Ordnung:

Nachdeme der Herr Amtmann Mentzer zu Blißcassel/ durch Schultheiß Johann Peter Lang zu Glan-Münchweiler/ dem Pfarrer daselbst seine f. v. Kühe unter dem nichtigen Vorwand wegen des Saltzes vi armata weggenommen/ hat selbe gedachter Schultheiß in seinem Hause offentlich versteigen/ und nach Blißcassel führen lassen/ von dannen sie dann nicht mehr kommen sind.

Wie nun der Pfarrer auf solche Weise um die jährige Besoldung/ ausgenommen etliche Malter Früchte/ und dann um seine Kühe war/ und die Catholische einiger massen still bis an die diß-jährige Erndte waren/ so fieng der Amtmann Mentzer die Sach auf eine andere Art an/ die Evangelische Pfarr-Zehend-Früchte auch dieses Jahr vor den Catholischen Pastoren/ Johannem Müsler (so doch/ seiner des Pastors eigenen Geständnüs nach/ noch diese Stunde das Königlich-Frantzösische Salarium wie vor geniesset) zu erlangen; nemlich er gab Befehl/ die Evangelische Unterthanen solten sich bey 20. fl. Straff des Pfarr-Zehenden bemüßigen/ wolte aber keinen schrifftlichen Befehl von sich geben/ wer ein solches verordnet/ ohngeacht die Unterthanen zum öfftern darum angehalten.

Derowegen wolten dann die Evangelische/ so den Herrschafftlichen Zehenden mit hatten/ das Pfarr-Theil zu Münchweiler beysammen/ wie allezeit geschehen/ in eine Scheuer führen/ als aber ein Catholischer Unterthan/ Namens Mattheiß Schau/ acht Zehend-Garben unter dem Prætext eines Zehend-Beständers vom Catholischen Pastore anderwärtshin bringen wollen/ haben ein solches die andere Herrschafftliche Zehend-Beständner nicht zugeben können/ und damit kein weiterer Unterschleiff geschehe/ berührte Garben wieder abgenommen/ und in die ordentliche Zehend-Scheuer/ wie bräuchlich/ gebracht/ worüber bemeldte Zehend-Beständner/ als Jacob Kieffer und Niclas Hochstätter/ zu zweyenmahlen aus ihrer Arbeit vom Feld zum Schultheiß Johann Peter Lang kommen/ hernach den 22. Julii zu Blißcassel erscheinen müssen/ woselbst sie dann beyde/ weil sie nicht haben versprechen wollen noch können/ daß der Catholische Pastor den Evangelischen Pfarr-Zehenden bekomme/ nebst Wegerung/ die ihnen vom Amtmann Mentzer abgeforderte 40. fl. Herrschafftliche Straff sogleich zu erlegen/ in einen Heu-Boden auf dem Schloß gefangen gesetzt worden/ und in der grösten arbeitsamen Zeit der Erndte zu ihrem mercklichen Schaden/ sowohl wegen Zehrung/ und alle Tag dem Amts Büttel drey Batzen zu geben/ als auch grosser Versaumnüs ihrer Arbeit/ sitzen müssen.

In andern Dorffschafften des Amts Glan-Münchweiler/ als zu Ditschweiler/ machten sich

die Catholische dann auch an dem Pfarr-Zehenden/ und führten so viel ein/ als sie immer haben erhaschen können / ein solches thaten dann die Evangelische Unterthanen im Dorff Steinbach nach/ und führten ebenfalls etwas vom Pfarr-Zehenden in eine Scheuer beysammen/ denckende/ ihr Pfarrer müste auch was haben.

Mittlerweile ritte vorgedachter Schultheiß Johann Peter Lang den 26. Julii aus grossem Grimm auf die Münchweiler-Fluhr/ daselbst ängstigte er etliche Evangelische Leute/ als Johann Nickel Hinckelmann und seine Schwager/ so auch Herrschafftl. Zehend-Beständner mit waren/ mit Rennen und gespannten Pistolen/ daß sie sich endlich aus grosser Angst unter ihren geladenen Wagen verkriechen müssen/ sagte wohl fünffzigmahl zu ihnen: **O! ihr Hund / ich muß euch erschiessen**; nachdeme er selbe verlassen/ und von ihnen geritten/ sagte gedachter Hinckelmann/ sein Schwager solte hott (id est zur Rechten) fahren / rennte er Schultheiß gleich wieder auf sie loß/ sagende/ was/ bin ich ein Hund? fieng derowegen sein voriges Wüten mit noch grösserer Hefftigkeit wieder gegen sie an / unter vielen Zuschauern rieff einer / Namens Theobald Jung / dieses will ich meinem gnädigen Herrn sagen/ daß man mit denen Unterthanen in ihrer Arbeit so umgehet/ um welcher Worte willen der Schultheiß diesen Mann des andern Morgens frühe mit bewehrten Männern wolte in den Thurn setzen/ ist aber selben beyzeiten entgangen.

Wie nun vor allegirte Männer/ nemlich Jacob Kieffer und Nickel Hochstätter/ 10. Tag zu Blißcassel gefangen gesessen/ keine Hoffnung der Befreyung da war/ indeme sie in das Zumuthen unmöglich willigen konten/ gestalten ja in der Unterthanen Macht und Gewalt nicht stehet / ihrem Pfarrer sein de jure zukommendes Salarium dem Catholischen Pastori zu versprechen/ ferner keine Verordnung geschehen / daß ihnen was solte zu essen gerichtet werden / und deßwegen anfänglich/ ehe ihnen von denen Evangelischen Unterthanen was geschickt worden / gantze Täge ohngessen bleiben müssen/ Herr Amtmann Mentzer auch auf etliche Wochen/ wie man gesagt/ eine Reise vornahm/ und damit ihre Früchte auf dem Felde nicht verderben möchten / sind sie aus dringender Noth gemüßiget/ sich selbsten zu helffen/ auch durch Entzweyschneidung der Thür mit einem Brod-Messer aus dem sogenannten Gefängnuß entrunnen / in ihre Häuser und Arbeit gangen/ denckende/ sie seyn doch gleichwohl Unterthanen/ und hätten keine Ursach geben / so lange gefangen gesetzt zu werden / weswegen sie dann selbsten bey ihrem gnädigen Herrn Hülffe suchen wolten.

Hierauf schickte gemeldter Amtmann Mentzer den Amts-Diener le Gron nach Glan-Münchweiler/ mit dem Befehl/ nicht nur zwölff Evangelische Zehend-Beständer nach Blißcassel zu citiren / um selbige / wie man äusserlich vernommen / auch einzusetzen / damit die Catholische im Zehenden desto besser nach Willkühr verfahren könnten/ sondern auch der beyden benannten/ Jacob Kieffer und Niclas Hochstättern/ Häussern/ Scheuren/ Stallungen/ Früchte auf dem Felde und in den Scheuren / Heu/ Aecker / Wiesen/ Gärten / Mobilia & Immobilia, als denen allergrösten Missethätern zu verarrestiren/ und unter die Hand der Justiz zu thun / und sie dabey
Num. 1. aufs neue mit den obigen nach Blißcassel beruffen / wie Beylag sub Num. 1. mit mehrerm ausweiset/ aus Furcht aber nicht noch härter gesetzt zu werden/ ist keiner erschienen/ sondern ein jeder in seiner Arbeit blieben/ einer aber/ Namens Jacob Schmidt/ von Steinbach/ gieng auf Zureden des Amts-Dieners le Gron nach gemeldtem Blißcassel/ derselbe muste gleich versprechen/ seine 18 Zehend-Garben/ so er eingeführet/ denen Catholischen zu geben/ sonsten hätte er auch ins Gefängnüß gehen müssen.

Num. 2. Hiernächst schlug gemeldter Amts-Diener le Gron den sub Num. 2. beygesetzten Befehl den 11. und 12. Augusti öffentlich an/ und interpellirte Jacob Kieffern und Nickel Hochstätter auf den 13. dito zu Blißcassel zu erscheinen/ konnten aber nicht hinkommen/ weilen der erstere dieser Drangsalen wegen nacher Coblentz zum gnädigen Herrn Grafen war.

Dessen ohnerachtet fuhr offt- und vielgedachter Amts-Diener / mit Zuziehung deß Schultheißen/ in ihrem Toben gegen die Evangelische Unterthanen fort / drohete nicht nur die verarrestirte Häuser und Güter offentlich zu versteigen/ sondern auch/ gieng mit bewehrten Männern den 14. Augusti ins Dorff Steinbach / brachen eine Scheuer auf / wo der von denen Evangelischen eingeführte Pfarr-Zehenden innen lag/ nahmen sogleich armata manu die von Jacob Schmidt versprochene 18. Zehend-Garben hinweg/ wolten auch die übrige andere mit Gewalt wegführen/ mit dem mündlichen Vorgeben/ von Ihro Kayserlichen Majestät / dem Hertzog von Zweybrücken/ und Herrn Grafen von der Leyen disfalls Ordres zu haben / allein die zusammen kommende Unterthanen von Evangelischer Seiten verhinderten ein solches/ da dann einem jeden sogleich 40. fl. Straff angesetzt worden.

Dieses unchristliche Verfahren wurde zu zweyenmahlen umständlich und attestatlich bey Ihro Hoch-Gräfl. Excellenz von der Leyen/ als Landes-Herrn/ unterthänig klagend vorgebracht/ allein sie haben nicht allein keine nachdrückliche Hülffe erhalten sondern hochgedachte Gräfliche Excellenz ein solches Verfahren fast gut geheissen / mit dem mündlichen Vorgeben/ die Evangelische Unterthanen solten dem Catholischen Pastori, Johann Museler/ die Evangelische Pfarr-Zehend-Früchte zukommen lassen/ weil gedachter Pastor vom Hertzog zu Zweybrücken seye eingesetzt worden/ und scheinet/ daß man die arme Evangelische Unterthanen unter allerhand Prætext, so doch allezeit die Religions-Streitigkeiten zum Grunde heget/ unterzudrucken/ selbe arm/ matt und müde zu machen suchet / dann wann nur die allergeringste Ursach vorhanden/ so werden ihnen die

schärffste

schärffste Straffen angesetzt/ die Catholische hingegen dörffen schänden und schmähen / wie sie wollen/ wann sie nur sagen/ es ist nicht so/ so geschicht ihnen nichts.

Auf solche Weise können die arme Evangelische Unterthanen in die Länge nicht ausstehen/ gestalten die allermeiste sehr arm und bey langwährenden Kirchen-Strittigkeiten wegen Unkosten/ so sich schon auf 200. Gülden belauffen / enervirt sind ; und gleichwie vor einiger Zeit der Amtmann Mentzer und Schultheiß Johann Peter Lang immer an dem Evangelischen Pfarrer gequälet / und selben fast verdorben/ eben so sind sie jetzt an denen Unterthanen/ und gedencken selbe totaliter zu ruiniren mit schweren Geld-Straffen/ Einthürnen und andern Plagen / werden auch so lange nicht ruhen/ bis sie ihren intendirten Zweck erreichet/ wann ihnen nicht bald von hohen Orten thätlich gesteuert wird/ dann damit suchen sie die Protestirende Religion auf den Fuß wie im Landstuhl-Sickingischen zu bringen; der grosse GOtt aber wolle durch ein hochpreißliches Corpus Protestantium baldige Hülffe und Rettung senden. Münchweiler den 24. Augusti 1720.

Beylagen.

Num. 1.

DEmnach Jacob Kieffer und Niclas Hochstätter / beyde Innwohner zu Münchweiler/ nicht allein ohngeachtet/daß den 14. Novembr. letzthin gelegten 1719. Jahrs bey offentlich dasiger Unterthanen Versammlung/ Herrn Johanni Museler / Catholischen Pastorn allda/ die Zehende / gleichwie solche vor-zu-und nach der Zeit des Ryckwickischen Frieden-Schlusses privativè genossen/ weiter zugeeignet / sondern auch unterm 15. Julii zum Uberfluß allen und jeden Unterthanen/ bey Vermeidung 20. Gulden Straff/ gedachten Herrn Pastorn Museler in der Perception dißjährigen Pfarr-collectirenden Zehenden weder directe noch indirecte zu verhindern / oder Eintrag zu thun / anbefohlen und offentlich vorgehalten worden/ sich dannoch gäntz ungehorsam verhalten/ die Pfarr-Competenz angegriffen / und die Garben zu verführen unterstanden / welche Ungehorsame den 20. Julii obgedachte beyde Jacob Kieffer und Niclas Hochstätter den 22. Julii dahier zu erscheinen / persönlich beschrieben / so dann erschienen/und demnach sie weder die Straff zu erlegen / noch de ulterius non inquietando keine Bürgschafft zu leisten sich bequemen wolten/ sind solche dahier aufs Schloß in den Gehorsam verwiesen und eingesetzet worden/ worinnen sie dann bis den 29. ad 30. gedachten Julii verblieben / in welcher Nacht aber sie zufolg aufgerichteten Verbalen nicht allein entflohen/ sondern gewaltthätig die Thür zerbrochen/ zerschlagen und zerschmettert/ und eine Leiter im Hof genommen / über die Mauren herunter gestiegen/ und davon gangen; Wie nun dergleichen ungebührliche Thätlichkeiten nicht allein freventlich/ sondern höchststräfflich/ als wird hiermit gewöhnlichem Amts-Diener Niclas le Gron, anbefohlen/ sich nach gedachtem Münchweiler zu erheben/ obgedachten Kieffern und Niclas Hochstättern mit Zuziehung zweyen dasigen Gerichts-Männern / alle ihre liegende und fahrende Güter aufzuzeichnen/und unter die Hand der Justiz zu legen/ mithin selbige zu interpelliren / daß sie nächsten Freytag sich dahier wieder sistiren / die andictirte Straffe erlegen / wegen geschehener Infraction und Entfliehung genugsame Satisfaction leisten / und die violirte hohe Herrschafftliche Gerechtsamen reintegriren und ersetzen; Solte sich aber gegen Verhoffen ergeben/ daß sie sich nicht einfinden solten/ hätte er/ le Gron , sie durch öffentliche Ausruffung und Anschlagung an gewöhnlichen Ort zu citiren/ und dafern sie auf bestimmten Tag nicht erscheinen würden / soll gegen selbige als Contumaces verfahren werden. Geben Blißcassel den 5. Augusti 1720.

War unterschrieben Mentzer mit Paraphe.

Demnach zufolg deß Herrn Amtmann seinem Befehlich hier zugegen vom 5. Augusti letzthin/ hab ich Ends unterschriebener Niclas le Gron, Amts-Diener/ expresse in die Behausung des Jacob Kieffers mich begeben/ in Beyseyn Hannß Jacob Schneider/ Gerichts-Mann zu Münchweiler / und dann Niclas Velten zu Rantzweiler / auch Gerichts-Mann / wie dennoch Hannß Jacob Schan aus Münchweiler/ als haben wir uns in die unterste Stuben begeben / allwo drey Fenster auf die Gasse weisen/ und ein eisern Ofen in der Stuben/ als hab ich mich in gedachter Stuben an einen halb runden Tisch gesetzt/ und mit gedachten Jacob Kieffer seiner Frauen geredet/ und sie gefraget/ wo ihr Mann sey/ ob er nicht zu Hause ist / sie mir zur Antwort geben/ er wäre in dem Feld / und thäte sie ihn nicht ruffen/ als bin ich mit meinem Befehlich fortgefahren / und declarirt , daß ich saissire und arrestire / wie ich dann alles mit Arrest beschlagen habe/ nemlich Hauß / Hof/ Scheuer / Stallung / die Früchte in der Scheuer / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen/ wie auch die auf dem Feld/ auch das Heu / Aecker / Wiesen / Gärten / und in Summa en general meubles & immeubles nichts ausgelassen/ dieses alles hab ich unter die Hand der Justiz gethan/ und zugleich hab ich den mehrgedachten Jacob Kieffer interpellirt zu erscheinen/ morgen Freytag / als den 9ten dieses lauffenden Monats / anher nach Blißcassel/ und sich

zu sistiren / um 10. Uhr um ferner für Recht zu stehen / und damit sich derselbe nicht zu ignoriren hat / als hab ich ihme dieses für Copia übergeben / in Beyseyn der beschriebenen Gerichts-Leuten / so sich unterschrieben; So geschehen in der Behausung des Jacob Kieffers zu Münchweiler den 8. Augusti 1720.

Johann Jacob Schneider,
Gerichts-Mann.
Niclas le Gron.

Hand-
Niclas N. I. Velten,
Gerichts Mann /
Zeichen.

NB. Eben eine solche Schrifft hat auch Niclaus Hochstätter bekommen / und ist auf gleiche Weise mit ihm verfahren worden.

Num. 2.

Copia was den 11. und 12. Aug. zu Glan-Münchweiler vom Amts-Diener le Gron, auf Befehl des Herrn Amtmann Mentzers / ist öffentlich angeschlagen worden.

Demnach zufolg dem Herrn Amtmann seinem Befehl vom 5. Augusti letzthin / hab ich Ends unterschriebener Niclaus le Gron, Amts-Diener / expresse in die Behausung Jacob Kieffers und Niclas Hochstätters mich begeben / in Beyseyn Hannß Jacob Schneider / Gerichts-Mann zu Münchweiler / und den Niclas Velten / Gerichts-Mann zu Nantzweiler / wie dennoch Jacob Schran aus Münchweiler / ihre Häuser / Scheuren / Stallung / die Früchte in den Scheuren / sie mögen Namen haben / wie sie wollen / wie auch die auf dem Felde / auch das Heu / Aecker / Wiesen und Gärten / und nichts ausgelassen / saissiret und verarrestiret / und unter die Hand der Justiz gethan / und zugleich interpellire sie beyde hiemit offentlich / nemlich Jacob Kieffer / und Niclas Hochstätter zu erscheinen / künfftigen Dienstag / als den 13. dieses lauffenden Monats / zu Blißcassel / und sich zu sistiren / um ferner für Recht zu stehen / in Entstehung dessen solle gegen selbige als Contumaces verfahren werden. Geben Münchweiler den 11. Augusti 1720.

Niclas le Gron,
Amts-Diener.



Ad Num. IV.

Verfolg der Freymersheimischen Beschwerde wider die Bischöffliche Speyerische Regierung

DJe Evangelische Gemeinde in Freymersheim klaget noch unterm 10. Nov. 1719. ihren daurenden kümmerlichen und Jammers-würdigen Zustand/ darinnen sie durch die von denen Bischöfflich-Speyerischen Herren Befehlshabern geschehene Einnehmung ihres Evangelischen Gottes-Hauses und anderer Freyheiten sind gesetzet worden. Und ob sie wohl deßhalber bey hohen Evangelischen Potentzien und dem sämtlichen Corpore Evangelico um Hülffe unterthänigst eingekommen/ auch für sie intercediret worden; So setzet doch die Fürstl. Bischöffliche Speyerische Regierung ihre Ungnade gegen die Evangelischen Mit-Christen mit unchristlicher Schärffe fort/ und will nicht einmahl gestatten/ daß man seine Noth klagen solle; Massen selbige unterm 9. Nov. a. c. ihren Pfarrer/ Schultheißen/ Kirchen-Vorsteher und Evangelisches Gericht durch einen Cantzley-Boten und schrifftlichen Befehl vor sich erfordert/ und jeden à parte, um die arme Leuthe desto mehr in Furcht und Schrecken zu setzen/ examiniret/ und mit harten Worten von ihnen zu wissen begehret: Wer diejenigen seyn/ welche über besagte Regierung Klage geführet? Worauf sie denn gestanden/ daß es im Namen und mit Rath und Willen der sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde geschehen. Weßhalber dann gedachte Fürstl. Regierung denjenigen bekandt zu machen verlanget/ welcher häuptsächlich solche Anordnung und schrifftliche Abfassung veranstaltet? Da man denn freylich bekennen müssen/ weil man auf Dörffern sonst niemand tüchtigen dazu hat/ auch ohne dem es die Pflicht und Schuldigkeit eines rechtschaffenen Seelsorgers ist/ für die Wohlfahrt seiner anvertrauten/ zumahl bedrangten Pfarr-Kinder auf alle Weise zu sorgen/ daß es durch den Pfarrer mit Consens und Geheiß der gantzen Evangelischen Gemeine geschehen; worauf man denn dem Pfarrer vorgerucket und verwiesen

(1.) Daß man durch dergleichen Anbringen nur suche/ hohe Häupter gegen einander zu erbittern/ da man doch nichts als Ruhe und Frieden und die völlige Wiedereinräumung des Evangelischen Gottes-Hauses und die Herstellung der vorigen Freyheiten suchet/ und sich deßhalber zu denen hohen Evangelischen Ständen des Heil. Römischen Reichs wendet/ auch Ihre Römische Kayserl. Majestät diese Lehn-Unterthanen Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Speyer/ mit dem Beding/ sie bey ihren Gerechtsamen und Freyheiten zu lassen/ anvertrauet und verliehen haben.

(2.) Wenn man etwas zu klagen gehabt/ hätte man solches bey Ihro Hochfürstl. Gnaden/ als der verordneten hohen Obrigkeit/ suchen/ und solches nicht so gleich in die Welt ausschreyen sollen. Allein auch dieses war geschehen/ da die Evangelische Gemeinde mit einer Bitt-Schrifft um gnädigste Wiederherstellung ihres Evangelischen Gottes-Hauses bey Ihro Hochfürstl. Gnaden unterthänigst eingekommen/ aber Stillschweigen für eine Antwort annehmen müssen.

(3.) Man habe die hohe Potentzien mit Unwarheit berichtet/ wann man die Regierung beschuldiget/ daß sie den Evangelischen die Kirche weggenommen/ da doch diese auch darein giengen. Gerade als wann das eingeführte Simultaneum und Einnehmung der Evangelischen Kirche nicht wider die Friedens-Schlüsse und Reichs-Gesetze lieffe/ da doch über hundert und mehr Jahren auch in denen schweren Frantzösischen Kriegs-Zeiten nie kein Catholischer Geistlicher in die Kirche gekommen/ und das Simultaneum den Evangelischen Gottes-Dienst stöhret und hindert/ indem es nichts neues/ daß der Catholische Schulmeister unter dem Gebeth der Evangelischen in die Kirche hinein lauffe/ und die Glocken anziehet/ ja es das Ansehen hat/ daß man die Evangelischen wohl gar daraus vertreiben wolle/ gestalten derjenige/ der das Simultaneum wider die Reichs-Gesetze und Observanz in einer Kirche einführen kan/ auch solche wohl für sich privative behaupten mag.

Freymersheimische Leuthe mittlern Alters haben noch im guten Andencken/ daß der letzte Herr von Weingarten öffters zwar in diese Evangelische Kirche begehret/ aber mit einem Catholischen Geistlichen durchaus nicht eingelassen/ sondern von zwey Wächtern/ welche bey Verrichtung des Gottes-Dienstes auf dem Kirchhofe stehen müssen/ abgehalten/ auch endlich von einem Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer dahin condemniret worden/ die Evangelische Kirche in Ruhe zu lassen; Wann er aber seinen Gottes-Dienst für sich halten wolle/ möchte er zu solchem Ende sich eine Capelle auf seinem Adelichen Guthe bauen lassen. Welches auch geschehen; und haben also bißhero die Catholischen sich solcher Capelle bedienet. Als das Hauß der Herren von Weingarten ausgestorben/ haben Ihre Kayserliche Majestät Leopoldus höchstseligsten Andenckens/ diesen Lehen-Orth Ihro damahligen Churfürstl. Gnaden zu Trier/ Johann Hugoni, den 2. Oct. Anno 1685. auf Dero Anhalten dergestalt verliehen/ daß sie solchen Orth/ wie die von Weingarten haben/ besitzen und geniessen mögen/ wie es der verhandene Lehen-Brief deutlich in sich hält/ wodurch also diese Kirche denen Evangelischen eintzig und allein vorbehalten worden.

(4.) Wäre es eine Unwarheit/ daß sie zu den Kirchen-Fenstern eingestiegen/ und die Thür aufgespren-

sprenget. Da es doch eine unlaugbahre Warheit ist und bleibet / daß / als man den Kirchen-Schlüssel durchaus nicht hergeben wollen / der Bachsaut von Großfischlingen eine Fenster-Scheibe einstossen und das Fenster öffnen müssen / worauff einer den andern hineingehoben / darunter auch mit war ein Catholischer Schlosser von Kirrweiler / welcher einen gantzen Sack voll Schlosser-Instrumenta bey sich gehabt: Und weil die Thür mit einem Nacht-Schloß versehen gewesen / welches zu eröffnen sein Werckzeug nicht tauglich / hat er das Schloß mit Gewalt auffgesprenget / worauf die gantze Menge der Catholischen in die Kirche eingedrungen / wie die Facti Species gelehret hat.

(5.) Sey es eine Unwarheit / daß sie die Evangelische für Ketzer gescholten / welcher Titul doch dem Pfarrer unzehlig mahl gegeben worden; So hat man auch eines Burgers Sohn unter dem Titel eines Lutherischen Ketzers beynahe erwürget / und die Pfarrers-Kinder unter gleichem Prædicato mit Steinen darnieder schlagen wollen; Welches / wie unlaugbar / des Herrn Dohm-Dechants von Aubach Bedienten einer selber gethan: Ja man hat die über solchen gewaltthätigen Uberfall weinende Leuthe heulende Wölffe geheissen.

Damit man aber die Beschwerden der Evangelischen Gemeinde zu Freynnersheim desto eigentlicher und besser wissen könne / so sind dieselbe in nachstehendem Memoriale verfasset.

Memoriale und Gewissenhaffte Abfassung derer bißhero gewaltthätig auffgedrunger Dinge / so von Seiten der Hochfürstlichen Bischöfflich-Speyerischen Herren Befehlshaber / der armen und bedrangten Evangelischen Gemeinde zu Freynnersheim / zum künfftigen Ruin der Evangelischen Kirche auffgebürdet worden sind / als nemlich:

(1.) Hat man schon vor vier und mehr Jahren der armen Evangelischen Gemeinde bey hoher unnachläßiger Straffe / alle und jede Catholische Feyertage zu halten auffgedrungen / so vormahls nie geschehen war. Da doch im Gegentheil

(2.) Wann die Evangelische ordentliche Monathliche Buß- und Beth-Tage feyern / sie / die Catholischen / mit Verrichtung ihrer Arbeit auch unter Verrichtung des Evangelischen Gottes-Dienstes / beständig fortfahren / ohngeachtet sie gedachte Buß- und Beth-Tage in vorigen Zeiten mit gefeyert haben.

(3.) Hat man der Evangelisch Lutherischen aus ihrem Eigenthum erkaufftes Geläute angesprochen / auch die eine Glocke / da sie doch zu keiner derselben nicht einen Heller beygetragen / nach ihrer Lust und Belieben gebrauchet. Nicht weniger haben sie

(4) Den einen Theil des Evangelischen Kirchhofs hinweggenommen / und zum Begräbnüß derer Catholischen weyhen lassen: Mithin alle Catholische Kind-Tauffen / Leichen / Hochzeiten / als welche Actus vorhin die Evangelische Pfarrer ohne eintzigen Widerspruch verrichtet / dem Catholischen Pastori zu Geinsheim / welcher nunmehro wider alles Recht und Herkommen / da dergleichen vorhin nicht geschehen / den Catholischen Gottes-Dienst zu Freynnersheim ordentlich verrichtet / auffgetragen worden sind. Gleichfalls

(5.) Haben sie einen Catholischen Schulmeister in den Orth gesetzet / welches vorhin nie gewesen ist. So haben sie auch

(6.) Evangelisch-Lutherische getauffte und erzogene Kinder wider Willen zur Römisch-Catholischen Religion zu zwingen getrachtet / so gar / daß diejenige / welche ihres Anlauffs und Gewalt überhaben und entübriget seyn wollen / wohl lieber das Dorff meiden müssen. Und damit sie ja ihren gesuchten Endzweck völlig erreichen möchten / machen sie

(7.) Es denjenigen Evangelischen Christen / welche sich in erwehnten Freynnersheim Bürgerlich niederlassen wollen / nicht wenig schwer / weissen sie auch wohl gar ab; Da im Gegentheil sie frembde und über das Feld hergeloffene liederliche Leuthe / willig und gerne auf- und annehmen / und das Bürger-Recht gestatten / nur damit die Zahl derer Evangelischen vermindert / der Catholischen aber vermehret werden möchte. Dieses und dergleichen nun haben sie so lange getrieben / biß sie endlich sich

(8.) Zum grösten Nachtheil der Evangelischen Christen / mit allem der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bemeistert haben / wie die Species Facti solches sattsam lehret.

(9.) Da man auch allbereit dem Evangelischen Schul-Diener die Helffte seiner ohne dem gar geringen Besoldung nehmen wollen / so besorget der Pfarrer dergleichen / und ruffet dahero die gantze Gemeine das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum, um die Wiedererlangung ihrer Kirche und Freyheiten / und mächtige Protection wider alle weitere Bedräuung / wehmüthigst und unterthänigst nochmahls an.



Ad Num. V.

Continuatio von dem noch immer anhaltenden hart-bedruckten Zustande der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des von dem Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Fleckens Badenheim.

Woraus zu ersehen / wie alles flehentliche Bitten und gründliches Vorstellen des Evangelischen Pfarrers nicht vermocht / des Chur-Mayntzischen Regierungs-Raths / Herrn von Hachenberg / in Religions- und Kirchen-Sachen auf fremdem Territorio gantz unjustificirlicher Weise übende Gewaltthätigkeiten / dergleichen von denen Reichs-Feinden zu Kriegs-Zeiten dort nicht geschehen / zu hintertreiben / vielmehr damit fortgefahren / und alle von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken gegebene Vertröstung ohne Würckung gelassen worden. Dahero sie nochmahls das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum wehmüthigst und flehentlichst anrufft / solche nachdruckliche Mittel fordersamst vorzukehren / damit das Uber-Rheinische Evangelische Kirchen-Wesen von seinem Untergang gerettet / und in specie mehrbesagte und hart geplagte Evangelische Gemeine zu Badenheim mit Erstattung aller verursachter Kosten und Schaden in statum Pacis Westphalicæ möge wieder gesetzet und dabey geschützet werden.

Gleichwie durch den Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath / Herrn von Hachenberg / die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim in einen höchstbetrübten Zustand vor einem halben Jahr gesetzet worden: also continuiret derselbe leider! annoch: Gestalten das Evangelisch-Lutherische Pfarr- und Schul-Haus würcklich in den Händen der Catholischen sich befindet / und dieselbe auch de facto derer dahin gehörigen Besoldungen sich bemächtiget / ausser daß die in der Evangelischen Unterthanen Händen befindliche von dem Pfarr-Guth fallende Früchte noch nicht / so sehr auch der Catholische Priester darauf gedrungen / ausgeliefert worden: Anerwogen dieselbe noch immer / einer nachdrücklichen Hülffe von einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium sich versichert / zugleich auch die unterthänigste Hoffnung geschöpffet / Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / als Lehen-Herr und Dominus directus, werde gleichfalls die von dem Herrn von Hachenberg in Dero Territorial- und andere hohe Jura geschehene Eingriffe in gnädigste Consideration ziehen / und denselben abhelffliche Masse geben. Nachdem zu diesem Ende auch der Evangelisch Lutherische Pfarrer allhier / den 10. Julii zu Meissenheim sowohl mündlich- als schriftliche Vorstellungen unterthänigst gethan hat; Und noch neulich den 4. Novembris zu Zweybrücken / samt denen ihme zur Assistenz adjungirt gewesenen Herrn Regierungs-Rath Heintzenberg / und Evangelisch-Lutherischen Inspectore, Herr Tollenio, von hoch-ermeldteter Hochfürstlichen Durchleucht / in Præsenz des Herrn von Hachenberg / gnädigst gehöret / und zugleich beygehend Lit. A. gezeichnetes Memorial abgelesen worden. Bey welcher Gelegenheit mentionirter Herr von Hachenberg zu seiner Exculpation, wie es schiene / einige Fragen an den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer thate. Und zwar erstlich: Ob er ihm Pfarrer den 26. Maji oder Freytag vor Pfingsten nicht eine Citation von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht eingereichet? welcher dann nicht anderst als mit Ja antworten konnte / inmassen dieselbe unter den Beylagen der gedruckten Speciei Facti enthalten ist. Ferner: Ob er ihm Pfarrer nicht zwölff Tage anberaumet / um binnen dieser Zeit das Pfarr-Haus und alles übrige den Catholischen einzuhändigen? Er aber in der Güte solches zu bewerckstelligen verweigert? Die Antwort des Pfarrers bestunde darinnen: daß er unter Ihro Hochfürstlichen Durchleucht stünde / ohne Dero hohes Vorwissen und Ordre dergleichen zu thun er nicht mächtig gewesen. Noch weiter fragte der Herr von Hachenberg: Warum er Pfarrer nicht damahl eher von Zweybrücken zurück gekommen / nachdem er ja zwölff Tage Zeit gehabt? R. Aus Mangel Hochfürstlichen Resolution, so er nicht eher als den 5. Junii Nachmittags erhalten können / da nun Zweybrücken von Badenheim eilff starcke Meilen abgelegen / wäre es unmöglich gewesen / eher nach Haus und vor bewerckstelligter Execution zu kommen / weilen den 7. Junii Nachmittags bereits der Herr von Hachenberg mit hundert Soldaten zu Badenheim eingerucket ꝛc. Endlich wurde von dem Herrn von Hachenberg hinzu gethan: Ob nicht er Pfarrer den 26. Maji, als er mit einer Execution von hundert und mehr Mann bedrohet worden / gesprochen? daß dergleichen nicht vonnöthen / indem zwey Mayntzische Guarde-Reuter oder Einspännige sufficient seyen. Worauf von dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer regeriret wurde: Warum er Herr von Hachenberg dann hundert Mann Soldaten anrucken / dieselbe bis an den dritten Tag liegen und von den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Unterthanen verpflegen lassen? Alles was er nun hierauf zu antworten vermochte / bestunde darinnen: daß das Festum Corporis Christi eingefallen / an welchem sie pflegten eine Procession zu halten / mithin nicht marchiren können; Sogleich aber wurde versetzet: was dieses die Protestirende Unterthanen angienge / und ob dieselbe diejenige Leute verpflegen solten / welche zur Procession sich einfänden? dieses ist das Essentiale sowohl von den geschehenen Fragen / als auch erfolgten Lit. A.

ten

ten Antworten. Nach diesen Ambagibus schritte man zur Sache selbst / und kam die Clausul des 4. Art. in dem Ryßwickischen Friedens-Schlusse in Erwegung / von welcher dick-ernannter Herr von Hachenberg aus allen Kräfften souteniren wolte / daß selbige auch die Reditus involvirte. Sothanen Vorgeben aber wurde nicht nur mit Allegation des 46. Art. besagten Friedens und der Königlich-Französischen durch den Intendanten / Monsieur de la Goupilliere, in den reunirten Orten ehmahls publicirten Ordre, sondern auch der 1699. von dem Französischen Gesandten / Monsieur de Chamoix, zu Regenspurg übergebenen Königlichen Declaration so entgegen getretten / daß auch Ihro Hochfürstliche Durchleucht gar wohl die Gerechtigkeit der Sache erkandte / zu diesem Ende auch verschiedene mahl des Westphälischen Friedens-Schlusses gegen des Herrn von Hachenbergs mehrmahlige Einreden Meldung thaten / ferner auch nachmahls gnädigst sich erklärten: Alles bey der Sache zu thun / was Sie nur könnten. Wobey denn endlich des Herrn von Hachenberg führende Absicht völlig loßgebrochen; gestalten er nebst jemand anderst dahin angetragen: daß der Evangelisch Lutherische Pfarrer ein Memorial an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz übergeben / und um die Helffte der Pfarr-Besoldung suppliciren / auch Ihro Hochfürstliche Durchleucht unterthänigst bitten solte / um an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz deswegen ein Hochfürstliches Schreiben abgehen zu lassen / mit dem fernern Hinzufügen / daß er nicht zuwider seyn wolle / auch an gutem Effect keinen Zweiffel trüge / wogegen der Pfarrer regerirte / daß er zwar allen schuldig-unterthänigsten Respect vor Ihro Churfürstliche Gnaden trüge / in gegenwärtigem Casu aber Selbige nicht erkennen könnte / hier stünden Ihro Hochfürstliche Durchleucht zugegen / der seye sein gnädigster Landes-Fürst und Herr / ohne Dero Ordre könnte er nichts thun / noch zu dieser importanten Sache sogleich resolviren / anbey sich auch auf das unterthänigst übergebene Memorial bezoge / und hinzuthat: Es möchten Ihro Hochfürstliche Durchleucht / als souverainer Hertzog und Landes-Fürst / selbsten in dieser Sache gnädigst verfügen; So aber dem Herrn von Hachenberg nicht anständig gewesen / massen er dargegen vorzustellen sich nicht entblödet: daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht / ohne Consens Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / dergleichen vorzukehren gnädigst nicht geruhen würden / massen zwischen beyden hohen Chur- und Fürstlichen Herrschafften es Unwillen geben dörffte. Damit sich dann diese Conference, zum schlechten Trost der Evangelischen Gemeinde / geendiget. Es versuchte zwar der Evangelische Pfarrer noch einmahl / auf Zurathen verschiedener Freunde / mit beygehendem Lit. B. signirten Memorial wenigstens das unstreitbare / so man per modum repressaliorum, wegen der von Ihro Königlichen Majestät zu Schweden glorwürdigsten Andenckens geschehenen völligen Restitution, entziehet / sich und seiner anvertrauten Gemeinde ohne Præjudiz, indem die an dem übrigen habend und festgegründete Jura reserviret / und zur Reichs-Decision ausgesetzet worden / heraus zu bringen: Erhielte auch zugleich die copialiter angeschlossene Lit. C. bemerckte Hochfürstliche Resolution. Auf welche aber dato nicht die geringste Remedur erfolget ist / sondern annoch alles in obgemeldetem höchst-deplorablen Zustand sich befindet / mithin je mehr und mehr ab Seiten der interessirten Catholischen Geistlichen / und ihnen nicht ohne Ursach anklebenden Herrn von Hachenberg hervor scheinet / daß man die viele Jahr her bedrangte Gemeinde müde zu machen / oder wenigstens in einen widerrechtlichen und höchst-præjudicirlichen Vertrag zu gehelen mit allem Fleiß suche. Endlich ist auch bey diesem allen nicht mit Stillschweigen zu præteriren / wie hiesige etwan jährlich in 60. fl. bestehende / bishero zu Erhaltung des Pfarr-Hauses und Kirchen-Gebäu / auch anderen Bedürffnissen angewendete Kirchen-Gefälle gleichfalls in höchster Gefahr stehen / massen der Catholische Geistliche allhier bereits dergleichen von dem Evangelischen Kirchen-Juraten verlangen dörffen / so aber bis dato in gewisser Hoffnung einer bald zu erfolgender Hülffe verweigert worden.

Lit. B.

Lit. C.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Durchleuchtigster Hertzog,

Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht wird ohne prolixe Anführung des mehrern gnädigst bekandt seyn / was der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / gegen Dero Evangelische Leibes- und Lehen-angehörige Unterthanen zu Badenheim in Religions- und Kirchen-Sachen unternommen hat: Wie er nemlich durch hundert Mann Soldaten das Evangelische Pfarr- und Schul-Hauß einzunehmen / auch samt zugehörigen Salariis den Catholischen einzuraumen veranstaltet: so sich dann auch des grösten Theils der Pfarr-Besoldung / die von dem Pfarr-Guth fallende und annoch in der Evangelischen Händen befindliche Früchte ausgenommen / bemächtiget. Welches alles aber Ew. Hochfürstl. Durchleucht Territorial- und anderen hohen Gerechtsamen sowohl / als auch den Friedens-Schlüssen / so gar auch dem 46. Art. Pacis Ryswicensis entgegen stehet. Anbey zu geschweigen / wie sehr der hohe Respect letzterer verstorbenen Königl. Majestät in Schweden / so jedoch Ew. Hochfürstl. Durchl. Glorwürdigster Vorfahr und Bluts-Freund gewesen / darunter leidet: Gestalten deßen Friedens-Schlußmäßige Verordnungen / so kurtze Zeit nach deßen seligen Hintritt / durch einen auswärtigen Minister auf eine so harte Weise auffgehaben worden: Hierbey auch überall um desto mehr die Unbilligkeit hervor scheinet / anerwogen man uns auch die gantze Pfarr-Besoldung / welche wir ohne eintzige Contradiction von der Reformation an ruhig genossen und besessen / ausser daß in vorgewesener Reunions-Zeit die Helffte gewaltthätig hinweggenommen worden / nunmehr entziehen will. Wordurch denn ohne allen Zweiffel man das Religions-Exercitium selbsten hinweg zu nehmen trachtet / und leider! der nichtige Prætext, als ob wir zwölff Jahr die Pfarr-Besoldung privativè genossen / darzu dienen muß: Nachdem höchstgedachte Königl. Majestät / als souverainer Hertzog in diesen Landen / uns das widerrechtlich-Entzogene restituiret / und keineswegs die Clausul des vierdten Art. agnosciret / sondern vielmehr dargegen gehörig protestiren lassen / hoffentlich auch Unterthanen wegen einer Verordnung ihres Souverainen nicht können angesehen und gestraffet werden. Ew. Hochfürstl. Durchleucht werden nach Dero höchst-erleuchtetem Verstand gnädigst einsehen / wie höchst billig es sey / auch Dero Hochfürstl. Autorität und Souverainität erfordere / allen diesen gegen Derselben Leibes- und Lehens-angehörige Unterthanen unternommene Beeinträchtigungen entgegen zu tretten / und dieselbe gegen die bißherige Zunöthigungen als Dominus directus nach dem Exempel Dero Glorwürdigsten Antecessoren auf das allerkräfftigste zu protegiren / auch die von dem Herrn von Hachenberg unbillig verursachte Executions-Kosten / samt entzogener Pfarr- und Schul-Besoldung / und allem dahingehörigen / von demselben restituiren zu lassen / insonderheit aber den Evangelischen Unterthanen gnädigst anzubefehlen / daß sie die annoch übrige aber die Helffte der Pfarr-Besoldung nicht ersetzende Früchte / niemand anders als dem Evangelischen Pfarrer einzureichen gehalten seyen / um solchergestalt das Evangelische Religions-Exercitium auffrecht erhalten zu können / zugleich auch den Protestirenden Königen / Chur- und Fürsten eine Probe zu geben / daß Ew. Hochfürstl. Durchl. als ein Catholischer und mächtiger Reichs-Fürst an Religions-Verfolgungen nicht das geringste Wohlgefallen haben / sondern vielmehr nach den Regeln JEsu Christi und Dero angestammten Welt-bekandten Clemenz die von GOTT unter Deroselben preißwürdigstes Regiment und Schutz gegebene Unterthanen bey der Religions- und Gewißens-Freyheit / auch dahin gehörigen Privilegien / gnädigst zu beschützen gedencken. In welcher unterthänigsten Zuversicht ich mit tieffstem Respect ohne Auffhören verharre /

Ew. Hochfürstl. Durchleucht,

Zweybrücken den 4. Novembr.
1719.

Unterthänigst-gehorsamster Knecht
und Fürbitter bey GOtt /

Johann Georg Daniel Köster,
Pfarrer zu Badenheim.

Lit.

Lit. B.

Durchleuchtigster Hertzog,

Gnädigster Fürst und Herr.

DAß Ew. Hochfürstl. Durchleucht Sich am verwichenen Sambstag / als den 4. hujus, unsere Nothdurfft vortragen lassen / zugleich auch gnädigst erlaubet / noch ferner Ew. Hochfürstl. Durchleucht deßwegen demüthigst behelligen zu dürffen / erkenne mit unterthänigstem Danck / versichere mich auch anbey in Unterthänigkeit / Ew. Hochfürstl. Durchleucht werde nach Dero Hochfürstlichen penetrantesten Judicio gar wohl erkandt haben / wie das gegenseitige Verfahren durch Dero Hochfürstliche Autorität zu redressiren / allerdings die Gerechtigkeit und Friedens-Schlüsse / auch die Königl. Frantzösische durch den Herrn de Chamoix 1699. den Reichs-Ständen übergebene / die Erläuterung der strittig gemachten Clausul des 4. Art. Pacis Ryswicensis betreffende Declaration erfordere / und Catholici selbsten nach ihrem angenommenen Principio und Explication besagter Clausul uns wenigstens die Helffte der Pfarr-Besoldung zuerkennen müssen / wann sie gleich die andere Helfft und völlige Schul-Besoldung samt zugehörigen Häusern gegen den ausdrücklichen Tenor der Westphälisch- und Ryßwickischen Friedens-Schlüsse / auch vorbesagte Königliche Declaration seit kurtzer Zeit nach so langer und quieter Possession strittig gemachet haben / daher wir unser daran habend- und festgegründetes Recht keineswegs begeben können / sondern vielmehr auf das kräfftigste / als es geschehen kan / vorbehalten / und darüber das Decisum sämtlicher Reichs-Stände erwarten wollen: Im übrigen aber Ew. Hochfürstl. Durchl. nochmahls unterthänigst und wehmüthigst anflehen / Sie geruhen gnädigst zu Auffrechthaltung Dero auf den Evangelischen hergebrachten / aber allbereits gar sehr beeinträchtigten Juris Episcopalis, diese Sache in solche Wege zu richten / daß / wo nicht die völlige Restitution, wie wir doch unterthänigst hoffen / angedeyen sollte / doch wenigstens biß zur Reichs-Decision das übrige unstreitbahre uns zu Conservation des sonsten denen so theuer erworbenen Frieden-Schlüssen zuwider / ohnfehlbar zu Grund gehenden Religions-Exercitii nicht länger vorenthalten / sondern je eher je besser wiederum eingehändiget / auch zu diesem Ende die Evangelische Unterthanen mit einem Hochfürstl. Verhaltungs-Befehl gnädigst versehen werden. Gleichwie ich nun zu Ew. Hochfürstl. Durchleucht angebohrnen Großmüthigkeit und Hochfürstl. Æquanimität das unterthänigste Vertrauen trage / Sie werden uns bey unserm höchst-pitoyabeln Zustand nicht ohne Trost und reelle Hülffe von Dero hocherleuchteten Angesicht hinweg tretten lassen / also werde den grossen GOtt demüthigst anflehen / daß er Dieselbe bey langwieriger Gesundheit / glückseligem Regiment und allem selbst erwünschten Hochfürstl. Wohlergehen noch viele Jahre in Gnaden erhalten wolle / allstets verharrend

Ew. Hochfürstl. Durchleucht,

Zweybrücken den 6. Novembr.

unterthänigst-demüthigster Knecht
und Fürbitter bey GOtt /

Johann Georg Daniel Köster.

Lit. C.

WEilen Serenissimi Hochfürstl. Durchl. dieser Sachen wegen an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz zu schreiben gnädigst resolviret; so ist die Antwort darauf zu erwarten / und hat sich Supplicant biß dahin zu gedulden. Zweybrücken den 6. Novembr. 1719.

V. Schorr.



Ad Num. V.

Additamentum 2dum.

Den unglückseligen Religions-Zustand im Flecken Badenheim betreffend.

Von was Würckung die an Chur-Mayntz und andere Catholische Stände gerühmter maßen ergangene Kayserliche Mandata Inhibitoria seyn, solches ist zum Theil daraus zu erkennen, was sich gantz neu und neuerlich wieder zu Badenheim zugetragen.

Es ist aus der ad Num. V. schon gethanen Anzeige erinnerlich, auf was harte Art nur seit einem Jahr der Badenheimisch-Evangelischen Gemeinde durch den Chur-Mayntzischen Commissarium von Hachenberg zugesezet und mitgefahren, und wie, aller beweglichen Vorstellung ungeachtet, so wenig bey dem Lehens-Herrn, als Vasallo und Domino Territorii einige Hülffe und Rettung zu erhalten gewesen, mithin es so weit gekommen, daß man sich mit der gewaltthätiger Weise denen Evangelischen entzogenen gantzen Pfarr- und Schul-Besoldung, (dergleichen zu der Frantzösischen Reunions-Zeit doch nie begehret worden,) noch nicht begnüget, sondern schon zu Ende vorigen Jahrs auch die wenige Kirchen-Gefälle, so etwa jährlich 60. fl. ertragen, und bißher zu Erhaltung des Pfarr-Hauses und Kirchen-Gebäues angewendet worden, angesprochen; nunmehro aber will all solche vitiosa possessio unter dem Schein einer besondern Billigkeit, als ob sich nicht gebühre, die geringste Aenderung zu machen, biß die strittige Religions-Sachen von denen hohen Ständen, welche von gedachter Gemeinde angeruffen worden, entschieden, gleichsam zu Hohn und Spott der Evangelischen Stände behauptet, mithin Catholicis der alleinige Genuß, den sie via facti seit kurtzer Zeit an sich gezogen, auf beständig befestiget, Evangelicis aber ihr Kirchen- und Schul-Wesen, als welches ohne Besoldung nicht lange bestehen kan, völlig ruiniret werden.

Es klaget mehr-ernannte Badenheimische Gemeinde noch in diesem Monath Aprilis des 1720. Jahrs, daß durch Veranlassung der Chur-Mayntzischen Regierung die Herrschafft des Orths, als der Herr Baron Fauſt von Stromberg, Hochfürstl. Würtzburgischer geheimer Rath, sich gefallen lassen, die von dem Herrn von Hachenberg gegen die Gemeinde verhängte schwere Pressuren fortzusetzen; gestalten deßen Ambts-Keller, Namens Kirn, angefangen, in die Kirchen-Gefälle einzugreiffen, und diese dem Catholischen Geistlichen zu Bezahlung des in der Kirche verbrauchten Wachses und anderer Dingen einzuhändigen befohlen, auch Namens der Herrschafft den 22. Decembr. vorigen Jahres die von dem Pfarr-Guth fallende, gröſſesten Theils aber dem Evangelischen Pfarrer bereits geliefferte, jedoch die Helffte der Pfarr-Besoldung nicht ersetzende Früchte sequestriren wollen, ferner auch sub dato den 25. Febr. lauffenden Jahrs den sub signo ☉ angedruckten Befehl an die Evangelisch-Lutherische Gemeinde ertheilet, und noch den 14. Martii jüngsthin sowohl sothaner Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, als auch dem Pfarrer einen von der Landes-Herrschafft eigenhändig unterschriebenen Befehl publiciret, worinnen ausdrücklich gemeldet worden, daß gedachte Herrschafft auf Requisition der Chur-Mayntzischen Regierung als Ordinarii, wie die Worte gelautet, alles Ernstes anbefehle, die dem Catholischen Pfarrer angewiesene halbe Pfarr-Competenz (da sie ja vorhin schon die gantze Pfarr-Besoldung angesprochen und entzogen, mithin es scheinen sollte, als ob die Chur-Mayntzische Regierung die Helffte nachlassen wollte,) zu extradiren, da doch der Catholische Pfarrer ein weit mehrers als die Helffte an Heu, Früchten, Wein, &c. unrechtmäßiger Weise gezogen; die übrige Helffte aber sollte biß zu Austrag und Decision der Sache, das ist,

(nach

(nach ihrer ohnzweiffentlichen Meinung ad Calendas Græcas) sequestrirt seyn und bleiben; und weil der Evangelische Pfarrer aus seiner Pfarr-Scheure, welche samt Hauß und Garten der Catholische Pastor noch immer usurpiret, ein wenig Stroh zu Unterhaltung eines einigen Stück Viehes holen lassen, ist ihm das empfangene wenige Stroh (so weit gehet der R. C. Geistlichkeit Neyd und unchristlicher Haß gegen einen Evangelischen Priester,) zu restituiren, und NB. so gar bey Straffe der Cassation dergleichen künfftighin nicht mehr zu verhängen, injungiret worden.

Welches alles nicht anders als eine völlige Desolation des dasigen Evangelischen Kirchen- und Schul-Wesens nach sich ziehen kan, allermaßen Hunger und Kummer die Menschen bald vertreibet, und die arme Gemeinde nicht in dem Stand ist, einen Pfarrer und Schulmeister aus ihren Mitteln erhalten zu können, mithin diese, wie schmertzlich es ihnen auch fället, gezwungen werden dörffen, mehrgedachte Gemeinde zu verlassen. Welches dasjenige ist, was das Chur-Mayntzische Vicariat dem bißherigen Betragen nach suchet und wünschet.

Sig. O.

COPIA.

Gleichwie meine gnädige Herrschafft des Herrn Fausten von Stromberg Freyherrl. Excellenz in dem würcklich zu Badenheim seyenden Kirchen- Pfarr- und Schul-Disput dermahlen nichts ab- noch zuzuthun Belieben tragen wird, noch denen hohen Häuptern, bey welchen anjetzo die Sache anhängig ist, vorzugreiffen vermag, inzwischen doch die innerliche Ruhe jederzeit beyzubehalten schuldig ist; Als wird der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde hiermit alles Ernstes nochmahlen anbefohlen, den Catholischen Pastorem sowohl, als auch den Catholischen Schulmeister bey demjenigen, wohin sie von Seiten Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz angewiesen worden, in so lange ruhig zu lassen, biß sie von hohen Häuptern, als wohin gedachte Evangelische Gemeinde sich gewendet, ihren Endscheid empfangen, welchemnach einem jeden geschehen wird, was Rechtens und Friedens-Schlüsse mit sich bringen. Signatum Bingen den 25. Febr. 1720.

J. Kirn.

Ad Num. V.

Additamentum 3tium.

Die Evangelische Gemeinde zu Badenheim angehend.

Gleichwie man versprochen / ein- oder andere zur Erfahrung kommende Aenderung in denen Religions-Beschwerden getreulich anzuzeigen, und gleichfalls kund zu machen; Also will sich gebühren / ad Num. V. das zu Badenheim eingeführte Simultaneum betreffend / vor dasmahl hinzu zu thun / daß den 29. Aprilis dieses 1720sten Jahrs der dasige Herrschafftliche Amts-Keller, in Beyseyn des Schultheissen, die auf Verlangen der Chur-Mayntzischen Regierung als Ordinarii (wie die Worte des unterm 4. Martii der Evangelischen Gemeinde abgekündigten Befehls gelautet) mit Arrest beschlagene halbe Pfarr-Besoldung endlich wieder loß gegeben / und den Arrest aufgehoben, mithin dem Evangelischen Pfarrer seine Helffte einzuziehen frey gestellt. Zu solchem Ende auch der allda gewaltthätig eingesetzte Catholische Priester sich bey dem Evangelischen eingefunden und angegeben, um eine ordentliche Theilung der Pfarr-Besoldung und Güther, mit Zuziehung des Herrschafftl. Bedienten, abzureden. Worzu sich aber der Evangelische Pfarrer mit gutem Grunde, um seiner Kirchen an ihrem Rechte nichts zu vergeben, nicht verstehen wollen.

Es wird nun diese relaxatio Arresti auf Catholischer Seite ohne Zweiffel als eine gnugsame Satisfaction der Evangelischen / und rühmliche Erfüllung des Kayserlichen Befehl-Schreibens an Chur-Mayntz vom 9. Martii jüngsthin angezogen und gepriesen werden, man will es auch gern vor eine gute Würckung des Kayserlichen Befehls passiren lassen; So wenig aber ein Spoliatus sich darmit abweisen lässet, wenn man ihm einen Theil des abgenommenen wieder zuwirfft / so wenig kan auch die Evangelische Gemeinde zu Badenheim wegen Loßgebung eines Theils der ungerechter Weise so lang vorenthaltenen Früchte von ihrer vorigen Klage und wehmüthigsten Bitte abstehen / sondern muß dieselbe vielmehro erneuren, und ihre annoch continuirende Beschwehrden / (obgleich selbige in verschiedenen Kleinigkeiten bestehen / und auf der Gegenseite zu verwundern ist, daß man mit solchen Kleinigkeiten sich aufhalte) punctatim hiemit wiederholen.

Gravamina.

1.) Possidiret der Catholische Priester annoch das Pfarr-Haus, hingegen der Evangelisch-Lutherische Pfarrer wohnet in einem Privat-Haus, und so bald der Eigenthümer solches brauchen wird / wie alle Tage wegen seiner Kinder Verheyrathung zu besorgen / müste der Evangelische Pfarrer den Orth raumen, weilen keine Wohnung mehr vacant ist.

2.) Benutzet jener gleichfalls den wichtigen Evangelischen Pfarr-Garten.

3.) Hat vorm Jahr sich des völligen Pfarr-Zehenden, samt Wein und Heu, bemächtiget.

4.) Hat derselbige den Vorgang im Gottes-Dienst, und müssen also die Evangelische warten, bis es ihm gefällig ist.

5.) Ist den Evangelischen alle Feld-Arbeit auf den Catholischen Feyertägen verbotten.

6.) Werden die Kirchen-Gefälle und einkommende Gelder, mit Zuziehung der Herrschafftlichen Bedienten einen / ohne deswegen mit dem Evangelischen Pfarrer zu reden / oder Abrechnung zu halten, wie sonsten gebräuchlich / ausgegeben / und auch theils zu den unnöthigen Kosten der Catholischen in Verbrennung der Lichter ꝛc. angewendet.

7.) Will der Herrschafftliche Bediente nicht erlauben / daß der, wegen des für den Evangelischen Pfarrern gewidmeten Hauses, schuldige Haus-Zinß aus

den

den Kirchen-Gefällen bezahlet werde, da doch die Evangelische Unterthanen das mehreste dazu beytragen.

8.) Ist von den Catholischen das zu Legung der Bibel an die Cantzel angemachte Pult-Bretlein im Monat Febr. abgenommen worden.

9.) Hat der Herr von Hachenberg vorm Jahr ein grosses hölzernes Creutz auf den Evangelischen Kirchhof stellen lassen.

10.) Hat gnädige Herrschafft vor zwey Jahren einen Catholischen Schulmeister gesetzet, welcher auch

11.) das ordentliche Evangelische Schul-Haus besitzet, gleichwie er auch vorm Jahr

12.) sich des Schul-Zehenden aufm Felde und fallenden Früchte/wenigstens bey den Catholischen bemächtiget/ und dieses auf Ordre des Herrn von Hachenbergs.

13.) Hat man dem Evangelischen Schulmeister die Uhr verschlossen, da doch das Uhr-stellen eine Sache ist, so die gantze Gemeinde angehet.

14.) Bemächtiget sich der Catholische Schulmeister des Kirchhofs und des darauf wachsenden Grases, wie auch Schul-Gartens.

15.) Und da auch der Evangelische Schulmeister einige Stücke in gemeldtem Garten gepflantzet / lässet doch der Catholische Schulmeister durch seine Angehörige solches auch unter ärgerlichen Schänden und Schmähen hinweg nehmen, oder gar verderben.

NB. Und dieses alles gegen den Westphälischen Frieden, wie auch 9. Articul des Ryßwickischen.

P. S. Diesem ist annoch anzufügen / daß der Catholische Priester de facto das Graß aus den Evangelischen Pfarr-Wiesen abholen lässet, mithin in der angefangenen Gewalt continuiret.



Ad Num. VI.

Was sich zu Essenheim im Zweybrückischen weiter an Religions - Attentatis zugetragen.

Von Essenheim im Amt Stadecken wird vom 13. Nov. 1719. anhero berichtet, wie Tags vorher Sonntags den 12. in der ordinairen Stunde die Reformirte zur Kirchen läuten wollen / um gegen 8. Uhr den Gottes-Dienst zu verrichten, so seye der Ober-Ulmer Pastor aus dem Mayntzischen / Nahmens Schmiltz, dahin gekommen, und habe zu erst seinen Glöckner / darnach seinen Schulmeister zum Reformirten Prediger geschickt, und ihme bedeuten lassen / daß er frühe vor denen Reformirten läuten lassen, und darauf seinen Dienst thun wolte, der Prediger solte dahero befehlen / daß der Reformirte Schulmeister das Kirchhof-Thor und darauf selbsten die Kirch eröffne, damit er ohngehindert den Gottes-Dienst darinn halten könne. Ob wohl nun besagter Reformirter Prediger ihme darauf wissen lassen, daß er solches um destoweniger zugeben könnte, als ihme Pastori bewust seye, daß die Reformirten in dieser Stunde, nach der bisherigen Observanz, den Gottes-Dienst zu verrichten hätten / und er daher keine Confusion causiren möchte; so hat er sich daran nicht kehren wollen / sondern gedrohet, daß er bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht den Pfarrer verklagen, und in Straffe bringen wolte, um so mehr / da er krafft des Simultanei über die Kirch eben das Recht als die Reformirten hätte; wobey er mit Mayntzischen Soldaten gedrohet, daß er darmit kommen und die Reformirten zu recht bringen wolte. Wie man ihm nun die Eröffnung der Kirch nichts destoweniger versagete / so liesse er sich vernehmen, er wolte selbige mit einer Axt aufhauen, gienge auch sogleich in solchem Eyfer auf selbige loß / und befahl seinem Schulmeister, er solle eilend eine Axt holen, als aber indessen die Gemeinde zusammen kommen / und gesehen, daß der Pastor Gewalt brauchen wolte / so ist sie ins Mittel getretten / und hat den Catholischen Schulmeister von der Thür abgewiesen / und dem Pastori bedeutet / er möchte keine Gewalt brauchen, sonsten würde es zur Thätlichkeit kommen, und er hernach die Schuld zu tragen haben. Worauf dieser wieder mit Mayntzer-Soldaten gedrohet, sich aber endlich retiriret hat. Dieses sind nun die ersten Früchte von dem neuerlich introducirten Simultaneo, welches, wie vorhin bekandt / schon über acht Jahr vor

vor dem Ryßwickischen Frieden nicht mehr an dasigem Orth gewesen/ und folglich auch nach besagtem Ryßwickischen Frieden auf keine Weiß daselbst hätte reintroduciret werden sollen. Man hat dieses Unternehmen bey höchst-besagter Sr. Hochfürstlichen Durchleucht per Memoriale klagend angebracht / und unterthänigst gebethen / daß das wider alles Recht, gegen alle Friedens-Schlüsse de facto eingeführte Simultaneum wieder aufgehoben, mithin die Reformirte in ihrem privativen Gebrauch, der nach allen annis regulativis ihnen zugehörigen Kirchen ruhiglich gelassen werden möchten; Es ist aber zu besorgen, daß der Römische Clerus mit seinen unbilligen Insinuationen, durch Hülffe seiner Patronen / zu der Reformirten höchsten Desolation, ferner Gehör finden dörffte, wann nicht durch hohe Puissancen und auf Veranlassen des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum Hülffe und Rettung verschaffet wird.

Ad Num. VI.

Additamentum 2dum.

Die Kirche zu Essenheim betreffend.

Um der gantzen ehrbaren Welt ein öffentliches Beyspiel des Ubermuths/ Verwegenheit und Mißbrauchs des niedern Catholischen Cleri, und wie ihme von der Weltlichen und Geistlichen hohen Obrigkeit darinn nachgesehen, und nicht behörig gesteuret werde, vor Augen zu legen; So muß man allhier ad Num. VI. zum zweytenmahl hinzu thun, wie der in vorigen durch seine Insolence und Prostitutiones schon bekandt gewordene Ober-Ulmer Pastor, Schmiltz, aus dem Mayntzischen, fortfahre, die Fürstliche Zweybrückische Verordnungen zu mißdeuten, und zu erweitern.

Die Hertzogliche Versicherung vom 14. Jan. 1719. so bey Num. VI. Lit. A. zu finden, sagt: daß die Evangelische Unterthanen bey ihren freyen Religions-Exercitien, hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen.

Und obwohl wenig Monathe darauf obige Freyheit sehr gekräncket/und das Simultaneum eingeführt werden wollen, da sich dann mit Grunde der Warheit nicht sagen lässet, daß der bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten allerdings gelassen werde, der wider seinen Willen den Gebrauch seines Gottes-Hauses mit einem andern gemein haben oder theilen muß / Catholici auch gegen sich nimmermehr admittiren und gelten lassen würden, daß, wann man in ihren Kirchen das Simultaneum Evangelicæ Religionis einführen wolte, ihnen dadurch an ihrem hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten nichts entzogen würde;

So melden doch auch die wegen sothanen Simultanei ergangene Fürstl. Zweybrückische Rescripta vom 25. Martii und 23. Maji 1719. vid. Lit. B. C. bey Num. VI. Daß NB. zu Stifft- und Erhaltung guter Harmonie und Verständniß das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion an denen Orthen, wo die Catholischen keine absonderliche Kirche haben, mit denen Reformirten, jedoch unter der gnädigsten Versicherung, daß diese, die Reformirten, dadurch an ihrem Gottes-Dienst im geringsten nicht gehindert werden sollen, gütlich zu vergleichen; Item: Daß alle Inconvenientien und Desordres dabey zu verhüten, und denen Evangelischen kein Eintrag zu thun, noch sie im geringsten zu kräncken.

Wer hätte nun nach solchen Fürstlichen Befehlen sich wohl einbilden können, daß der obgenannte Catholische Pfarrer sich unterstehen solte, die Reformirte von ihrem ordentlichen Gottes-Dienste gar zu verdringen, und die Kirchen-Thür mit einer Axt aufhauen zu wollen? wie ad Num. VI. in vorhin gedruckten schon angezeigt worden.

Wer solte sich traumen lassen, daß/ wann an einem Evangelischen Orte nur 2. oder 3. Catholische Menschen wohnen, man für diese wenige Personen wider die Gewohnheit eine besondere Kirche oder das Simultaneum bey Evangelicis prætendiren solte? gleichwohl geschiehet dieses zu Essenheim/allwo nur 3. Catholische Männer wohnen, und keinen à parten offentlichen Gottes-Dienst verlangen, sondern sich laut nachstehenden Attestati freywillig erbieten, nach der bisherigen Gewohnheit von 24. oder 25. Jahren ferner nach Ober-Ulm in die Kirche gehen zu wollen; gestalten ihre Weiber und Kinder alle Reformirt sind.

Dessen allen ohngeachtet ist mehrgemeldter unruhiger Catholischer Pfarrer

rer

rer am 27. Dec. letzthin, als am Fest St. Johannis, mit mehr als 200. fremden Männern ohne Weiber und Kinder, die er durch den Pedellen zu Ober-Ulm und Klein-Windernheim expresse (ihrer der Fremden selbst eigenen Aussag nach) dazu entbieten lassen, wieder nach Essenheim kommen, um allda den Gottes-Dienst zu halten, da er indessen seine Kirche zu Ober-Ulm leer stehen lassen.

Alldieweilen aber diese Fremde unter dem Vorwand des Gottes-Diensts gar viele Insolentien bisher verübt, indem sie in der Kirchen hin und wieder die schmählichste und lästerhaffteste Sprüche wider die Reformirte Religion angeschrieben, sich der Kirchen und Glocken, wie sie selbst sich dessen mit vielen Drohworten berühmt, gantz bemeistert, und viele Stühle ruinirt haben, welche Reformati mit grossen Kosten erst neu machen lassen; die Glocken / die alle von der Gemeinde dependiren / und ihr eigen sind, welche sie mit Lebens-Gefahr und schweren Kosten in denen Frantzösischen Kriegs-Troublen kauffen und erhalten müssen / bey dem starcken Läuten dergestalten anziehen / als wolten Sie selbige herab reissen, oder sonst ruiniren. Wie denn auch am letzten Christ-Fest an der kleinern Glocke der starcke eiserne Klippel, so bey einem Arm dick / entzwey gebrochen; zu geschweigen der Spott- und Schmäh-Reden, die sie jederzeit aller Orten wider die Evangelische ausstossen / nach dem Vorgang und Exempel eines andern fremden Catholischen Geistlichen, der vor etlichen Wochen in der Evangelischen Kirche die ärgste Schmäh-Predigt contra Evangelicos gehalten;

Als hat ermeldte Evangelische Gemeinde dieser und anderer mehr Beschwehrden wegen sich erkühnet, offt-ernannten tumultuosen Pastorem samt seinem fremden Anhange an besagtem Fest-Tage abzuweisen, und eine Deputation von 26. Personen nach Zweybrücken abzufertigen, welche vermittelst eines unterthänigsten Memorials alles obige Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Pfaltz-Grafen selbst hinterbringen, und Fußfällig um GOttes willen bitten müssen, solche viele Torten zu behertzigen, abzustellen, die fremden Catholischen von der Evangelischen Kirche abzuhalten / und das Simultaneum, so zu allem Unheil Anlaß giebet, um so mehr wieder aufzuheben, als die 3. Catholische Inwohner zu Essenheim solches nicht verlangen, andere Catholische aber zu Ober-Ulm und anderswo in der Nähe, offt in einem Mayntzischen Flecken wohl 2. Kirchen haben.

Was wiedriger und theils kaltsinniger Bescheid aber unterm 4. Januarii dieses 1720. Jahrs darauf erfolgt ist, solches beschliesset dieses Additamentum.

Erste Beylage.

Bekennen wir Unterschriebene / daß wir Catholisch gebohren und gezogen sind / und wollen auch also verbleiben / und keinen Streit erwecken von wegen der Kirchen / sondern wollen nach Ober-Ulm in die Kirche gehen / wo wir bey die 24. oder 25. Jahr sind hingegangen / und unsere Weiber und Kinder sind alle Reformirt.

Bekenne ich Simon Kron mit meinem Beyzeichen wie oben stehet, S. K.
Bekenne ich Stoffel Horn.
Bekenne ich Martin Wolff.

Zweyte Beylage.

Weilen diese Klagen meistens daher rühren / daß bis dahero kein eigner Pastor zu Bedienung der Pfarrey Essenheim hat können bestellt werden / so wollen wir mit ehistem an behörige Ort die Erinnerung thun / indessen Supplicanten gnädigst und ernstlichen anbefehlen / so lang den Pastorem zu Ober-Ulm in der Kirchen zu Essenheim den Catholischen Gottes-Dienst zu den bereits gnädigst regulirten Stunden ruhig verrichten zu lassen / welchem Wir auch / damit die Ausländische aus der Essenheimer Kirch / so viel möglich bleiben / werden schreiben lassen. Decretum Zweybrücken den 4. Jan. 1720.

Gustav Pfaltz-Graf.

≈(o)≈

Ad Num. VII.

Verfolg der Gräfflich-Wolffsteinischen Kirchen-Sach in Ebenried.

Je gründlicher bereits in den vorigen erwiesen / daß in Anno regulativo 1624. das Solitarium Exercitium Evangelicæ Religionis in Ebenried / und zwar in beyden Kirchen St. Marien und Niclas gewesen / und das Hoch-Gräffl. Hauß Wolffstein gedachte zwey Kirchen / samt ihren beyden Filialen / Pfarr- Schul- und Heiling-Gütern privativè gehabt / je mehr muß man sich verwundern / daß solches bey der Churfürstlichen Regierung zu Neuburg nicht die geringste Impression gemacht / und daß vielmehr im Gegentheil (da die Sache geziemend ad Corpus Evangelicorum, und von demselben an Kayserl. Majestät allerunterthänigst / vermittelst Dero höchst-ansehnlichen Principal-Commission, gebracht /) der gar zu großen Unverschämtheit des Römisch-Catholischen neu-eingedrungenen Priesters zu Mörsdorff / Namens Vigniole, und dessen Helffers-Helffern alles nachgesehen wird. Denn nachdem er so viel Unheil in Ebenried angestifftet / wie durch offenen Druck und sonsten männiglich kund / lässet er / wegen der bey der hochgedachten Neuburgischen Regierung habenden starcken und bekandten Unterstützung von seinem bösen unruhigen Vorhaben nicht ab / daß er vielmehr solches durch eine Neuerung nach der andern / sonderlich in der von dem Hauß Wolffstein durch den Westphälischen Frieden-Schluß wieder erlangten und bis auf gegenwärtige Zeit in Posseß gehabten Evangelischen St. Marien-Kirche zu dem Ende fortsetzet / damit er sich selbiger / so viel an ihm ist / bemeistern / die Evangelische vertreiben / und auf die öde St. Nicolai Kirche hinweisen / wenigstens bey der ersten pro lubitu zu schalten und zu walten freye Hand haben möchte.

In dieser Absicht hat er durch dessen widerrechtlich eingeschobenen Catholischen Schulhalter und Schmidt / den 23. Decembr. vorigen Jahrs in gedachte Evangelische St. Marien-Kirche eine Meß-Schelle über die Sacristey-Thür / ohne Vorwissen und Willen des Grafen von Wolffstein / als immediaten und alle Jura superioritatis, excepta saltem limitata Centena, in Ebenried habenden Dorffs- und Gemeins-Herrn / auch unstreitigen Patroni, welcher bißher alles darinnen disponiret und verordnet / so daß Catholici zu Ebenried bey der unlängstigen Renovirung derselben nicht die geringste Arbeit dabey gethan / vielweniger einen Kreutzer dazu gegeben / sondern Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischer Seits allein durch Ihre Evangelische Unterthanen selbige verrichten lassen / angeschlagen. Weil nun diese Neuerung höchst-præjudicirlich / und wider die bißherige Observantz / ja wider den klaren Buchstaben des Instrum. Pacis Westphalicæ lauffet / auch mehrere Attentata nach sich ziehet / wo man solcher nicht steuret.

Als hat man auf Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischer Seiten in der Beylage Lit. A. sich bey der Churfürstl. Regierung zu Neuburg billig beschweret / den Römisch-Catholischen Pfarrer zur Straf zu ziehen / und von dergleichen Neuerung abzuhalten / hingegen Dero bereits über ein Jahr lang abgetriebenen Evangelischen Pfarrer die Sicherheit biß zu rechtlich- oder gütlichem Austrag der Sache zu ertheilen / begehret / zu Beybehaltung aber der Wolffsteinischen und Ebenriedischer Gemeinde Gerechtsamen die Meß-Schelle abzubrechen / und nach Pyrbaum zu bringen verordnet. Lit. A.

Der mit solchen Schreiben nach Neuburg geschickte Bott ist / nachdem er 2½. Tag gewartet / mit einem Recepisse und Vertröstung auf eine baldige Antwort abgefertiget / und statt solcher den 25. Jan. dieses 1720. Jahrs wieder eine andere Meß-Schelle durch den Schlosser von Churfürstl. Amt Hilpoltstein an eben den Orth angemachet worden. Hernach aber nemlich den 20. Febr. das unter den 24. Jan. datirtes Neuburgisches / allen Evangelischen Ständen sehr nachtheilig und bedenckliches Regierungs-Schreiben an hochgedachten Herrn Grafen von Wolffstein sub Lit. B. anliegend / nebst einem unstatthafften Stallungs-Schreiben von dem Hilpoltsteinischen an das Gräfflich-Pyrbaumische Pfleg-Ambt sub Lit. C. eingelauffen. Lit. B. Lit. C.

Worauf gedachtes Pyrbaumisches Pfleg-Amt dem Uberbringer ein Recepisse und kurtze Antwort sub Lit. D. ertheilet. Gleichwie nun der Concipist des Neuburgischen Regierungs-Schreibens sub Lit. B weder das Instrumentum Pacis Westphalicæ, krafft welchen es alles in Religions-Sachen bleiben soll / wie es 1624. gewesen / noch die darauf begründete bißherige Possession regardiret ; Sondern (1) aus der hieher nicht gehörigen vorgeschützten Wolffsteinischer Seits nicht eingestandenen Landes-Fürstlichen Authorität ; (2.) Aus Lit. D.

A einem

einem allen Evangelischen gantz fatalen und unleidlichen Principio primævæ fundationis, und (3.) darauf gebaueten nichtigen Jure postliminii, die Evangelische St. Marien-Kirche anzusprechen / kein Bedencken getragen / das neuerliche straffbahre Unternehmen des Römisch-Catholischen Pfarrers / wie auch die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr- Schul- und Heiling-Güther / (ohne welche weder Pfarrer / Kirchen / noch Schulmeister länger stehen können /) nicht weniger die höchst-præjudicirliche niemahls in usu zu Ebenried gewesene neue Gebeths-Verrichtung zu behaupten getrachtet / ja gar fernerweite Gewalt auszuüben / sich heraus lassen dürffen / damit der Pfarrer durch Droh- und ungleiche Zumuthungen / auch Vorenthaltung der unumgänglichen nothdürfftigen Subsistentz-Mitteln von seiner Gemeinde noch länger abgehalten werden möchte;

Lit. E. Also hat man Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischer Seits die endliche und nochmahlige Gegen-Vorstellung an die Neuburgische Regierung sub Lit. E. zu thun nicht ermangelt / um so mehr / weil man in dem gedachten Regierungs-Schreiben sich vernehmen lassen / etwas contra Wolffstein heraus geben zu wollen / welches schon öffters und von guter Zeit her so geheissen / ohne daß etwas erfolget / und wird verhoffentlich statt solcher langen zurück gehaltenen Schrifft / die Billigkeit der Sache besser / als in den letztern mit lauter unstatthafften und gefährlichen Principiis angefülleten Regierungs-Schreiben geschehen / erkandt / selbige gebilliget / auch dahin angetragen und verordnet werden / daß (1.) die dem Hause Wolffstein in Ebenried zugefügte unverantwortliche Beeinträchtigung wider den Statum Anni 24., krafft Listæ restituendorum und darauf von Reichs wegen würcklich erfolgter Restitution wieder abgestellet. (2.) Die gewaltthätig wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ abgenommene Pfarr- Schul- und Heiling-Güther denen Evangelischen wieder abgetretten. (3.) Der von seiner armen verlassenen Pfarr-Gemeinde unverantwortlich über ein Jahr abgetriebene Pfarrer seine Sicherheit erlangen. (4.) Die Zumuthung zu Verrichtung des neuerlichen Gebeths / auch fernerer Anspruch (5.) der Evangelischen St. Marien-Kirchen unterlassen / so fort (6.) das übel eingeführte Simultaneum selbst cum annexis als mater rixarum gar abgethan / und alles in pristinum Statum, wie es 1624. gewesen / redintegriret und hergestellet werden möge.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Beschwerung-Schreibens an die Regierung zu Neuburg / das angemachte Meß-Glöcklein in der Kirchen zu Ebenried betreffend.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgestrenge und Hochgelährte / rc. Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren muß Ich hierdurch beschwerend zu vernehmen geben / was gestalten Deroselben Geistlicher zu Mörsdorff / Frantz Bernhard Vigniole, sich eigenmächtig unternommen / Sambstags den 23. Decembr. vorigen Jahrs / durch einen Schmidt und dessen Schulhaltern / ein Glöcklein in die Evangelische Kirche zu Ebenried unter die Sacristey-Thür anmachen zu lassen / um sich dessen zu denen Ritibus der darinnen haltenden Catholischen Gottes-Dienste zu bedienen. Gleichwie es aber mit dem Evangelischen Kirchen-Wesen zu gedachtem Ebenried meines Orths so weit noch nicht gekommen ist / daß Ich mich aller meiner Jurium Ecclesiasticorum begeben / und entgegen nur in des unruhigen Catholischen Pfarrers von Mörsdorff und etlicher seiner Helffers-Helffern Willkühr stünde / eines freyen und unumschränckten Dominii darinnen sich anzumassen / sintemahlen dieses ein- für allemahl ein Evangelisches Gottes-Hauß ist / und auch fürohin / so anderst in dem Römischen Reich noch Gesetze und Ordnung gelten sollen / davor wird müssen erkennet werden / angesehen dasjenige / was bißhero in Kirchen- und Religions-Sachen denen zu entgegen / de facto unternommen worden / zur Sache nichts thut / noch damit ein Jus sich acquiriren lässt / das Vigniolische

lische Beginnen auch gegenwärtig um so unjustificirlicher sich zu Tage leget / als es in Abwesenheit des nothdringlich sich salvirten / und unter eines Hochlöblichen Corporis Evangelici in Regenspurg Protection sich begebenen Evangelischen Pastoris Ordinarii, geschehen / an sich selbsten auch dergleichen contra observantiam lauffende Innovationes, bey zumahlen vorwaltenden Strittigkeiten / zu recht nimmermehr bestehen können / welches dann die vorigen Herren Stadt-Pfarrer zu Hilpoltstein / als Leuthe / welche mehr auf die Reichs-Constitutiones und Billigkeit / als der unnachbarliche Vigniole Consideration gemacht / wohl erkennet / daß / so lange der Catholisch-Simultanische Gottes-Dienst unter Ihrer Direction gestanden / und von Hilpoltstein aus versehen worden / niemahls dergleichen weitere Neuerung / oder anmaßliche Veränderung in der Kirchen haben zu Schulden kommen / sondern mit dem blossen Simultaneo Exercitio sich gerne ersättigen lassen; dieser Vigniole hingegen vor einen solchen Mann bißhero sich hat bekandt gemacht / der nur alle Gelegenheit mit Freuden ergreiffet / der Pfarr-Strittigkeiten von Tag zu Tage noch mehr zu machen / und die Herrschafften geflissentlich je mehr und mehr hefftiger aneinander zu hetzen: Als habe dahero Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren von diesen abermahligen widerrechtlichen Vorgang / Vorstellung zu thun / nicht umgehen können / der nachbarlichen Zuversicht lebend / Dieselbe werden ein solch eigenmächtig und ungebührliches Unternehmen / dem obmentionirten Pfarrer Vigniole keines wegs gut heissen / sondern vielmehr selbigen verdienstlich darum zur Straffe zu ziehen / auch ihme ins künfftig von solcherley und andern Attentatis verfänglich abzuhalten / somit also Mir hinlängliche Satisfaction wiederfahren zu lassen / das nachbarliche Belieben tragen: Benebenst aber auch keine widrige Gedancken darob schöpffen / daß ich aus gerechtesten Ursachen indessen die Verfügung gethan / daß obvermeldtes von dem Schmidt und Catholischen Schulhalter eigenthätig angemachte Glöcklein zu Handhabung meiner Jurium, wieder abgenommen worden. Und dieweilen auch in den übrigen mit meinem Pfarrer es leider! annoch in solchen Terminis beruhet / daß derselbe seit einem Jahr her / das Exilium bauen / und dessen unschuldige Pfarr-Gemeinde der nöthigen Seelen-Sorge / so gar in der letzten Todes-Stund / sich beraubet sehen müssen: So will zugleich Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Dienstnachbarlich ersuchet haben / es Ihres wohlvermögenden Orths interim in die Wege zu richten / damit gleichwol Meinem Pfarrer / biß zu rechtlich- oder gütlicher Beylegung der Haupt-Sache / zu seiner Gemeinde wieder zu gehen / Sicherheit vergönnet / auch sonsten Ich in meinen kundbahren Gerechtsamen / contra Statum Anni Decretorii, ferner nicht gekräncket / einfolgsam hierdurch denen an Seiten Einer Churfürstl. Löbl. Regierung schon öffters beliebten Contestationibus zu guter und friedliebender Nachbarschafft (worzu Ich das meinige bey aller Gelegenheit begierigst beytrage) der gewünschte Effect gegeben werden möge. Der Ich unter Anwünschung beständigen Wohlwesens zu dem ohnlängst eingetrettenen Neuen Jahr und ferner allezeit verharre

Meiner &c.

Pyrbaum den 20. Jan.
1720.

Christian Albrecht,
Graf von Wolffstein/ &c.

Lit. B.

Hoch- und Wohlgebohrner,

Insonders Hochgeehrter Herr Graf.

WIr haben zwar ab des Herrn Grafen unter dem 20. hujus erlassenen Schreiben des mehrern vernommen / wie daß Derselbe nicht nur die von dem Catholischen Pfarrer zu Ebenried in alldasiger Catholischen Pfarr-Kirche bey der Sacristey-Thür vorgenommene Auffhenckung eines zu Exercirung des Catholischen Rituum gewidmeten Glöckleins gegen Uns ahnden wollen / sondern auch solches Glöcklein aus dem Vorwand / ob wäre gedachtes Gottes-Hauß eine Kirche der A. C. und derselbe in quasi possessione Jurium Ecclesiasticorum, de facto wiederum abnehmen lassen. Allein es wird der Herr Graf sich hingegen sowohl mit denen kundbahren Retroactis, als in seinem Gewissen selbsten überzeuget wissen / daß er sich

eines juris reformandi, vel disponendi in Ecclesiasticis weder de Jure noch de facto zu berühmen / sondern solummodo das Jus præsentationis bey der Pfarr ad S. Nicolai A. C. samt deren weltlichen Possess-Gebung hergebracht habe / bemeldte Kirche ad S. Mariam, als der Catholischen Pfarr-Gemeinde ex primæva fundatione fort jure postliminii ohnmittelbahr angehöriges Gottes-Hauß / und selbiger mit und neben ihrem Pfarrer das freye Exercitium der Catholischen Religion / und dieser zukommenden Rituum & Ceremoniarum von niemanden / wer der auch immer ist / bevorab von dem Herrn Grafen utpote tertio mit einigem Rechts-Fug nicht zu verwehren / zumahlen auch dergleichen Turbationes und gewaltthätige Beeinträchtigungen höchst verpönt seyen: Welchem nach dann Wir Uns Pflichten halber bemüssiget befinden / wider obiges neuerliches Attentatum, und die zu Unterbrechung der bißherigen Ruhe und öffentlicher Violirung der Landes-Fürstlichen Authorität und hoher Jurium eigenen Gewalts unternommene Abnahm berührten Catholischen Sacristey-Glöckleins hiemit solennissimè zu protestiren / benebenst dem Herrn Grafen bestimeinend zugesinnen / Derselbe beliebe / nicht allein erwehntes Glöcklein an sein Orth ohnverlängt restituiren / sondern auch die Frevlere disseitigem Ober-Amt Hilpolstein auf dessen zu Contestirung guter nachbarlicher Verständnuß ehevorige / jedoch krafft diß ohnpræjudicirliche Requisition (maßen sie sogleich von Landes-Fürstlicher Superiorität wegen angehalten werden kunten /) zur Char- und Abtrag ohnausbleiblich stellen zu lassen / um daß nicht widrigen ohnverhoffenden Falls Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / rc. unser gnädigster Herr / sich necessiret sehen / der zu ohngekränckter Beybehaltung Ihrer Landes-Fürstlichen Gerechtsame beflissentlich abnöthenden Rechts-Mitteln mit Nachdruck sich würcklich zu prævaliren. Was im übrigen den Candidatum Becken belanget / ist uns zwar ohnverborgen / daß der Herr Graf so gar in Druck gebracht hat / ob wäre von Uns selber durch ohngleiche Zumuthungen und Vorenthaltung der ihm und dem Mößner zuständig seyn sollenden weitern Renthen und Einkünfften abgetrieben / und gleichsam in das Elend verstossen worden: Wir hätten aber zu demselben Uns dessen nimmermehr versehen / maßen der Herr Graf gutes Wissen träget / daß weder das eine noch das andere erfindlich / minder mit dem geringsten Schein der Warheit zu erhärten / sondern entgegen notorium sey / daß ersagter Beck nebst dem Mößner ein mehrers / als was er ulla ratione prætendiren kan / Unserer letztmahliger Erklärung nach / zu geniessen / und man ihm nichts anders auffgeben habe / als daß er der Installation behörend abwarten / und den seinem gnädigsten Landes-Fürsten schuldigsten Respect und Gehorsam / mittelst Verlesung des öffentlichen Gebeths / bezeigen solle / wozu er teste toto S. R. Imperio gehalten ist / dahero selber niemand andern / dann seinen ohngütigen Rathgebern zu dancken haben wird / dafern seine höchst-sträffliche beharrende Contumacia mit dem längst verschuldeten Einsehen / nach so langer Gedult / endlichen wird coerciret werden / um daß die so ohnverantwortlich verlassene Pfarr-Gemeinde mittelst best-berechtigter Anstellung eines andern tauglichen Subjecti consoliret werde: Gestalten man auch zu dem Ende diß Orths ohnermanglet / den Ungrund vorgehörter ohnchristlicher Aufflage einer gantzen ehrsamen Welt demnächsten vorstellig zu machen. Und Wir verbleiben anbey Demselben zu Bezeigung angenehmer Dienstgefälligkeit bereit. Neuburg den 24. Januarii 1720.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, rc.

Vice-Statthalter, Hof-Raths-Præsident, Vice-Præsident, Director und Räthe, rc.

F. J. A. Brenneysen / Secret.

Inscriptio:

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Christian Albrecht, Grafen von Wolffstein, uf Pyrbaum und Sultzbürg, rc. Unserm insonders Hochgeehrten Herrn Grafen, rc.

Pyrbaum.

Lit.

Lit. C.

Wohl-Edel-Gestreng und Hochgelehrter / Hochgeehrter Herr Nachbar!

Es haben sich jüngsthin / wie meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn von selbsten bekandt seyn wird / der so genannte Schmidstoffel und Maurer Liendel / beede von Pyrbaum / unterstanden / aus Unser Lieben Frauen-Kirchen zu Ebenried / das zu dem Catholischen Gebrauch daselbst aufgehängte gewöhnliche Glöcklein unter dem Beth-Läuten höchstfreventlich abzuzwicken / und darvon zu tragen : welche Frevelthat Jure Territ. & Episcopali, gleichwie selbe höchststraffbar / also habe gnädigst befohlner massen dieselbe hiermit zur Stallung / und zwar auf heute 8. Tag / wird seyn der 27. diß begehren / und gewärtig seyn wollen / daß diesen die verfängliche Auflag geschehen werde / sich auf benannten Termin hieher zu stellen / und das weitere abzuwarten / in anhoffender Willfahr unter Göttlichen Gnaden-Schutz verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Nachbars

Hilpoltstein den 20. Febr. 1720.

Dienst-ergebenster
J. M. Thomas.

Inscriptio:

Dem Wohl-Edel-Gestreng und Hochgelehrten Herrn Georg Brieghel / Hoch-Gräflich-Wolffsteinischen Rath und Pflegern zu Pyrbaum rc. Meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn.

Pyrbaum.

Lit. D.

Copia Recepisse.

Daß Ruckbringer dieses / sein / von der Churfürstl. Hochlöblichen Regierung zu Neuburg / an Hoch-Gräflich dis Orths gnädigste Herrschafft verlautende / dann neben dem eines / von dem Churfürstl. Pfleg-Amt Hilpoltstein / an allhiesiges Pfleg-Amt gestellte unstatthaffte Stallungs-Schreiben / das / Rechts-befugter massen abgenommene Meß-Glöcklein zu Ebenried betreffend / gehörigen Orths richtig abgegeben / wird hiemit Loco Recepisse beurkundet / und zugleich mit angefügt / daß / weilen berührtes Churfürstl. Pfleg-Amt niemahls einiges Recht über das Evangelische Kirchen-Wesen in Ebenried gehabt / an sonsten man dergleichen gar glaublich wohl schon vor mehr als hundert Jahren aufgehängt haben würde / also auch wider die gegenseits angerühmte Jura nicht hat können gefrevelt werden / sondern hat man jenseits vielmehr den Frevel auf sich / um daß man kein Bedencken genommen / denen Reichs-Grund-Gesetzen schnurgrad zu entgegen / mit einem solchen Meß-Glöcklein in eine veritable Evangelische Kirchen einzudringen. Weßfalls sich auch die rechtliche Nothdurfft vorbehalten bleibt.

Pyrbaum den 21. Febr. 1720.

Hoch-Gräflich-Wolffsteinisches Pfleg-Amt allda.

Lit. E.

Hoch- und Wohlgebohrne, wie auch Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edel-Gestrenge / und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Aus meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren unterm 24. Januarii jüngsthin an Mich abgelassenen Schreiben habe des mehrern zu ersehen gehabt / unter was Reichs-Constitutions widrigen und veritati facti ipsius contrariirenden / mithin gantz ungegründeten und unstatthafften Einwendungen der Concipist das / durch neuerliche Aufhenckung eines Meß-Glöckleins ober der Sacristey in der Evangelischen Marien-Pfarr-Kirche zu Ebenried / abermahls zu Schulden gekommene auf meinen Befehl aber / und mit allem Recht durch Abnahm desselben wiederum abgethane Attentatum zu coloriren vermeynet / und daß solches Glöcklein an seinen Ort restituiren / und diejenige / welche es abgenommen / zu Char- und Abtrag an das Pfleg-Amt Hilpoltstein stellen lassen solle / incompetenter begehren wollen / und was dabey noch ferner ratione der / meinem Evangelischen Pfarrer und Schulmeister zustehenden / ihnen aber mit Gewalt entzogenen und dem Catholischen Geistlichen und Schulhalter unrechtmäßig zugewendeten Einkünfften / und dahero des erstern veranlaßten Exilii halber / mit angehänget worden. Hierauf nun meine Antwort hinwiederum zu verfügen / so ist in facto richtig / wird auch von meinen Hoch- und Vielgeehrten Herrn selbsten nicht in Abrede gestellet werden können / daß in dem Anno normali, nemlich 1624. sowohl in der Marien- als auch der Zeit verödeten St. Nicolai Kirchen zu Ebenried das alleinige Exercitium der Evangelischen Religion gewesen / und das Haus Wolffstein seit der Zeit des in Anno 1555. errichteten Religions-Friedens bis auf Anno 1627. die zwey Kirchen samt denen darzu gehörigen beeden Filialen / wie auch Pfarr-Schul- und Heiligen Güthern / privative in Possess gehabt / auch / da in besagtem 1627. Jahr durch die von Weyland Hertzog Wolffgang Wilhelm vorgenommene Reformation die zwey Evangelisch-Wolffsteinische Geistliche mit Gewalt ausgetrieben / und mithin das Exercitium Evangelicæ Religionis ausgeschaffet worden / gleichwohl nach Verlauff 22. Jahren / Krafft des erfolgten Westphälischen Frieden-Schlusses in die Listam restituendorum gekommen / auch die Restitution in Anno 1650. würcklichen dergestalten erfolget / daß eben der in Anno 1627. vertriebene Geistliche / nemlich M. Johann Hahrhöfer / in Person wieder restituirt, und bis an sein Anno 1658. ersetztes seel. Ende bey St. Marien Pfarrer geblieben. Ist nun aber dieses also in der That bewandt / wie es dann so ist / so ist sich nicht wenig zu bewundern / wie der Verfasser dieses Schreibens herkommen / und die gantze ehrbare Welt zu bereden / sich nicht entstehen mögen / daß die St. Marien-Kirche zu Ebenried eine Catholische Pfarr-Kirche / und der Catholischen Pfarr-Gemeinde zugehörig seye / welches hiebevor nie erhörte Assertum weder ex primæva fundatione, noch aus einem hiehero gar nicht quadrirenden Jure Postliminii zu behaupten oder zu verificiren / sintemahlen man nach geschlossenem Westphälischen Frieden / nicht mehr auf die primævam fundationem, sondern auf den Annum Decretorium zu sehen hat / dahero auch es allhier weder auf die Quæstion, ob ich das Jus Reformandi vel disponendi in Ecclesiasticis entweder de jure oder de facto, oder ob Ich nur allein das Jus præsentationis, und zwar lediglich auf die St. Nicolai-Kirchen (wie mehrbemeldter Concipist in dem obgedachten Schreiben wider die offenbare Acten-kündige Notorietät / auch die vorhandene alte Pfaltz-Gräfliche Original Schreiben sich vergeblich zu berühmen kein Bedencken genommen) hergebracht habe / sondern allein darauf ankommt / ob man sich Neuburgischer Seits in Anno 1624. einiges Exercitii der Catholischen Religion und dererselben Rituum ac Ceremoniarum, auch des Genusses beeder Pfarr-Schul- und Heiling-Güther quoad factum Possessorium zu beweisen / in dem Stand seye / welches aber / wie es nimmermehr- wohl aber dieses erweißlich / und am hellen Tage lieget / daß man Anfangs zwar nur das Exercitium Catholicæ Religionis gewaltthätig eingeführet / bald darauf aber auch nach denen Einkünfften gegriffen / nachgehends immerzu Attentata mit Attentatis cumulirt, und eine Turbation und höchstverpönte gewaltthätige Beeinträchtigung nach der andern vorgenommen / also / daß man anjetzo so gar keinen Scheu tragen darff / die Marien-Kirch / als der Catholischen Gemeinde zugehörig / anzusprechen / und vor sein eigen auszugeben / die Evangelischen hingegen auf die öde St. Niclaus-Kirchen zu verweisen / mithin gleichsam der Gast den Wirth ausjagen will / also mag die gantze unpartheyische Christliche Welt judiciren / ob dieses nur mit einem Schein der geringsten Billigkeit vor eine offenbare Violirung der vorgeschützten Wolffsteinlicher Seits aber niemahls agnoscirten Lands-Fürstlichen Authorität angesehen- und deshalben einige Beschwe-

rung geführet / oder eine Satisfaction deswegen angesonnen werden möge / wann Ich das zu noch mehrerer unbefugter Extension des bishero via facti eingeführten Exercitii Catholicæ Religionis aufgehängte Glöcklein hinweg zu thun anbefohlen habe / da Ich jedoch mit allem Recht auf der völligen Aufhebung des widerrechtlich eingeführten Exercitii Catholicæ Religionis und Restituirung aller unrechtmäßiger Weise an sich gezogenen Pfarr-Schul-und Heiling-Güther zu bestehen / und daß alles ad Statum Anni Decretorii regulirt und redintegrirt werde / zu verlangen Ursach habe / auch zu Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz höchst-erleuchteten Penetration und Reichs-bekandten Æquanimität das unterthänigste Vertrauen setze / Dieselbe in tiefferer und ohnpræveniter Einsehung der Sachen wahren und gerechten Bewandnus / diesen bishero beschehenen unbefugten Eingriffen und Bedruckungen / vielmehr durch Reichs-Constitutions-mäßige Remedur zu begegnen / und selbigen abzuhelffen / als sich zu andern von dem offt mentionirtem Concipisten angedrohten / denen Reichs-Fundamental-Gesetzen ungemässen Verfügungen / verleiten zu lassen / gnädigst geneigt seyn werden. Den Pfarrer Becken anlangend / so wäre zu wünschen / daß man die Sache nur in demjenigen Stand / wie sie zu seines Antecessoris Zeiten gewesen / gelassen / ihm seine Einkünffte nicht entzogen / und dem Catholischen Pfarrer zugewendet / auch sonsten anderer neuerlichen Zumuthungen und Drangsalen sich enthalten hätte: Nachdeme aber in Anno 1717. das Pfleg-Amt Hilpoltstein zugefahren / und dem Evangelischen Pfarrer die Helffte / dem Schulmeister aber das Drittel / von denen von Alters her zu ihren ohnentbehrlichen Unterhalt gewidmeten Feldern und Wiesen / dann auch immediatè dem Gottes-Haus den halben und besten Theil seines Einkommens an Feldern und Wiesen abgenommen / und dem Catholischen Pfarrer und Schulhalter / dann selbigen Catholischen Unterthanen unter Aufstellung eines eigenen Catholischen Heiligen-Pflegers Summa cum injuria zugewendet / und dadurch das Evangelische Kirchen-Wesen dergestalten depauperirt, daß es fürohin nicht mehr bestehen kan / und solches alles bey der vorgehabten Installation, nebst neuerlicher Zumuthung einer von Seculis her niemahls erhörten Vorbitt behauptet / und er Pfarrer / als Ich ihme / bey der auf solche Art begehrten Installation sich einzufinden / ausdrücklich verbotten / mit neuer Gefangenschafft hart bedrohet worden / so ist / daß sowohl die ohnherkommliche und neuerliche Zumuthung / als auch die Wegnehmung derer dem Gottes-Haus ihme und dem Schulmeister zustehender Einkünfften denselbigen in das Exilium zu gehen / necessitirt haben / kein unerfindliches / sondern ein warhafftes Assertum, herentgegen kan dasjenige Vorgeben / als ob notorium wäre / daß der Pfarrer Beck nebst dem Mößner ein mehrers / als was er ulla ratione prætendiren kan / zu geniessen / um so weniger den geringsten Schein der Warheit mit sich führen / als ja bekandt ist / daß in Krafft Westphälischen Friedens-Instrumenti sowohl das Exercitium Evangelicæ Religionis zu Ebenried solitariè geübet / als auch die Revenües allein denen Evangelischen Kirchen-und Schul-Dienern gewidmet seyn sollen: also / daß man bey so bewandten Umständen / und da man dem Evangelischen Geistlichen ja auch nicht einmahl so viel / als sein Antecessor gehabt / gelassen / und die Installation zu geflissentlichen Unglimpff der Evangelischen / wider die so offenbare Billigkeit auf die öde St. Nicolai-Kirche restringiren / auch ihn zu Verrichtung eines neuerlichen Gebets nöthigen wollen / gar nicht sehen können / worzu eine solche / ohnedem auch vor Zeiten schon nur mit Gewalt extorquirte und mit Protestation eingegangene an sich selbsten unberechtigte Installation weiters dienen solte / dazumahlen in Ermanglung der Subsistenz-Mittel sich ohnedem für das künfftige kein Evangelischer Pfarrer mehr würde erhalten können / wann nicht die Sache wiederum in den alten Stand gesetzet werden solte. Und weilen auch die In- und Destitution eines Evangelischen Geistlichen zu Ebenried nicht einer Hochlöblichen Regierung zu Neuburg / sondern Mir competirt; als will Ich nicht hoffen / daß meine Hoch-und Vielgeehrte Herren Mir an sothaner meiner Gerechtsame durch die angedeute Bestellung eines andern Subjecti, einen Eingriff zu thun / sich in den Sinn werden kommen lassen / sondern lebe vielmehr des guten Vertrauens / daß / weilen der Pfarrer Beck aus erheblichen und von der Hochlöblichen Regierung zu Neuburg selbsten verhängten Ursachen / das Exilium zu ergreiffen / compellirt worden / meine Hoch und Vielgeehrte Herren die Sache in die Wege zuleiten sich gefallen lassen werden / damit er mit dem ehisten wieder zu seiner Gemeinde zuruck kehren / und bis zu güt-oder rechtlichen Austrag der Sachen / von allen Insultibus und Anfechtungen gesichert seyn möge / inzwischen aber die Verordnung dahin ergehen lassen / damit das / nach Abnahm des erstern nun wiederum neu aufgehängte Glöcklein alsbalden removirt, dem Catholischen Schulhalter / welcher sich neuerlich unterfänget / wann es ihme einfällt / ausserordentlich die Evangelische Kirchen zu eröffnen / und darinnen mit seinen Schul-Kindern / unter einem grossen Geschrey / den Rosenkrantz zu beten / solchen Unfug abzustellen / nachdrücklich injungirt, auch die von denjenigen Feldern und Wiesen / welche dem Evangelischen Kirchen-Wesen vor drey Jahren de facto abgenommen und denen Catholischen gegeben worden / bis dahero eingehobene und auf etlich hundert Gulden in circa sich belauffende Bestand-Gelder (als ohne welche ermeldtes Evangelische Kirchen-Wesen furohin ohnmöglich mehr bestehen kan) ad interim, und bis die Rechts-gebührliche Restitution sothaner Grund-Stü-

[illegible] selbsten wieder geschiehet / mir als dem Patrono Ecclesiæ behörig außgelieffert werden mögen. Und wie endlichen dasjenige was Ich in Druck bringen lassen / die GOtt gefällige liebe Warheit und die Reichs-Gesetze zum Grund hat / dahero an dessen offentlicher Publicirung nichts unchristliches verhandelt worden ; also wird in Sachen / wo die vorgeschriebene Reichs-Gesetze Ziel und Maaß geben / und man jenes Orths auf gleichen Schlag zu verfahren / gesinnet wäre / gar bald aus einander zu kommen seyn / und man hierinnfalls beederseits keines weitern Richters brauchen. Womit unter Ausbittung einer endlich antwortlichen Erklärung Denenselben zu Erweisung angenehmer Freund-Nachbarlicher Dienst-Gefälligkeiten jederzeit beflissen verbleiben / als

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

[illegible]baum den 11. Martii 1720.

Dienst- und Freundwilligster

Christian Albrecht,
Graf von Wolffstein rc.



Ad Num. VII. Additamentum 2[dum]

Die noch anhaltende und vermehrte Religions-und Kirchen-Beeinträchtigung in dem Hoch-Gräfl. Wolffsteinisch-und in dem Hilpoltsteinischen Amts-District gelegenen Dorff Ebenried / wobey sich zugleich befindet eine Widerlegung der wider das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein heraus gekommenen

Neuburgischen Refutations-Schrifft.

Mit Beylagen *Lit. L.* biß *NN.*

Es sind nunmehro 1½. Jahr / daß der von der Pfaltz-Neuburgischen Regierung aus Ebenried durch Gefängnuß und fernere Bedrohung vertriebene Evangelische Pfarrer / Johann Beck / allhier zu Regenspurg in facie Imperii als ein Exulant herum gehet / und um Sicherheit zur Ruckkehr zu seiner Pfarr unterthänigst bittet / die ihm aber bißher Chur-Pfältzischer Seits nicht versprochen werden wollen.

Nachdemmahlen aber Ihre Kayserliche Majestät in Dero unterm 30. Julii dieses 1720sten Jahrs denen Englischen Ministris zu Wien des Religions-Negotii halber ertheilten schrifftlichen allergnädigsten Resolution Dero allergerechteste Gemüths-Neigung dahin geäussert und versprochen / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit allem Nachdruck dahin anhalten zu wollen / daß Sie vorerst alles wieder in den Religions-Stand setzen / worinn Sie es bey Antritt Ihrer Churfürstl. Regierung angetroffen ; So folgt von selbst / daß ermeldter Pfarrer Beck / welcher unter jetziger Churfürstl. Durchl. seiner Competenz entsetzet / und endlich gar abgetrieben worden / auch sofort wenigst vor erst in den Stand / worinn er vor 3. und 4. Jahren gewesen / cùm refusione perceptorum zu restituiren / als warum er dann bey einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum durch das gleich nachstehende Memorial sub Num. I. gehorsamst angesucht / sein Petitum auch nomine Corporis des Herrn Chur- Num. I.
Pfältzischen Gesandtens Excellenz den 9. Septembr. bestens recommendiret worden.

Wann man nun eigentlich wissen will / worinn die sämtliche unter jetziger Churfürstl. Regierung in Ebenried verhengte Neuerungen bestehen / so sind dieselbe sub Num. II. zusam- Num. II.
men getragen.

Nun ist zwar Pfaltz-Neuburgischer Seits ohnlängst eine so rubricirte Refutation der Hochgräflich-Wolffsteinischen Beschwehrden heraus gekommen / welche ihrer Weitläufftigkeit halber unter die diesseitige Religions-Gravamina nicht mit gedruckt werden können / doch nunmehro Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer Seits widerlegt / und darinn alle Pfaltz-Neuburgische merita causæ kurtz wiederholet worden.

Und ob man wohl in diesen Religions-Beschwerden hauptsächlich nuda facta tractiret / und sich mit keinen Deductionibus juris aufzuhalten hat / sondern lieber siehet / daß solche absonderlich gedruckt werden.

So hat man dennoch sothane eben nicht gar weitläufftig verfassete und die Pfaltz-Neuburgische Einwürffe mit berührende Hoch-Gräflich-Wolffsteinische Widerlegung sub Num. III. hier anhengen wollen / weil hauptsächlich das Factum darinn erläutert wird / und Num. III.
der gantzen Sache Fundament der Anno 1624. gehabten privativen Possession eines alleinigen Evangelischen Gottes-Diensts und Genusses aller dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Einkünfften / und nach dem Westphälischen Frieden in Ebenried deme gantz gemäß erlangten Restitution, mithin die Unzuläßigkeit des darauf Anno 1652 gewaltsamlich eingeführten Simultanei und aller daraus weiter entstandenen bösen Folgen auf unumstoßlichen Fuß fest gestellet bleibet.

Num. I.

Des Heil. Römis. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag Evangelischer Seits gevollmächtigte / hoch-ansehnliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochgebohrne / Hoch-Wohlgebohrne / Hoch-und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Vest-und Hochgelehrte / Gnädige / Hochgeneigte Herren.

Demnach Ihro Kayserl. Majestät allergerechteste und allergnädigste Meynung und Resolution in der denen Groß-Brittanischen Ministris zu Wien ertheilten letztern Antwort dahin ausgefallen / daß Dieselbe vor erst mit allen Nachdruck Ihro Churfürstlichen Durch-

 leucht

leucht zu Pfaltz vermögen wolten / den Religions-Statum, wie sie denselbigen bey Beginn Ihrer Regierung angetroffen / wieder herzustellen / auch Ihro Churfürstlichen Durchleucht durch dero in Wien seyenden Ministrum bereits gute Hoffnung dazu gegeben.

Und aber ich nebst dem Schulmeister und Pfarr-Gemein das Unglück gehabt / daß wir die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr-Schul- und Heiling-Güter unter der Regierung des jetzigen Herrn Churfürsten Durchl. zu Pfaltz / Carl Philippen / nemlich den 30. Junii 1717. laut Grav. Num. VII. 13. / da mir allein von der ohne dem unzulänglich und kümmerlichen Pfarr-Competenz 5. Tagwerck Wiesen und 1½. Tagwerck Felds mit sammt der Frucht genommen worden / erdulten; nicht weniger ich wegen des darauf den 6. Jan. 1718. von Neuburg aus verlangte und Hoch-Gräflicher Seits mir scharff verbottenen neuerlichen Gebeths eine 28. Wochige harte meiner Gesundheit höchst-schädliche Gefangenschafft ausstehen; fernerhin um eben solcher Ursach willen zu höchster Betrübnus meiner armen Pfarr-Gemein und lieben Angehörigen das Exilium seit 1½. Jahr bauen müssen / einfolglich nunmehro nach Ihro Kayserl. Majestät gnädigsten Entschliessung in meine Pfarrliche Sicherheit und würcklichen Genuß der abgenommenen Güter wieder zu setzen; Als gelanget an Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigte Herren mein unterthänigst gehorsamst flehentliches Bitten / Dieselbe geruhen gnädig und hochgeneigt / bey Ihro Kayserl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mich dahin zu vertretten / und per Conclusum meine Sicherheit in so weit fest zu stellen / damit ich nunmehro biß zu Abthuung der übrigen wegen Ebenried obwaltenden Gravaminum (1.) vor meine Persohn sicher und ruhig zu meiner Pfarr kehren / und mein Amt / wie es bey Antritt der Churfürstl. Regierung Anno 1716. verwaltet / führen / (2.) die ohnentbehrliche seit 3. Jahren abgenommene Pfarr-Schul- und Heiling-Güter / ohne welche weder Pfarrer / Schulmeister noch Kirchen länger stehen oder unterhalten werden können / gäntzlich cum perceptis & percipiendis restituirt werden mögen. Wie nun solch mein unterthänigstes Petitum denen Reichs-Grund-Gesetzen / Instrum. Pacis, denn auch Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten letztern Intention gemäß / Als zweiffle an der gnädigen Erhörung um so weniger / als Welt-bekandter Dero Eyffer vor GOttes Ehre / die Noth und das Seelen-Heyl meiner armen Pfarr-Gemein und lieben Meinigen solches erfordert. Ich werde vor Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren hohes Wohlseyn zu GOtt zu bitten / und in unterthänigster Devotion zu verharren / Lebenslang nicht ermangeln / der ich ohne dem in tieffester Submission und Veneration unter Göttlicher Gnaden-Beschirmung allstets bin

Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren

Regenspurg / den 24. Augusti 1720.

unterthänigst gehorsamster Diener
Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer vertriebener Pfarrer zu Ebenried.
Johannes Beck.

Num. II.

Die neuen Religions-Beschwerden.

1.) Die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr-Schul- und Heiling-Güther / so den 30. Junii 1717. geschehen / ohne welche hinführo weder Pfarrer / Schulmeister noch Kirchen kan erhalten werden.

2.) Die Zumuthung des neuerlichen Gebetts oder Fürbitt vor das Chur-Fürstliche Hauß Neuburg / und daher verhängte 28. Wochige Arrestir- und darauf erfolgte würcklich noch daurende 1½. Jährige Abtreibung des Pfarrers / welcher biß daro seine Sicherheit nicht erhalten können / ob gleich solche zu unterschiedlichen mahlen von einem Hochpreißwürdigen Corpore, auch von Ihro Königl. Königl. Majestät Majestät von Groß-Britannien und Preussen verlanget und begehrt worden.

3.) Die Creutz- und Fahnen-Fahrten ins Dörff und gar in die St. Marien-Kirchen / mit Zuziehung der Mecken-Häusser und Jahrs-Dörffer.

4.) Das Rosencrantz-Singen durchs Dorff / und die neuerliche Oeffnung der Kirchen / da der Catholische Schulhalter / wann es ihme einfällt / allein mit seinen Schul-Kindern darinn sich einfindet / und damit die Evangelische in ihren Special-Actibus hindert.

5.) Die Anmachung eines Crucifix.

6.) Die aufgehenckte zweyte Meß-Schelle / nachdem die erste nach Pyrbaum eingebracht worden.

7.) Die Auffstellung eines Catholischen Heiling-Pflegers.

8.) Der Unfug / welchen der Catholische Pfarrer an Johann Thomas Kleinöder Regenspurgischen Burger und Becken verübet / da er ihm / nur weil er auf einem Allerebergischen

gischen Haus gebohren / aber von dem Evangelischen Pfarrer in Ebenried copuliret/ und mit eines Hoch-Gräflichen Lehen-Vasallen-Kind in dero Eltern Hauß Hochzeit-Mahl gehalten / 3. fl. 30. Kr. vermittels Pfandung des seinem Bruder rechtmäßig schuldig gewesten Strohs / abgepreßt. Ingleichen

9.) Was er Pfarrer zu Mörsdorff mit Hanß Michael Walters / Vorbaumischen Unterthanen Sohn und Inwohner vorgehabt / da er ihme / weil sein Weib Evangelisch / und ihr neugebohrn Töchterlein / vermög Heuraths-Abred / von dem Evangelischen tauffen lassen / nicht allein zu sich holen lassen / sondern auch selbigem mit der grösten Hefftigkeit und Schelten / auch herum springen in der Stuben vorgesagt: was er bey dem Lutherischen Pfarrer zu thun gehabt / er habe keinen Glauben mehr; er seye verdammt / fahre dem Teuffel leibhafftig zu / stünde schon mit dem einen Fuß in der Hölle / es solte ihm nicht reuen / wenn man ihn schon gleich schinden thäte / er wolte mit Freuden das Messer darzu hergeben: Er müste das Kind anderst tauffen / und sich selbst Catholisch copuliren lassen: oder er wolte ihn nach Hilpoltstein führen / und daselbst um 30. fl. straffen lassen: er müste ihm gleich seine Gebühr mit 30. Kr. und dem Schulmeister mit 10. Kr. zahlen / oder er lasse ihn nicht aus der Stuben / und ziehe ihm ehender seinen Rock aus; welches ungeistliche Verfahren zwar den Mann dahin gebracht / daß er die 30. Kr. bezahlt: Jedoch haben Ihro Fürstl. Gnaden von Eichstätt dasselbige allerdings improbirt / ihne darüber constituiret / so daß er vermög Schreibens de dato Eychstätt den 12. Julii 1720. seine bezeigte Hitzigkeit bekennet / und Besserung versprochen / worzu er auch mit Nachdruck ist rühmlichst angewiesen worden.

10.) Daß er / Vigniol, die verstorbene Catholische / welche regulariter ad St. Nicolaum gepfarret / alle nach dem Kirchhof ad St. Mariam begraben / und dadurch den Evangelischen den Platz verlegen / und damit ihre verstorbene ad St. Nicolaum zu begraben obligiren will.

11.) Daß er Catholischen frembden Geistlichen die Meß in der St. Maria-Kirch zu halten ohngescheut erlaubet.

12.) Daß die Evangelische an Catholischen Feyer-Tägen nicht Brod backen / auch ihre Wäsch und Bleich nicht trocknen / noch andere geringe Arbeit mehr thun dörffen.

13.) Das aus den Heiling-Gütern erbaute neue Schul-Hauß.

14.) Der durch den Catholischen Schulhalter straffbar erregte Tumult wegen des Türcken-Geläut / und noch nicht erhaltene Satisfaction

15.) Die Anschlagung des Bettel-Patents an die St. Marien-Kirchen.

Num. III.

Die Hoch-Gräflich-Wolffsteinische gründliche Widerlegung der Neuburgischen Refutations-Schrifft.

Zu gründlicher Widerlegung der ohnlängstens durch den Druck public gemachten / auf gantz Boden-losen Assertis bestehenden / gleichwohlen aber contra facti essentialia so rubricirten Acten-kündig und Rechts-gegründeten Refutation &c. die von Chur-Pfältzischer Regierung zu Neuburg / in dem Hoch-Gräflich-Wolffsteinischen und in dem Hilpoltsteinischen Pfleg-Amts-District gelegenen Dorff Ebenried / bey mehr dann einem halben Seculo her / via facti unternommene Kirchen- und Religions-Gravamina betreffend / ist zu wissen / wie daß es bey gegenwärtigem Geschäfft / weder auf die Frage von der Superioritate Territoriali und daraus fliessendem Jure Reformandi, noch von weme / oder zu welcher Zeit / oder wie offt die Catholische oder die Evangelische Religion in Ebenried eingeführet worden / sondern lediglich darauf ankomme: Ob in dem Anno Decretorio 1624. in Ebenried das Exercitium Religionis Evangelicæ Solitarium gewesen / und ob das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein damahls die zwey Kirchen St. Maria und St. Nicolai, nebst denen beeden Filialen / Möhrsdorff und Göckelspuch / und die Verwaltung der Pfarr-Schul- und Heiling-Güter privativè in Possess gehabt habe? So klar und unwidersprechlich nun schon bereits in disseitigen vorherigen Abdruck / absonderlich aber zu Ende desselben / die affirmativa beeder jetzt-berührter Fragen ausgemacht sich befindet / so ungegründet und unstatthafft sind hingegen diejenigen Eingelencke / welche von gegenüber zu übel-anmaßlicher Bestreitung einer so offenbaren Warheit auf die Bahn gebracht werden;

Diese bestehen nun kürtzlich darinnen / wann nehmlich vorgeschützet wird.

1.) Es habe Hertzog Wolffgang Wilhelm die schon ante Annum regulativum 1624. aus Reichs-Constitutions-mäßiger Befugnuß in dem Hertzogthum Neuburg und dem Pfleg-Amt Hilpoltstein mittelst der emanirten Generalien angefangene Reformation prosequiret / consequenter habe Gegenseitige Einwürffe.

2.) Das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein in dem Anno regulativo keine Possession mehr gehabt / also derselben nicht können entsetzt werden / quia privatio præsupponit habitum, item spoliatio Possessionem.

 3.) In

3.) In Ebenried wären 50. Hof-Güter und Mannschafften / darunter 16. Wolffsteinische / auf welchen die Herrschafft Wolffstein neben der niedern Jurisdiction die Steuer dermalen zu gaudiren.

4.) Habe bey der damahligen zur Execution des Westphälischen Frieden-Schlusses verordneten hochansehnlichen Reichs-Execution, das Hoch-Gräflich-Wolffsteinische Hauß die Restitution, unter neuerlichen Vorgeben / als ob es jederzeit sowohl in Possessione vel quasi Juris Territorialis, als Juris Reformandi, in dem Dorff Ebenried gewesen / sub- und obreptitiè erschlichen / und sich in die Listam Restituendorum in tertio termino ad finem eiligst einrucken lassen. So wäre auch

5.) Kein Restituendus damalen vorhanden / sondern nur ein einzig Evangelisches Weib übrig gewesen / und habe des Herrn Pfaltz-Graf Philipp Wilhelms / Hochfürstl. und hernach Churfürstl. Durchleucht Christmildesten Andenckens / als der Freyherr von Wolffstein drey von seinen alldortigen Unterthanen zu seiner Religion bere[it]et / auf den hiervon erhaltenen Bericht aus eigener Bewegnus und zur offentlichen Contestation Ihres mild-gnädigst- und friedliebenden Gemüths das Simultaneum in besagtem Ebenried verstattet / und einführen lassen / da hingegen der Freyherr von Wolffstein sich unterstanden / dem Catholischen Pfarrer und der Catholischen Pfarr-Gemeind ihren Antheil an den Zehenden gewaltthätig vorzuenthalten.

6.) Habe man eben so wenig an Seiten Neuburg / Wolffstein vor die Gemeins-minders für die Kirchen-Herrschafft jemahls erkennet. Dann

7.) Nicht Wolffstein / sondern Pfaltz-Neuburg / seye in Possessione des offentlichen Kirchen-Gebets für den Landes-Fürsten.

8.) Mehr seyen daselbst zwey Pfarren / eine zu Unserer Lieben Frauen / welche vermög Saal-Buchs und der Acten das Hoch-Stifft Eichstätt zu verleihen / und die andere zu St. Niclas, die Wolffsteinische Herrschafft Pyrbaum zu conferiren. Item, das einzige Pactum Possessionis bestünde in der Præsentation bey St. Niclas, massen Wolffstein respectu des Catholischen Pfarrers / seither Anno 1627. solcher freywillig sich entschlagen und begeben.

9.) Item gesetzt / (sagt der gegenseitige Schrifft-Verfasser) es wolte einer zugeben / das Hauß Wolffstein hätte Anno 1624. den 1. Januarii die zwey Kirchen samt denen Filialen / Pfarr-Schul- und Heiling-Güter privativè quoad dispositionem mit Ausschluß Neuburg / gehabt 2c. So könten doch die Filialen und andere Catholische Unterthanen zu Abschwörung und Verläugnung ihrer Religion nicht gezwungen werden.

10.) Und letztens gehet des gegenseitigen Concipisten Rath und Wunsch dahin / daß denen Evangelischen Unterthanen / die des Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht fähig / die Emigration aufzutragen seye 2c.

Ableinung solcher Einwürffe. Diese Objectiones nun alle ihrer Ordnung nach hinzuraumen / so mag zwar quoad

Ad 1mum Beweiß / daß die Turbatio erst Ao. 1627. geschehen. 1mum. die Reformation in dem Hertzogthum Neuburg schon ante Annum regulativum angefangen haben / es folget aber deswegen nicht / ergo ist auch solche zu gleicher Zeit in dem Dorff Ebenried vorgegangen / sondern vielmehr daraus abzunehmen / daß man sich nicht gleich über Ebenried getrauet habe; gestalten dann das Widerspiel / und daß die beeden Evangelische Pastores Anno 1627. den 7. Novembris, also erst gegen dem Ende des Jahrs fortgeschaffet / den 8. darauf von dem Hoch-Gräflich-Wolffsteinischen Pfleger Düncker / wider diese unversehene gewaltthätige fürgenommene Religions-Mutation protestirt worden / wie aus beeden Evangelischer Pfarrer und des Pfleg-Amts erstatteten Berichten und Relationen / laut Beylagen Lit. L. M. N. zu ersehen ist. (Lit. L. M. N.) So zeiget auch das den 9. Decembris 1627. von dem Eichstättischen Official- und Chor-Richter zu Neuburg / Dr. Wilhelm zum Acker / an dem Wolffsteinischen Pfleger erlassene sub Lit. O. beyliegende Schreiben / (Lit. O.) worinnen derselbe die Verschaffung der Nothwendigkeiten zu Ausübung des neu-eingeführten Catholischen Gottes-Diensts verlanget / / und dieses letztern hierauf unterm 10. Decembr. an jenen ergangene abschlägige Antwort sub Lit. P.; (Lit. P.) ingleichen die von dem Herrn Georg Albrecht / und Herrn Johann Friedrich von Wolffstein an den Herrn Hertzog Wolffgang Wilhelm in Anno 1627. & 1628. übersandte drey Schreiben sub Lit. Q. R. S., (Lit. Q. R. S.) daß die Reformation zu Ebenried erst Anno 1627. circa finem Anni angefangen habe; ja / es wird ein solches von parte adversâ vermög Extractus Neuburgischer Exceptionum am Kayserlichen Cammer-Gericht d. d. 12. Jan. 1660. laut Adjuncti Lit. T. (Lit. T.) selbsten confessirt und bekräfftiget. Ist nun aber wahr / daß die Einführung der Catholischen Religion in Ebenried erst 1627. angefangen / so folget unstreitig / daß in Anno 1624. das Exercitium Religionis Evangelicæ solitarium in Ebenried / consequenter das Hoch-Gräfliche Hauß in possessione vel quasi administrationis derer Kirchen- Pfarr- und Schul-Güter gewesen seye / und fället dahero die

Ad 2dum. 2te Objection, als ob das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein keine Possession daselbst mehr gehabt hätte / als ein Figmentum in seinen Unkräfften dahin. Quoad

Ad 3tium. 3tium Ist aus der / in dem disseitigen erstern Impresso mit besserm Fleiß und Ordnung zusammen getragenen Unterthanen Specification zu ersehen / daß 61. Häuser inclusivè dreyer Hofstätte / so noch auffzubauen / in Ebenried würcklich vorhanden / darunter der Wolffsteinische

nische nicht nur 15. sondern 25. inclusivè der beyden Pfarr-Höfe und des Schul-Hauses/ ingleichen der Nürnbergischen nicht nur sieben/ sondern acht/ item der Hoch-Stifft Eichstättischen nicht nur drey/ sondern nur zwey/ hingegen der Freystadt-Spitalischen nicht nur ein/ sondern zwey/ und Closter-Seelen-Pfortischen nicht nur vier/ sondern sechs seynd/ hingegen hat das Amt Hilpoltstein (welches so gar viel über Ebenried zu sagen haben will) nur einen einigen Immediat-Unterthanen dabey/ mithin hat der gegenseitige Schrifftsteller bey dem gantzen Dorffs-Namen um eilff/ und bey denen Wolffsteinischen Unterthanen allein um neun in calculo sich verstossen/ so es anderst bey dem letztern nicht studio geschehen. Immaßen bemeldte Unterthanen Specification sich ja nicht unrecht thun lässet/ noch sich schicken würde/ wann die Nomina verändert/ und Exempli gratia, statt Johann/ Frantz und Michael/ denen Leuthen andere Namen davor beygeleget werden wollten. Die ordinari und extraordinari Herrschafftliche Land- und andere Steuern/ und mit denenselben alle Jura Superioritatis, welche Wolffstein bey Dero Ebenriedischen Erb-gehuldigten Immediat-Unterthanen wohlhergebracht/ seynd ohne dem per se, und daraus eben zu des gegenseitigen Concipisten Beschämung zu beweisen/ daß es keine bloße Hintersässen seynd/ wie er solche zu verschiedenenmahlen/ wider besser Wissen und Gewissen/ gehäßig zu nennen/ sich erkühnet/ ansonsten folgen müste/ daß die in dem Brandenburgischen Ober-Amt Stauff und anderswo in ziemlicher Anzahl angesessene Pfaltz-Neuburgische Unterthanen von gleicher Qualität auch nur bloße Hintersässen wären/ welche ungebührliche Denomination aber von denen gegenseitigen Ohren eben so übel klingen würde: Man mag es aber geschehen lassen/ daß derselbe/ Wolffstein der Steuer eingeständig zu seyn/ nicht umgehen kan/ wiewohl er dabey seine Mißgunst mit dem Verbo dermahlen nicht bergen kan: Jedoch dem ungehindert/ dieses Besteurungs-Recht nicht nur der- sondern allemahl und auch nach seinem Tode also wird fortgehen und gelten lassen müssen.

Dann erhellet ferner/ daß das in der 4ten Objectione enthaltene Vorgeben/ als ob das Hoch-Gräffliche Hauß Wolffstein die Restitution, unter dem Vorwand/ wie es in Ebenried in der Possessione vel quasi Superioritatis Territorialis & Juris Reformandi gewesen wäre/ sub- und obreptitiè erschlichen habe/ ꝛc. von geistlichen unerfindlichen Schlag seye. Dann quæso! warum hätte das Hoch-Gräffliche Hauß Wolffstein nöthig gehabt/ unter solchen Ihm ungegründet imputirten Vorwand die Restitution zu begehren/ da ja notorium, daß in dem Westphälischen Friedens-Instrument, bey sothaner Restitution weder auf die Superioritatem Territorialem, noch auf das Jus Reformandi einige Reflection gemacht/ sondern lediglich das nudum factum Possessionis in Anno Decretorio pro normâ & regulâ genommen/ und in Consideration gezogen worden ist; quo facto Possessionis probato, dem Hauß Wolffstein die Restitutio, ohne daß es nöthig gehabt/ die Superioritatem Territorii, vel jus Reformandi zum Vorzügel zu gebrauchen/ nothwendig angedeyen müssen. Und ist fürwahr ein fast keckes Unternehmen/ wann gegenseitiger Schrifft-Verfasser solenne Reichs-Friedens-Executions-Schlüsse mit einer solchen unerfindlichen Vitiosität/ (als hätte man sich disseits in die Listam Restituendorum in tertio termino ad finem eiligst einrucken lassen/ und sub- & obreptitiè die Restitution erschlichen) zu maculiren sich nicht entblödet: dergleichen Exception von dem Corpore Evangelicorum schon längst verworffen und abgewiesen/ allein/ weil es ihm an der rechten Warheit gebricht/ und er nichts bessers fürzubringen weiß/ so suchet er dann eine Reichs-kundige gerechte Sache mit solchen Fabeln zu verdunckeln/ und sein Papir/ damit es doch etwas gesaget heisst/ möglichst anzufüllen/ anerwogen/ dieweil die klaren Worte des Executions-Haupt-Recess dahin ausdrücklich lauten: Ad 4tum.

Es solle gleichwohl die Eintheilung der *Casuum* diesen eingeschrenckten Verstand nicht haben/ als ob nicht ein- oder anderer *Casus*, wo es füglich seyn kan/ auch vor dem bestimmten *Termino exequiret* werden sollte/ sondern es wären die *Termin* allein zu Beförderung der Sachen und *ad excludendam moram* angesehen/ von denen dreyen Terminen keiner vor dem andern eine mehr oder wenigere Gültigkeit gehabt/ mithin wird derselbe doch nicht läugnen können/ daß die Restitution der beyden Pfarr-Kirchen zu Ebenried/ samt ihren beyden Filialen in seinem eigenen ohnzweiffentlichen bey Handen habenden Exemplar anzutreffen seye. Beweiß der erfolgten Ebenriedischen Restitution.

Es widerlegen auch selbsten die in dem VI. Theil des Theatri Europæi durch den Druck jederman kund gemachte Acta der Friedens-Executions-Tractaten/ sowohl das ungegründete Assertum, daß nemlich das Hoch-Gräffliche Hauß Wolffstein sich wegen der Ebenriedischen Religions-Gravaminum, contra Neuburg in die Listam restituendorum keineswegs habe eiligst einrucken lassen/ dieweil in selbigem befindlich/ daß schon in derjenigen designatione restituendorum, welche die Herren Evangelischen Gesandten ohne Præjudiß derer ausgelassenen den 24. April (4. Maji) Anno 1649. zu Münster auffgesetzet/ und den folgenden 26. Aprilis durch den Käyserlichen Herrn Plenipotentiarium Volmar/ denen Herren Catholicis recommendiren lassen/ unter denen im Bäyrischen Crayß und Ober-Pfaltz zu restituirenden der Art. IV. in Tomo VI. Theatri Europæi pag. 717. also lautet:

 Wie

„ Wie in denen dreyen Aemtern **Hilpoltstein / Heydeck und Allersberg /**
„ sowohl eigene, als **vermeinte Unterthanen unterschiedlicher Herr-**
„ **schafften** / bevorab der Fürstlichen Frau Wittib zu Hilpoltstein / ꝛc. Fürstl. Gnaden /
„ und die in besagten dreyen Aemtern Fürstliche Beamte / Diener / gesamte Bürger und Un-
„ terthanen in das 1624. in Kirchen und Schulen gehabte Exercitium publicum Augustanæ
„ Confessionis von gedacht Ihro Fürstl. Durchleucht zu Neuburg / mehrers Inhalts Dero
„ den 6. Maji jüngsthin denen Herren Käyserlichen übergebenen Memorialis, vermöge Art. V.
„ §. 12. & seq. ohne daselbst unbefindliche Limitation oder Restriction zu restituiren.

Ingleichen stehet in der von des Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimi Hoch-Fürstl. Durchleucht denen Herren Käyserlichen den 28. Julii Anno 1649. zu Nürnberg übergebenen endlichen Erklärung über dem Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum und in der beygefügten Lista deren Special-Casuum, welche noch ante tres evacuationis terminos zu exequiren / NB. in primo termino unter denen unterschiedlichen casibus contra Pfaltz-Neuburg / ausdrücklich folgendes:

„ Gestalt dann Pfaltz Neuburg / sowohl den mit Sultzbach auffgerichteten klaren Re-
„ cess, mit unverlangter Subscription confirmiren / als die Anspach-Neuburgische Untertha-
NB. „ nen / und **Freyherrn von Wolffstein** / zumahlen partes præsentes, und denensel-
„ ben die Wegreisung des Neuburgischen Cantzlers nicht præjudicirlich seyn solle / *in primo*
„ *Termino* **zu** *restitui***ren schuldig seyn** / in Entstehung eines oder des andern aber /
„ die Stadt Weyden in Königlich-Schwedischen Händen verbleiben / und die Garnison aus
„ des Neuburgischen Landes Contribution allein so lange unterhalten werden sollen: vid.
„ Theatr. Europ. Tom. VI. p. 915.

Aus welchem allen sattsam erhellet / daß bey der Friedens-Execution lange Zeit vorhero von der Wolffsteinischen Restitutions-Sache in Ebenried ist geredet worden / ehe die eigentliche / und dem Executions-Recess beygesetzte designatio restituendorum in tribus terminis nomine & consensu Collegii Deputatorum den 21. Maji 1650. in welcher Wolffstein contra Neuburg im dritten Termino stehet / ist errichtet worden. Und was bedarffs weiter / ist doch Neuburg selbst ein hoher Paciscent bey dem Friedens-Werck gewesen / hat auch seinen eigenen Gesandten / den Dr. Wolff Michael Silbermann bey der dem 16/26. Junii Anno 1650. geschehenen Unterschreibung des Executions-Recessus in Nürnberg gehabt / laut der in Theatri Europæi Tomo VI. pag. 1052. sich befindlichen Consignation aller damahls bey der gehaltenen Session anwesenden Herren Gesandten / der seinem Hof von allem Bericht erstattet / und es / wann er gekonnt / Zweiffels ohne wohl gerne verwehret haben würde. Der

Ad 5tum. 5te Einwurff ist dahero um so unschicklicher als ja wohl zu vermuthen ist / daß eine so hochansehnliche Reichs-Deputation die Sache / so gut / ja weit besser / als der gegenseitige Schrifft-Steller eingesehen / und ob ein Restituendus vorhanden seye oder nicht / verstanden und dijudiciret haben wird. Wie dann abermahls ein unerweißliches Assertum ist / wann / dem Vorgeben nach / tempore restitutionis, nur ein eintziges Weib / so der Evangelischen Religion zugethan gewesen / in Ebenried sich befunden haben solle; Quo facto aber gleichwohl der Hilpoltsteinische Pfleger Dickel bey seiner Anwesenheit in Ebenried nur ein eintziges Evangelisches altes Weib ansichtig geworden / weiß man nicht / kan aber auch keine andere Ursache / als diese ergründen / daß / weil gedachter Pfleger / aus vorher / durch verschiedene Schreiben angedrohter böser Absichten willen / in das Dorff gekommen / ihren nur erst zwey Monath vorhero erhaltenen Evangelischen Geistlichen / wieder aus- und fortzuschaffen / so mag wohl niemand als die Catholische Männer zu diesem ihnen angenehmen Freuden-Spiel / und aus Vorwitz / das alte Evangelische Weib zugelauffen seyn. Die Evangelisch-Wolffsteinische und anderer Herrschafften Unterthanen seynd einestheils nicht schuldig gewesen / auf Geheiß eines Frembden und ihm nicht mit Amts-Pflichten unterworffen gewesenen Beamtens Parition zu leisten / und andern Theils werden sie es aus Betrübnüß unterlaßen haben / die böse Proposition und das Fortschleppen ihres alten getreuen Seelensorgers anzuhören und zuzuschauen. Daß aber Restitutionis tempore mehr als nur allein dieses eintzige Weibsbild in Ebenried vorhanden gewesen seye / erhellet daraus Sonnen-klar / und überzeuget einen / der ein anders glauben wolte / der offenbahren Unwarheit. Sonntags den 25. Augusti 1650. Morgens / ist M. Johann Hahnhöfer / der Anno 1627. zuvor durch die Reformation aus Ebenried vertriebene Pfarrer / von des Orths ordentlichen Kirchen-Herrschafft / und im Namen derselben von dem Wolffsteinischen Pfleger zu Pyrbaum / Jeremias Cammerer auch Castnern und Gericht-Schreibern / Leonhard Nast / zu Obern-Sultzbürg / vigore Instrumenti Pacis, des Nürnbergischen Executions-Recess, dann der dareu gehörigen Listæ Restituendorum, der Evangelischen Gemeinde über beyde Pfarren und deren Filialen / als ein Evangelischer ordentlich berussener Priester / vorgestellet / und namentlich auf die noch in Esse sich befundene St. Marien Kirche / wieder reintroduciret / und ihme der darzu gehörige Pfarrhof zu bewohnen / übergeben / darauf noch solchen Vormittags mit Predigen in besagter Marien Kirche / in Beyseyn der Wolffsteinischen Deputirten wieder der Anfang gemachet / und sofort mit Administrirung seines Kirchen-Amts ohnunterbrochen continuiret worden. Uber welchen Verlauff vorbemeldter Pfleger Cammerer

Beweiß daß tempore restitutionis mehr als ein eintziges Evangelisches Weib in Ebenried gewesen.

merer gleich andern Tages darauf seinen unterthänig-pflichtmäßigen Amts-Bericht nacher Sultzbürg erstattet/ und diese Formalia, besage Extractus sub Lit. U. demselben einverleibet hat; " Worauf der Gottes-Dienst/ mit Verrichtung des Gesangs/ Verlesung der Epi- " stel und Predigt angefangen/ welcher auch/ GOtt sey es gedancket! in ziemlicher An- " zahl/ biß auf die 60. oder mehr Personen/ ohne einige Hinderung des Gegentheils ab- " gangen/ und verrichtet worden. " Wie kan dann gesaget werden/ daß nur ein einziges Evangelisches Weib in Ebenried sich befunden/ da zwey Monath noch zuvor/ ehe der Pfleger Dickel nach Ebenried gekommen/ sich bereits 60. Evangelische Seelen bey Haltung des erstern Gottes-Diensts in der Kirchen sich versammlet/ mithin zu glauben ist/ daß biß dahin die Evangelische Gemeine/ wann er sich dessen anderst recht hätte zu erkundigen begehret/ und sich nicht allein mit dem alten Weib auffhalten wollen/ noch weit stärcker werde angewachsen seyn. So zeiget auch eine anderweite Relation sub Lit. W. daß dieser Hahnhöfer den 1. Septembris 1650. ebenfalls wieder das erstemahl zu Glöckelspuch geprediget/ und so gar allda in der Filial-Kirche über 50. Personen sich eingefunden haben. Wie ferner in dem Filial Möhrsdorff derer nicht weniger gewesen sind. Dahingegen mit bessern Grund und Warheit wissend ist/ daß zur selbigen Zeit mehr nicht als 4. Catholische Haußhalten in dem gantzen Dorff Ebenried/ alle übrige Innwohner aber der Augspurgischen Confession noch zugethan waren. Ja/ wann dieses Weib nur allein wäre gewesen/ wie hätten dann die Unterthanen bey Wiederersetzung der Pfarr zu St. Marien zusammen berueffen/ und ihnen von Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischen Pfleg-Amts wegen nach laut Decreti sub Lit. X eines und anderes vorgehalten werden können? nicht zu gedencken/ daß/ da das Instrumentum Pacis auf das nudum factum Possessionis, usus, observantiæ & Exercitii beydes der Catholischen als Protestirenden/ das eintzige Absehen richtet; vid. Executions-Haupt-Recess de Anno 1649. §. So dann Churfürstlich rc. Art. 17. Instrum. Pacis §. 3. item Art. 5. §. Terminus à quo, it. Hoc tamen non obstante, &c. & seqq. das τὸ restituendum nicht der Numerus der Evangelischen Unterthanen/ er möchte in wenigen oder viel bestanden seyn/ sondern die Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischer Seits in dem Anno regulativo habita solitaria Possessio tàm Exercitii Religionis Evangelicæ, quàm redituum ac Jurium Ecclesiasticorum, oder der Status Religionis & Sacrorum, welcher in Ebenried dicto anno gewesen/ von selbsten außfündig machet/ also daß/ wie nach geschlossenem Westphälischen Friedens-Schluß ersagter Status Religionis & Sacrorum auf den Fuß/ wie er Anno 1624. gewesen/ reintegriret werden müssen/ solcher auch anjetzo wiederum so herzustellen/ damit er in allen dem Anno Decretorio conform und gleich seye; fället dahero als ein ebenmäßiger Ungrund hinweg/ daß zu dem alten Weib noch drey Personen zu Annehmung der Evangelischen Religion wären überredet worden/ da vielmehr als eine Warheit gelten muß/ daß die gantze 23. Jährige Religion-Verfolgungs-Zeit über/ die meiste Unterthanen in Ebenried/ und in specie die Wolffsteinische was nicht währender Zeit gestorben/ oder durch die elende Zeiten sonsten verkommen/ durch Beystand GOttes bey ihrer Religion sich conserviret/ und immittelst ihren Gottes-Dienst in dem Sultzgau/ als in ihrer gnädigen Herrschafft/ nur eine kleine Stund von Ebenried abgelegenen Lande/ gesuchet haben/ wie dann kein Exempel kan auffgebracht werden/ daß nur ein eintziger Mensch von denen Wolffsteinischen Unterthanen/ welcher Catholisch gewesen/ nach dem Frieden-Schluß und erfolgter Pfarr-Restitution, erst wieder wäre Evangelisch worden. Und mag aus bißhero deducirten wohl abgenommen werden/ wie sich der Gegnerische Concipist noch mehrers verfällt/ wann er contra facti evidentissimi notorietatem herkommen lässet/ es hätten des Herrn Pfaltz-Grafen Philipp Wilhelms Hoch- und hernach Churfürstl. Durchl. zu offentlicher Contestation Ihres mildgnädigst und friedliebenden Gemüths/ das Simultaneum und zwar in Ansehung des alten Weibes und der andern drey Personen in Ebenried verstattet und Einführen lassen/ und habe der Evangelische Geistliche dem Catholischen die Helffte des Pfarr-Zehendens vorenthalten.

Lit. U.

Lit. W.

Lit. X.

Wann dieses in facto so wäre/ so hätte ja Pfaltz-Neuburg in dem Anno Decretorio, in der Possess des Exercitii Religionis Catholicæ ut & perceptionis ac administrationis Bonorum Ecclesiasticorum gewesen seyn müssen. Nun aber das Widerspiel/ und daß Pfaltz-Neuburg erst Anno 1627. die Evangelische Geistlichen gantz und gar fortgeschaffet/ nach der Hand aber/ und da die Restitution nach erfolgtem Westphälischen Frieden geschehen/ das Coexercitium der Catholischen Religion (nachdem es sich nicht mehr getrauet/ so weit als wie im Anfang zu gehen/ und das Evangelische Religions-Exercitium gäntzlichen auffzuheben/) erst Anno 1652. Reichs-Gesetz widerig de facto eingeführet und dem Evangelischen Kirchen-Wesen ein schweres Præjudiz und eine Gewaltthat über die andere von solcher Zeit an biß auf die heutige Stunde zugefüget worden/ öffentlich zu Tage lieget/ so ist es höchlichen zu bewundern/ daß der gegenseitige Schrifft-Steller die wahre Beschaffenheit der Sachen so übel verdrehen/ und die Blösse seiner Sache damit nur um so viel mehrers an Tag geben mögen; Dann wer wird sich einbilden oder bereden lassen können/ daß die Catholischen/ denen ihr erstmahlig gewalthätig eingeführtes Exercitium Religionis durch den Westphälischen Frieden-Schluß darnieder geleget/ herentgegen die Evangelischen in die Possess, welche sie in Anno 1624. gehabt haben/ gesetzet worden/ diesen letztern ex gratia das Simultaneum zugestanden haben sollen;

Welches ein Exemplum sine Exemplo wäre / worzu wohl mehr als Ciceronis Eloquenz gehörte / wer denen Leuthen dieses glaubend zu machen bereden wollte / zumahlen ja Catholici gar kein Exercitium Religionis in Ebenried mehr gehabt haben; und ist hierbey wohl zu mercken / wie daß der Gegnerische Schrifftenmacher mit sich selbsten uneinig ist / indem er bald herkommen lässt / das Simultaneum seye ex gratia Serenissimi, nachdem sich einige wenige Unterthanen zu der Evangelischen Religion gewendet / vergünstiget worden; bald aber behauptet / Pfaltz-Neuburg habe das Simultaneum suadente jure, æquitate & observantia eingeführet / welches gantz gegeneinander lauffende Dinge sind. Dann wann unter dem erstern Simultaneo das Evangelische / unter dem letztern aber das Catholische Exercitium Religionis verstanden wird / so folget hieraus / daß zu der Zeit / da denen Evangelischen ihr Religions-Exercitium ex clementia erlaubet worden / Pfaltz-Neuburg schon in dem Exercitio Religionis Catholicæ gewesen seyn müsse / und also nicht nöthig gehabt / das Catholische Exercitium suadente jure, æquitate & observantia erst zu introduciren. Und wie solle dem Catholischen Pfarrer und der Catholischen Pfarr-Gemeinde ihr Antheil an den Zehenden von dem Evangelischen gewaltthätig vorenthalten worden seyn / da sie ja so wenig Antheil an denselbigen zu suchen / als einig Exercitium ihrer Religion in dem Dorff Ebenried weiters zu prætendiren kein Jus gehabt haben. Ja es wird dieses so ungereimte Assertum seines Ungrunds dahero noch mehrers überwiesen / wann man betrachtet / daß / wann Pfaltz-Neuburg einiges Recht / das Exercitium Religionis, post conclusam Pacem Westphalicam, in Ebenried zu introduciren gehabt hätte / es bey eigenmächtiger Ergreiff- und Einführung desselben allein nicht verblieben / sondern alles dasjenige / was man ex post mit gewaltthätiger Wegnehmung des halben Pfarr-Zehendens in Anno 1657. und 1705. mit Einschiebung eines Catholischen Schulhalters / ferner Anno 1707. mit Annehmung eines besondern auf das Filial Möhrsdorff locirten Pfarrers / und Anno 1708. mit Anstellung der öffentlichen Processionen, Creutz- und Fahnen-Fahrten (welche man biß dahin ausser dem Dorff gehalten / Anno 1715. und 1716. aber gar in das Dorff / und endlich in die Marien-Kirche eingedrungen /) nebst der Anno 1717. gewaltthätig unternommenen Abtheilung aller zu Unterhaltung der Evangelischen Religion gewidmeten Pfarr-Kirchen- und Schul-Einkünfften / auch darüber auffgestellten Catholischen Heiligen-Pflegers / Affigirung eines Crucifixes in die Evangelische Marien-Kirche Anno 1719. dann Anno 1720. mit Anmachung der zweyten Meß-Schelle / nachdem man die erste hinweggenommen / und zu Pyrbaum eingebracht gehabt / neuerlicher Zwang / die Catholische Feyer- und Frauen-Täge auch innerhalb des Dorffs zu halten / und andere Attentaten mehr / successivè in das Werck gerichtet / gleich Anfangs geschehen seyn würde. Wie dann als man Anno 1708. über die neuerlich gehaltene Processionen durch das Dorff bey Herrn Baron von Hemmerling / Pflegern zu Hilpoltstein / sich beschweret / hat derselbe in seinem Antwort-Schreiben / besage Lit. Y. sich vernehmen lassen: " Er habe den Umtritt um das Korn durch " das Dorff mißfällig vernommen / weil ihm aber nicht zustehe / dem Herrn Pfarrer in seinen geistlichen Verrichtungen (wie unserer Seits gebräuchlich) Einhalt zu thun / so könne " diese Neuerung bey dem Eichstättischen General-Vicariat angebracht werden. " Uber dieses hat auch der Hilpoltsteinische Pfleger D. Hieronymus Dickel / in seinem an das Löbl. Pfleg-Amt Pyrbaum d. d. 1. & 18. Augusti 1654. erlassenen Schreiben gleich zweymahl auf einander dahin sich offeriret / daß / wann man disseits keine Schwierigkeit machen würde / den Pfarr-Zehenden in Ebenried mit denen Patribus Societatis Jesu zu Hilpoltstein / als Pfarr-Verwesern allda zu theilen / er nicht unterlassen wollte / wegen der von Wolffstein prætendirten Zehenden zu Möhrsdorff / Mörlach und Braunshof / fernere gnädigste Resolution auszubringen / laut der Anlage sub Lit. Z. welches Oblatum wohl nicht geschehen / und auf eine durchgehende gleiche Abtheilung von obgedachtem Pfleger angetragen worden seyn würde / falls er nicht darzu Herrschafftlichen Befehl / und man auch einiges Recht zu Introducirung des Exercitii Catholicæ Religionis, und nachmahliger Impatronirung derer Kirchen- Pfarr- und Schul-Intraden vor sich gehabt hätte. Dann gleichwie der Pfarrer zu Möhrsdorff biß auf den heutigen Tag seine Pfründ nur usurpando von Wolffstein geniesset / als kan auch von ihm nicht gesaget werden / daß er den Zehenden auf der Rentels-Mühl / zu Contestirung seines nachbarlichen und friedliebenden Gemüths / ultrò, jedoch ohne Consequenz, habe cediren wollen; gestalten da man in terminis amicabilis compositionis damahls versiret / es nicht mehr als billig gewesen wäre / besagten zwar wenig importirlichen Zehenden auch mit einzuwerffen; da aber solche Transaction (unangesehen Wolffstein / um nur in der Enge aus der Sache zu kommen / aus gütig und friedigem Gemüthe die besten Offerten von der Welt gethan) gleichwohl aber fruchtloß sich zerschlagen / ohngeachtet zweymahl Wolffsteinische Deputirte nacher Neuburg sind abgeschicket worden / sondern Neuburg unabweichlich auf seinen unerträglichen Postulatis beharret / so ist es gerad / als wann in der Sache niemahls etwas vorgegangen / mithin die Wolffsteinische Pfarr-Jura, krafft der zurückgelassenen Protestation, besage Beylage Lit. AA. wieder in ihre Vollkommenheit in demjenigen Stande seynd salviret geblieben / als sie vorhero in Anno Decretorio gestanden. Und weil das Ebenriedische Kirchen-Wesen von dem Hause Wolffstein seine unstrittige Fundation und Donation hat / auch durch verschiedene Secula hindurch ohne Neuburgs Zuthun in Esse erhalten worden; so hat der gegenseitige Concipist sich nicht zu bekümmern / noch darum zu fragen Ursach / am wenigsten aber der Fundations-

Catbol. gebühret in Ebenried weder das Exercitium Religionis noch Kirchen-Güter.

Lit. Y.

Lit. Z.

Lit. AA.

Herr-

Herrschafft Maaß und Ziel vorzuschreiben / auf was Arth / wie und an weme die Heiligen-Felder und Wiesen sollen verbeständet werden / bevorab es bey ihme nur aufs Errathen ankommt / massen er niemahl eine Rechnung gesehen hat / und also auch nicht weiß / seynd sie hoch oder niedrig verlassen worden / sondern gleichwie Anno 1698. allbereits eine Erhöhung dieser Güter ist vorgenommen worden / so hat er auch die disseitigen Gedancken nicht wissen können / ob es nach Befindung nicht wieder geschehen wird / und ob nicht die zwischen solcher Zeit eingefallene verderbliche Kriegs-Läufften / dessen auch eine erhebliche Verhindernuß gewesen / zu geschweigen / daß eben darum / weil es Heiligen-Güter seynd / die armen Leute damit nicht zu hoch übertrieben / sondern der Kirchen angehörigen rechtmäßigen Pfarr-Kindern vor ihre harte Mühe und Arbeit ihnen auch dabey einige Nutznieffung vergönnet werden solle. Dieser von dem Gegenseitigen Schrifft-Steller mit Haaren beygezogene und weit hergeholte frembde Prætext thun / war aber bey weitem nicht zulänglich / daß ein so hoch-straffbares Spolium verübt / die besten und meisten Güter mit sammt denen Feld-Früchten des Domini Ecclesiæ Unterthanen und Glaubens-Genossen violenter abgenommen / und denen Catholischen Leuten eingeraumet / die Bestand-Gefälle / ohne der Kirchen-Herrschafft / solche auszuliefferm / oder Rechnung darum zu thun / ad alios usus verwendet / und in specie dem widerrechtlich eingeschobenen Catholischen Schulhalter ein Hauß davon erbauet / folglich den armen Heiligen bißhero gäntzlich entzogen worden. Dahero die unverschämt sollicitirte Satisfaction vor die Catholische Unterthanen (grad als wann die Güter eigenthümlich ihnen / und nicht denen Evangelischen Gotts-Häusern zugehörten / oder selbiger Schrifftmacher etwas darinn zu sprechen hätte) contra Catholicos selbsten gerichtet bleibt / und sie nach allen Rechten ehistens das Spolium wieder zu restituiren schuldig sind.

Aus dieser per superius deducta extra omnem controversiæ aleam gesetzten dem Hochgräfl. Hauß Wolffstein vindicirten Possessione solitaria beedes des Exercitii Religionis Evangelicæ, als aller redituum Ecclesiasticorum und deren Administration, wie nicht weniger aus der post factam Anno 1627. violentam destitutionem hujus Possessionis, Krafft Friedens-Schlusses würcklich erfolgten Restitution, schliesset sich gantz unhintertreiblich / daß das von Hochlöbl. Pfaltz Neuburg post conclusam Pacem Westphalicam & factam restitutionem, denuò eigenmächtig introducirte und biß daher von der Churfürstl. Neuburgischen Regierung noch weiters extendirte und continuirte Simultaneum, und was dahero geleitet werden will / abzuschaffen / und gäntzlich aufzuheben / mithin alles in dem Stand / wie es in Anno 1624. zu Ebenried gewesen / herzustellen seye. Wobey auch dem Gegentheiligen Schrifft-Steller / ob er schon ein weiser Philosophus zu seyn prætendiret / billig zu unterstossen / daß / da er seine vermeyntliche Refutation mit so vielen Unerfindlichkeiten und übel-anständigen / auch anzüglichen Expressionen angefüllet / er gleichwol die disseitige unwiderlegliche Gründe als Fabeln zu carpiren sich erkühnet / nebst deme auch von den Passionen sich so gar sehr einnehmen lassen / daß er die Person Ih. Hochgräfl. Gnd. von Wolffstein / als eines Regierenden Landes-Herrn und immediaten Reichs-Standes / in seiner zusammen geklaubten Schrifft unzehlig offt und niemahl anderst / als einen Querelanten / und zwar NB. mit einem æ, nennet / anderst nicht / als wann man um einer unnützen Sache willen unnöthig querulirte / oder er mit einem blosen Privat-Mann / oder seines gleichen zu thun hätte; da jedoch in allen disseitigen Schrifften Ih. Churfl. Durchl. zu Pfaltz hoher Respect sowol / als vor Dero hochlöblichen nachgesetzte Regierung all gehörige Consideration beybehalten worden. Und beklagen eben Se. Hoch-Gräfl. Gnaden von Wolffstein gar sehr / daß bey dieser Religions-Affaire der Billigkeit nicht Platz gegeben / und weder auf Gesetze noch solenne Friedens-Schlüsse regardirt / sondern mit denen härtesten Proceduren dergestalt in sie gedrungen wird / daß dieselbe darüber rechtmäßige Klage zu führen die höchste Ursach haben. Daran aber nicht Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / nach der Ihnen preißwürdigst angestammten gerechtesten Intention, sondern allein böse Rathgeber Schuld tragen. Nachdeme aber auch in der adversantischen Schrifft sich mehrmahls auf das Jus territoriale unter dem nichtigen Vorwand / als ob des Hoch-Gräfl. Hauses Wolffstein Vor-Eltern die Lands-Fürstl. Obrigkeit über Ebenried agnoscirt / bezogen wird; so will man solch undienlichen und zu der Haupt-Sache nicht gehörigen Inhalt / dasjenige / in disseitigem erstern Impresso, und in dem Grav. Num. VII. Lit. E. Num. 3. angedruckte Schreiben / als eine vor 68. Jahren auf solchen nichtigen Einwurff gegebene Rechts-gründliche Antwort / zu dessen sattsamer Widerlegung entgegen gesetzet / und zu Behauptung der / dem Hoch-Gräfl. Hauß Wolffstein in Ebenried über Dero Unterthanen und Kirchen-Wesen competirenden Lands-Herrlichkeit dieses noch mit annectirt haben / wie daß es Land-kündig / daß / wann vor Alters im Dorff Ebenried ein Criminal-Fall sich ereignet / die Maleficanten durch den Amt Knecht von Pyrbaum denen Amts-Knechten von Hilpoltstein ausser dem Dorff und dessen Eltern übergeben worden / dergleichen Actus noch bey Manns-Gedencken / wie dem alten Hanß Petzen bekannt / geschehen ist. Und ob schon Ebenried im Hilpoltsteinischen Amts-District situiret / und gefolglich in / aber nicht de territorio Palatino ist / auch man aus dem Wolffsteinischen Territorio ohne jenes zu betretten / nicht nach Ebenried kommen kan; So trifft es aber unter Wegs einen Büchsen-Schuß nicht an / da das Pfaltz-Neuburgische Pfleg-Amt Allersperg / ehe man den Ebenrieder-Fluhr erreicht / muß betretten werden; ehe aber das darzwischen gelegene Closter Seeligen-Pforten von dem Hoch-Gräflichen Hause Wolffstein gestifftet / auch ehe das erst mentionirte Pfleg-Amt Allersperg durch eine unglückliche Begebenheit aus Wolff-

Erweiß der Hoch-gräflich-Wolffsteinischen Landes- oder Territorial-Gerechtigkeiten in Ebenried.

stein

stein in Pfaltz-Neuburgische Hände gekommen / wars nicht also / sondern ist das Wolffsteinische Territorium aneinander gehangen; Welcher von dem Gegentheil gemachte Einwurff aber ihm nichts fürtragen mag/ sintemahlen die Ebenriedische Gerechtsame dardurch nicht verringert worden/sondern ein-wie allemahl in ihrem Vigueur geblieben sind : wie der bekannte Vertrag de Anno 1534. solches klaren Inhalts disponirt / wann selbiger Pfaltz-Neuburg allein das blosse limitirte Malefiz, und was durch den Züchtiger für peinlich zu straffen / alle übrige Jura und straffbare Casus aber auf und über das gantze Dorff Ebenried (darunter auch des Catholischen Schulhalters aufrührischer höchst straffbarer Frevel gehörig / und ihme die Bestraffung noch reservirt bleibt) Wolffstein zuleget. Dahero noch lange nicht folget/ daß deswegen Ebenried der Neuburgischen angerühmten Lands-Fürstlichen Hoheit müsse subject seyn : dann nachdeme Creyß- und Land-kündig ist / daß das Hoch-Gräfl. Hauß Wolffstein

NB. „auf ihren in der Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg seßhafften Unterthanen / die Erb-Huldigung/ „Steuer / Schatzung / Reiß / Folg / Musterung / Gebott und Verbott von Alters her/ und lang vorhero / ehe das Amt Hilpoltstein an Bayern und nachgehends an Pfaltz-Neuburg gekommen / wohlhergebracht und in Ubung gehabt hat / diese jetzt-erzehlte Jura aber vera & genuina signa & criteria Jurisdictionis territorialis seynd ; so ergibt sich der Schluß von selbsten / daß das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein in Ebenried ihrer Unterthanen und Güter Territorial-Herr seye / und allhie die bekandte Regeln aliud est, esse in Territorio, & aliud de Territorio, it. paria sunt esse extra Territorium vel esse in Territorio, sed exemtum &c müssen Platz greiffen. Die weltliche Possess-Gebung bey beeden Pfarrern aber dienet zu Gegentheils eigener Uberzeugung / weil er die Frauen-Kirchen bißhero gantz independent von Wolffstein halten / und dessen Gerechtsame bloß auf die öde St. Nicolai-Kirchen restringiren wollen. Wann man aber betrachtet / daß der Vertrag noch in Catholischen Zeiten errichtet worden/ und ein Catholischer Stand in rebus Ecclesiasticis mehr nicht dann die weltliche Possession geben kan / sondern das übrige dem Diœcesano überlassen muß / so fället solch Dubium hinweg/ und setzet Wolffstein in den Stand / daß es aller Jurium Ecclesiasticorum in Ebenried fähig seye / und auch bestens hergebracht habe / mithin was deme zu entgegen / sowohl von dem Magistrat zu Nürnberg Zeit ihrer Pfand-Schillings Innhabung / als Neuburg selbsten geschehen/ lauter Zunöthigungen und unjustificirliche Attentata gewesen / wormider man sich jederzeit / so viel der Schwäche halben geschehen können / bestmöglich gehandhabet / und was man nicht ändern können / protestando & contradicendo sich verwahret hat ; folgsam weder die Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg / noch das Hoch-Stifft Eychstätt / propter Reformationem & effectum Pacis Westphalicæ zu Ebenried circa sacra zu disponiren einiges Recht haben. Also daß dasjenige / was ex post geschehen / als verbottene Facta erstgedachter massen dem Hochgräfl. Haus Wolffstein nichts præjudiciren können.

Diesemnach der Concipist mit der Erzehlung / wie die Pfarrer aufeinander succedirt/ so viel Mühe sich nicht hätte geben dörffen / weil es in præsenti casu nicht um die Frage der Pfarrer ihrer Namen zu thun / noch was davon wahr ist / man zu negiren begehrt / sondern gleichwie Wolffstein von Pfaltz-Neuburg / sowohlen in Politicis, als Ecclesiasticis, von Seculis her in dem Dorff Ebenried allezeit harte Anstösse und schwere Beeinträchtigung erlitten/ so hat es gedachter Magistrat zu Nürnberg als ein getreuer Pfand-Schillings Innhaber / vielleicht in der Absicht und Hoffnung / daß diese drey Pfleg-Aemter in ihrem Pfand-Schilling solten ersitzen bleiben / nicht besser gemacht / sondern durch Mißbrauch des ihnen eingeraumt gewesenen Fürstlichen Gewalts / mit Factis in die Neuburgische Vestigia getretten: doch also/ daß es restantibus Actis ohne Protestation und Contradiction bey allen und jeden sich geäusserten Actibus (wie sich allzu getrost gerühmt wird) und besonders auch bey dem Reformations-Werck / niemahls abgelauffen. Verificirt sich auch aus denen gegenseits zu dessen abermahlig eigener Uberzeugung selbst allegirten Scriptis Num. 2. & 3. wann deren Innhalt also lautet: „Daß wann es an einem Pfarrer zu Ebenried auf unserer Frauen-Kirch gemanglet / „sie solchen fürter an Wolffstein des NB. **Einsatzes oder** *Investitur* **halben** / gewiesen : Mehr / daß die Reformation und Anstellung der Religion Augspurgischer Confession „zwar von ihnen als Pfand-Innhabern der Herrschafft Hilpoltstein erstmahls seye vorgenom„men worden / aber als solches geschehen / seye nicht ohne / daß der Bischoff zu Eychstätt „sowohl / als Wolffstein wegen dieser Aenderung zum hefftigsten gestritten / auch bey Herrn „Adam von Wolffstein / weil selbiger der Religion nicht zuwider / so viel erhalten / daß er „endlich damit zufrieden gewesen ; und obwohl Eychstätt hernach allweg dieser Dinge sich be„schwehrt / so wäre man doch **beederseits** / id est, Wolffstein und Nürnberg bey der „Reformation geblieben / und zuletzt durch den erfolgten Religions-Frieden darinnen bestätti„get worden ꝛc." Wer wolte dann bey solchen glaubhafften und vom Gegentheil selbst vorgelegten Beweiß-Gründen zweiffeln / daß Wolffstein nicht die erste Hand bey dem ersten Reformations-Werck habe mit angeleget / und was Nürnberg dabey sich interessirt / als de facto geschehen / zum hefftigsten ex parte Wolffstein darwider gestritten worden. Und wie ferner die gute Wolffsteinische Geistliche zu Ebenried allezeit der Gewalt exponirt gewesen / und von Hilpoltstein aus viele Drangsaalen haben über sich ergehen lassen müssen ; so ist es

Noé Kurtz und Joh. dem Pfarrer Noé Kurtzen auch ergangen / daß er mit dem Pfaffen-Thurn zu Hilpoltstein violento titulo ist abgestrafft worden / der aber nachmals von Wolffstein seine ordentliche Cassation

fation erlanget hat / gleich auch seinem Antecessori dem in obiger Pfarr-Liste bemerckten Johann Hofmann / Pfarrern bey der Marien-Kirchen / begegnet / da dieser in An. 1580. wegen seines ungeistlich- und ärgerlich geführten Lebens / von Seiten Wolffstein in zweymahlige Gefängnuß geleget / und endlich / weil keine Besserung an ihm zu hoffen gewesen / nach geleistem Jurament würcklich ab- und fortgeschaffet worden: wie das von ihme eigenhändig unterschriebene / und in Beyseyn gewöhnlicher Gerichts-Zeugen solenn beschwohrne hinterlassene Urphet / davon Abschrifft sub Lit. BB. beylieget / mehrers besaget. Und obwohlen Neuburg selbigen zu protegiren und dessen Loßlassung darmit zu extorquiren gesucht / daß Sie den andern unschuldigen Wolffsteinischen Geistlichen bey St. Niclas, Sebastian Beringern / gefänglich nacher Hilpoltstein geschleppet; so hat man doch Wolffsteinischer Seits deßfalls so wenig nachgegeben / als man es nicht schuldig gewesen / sondern hat in Camera Imperiali geklagt / und ein Mandatum de relaxando captivo darüber ausgebracht. Hofmann werden von Wolffstein cassirt. Lit. BB.

Dieweilen aber ex diffidentia causæ der Captivus ante Mandati insinuationem bereits ohne Entgelt (notetur) laut der verhandelten Judicial-Acten / ist loßgelassen gewesen; so hat Neuburg solches hernach in einer den 28. Februarii 1581. in Camera übergebenen Paritions-Anzeige verkünden / und solche beschehene Parition mit drey Beylagen sub Lit. A. B. & C. bewähren lassen. NB. Der bey der Marien-Kirchen gewesene und von Wolffstein abgeschaffte Pfarrer Hoffmann / aber ist cassirt geblieben / deme hernach Neuburg / ihrem eigenen Vorschreiben nach / mit der Pfarr Zell wieder consolirt hat; NB. was aber die dem gegentheiligen Druck sub Num. 7. mit angehängte alte Piece, welche der Magistrat zu Nürnberg an Herrn Beeren von Wolffstein / wegen des Pfarrer Hussen (davon zwar diß Orths nichts bekannt) solle haben lassen abgehen / anbelangt / meritirt solches nicht / in Consideration gezogen zu werden / sintemahlen ein jeder schreiben und antworten kan / was er will / wie gemeiniglich in Fällen / wann einer dem andern nach seinen Rechten strebet / dergleichen Briefe von einem widrigen Innhalt seynd.

Nun hätte aber die Ordnung erfordert / daß das vorgegangene Wolffsteinisch vermeintliche Requisitions-Schreiben / und des Pfarrer Hussens angebliche Supplic, wegen seiner Resignation, auch wäre zum Vorschein gekommen; Nachdeme aber man solche communicable zu machen sich nicht getrauet / so ist gar glaublich / daß die Sache mit diesem Hussen keinesweges so gestaltet seye / wie der Gegentheil es davor gerne angebracht wissen möchte; doch zeigt sich hierbey / daß der jenseitige Concipist wider seinen Willen seine alte Brief-Stuck nicht all zum besten habe choisirt / sonsten er zu seiner eigenen Uberzeugung und Contradiction in dem andern bereits oben angemerckten Magistrats-Schreiben Num. 2. nicht allschon eingestanden haben würde / daß „ die Prædicanten fürter an den Wohlgebohrnen Herrn Hanß Endressen von Wolffstein / Freyherrn zu Obern-Sultzbürg / des NB. Einsatzes oder Investitur halben gewiesen worden. „ Hat nun dieser Huß / gewesener Pfarrer bey unserer Frauen / und alle dessen Successores, seinen Pfarr-Einsatz und Investitur, confessirter massen von Wolffstein gehabt / so folget ja unhintertreiblich / und gibt einem jeden / der die Warheit liebt / so viel zu erkennen / daß Wolffstein bey dieses seines eigenen Geistlichens Translocation den Tertium darum zu fragen / oder wohl gar darum zu requiriren / nicht habe Ursach gehabt.

Man gibt aber jedoch gerne so viel zu / daß bey damahligen Religions-Troublen es noth gethan / und Ratio Status erfordert / daß Wolffstein / als ein respectu der Herrschafft Sultzbürg / am aussersten Theil abgelegener / und von Catholicis sehr inclavirter Evangelischer Stand / mit dieser vornehmen Reichs-Stadt eine genaue Correspondenz und vertrauliche Nachbarschafft gepflogen: Und weilen derselben / sowohlen in Ansehung der Pfands-Herrschafft / als ihrer eigener vieler nach Ebenried und deren Filialen gepfarrte Unterthanen / an einem Evangelischen guten Geistlichen vieles gelegen / und entgegen die Mutationes, bey noch nicht allzufest gestandenen Reformations-Werck / desto periculoser gewesen; so hat man auch um des communis Interesse willen / in solcher und keiner andern Absicht die Veränderung mit dem Hussen / ohne deren Vorwissen und Gutbefinden / nicht vornehmen wollen. Welches aber dem gegenwärtig Ebenriedischen Religions- und Kirchen-Wesen um so weniger zu einigen Præjudiz angezogen werden kan / jemehr anjetzo hauptsächlich die Frage nur waltet / wie es Anno 1624. allda gestanden seye? Folgsam hat man ex parte Wolffstein mit In- und Destitution der Ebenriedischen Geistlichen allezeit freye Hände behalten / und von Neuburg daran sich niemahls behindern lassen / wie unter verschiedenen andern / auch die obgedachte Cassation des Pfarrer Hofmanns / dessen ein bewährtes und notables Exempel ist. Diesem ist auch beystimmig ein hiebey gehender Extract sub Lit. CC., Ebenrieder Heiligen-Rechnung bey beeden Kirchen de dato 1539. & seqq., und insonderheit Anno 1551. seqq. da die drey Aemter Hilpoltstein / Heydeck und Allersperg bereits unter Nürnbergischer Pfand-Herrschafftlicher Administration gestanden / aus welchem ersichtlich ist / wie Wolffstein bey allen Pfarrlichen Veränderungen / deren Annehmung / Auf- und Abzug / desgleichen in Strittigkeiten der Zehend-Reichung / Abhörung der Heiligen-Rechnungen / und zwar bey Catholischen und auch Evangelischen Zeiten / jederzeit vor die ordentlich- und rechtmäßige Obrigkeit erkennet / und von denen Kirchen-Pröbsten in Pfarr- und Kirchen-Sachen bey aller Gelegenheit behörige Anzeig zu Pyrbaum geschehen / auch Bescheids allda sich erholet worden. Lit. CC.

Verworffene Kirchen-Visitationes.

Anreichend aber die angezogene Kirchen-Visitationes, so seynd solche mit gleicher Vitiositæt und nichts werthem Schlag behafftet / massen zwar nicht in Abred gestellt wird / da die Stadt Nürnberg bey ihrer Pfand-Schillings-Innhabung mit selbigen den Anfang gemachet / und somit zum Præjudiz Wolffstein den allerersten Stein zu Nachbarlichen Unruhen und Pfarr-Strittigkeiten geleget; deme hernach Neuburg bey der in Anno 1578. beschehenen Reluition nachgefolget / und noch einige Zeitlang damit continuiret / wiewohl nach der Hand billig davon abgelassen / so / daß nun über 100. Jahr dergleichen nicht mehr vorgegangen. Wider welche übel angemaßte via facti von ermeldter Stadt Nürnberg am ersten unternommene Kirchen-Visitationes, Wolffstein je und allewege dergestalten hefftig gestritten / solche niemahlen eingestanden / sondern mit möglichsten Widerspruch und Protestationen sich darwider verwahret / daß so gar in einem Allmosen-Register de Anno 1608. ein Decret unter eigenhändiger des damahlig regierenden Herrn / Herrn Hanß Adams Freyherrn von Wolffstein / Unterschrifft eingezeichnet befindlich / dessen sich die Pfarrer in Visitations-Fällen bey unvermerckter Erscheinung derer Superintendenten / von Sultzbach / Heydeck und Hilpolt-

Lit. DD.

stein / loco protestationis zu bedienen gehabt: wie davon die Anlag Lit. DD. mit mehrern besaget.

Im übrigen ist von denen / vom Gegenseitigen Concipisten da und dort gesagten Erb-Pflichten / mit welchen die Wolffsteinische Geistliche gegen Neuburg afficirt seyn sollen / dahier auch denen Pfarrern selbsten / und also keinen Menschen nichts davon / wohl aber dieses wissend / und denen Relationen gemäß / daß bey denen extorquirten Installationen die Neuburgische Commissarii denen neuen Geistlichen die Hände bieten / und ihnen so mit Glück zu ihrem Amt wünschen / welches von denen Erb-Huldigungs-Pflichten noch weit entfernet ist / und siehet man eben daraus / wie der Schrifft-Steller mit allen solchen zusammen gesuchten Tändlereyen seiner unhaltbaren schwartzen Wasser-Farb einen Glantz zu geben sich bemühet. Dieser jetzt statuminirten dem Hochgräflich-Wolffsteinischen Haus über das seinige zustehenden Territorial-Jurisdiction, mag weder der ex adverso angezogene Cöllnische Reichs-Spruch de Anno 1505. noch die allergnädigste Declaration Maximiliani II. (ist Maximilianus I. gewesen / dann Maximilianus II. allererst Anno 1564. zum Römischen Kayser erwählet worden) de Anno 1506. noch die Reichs-Investitur, so Anno 1510. vorgegangen / in dem mindesten nichts præjudiciren / indeme alle solche Actus salvo jure tertii geschehen / und es dabey sein Verbleibens hat / daß / nachdeme nicht erwiesen werden kan / daß die ehemahlige Herren zu Heydeck und Hilpoltstein über anderer Herrschafften Erb-gehuldigte immediat-Unterthanen auch der Reichs-Herrschafft Wolffstein einige superioritatem Territorialem sich zu arrogiren begehret / (würden auch so wenig als jetzo davor agnoscirt worden seyn) die Hochlöbliche Pfaltz-Neuburg in solchem lang hernach / dem Hertzogthum Neuburg incorporirten Aemtern kein mehrers Recht als die Cavalliers von Heydeck und Hilpoltstein zu Ebenried gehabt / sich anmassen könne / anerwogen das blosse und noch darzu limitirte nacher Hilpoltstein gehörige Malefiz- oder Hals-Gericht ein solches noch lange nicht importirt: Pfaltz-Neuburg an sich selbsten auch weiters de Jure nicht gehen kan / als bey dem Erkauff dieses Amts circa Annum 1380. üblich gewesen / und die Herren Hilpolten dißfalls selbsten gaudiret haben. Es mögen hernach diese unter dem Haus Bayern jederzeit gestandene Hilpolten von Stein gemeine Edelleute / Freyherren oder Grafen gewesen seyn oder nicht / so gibts und nimmts der Sache nichts / dahero man in der Historie, ob der Concipist auch recht allegirt habe / nachzuschlagen / keine vergebliche Mühe sich nehmen wollen. Und dahin zielet auch der in Anno 1534. zwischen denen beeden Herren Pfaltzgrafen / Herrn Otto Heinrich und Herrn Philipp Ludwig / errichtete Vergleich / als in welchem der Reichs-Herrschafft Wolffstein omnimoda Jurisdictio, dem Amt Hilpoltstein aber lediglich die limitirte Malefiz-Obrigkeit / nemlich in solchen Fällen / welche durch den Züchtiger für peinlich zu straffen / zugeeignet wird. Woraus also zu sehen / wie übel und ungereimt die Erbgehuldigte Wolffsteinische Immediat-Unterthanen von dem Gegenseitigen Concipisten mit dem Namen der Hintersassen beleget werden wollen / wider welches an sich selbsten / zwar schon gantz nichtiges und träumendes Vorgeben man die schon oben und öffters gethane Ahndungen anhero nochmahls wiederhohlet / und demselbigen quam constantissimè wiedersprochen haben will. Unterdessen mag sich der Gegenseitige Schrifftmacher nach Hofmarcks-Herren umsehen / und gegen selbige seine Sprüche hersagen / so gut er kan; hier aber findet er respectu Ebenried und selbigen Kirchen-Wesens keinen Hofmarcks-Herrn vor sich / sondern jemand / der die Ehre hat / ein ohnmittelbahrer Reichs-Stand zu seyn; Und gleichwie mit der Administration der Kirchen- und der darüber neuerlich anmaßlichen Ober-Inspection weder Eychstätt noch Neuburg niemahls etwas zu schaffen gehabt noch prætendirt, sondern ihme / Concipisten / erst occasione der letztern Pfarr-Bestellung so eingefallen ist; also hat er Wolffstein hierunter auch im geringsten nichts vorzuschreiben / sondern wird die Verwaltung der Ebenriedischen Kirchen-Güter dem Wolffsteinischen Pfleg-Amt Pyrbaum wohl noch länger privativè überlassen müssen / wie es die unhinterdenckliche Observanz auch also erfordern thut / und er vermittelst eines oballegirten bey nahe 200. Jährigen Heiligen-Rechnungs-Extracts sub Lit. CC. dessen auch bereits sattsam überzeugt worden. Daß aber auch / ohngeachtet es zur Haupt-Sache nichts thut / ob das

Beweiß der Kirchen-Güter Administration.

Hoch-

Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein / oder die löbliche Reichs-Stadt Nürnberg / die Reformation in Ebenried angefangen habe / das disseitige Assertum, wie nemlich jenes von Anno 1555. usque ad Annum 1627. ohne alle Turbation zwey Evangelische Pastores in Ebenried gehabt habe / dannoch fest stehe / der Gegentheilige Schrifft-Verfasser hingegen / mit Widersprechung dieser Warheit / wie mit vielen andern / sich abermahls vergehe / solches erweiset sich dahero / wann nicht nur fünff von denen Herren von Wolffstein / wie Beylage Lit. EE. bewähret / sich auf dem Anno 1530. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag befunden / und bey Ubergebung der Augspurgischen Confession neben andern Chur-Fürsten / Grafen und Ständen des Reichs zugegen gewesen; sondern es ist auch aus dem jenseits sub Num. 3. producirten und bereits von obengedachten löblichen Magistrat zu Nürnberg / an Herrn Pfaltzgrafen Philipp Ludwig erlassenen Schreiben / klar und deutlich zu ersehen / wie daß die Reichs-Herrschafft Wolffstein / und die Stadt Nürnberg / ohngeachtet der von dem Hoch-Stifft Eychstätt darwider geführten Beschwehrden / bey der Reformation geblieben / und zuletzt durch den erfolgten Religions-Frieden darinnen bestättiget worden. Ist nun aber das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein schon vor dem Religions-Frieden mit der Stadt Nürnberg bey der Reformation geblieben / so ist das Assertum, daß es seit Anno 1555. bis 1627. ohne Turbation zwey Evangelische Pfarrer in Ebenried gehabt habe / wie nicht weniger die hierauf fundirte Gravamina ausser allen Widerspruch / und fället hingegen alles dasjenige / was von gegen über mit purem Ungrund darwider eingewendet worden / als ein leeres Geschwätz von selbsten und um somehr über den Hauffen; als der Gegentheilige Concipist sich nicht muß irr machen lassen / daß der Pfarrer Huß erst Anno 1561. in das Sultzgay von seiner Herrschafft beruffen worden / indeme nicht durch ihn / oder dessen Zuthun / die Reformation erst angefangen / sondern sie war schon introducirt, hat aber mit Einrichtung der Christlich-Evangelischen Religion und deren Ceremonien noch Zeit und Mühe erfordert / dahero dieser Huß / als ein darzu tüchtig befundener gelehrter Mann / sich auch als einen Werckzeug zu gäntzlicher Vollführung dieses Sultzgayischen heilsamen Reformations-Wercks / gebrauchen lassen müssen. Quoad

6tum daß an Seiten Neuburg Wolffstein so wenig vor die Gemeins-minders für die Kirchen-Herrschafft erkennet werden will / ist das letztere zwar per se, und eben das Object, warum gestritten wird; Das erstere aber / daß auch die Gemeins-Herrschafft will in Zweiffel gezogen werden / etwas gantz Nagel-neues / welches dem Gegentheiligen Concipisten nur per somnium quasi so vorgekommen seyn muß. Er beliebe sich aber damit aus dem Traum helffen zu lassen / daß ein Pfleger zu Pyrbaum alle Jahr in Person zu Ebenried erscheinet / läßt die gantze Gemein zusammen fordern / nimmt die Gemeins-Rechnung auf / justificirt und subscribirt dieselbe / setzt und verpflichtet die 4. Dorffs-Führer / auch 6. Märcker / hebt Marckstein in- und ausser dem Dorff / gibt dem Dorff ihren Gemeins- und denen Märckern ihren Stein-Brief / schlicht- und richtet alle Gemeins-Sachen / hält den Kirchweyh-Schutz jährlich zu zwey unterschiedlichen mahlen wegen beeder Kirchen / läßt das Friedbot im Namen der Herrschafft Wolffstein ausruffen / gibt denen Wirthen ihre Eych und anders mehr &c. welches verhoffentlich gnugsame Kennzeichen der Gemeins-Herrschafftlichen Gerechtsamen seyn werden / die auch Wolffstein durch etliche Secula hindurch / wie mit denen Gemeins-Brieffen / Gemeins-Rechnungen / Verträgen und vielen andern uralten Documentis zu beweisen wäre / jedesmahls ruhig exercirt, und dahero man billig in eine Verwunderung gesetzet wird / was doch dem Gegentheiligen Schrifft-Steller abermahl auf solche Fabel zu verfallen / veranlaßt haben mag. Zu dessen Beschämung dann auch ein Extract Lit. FF. Chur-fürstliche Regierungs-Erklärung de dato 28. Augusti 1715. beygelegt wird / um daraus sehen zu können / vor was selbige Wolffstein hält / und ob nicht darinnen diese Hochlöbl. Regierung Wolffstein die Gemein-Herrschafft über das Dorff Ebenried bey vorgewester Conferenz mit hellen Worten eingestanden. Solchemnach dann fast schwer zu penetriren ist / wie ein Mann / der selbst mit in Consilio gesessen / und denen zweymahligen Conferenzien am nächsten gewesen / dasjenige / was er einmahl gut geheissen / und vor billig erkandt / auch zur schrifftlichen Expedition gebracht / nun wieder hautement über die Banck hinweg zu läugnen / keinen Scheu träget. Er schreitet mit gleichem Unfug weiter fort / und sagt:

Ad 6tum Beweiß der Gemeins-Herrschafft.

Lit. FF.

7mum daß nicht Wolffstein / sondern Pfaltz-Neuburg in Possessione des offentlichen Kirchen-Gebets für den Lands Fürsten &c. seye; Dieses sind wiedermahlen leere Dicentes ohne den geringsten Beweiß / massen in Schrifften schon sattsam gezeigt worden / daß so lange beede Pfarren zu Ebenried Evangelisch sich nennen / niemahls vor einen Hertzogen zu Neuburg gebetet / weniger selbige Kirchen-Ordnung angenommen noch introducirt worden / ja so gar zu der Zeit nicht / da selbige Hertzogen selbsten der Evangelischen Religion zugethan gewesen / sondern gleich wie ein jeder Pfarrer zu Ebenried der Wolffsteinischen Kirchen-Ordnung gelebet / „ bey Antritt seines Pfarr-Amts die Normal-Puncta unterzeichnen / unter selbigem Consistorio und Superintendur stehen / auf sel- „bi-

NB.

Ad 7mum Beweiß daß das Hochgräfl. Haus Wolffstein in Possess des Kirchen-Gebets seye.

„ bigem Synodo jährlich erscheinen / auch Gebot und Verbot von daher erwarten muß. „ So ergiebt sichs von selbsten / vor wem ein Pfarrer zu Ebenried zu beten verpflichtet seye / nemlich privativè vor niemand anders als Hoch-Gräfliche seine gnädige Herrschafft / wie solches von unerdencklichen Jahren und Zeiten ohnunterbrochen / und ohne eintzige Ein- oder Widerrede auch also ist observirt worden. Dann ist

Ad 8vum Beweiß / daß beede Kirchen in Ebenried dem Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein zugehören.

mit wenigen zu berühren / wie daß der Gegenseitige Consarcinator des mit so vielen falsis narratis angefüllten Scripti auch darinnen sich noch weiters vergangen / wann er keinen Scheu getragen / temerario ausu nieder zu schreiben / die Pfarr zu unser Lieben Frauen habe das Hoch-Stifft Eychstätt / vermög Saal-Buchs / zu verleihen; die andere zu St. Niclas aber die Wolffsteinische Herrschafft zu Pyrbaum zu conferiren. Die Kirche zu unser Lieben Frauen scheinet vor St. Niclas dem Gegentheiligen Concipisten sonders lieb zu seyn / weilen er so mascule sich setzet / selbe Wolffstein aus denen Händen mit dem nicht erwiesenen allen Evangelischen aber gantz fatalen und unleidentlichen Principio primævæ fundationis und darauf gebauten nichtigen Jure postliminii zu winden / und seinen Glaubens-Genossen zuzueignen; allein er wird damit wohl einen Fehl gebähren / und selbige der Evangelischen Pfarr-Gemeinde noch länger überlassen müssen. Sintemahlen (1.) man nach geschlossenen Westphälischen Frieden nicht mehr die primævam fundationem, sondern auf den Annum Regulativum 1624. zu sehen hat / ansonsten die Evangelische gar viel Kirchen verlieren müsten. Uber das (2.) beede Pfarren mit ihren zweyen Filialen und Dependentien ohnhintertreiblich dem Wolffsteinischen Patronat- und Collatur-Recht / und was deme anhängig / unterworffen / wie schon mehrmahlen vermittelst Producirung und noch bey Handen habender Original vieler alter Hertzoglicher Schreiben sattsam ausgeführt und bewiesen worden / wie insonderheit das unter dem 25. Jan. 1718. an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hierunter abgelassene und sub Lit. GG. hiebey gehende Schreiben mit seinen 4. Beylagen / einem / der es nicht glauben will / des offenbaren Ungrunds gnugsam überführen kan; Da nun aber der Gegenseitige Concipist weiter nicht kan / so thut er auch einen Versuch / und will mit fremden Federn fliegen lernen / wann derselbe per fabulas sich traumen läßt / die St. Marien-Kirche habe / wie schon oben einiger massen erwehnt / Eychstätt zu verleyhen / Da doch / so lange der Status Religionis in Ebenried sich geändert / oder die St. Marien-Pfarr der Evangelischen Religion beygetretten / und somit Eychstätt seiner geistlichen Jurisdiction suspendirt worden / diesem Hoch-Stifft niemahl in den Sinn gekommen / an besagte Marien-Kirchen nur das allergeringste mehr zu prætendiren / auch darzu vigore Instrumenti Pacis nicht befugt ist. Wie dann auch bis auf den heutigen Tag noch alle Evangelische Geistliche / ohn Eychstätts Zuthun / auf die St. Marien-Kirchen derer Güter und Einkommen introducirt, und deren Pfarrhof von ihnen bewohnt wird / zu dem Ende auch ein jedesmahlig zeitiger Pfarrherr bey St. Marien / zufolge seiner Lehen-Pflicht / krafft Saal-Bücher und ohnunterbrochener uralten Observanz jährlich am grünen Donnerstag pro recognitione juris Patronatus & Collaturæ 3. Schock oder 180. Stück Eyer nacher Pyrbaum lieffern / auch auf der Kirchweyhe der Herrschafft (so man will) etliche Personen frey halten muß / wie ein Saal-Buch Extract de Anno 1562. Lit. HH. mit mehrern besaget; Und was brauchts dieser Chicane, hat doch Hertzog Wolffgang Wilhelm selbsten nach vollbrachter Reformation und Austreibung der beeden letzten Evangelischen Geistlichen / auf die disseitige / wider das gewaltsame Verfahren eingewandte Protestation, in dessen Haupt-Antwort-Schreiben de dato 5. Jan. 1628. diese Formalia einfliessen lassen „ Daß Wir nicht gemeynet / euer Jus Patronatus „ & Præsentationis euch zu entziehen / wann ihr allein uns und dem ordinario qualifi- „ cirte Catholische Priester zu denen Pfarrern benennen und præsentiren werdet „: Was aber vom Gegenseitigen Saal-Buch gesagt werden wollen / ist nicht zu attendiren / zumahlen die Original Saal-Bücher in disseitigen Händen stehen / und von dem Gegentheiligen nichtigen Vorgeben nichts wissend ist / an sich selbsten auch auf das gesehen werden muß / was Land kündig und der Observanz unlaugbar gemäß ist. Vermag hingegen der Concipist nur einen einigen Actum, welchen Eychstätt à tempore Reformationis an einem Evangelischen Geistlichen bey der St. Marien-Kirchen in Ebenried exercirt, zu allegiren / will mans gelten lassen. Hingegen ist dermahlen ein jeder Evangelischer Geistlicher / bis die Reichs-Constitutions mäßige Restitution geschiehet / Pfarrer über beede Pfarren / und muß man sich dahero verwundern / daß der Concipist mit solchen und dergleichen Mischmasch immer mag aufgezogen kommen / zumahlen er ja und männiglich weiß / daß der letzt verstorbene Pfarrer Ursinus bey St. Maria und in selbigem Pfarrhof gewohnt / darinnen gestorben / und in der Marien-Kirchen beerdiget / auch in der Qualitæt eines Pfarrers zur Obern-Pfarr in Ebenried / von der Churfürstlichen Regierung zu Neuburg / laut Schreibens Beylag Lit. II., selbsten erkennet worden. Folgsam von der Zeit / da nur ein eintziger Evangelischer Geistlicher zu Ebenried den Gottes-Dienst verrichtet / selbiger allezeit namentlich auf die Marien-Kirchen vor jedermans Augen installiret / und der Evangelischen Gemein von beeden Kirchen

Lit. GG.

Lit. HH.

NB.

Lit. II.

(weilen

(weilen die Nicolai-Kirch und Pfarr-Haus öd/ und also die Bestellung des Geistlichen auf selbige nicht verstanden werden kan) vorgestellet worden/ absonderlich aber/ da sich der Gegenseitige Schrifft-Steller selbsten gleichsam gefangen gibt/ indeme/ wann er avancirt, die Herren von Wolffstein hätten sich der Præsentation und Possess-Gebung respectu des Catholischen Pfarrers seit Anno 1627. freywilligst entschlagen/ eo ipso das Jus Patronatus auf der Marien-Kirchen/ als welche dem Catholischen Geistlichen zugehörig seyn solle/ eingestehet/ ausser aller Contradiction gesetzet wird. Und ob zwar ex parte adversa objicirt werden will/ Helfricus Lauch wäre nicht restituirt worden in die Marien-Kirchen/ wo er vorher Pfarrer gewesen/ 2c. so ist dagegen zu wissen/ daß mittler Zeit der 23. Jährigen gewaltsamen Austreibung der zwey Evangelischen Geistlichen die St. Nicolai-Kirche in Ruin gerathen und gar eingefallen/ die beeden Filialen aber mit ihren Einkommen (obschon Hahnhöfer Anno 1650. mit Predigen und offentlichen Gottes-Dienst-halten davon die Possession wieder ergriffen gehabt) de facto von denen Haupt-Kirchen abgerissen worden/ dahero in Ermanglung der Mittel/ die Kirchen wieder zu erbauen/ sowohl/ als in Ermanglung eines Pfarrers Subsistenz es nicht möglich war/ die zweyte Pfarr wieder zu besetzen; sondern hat mans interim, bis die Rechts-behörige Restitution erfolgt/ nur bey Besetzung der St. Marien-Kirchen mit M. Hahnhöfern bewenden lassen/ und solchergestalt bis anhero continuiren müssen; welches beklaget wird/ daß man durch die Pfaltz-Neuburgische Attentata und spolirte Pfarr-Intraden bis dato sich davon hat müssen abgehalten sehen. Ex his deductis wird wohl der Gegenseitige Concipist hinkünfftig nicht mehr zu widersprechen sich erkühnen/ daß Wolffstein Anno 1624. nicht in Possessione beeder Kirchen und deren Filialen nebst deren Redituum privativè gestanden. Daß aber Wolffstein mit dem Gegentheil eine Pfarr- und Kirchen-Abtheilung solle haben eingegangen/ und Catholicis die ihnen so sehr in die Augen stechende Evangelische St. Marien-Kirchen cedirt, oder deren Gerechtsame freywillig sich entschlagen und begeben/ bleibt ein abermahliges fabuloses Gedicht/ bis es wahr gemacht wird. Sintemahlen der Pfarrer zu Mörßdorff für nichts anders als einen blossen Usurpatorem der Wolffsteinischen Kirchen-Güter/ wie allbereit oben bemercket/ gehalten und erkennt wird. Und äussert sich des Concipisten kühnliches und unerfindliches Vorgeben damit fernerweit/ wann derselbe sowohlen in seiner sogenannten Refutation, als an einem andern Orth mit noch deutlichern Umständen vorgeben darff: die gantze St. Marien-Kirche seye der Catholischen Religion beygepflichtet/ da doch bis auf diese Stunde der Evangelischen zu dieser Marien-Kirchen regulariter gepfarrten Häuser und Unterthanen mehr dann der Catholischen/ und zwar jener 22./ und dieser 14./ der Rest aller noch übrigen Ebenrieder Häuser aber zu St. Niclas gepfarrt sind. Ferner ist Verwunderungs-würdig/ wie gleichwohl der Gegentheilige Schrifft-Steller mit seinen falsissimis narratis wider den allerspitzigsten Warheits-Stachel zu lecken keinen Scheu träget: wie dann ein abermahliges nichtiges Vorgeben ist/ wann derselbige daher nugiret/ der M. Johann Hahnhöfer wäre nicht in die Marien Kirchen/ sondern in die Nicolai-Kirchen restituiret und admittirt worden; dann so wenig der Hahnhöfer nach der Restitution Anno 1650. in der Nicolai-Kirchen/ weil sie öd lieget/ hat predigen/ eben so wenig hat er auch dahin restituiret werden können/ ob er schon vor der Austreibung Pfarrer bey St. Nicolai gewesen. Und obgleich die Restitutio in dem Anno 1649. nicht sogleich seinen Fortgang gehabt/ so ist doch auch nicht beweißlich/ daß mehrgedachter Pastor Hahnhöfer erst Anno 1652. eingesetzet worden: massen derselbe den 2. Julii 1649. bereits von seiner Herrschafft/ laut Abschrifft Vocation-Decreti Lit. KK., seinen ordentlichen Beruff auf beede Pfarr-Kirchen zu Ebenried erhalten: mit würcklicher Beziehung desselben aber hat sichs wegen seiner Unpäßlichkeit/ und da er von seinem Sultzganschen Pfarr-Amt so geschwind nicht hat abkommen können/ bis auf folgendes 1650. Jahr verzogen; da solche Einsetzung/ wie oben gedacht/ vollzogen worden: auf welches ihn zwar bald darauf D. Hieronymus Dickel/ damahliger Pfleger zu Hilpoltstein/ via facti aufgehoben/ in seiner Kutsche mit nacher Allersperg geführet/ und von dar gar nacher Pyrbaum verwiesen hat/ welches aber mehr eine Vexa ist zu nennen gewesen/ weilen sie sich nicht berechtigt gefunden/ ihn nur über Nacht zu behalten/ sondern er sogleich seinen Weg über Pyrbaum wieder auf Ebenried genommen/ und allda bis an sein seeliges Ende Anno 1658. in der Marien-Kirche den Evangelischen Gottes-Dienst versehen hat/ in dem Pfarrhof gestorben/ und auch in selbiger Kirche begraben worden ist. Wie dann auch nach dessen Tod alle seine Successores als legitimi Pastores der Marien-Kirche von Hochlöbl. Pfaltz Neuburg seynd erkannt worden/ also daß bis anhero niemand/ ne per somnium quidem daran gedacht/ daß denen Evangelischen Geistlichen die Nicolai/ denen Catholischen aber die Marien-Kirche zugehörig seyn solte: Welches Nugæ-Somnium von dem jenseitigen passionirten Schrifft-Steller deswegen auf die Bahn gebracht worden/ damit die Evangelische/ weilen ihnen/ nach jener falschen Hypothesi,

NB.

NB.

Wohin M. Johann Hahnhöfer restituiret worden/ und was dabey vorgegangen.

Lit. KK.

nur die in Ruin liegende Nicolai-Kirchen zuständig / und man wohl weiß / daß in Ermanglung der abgenommenen Intraden / die Mittel solche aufzubauen / nicht vorhanden / völlig exterminiret / und dem Evangelischen Religions-Exercitio zu Ebenried endlich desto füglicher der Garaus gemachet werden möge / wie leyder! des Evangelischen Pastoris 28. Wochen lang erduldete harte Gefangenschafft zu Hilpolstein / und gegenwärtig noch daurende gänzliche Austreibung aus seinem Pfarr Ambt (da derselbe schon über anderthalb Jahr vor denen Augen des gantzen Hochlöblichen Corporis Evangelici und anderer vortrefflichen hohen Herren Gesandten zu Regenspurg in Exilio quasi leben muß) dessen ein bewährtes Exempel ist. Es machets aber der Gegenseitige Schrifft-Steller / wie alle diejenigen / wann sie sich convincirt sehen / und nichts mehr vorzubringen wissen / so schweigen sie still / oder schieben es auf andere / wie Serenissimus Elector allhier die Schuld haben soll / daß wegen des erwiesenen Patronat- und Collatur-Rechts über die St. Marien-Kirchen nicht geantwortet worden / wann er setzet: daß Se. Churfürstl. Durchleucht höchst-erleucht ermessen / nicht der Mühe werth zu seyn / die disseitige Rechts-gründliche Remonstration vom 25. Jan. 1718. weiters beantworten zu lassen rc. Belangend aber den / dem letzten Evangelischen Geistlichen / Johann Becken / übel aufzubürden intendirten Revers, so hat Pfaltz-Neuburg hiemit die Schwäche seines prætendirten Juris zu erkennen gegeben / sonsten es nicht nöthig gehabt hätte / durch solche gegen Geistliche ungewöhnliche Revers-Briefe dergleichen erst acquiriren zu wollen. Da man aber wohl gesehen / daß damit nicht hinaus zu langen seye / ist man endlich davon billig abgestanden.

Ad 9num

Der Gegenseitige Concipist gibt es etwas näher.

Scheinets / der gegentheilische Concipist wolle sich zum Ziel legen / und begehre mit denen Worten: " Item gesetzt / es wolle einer zugeben / das Hauß Wolffstein hätte Anno 1624. den 1. Jan. die zwey Kirchen sambt denen Filialen / Pfarr- Schul- und Heiligen-Güter privativè quoad dispositionem mit Ausschluß Neuburg gehabt; so könnten doch die Filialen und andere Catholische Unterthanen zu Abschwörung und Verläugnung ihrer Religion / nicht gezwungen werden / rc. " zu capituliren / und getraue sich das factum possessionis Anno 1624. länger nicht zu disputiren / wie es auch allerdings erzehlter maßen vor Wolffstein seine Reichs-Acten-kündige ohnumstößliche Richtigkeit hat. Und weil Evangelici nicht gewohnet sind / jemand in seiner Gewissens-Freyheit Tort zu thun / und die Leuthe zu ihrer Religion zu nöthigen / so möchten auf solchen Fall die Catholischen Unterthanen ihre Religion immer behalten / und dabey absterben / doch mag solches Wolffstein nicht præjudiciren / sondern ist wenigstens billig / daß selbige Reditus in ihrer Natur dem rechtmäßigen Fundations-Herrn und die Jura Stolæ, welche von denen / so Catholischer Herrschafft unterworffen / bißher vorenthalten worden / welches zwey Catholische Nürnbergische Unterthanen auch gerne nachmachen wollen / aber von Obrigkeitlichen Amts wegen die behörige Verordnung empfangen / dem Evangelischen Geistlichen als Pastori legitimo & ordinario wieder zuzugehen. Und nachdem die beyden Filialen Möhrsdorff und Göckelspuch vermittelst der Anno 1627. vorgegangenen Reformation meistens der Catholischen Religion sich haben müssen unterwerffen / so mag dieses wohl seyn / daß bemeldte Filialen sich einen Catholischen Seelsorger ausgebethen / welches aber nicht genug / sondern die Frage ist / quo jure diese Filialen von denen Mutter-Kirchen haben abgerissen / daß eine nach Hilpoltstein verleget / und auf das andre ein eigener Pfarrer gesetzet / und also die Revenüen dem Evangelischen entzogen werden können: Folgsam ist es dann auch ein gewaltsames wider die Reichs-Gesetze lauffendes Verfahren / wie alles andere. Mithin wahr / daß zwar der Evangelische Geistliche Hahnhöfer / wie oben an seinem Orth bemercket / Anno 1650. durch Predigen und Haltung des öffentlichen Gottes-Diensts bey gedachten beyden Filialen / Göckelspuch und Möhrsdorff die Possess wieder ergriffen / und besage seiner mit Lit. W. signirten Relation noch viele Evangelische Seelen darinnen gefunden / allein balden wiederum daraus gestossen worden ist / also zwar / daß hernach er und seine Successores es bloß bey dem Dorff Ebenried allein haben bewenden lassen müssen.

Die Filialen mit ihren Einkünfften sind dem Evangelischen widerrechtlich entzogen worden. Lit. W.

Ad 10mum

Daß die Emigration die Catholische und nicht Evangelische de Jure in Ebenried treffe.

und letztens zielet des gegentheiligen Concipisten Rath und Wunsch dahin / denen Evangelischen Unterthanen / die des Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht fähig / die Emigration auffzutragen / rc. Damit hätte dann der gantze Streit ein Ende / und auf solchen Schlag würden Catholici endlich zu frieden gestellet. Gleichwie aber die Catholische Unterthanen ihres Orths alle des Instrumenti Pacis unfähig sind / sintemahlen Anno 1624. und noch später biß 1627. inclusivè da die Reformation eingebrochen / keine Catholische Seele in beyden Pfarrspielen und deren Filialen gewesen; so ergiebt sich dahero gar bald der Schluß von selbsten / an wem die Reyhe der Emigration seye. Welches dann dem gegentheiligen Schrifft-Steller wohl gereuen sollte / daß er auf das Instrumentum Pacis provociret. Nun pfleget zwar der vermeintliche Refutations-Concipist an ein und andern Orth / den disseitigen gewissenhafften Verfasser der Speciei Facti mit einem der Philosophiæ und Instrumenti Pacis unerfahrnen Mann zu beschmutzen. Allein

gleichwie

gleichwie es bey diesem Religions-Geschäfft nicht um eine Jesuiter-Philosophie zu thun/ welche selbst bey ihren Glaubens-Genossen / wie notorisch / in schlechter Hochachtung/ sondern auf Beobachtung der vorgeschriebenen Reichs-Fundamental-Gesetze / und den wahren Sinn und Verstand des Instrumenti Pacis Westphalicæ ankomme; so giebt er ex ipso zu erkennen / daß er selbsten weder ein rechter die Warheit-liebender Philosophus sey / noch das Instrumentum Pacis wisse / oder weil es nicht nach seinem Sinn eingerichtet / studio nicht besser wissen wolle. An einem andern Orth fähret er mit seiner übel-anständigen Schreib-Art ferner fort / und bringet eine in das Numeriren einlauffende unnütze Frage auf die Bahn: Ob der Verfasser disseitiger Schrifft / 26. oder 27. zehlen könne? und will damit behaupten / daß man disseits die Warheit nicht vorgetragen / sondern die Catholische Unterthanen in Ebenried den stärcksten Numerum ausmachen thäten: **Antwort**: Die mit guter Accuratesse zusammen getragene und in dem zweyten Wolffsteinischen Impresso mit Lit. R. bezeichnete Unterthanen Specification giebt deutlich zu erkennen / daß in Ebenried 61. Häuser sind / und zwar 33. welche Evangelisch / nemlich Wolffsteinisch- und Nürnbergisch / und 28. so Catholischen Herrschafften angehörig: So nun der adversantische Schrifft-Verfasser anderst auch rechnen kan / und das Subtrahiren verstehet / so ziehe er 33. von 61. ab / und sehe / was bleibet? Fället dahero sein Vorgeben als ein untaugliches Geschwätz abermahls hinweg / und muß entgegen noch immer für eine Warheit gelten / daß der Evangelischen Herrschafften Unterthanen und Güter Numerus Major seye / deme nicht hindert / daß einige gar wenige Unterthanen auf Evangelischen Häusern sitzen / welches nicht so wohl einer Schuldigkeit / als vornemlich der Friedliebenheit dieser Evangelischen Herrschafften zuzuschreiben ist / um Catholicis hierdurch auch mit guten Exempeln vorzugehen. Ferner wird vom Gegentheil vorgegeben / man habe selbst geahndet / daß die Catholische Kinder dem Evangelischen Schulmeister zu männiglicher Aergernuß in die Schul geschickt werden ꝛc. Von dieser Passage ist weder etwas erinnerlich / noch in allen disseitigen Schrifften davon das geringste anzutreffen / dahero solches entweder vor eine vorsetzliche Verdrehung des wahren Verstandes / oder ein geflissentliches Figmentum gehalten wird / daß hingegen Anno 1624. zwey Schulmeister und Meßner in Ebenried gewesen ꝛc. wird concedirt, aber NB. Evangelischer Religion: und so balden die spoliirten Kirchen-Intraden mit denen abgerissenen zweyen Fillalen wieder Rechts-behörig werden restituirt seyn / wird man von Kirchen-Herrschaffts wegen nicht ermangeln / darauf anzutragen / daß dieses Ebenriedische Kirchen-Wesen seiner alten Natur und Instr. Pacis gemäß / wieder mit zweyen Evangelischen Pfarrern / und so viel Meßnern oder Schulmeistern versehen / auch die verödete St. Nicolai-Kirche und Pfarr-Haus alsdann wieder erbauet werde. An. 1624. sind zwey Evangelische Schulmeister in Ebenried gewesen.

Welchemnach dann auch richtig ist / und keine Schwerigkeit hat / daß die St. Marien-Kirchen Anno 1624. ihren eigenen Schulmeister gehabt / wie noch auf den heutigen Tag / aber gedachter massen keinen andern als der Evangelischen Religion zugethan / und heist der jetzige rechtmäßige Ebenriedische Dorffs-Schulmeister / welcher in der Marien-Kirch Schul-Haus wohnet / mit Namen Melchior Baldauf. Daß aber Pfaltz-Neuburg jemahls weder Anno 1624. noch 1666. bey ein noch anderer Kirchen einen Catholischen Schulmeister oder Meßner (ausser was es jetzo erst neuerlich Anno 1705. mit ihrem unrechtmäßig eingeschobenen Catholischen Schulhalter zu Schulden kommen lassen) verordnet und aufgestellt haben solle / ist und bleibt ein offenbarer Ungrund / welches die Catholischen Meß-Priester und selbige Unterthanen selbst nicht anderst sagen werden / daß / ehe erstberührter Schulhalter sich eingedrungen / sie seit des de facto eingeführten Simultanei de Anno 1652. an / bis 1705. / wann sie in Ebenried Gottes-Dienst halten wollen / ihren Meßner von Möhrsdorff mitgebracht haben. Die Verkauffung der Güter an beederley Unterthanen belangend / hat man es / wo einmal Catholische Unterthanen auf Wolffsteinischen Häusern sitzen / denen Leuten niemahls schwer gemacht / an Catholische wieder verkauffen zu dörffen / wie die gantze frische Exempel des Hanns Görners / Stephan Kobrassen / und Leonhard Friesen / welcher letztere so gar einem Evangelischen Unterthanen abgekaufft / ein solches ausweisen. Der Evangelische Beck / Johann Georg Kleinöder hingegen / bey welchem Catholici eine so grosse Gütigkeit wollen bewiesen haben / war kein Fremder / sondern auf dem Pfältzischen Haus gebohren und erzogen / hat es auch von seinem Vatter ererbt / gleichwol aber hat man ihme um der Religion willen die Reception so Blut-sauer gemachet / daß er anderst nicht als mit Aufdringung eines von sich gestellten scharffen Revers laut Lit. LL. admittiret worden; dann zeigt Lit. MM. von einem Churfürstlichen geheimen Raths-Decreto, was man in Religions- und Kauffs-Fällen sich gegen sie zu versehen habe / wann das Verkauffen der Häuser in Evangelische Hände schlechterdings verbotten. Mehr Lit. NN., wordurch das Pfleg-Amt Hilpolstein unter einer unmäßigen Straff von 100. Thlr. Thomas Petzen / Pyrbaumischen Unterthanen / austragen und nöthigen

Joh. Georg Kleinöder muß einen sehr gefährlichen Revers wegen Bewohnung seines Haus von sich geben. Lit. LL. Lit. MM. Lit. NN.

Den Evangelische werden Häuser in Ebenried zu kauffen verbotten. Joh. Adam Krätzel deswegen 16. Wochen arrestirt. Der Vertrag 1534 wird übel von Gegenseitigen Concipisten allegirt und verdrehet.

gen wollen / daß er den mit Hannß Adam Krätzeln / Evangelischer Religion, um sein zugleich inngehabtes Nürnbergisches Gütlein getroffenen Haus-Contract nicht solle vor sich gehen lassen / da aber beede Theile gleichwohl an solch ungerechte Inhibition sich nichts gekehrt / wurde der Krätzel darauf nacher Hilpoltstein geführt / und in 16. Wöchiger Gefangenschafft gehalten / unter dem beständigen Zumuthen / er solle entweder Catholisch werden / oder sein Güthlein an einen Catholischen wieder verkauffen: Endlich aber jedoch ohne Entgeld wieder entlassen worden / und hat auch seinen Kauff behauptet. Welcher vernünfftiger Mensch will dann bey solchen Umständen und Religions-gefährlichen Absichten / auch andringenden Gewaltthaten / das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein verdencken / wann es Gewissens wegen auch auf die Conservation seiner Religions-verwandten Unterthanen zu sehen besorgt ist. Endlich ist noch mit wenigen zu berühren / was massen der Concipist auch in seiner vermeintlichen Refutations-Schrifft herkommen läßt / man habe dem disseitigen Extract-Vertrags / occasione der weltlichen Possession-Gebung beyzurucken sich nicht getrauet / daß / wann Wolffstein ein-oder mehr Begnadigung hätte / oder sich derselben hernach über kurtz oder lang mehr finden / diese nichts mehr nutz / sondern krafftloß / todt / und abseyn solten. Dieses ist ein Allegatum, wie dorten beym Matthæo am IV. Cap. 6. v., dessen dann ein prætendirter weiser Philosophus sich billig entschlagen sollen / daß er den Tenor des Vertrags nicht besser versteht. Es ist bekandt / und führets erstgedachter Vertrag im Munde mit sich / „daß vermittelst dessen die Rechtfertigung / Irrungen und Gebrechen / in Sa-„chen das Schloß und Herrschafft Allersperg / und des dem Hause Wolffstein darauf „reservirt gewesenen Juris perpetuæ Reluitionis betreffend / endlich und gäntzlich vertra-„gen / gericht und entschieden seyn und bleiben / und ob auch vielgedachte von Wolff-„stein ein oder mehr Begnadigung / Freyheiten oder andere brieflich: Urkunden bey ih-„ren Händen jetzt hätten / oder sich derselben finden würden / solche denen Herren Pfaltz-„grafen zugestellt und übergeben / oder Wolffstein nichts mehr nutz / sondern krafftloß / „todt und abseyn solten: „ Wie kan dann der Gegentheilische Schrifft-Steller zu seiner eigenen Refutation so keck seyn / daß er den in §vo 6to enthaltenen Passum von Ausliefferung der brieflichen Urkunden und Kayserl. Begnadigungs-Briefen über die Herrschafft Allersperg ad §vum 4tum mit vorsetzlicher Auslassung der besten Worte / **Freyheiten oder anderer brieflicher Urkunden** / auf die weltliche Possession-Gebung will applicabel machen?

Da nun aus bißhero vorgebrachten allen / so viel ersichtlich ist / wie eines theils die jenseitige Asserta Boden-loß / ungültig / und im mindesten mit der Haupt-Sache nicht quadriren / an Orth und Stelle / auch alle der Ordnung nach widerlegt sind. Andern theils hingegen richtig und klar ist / daß die / vermög Instrumenti Pacis Westphalicæ auf den Annum decretorium 1624. unter denen hohen Paciscenten verglichene und determinirte Restitutio weder das Jus Territoriale, noch das deme anhängige Jus Reformandi zum Grund hat / mithin die post conclusam Pacem Westphalicam von der hochlöblichen Pfaltz-Neuburg vorgenommene Religions-Veränderungen ex hoc capite, posito sed non concesso, daß derselben das Jus Territoriale über die Hoch-Gräflich-Wolffsteinische Unterthanen zukäme / nicht justificirt werden können / noch auch ferner / von weme / oder zu welcher Zeit die Reformationes in dem Hertzogthum Neuburg sowol quoad Catholicam als Evangelicam Religionem vorgenommen worden / noch ob der Numerus Evangelicorum tempore Restitutionis groß oder klein gewesen / attendirt / sondern allein auf den statum, usum & observantiam dicti anni reflectiret / und alles / was nicht den Statum besagten Anni zum Fundament hat / retrò cassiret werden muß; als will man Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer Seits allen unpartheyischen mit keinen Vorurtheilen und passionirten Religions-Eyffer eingenommenen Gemüthern zu erkennen und zu beurtheilen überlassen / ob die von jenseits zu vermeyntlicher Justificirung derer biß dahero von Chur-Pfältzischer Seits via facti verhängten Relgions-Attentaten in das Mittel gebrachte Schein-Gründe den Stich und Prob halten können / oder nicht / vielmehr so beschaffen seyn / daß sothanen verkehrten und wider die Leges fundamentales und deren klaren Disposition lauffenden Principiis, ohne Zerrüttung der Reichs-Verfassung und Durchlöcherung derer Grund-Gesetze / nicht nachgesehen werden könne / sondern die Sache in den Statum anni regulativi zu setzen / hiemit die disseits best fundirte und genugsam erwiesene Gravamina gäntzlich und förderlichst abzustellen seyn per §. 32. Turbati &c. Art. V. Pacis Westphalicæ.

Bey-

Beylagen
Von *Lit. L.* biß *NN.*

NB. Mit den Beylagen wird nach der Ordnung des Grav. Num. VII. fortgefahren.

Lit. L.

Extract M. Johann Hahnhöfers Bericht an das Pfleg-Amt Pyrbaum/ die von Neuburg aus zu Ebenried Anno 1627. vorgenommene gewaltthätige Reformation betreffend.

Edler und Vester Herr Pfleger.

EW. Vest heutig an mich gethanes Schreiben ist mir gleich nach dem höchstgewaltthätig vorgenommenen bey dieser Gemein Reformations-Werck/ von unserm Schulmeister/ welcher nach vier Uhr/ Abends/ anhero gelanget/ überreichet worden/ was ich nun besorgt/ und hertzlich geklagt/ und deswegen um Hülff/ Rath und gute Instruction, das sorgliche Ubel abzuwenden/ flehentlich und zum öfftern angelanget/ das ist heut Abends um vier Uhren unversehender Weiß von dem Neuburgischen Commissario, GOtt erbarme es! ins Werck gesetzt worden. Denn als ich bey meinem Herrn Collega hac de re deliberandi causa Nachmittags-Essen gewesen/ da hören wir nach drey Uhren unversehender Weiß eine Stimme einer Trompeten/ wir sehen zu dem Fenster hinaus/ wurden gewahr/ daß ein Comitat mit Reutern und Fahnen hernach folget/ der begehret auf die Kirch zu St. Maria/ gehen in den Kirchhof hinein/ geschwind darauf wird mit den Glocken/ als wann man das letzte zur Predigt läut/ ein Zeichen gegeben. Darauf wird einer nach dem andern aus uns beeden Pfarrern/ durch einen reitenden Botten/ abgeholet/ und uns angezeiget/ daß der Neuburgische Herr Commissarius vorhanden/ wir solten bey demselben erscheinen: Auf Erfordern begaben wir uns beede zu demselben in die Kirchen/ werden humanissime mit Handreich empfangen: darauf verricht der Herr Commissarius eine lange Sermon, in deren er anzeigt/ daß er von Ihro Durchleucht von Neuburg abgeordnet/ uns Deroselben Gruß anzuvermelden/ und zu entdecken/ daß Dieselbe/ Ihro Durchleucht/ vermög des aufgerichteten Religion-Friedens/ in ihren Landen die Catholische Religion einzuführen geneigt/ und derentwegen wir beede Pfarrer sollen abgeschafft/ jeden ein Viertel-Jahrs-Besoldung mit nachgefolget/ und der Gemein ein Catholischer Pfarrer fürgestellet werden/ deme die Gemein mit Gehorsamkeit zuhören und ihme folgen solle. Als die starck lang geführte Sermon zu End gebracht/ habe ich im Namen unserer beeder Pfarrer die Responsion gegeben/ und vermeldet/ was im Namen Ihro Durchleucht der Herr Commissarius uns beeden Pfarrern angedeutet/ hätten wir unterthänigst vernommen/ und thäten wegen Ihro Fürstl. Durchleucht anvermeldtem Gruß uns unterthänigst bedancken/ erkenneten zwar Deroselben unterthänigsten Gehorsam zu leisten uns schuldig: Dieweil aber Ihro Durchl. dieses Reformations-Werck vorzunehmen dem Herrn Collatori, als der Hoch-Wohlgebohrnen unserer gnädigen Herrschafft von Wolffstein/ nichts angemuthet/ welche Sich auch dieser Action nichts besorget/ wir auch Deroselben mit Eydes-Pflichten zugethan; als würden wir/ damit dem Herrn Collatori von uns nichts vergeben möchte werden/ auf des Herrn Commissarii Begehren von unsern anbefohlenen Pfarren nicht abtretten ꝛc.

Ebenried den 7. Nov. gantz zu Nachts/
1627.

M. Johann Hahnhöfer, Exul.

Lit. M.

Extract M. Johann Hahnhöfers und Helfrici Lauchens, beeder Evangelischer Pfarrer zu Ebenried, unterthänigstes Bericht-Schreiben de dato Ebenried den 9. Nov. 1627.

NAchdeme das unverhoffte Hertz- und Gewissen betrübt machende Reformations-Werck bey uns allhier zu Ebenried/ auch wie an andern Orten/ vorgenommen worden; haben wir Ends unterschriebene und abgeschaffte Pfarrer den Verlauff desselben mit betrübten Hertzen verzeichnen und übergeben wollen/ welcher sich also verhält: Als wir beede Pfarrer vorgestern/ Mittwochs den 7. Nov. Nachmittag/ in dem Pfarrhof zu St. Marien beysammen/

men / und mit traurigem Hertzen von dem betrübten Zustand des Landes redeten / hören wir um 3. Uhr unversehender Weiß eine Stimm einer Trompeten / wir sehen zu dem Fenster hinaus / werden gewahr / daß ein Comitat mit Reiten und Fahren hernach folget / der begehrt auf die Kirch zu St. Maria / gehen in den Kirchhof hinein geschwind / darauf wird mit den Glocken / als wenn man das letzte zur Predigt läut / ein Zeichen gegeben / darauf wird einer nach dem andern aus uns beeden Pfarrern durch einen reitenden Botten abgeholet / und uns angezeigt / daß der Neuburgische Commissarius vorhanden / wir sollen bey demselbigen erscheinen: Auf Erfordern begaben wir uns beede zu demselben in die Kirchen / werden humanissime mit Handreich empfangen; Darauf verrichtete der Herr Commissarius eine lange Sermon, indem er anzeigt / daß er von Ihrer Durchl. von Neuburg abgeordnet / uns Deroselben Gruß anzuvermelden / und zu entdecken / daß Dieselbe / Ihro Durchleucht / vermög des aufgerichteten Religions-Friedens / in Ihren Landen die Catholische Religion einzuführen geneigt / und derentwegen wir beede Pfarrer sollen abgeschafft / ein Viertel ihrer Besoldung nachgefolget / und der Gemein ein Catholischer Pfarrer vorgestellet werden / deme die Gemein mit Gehorsamkeit zuhören und folgen solle 2c. Als die starck lang geführte Sermon zu Ende gebracht / habe ich Pfarrer bey St. Niclas im Namen unserer beeder die Responsion gegeben / und vermeldet / was im Namen Ihro Durchleucht der Herr Commissarius uns beeden Pfarrern angedeutet / hätten wir unterthänigst vernommen / und thäten wegen Ihrer Fürstl. Durchl. anvermeldten Gruß uns unterthänigsten bedancken / erkenneten zwar Deroselben unterthänigsten Gehorsam zu leisten uns schuldig; Dieweilen aber Ihro Durchl. dieses Reformations-Werck vorzunehmen dem Herrn Collatori, als der Hoch- Wohlgebohrnen unserer gnädigen Herrschafft von Wolffstein / nichts angemuthet / welche Sich auch dieser Action nichts besorget / und wir auch Deroselben mit Eydes-Pflichten zugethan; als könnten wir / damit dem Herrn Collatori von uns nichts möcht vergeben werden / auf des Herrn Commissarii Begehren von unsern anbefohlenen Pfarren nicht abtretten 2c.

Ebenried den 9. Nov. 1627.

Helfricus Lauch, bey St. Marien.
M. Joh. Hahnhöfer / bey St. Niclas.

Lit. N.

Extract Relationis, was ich Endes unterschriebener den 8. Nov. diß instehenden 1627. Jahrs bey dem Fürstlich-Pfaltzgräflich-Neuburgischen Commissario, Simon Laberic de Lonoy, Fürst. Pfaltzgräfl. Durchl. geheimen Rath / Vice-Cantzler zu Neuburg, und Pflegern zu Burgheim 2c. zu Allersperg / wegen beeder Pfarren zu Ebenried vorgenommenen Religions-Reformation hab ausgericht.

Zu Mittag / ungefehr nach 11. Uhren / bin ich zu Allersperg bey dem Pesing-Wirth allda angelanget / nach geschehener Unterredung mit beeden Ebenriedischen Herren Pfarrern in des Neuburgischen Pfaltzgräfl. Commissarii Wirths-Haus gegangen / und mich von dem Wirth allda / Schermer genannt / bey demselben anmelden lassen / welcher mir widerum durch seiner Diener einen zu wissen gemacht / daß / weil er über der Tafel sitze / ich mich über eine halbe Stund wiederum anmelden solle; nach Verharrung ungefehr ¼. Stund / hat Herr Commissarius mir wieder durch seinen vorerwehnten Diener andeuten lassen / daß er mein Anbringen hören wolte / welches ich alsdann / so bald ich vor ihme kommen / nachfolgender gestalt habe vollbracht: Wohl-Edel Gestrenger / Fürstlich-Pfaltzgräflicher Durchleucht verordneter Herr Commissarie, Insonders Großgünstiger Herr! Die Hoch- Wohlgebohrne Herren / Herr Georg Albrecht und Herr Johann Friedrich von Wolffstein / Gebrüdere / Freyherren zu Obern-Sültzburg / und Herren zu Pyrbaum 2c. meine gnädige Herren: lassen dem Herrn Commissario ihren günstigen Gruß / und sonst allen guten geneigten Willen vermelden; Ihre Gnaden seynd berichtet worden / wie daß gestrigen Abends der Herr Commissarius samt seinem bey sich habenden Comitat zu Ebenried in den Pfarrhof angelanget / und den beeden / meiner Hoch- wohlermeldten gnädigsten Herrschafft Pfarrern aus Fürstlichen Befehl / von Ihrem Kirchen-Officio abzustehen / und einen andern mitgebrachten Catholischen Priester an ihrer Stelle eintretten zu lassen / auferladen.

Dieweilen nun solches meiner gnädigen Herrschafft 2c. uralten und weit über Menschen Gedencken geübten und hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten nicht allein zuwider ist / sondern auch solche gantz und gar geschwächet / sintemalen allezeit Sie / indeme Sie auch Dorffs- und Gemeins-Herren der Enden sind / bey diesen beeden Pfarrern zu Ebenried / unwidersprechliche Collatores gewesen / das Jus Patronatus, samt andern Juribus Parochialibus, ruhig hergebracht und besessen / und alle vorfallende Actus allda exerciret / wird derentwegen dem Herrn Com-

Commissario hochverständig selbsten besser / als ich ihme sagen kan / bewust seyn / was solche Jura requiriren / und wie sich ein Innhaber und Besitzer derselben zu gebrauchen hat.

Weilen aber / wie vor vermeldt / gestriges Tages / ohne Wissen und Bewilligung meiner gnädigsten Herrschafft ꝛc. eine gleichsam gewaltthätige Kirchen-Mutation vorgenommen worden / auch dergleichen niemahlen von keinem Menschen Ihrer Gnd. Gnd. zugemaßt / vielweniger ins Werck gesetzet worden; als haben Sie mich zu dem Herrn Commissario abgefertiget / mit Befehl / wider solche Gewaltthätigkeit in meliori forma zu protestiren / und zu bitten / daß der Herr Commissarius solche Mutation wieder abschaffen / und den vorigen Pfarrern in ihre Stelle zu tretten erlauben wolle / im Fall aber wider Verhoffen solches nicht seyn könnte / jedoch aus Fürstlicher bey sich habenden Gewalt mit der Reformation, bis solches an Ihro Fürstl. Durchleucht berichtet / und wieder eine Antwort darauf empfangen würde / innen zu halten / Befehl geben: wie nun hierinnen der Herr Commissarius der Billigkeit gemäß verhandelt; als wollen Ihre Gnd. Gnd. solches auf alle begebende Occasiones wiederum zu verschulden mehr beflissen / als erbietig seyn ꝛc. Pyrbaum den 9. Novembris Anno salutis nostræ 1627.

Hannß Albrecht Tuncker.

Lit. O.

Copia Schreibens von dem Fürstlich-Eychstättischen Official- und Chor-Richtern zu Neuburg / Wilhelm zum Ackerd, an den Wolffsteinischen Pfleger / David Tunckern / zu Pyrbaum, abgelassen.

Edler / Vester / Ihme seyn meine Freund-willige Dienst zuvor / Insonders lieber Herr und Freund.

WAs massen der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Hertzog Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraf ꝛc. das Exercitium Catholischer Religion zu Ebenried / als selbiger Orten einiger regierender Lands-Fürst / den Religions-Frieden und dessen üblichen Observanz gemäß / in beyden unser Lieben Frauen und St. Niclas-Pfarr-Kirchen introduciren lassen / dessen hat sich der Herr ohne Zweiffel wohl zu erinnern; Wann nun ferner berichtet worden / daß die Hochgebohrne Herren von Wolffstein / auf Pyrbaum / die Heiligen- und Fabric-Administration beyder ob-ernannten Pfarren zu Ebenried bis dato durch die Ihrige verwalten lassen / und die Heiligen-Rechnung aufnehmen / und aber billig / daß von dergleichen Heiligen- und Fabric-Gefällen die Nothwendigkeiten zu Verrichtung des Heil. Gottes-Dienstes herbey geschaffet werden; also ist im Namen Ihro Fürstlichen Durchleucht an denselben mein freundliches Begehren / er wolle nach laut beygeschlossener Designation die Nothwendigkeiten noch vor innstehenden Feyertägen gutwillig machen / und Herrn Pfarrer daselbsten einhändigen lassen / auch hierbey mir seine schrifftliche Antwort überschreiben / und verbleibe demselben alle angenehme Dienste zu erweisen erbietig. Hilpoltstein den 9. Decembr. Anno 1627.

Des Herrn Dienstwilliger

Fürstlich-Eychstättischer Rath, Official- und Chor-Richter zu Neuburg,
Wilhelm zum Ackerd / Dr.

Lit. P.

Copia Antwort-Schreibens von dem Wolffsteinischen Pfleger / David Tunckern, zu Pyrbaum, an den Fürstlich-Eychstättischen Official- und Chor-Richtern zu Neuburg / Wilhelm zum Ackerd, abgelassen.

Edler / Ehrwürdig und Hochgelehrter / Günstiger Herr!

NAch hinwieder Erbietung meiner willfährig beflissenen Dienst / soll demselben auf sein nächst verschienenen Donnerstag Abends / gantz spat mir überschicktes Schreiben und einverleibtes Begehren / zufolg meines damahls von Handen gegebenen Recepisse, ich nicht bergen / weilen die Hoch-Wohlgebohrne meine gnädige Herrschafft von Wolffstein ꝛc. neben andern im Dorff Ebenried und desselben Ettern habenden Rechten und Gerechtigkeiten / insonderheit auch bey beeden Pfarr-Kirchen und deroselben Vorstehern die Collatur, das Jus

Patronatus, und was demselben in einem und andern mit Verordnung der Kirchen-Pröbst/ Abhörung der Kirchen Rechnung und dergleichen / weiters anhängig seyn mag / vor unfürdencklichen Jahren unstrittig hergebracht / daß in krafft solchen alten Herkommens / meine gnädige Herren einer so gähling und unversehens Ihr. Gnd. Gnd. zuvor allerdings unbegrüsset/ gewaltthätig fürgenommenen Religions-Reformation, mit plötzlicher Abschaffung der approbirten und mit Pfältzisch-Neuburgischen Consens investirten zweyen Pfarrern / sich keineswegs versehen / als welche dem aufgerichteten hochbetheuerten Religion-Frieden gantz und gar nicht gemäß / sondern demselben schnurstracks entgegen und zuwider ist.

Dann daß sub prætextu der hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit ein Stand den andern/ nach dem jetzt allegirten Religions-Frieden / im geringsten nicht turbiren / noch eine andere Religion bey desselben Kirchen und Unterthanen einführen könne / oder solle / ist von unterschiedlichen Rechts-Lehrern / ausführlich erwiesen und genugsamlich dargethan worden.

Dieweilen dann die prætendirte hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit solche Gerechtigkeit nicht auf sich trägt / dem Collatori unannehmliche Kirchen-Diener / wider seinen Willen / in seiner Dorffs-und Gemeins-Herrschafft zu introduciren / dargegen vorige Pfarrer / ohne rechtmäßige Schein Ursach / abzuschaffen / und ohne ihren Verdienst in das bittere Elend zu vertreiben; so hätt es das beständige Ansehen / daß mehr-hochernannte Fürstl. Pfaltz-Neuburg solcher Religions-Aenderung / nach Ausweiß des angedeuten Religions-Friedens / nicht befugt sey.

Können sich derowegen meine gnädige Herren ꝛc. zur Abfolgung der überschriebenen Sachen nicht verstehen / weil mehr-erwehnte unrechtmäßige Religions-Mutation, und per Consequens diß Begehren nicht allein öffters vermeldten Religions-Frieden allerdings zugegen / sondern auch dergleichen Ornat nicht vorhanden / und von den armen Nothleidenden / durch die Mißwachs des lieben Getrayds / etzlich Jahr hero verderbte Unterthanen / welche zu beeden Gottes-Häusern schuldig / über allen angewandten Fleiß / ohnedas so viel Geld nicht zu Hand zu bringen / damit der bey St. Nicolaus-Pfarr-Kirchen aus Noth abgetragene baufällige Kirch-Thurn vor Winters aufgeführt / und unter das Obdach möge gebracht werden / um so vielmehr / ob-wohlermeldte meine gnädige Herren ꝛc. des Herrn Anmuthen und Begehren in Krafft diß gebührlich wiedersprochen / und protestando all fernere Nothdurfft vorbehalten wollen haben / welche gleichsam nicht glauben können / daß dieses so neuerliche Suchen und Ansinnen / aus obhochernannter Ihro Fürstl. Durchleucht Befehl geschehen / als die Zweiffels ohn andere unmittelbare Ständ des Reichs / dem heilsamen und hochbetheurten Religion-Frieden zuwider / in Dero Religion und Kirchen-Ceremonien beharrlich turbiren oder molestiren zu lassen / nicht gemeynet seyn werden; gestalt dann Ihre Gnd. Gnd. diese Sachen an offt-hochermeldte Ihre Fürstliche Durchleucht Beschwehrds-Weiß gelangen lassen / und billigmäßiger gnädigster Resolution unterthänig sich getrösten wollen; Welches dem Herrn mit Wiederholung ob-Eingangs anerbottener Dienst / ich zu seiner Nachrichtung dienstlich nicht verhalten / uns sämtlich in den Schirm des Allerhöchsten empfehlen wollen. Datum den 1/11. Octobris Anno 1627.

David Juncker / Pfleger.

Lit. Q.

Copia-Schreibens Herrn Georg Albrechtens und Herrn Johann Friederichens / Freyherren von Wolffstein, an Herrn Hertzogens Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Hochfürstl. Durchl. abgelassen.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Fürst!

Ew. Fürstl. Durchl. seyn unsere unterthänig beflissen-willigste Dienst jederzeit zuvor / gnädigster Herr.

Es haben die Würdigen Wohlgelährten / unsere ratione Juris Patronatus & Collaturæ, zugethane Pfarrer bey St. Marien-und Niclas-Kirchen zu Ebenried / Herr Helffrich Lauch / und M. Johann Hahnhöfer / aus schuldiger Erinnerung ihrer-uns verwandten Eyds-Pflicht / uns vor diesem Beschwerds-Weiß zu vernehmen gegeben / was gestalt aus prætendirten / Ew. Fürstl. Durchl. Befehl / Derselben Commissarius, Simon de l'Abrique, Mittwoch den 7/17. Nov. jüngsthin / sie nicht allein ihrer Dignitäten und Kirchen-Aemter unversehens und plötzlich entsetzet / sondern auch / an ihrer Statt einen fremden Catholischen Priester aufgestellet / und denselbigen predigen lassen; Welches wir nicht allein darum / weilen wir / wie gemeldt / neben andern Recht und Gerechtigkeiten / insonderheit auch bey beeden Pfarr-Kirchen und derselben Vorstehern / die Collatur, das Jus Patronatus, und was demselben in einem und anderm / mit Verordnung der Kirchen-Pröbst / Abhörung der Kirchen-Rech-

Rechnung/ und dergleichen weiters anhängig/ vor unerdencklichen Jahren hergebracht/ sondern uns auch überdas die Vogtheylich- und Nieder-Gerichtbarlich/ und alle Obrigkeit/ ausser deren/ die sich auf Leib- und Lebens-Straff erstrecket/ in diesem Dorff Ebenried unwidersprechlich zustehet/ dessen auch noch in rechtmäßigem ruhigen Innhaben seynd/ nicht ohne befremden vernommen.

Wann dann Ew Fürstl. Durchl. Commissarius dergleichen gewaltsamen Eingriffs/ wegen deren allerdings zuvor ungewarneten gewaltthätigen Abschaffung unserer zweyen berechtigten Pfarrer/ hingegen wider Ausstellung eines fremden unzuläßigen Catholischen Priesters diß Orts zu Ebenried/ mit nichten befugt/ solches unrechtmäßiges Anmassen auch des Heil. Reichs-Satzungen/ und sonderlich dem Religions-Frieden/ allerdings zuwider/ darzu Uns Gewissens- und der Posterität halber still zu schweigen/ nicht gebühren will.

So haben wir/ wider diesen geschwinden fremden/ auch gantz seltsam/ und zum höchsten beschwehrlichen Proceß, vor Ew. Fürstl. Durchl. Commissario gebührlich protestiren/ und um Abschaffung desselben inständig bitten lassen/ der sich aber gegen dem unserigen/ wider Verhoffen/ gantz abschlägig erzeigt/ und seine Fundamenta, fürnemlich auf die Lands-Fürstliche Obrigkeit/ und dann daß die Collatur- und andere Jura Ecclesiastica sive Spiritualia allein dem Pabst/ und keiner weltlichen Obrigkeit oder Herrschafft zugehörig seyn solte/ vermeintlich setzen wollen.

Nun ist es aber mit beeden solchen Motiven also beschaffen/ daß sie dem bewusten Religion-Frieden allerdings zuwider lauffen/ dahero sich zu verwundern/ wie obgedachter Ew. Fürstl. Durchleucht Commissarius diß Orts bey Fürnehmung seiner vermeynten Reformation jetzt-bemeldten Religion-Frieden zum Prætext gebrauchen möge/ da doch solches sein Vorhaben mehrbesagtem Religion-Frieden è diametro zuwider.

Dann daß unter dem Vorwand der hohen Lands-Fürstlichen Obrigkeit ein Stand den andern/ nach dem Religion-Frieden/ nicht turbiren/ noch eine andere Religion bey desselben Kirchen und Unterthanen einführen könne oder solle/ das ist (wie Ew. Fürstliche Durchleucht gnädigst wissen) von unterschiedlichen Rechts-Lehrern ausführlich erwiesen;

Nicht weniger laufft das ander/ da die Jura Ecclesiastica den weltlichen Ständen genommen/ und nur dem Papst zugeeignet werden wollen/ dem lautern Buchstaben des Religion-Friedens schnurstracks zuwider/ als da die Jurisdictio Ecclesiastica allerdings suspendirt, und den weltlichen Ständen die Macht und Freyheit/ ihre Kirchen und derselben Aemter/ wie sie selbst wollen/ zu bestellen/ ausdrücklich gegeben worden/ Kürtze halben uf literam clarissimam uns referirend/ aus welchem wenigen dann gnugsam zu sehen/ wie übel Ew. Fürstl. Durchleucht. Commissarius fundirt, und wie gantz ungeräumt und widerwärtig der Religion-Fried von demselben zum Behelff gebraucht werde.

Solchemnach gelanget an Ew. Fürstliche Durchleucht unser unterthänig-Dienst-geflissene Bitt/ Sie geruhen zu Verhütung unnachbarlicher Weitläufftigkeit/ dergleichen unbilligen Eingriffs/ und neuerlichen Anmassens/ bey den Ihrigen nicht allein ein- und abzustellen/ sondern auch den wider das uralte Herkommen neu aufgesetzten Catholischen Priester zu obberegtem Ebenried so balden wiederum abschaffen/ uns und die Unserigen an unsern wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten/ diß und anders halber/ weiter ungeirret und unbedrangt/ und unsere arme Dorffs- und Gemein-Herrschaffts Unterthanen bey dem Glauben/ dardurch sie gedencken das ewige Leben zu erlangen/ gnädigst verbleiben zu lassen.

Solches ist Ew. Fürstl. Durchl. rühmlich/ an ihm selber löblich/ und Deroselben unterthänige willfährige Dienste zu bezeigen seynd wir neben Erwartung gnädigster Resolution allzeit so geflissen/ als erbietig. Datum Yrbaum den 17. Dec. 1627.

Ew. Fürstl. Durchleucht

unterthänig Dienst-beflissen-willigste

Georg Albrecht von Wolffstein, Freyherr ꝛc. | Johann Friederich von Wolffstein, Freyherr ꝛc.

Lit. R.

Copia eben dergleichen Schreibens.

Durchleuchtigster/ Hochgebohrner Fürst.

Ew. Fürstl. Durchl. seyen unsere unterthänig-gantz beflissen-willigste Dienste jederzeit zuvor, gnädigster Herr.

WAs Ew. Fürstlichen Durchleucht wir sub dato 17. Dec. nächst abgewichenen 1627. Jahrs wegen neuerlichen Eingriffs in dem Dorff Ebenried (allda unsere geehrte und in GOtt ruhende liebe Vor-Eltern/ die Herren von Wolffstein/ Christseligster Gedächtnüß/ wie

wie männiglich bewust und unverborgen ist / nicht allein die Dorffs- und Gemeins-Herrschafft / sondern auch bey beyden Kirchen das Jus Patronatus, die Collatur- und Lehenschafft / und was dem Kirchen-Wesen ferner anhängig / von unfürdencklichen Jahren hero / und lange vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden / ruhig hergebracht) auch gewaltthätiger Auffstellung eines neuen Catholischen Priesters / unterthänig schrifftlich zu erkennen geben / dessen werden Ew. Fürstl. Durchl. Sich Zweiffels frey noch gnädigst zu erinnern wissen: Obwohlen uns nach zweytägiger Verwartung unsers abgefertigten Bothens / aus Ew. Fürstl. Durchleucht Hof-Raths-Cantzley am dato $\frac{8}{18}$. vorbemeldten Monaths Decembr. ein Recepisse, daß wir ehistens sollen beantwortet werden / ertheilet worden / darauf wir dann mit Verlangen gewartet; so ist uns doch biß dato nichts zukommen: An statt aber dessen vernehmen wir mit noch grösserer Beschwernüß / daß wiederum ein anderer Catholischer junger Priester von Meckenhausen nacher besagtem Ebenried zu unserer Frauen Pfarr-Kirchen verordnet worden / welcher allbereit den Actum concionandi daselbst verrichtet / auch allerhand Neuerungen sich untersteher / darwider wir aber unsere vorige rechtmäßige Protestationes und Contradictiones nochmahls hieher wollen wiederholet / und die zugelassene Nothdurfft darwider zierlich bedinget haben: Immittelst Ew. Fürstl. Durchleucht / als mit Deren wir nach dem Exempel unserer lieben Vorfahren / gern in guter Nachbarschafft leben / und Deroselben nach Vermögen unterthänige angenehme Dienste beweisen und erzeigen wollten / nochmahlen gantz unterthänig bittende / Sie geruhen in Erwegung des bewusten Passauischen Vertrags und Religions-Friedens / unserm jüngst-bittlichen Ansuchen nach / nicht allein mit dergleichen neuerlichen Eingriffen / unser gnädigst zu verschonen / sondern auch den zum andernmal neu eingedrungenen Priester förderlichst wiederum abzuschaffen / und unsere lange Jahre zu mehrberührtem Ebenried in friedlichen ruhigen Wesen habende Pfarrer / an Ubung des Gottes-Dienstes / und sonsten in unsern eigenthümlichen Pfarr-Höfen weiter nicht zu turbiren. Hieran wird die Justitia und der heilsame Religions-Friede löblich befördert und in Acht genommen / und wir bleiben es auch mit allen unterthänigen Nachbarlichen Diensten jederzeit zu verschulden willig. Ew. Fürstl. Durchleucht GOttes gnädigen Schutz damit treulich befehlend / und auf dieses und hievoriges unser Schreiben Deroselben gnädigsten Wieder-Antwort in Unterthänigkeit erwartende. Datum Obern-Sultzbürg / den $\frac{6}{16}$. Febr. Anno 1628.

Ew. Fürstlichen Durchleucht /

unterthänig-gantz beflissen-willigste /

Georg Albrecht von Wolffstein / Freyherr / rc. **Johann Friederich von Wolffstein, Freyherr, rc.**

Lit. S.

Copia eines gleichmäßigen Schreibens / wie die zwey vorhergehende.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Fürst.

Ew. Fürstl. Durchl. seynd unsere unterthänig-gantz beflissen-willigste Dienste jederzeit zuvor / gnädigster Herr.

Uns haben die vor diesem / ohne einig Vorwissen und Einwilligen / von Ew. Fürstl. Durchleucht Commissario de facto abgeschaffte beyde Pfarrer zu Ebenried / Helffrich Lauch / und M. Johan Hahnhöfer / abermahl von neuem angebracht / was gestalt vorgedachter Ew. Fürstl. Durchleucht Commissarius nächstvergangenem Dienstags den 29. Julii (8. Augusti) mit etlichen Musquetirern und Reuthern bey ihnen fürüber und nach Hilpolstein marchiret / aus welchen er zween Reisige zu ihnen in das Dorff hinein geschicket / und ansagen lassen / daß sie nächst darauf folgenden Mittwoch den 30. Julii (9. Augusti) zu ernanntem Hilpolstein erscheinen / oder in Verbleiben / mit etlichen Musquetirern abgeholet werden sollten. Als sie nun auf solche Zeit anbefohlener maßen sich dahin verfüget / und vor ermeldtem Herrn Commissario erscheinen wollen / wären sie zwar nicht vorgelassen / sondern durch desselben Schreiber ihnen blößlich angezeiget worden / wie nächsten Tags hernach ein Mandat würde angeschlagen werden / demselben sie gehorsamlich geleben / nachdem sie aber den ungefehren Inhalt desselben zu wissen begehret / er ihnen vermeldt / wie sie in dreyen Wochen das Land räumen sollten.

Nun hätten wir uns eines solchen in Bedenckung Ew. Fürstl. Durchleucht von uns de datis $\frac{7}{17}$. Dec. abgewichenen 1627. $\frac{6}{16}$. Febr. jetzt regierenden 1628. Jahrs zugesandter zweyer Beschwerd-Schreiben / und in selbigen beschehener Anzeige (davon Ew. Fürstl. Durchleucht hiermit um Kürtze willen gleich lautende Abschrifften gnädigst zu empfahen) darauf wir noch

zur

zur Zeit hauptsächlich nicht beantwortet / sondern nur mit bloßem Recepisse abgewiesen worden / gantz und gar nicht / sondern vielmehr der gnädigsten Abschaffung dergleichen gewaltthätigen / und ohnedas dem Passauischen Vertrag und heilsamen Religions-Frieden zuwiderlauffenden Proceduren / versehen / auch gäntzlich verhofft / Ew. Fürstl. Durchleucht würden unsere beyde Pfarrer bey ihren Rechten gnädigst verbleiben lassen.

Wann aber unser billiges Begehren / Bitten und Ansuchen bißhero / wider Verhoffen / noch einige Antwort auf angeregte unsere Beschwerd-Schreiben erfolgen wollen / und Ew. Fürstl. Durchleucht Commissarius, ungeachtet unser darwider eingewandten Protestation und Einreden / (die wir hiermit wiederholen / und uns wegen unserer diß Orths wohlhergebrachten Pfarr-Gerechtsam / alle zulässige Nothdurfft vorbehalten thun) seine Meinung mit Gewalt durchzudrucken vermeinet; So bitten Ew. Fürstl. Durchleucht wir hiermit nochmalen unterthäniges besten Fleises / Sie geruhen dergleichen That-Handlungen bey Dero Commissarien gnädigst abzuschaffen / und uns unsere Pfarrer und Unterthanen zu ermeldten Ebenried als in unserm Frey- und Gemein-Herrschaffts-Dorff / vermöge oberwehnten Religion- und Land-Friedens / unvergewaltigt bleiben zu lassen.

Das seynd gegen Ew. Fürstl. Durchleucht / um deren gnädigste gewühriger Resolution wir abermahls unterthänig bitten / und Derselben uns zu Gnaden befehlen thun / wir in alle andere mögliche Wege zu verdienen bereitwillig und geflissen. Datum Pyrbaum den 11. Augusti Anno 1628.

Ew. Fürstlichen Durchleucht /

unterthänig-gantz beflissen-willigste /

Georg Albrecht von Wolffstein / Freyherr / 2c. Johann Friederich von Wolffstein / Freyherr / 2c.

Lit. T.

Extractus Neuburgischer Exceptionum, die Pfarr-Strittigkeiten in Ebenried betreffend / producirt d.d. 12. Jan. 1660.

„ Dahero gleichwie man an Seiten Pfaltz-Neuburg krafft dergestalten über das in dem „ Fürstenthum gelegenes gantze Dorff Ebenried notorie competirender Superiorität in „ Anno 1627. höchst-befugter maßen die Religion reformirt / und das Catholische Exercitium „ wieder eingeführet / 2c.

J. Walrath, Lt.

Lit. U.

Extract Relation von Jeremias Cammeren / Pflegern zu Pyrbaum / wie die Vorstellung M. Johann Hahnhöfers / Pfarrers bey der St. Marien-Kirche in Ebenried / abgelauffen. De dato Pyrbaum den 26. Augusti 1650.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr!

Ew. Gnd. seynd mein unterthänig gehorsame schuldwillig-Dienste jederzeit zuvor / gnädiger Herr.

Ew. Gnd. gnädigen Befehl gemäß / habe ich mich gesterigen Morgen um halb 6. Uhr / mit dem allhiesigen Gemeins-Hauptmann und Amt-Knecht (welche zugleich die Kandel-Eich / dem Herkommen gemäß / verrichtet) nacher Ebenried gehoben / und daselbst fast eine Stunde vor Ew. Gnd. Castnern und M. Hahnhöfers Ankommen gewartet / biß Ew. Gnd. Abgeordneter angelanget / auf dessen Erscheinung ich so balden bey versammleter Gemeine ihnen gedachten M. Hahnhöfer / nach Anleitung beygeschlossener Puncten / zu einem Pfarrer und Seelsorger vorgestellet / als solches verrichtet / haben wir uns sämtlich der Kirche St. Marien genähert / selbige eröffnet / nachmahls innerhalb einer halben Stund 3. Zeichen läuten lassen / worauf / und ehe das Gesang angangen / ein guter Theil / und gewißlich ein Mann zehen oder zwölff von Mörsdorff erschienen / worauf der Gottes-Dienst mit Verrichtung des Gesangs / Verlesung der Epistel und Predigt angefangen / welcher auch / GOtt sey es gedancket! in ziemlicher Anzahl biß auf die 60. oder mehr Personen / ohne einige Hinderung des Gegentheils / abgangen und verrichtet worden. Nach Endigung desselben habe ich die Kirchen wiederum sperren / und den Schlüssel M. Hahnhöfer / selbigen in guter Gewahrsam zu halten / zugestellet; Nachmahls die Möhrsdörffer Filialisten vor mich in den Pfarrhof beschieden / und ihnen / in Beyseyn Ew. Gnd. Castnern / eben das / wie denen Ebenriedern / vorgehalten / benebens auch angezeigt / ob zwar / wie ich vernommen / ihnen der Pfarr-Zehend vom Pfleger zum Hilpoltstein wieder wäre arrestiret worden / sie sich doch dasselbige

nicht

nicht irren lassen/ sondern den graden Weg gehen/ und das Zehend-Getraid nacher Ebenried/ woselbsthin und keines andern Orts es gehörig/ lieffern solten/ solte ihnen etwas darüber begegnen/ würde gnädige Herrschafft von Wolffstein sich ihrer so viel möglichen annehmen/ darauf sie weder Ja noch Nein gesaget/ doch hat sich der mehrer Theil äusserlich anzusehen/ mehr eyferig und frölich als die Ebenrieder erwiesen / und so viel zu verstehen gegeben/ wann sie durch überscharffe Ankündigung der Hilpoltsteinischen Straffen nicht abgehalten würden/ sie sich künfftigen Sonntag wieder fleißig und mit mehrerer Anzahl beym Gottes-Dienst einfinden wolten; Nach Endigung dessen allen / habe ich bey dem Gottes-Haus-Pflegern in einem und andern allerley Vorseh-und Bestellung gethan / nachmahls / weilen ferner nichts zu thun gewesen/ wieder auf den Weg gemacht/ und nacher Haus begeben/daselbsten ich Nachmittags um 2. Uhr wieder glücklich angelangt ꝛc.

Wolte Ew. Gnd. zu meiner unterthänigen Relation gehorsamlich anfügen / und verbleibe ich benebens

Ew. Gnd.

Pyrbaum den 26. Augusti 1650.

unterthänigst gehorsamer Diener
J. Cammerer.

Lit. W.

Copia Relationis von M. Johann Hahnhöfer / wieder eingesetzten Pfarrern zu Ebenried, was bey seiner Restitution auf der Pfarr und Filialen vorgegangen.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / Gnädiger Herr /

Nachdeme den 25. Augusti, als den 11. Sonntag Trinitatis, von Ew. Gnd. Deputirten/ als Herrn Pfleg-Verwaltern zu Pyrbaum / und Herrn Castnern und Gerichts-Schreibern zur Obern-Sultzbürg/ der Gemeine zu Ebenried/ und dann denen beeden darzu gehörigen Filials-Gemeinen / zu ihren wieder angehenden Pfarrer fürgestellet hab sollen werden/ und aber den Möhrsdorffern sowohln den Göckelspuchern von meiner Installation nichts angedeutet gewesen/ indem aber bey der Freystatt in meinem von hier Hinausgehen einer von der Gemein Möhrsdorff mir begegnet/ deme ich anbefohlen/ wiederum zuruck zu gehen/und die gantze Gemein nacher Ebenried bey meinem Einsatz zu erscheinen / anzudeuten: welchen ich dann hernachmahls/ wie den Ebenriedern vor-also ihnen nach verrichtetem Gottes-Dienst in dem Pfarrhof bey St. Maria zu einen ordentlichen Pfarrer fürgestellet / und sie mir zu meinen Pfarr-Kindern anbefohlen worden. Darauf die Möhrsdorffer Gemein gebetten / weilen nächst künfftigem den XII. Sonntag Trinitatis ihr Kirchweyh-Fest einfalle/ nacher Ebenried/ nachdem ihre Kirchen in die Aschen geleget / wieder zu erscheinen/ und den Gottes-Dienst beywohnen / welches von dem Herrn Pflegs-Verwalter zu Pyrbaum versprochen/ und von mir einverwilliget worden.

Dieweilen aber bey Ew. Gnd. ꝛc. ich mich unterthänig Raths ersuchet/ wie es mit dem andern Filial Göckelspuch / weilen die Gemein zu dieser meiner Installation weder beschrieben noch sonsten erfordert worden/ das Christliche Reformations-Werck fürzunehmen / und ich verhoffet/ daß selbiges in Beyseyn Ew. Gnd. Beamten billig solte angestellet werden; haben doch Ew. Gnd. solche Verrichtung gnädig allein mir aufgetragen; welchen ich dann unterthänig gehorsamlich hab wollen nachkommen.

Demnach darmit beeden/ nemlich dem Reformations-Werck zu Göckelspuch sein Anfang mit GOttes Hülff/ und dem Möhrsdorffischen Kirchweyh-Fest / sein Recht hab mögen beschehen; als habe ich mich den 31. Augusti, Sonnabends den 12. Trinitatis, von hier nacher Ebenried verfunden / Sonntag aber sehr frühe / weilen der Weg ziemlich weit/ hinaus nacher Göckelspuch mich begeben/ in des Heiling-Pflegers Behausung verfunden/und sein Kind zu dem Mann/ der täglichen das Gebet und Mittag-Zeichen läutet/geschickt/mich aber in die Kirchen / welche aufgethan gewesen / begeben / und durch denselbigen drey Zeichen/ welches sich bey einer Viertel-Stund verzogen/ läuten und zusammen schlagen lassen/ da dann eine ziemliche Anzahl der Personen Jung und Alt/ bey die funfftzig verfunden/ und wir mit Singen und Beten/ wie auch Erklärung des Sonntäglichen Evangelions, darauf sie zur Christlichen Freude und Dancksagung sind angermahnet worden ꝛc. Welche Verrichtung frühe Morgens um und nach 8. Uhren Christlichen vollendet worden.

Darauf habe ich mich wiederum nacher Ebnried verfunden / und als ich zu dem Dorff gelanget/ wurde mir angedeutet/ wie daß der Herr Pfleger und Umgelder zu Hilpoltstein / Burgermeister und Rath erfordert / Vorhabens / mich diesen Sonntag/ so ich wiederum angelangen würde / nacher Hilpoltstein zu führen / da aber Burgermeister und Rath nicht ein-

einwilligen wollte / sagend: Es solte sich Herr Pfleger wohl fürsehen / es würde gewißlich gnädige Herrschafft von Wolffstein ohne gewissen Grund und Ursachen solch Werck nicht fürgenommen haben; Er solte es berichten / wie es auch beschehen ist. Solches aber lasse ich mich nichts irren / gehe auf die Kirchen zu / die ich versperret gelassen; allda eine ziemliche Anzahl der Personen aufwarten / wurde mir von ihnen eben solches referiret / welches ich aber beantwortet: ich käme meinen mir gnädigst anbefohlenen Verrichtungen treulich nach / wolte man mich fortführen / ich stünde da / wolte mich dessen nicht wegern / man würde mir ja Unterhaltung verschaffen; Verhoffe aber / es werde sein Verbleiben haben / und Herr Pfleger im wenigsten nicht sich begehren zu widersetzen / was in jetzigem Frieden-Schluß aufgerichtet / und mit Kayserlichen ergangenen und publicirten Edict confirmirt und bestättiget worden. Bin also zu Ebenried verharret / und auf Möhrsdorff spatzieren gangen / eines und des andern mich zu erkundigen; Montags frühe gehe ich wieder auf Ebenried / meinen Sachen etwas nachzufragen / werde ich von dem Schmiedt-Bauern verständiget / wie der Amt-Knecht von Hilpoltstein auf der Kirchweyh zu Mörsdorff ihme und andern Ebenriedern angedeutet / wie daß ihme / ehe ich fast auf die Cantzel getretten / einer angezeiget / daß ich allda zu Göckelspuch predige / demnach er seiner Pflicht nach / weilen die Hilpoltsteiner mit ihrem Creutz nacher Heydeck Wallfahrten gangen / einen Boten nachgeschicket / und solches andeuten lassen.

Nachdeme ich solches vernommen / habe ich mich bey einer guten Stund bey ihme aufgehalten / aber niemand von Hilpoltstein kommend gesehen; Endlichen aber Nachmittags habe ich mich wieder nach Möhrsdorff dero Ursachen begeben / daß ich von der Sachen was mehrers vernehmen könte: Als ich nun dahin und zu dem nächsten Bauern kame / und in der Stuben niedersitze / kommt der Amt-Knecht von Hilpoltstein / den ich lange Jahr kenne / der erzehlt mir / gleichwie oben behöret / und vermeldet weiter / daß heunt / nemlichen den Montag / der Herr Pfleger und der Jesuit Pater Superior nacher Göckelspuch hinaus gereiset / und hätten eine Meß allda gehalten / es wäre aber die Sache Herrn Dr. Silbermann / welcher sich zu Nürnberg aufhielte / notificiret worden / wurde mir auch sonsten von andern referiret: mit Ebenried solte es seinen Fortgang haben; aber man gebe für / daß die beeden Filialen verlegt sollen werden / Möhrsdorff nacher Meckenhausen / Göckelspuch aber nacher Heyberg. Weitläufftig ist auch erzehlet worden / ob solte Pater Superior von Hilpoltstein bis nach Uttenhofen / den 11. Sonntag Trinitatis, als der Einsatz mit mir fürgenommen / angelanget seyn / sich aber wiederum nacher Hilpoltstein gewendet / daß wohl zu spühren ist / daß das Feuer in der Aschen noch glimmet / deme zu wehren ist.

Habe solches Ew. Gnd. auf Deroselben gnädiges Anbefehlen auch schrifftlich / wie zuvor mündlich / unterthänig entdecken und berichten wollen. Ew. Gnd. hiemit zu beharrlichen Gnaden unterthänig mich befehlend. Sultzburg den 4. Sept. Anno 1650.

Ew. Gnd.

unterthäniger Diener am Wort
GOttes /
M. Johannes Hahnhöfer.

Lit. X.

Verzeichnus / was bey öffentlichem Einsatz des in Anno 1627. von Pfaltz-Neuburg mit unrechtmäßigem Gewalt licentirten / jetzt aber von neuem wieder vorgestellten Pfarrers zu Ebenried / Herrn M. Johann Hahnhöfers / denen eingepfarrten von der Wolffsteinischen Amts-Obrigkeit zu Pyrbaum vorgehalten und anbefohlen worden ist.

Erstlich und nachdeme der im Heil. Röm. Reich / unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation, publicirte / und von allen Theilen ratificirt - und approbirte Friedens-Schluß / nicht minders der zu Nürnberg beliebt und aufgerichte Præliminar-und Haupt-Recess, als auch die im Reich ausgelassene Kayserliche Executions-Edicte, klar und lauter vermögen / daß all und jede Stände des Heil. Röm. Reichs / sowohl in Geist-als Weltlichen / wieder in den Stand / in welchen sie sich Anno 1624. befunden / restituirt und gesetzt werden sollen; als wären die Hoch-Wohlgebohrne freye Reichs-Herrschafften von Wolffstein / krafft angeführter Grund / und der vor diesem uralt gehabten Possession ebenmäßig bewegt worden / wieder nach ihrem erst in Anno 1627. anderst nicht / dann mit offenbaren Gewalt entsetzten Rechten / welche besonders in Ersetzung der Ebenrieder beeden Pfarr-und denen einverleibten Filial-Kirchen zu Göckelspuch und Möhrsdorff bestanden / zu greiffen / und die vorige Ubung des reinen Evangelischen Gottes-Dienstes in angeregten Kirchen wieder aufzurichten / zu welchem End Sie dann Dero vorhin gehabten alten seiner Pflicht nach unentledigten Pfarrer / Herrn M. Johann Hahnhöfer / wieder gnädig hätten vociren und beruffen lassen.

Dannenhero und fürs Ander hochwohlgedacht Ihrer Freyherrlichen Gnd. ernstlicher Befehl / Will und Meynung seye / daß die eingepfarrte Unterthanen (nebst deme sie solches für ein hohe und sonderbare Wohlthat GOttes zu erkennen schuldig) gedachten Herrn M. Johann Hahnhöfer nunmehr für ihren verordneten Pfarrer und Seelsorger erkennen und halten / demselben alle gebührende Ehr und Respect erzeigen / ihme auch in Sachen / das Kirchen-Wesen und sein Amt betreffend / mit fleissiger Besuchung der Predigten und andern Gottes-Dienstes allen schuldigen Gehorsam leisten / desgleichen ihre Weiber / Kinder und Gesind darzu anweisen / und samt denenselben fleißig bey dem Catechismo und in der Kinder-Lehr erscheinen / sich des Fluchens / Schwörens / Gotteslästerns / auch anderer Sünde / Schand und Laster / wie sie eine Zeit unter ihnen häuffig im Schwang gegangen / gäntzlich und allerdings enthalten / und in Summa, als Christen und gehorsamen Pfarr-Kindern gebührt / eines eingezogenen ehrbaren Christlichen Wandels und Wesens befleißigen / und auf den Fall ihres Ungehorsams vor Straff und andern ernstlichen Einsehen hüten sollen. Fürs Dritte solle auch ein jeder solchem verordneten Herrn Pfarrer alles dasjenige / so ihme vor Alters hero / auch Rechts und Billigkeit wegen zustehet / es seye an Zehenden oder andern / wie das Namen hat / nichts ausgenommen / so weit ihme solche eingeraumt werden möchten / getreulich / ehrbar / aufrecht und ohne Betrug oder unbillige Vorenthalt- und Bevortheilung / willig und gern reichen und geben / dann da solches nicht geschehen / und darüber einige Klag oder Beschwerung fürkommen solte / so würden Ihre Gnd. gegen solchen Verbrechern mit ernstlicher Straff zu verfahren nicht unterlassen.

Wornach sie sich nunmehro zu richten / und erzehlter massen ihn / M. Hahnhöfer / vor ihren Seelsorger in allen Nöthen und Anstössen / zu Freud und Leid anzulauffen und zu gebrauchen wissen werden.

Signatum im Obern-Pfarrhof zu Ebenried / Sonntags den 27. Aug. Anno 1650.

(L. S.) Freyherrlich-Wolffsteinische Cantzley zu Pyrbaum.

Lit. Y.

Extract Antwort-Schreibens von Herrn Baron Hammerling / Pflegern zu Hilpoltstein / an das Pfleg-Amt Pyrbaum abgelassen.

P. P.

Aus dessen an mich abgelassenen Schreiben vom 2. hujus habe zwar mißfällig vernommen / wie daß der Herr Pfarrer von Möhrsdorff seinen Umritt um das Korn durch das Dorff Ebenried angestellt: gleichwie nun aber in dergleichen Fällen mir nicht zustehet / ermeldtem Herrn Pfarrer in seinen geistlichen Verrichtungen (wie ihrer Seits gebräuchig) Inhält zu thun / und dahero die Protestation, so hiemit zurück gehet / an mich nicht nöthig gewesen wäre / sondern habe derentwillen meinem Hochgeehrten Herrn Pfleger / damit selbiger diese angezogene Neuerung bey dem Hochlöbl. Eychstättischen General-Vicariat, allwohin dergleichen Sachen gehörig / anbringen möchte / nachrichtlich überschreiben / und uns anbey Göttlicher Obhut empfehlen wollen. Hilpoltstein den 12. Junii 1708.

Meines ꝛc.

Hammerling / Freyherr.

An das Pfleg-Amt Pyrbaum abgangen.

Lit. Z.

Extractus Hilpoltsteinischen Pfleg-Amts-Schreiben vom Herrn geheimen Rath und Doctore, Hieronymo Dickel, Pflegern daselbsten / d. d. 1. Augusti 1654. in verbis:

„ Darbey jedoch um beliebender friedlicher Nachbarschafft willen mich hierzu anerbietig
„ mache / wofern der Herr Nachbar daran seyn wird / damit die Pfarrliche Einkom-
„ men / fürnemlich aber der wider Recht von denen Herren Patribus Societ. Jesu allhier / als
„ Pfarr-Verwesern daselbst / der halbe Theil gereicht / daß alsdann nach Beschaffenheit / we-
„ gen der von dem Herrn Nachbarn prætendirten Zehenden zu Möhrsdorff / Mörlach und
„ Braunshof / so gedachten Herren Patribus, als Pfarr-Verwesern zu Ebenried und Möhrs-
„ dorff / allein gehörig / fernere gnädigste Resolution auszubringen / nicht unterlassen werde ꝛc.
„ Dann

de dato 18. Augusti 1654. seqq. verbis:

„ Als habe in Krafft solchen gnädigsten Befehls nicht unterlassen können / noch sollen /

„ den

„ den Herrn Nachbarn hiermit auch Amts halber zu erinnern / für meine Person aber den„ selbigen zu ersuchen / mit Unterlassung solcher hitzigen Schreiben / sich auf mein Schrei„ ben / in specie aber des Zehnden halber zu Ebenried / zu resolviren / ob der Herr Nachbar „ gedacht seyn oder nicht / die Verordnung zu thun / daß gedachter Zehend zu Ebenried / samt „ andern Pfarrlichen Einkommen daselbst vertheilt / und der halbe Theil gedachten Herren „ Patribus, als Pfarr-Verwesern / denen er von Rechts wegen gehörig / gelieffert werden „ sollen / und auf diesen Fall bin ich nochmahls des nachbarlichen Anerbietens / an gehöri„ gen Orten daran zu seyn / damit wegen der Zehnden zu Mörlach / Möhrsdorff und Brauns„ hof / nach Beschaffenheit eine gnädigste Resolution ausgebracht werden möge.

„ So nun der Herr Nachbar sich hierzu resolviren wird / wohl und gut / wo nicht aber / „ so werde nicht zu verdencken seyn / daß durch zuläßige Mittel denen Herren Patribus zu de„ ren Gebühr Amts halber verhelffe ꝛc.

Lit. AA.

Wolffsteinische Gegen-Erklärung.

Nachdeme die von Hochlöbl. Chur-Pfaltz Neuburgischer Regierung beschehene so betitulte endliche Erklärung in so harten Postulatis beruhet / daß Ends unterzeichnete Hochgräflich-Wolffsteinische Abgeordnete sich nicht bemächtigen können / hierauf eine Gegen-Erklärung zu thun / sondern für nothwendig befunden / solches ad referendum zu nehmen; Als haben einer hochlöblichen Regierung dieselbige solches / wie hiemit geschiehet / in gezimender Observantz anzufügen nicht ermangeln sollen / in Hoffnung / mehr hochlöblich ermeldte Regierung inzwischen / und bis zu erfolgender endlichen Gegen-Entschliessung des Hoch-Gräflichen Hauses Wolffstein / alles in statu quo verbleiben zu lassen / nicht ungeneigt seyn werden. In dem übrigen aber / und da gegenwärtig obwaltende Differentzien / per viam ambicabilis Compositionis, nicht solten beygeleget werden können / wolten ermeldte Deputirte ihre vorige Reservation, daß die zu Erreichung der Güte / von ihnen in das Mittel gebrachte Vorschläge / den Hochgräflich-Wolffsteinischen Befugnüssen allerdings ohnpræjudicirlich seyn sollen / hiemit nochmahls wiederholet / und sich anbey einer hochlöblichen Regierung zu gnädiger und hochgeneigter Propension bestermassen empfohlen haben. Neuburg den 7. Septembris 1715.

Hochgräflich-Wolffsteinische Räthe und Abgeordnete.

Martin Pfund. Georg Briegel.

Lit. BB.

Johann Hofmanns / gewesten Pfarrers bey unserer Frauen zu Ebenried / geleistes Jurament gegen dem Wohlgebohrnen unsern gnädigen Herrn / Herrn Hanns Endressen von Wolffstein / Freyherrn zur Obern-Sultzbürg ꝛc. den 19. Januarii Anno 1581. geschehen.

1.) Er solle mit auferhabenen Fingern zu GOTT dem Allmächtigen einen gelehrten leiblichen Eyd schwören / die Gefängnuß / darinn er seines Wohlverschuldens halber die Zeit hero gelegen / auf ewige Zeit / weder gegen meinem gnädigen Herrn / Ihro Gnd. / Erben / Freund / Verwandte / Amtleut / Diener / Unterthanen / noch jemand andern / so Ihro Gnd. zu versprechen stehet / in keinerley Weise und Wege / wie des Menschen Sinn erdencken möchte / weder für sich selbst / die Seinige / oder jemand andern von seinetwegen / mit Worten oder Wercken / nimmermehr zu ahnden / zu äffen / noch zu rechnen / vielweniger solches jemand andern von seinetwegen zu thun / zu befehlen / oder Anleitung zu geben.

2.) In den nächsten acht Tagen nach seiner Erledigung / die Pfarr zu Ebenried zu räumen / und allerdings davon abzuziehen / sich auch daran weder die Fürstliche Pfaltz / noch jemand andern / in keinerley Weise oder Wege abhalten oder hindern zu lassen / alle Auszüg und Behelff gäntzlich hindangesetzt.

3.) Vor seiner Erledigung den Unkosten / so in voriger und jetziger Gefängnuß auf ihme gangen / also baar zu bezahlen.

Und zu noch mehrerer Versicherung / soll er allen obbegriffenen Inhalt mit seiner eigenen Hand-Unterschrifft bekräfftigen.

Johann Hoffmann / dieser Zeit Pfarrer zu Ebenried bey unserer Frauen.

Zeugen / die bey vorgemeldt des Pfarrers Jurament gewesen / seynd die Ehrbarn und Weisen / Georg Schlurff zu Rocksdorff / Stephan Schmiedt zu Bachhausen / und Leonhard

hard Heusselbetz/ der Aelter zu Kruppach/ alle drey des Raths zu Obern-Sultzburg. Geschehen den 19. Monats-Tag Januarii 1581sten Jahrs.

Lit. CC.

Extract Ebenriedischen Heil. Rechnung de Anno 1551. über die St. Marien-Kirch daselbst.

Pag. 14.

ALs der Pfarrer zu Heburgk bey denen Kirchen-Pröbsten angesucht/ so sie bey der Herrschafft erlangen zu Pyrbaum/ wolt er die Pfarr zu Ebenried beziehen/ solches der Obrigkeit angezeigt/ verzehrt zu Pyrbaum/ hat die Schniderer ausgericht/ thut ij ß. viij Pf.

Pag. seq. Item als beede Kirchen-Pröbst zu Pyrbaum gewest dem Richter angezeigt/ den Zehend betreffend/ so man der Pfarr entziehen wollen/ auch des Pfarrers halben/ daß er in der Kirchen den Gottes-Dienst nicht versehen wollen/ daselbst verzehrt haben beede Kirchen-Pröbst/ miteinander bezahlt/ thut iij. ß.

Pag. ead. Item als der Pfarrer zu Heburgk die Kirchen-Pröbst und andere in der Gemein zu sich beruffen lassen/ und angezeigt/ er woll die Pfarr beziehen/ samt ihme und den Nachbarn verzehrt/ haben beede miteinander ausgericht iiij. ß. vj. Pf.

Pag. 17. Item als die Kirchen-Pröbst von wegen des Pfarrers zu Möhrsdorff zu Pyrbaum gewest/ des Zehend halber/ daselbst verzehrt/ hat Leonhard Schniderer ausgericht vj. ß. viiij. Pf.

Item als der Amt-Knecht den Zehend dem Hannß Simon in Verbot gelegt/ hat Leonhard Hafner ihme für seine Besoldung zugestellt xxviij. Pf.

Anno 1554. Pag. 11. Item als der alte Pfarrer Oth wegziehen hat wollen/ und solches zu Pyrbaum der Obrigkeit hat fürgebracht/ auf dem Zug verehrt/ thut 30. Pf.

Extractus Saal-Buchs über die St. Niclas-Kirchen zu Ebenried/ in verbis Anno 1539.

„ ZU wissen sey/ daß Rechnung geschehen ist dem würdigen Gottes-Haus St. Niclas
„ mit Wissen der Obrigkeit/ der Herren von Wolffstein/ als Caspar Peyel/ Richter
„ und Pfleger zu Pyrbaum/ mein Sixt Gluemann Pfarrer/ und männiglich der Nachbar-
„ schafft/ sein Kirchen-Pröbst/ Freytag post Reminiscere, Jahr als oben.

„ Anno 1540. Zu wissen sey/ daß Rechnung geschehen ist dem würdigen Gotts-Haus
„ St. Niclas/ mit Wissen der Obrigkeit/ der Herren von Wolffstein/ Pflegers zu Pyr-
„ baum/ meins Sixt Gluemann Pfarrer/ und männiglich der Nachbarschafft/ sein Kir-
„ chen-Pröbst Hannß Bark/ Schuster/ Matthes Prenner. Geschehen Dominica Invoca-
„ vit. Anno ut supra.

„ Item Anno 1541. Zu wissen sey/ daß Rechnung geschehen ist dem würdigen Gotts-
„ Haus St. Niclas zu Ebenried/ mit Wissen der Obrigkeit/ der Herren vom Wolffstein/
„ Pflegers zu Pyrbaum/ mein Sixt Gluemann Pfarrer/ und männiglich der Nachbarschafft/
„ sein Kirchen-Pröbst Matthes Prenner/ Hanns Vögel. Geschehen am schmaltzigen Sam-
„ stag/ des Jahrs wie oben rc.

Lit. DD.

Extract aus dem Ebenriedischen/ mit einer Permentnen Deck eingebundenen Allmosen-Register/ über das ersammlete und wieder verliehene Allmosen: dann die Pfarr- und Kirchen-Visitationes betreffend/ de Anno 1608.

NAchdem unsere geehrte und in GOtt ruhende liebe Vor-Eltern/ die Herren von Wolffstein Christseeligen Gedächtnuß/ wie männiglich bewust und unverborgen ist/ allhier zu Ebenried nicht allein die Dorff- und Gemein-Herrschafft/ sondern auch bey beeden Kirchen das Jus Patronatus, die Collatur- und Lehenschafft/ auch was dem Kirchen-Wesen ferner anhängig ist/ von unfürdencklichen Jahren hero ruhig hergebracht/ dannenhero deme im Eingang dieses Allmosen-Registers benannten Fürstlichen Pfaltzgräfischen Pfarrer und Superintendenten zu Sultzbach/ als vermeinten und angemasten Inspectori und Visitatori, von Rechts wegen nicht gebühret hat/ bey hiesiger Kirchen zu Ebenried die Allmosen-Sammlung/ und wie mit derselben verfahren werden solle/ anzuordnen/ und hierinnen auch in andern Sachen mehr/ dem Dorff-Gemein-Kirchen und Lehen-Herrn vorzugreiffen: Also thun wir zu Ende dieser Protestation mit eigner Hand unterschriebener Herr von Wolffstein/ sowohl für uns selbsten/ als im Namen und an statt des auch Wohlgebohrnen unsers freundlich- und dieser Zeit abwesenden lieben Brudern/ Herrn Hannß Albrechten von Wolffstein/ Freyherrn rc. vorgedachten Pfarrers zu Sultzbach/ vermeinten Fug obangeregter unterstandenen Anordnung des Allmosen-Sammlens per expressum widersprechen/ und darwider hiemit solenniter protestiren/ daß uns beeden Gebrüdern/ auch all unsern

fern Erben und Nachkommen/solcher unterfangene Anfug an all und jeden unsern im Dorff Ebenried auch beeden Pfarr-Kirchen daselbst habenden und wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten jetzo und zukünfftig allerdings unpræjudicirlich/unvergreifflich/auch ohne Nachtheil und Schaden seyn solle. Und dieweil wir dergleichen Allmosen-Sammlung vor vielen Jahren bey andern unsern Kirchen angeordnet/ und allhie zu Ebenried gleichergestalt anzuordnen vor diesem im Werck gewesen; also sollen nunmehro jetzige und künfftige Gottes-Haus-Pflegere ohne weitern Auffschub darmit zu verfahren/hiemit von uns ernstlichen Befehl haben/dergestalt/ daß sie das allbereit gesammlete und verliehene Allmosen-Geld/so sie selbsten/ oder aber die Pfarrer und andere vermögliche Personen innhändig haben/ und was diese Zeit über davon zu Abzinß verfallen/ ohne Verzug wiederum von Handen geben/ in den Allmosen-Kasten legen und samt dem jenigen/ was fürbas gesammlet und in Vorrath gebracht würde/fernet in ihren Nutzen nicht wenden/ sondern mit Rath/ Vorwissen und Bewilligung wohl-ermeldtes unsers lieben Brudern/ Pflegers zu Pyrbaum/ niemand andern dann wissentlich-dürfftigen Haus-armen Leuten um gewöhnlichen Zinß leihen/ von dem fallenden Zinß und Jährlichen Einleg-Geld/ auf Dienst-lose Kirchen- und Schul-Diener/auch andere ansuchende arme Leut und preßhaffte Personen/ nach Rath und Gutachten der Pfarrer/ Christliche Hülff und Handreichung thun/ und also mit solchem ersammleten Allmosen-Geld ehrbar/ aufrecht und dergestalt umgehen und handeln/ wie sie es ins künfftig gegen den allmächtigen GOTT/ und hie zeitlich gegen uns/ als ihre Obrigkeit/ zu verantworten getrauen. Sign. den 24. Jul. Anno 1711.

Hanns Adam von Wolffstein/ Freyherr zu Obern-Sultzbürg.

Lit. EE.

GEorg Cœlestinus T. IV. Hist. Comitiorum Anno 1530. celebratorum subjecit Cæsareæ ac Reg. Maj. omniumque Electorum, Principum ac S. R. I. Ordinum & Consiliariorum & Aulicorum ab ipsis adductorum nomina, inter quæ f. 130. inter Georgii Marchionis Brandenburgici Consiliarios & Aulicos loco 5.

Adamus à Wolffstein Dynasta.
n. 12. Balthasar à Wolffstein.
26. Joachim à Wolffstein.
43. Christoph à Wolffstein, Vocatus Mila & f. 128. inter nobiles Ducis Electoris Saxoniæ ponitur post Vitum Maresch. à Pappenheim.
Bernhard à Wolffstein.

Lit. FF.

Extract aus eines Churfürstl. Hochlöblichen geheimen Raths zu Neuburg/Resolutions-Puncten. De dato 28. Aug. 1715.

Ad 14.

WAs es mit gegenwärtigem Haus-Bau für eine Bewandnus habe/ ist aus Mangel des Berichts unbekandt. Indessen ist man zwar nicht gemeint/ der Herrschafft Wolffstein in den Gemeins-Sachen ein-und vorzugreiffen.

(L. S.) Churfürstlichen geheimen Raths-Cantzley.

Lit. GG.

NB. Dieses Schreiben befindet sich in Grav. Num. VII. Lit. F.; die zwey ersten Beylagen Hertzogen Philippen und Ott Heinrich de dato Neuburg den 17. Decembris 1602. und den 16. Julii 1611., sind zwar daselbst nicht ausgedruckt/ jedoch lauten beede Extracte, daß das Jus Patronatus, benebenst der weltlichen Possess-Gebung/ beedes dieser und dann der andern Pfarr zu ernanntem Ebenried dem Haus Wolffstein gebühren thue. Conf. Lit. L. M. N. P. Q. R. S.

Lit. HH.

Extract Saal-Buch und Pfarr-Registers zu unserer Frauen-Pfarr zu Ebenried/ de Anno 1562.

Zu mercken/ wie sich ein Pfarrer mit Zinß-reichen und andern mehr halten muß.

Ein Pfarrer auf dieser Pfarr / zu unserer Frauen genannt / muß Jährlich gen Pyrbaum der Wolffsteinischen Herrschafft am Grünen-Donnerstag 180. Eyer von dem Haus / darinnen er wohnet / und wie viel Tag er drüber aussen bleibt / so offt gewspilt es sich 2c.

Jährlich muß auch der Pfarrer der Pyrbaumischen Herrschafft etliche Personen auf der Kirchweyh Kost-frey halten / es seye im Pfarr- oder Wirths-Haus.

Lit. II.

Copia Antwort-Schreibens von der Churfürstl. Regierung zu Neuburg / an Ihro Hochgräfliche Gnd. von Wolffstein abgelassen.

Hoch-Wohlgebohrner / insonders Hochgeehrter Herr Graf!

WAs wir auf unsers Hochgeehrten Herrn Grafens weitere Instanz vom 8. diß / die neue Ersetzung der Obern-Pfarr zu Ebenried betreffend / denen ausgestellten Pflegs-Verwesern zu Hilpoltstein gemässen anbefohlen / geliebe unser Hochgeehrter Herr Graf ab innliegender Abschrifft nachrichtlich zu vernehmen. Und wir seynd dem Herrn Grafen zu Fürstlicher angenehmen Bezeugungen jederzeit geneigt-willig. Neuburg den 11. Julii Anno 1689.

Der Churfürstl. Durchleucht zur Pfaltz 2c. verordnete Hof-Raths-Präsident / Hof-Cantzler und Räthe 2c.

Johannes Ignatius Dietel /
Secret.

Inscriptio:

Dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Albrecht Friederichen / Grafen von Wolffstein / auf Pyrbaum und Sultzbürg / unserm insonders Hochgeehrten Herrn Grafen.

Pyrbaum.

Lit. KK.

Vocations-Decret.

Georg Albrecht und Johann Friederich von Wolffstein / Freyherren 2c.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten guten Willen zuvor. Ehrwürdig- und Wohlgelährter, Lieber Getreuer!

WAs massen bey der im Fürstenthum Neuburg / in dem längst verwichenen 1627. Jahr / vorgangenen Religions-Reformation, uns Gebrüdern / unsere beede Pfarr-Kirchen zu Ebenried gewaltthätiger Weiß eingezogen / unsere der Orten gehabte Pfarrer und Seelsorger von ihrem bis dahin verrichten Kirchen-Amt abgeschafft / und die Kirchen hingegen mit Catholischen Meß-Priestern besetzt worden / dessen habt ihr euch (als den solch Drang-Werck selbst betroffen) guter massen annoch zu erinnern. So wird euch nicht weniger unverborgen seyn / welchergestalt in dem durch die Gnade GOttes erlangten allgemeinen Teutschen Frieden und desselben Schluß lauter versehen / daß alle und jede Glieder des Heil. Röm. Reichs / sowohl im Geist- als Weltlichen / wieder in den Stand / in welchem sie sich Anno 1624. befunden / restituirt und gesetzt werden sollen / inmassen dann zu solch heilsamen Restitutions-Werck von der Röm. Kayserl. Majestät / unserm allergnädigsten Herrn / in allen des Reichs-Crayßen gewisse Commissarien / dergleichen zur Würcklichkeit zu bringen / verordnet worden seyn.

Wann wir dannenhero / krafft angezogenen Frieden-Schlusses der gewissen Hoffnung geleben / auch darunter noch zur Zeit würckliche Handlung pflegen lassen / zu unserem hiebevor mit Gewalt entsetzten Recht angedeuter unserer beeder Pfarr-Kirchen zu Ebenried hier-nach-

nächstens wieder zu gelangen/ und uns deswegen obgelegen seyn will / uns bey Zeiten um eine tüchtige Person/ welche diesen Kirchen-Dienst / mit Lehren/ Predigen / Administrirung der Heil. Sacramenten/ und in ander Weg dem beschriebenen Wort GOttes / der ungeänderten Augspurgischen Confession, und unserer Christlichen Kirchen-Ordnung gemäß / zu verrichten an- und über sich nehmen thue/ zu bedencken und umzuthun / darzu wir fürnemlich euer Person gewisser Ursachen halben / und weilen euch sonderlich der Pfarr-Gerechtsame bestermassen wissend/ wohlmeynend fürgesetzt und ersehen haben / der Hoffnung / ihr solche Vocation nicht ausschlagen / sondern zu Beförderung der Ehre GOttes gutwillig übernehmen werdet.

Haben demnach nicht unterlassen sollen/ euch dergleichen/ wie hiemit geschiehet / zu bedeuten/ und benebens euch im Namen GOttes zu Versehung obangedeuter beeder Ebenriedischen Pfarren in eventum ordentlich zu beruffen / mit dem Erbieten / wann ihr / wie uns nicht zweiffelt / dergleichen übernehmen werdet/ mit euch solcher Verrichtung und der Besoldung halben / ferner gebührliche Handlung pflegen zu lassen / und die Sache solchergestalt einzurichten/ daß euch eure Mühe/ so viel die noch continuirende Läuffte zulassen / der Gebühr nach belohnet und vergolten werden möge.

Worüber wir euerer nachrichtsamen Erklärung mit nechsten gewärtig / und verbleiben euch benebens mit Eingangs vermeldten Willens Bezeugung wohl beygethan. Datum Obern-Sultzbürg den 2. Julii 1649.

Inscriptio:

Dem Ehrwürdig und Wohlgelehrten / unserm Pfarrer zu Sultzkirchen und Convicario zur Obern-Sultzbürg, auch lieben Getreuen M. Johann Hahnhöfern einzuhändigen.

Litt. LL.

Religions-Revers.

Ich Hanns Georg Kleinödter / Allerspergischer Amts-Unterthan zu Ebenried / bekenne hiemit in Krafft diß ; Nachdeme von einem Churfürstlichen geheimen Rath von Neuburg aus mit sonderbar gnädigster Concession beschehen / und gehörigen Orths hin / unterm dato Neuburg den 9. Aprilis 1712. gemessener Befehl ergangen / weilen der Evangelischen Religion beygethan / ich in solcher fernerhin geduldet zu werden / und dahero / daß ich neben denen Meinigen in meinem Handel und Wandel dergestalten mich zu verhalten / daß eine Christliche Catholische Gemein / sonderlich in Glaubens-Sachen / an mir nicht die geringste Aergernus erfahren / noch haben solle ; daß nun diesem in allen punctuell um so viel mehr gewisser solle und wolle nachkommen / hab ich nicht allein bey dem Churfürstlichen Pfleg-Amt Hilpoltstein / an statt der Lands-Fürstlichen Obrigkeit / heut dato mit Handgeben der Treu angelobet / sondern giebe demselben hiemit auch vollkommen Gewalt / so fern ich mich nicht auferbaulich halten und aufführen würde / all mein Haab und Guth / jedoch mit Vorbehalt meiner Amts-Herrschafft darauf habenden Rechten / Amts halber einzuziehen und zu confisciren / als darwider mich oder die Meinige einiger rechtlicher Behelff / deren ich mich hiemit in genere & in specie freywillig begebe / nicht soll schützen und schirmen mögen : Nechstdeme bekenne weiters / daß wohl-ermeldtes Pfleg-Amt zumahlen unterthänig ersucht / weilen Schreiben und Lesens nicht wohl erfahren / daß dasselbe statt meiner gegenwärtigen Revers-Brief mit der gewöhnlichen Amtsfertigung corroberiren / und nachmahls also confirmirter dem Wohl Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Frantz Bernhard Vigniole, J. U. Lto, meinem vorgesetzten Pfarrer zu Ebenried und Möhrsdorff / extradiren solle / welches alles vorermeldter massen geschehen zu seyn / hiemit Amts halben erbettener massen attestiret wird. Geschehen zu Hilpoltstein den 26. April. Anno 1712.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz beeder Städt und Aemter Hilpoltstein und Heydeck Haupt-Pfleger.

(LS.)

 Lit. MM.



Lit. MM.

Extract Churfürstl. Neuburgischen geheimen Raths-Decreti, De Dato 20. Augusti 1711.

Von GOttes Gnaden / Johann Wilhelm / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / auch in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehern und *Vicarius*, in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß ꝛc.

ꝛc. Im übrigen aber nimmermehr verhängen / noch zugeben / daß ein Catholisches Guth oder Haus zu gedachtem Ebenried in Lutherische Händ distrahirt werde / sondern solches Unternehmen auf ersters Erfahren / ohne Verzug / redressiren / und da es die Nothdurfft erfordert / ein so anders zu weiterer gnädigsten Verordnungen und Manutenenz gehorsamst gutachtlich berichten; versehen uns dessen also gnädigst / und Wir sind euch anbey mit Gnaden geneigt. Neuburg den 20. Augusti 1711.

Churfürstl. geheimer Raths-*Præsident* und geheime Räthe.

F. A. G. von Wiser.

Sebastian Eidtenhauser / Secret.

An Freyherrn von Hammerling / Pflegern.

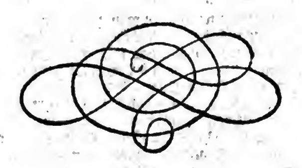
Lit. NN.

Copia ergangenen schrifftlichen Befehls von dem Churfürstl. Pfleg-Amt Hilpoltstein / an Thomas Petzen / Wolffsteinisch-Pyrbaumischen Unterthanen zu Ebenried.

Es wird vom Churfürstlichen Pfleg-Amt Hilpoltstein / Martin (solle heissen Thomas) Petzen zu Ebenried hiemit bey 100. Thlr. Straff verbotten / sein Nürnbergisches sogenanntes Kessel-Guth an keinen Evangelischen zu verkauffen. Wornach derselbe sich zu richten / und deme nachzukommen / und sich vor der Straff zu hüten wissen wird. Signat. Hilpoltstein den 17. Aprilis 1715.

Churfürstl. Pfleg-Amt allda.

Signatur An Thomas Petzen / zu Ebenried.



Ad Num. VIII.

Der Berchtolsgader Emigranten Klage betreffend.

Daß Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln, als Administratoren des Gefürsteten freyen Reichs-Stiffts Berchtolsgaden, zu Dero Regierung allda verordnete Cantzler, Hofmeister und andere Herren Räthe noch immer der Meynung seyn und bleiben / daß sie der armen Evangelischen Emigranten hinterlassenes Eigenthum und Erb-Guth, es sey nun so viel oder wenig als es wolle, unter dem Schein und Vorwandt der Leibeigenschafft und eines Land-Rechts wider den ausdrücklichen Inhalt des Westphälischen Friedens Art. V. §. 36. 37. & ibi: Multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem, *servitutis* aut alio prætextu impedimentum inferatur, zu confisciren wohl befugt seyn, das beweisset ein auffs neue zum Vorschein gekommenes Original-Antwort-Schreiben hochgedachter Regierung an die Fürstlich-Bayreuthische Stadt Christian-Erlangen vom 5. Febr. 1719. wie folget. Worbey nur dieses zu mercken, daß denen armen Leuthen nicht zu verargen, wann sie in dem Quanto ihrer angebenden Forderungen fehlen, gestalten entweder ihre Eltern und Freunde, so darum die beste Wissenschafft gehabt, schon verstorben, oder sie selbst nach so langen Jahren und in ihrer Abwesenheit dessen keine völlige Gewißheit haben. Sie werden sich aber mit demjenigen gern begnügen, was sie, nach erlangter genugsamer Sicherheit, sich dort zu stellen / und dem ihrigen recht nachzufragen, entweder aus dem Catastro oder sonst als ihnen rechtmäßig zugehörig, werden liquidiren und erweisen können.

Ehrenveste und Wohlweise, sonders Geehrte Herren.

Was an uns unsere Geehrte Herren wegen ihres untergebenen Burgers und Tuchmachers / Johann Friederich Mörings, um daß wir demselben das restirende Quantum seiner allhier prætendirenden Eder- und Reitsamerischen Erbschafft abfolgen lassen möchten, unterm 24. Jenner nächsthin gelangen lassen, das haben wir aus derselben von ihm Möring selbst eingelieffer ten Schreiben des mehrern ersehen.

Nun ob wir zwar wünschen möchten / dero eingewendtes Vorwort ihme in effectu angedeyen zu lassen, so müssen wir aber mit mehreren erinnerlich beybringen, was gestalten es mit dieser seiner stellenden Prætension eine gantz andere Beschaffenheit habe, und der Ungrund in dem vorgeschrieben worden, daß des Supplicanten sein Schwiger-Vatter, Wolff Reitsamer, 100. fl. / 2do die Schwieger-Mutter 350. fl. Vermögen habe / allermassen so viel den ersten Puncten anbelanget / ihme Reitsamer / auf Absterben seiner Eltern / Ludwigs Reitsamers / und Catharina Sunggler in, beeder seligen, vermög gepflogener Gerichtlichen Abhandlung / nicht 100. fl., sondern 12. fl. 57. Kr. 2. Pf. erblich angefallen / nicht weniger auch andertens der Schwieger-Mutter an statt 350. fl. mehr nicht, als 37. fl. 10. Kr. 2½. Pf. betroffen / welche darumben confisciret, und anderwärtig hin verwendet worden, weilen dieselbe

selbe als Leibeigene ohne Herrschafftlichen Consens von dem allhiesigen Reichs-Fürstlichen Territorio ausgetretten / sie sich auch ermeldter Confiscation freywillig unterworffen haben, zumahlen ihnen vorhin bekandt gewesen, und alljährlich bey dem so genannten Land-Recht hier öffentlich publiciret wird, daß alle Unterthanen wegen ersagter Leibeigenschafft sich des ihrigen ipso facto verlustig machen, im Fall sie ohne vorhero eingeholten Landes-Fürstlichen Consens ihr Domicilium anderwärtig hin transferiren; woraus unsere Geehrte Herren von selbsten erkennen werden, daß gegen solchen nichts anders vorgenommen worden / als was man diß Orths jederzeit befugt gewesen / ingestalten dann alle solche Umstände Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln, ꝛc. unserm gnädigsten Herrn / von uns bereits vorgestellet worden, und höchstgedacht Dieselbe diese Zweiffels ohne indessen denen Marggräfflichen Bayreuthischen Herren geheimen Räthen, auf derselben alldahin erlassenes, werden haben rescribiren lassen.

Sollten wir unseren Geehrten Herren in andere Wege einige Dienstgefälligkeit erweisen mögen, würde uns zu Bezeugung deren jede Gelegenheit angenehm seyn. Wormit wir verharren ꝛc.

Berchtolsgaden den 5. Febr.
Anno 1719.

Der Churfürstl. Durchleucht zu Cölln, ꝛc.
als Administratorn des Gefürsteten
freyen Reichs-Stiffts Berchtolsgaden Cantzler, Hofmeister, und andere
Regierungs-Räthe,

Dann

Unserer Geehrten Herren

Dienstwillige/

Joseph Honorat von Zöpff/
Cantzler.

Frantz Joseph Emer/
Secretarius.

Inscriptio:

Denen Ehrenvesten und Wohlweisen Herren
Burgermeister und Rath / der Hochfürstl.
Bayreuthischen Stadt Christian-Erlang.
Unseren Geehrten Herren.
Christian Erlang.

Ad Num. VIII.

Additamentum 2dum.

Die Berchtolsgadische Emigranten betreffend.

Es gereichet Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln zu einem besondern hohen Nachruhm / und denen Evangelischen Ständen zu erwiederender Dancknehmigkeit / daß höchstgedachte Churfürstl. Durchleucht auf die bey Dero Gesandtschafft allhier von dem Evangelischen Corpore ohnlängst mündlich wiederholte Intercession und Vorstellung den Anfang gemachet / und einigen armen Evangelischen Emigranten auf ihr unterthänigstes Anmelden / ihr Vätterliches Erb-Guth hinauszugeben gnädigst anbefohlen / auch solche Auszahlung würcklich geschehen.

Dabey sich aber geäussert / daß / sonder Zweiffel ohne Vorbewust Sr. Churfürstlichen Durchleucht / (1.) solchen Leuthen das Protocoll oder Inventarium, woraus sie das eigentliche Quantum ihrer Verlassenschafft ersehen sollen / nicht vorgezeiget werden wollen / sondern sie dem Vorgeben der Gerichts-Bedienten darinn schlechterdings glauben müssen. (2.) In der solchen armen Leuthen per Procuratorem vorgeschriebenen Quittungs-Formul vid. Sign. ✠ sothane Gelder noch immer vor fiscalisches Guth angegeben / mithin (3.) eine solche Verabfolgung vor ein blosses Gnaden-Werck / als ob man darzu nach denen Reichs-Gesetzen nicht verbunden / geachtet werden will / vid. Sign. *.

Nachdemmahlen aber aus denen Religions- und Westphälischen Friedens-Schlüssen Weltkündig / daß die Emigranten / so der Religion halben im Lande nicht bleiben können oder wollen / deßwegen ihre verlassende Güther nicht verliehren / sondern entweder abwesend administriren / oder verkauffen / und das Geld mit sich nehmen können / einfolglich diese dem Fisco nicht heimfallen / auch keinem Stande des Reichs erlaubet ist / in seinem Territorio ein Widriges gegen solche Gewissens-Freyheit und libertatem emigrandi zu statuiren und einzuführen; also hat man keine andere Ursache zu glauben / als daß dieses allein von denen zu Berchtolsgaden zur Regierung hochverordneten Cantzlern / Hofmeister und Räthen herrühre / hingegen sich von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Cölln als Administratorn des Fürstlichen Stiffts Berchtolsgaden bekandten Justiz-Eyffer und Æquanimität nicht anders zu versehen / als daß Sie auch denen übrigen armen Personen / so aus mehrbesagtem Stifft der Religion halber entwichen / gleiche Billigkeit wiederfahren lassen / und solche gnädigste Befehle an Dero Berchtolsgadische Fürstliche Regierung fürs künfftige ertheilen werden / damit sothanen dürfftigen Leuthen / oder deren Gevollmächtigten / nach Vorzeigung des Protocolls oder Inventarii, aus so genannter Emigranten Casse (auf deren Zustand inquiriren zu lassen / Ihro Churfürstliche Durchleucht vielleicht Ursache haben möchten,) das Ihrige / ohne dergleichen præjudicirliche Passus der Quittung einfliessen zu machen / hinkünfftig verabfolget werde.

Im übrigen hat man dabey zugleich mit Verwunderung vernehmen müssen / wie diejenige Berchtolsgadische Einwohner und Bürger / so von dergleichen Emigranten vor ihrem Abzug etwas gekaufft haben / deßhalber als Missethäter angesehen worden / und gantz ungemeine Straffen an Leib und Guth ausstehen müssen; gestalten dann / dem glaubwürdigen Vernehmen nach / einige solcher Berchtolsgadischen Bürger mit sechs und mehr Wöchiger Gefängnüß deßhalber beleget / und nicht eher daraus entlassen worden / biß sie eine Geld-Buße von 10. 20. 30. biß 70. fl erleget. Nach welchem allen und ehe sie noch auf freyen Fuß gestellet worden / sie noch (so das ärgste ist) einen Eyd schwören müssen / daß sie niemand ausser Landes von dem etwas entdecken wollen / was ihnen geschehen / wie sie im Gefängnüß übel tractiret / und um wie viel sie gestraffet worden.

Sollten höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht etwa zu Untersuch- und Bestraffung solcher wider Dero eigene Unterthanen vorgenommenen harten Proceduren gnädigste Neigung haben / können solcher Personen allenfalls einige mit Namen genennet und ein weiters an Hand gegeben werden.

Beylagen.

✠

Ich Jacob Wörndl / Drechsler-Gesell / dermahlen zu Saltzburg bey Meister Thomas Leithner / Hof-Drechslern / in Diensten / sonsten allhier in Berchtolsgaden gebürtig / und gnugsam vogtbahren Stande / bekenne hiermit für mich und alle meine Erben / dann im

Namen

Namen meiner beyden Brüder/ (von welchen ich/ vermöge producirten Gewalt-Scheins/ vollständige Gewalt überkommen/) als Wolffgang/ Nadler-Gesellen/ in des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg in Arbeit/ und Georg Wörndl/ Burgerlichen Schuhmacher in der Chur-Sächsischen Residenz-Stadt Dreßden/ und deren Erben/ daß von dem Löblichen Land-Gericht in dem Fürstlichen freyen Reichs-Stifft Berchtolsgaden/ zu folge des von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Cölln/ rc. unserm allerseits gnädigsten Herrn Herrn/ de dato Bonn den 7. Decembr. Anno 1717. emanirten gnädigsten Befehls/ dann Decret-Scheins von Fürstl. Hochlöblicher Regierung allhier/ datiret den 17. Martii h. a. aus der Emigranten Cassa anheute dato Einhundert und Dreyßig Gulden/ 57. Kr./ welche unser lieber Vatter seel. als Georg Wörndl/ gewester Beysitzer und Pfeiffenmacher zu Regenspurg/ uns als ein Vätterliches Erbe hinterlassen/ als aber derselbe gantz heimlich aus dem Lande getretten/ **dem Fisco heimgefallen**/ baar und ohne Abgang in guter gangbahrer Müntz empfangen habe; sage dahero wohl-ersagtes Löbliches Land-Gericht dieserwegen solchergestalten allerdings quitt/ frey/ ledig und loß/ daß weder ich/ noch vorermeldt meine beyde Brüder/ Wolffgang und Georg/ noch unsere Erben/ weder jetzt noch in das künfftige/ an mehr-wohlersagtes Land-Gericht allhier nichts mehr zu suchen haben sollen noch wollen/ weder mit noch ohne Recht/ wie nur immer zu gedencken; alles getreulich ohne Gefährde; deß zu wahrer Urkundt habe ich diese Quittung/ welche auf mein beschehenes geziemendes Erbitten/ nebst meiner eigenen Hand und Unterschrifft (weil mit einem Pettschafft ich dermahlen nicht versehen/) die Ehrenveste und Vornehme Herren/ Wilhelm Schretter/ des Raths/ Burger und Hof-Glaser/ und Johann Georg Vischer/ Fürstlicher Land-Gerichts Procurator, beyde allhier/ jedoch denenselben in alleweg ohne Schaden/ unterschrieben und gefertiget von Handen geben. So beschehen Berchtoldsgaden den 26. Junii Anno 1720.

NB.

Jacob Wörndl/ Drechsler-Gesell.
(L. S.) **Christoph Wilhelm Schretter.**
(L. S.) **Johann Georg Vischer.**

NB.

Auf das unterm 17. Märtzen hieuntenstehenden Hochlöbl. Fürstlichen Regierungs-Decret, ist denen dreyen Wörndls gewesten allhiesigen und der Evangelischen Religion zugereisten Unterthanens hinterlassenen Söhnen Jacoben/ Wolffen und Georgen/ **aus einer Special-Gnade** deren Väterliches Erbe zugelassen worden/ so in 103. fl. 57. Kr. bestanden/ wofür Inhalt gemeldten Decrets an Abzug-Geld zu erlegen/ 13. fl. 5. Kr.

Fürstl. Land-Gericht Berchtolsgaden.

den 26. Junii 1720.

Obige 13. fl. 5. Kr. so mit dato baar erleget worden zur

Fürstl. Hofmeisterey allhier.

Johann Andereß Burckhart von Pirtenstein, Regierungs-Rath und Land-Richter, mppr.

Ad Num. IX.

Die Religions-Gravamina in der Untern-Pfaltz betreffend.

Die Religions-Beschwehrden in der Untern-Pfaltz sind so nach und nach eingeloffen/ daß man hierunter nicht die behörige Ordnung beobachten können.

Die Sache wegen der Heil. Geists Kirche (so nun / in soweit sie geklagt/ abgethan/) wurde Num. II. vorgebracht / hernach kamen andere Special-Gravamina vor/ welche man sub Num. IX. drucken lassen / und weil der Evangelisch-Reformirte Kirchen-Rath selbige überhaupt in ein ordentlich Systema gebracht / und Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz behörig übergeben ; so hat man solche eben so / wie sothane Ubergebung geschehen/ absonderlich und zwar sub rubrica: der Evangelisch-Reformirten in der Untern-Pfaltz Religions- und andere Beschwehrden (wiewohl deren noch eine gute Anzahl mehr vorhanden seyn soll/ und man die weitere An- und Ausführung derselben künfftig in specie sich hiemit vorbehält / drucken lassen / welche denn eigentlich mit zu diesem Num. IX. gehörig/ und anher zu referiren sind / ob sie gleich nach dem aufgeruffenem Interims-Recess de Anno 1705. eingerichtet sind: weil sie aber nicht mit numerirt und etwas weitläufftig sind/ daß sie nicht gleich in die Augen fallen; so kommt vorerst ein kurtzer Begriff auf Verlangen derjenigen hieben/ die das Werck/ wie es bis daher angebracht / und gantz kurtz zusammen gefasset haben wollen / und das weitere in obgedachtem absonderlichen Abdruck gleich nachschlagen und sich daraus belehren können ; wobey coronidis loco mit anzuführen / daß statt der angehofften Remedur , die Sache kürtzlich her nicht verbessert worden / sondern durch Translocation des Kirchen-Raths und der geistlichen Administration von Heydelberg auf Mannheim eines der allergrösten Gravaminum, so noch vorgekommen / gemacht/ und ohne der grossen Beschwehrlichkeiten und Kosten/ welche alle und jede Mitglieder dieser Geistlichen Corporum, wegen des Hin- und Herreisens und doppelten Haushalts zu Heydelberg und Mannheim haben/ sind sonderlich die geistlichen Kirchen-Räthe ausser Stand gesetzt worden / ihr Seelen-Hirten-Amt und Universitäts-Function der Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564. zufolge / zu beobachten / sondern müssen entweder das Eine oder das Andere verabsäumen/ dahero dann das Hochpreißlich Evangelische Corpus gegen dieses letztere vor nöthig befunden / bey Chur-Pfaltz eine besondere Vorstellung zu thun / wie solche in dem sub Lit. A. nachstehendem Concluso Evangelicorum zu lesen. Welche Vorstellung dann auch sowohl bey der hochansehnlichen Chur-Pfältzischen Gesandtschafft zu Regenspurg / als auch durch die am Chur-Pfältzischen Hofe sich aufhaltende Evangelische Ministros also ausgerichtet worden. Lit. A.

Was zu Heydelberg gegen der Königlich-Groß-Britannischen und Holländischen Gesandten Bediente zu verschiedenen mahlen tentirt , und von Jesuiter-Studenten / und sonst gewaltthätig verübet worden / ohne daß deßhalber die gebührende Satisfaction gegeben / solches ist mehr als Reichs-kündig/ und will man sich/ als anher nicht eigentlich gehörig / damit nicht aufhalten. Wie übel auch die Reformirten Prediger / die ihr anvertrautes Amt verrichten wollen / deswegen/ weil die dortige Gravamina geklagt/ und auswärtige Potenzen mitinteressiret worden / hanthieret/ und auf offentlicher Strassen friedbrüchig angefallen worden/ davon wird ein Beyspiel sub Lit. B. mit angedruckt zu finden seyn. Lit. B.

Summarische Specification der Religions-Gravaminum , welche die Evangelisch-Reformirte in der Untern-Pfaltz haben.

Diese theilen sich nach ihrer Beschaffenheit in vier Classen.

Classis I.

Enthält diejenige/ welche nach der Anno 1705. errichteten-nun aber gebrochenen und aufgeruffenen Declaration gegen die Religions- und Gewissens-Freyheit vorkommen/ und alle Reformirte daselbst betreffen/ und ist

1.) Der/ wider den Sinn des Religions-Friedens/ Instrum. Pac. Westphal. und jetztgedachten-nun cessirenden Religions-Declaration de Anno 1705. eingezogene sogenannte Heydelbergische Catechismus, weßfalls zwar auch eine gnädigste Erklärung erfolgt/ doch auf weiterer Erläuterung und Wiedererstattung der hinweggenommenen Exemplaren es beruht.

2.) Der Zwang/ so den Evangelischen bey den Catholischen Processionen/ wegen Ehrbezeigung gegen das sogenannte Venerabile, angethan wird.

3.) Der/ so denen Handwercks-Leuthen an den Catholischen Feyertägen geschiehet.

4.) Daß

4.) Daß Evangelische genöthiget werden/ in die Messe zu gehen.
5.) Daß man bey Verheyrathungen der Catholischen mit Evangelischen diese zwinget / entweder Catholisch zu werden/ oder wenigstens zu versprechen/ daß alle erzeugende Kinder Catholisch werden müssen ꝛc.
6.) Daß die Catholische Pfarrer die Evangelische verhindern/ die Actus Parochiales zu verrichten.
7.) Daß Evangelische von den Bedienungen ausgeschlossen werden.
8.) Daß das Exercitium Publicum Religionis im Germersheimischen nicht will verstattet werden.
9.) Daß die Justiz den Evangelischen nicht unpartheyisch administrirt wird.
10.) Daß die Evangelische mit Glocken-Läuten beschweret werden.
11.) Daß man ihnen/ in Ansehung der Tauff und anderer Sacrorum, Eintrag thue.

Classis II.

Betrifft diejenige *Gravamina* wegen der geistlichen Güther und derer *Administration.*

1.) Daß den Evangelischen die abgegangene Gefälle noch nicht vergütet werden/ welche doch 5979. fl. 41½. kr. 170. Fuder 2. Ohm Wein/ 4303. Malter 5½. Strich Korn/ 441. Malter 6. Strich Gersten / 1603. Malter 3. Strich Speltz / 1928. Malter 5. Strich Habern austragen/ und nach der Cammer-Tax 25470. fl. ausmachen.
2.) Daß es mit denen Prætensionen/ so die Administration an andern Haupt-Summen hat/ nicht besser gehet.
3.) Daß sie von dem Genuß des ⅘. von denen im Ober-Amt Germersheim befindlichen Neben-Schaffnereyen excludiret werden.
4.) Haben Reformirte sich zu beschweren über die Læsion bey dem Tausch mit Nassau.
5.) In specie wegen der Schaffnerey Sion.
6.) Wegen der Schaffnerey St. Johann bey Altzey.
7.) Wegen der Schaffnerey Münchbischum und deren Schaaf-Weids-Gerechtigkeit.
8.) Wegen des zurück gehaltenen Kauff-Schillings von der Scharau und Schaffnerey Dirinstein.
9.) Lässet man den Reformirten nicht die privative Disposition des Casimiriani zu Neustadt.
10.) Ziehen seit vielen Jahren die P. P. Societatis zu Neustadt die Wachs- und Oel-Zinsen allein/ da ihnen doch nur ⅖. davon zugekommen.
11.) Verlehnen gedachte P. P. das Rectorat-Haus daselbst gegen einen Zinß/ da es doch der Reformirte Rector haben solte.
12.) Zahlen den Zehenden nicht von den 7. Morgen Weingarten/ Bodelstein genannt.
13.) Wird den Evangelischen die bey dem Austausch der Kirche zu Ladenburg ausgezogene ⅗. der Münch-Hofs-Gefälle/ auch die Helffte der Juraten-Gefälle und zweyten Glock hinterhalten.
14.) Haben sie wegen der Schaffnerey Warengiersburg mehr als 6000. fl. zu fordern.
15.) Ist des P. Braunes Einkellerung daselbst wider die bisherige Observanz.
16.) Unterstehet sich das Collegium Societatis zu Worms/ das Closterlein Kirschgarten in der Schaffnerey Franckenthal zu prætendiren.
17.) Solten die geistliche Administrations-Beständere ausser ihren Pacht gantz frey und ab oneribus exempt seyn.
18.) Die geistliche Administration solte/ wie die Hof-Cammer/ bemächtiget seyn/ Executiones einzulegen.
19.) Werden bey dem Corpore Administrationis zuviel Catholische Personen gebrauchet/ und müssen die Reformirte zu deren Besoldung zuviel beytragen.
20.) Wird Numerus der ⅕. und ⅖. auch in Bestellung der Lands-Bedienten bey gedachter Administration nicht observiret.
21.) Diese Land-Bedienten werden a parte Catholicorum mit allzustarcken Assignationen überhäufft.
22.) Werden der Administration durch Recommendationes untüchtige Subjecta aufgedrungen.
23.) Wird auf die Original-Capital-Briefe nicht gnug Achtung gegeben.
24.) Werden vergeblich Herbst- und Commissions Kosten verwendet.
25.) Acta und Documenta bleiben nicht bey der Administration.
26.) Die Catholische Administrations-Bediente verfahren hart und unfreundlich mit den Reformirten Pfarrern und Schul-Dienern.
27.) Reformirte müssen Onera tragen/ dazu sie nicht verbunden sind.

28.) Be-

28.) Bekommen kein Æquivalent vor den verschenckten Franckenthaler Schaffnerey-Platz.
29.) Aus der Schaffnerey Heylspruck sind Gefälle ex- und in die Pfleg Eussenthal incorporiret worden.
30.) Dergleichen auch bey andern Recepturen geschehen.
31.) Die General-Admodiation seye nachtheilig.
32.) Sind die Pfarr-Güther zu Bilckam / Wolmersheim und Merzenheim weggenommen worden.
33.) Dergleichen will in denen Faut heiligen Orthen die Frau Abtißin von Eubingen / zu Bermersheim / und der Herr von Dienheim / zu Rudelsheim vornehmen.
34.) Sollen die Pfründ Gefälle separiret und abgetretten werden.
35.) Aus dem Ober-Amt Bacherach bekommen Reformirte das ihrige nicht.
36.) Auch nicht die Gefälle zu Eppingen von dem Stifft St. Guidonis zu Speyer / und Carmeliter-Closter zu Hirschhorn.
37.) Können nicht zum Genuß der Pfarrey Rohrbach / am Gießübel / gelangen / noch zu der zu Ufhofen / Ventersheim und Münsterdreysen.
38.) Im Ober-Amt Creutzenach profitiren die Catholische jährlich über 2000. fl.
39.) Bekommt die Pfarrey Bobingen nicht ihre Besoldung aus der Pfleg Eussenthal.
40.) Sind die Pfarr-Gefälle zu Weinheim von den P. P. Carmelitis mit Gewalt weggenommen worden.
41.) Dem Reformirten Pfarrer zu Dallau werden auch einige Zehend-Gefälle vorenthalten.
42.) Ist die Pfarrey Ober- und Nieder-Lustatt mit der zu Zaiskam / ohne des Kirchen-Raths und der Gemeinde Willen / combiniret worden.
43.) Sind die bey Einführung des Simultanei vorgegangene Veränderungen mit der Reformirten Salarien noch nicht redressiret.
44.) Müssen Reformirte Geistliche Accisen und andere Imposten zahlen.
45.) Von der Catholischen Geistlichkeit und andern / sind denen Reformirten Pfarrern und Schulmeistern unter allerley nichtigen Vorwand viel Häuser / Gärten / Pfarr-Güter / Zehenden und Gefälle an fünff und viertzig Orthen hinweg genommen worden.
46.) Läßt man es mit der Allmosen-Administration nicht / wie es die Declaration erfordert /
47.) Noch mit deren Berechnung;
48.) Auch nicht mit denen / wegen der Hospitäler.

Und damit man den Unterscheid / wie es um die geistliche Kirchen-Gefälle nach dem Westphälischen Frieden unter denen Reformirten Churfürsten gestanden / und jetzo unter denen Catholischen Regierungen sich verändert habe / desto besser ins Auge fassen möge / so hat man beede Colonnen gegen einander gesetzt / wie Lit. C. zeiget. Woraus denn erscheinet / wie sich der Chur-Pfältzische Hof und sein Clerus mit denen $\frac{2}{7}$. Theilen / so Catholicis durch den Düsseldorffischen nunmehro aufgeruffenen Recess verwilliget worden / bey weiten nicht begnüget / sondern sehr considerable Gefälle der Verwaltung gäntzlich entzogen. Lit. C.

Wie man Chur-Pfältzischer Seits sich bey dem Päpstlichen Hofe ein besonderes Meritum mit dieser vermeyntlichen Acquisition, so vieler denen Evangelischen abgezwungener selbst wider den cessirenden Interims-Recess zuruck behaltener und dem Päpstlichen Catastro allbereit solchergestalt zugeschriebenen geistlichen Güter gemacht / und noch mache / daß man Chur-Pfältzischen Theils sich so gar keiner Disposition darüber mehr unterstehen / sondern dazu ein Päpstliches Indult nöthig erachten wollen / auch darauf zu Rom noch vor wenig Wochen negotiiren lassen / das kan man aus dem gantz neu eingeloffenen sub Lit. D. nachstehenden Chur-Pfältzischen Befehl an dessen geistliche Administration vom 20. Junii dieses Jahrs mit mehrern lesen / und wann es / wiewohl zu vermuthen / auf eine Collectation solcher geistlichen Güter oder Stuck Geld angesehen / (dergleichen der Päbstliche Hof nur in den äussersten Nothfällen auf den zehenden Pfennig zu verwilligen pfleget) so weiß man nicht / durch was für Causales solch Begehren bey jetzigen Friedens-Zeiten unterstützet worden. Evangelici Status aber haben um so mehr Ursache / diese bey 2. Seculis her ihnen gehörige Unter-Pfältzische Evangelische Kirchen-Güther à Catholicis zurück zu verlangen / als sie nach dem Instrum. Pac. Westphal. und Anno Decretorio dazu allerdings berechtiget / und der zu dessen Præjudiz ad interim dazwischen gekommene Düsseldorffische Recess von denen hohen contrahirenden Theilen wieder aufgehoben worden. Lit. D.

Classis III.

Begreifft die Gravamina wegen entzogener Kirchen und eingeführten Simultanei und sind deren an der Zahl 71. / was aber vor ein Unterscheid nach dem Zustand des Westphälischen Friedens sey / solches bezeugt die Beylag sub Lit. E. Lit. E.

Classis IV.

Welche des Kirchen-Raths Amts-Verwaltung betreffen.

Gravamen I.

Daß / obschon nach der klaren Disposition der Religions-Declaration niemand das Jus Patronatus zu exerciren befugt seyn solle / als welcher dasselbe Anno 1685. exerciret habe/ sich dennoch dessen zu Leitersheim der Graf von Wieser.

Zu Uppenheim / der Freyherr von Greiffenclau /
Zu Mittelscheffleng / der Abt zu Amorbach /
Zu Freylaubersheim / im Ober-Amt Creutzenach / der Abt und Convent zu Tholley widerrechtlich anmassen;

2.) Daß dem Kirchen-Rath in Absetzung untüchtiger und ärgerlicher Prediger und Schul-Diener jezuweilen die Hände gebunden würden.

3.) Daß denen Gemeinden an den seither vertauschten Orthen nicht mehr erlaubet werde / sich an den Kirchen-Rath zu wenden.

4.) Daß die Churfürstliche Beamte / Pfarrer und andere in Kirchen-Diensten seyende Personen vor ihr Forum ziehen und bestraffen / wenn sie gleich nichts gethan / so der Religions Declaration und ihrer Obern und Vorgesetzten Verordnung zuwider wäre.

5.) Daß der Kirchen-Rath der Chur-Pfältzischen Regierung subordiniret worden / da er allein unter dem Churfürsten selbst und keinem andern Collegio steht.

6.) Daß denen Pfarrern die Churfürstl. Verordnungen nicht vom Kirchen-Rath / sondern von den Beamten insinuiret werden.

7.) Daß die Handhabung der Kirchen-Disciplin nicht dem Kirchen-Rath frey gelassen werde.

8.) Daß öffters auf einseitige Berichte von den Beamten / in Sachen der Kirchen Bedienten Dienst-Verrichtungen und Besoldung betreffend/ Nachtheil zugefüget werde.

9.) Daß der Kirchen-Rath gehindert werde / diejenige Gemeinden / so durch die Kirchen-Theilung ihre Kirchen / Pfarr- und Schul-Häuser verlohren / anderwärtig damit wieder zu versehen.

10.) Daß die Gemeinden bey Præsentationen der Pfarrer mit grossen Kosten oneriret werden.

11.) Daß dem Kirchen-Rath das Jus transferendi Pastores disputiret werde.

Beylagen.

Lit. A.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum, Regenspurg den 10. Julii 1720.

Man hätte Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / wegen Verlegung Dero Evangelisch-Reformirten Kirchen Raths / von Corporis Evang. wegen / bishero nicht beschwehrlich fallen wollen / in der Hoffnung / es würden höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. entweder auf Dero gesamten getreuen Burgerschafft zu Heydelberg unterthänigste Bitte / Dero gefaste Entschliessung / zu Mannheim beständig zu resid.ren / ändern / oder dennoch des oben erwehnten Kirchen-Raths unterthänigste am 15. Maji erfolgte mit vielen trifftigen Ursachen begleitete gar bewegliche Vorstellung billigmäßige und gnädigste Erhörung finden lassen.

Nachdem aber einen abschläglichen Bescheid / unter dem Vorwand / daß die hierüber angeführte Bewegnüsse mehrentheils bey denen übrigen Dicasteriis gleichmäßig obwalteten / zu ertheilen gefällig gewesen; So ist zwar wohl des Corporis Evangelici Intention keinesweges dahin gerichtet / Ihrer Churfürstlichen Durchleucht wegen Dero Residenz auf einige Weise Ziel noch Maaße zu setzen / man lebet aber der guten Zuversicht / es werden Dieselben / im Fall auf der Meynung / die Residenz künfftig gantz und gar von Heydelberg hinweg und nach Mannheim zu verlegen / beharret werden solte / nach Dero hohen Erleuchtung von selbsten ermessen / daß einestheils der dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Rath zugekommene Befehl Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu folgen / der Chur-Pfältzischen Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564. gantz zuwider ist / als welche unter andern hauptsächlich mit erfordert / daß die hierzu verordnete sechs Persohnen in der Stadt Heydelberg zusammen kommen / die Kirchen Geschäffte daselbst berathschlagen und expediren / auch die wichtigsten Geschäffte auf die ordinari Täge / da der gantze Kirchen-Rath beysammen / verrichtet werden sollen / welches auch die hohen der Römisch-Catholischen Religion zugethane Vorfahren an der Chur / wann sie anderer Orthen / als zu Heydelberg / ihr Hof-Lager gehalten / wohl erkandt / und daher / daß der mit der geistlichen Administration verknüpffte

knüpffte Kirchen-Rath um und bey der hohen Landes-Herrschafft seyn solte / niemahls begehret / anderntheils daß des Kirchen-Raths offtmahlige Abwesenheit von Heydelberg den unausbleiblichen Verfall entweder des Kirchen-Raths selbst / oder aber der Evangelischen Universität allda nach sich ziehen / und sonderlich die geistlichen Kirchen-Räthe ausser Stand setzen würde / ihr anvertrautes Seelen-Hirten-Amt gebührend verwalten zu können / und sind Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses / bey dergleichen die Umstürtzung des Evangelischen Kirchen-Universität- und Pfarr-Wesens in der Untern-Pfaltz nach sich ziehenden Veränderungen höchstens interessirt: Hat man also auch in Ihro Churfürstlichen Durchleucht von Seiten des Evangelischen Corporis das geziemende Vertrauen / es werden Dieselbe bey reiffer Erwegung / das ohne wesentliche Wohnung einiger wenigen zum Kirchen-Rath und geistlichen Administration gehöriger Familien dennoch die Stadt Mannheim empor gehoben werden könne / nicht verlangen / noch gesamte Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände in die Opinion zu setzen / als wann durch diese dem Kirchen-Rath / im Fall er / wie bisher geschehen / Pflicht und Gewissen in Obacht nehmen will / zu befolgen unmöglich fallende Verordnung auf die Destruction der Evangelischen Universität zu Heydelberg und Kirchen-Wesens einiges Absehen gerichtet würde / welches sonder allen Zweiffel von Ihro Kayserl. Majestät und dem Reiche auf keine Weise würde gebilliget werden.

Zu diesem Concluso gehören folgende drey nicht literirte oder numerirte Beylagen.

Des Kirchen-Raths Memorial vom 15. Maji 1720.

Durchleuchtigster Churfürst /
Gnädigster Churfürst und Herr.

Nachdem Ew. Churfürstl. Durchl. sub dato den 12. Aprilis jüngsthin per Rescriptum dem Kirchen-Rath gnädigst anbefohlen / daß sich derselbe / nebst andern Churfürstlichen Dicasteriis, mit dessen Præsidenten / Räthen und übrigen Bedienten in loco Mannheim häußlich niederlassen / auch dahin solchergestalten anschicken solle / damit sie sich den 15. hujus daselbst unfehlbar einfinden und ihres Amts abwarten können; als hat ermeldter Kirchen-Rath / diesen gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge / sich in termino eingefunden / und gnädigst anbefohlener massen die Kirchen-Räthliche Sessiones zu halten angefangen. Es geruhen aber Ew. Churfürstl. Durchleucht nach Dero Welt gepriesenen Clemenz in keinen Ungnaden zu vermercken / daß wir die unterthänigste Freyheit nehmen / die dabey vorkommende Incommoda in tieffester Submission vorzustellen; Gestalten

1.) Der Kirchen-Rath wegen der Connexion, so er mit der Heydelbergischen Universität Auffsicht auf das Collegium Sapientiæ, Gymnasium und Neckar-Schulen hat / jederzeit zu erwehntem Heydelberg gewesen / und daselbsten inde ab initio des von weyland Churfürsten Friderico III. constituirten Kirchen-Raths je und allezeit verblieben / und niemahlen von hier anderst wohin verlegt worden / wie dann auch / wann die Landes-Herrschafft sich ausser hiesiger Residenz aufgehalten / der Kirchen-Rath allezeit hier in loco verblieben.

2.) Daß / nachdeme die Cantzley zu Heydelberg in dem Frantzösischen Krieg verbrennet und zerstöret / auf der Reformirten Administrations-Cassa alleinigen Kosten mit Schwerlichkeit und daher entstandenen Ruckständen in den hiesigen sogenanten Schönauer-Hof eine bequeme Behausung für den Kirchen Rath und die Administration, um daselbsten ihre Sessiones zu halten / erbauet worden / durch deren würckliche Bewohnung und Gebrauch man sich der Kosten halber wieder zu erholen hätte. Dahingegen

3.) zu Mannheim keine als mit grossen Kosten und doch schlechte Gelegenheit / auch diese nur interims-Weise / gefunden worden / (weilen die Eigenthümer den Kirchen-Rath nicht versichern können / daß selbiger dabey würde gelassen werden) welches dann die geistliche Administration hauptsächlich Reformirter Seits nicht allein wegen der zum hiesigen Cantzley-Bau angewendeten schweren Kosten / zumahlen sie das Haus jetzo leer stehen lassen muß / sondern auch in Ansehung des kostbaren Haus-Zinses zu Mannheim auf das neue beschweret und so viel hinweg nehmen wird / daß wohl einige Prediger davon könnten erhalten und salariret werden; Auch seynd

4.) verschiedene Membra des Kirchen-Raths nach der Observanz von Anfang her zugleich Professores bey der Heydelbergischen Universität gewesen / und bey Errichtung der Churfürstlichen gnädigst emanirten Declaration de Anno 1705. die gegenwärtige Kirchen-Räthe auf der Theologischen Banck zugleich zu Professoren und zwar um damehr mit beruffen worden / als die Kirchen-Raths-Besoldung so gering / daß / zumahl mit

B einer

einer Familie und bey gegenwärtigen Zeiten / da die Pretia rerum so hoch kommen / davon allein unmöglich zu leben / die Administrations-Mittel aber so beschaffen / daß andere und zureichende grössere Salaria daraus nicht können formiret werden / wie dann obbesagte Professores ohnedem / wann diese Corpora in Ansehung des Orths separiret bleiben solten / ihren Functionen mit der Application und Nutzen nicht abwarten könten / als wann beyde Corpora in einem Orth beysammen wären / ohne anjetzo nicht zu gedencken / daß

5.) zu Mannheim sich gegenwärtig häußlich nieder zu lassen / indeme die dortige Häuser allschon theils besetzt / theils von andern bestellt / unmöglich / und es so gar schwehr hält / auch nur vor einzele Personen hier und dar unter Dach zu kommen; wie dann eben dadurch / daß die Churfürstliche Corpora und Dicasteria nach erlangtem Ryßwickischen Frieden wieder nach Heydelberg gebracht worden / sowohl Räthe als Bediente sich bewegen lassen / wiederum eigene Wohnhäuser daselbst aufzubauen / zumahlen da nach dem Frantzösischen Brand und gäntzlicher Zerstöhrung jetzt-berührter Stadt Heydelberg / als weyland Churfürsten Johann Wilhelms Churfürstl. Durchleucht höchstseeligsten Andenckens dahin gekommen / und den jämmerlichen Zustand angesehen / Dieselbe darauf gnädigst befohlen haben / denen damahligen Räthen und andern Bedienten zuzureden / und sie dahin zu vermögen / daß sie ihre abgebrannte Häuser wieder aufbauen / und dadurch der Burgerschafft einen guten Muth zum gleichmäßigen Bauen machen möchten / dieselbe / wie auch unter selbigen die Kirchen-Räthe und Subalternen gethan / zum Wiederaufnehmen der Stadt Heydelberg / mit grossen und schweren Kosten einige Wohnhäuser aufgebauet / welche / wann sie solche anjetzo verlassen müsten / zu ihrem unwiderbringlichen Schaden unbenutzt stehen bleiben.

Welches Ew. Churfürstl. Durchleucht in gnädigster Consideration zu ziehen / und diesemnach Dero Kirchen-Räthen gnädigst zu erlauben geruhen wollen / daß dieselbe ihren gesamten Functionen künfftighin zu Heydelberg in unterthänigst-Pflicht-schuldigster Treue abwarten mögen. Gnädigster Erhörung uns getröstend verharren wir in tieffesten Respect

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

Mannheim den 15. Maji 1720.

unterthänigst-treu-gehorsamste
Zu Dero Churfürstl. Kirchen-Rath verordnete
Præsident und Räthe.

Churfürstliche Resolution.

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht ist geziemend referiret worden / was Dero Chur-Pfältzische Reformirte Kirchen-Rath in seinem unterthänigsten Bericht vom 15. Maji wegen Dero gnädigsten Verordnung / desselben / wie auch Dero übrigen Dicasterien / Versetzung nach Mannheim für unterthänigste Gegen-Vorstellung gethan hat.

Nachdem nun aber die von besagtem Rath hierüber angeführte Bewegnüsse mehrentheils bey denen übrigen Dicasterien gleichmäßig obwalten / hochgemeldt Ihre Churfürstliche Durchleucht auch von Deroselben zur Emporbringung der Stadt Mannheim gnädigst ersehenen durchgehenden General Verordnung abzugehen nicht gemeynet seynd; Als hat gemeldter Kirchen-Rath sich solcher / gleich denen andern / allerdings gemäß zu bezeigen. Schwetzingen / den 31. Maji 1720.

Extract Chur-Pfältzischer Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564.

Erstlich / damit alle Kirchen-Sachen mögen ordentlich und beständiglich gehandelt werden;

So haben Wir Unsern Kirchen-Rath mit sechs Persohnen / dreyen Theologis und dreyen gelehrten Politicis, besetzt / denen ein Secretarius zugeordnet / und ein Pedell, der auf sie warten soll rc. Diese sechs Personen samt dem Secretario sollen alle Wochen ordinaire drey Tage / nemlich Montag / Mittwoch und Freytage / Vor- und Nachmittag zu Sommers-Zeiten Morgens um 7. Uhr / an Predig-Tagen um 8. Uhr / Winters-Zeiten Morgens um 8. Uhr / Nachmittag um 1. Uhr im Barfüser-Closter in Unserer Stadt Heydelberg zusammen kommen / die Kirchen-Geschäffte daselbst zu berathschlagen und zu expediren; dieweil sich aber offtermahls zuträget / daß der Kirchen-Geschäffte so viel / daß sie auf die ordinari Tage nicht können verrichtet werden / so sollen auch die übrige Tage in der Wochen / als Dienstag / Donnerstag und Samstag / die Kirchen-Räthe / so nicht auf zwo

Predigten

Predigten zu studiren haben / von dem Politico, so die Direction hat / (durch den Pedellen) zusammen beruffen werden / da sie die Geschäffte expediren / doch hierinn die Bescheidenheit halten / daß die wichtigste Geschäffte auf die ordinari Täge / da der gantze Kirchen-Rath beysammen / verrichtet werden rc.

Lit. B.

Heydelberg / den 18. Junii 1720.

VOr wenigen Tagen hat Pfarrer Zeller zu Friedrichsfeld / auf seinem Filial nach Gewohnheit geprediget; Nachdem er mit seinem Schulmeister zu Fuß nach Haus gegangen / ist ihnen ein unbekandter in einem grünen Rock / mit Gold-Faden Knöpffen besetzt / bordirten Camisol / auf einem schönen Schimmel geritten / zwischen dem Grändtzhof und dem Wiblinger-Wald / begegnet / der sie befraget / wer sie seyen? woher sie kommen? und wohin sie gehen? Der Schulmeister antwortete: Dieser Herr ist der Frantzösische Reformirte Pfarrer zu Heydelberg / er kommt von dem nechsten gelegenen Dorff / da er geprediget / und ich bin Schulmeister dorten / und will meinen vorgesetzten Herrn Pfarrer in die Stadt begleiten / da ich noch etwas zu verrichten habe; Inzwischen sahe er einen Hund bey ihnen / und fragte: wem ist der Hund? warum trägt er keinen Prügel? ich will euch lehren des Churfürsten Jagd verderben / zoge die Pistolen auf den Hund / hatte ihm aber versagt; Der Pfarrer antwortete: dieser kleine Dähnische Hund gehöret mir zu / er trägt junge / und thut keinen Schaden / weder in dem Feld noch in dem Wald / ich bin bereit davor Bescheid und Antwort zu geben / doch wann der Herr ihn nicht verschonen will / so stehet er in dessen Disposition, ihn nach Belieben zu erschiessen. Indeme der unbekandte Jäger (der aber will bekandt werden) seine Pistolen besser geladen / eilte Pfarrer Zeller mit seinem Schulmeister dem Wald zu / er kam aber starck auf sie zugeritten / und attaquirte nahe bey dem Wald den Pfarrer mit Schelt-Worten: bist du auch von den Calvinischen Hunden / sagte er / der so grossen Lärmen in fremden Landen gemacht? du Hunds rc. Der Pfarrer sagte: er sey auf öffentlicher Strasse / käme von seinen ordentlichen Amts-Geschäfften / er möchte ihn sicher nach Haus gehen lassen rc. Von dem Wort-Wechsel kam es zu Streichen / der Jäger schlug mit der Peitsch auf den Pfarrer zu / der sich mit seinem Stock defendirte / welches ziemlich lang gewährt; währender Zeit ist der Schulmeister aus Furcht weggelauffen; der Jäger / dem die Peitsch aus der Hand geschlagen worden / griff zu der Pistolen / setzte sie dem Pfarrer auf die Brust / zoge sie mit Schelt-Worten drey-bis viermahl loß / die abermahlen versagt / der Jäger kehrte die Pistolen um / und schlug den Pfarrer mit dem Schloß auf die lincke Hand / welche starck geschwollen / und den Rücken / da blaue und schwartze Mähler zu sehen. Endlich da beyde müde waren / und der Jäger beyseits geritten / etwas an seinen Pistolen zurecht gemacht / nahm der Pfarrer das Tempo in acht / retirirte sich in den Wald / der Schulmeister / so es schon von ferne gesehen / thäte desgleichen; der Jäger verfolgte sie beyde in den Wald herum / bis in die Nacht; endlich ist gedachter Pfarrer mit seinem Schulmeister sehr späth nach Edingen gekommen / und des folgenden Tags früh nach Haus.

Lit. C.

Verzeichnuß

Aller deren Geistlichen Corporum und Recepturen / so zu Zeiten der Reformirten Churfürsten unter der Verwaltung gestanden.

Ober-Amt Heydelberg.

Pfleg Schönau.
Stifft Heydelberg.
Chur-Hospital Heydelberg.
Waysen-Haus Handschuhsheim.

Collectur **Heydelberg.**

Stifft Neuburg.	Ist jetzo denen Herren P. P. Jesuitis zu Heydelberg eingeraumet / und alle Stiffts-Documenta denselben heimlich extradiret worden.
Ladenburg Collectur.	
Schrießheim Kellerey.	

Weinheim Schaffnerey. . . . . — Davon ziehen die Herren P. P. Carmelite seit 1708. die meiste Gefälle privativè ein / welcher 5/7. Abgang zwar von den 2/7. restituiret werden soll / so aber biß dato noch nicht geschehen.

Mannheim Collectur.

Lobenfeldt Schaffnerey.

Ober-Amt Moßbach.

Stifft Moßbach.
Collectur Moßbach.
Stifft Sünßheim.
Collectur Mützerberg.

Ober-Amt Bretten.

Collectur Bretten.
Collectur Eppingen.

Ober-Amt Umbstatt.

Collectur Umbstadt.

Ober-Amt Germersheim.

Stifft Germersheim.
Stifft Seltz.
Pfleg Eussenthal.
Stifft Clingenmünster.
Schaffnerey Hörd.
Kellerey Landau.
Schaffnerey Bergzabern.
Kellerey Pleißweiler.
Kellerey Speyer.
Schaffnerey Geilweiler.
Schaffnerey Wechtersheim.

} Alle diese ansehnliche Stiffter und Recepturen geniessen die Herren Catholische privativè, ohnerachtet von den Neben-Recepturen die Reformirte auch 5/7. der Religions-Declaration gemäß / geniessen sollen.

Spital Germersheim.
Collectur Germersheim.
Collectur Zeißkam.

} Davon ziehen die Herren Catholische 2/7. und die Reformirte 5/7.

Ober-Amt Neustadt.

Stifft Neustadt.
Drudesheim Kellerey.
Collectur Neustadt.
Heylspruck Schaffnerey.
Schaffnerey Franckenthal.

Schaffnerey Branchweiler.
Schaffnerey Wintzingen.

} Diese beyde Schaffnereyen seynd denen Herren Jesuiten privativè übergeben / und geniessen die Reformirte nichts daven / obwohlen die 2/7. den Abgang restituiren sollen.

Stifft Limpurg / und
Kellerley Canstadt.

} Hiervon seynd Anno 1700. viele considerable Gefälle an Herrn Grafen zu Hartenburg zu Lehen übertragen worden.

Ober-Amt Alzey.

Collectur Alzey.
Collectur Pfedersheim / Ober- und Untern-Theils.
Schaffnerey Hemmersheim.
Schaffnerey St. Johann.
Schaffnerey Münchbischumb.
Stifft Neuhausen. . . . . — Dieses reiche und jährlich wohl 15. bis 20000. fl. rentirende Stifft / ist Anno 1706. ans Bisthum Worms völlig cediret / und vermittelst dessen das Instrum. Pacis Westphalicæ infringirt worden.

Kellerey

Kellerey Schönau in Wormbs.
Kellerley Otterberg in Wormbs.
Schaffnerey Hochheim.
Schaffnerey Liebenau.
Schaffnerey Bohlanden. . . . In Ansehung des mit dem Herrn Grafen von Nassau-Weilburg dieser Schaffnerey Bohlanden getroffenen Austausches halber ist die geistliche Administration in großen Schaden gesetzet worden.

Schaffnerey und Collectur Dirmstein.
Item, gemeinschafftliche Collectur Dirmstein. Ziehet jetzo Wormbs de facto ebenmäßig privativè ein.
Schaffnerey Bockenheim. . . . Diese gantze Schaffnerey ist / ausser wenig Gefällen / dem Herrn Grafen von Hartenburg / in Limpurg / zu Lehen übertragen worden.

Ober-Amt Oppenheim.

Stifft Oppenheim.
Marien-Cron Schaffnerey.
Nierstein Collectur.
Ingelheim Schaffnerey.
Ingelheim Collectur.

Ober-Amt Lautern.

Pfleg Otterberg.
Stifft Lautern.
Collectur Rockenhausen.
Collectur Wolffstein.
Schaffnerey Enckebach.

Ober-Amt Creutznach und Bacharach.

Collectur Caub.
Dißibodeberg Kellerey.
Schwabenheim Schaffnerey.
Sponheim Schaffnerey.
Sr Catharina Schaffnerey.
St. [illegible]ier Schaffnerey.
Præsenz Creutznach.
Marien-Pfort Schaffnerey.
Thum in Creutznach Schaffnerey.

Ob zwar nach der Declaration die Gefälle dieses Ober-Amts in $\frac{2}{7}$ und $\frac{5}{7}$ getheilet werden sollten / so hat man doch biß dato zu keiner Theilung gelangen können / und geniessen dahero die Herren Catholische fast die Helffte aller Intraden.

Naumburg Collectur.
Kirchberg Pastorey.
Kirchberg Præsenz.
Kirchberg Collectur.
Kirchberg-Clausen Schaffnerey.

} Diese Recepturen seynd sämtlich an das Hochfürstl. Hauß Baaden cediret / das Æquivalent aber vorhero nicht überleget / noch weniger mit der geistlichen Administration hieraus communiciret worden.

Sobernheim Schaffnerey.
Sobernheim Collectur.

} Die Gefälle dieser beyden Recepturen ziehet die Fürstliche Hof-Cammer gegen den klaren Tenor der Declaration.

Carmeliter Schaffnerey zu Creutznach. Ist von denen Herren P.P. Carmelitis zu Creutznach zur Frantzösischen Invasions-Zeit via facti an sich gezogen / und dabey bißhero gelassen worden.

Ober-Amt Simmern.

Ravengiersburg Schaffnerey.
Thumb Schaffnerey.
Collectur Simmern.
Collectur Stromberg.

Von allen übrigen hierneben nicht notirten obvermeldten Recepturen / geniessen die Herren Catholische $\frac{2}{7}$. und die Reformirte $\frac{5}{7}$ Theil.

Lit. D.

Serenissimus Elector.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit um Erneuerung des vom Päbstlichen Stuhl weiland Dero Herrn Brudern und Churfürsten zu Pfaltz Durchl. Höchstseel. Gedächtnüß / wegen der Disposition über die in Dero Chur-Pfältzischen Landen / zum Catholischen Religions-Wesen gewidmeter geistlicher Güther verliehenen Indulti geziemende Ansuchung thun lassen / und dann solchen Ends / nach Anlaß hiebey kommenden Extracts / des Deroselben von Dero Residenten zu Rom / Comte Mazzioli, erstatteten unterthänigsten Berichts / vorläuffig eine Verzeichnüß der von weiland Sr. Churfürstlichen Durchleucht in hiesiger Chur-Pfaltz **denen Catholischen zum Vortheil zuwegen gebrachte** dergleichen Güther erfordert wird; Als hat Dero Chur-Pfältzische Catholische geistliche Administration solche unausgesetzlich zu verfassen / und ad manus gehorsamst einzuschicken. Schwetzingen den 20. Junii 1720. NB.

Carl Philipp / Churfürst.

Vt. May.

An die Chur-Pfältzische geistliche Administration.

Ad Mandatum Sereniss. Electoris proprium.

Die Bestättigung des Indulti ratione dispositionis super bonis Ecclesiasticis.

Halberg.

Lit. E.

Theilungs-Tabelle

Der Kirchen zwischen Catholischen und Reformirten in denen Pfältzischen Städten und Aemtern diß- und jenseits Rheins.

In der Stadt Heydelberg.

Für die Catholische.	Für die Reformirte.
1. Der Chor in der Heil. Geist-Kirche.	1. Der in der Heil. Geist-Kirche durch eine Mauer von dem Chor unterschiedene übrige grosse Kirchen-Theil / oder Schiff genannt.
2. Die Garnison- oder Soldaten-Kirche.	2. Die St. Peters-Kirche mit ihrer Zubehör.
3. Das Franciscaner-Closter.	3. Das Collegium der Weißheit.
	4. Der Münchhof aus einem Closter in ein Gymnasium verwandelt.
	5. Die Neckar-Schule.

In der Stadt Mannheim.

1. Die linckere Seite oder Flügel des Rath-Hauses.	1. Die Interims-Kirche / samt dem Platz der darnieder liegenden Teutschen- und Wallonen-Kirche.

In der Ladenburgischen Inspection.

Erste Class.

1. Freudenheim.	1. Schriesheim.
2. Heddesheim.	2. Wieblingen.
	3. Neckerau.
	4. Offtersheim.
	5. Landhofen.

Zweyte

Zweyte Clas.

1. Schwetzingen.
2. Jlvesheim.

1. Planckstadt.
2. Edingen.
3. Walstatt.
4. Kefferthal.
5. Eppelheim.

In der Wißlocher Inspection.

Erste Clas.

1. Nußloch.
2. Walddorff.

1. Wißloch. Hier haben die Catholische neulich den Chor eingenommen.
2. Leymen.
3. Rohrbach.
4. Landhausen.
5. Kirchheimb.

Zweyte Clas.

1. Hockenheim.
2. Zutzenhausen.

1. Neckar-Gemünd.
2. Bammenthal.
3. Meckesheim.
4. Epffenbach.
5. Reilingen.

Dritte Clas.

1. Dilsberg.
2. Spechbach.

1. Lobenfeld.
2. Westenbach.
3. Wald-Hilspach.
4. Beirthal.
5. Geyberg.

In der Weinheimer Inspection.

Erste Clas.

1. Hohen-Sachsen.
2. St. Creutz-Steinach.
3. Die Schloß- und Stadt-Kirche zu Weinheim.

1. Leutershausen.
2. Groß-Sachsen.
3. Schönau.
4. Lindenfels.
5. Waldmichelbach.
6. Die Kirche in der Weinheimer Vorstadt.

Theilung der übrigen kleinern Kirchen in dem Ober-Amt Heydelberg.

1. Hammelbach.
2. St. Gilgen.

1. Schlierbach bey Lindenfels.
2. Friederichsfeld.
3. Neuenheim.
4. Priel.
5. Lichtenklingen.

1. Das Closter Neuburg.
2. Gutenbach.

1. Haag.
2. Aspach.
3. Waldwimmersbach.
4. Schönbronn.
5. Katzenbach.

In der Süntzheimer Inspection.

1. Der Chor in der Kirche der Stadt Süntzheim.
2. Der Chor zu Hilspach.

1. Das Schiff in der Stadt-Kirche zu Süntzheim.
2. Das Schiff zu Hilspach.

Theilung der übrigen Kirchen dieser Inspection.

1. Riechen.
2. Steinfurt.

1. Reihen.
2. Kirchhard.
3. Rohrbach bey Süntzheim.

4. Elsenz.
5. Schlüchtern. } Allhier ist das Simultaneum erst neulich wieder eingeführet worden.

In der Moßbacher Inspection.

Der Chor in der Kirche zu Moßbach.

1. Rittersbach.
2. Ober-Schefflenz.
3. Strümpffelbron.
4. Haßmersheim.
5. Sulzbach.
6. Gerach.

Das Schiff in der Stadt-Kirche zu Moßbach.

1. Neckarelz.
2. Lohrbach.
3. Obereichholzheim.
4. Auerbach.
5. Eberbach.
6. Mittel-Schefflenz.
7. Dallau.
8. Burcka.
9. Nieder-Schefflenz.
10. Mörtelstein.
11. Neunkirchen.

In der Inspection Bretten.

1. Der Chor zu Heidelsheim.
2. Der Chor zu Weingarten.
3. Der Chor zu Bretten.
4. Der Chor zu Eppingen.

1. Das Kirchen-Schiff zu Heidelsheim.
2. Das Schiff zu Weingarten.
3. Das Schiff zu Bretten.
4. Das Schiff zu Eppingen.

Theilung der übrigen kleinern Kirchen in denen Aemtern Moßbach und Bretten.

1. Jahrenbach im Amt Moßbach.
2. Helmsheim im Amt Bretten.

1. Scholbron im Amt Moßbach.
2. Obrigheim imgleichen.
3. Rincklingen.
4. Rohrbach bey Gießübell.
5. Mulbach. } in dem Amt Bretten gelegen.

Die jenseit Rheins gemachte Kirchen-Eintheilung.

In der Oppenheimer Inspection.

Das Oppenheimer Closter.

Die Oppenheimische St. Catharinen-Kirche.

Erste Class.

1. Niederingelheim.
2. Groß-Winternheim.

1. Oberingelheim.
2. Nierstein.
3. Appenheim.
4. Engelstatt.
5. Elsheim.

Zweyte Class.

1. Sauber-Schwabenheim.
2. Freiweinheim.

1. Dienheim.
2. Wackernhtal.
3. Dexheim.
4. Schwabsburg.
5. Bubenheim.

Simmerische Inspection.

Erste und zweyte Class.

1. Der Chor der Simmerischen Kirche.
2. Obergunterskhausen.
3. Biebern.
4. Laubach.
5. Ravengiersburg.

1. Das Schiff oder äusserste Theil der Simmerischen Kirche.
2. Horn.
3. Argenthal.
4. Sargerroth.
5. Neuerkirch.
6. Rheintellheim.
7. Holtzbach.
8. Mengerschiedt.
9. Pliezenhausen.

10. Mör-

10. Mörsbach.
11. Ohlweiler.

Dritte Class.

1. Schöneberg.
2. Ellern.

1. Bubach.
2. Riswειler.
3. Dentzen.
4. Wahlbach.
5. Alt-Weidelbach.

Vierdte Class.

1. Schnorbach.
2. Rhorscheid.

1. Das Closter Chumbd.
2. Kieselbach.
3. Dietelbach.
4. Liesenfeld.
5. Nieder-Güntershausen.

Strombergische Inspection.

Erste Class.

1. Der Chor der Kirche zu Stromberg.
2. Münster am Rohe-Fluß.
3. Sponsheim.

1. Das Schiff der Kirche zu Stromberg.
2. Horweiler.
3. Heddesheim.
4. Laubenheim.
5. Grolsheim.
6. Genheimb.

Zweyte Class.

1. Welgesheim.
2. Darweiler.

1. Aspitzheim.
2. Ensheim.
3. Nieder-Hilbersheim.
4. Eckenroth.
5. Warmsroth.

Nun sind noch übrig zwey zerfallene Gebäude Dorsheim und Roth/welche/bis sie wieder gebauet werden / gemeinschafftlichen Gebrauchs sind.

Bacharachische Inspection.

1. Die Kirche St. Werneri.
2. Zu Caub das Schiff der Kirche.

1. Die Kirche in der Stadt Bacharach.
2. Zu Caub den Chor.
3. Steg.
4. Diebach.
5. Männebach.
6. Weissel.
7. Derscheid.

Altzeyische Inspection.

1. Das Closter zu Altzey.
2. Freymersheim.
3. Weinheim / bey Altzey.
4. Freymersheim bey der Wahrt.
5. Gutersheim,
6. Stetten.
7. Erbisbudesheim.

1. Die grössere Kirche zu Altzey.
2. Albig.
3. Flomborn.
4. Eppelsheim.
5. Kettenheim.
6. Offenheim.
7. Hangenweißheim.
8. Oberndorff.
9. Volcksheim.
10. Kriegsfeld.
11. Marenheim.
12. Münsterdreysen.
13. Ober-Flörsheim.
14. Morsfeld.
15. Blödesheim.

Zweyte Class.

1. Heppenheim / bey Altzey.
2. Einselthum.

1. Bohlanden.
2. Bermersheim.
3. Eschbronn.
4. Daudenheim.
5. Diedesheim.

Odernheimische Inspection.

Erste Class.

1. Der Chor in der Kirche zu Odernheim.
2. Spiesheim.
3. Undenheim.

1. Das Schiff in der Kirche zu Odernheim.
2. Armsheim.
3. Dittesheim.
4. Wonsheim.
5. Selsen.

Zweyte Class.

1. Weinolsheim.
2. Weinheim bey Walterthum.

1. Dorntunckheim.
2. Wolffsheim.

NB. Hier fehlen noch 3. Orthe.

Dritte Class.

1. Wintersheim.
2. Eimbsheim.

1. Schimbsheim.
2. Biebelnheim.
3. Frettenheim.
4. Bentersheim.
5. Uffhoven.

Neuhausische Inspection.

Erste Class.

1. Dahlsheim.
2. Alsheim.

1. Westoffen.
2. Gimbsheim.
3. Eych.
4. Osthoffen.
5. Nieder-Flörsheim.

Zweyte Class.

1. Manzenheim.
2. Leuselheim.

1. Pfiffligheim.
2. Kriegsheim.
3. Hochheim.
4. Bermersheim.
5. Hamen.

Dritte Class.

1. Hangen-Wahlheim.

1. Morstatt.
2. Rudelsheim.

NB. Diese 2. Orthe besuchen die Kirche zu Pfeddersheim.

Dirmsteinische Inspection.

Erste Class.

1. Dackenheim.
2. Hessen.

NB. Hier ist das Simultaneum so lange üblich / bis Reformati eine Kirchen bekommen.

1. Groß-Carlebach.
2. Heppenheim an der Wiese.
3. Groß-Backenheim.
4. Rodenbach.
5. Weißheim am Sand.

Zweyte Class.

1. Offtersheim und Imbsheim.
2. Offstein.

1. Erpelsheim.
2. Zell. } Hier ist das Simultaneum erst kürtzlich wieder eingeführet worden.
3. Flomersheim.
4. Frainsheim.
5. Ober-Sultzen.

Dritte Class.

1. Epstein.

1. Harxheim.
2. Niefernheim.

Die Inspection Neustadt.

Erste Class.

1. Ogersheim.) Allhier ist zwar das Simultaneum eingeführt/allein die Reformirten sind wieder aus der Kirche getrieben worden.
2. Möckenheim.

1. Wachenheim.
2. Musbach.
3. Lambsheim.
4. Edigkoben.
5. Lachen.

Zweyte Class.

1. Boel.
2. Duttweiler.
3. Dannstadt. Diese Kirche ist zu gemeinem Gebrauch übrig gelassen / die Catholische aber haben sich solche allein zugeeignet.

1. Mutterstadt.
2. Gimmeltingen.
3. Hasloch.
4. St. Lambrecht.
5. Oppau.

Dritte Class.

1. Das Vicariat Wachenheim.
2. Friesenheim. Soll vor Studernheim ausgewechselt werden.

1. Walsheim.
2. Igelheim.
3. Altripp.
4. Friedelsheim.
5. Wintzingen.

Vierdte Class.

1. Weidenthal.
2. Ruchheim.

1. Elmstein.
2. Haardt.
3. Neuhoffen.
4. Gennheim.
5. Studernheim.

Fünffte Class.

1. Schauernheim.
2. Neidenfels.
3. Edigheim. } Hier wird denen Reformirten auf Befehl des Herrn geheimen Raths von Hundheim / als welchem dieser Orth zugehöret / das Simultaneum verstattet.

1. Gronau.
2. Lobloch.
3. Spierdorff.
4. Franckenstein.
5. Klein-Schifferstatt.

Die Inspection Lautern.

Die Kirche im Closter.

Die neu fundirte Kirch.

Erste Class.

1. Kübelbeth.
2. Imbsweiler.

1. Alsenborn.
2. Steinwenden.
3. Otterberg. } Hier ist denen Catholischen der Chor erlaubt.
4. Rockenhausen. } Hier ist gantz kürtzlich das Simultaneum eingeführet worden.
5. Kotzweiler.

Zweyte Class.

1. Ramstein.
2. Neunkirchen.

1. Allenkirchen.
2. Spesbach.
3. Zweykirchen.
4. Wolffstein.
5. Rothseilberg.

Dritte Class.

1. Weilerbach. } Hier ist das Simultaneum erlaubt.
2. Niedermohr.

1. Alsenbrücken.
2. Missau.
3. Erpfenbach.
4. Rohrbach bey Lautern.
5. Caulbach. } Hier ist das Simultaneum eingeführt.

Vierdte Class.

1. Honeck.
2. Obermohr.

1. Olsbrück.
2. Hambach.
3. Enckenbach.
4. Erlebach.
5. Katzenbach.

Borberger Inspection.

1. Borberg.
2. Wolchingen.
3. Angelthorn.
4. Schillingsstadt.
5. Schwabhausen.
6. Schwaigern.
7. Boppsstadt.
8. Epplingen.
9. Windischbusch.

} In diesen Orthen wird das Simultaneum getrieben.

10. Gerichtstetten. } Diesen Orth besitzen die Catholische samt allen Pfarr-Einkünfften.

Creutzenacher Inspection.

1. Creutzenach.
2. Laubersheim.
3. Wöllstein.
4. Bosenheim.
5. Sprenglingen.
6. Ober-Hilbersheim.
7. Langenlohnsheim.
8. Ronheim.
9. Weimbsheim.
10. Bockenau.
11. Zozenheim.
12. Siefersheim.
13. Bleitersheim.
14. Schwabenheim.
15. St. Johann.
16. Gentzingen.
17. Gudenberg.
18. Hargesheim.
19. Rudesheim.
20. Troisen.
21. Sponheim.
22. Hackenheim.

} In diesen Orthen wird das Simultaneum getrieben.

23. Braunweiler.
24. Ober-Hillersheim.

} Besitzen die Catholische privativè.

Kirchberger Inspection.

1. Kirchberg.
2. Ober-Kastentz.
3. Dückenschied.
4. Cappel.
5. Soren.
6. Becherbach.
7. Kellenbach.
8. Jesenbergthal.
9. Mezenhausen.

} In allen diesen Orthen wird das Simultaneum getrieben.

10. Wom-

10. Wonrath.
11. Rohrbach.
12. Wurrich.
13. Buchenbeirn.
14. Hahn.
15. Limbach.
16. Krebsweiler.
17. Schmidhagenbach.
18. Berenbach.
19. Martin-Weiersbach.
20. Naumburg.
21. Mittel-Reidenbach.
22. Bollenbach.
23. Gemünden.
24. Schliersschied.
25. Altley.
26. Weyerbach.

} In allen diesen Orthen wird gleichfalls das Simultaneum getrieben.

Inspection Umbstadt.

1. Umbstadt.
2. Klein-Umstadt.
3. Sembd.
4. Lengfeld.
5. Ober-Klingen.
6. Nieder-Klingen.
7. Wiebelsbach.
8. Grossen-Zimmern.
9. Hering.
10. Heubach.
11. Otzberg.

} In diesen Orthen wird auch das Simultaneum getrieben.

Sobernheimer Inspection.

1. Sobernheim.
2. Montzingen.
3. Nußbaum.
4. Langenthal.
5. Bocklenheim.
6. Boos.

} Jngleichen.

Germersheim- und Billigheimer Inspection.

1. Göcklingen.
2. Germersheim.
3. Sondernheim.
4. Kuard.
5. Neupfortz.
6. Leimersheim.
7. Hörd.
8. Bellheim.
9. Knittelheim.
10. Ottersheim.
11. Ober-Hochstatt.
12. Hagenbach.
13. Klingenmünster. ⊙ Templum fundationis.
14. Cleisenzell.
15. Pleißweiler.
16. Offenbach.
17. Merlenheim.
18. Knöringen.
19. Bornheim.
20. Jngenheim.
21. 22. Gassersweilerthal / 2. Kirchen.
23. Lengfeld.
24. Mechtersheim.
25. Eusserthal.

} Besitzen die Catholischen privative.

26. Impfflingen. 27. Nieder-Hochstatt. 28. Westheim / gehöret ins Ober-Ambt Neustadt. 29. Schwechenheim.	Besitzen die Reformirte privativè.
30. Insheim. 31. Heuchelheim. 32. Clingen. 33. Zeißkam. 34. Ober-Lustatt. 35. Billigkam. 36. Rohrbach. 37. Appenhoffen. 38. Gleißweiler. 39. Birckweiler. 40. Sebeldingen. 41. Godramstein. 42. Mörtzenheim. 43. Wolmersheim. 44. Clingenmünster. 45. Steinweiler. 46. Erlebach.	In diesen Oerthern wird das Simultaneum getrieben.
47. Berg. 48. Weyer. 49. Werth. 50. Schwanheim. 51. Schlettenbach. 52. Lug. 53. Volckersweiler. 54. Mauchweiler. 55. Sultz. 56. Dünbach.	In diesen Oerthern sind keine Kirchen.
57. Schweickhofen. 58. Altenstatt. 59. Schleithal. 60. Schneebach. 61. Schlettenbach. 62. Bobenthal. 63. Brenbach. 64. Megtersheim. 65. Guntenthal. 66. Ottersdorff. 67. Selts. 68. Münchhausen.	Diese Oerther besitzen die Catholische allein biß Anno 1709. / durch den Tausch aber sind sie an den Bischoff zu Speyer kommen.

NB. Nach dieser Tabelle besitzen die Reformirte an Kirchen:

Privativè	212.
Mit denen Catholischen Simultanisch	113.
Die Catholischen privativè	130.



Ad Num. XI.

Die Nassau-Siegische noch nicht völlig erfolgte Restitution und continuirende Religions-Beschwerden betreffend.

Uber das jenige / was schon Num. XI. der gedruckten Evangelischen Gravaminum kund gemachet worden / lauffen noch vier sehr merckwürdige Extractus aus dem von der vormahligen in executionem pacis zu Siegen angeordnet gewesenen Reichs-Commission geführten Protocollo ein / woraus umständlich zu ersehen / mit was List und Umführung der damahlige Chur-Mayntzische Subdelegatus die völlige Nassau-Siegisch-Evangelische Restitution unter allerhand Prætexten so lange hin- und auffzuhalten sich angelegen seyn lassen / biß endlich die in executionem pacis zu Nürnberg versammlet gewesene Reichs-Deputation auseinander gegangen / und man also Gelegenheit gefunden / solcher gebührenden weiteren Frieden-Schluß-mäßigen Restitution halben / vorzuschützen / als ob solche Reichs-Commission bloß auf die Stadt Siegen restringiret / und also wegen der zu dasiger Haupt-Kirche St. Nicolai gehörigen und in des dasigen Catholischen Fürstens privativo Territorio gelegenen dreyen Capellen Caan / Weidenau und Ißerfeld / deßgleichen wegen der vier Kirchspiele Catholischen Landes / (allwo die Reformirte Unterthanen sowohl in- als ante Terminum Decretorium in alleiniger Possessione aller Kirchen / Schulen / und Kirchlichen Renthen gewesen /) eine neue Reichs-Commission würde ausgewürcket werden müssen / und es also bey einem bloßen Vorschreiben an die Frau Printzeßin de Ligne, als damahliger Regentin in Vormundschafftlichen Namen / Dero Herrn Sohns des Catholischen Fürstens / Herrn Johann Frantzens Durchleucht / damit sie solche Friedens-Schluß-mäßige Restitution aus selbst eigener Bewegnuß vornehmen lassen möchten / lediglich zu belassen / woraus dann dieses erfolget / daß

1.) Die Patres Jesuitæ, welche Anno 1624. in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen noch nicht gewesen / viehweniger einig Collegium gehabt / biß auf diese Stunde nicht weggebracht werden können / dieweil an Catholischer Seiten vorgeschützet worden / es seye solches Collegium in dem District des Catholischen Schlosses / und könnte man in dem Seinigen thun was man wollte.

2.) Daß / obgleich die zu obgedachter Haupt-Kirche zu St. Nicolai gehörige drey Capellen Caan / Weidenau und Ißerfeld / zu Hemmung des weitern Eingriffs / vermittelst vorangeregten Comminsions-Schreibens von der Frau Printzeßin de Ligne, als damahliger Vormünderin und Regentin / aus eigener Bewegnuß wiederum restituiret worden / deme ohnangesehen / eben wohl die Destitution authoritate territoriali & viâ facti ex post hinwiederum geschehen seye. Wie solches in der Anno 1710. bey dem Hochlöblichen Evangelischen Corpore exhibirten gründlichen Gegen-Vorstellung und Erläuterung mit mehrerm deduciret und ausgeführet worden.

3.) Daß / obgleich in gleichmäßiger Absicht um die Nachsuchung der weitern Friedens-Schluß mäßigen Restitution zu verhindern / denen vier Kirchspielen Catholischen Landes / (welche sowohl in Anno 1624. / als auch vorhero in alleiniger Possession aller Kirchen / Schulen / Kirchlichen Renthen und Stifftungen gewesen /) durch Veranlassung gedachten Commissions-Schreibens auf gleiche Arth die Restitution geschehen / solches dennoch nicht lange gewähret / sondern dieselbe von Zeit zu Zeit durch Einführung des Simultanei, Abschaffung der Reformirten Schulmeister / und Anordnung Catholischer an deren Stelle / Verwendung der geistlichen Revenüen zu Behuff der Herren Jesuiten und Catholischer Schulmeister / auch andere zugefügte unerträgliche Verfolgungen und Pressuren solchergestalt wiederum destituiret worden / wie solches die tägliche Erfahrung zu Siegen vor Augen leget / und solches alles in dem Anno 1707. an erwehntes Hochl. Evangelisches Corpus übergebenen hochgemüssigten Memoriali und der dabey sub Lit. C. gelegten Deductione Gravaminum mit mehrern umständlich angereget zu finden.

4.) Daß / obgleich das Adeliche im Nassau-Siegischen Catholischen privativo Territorio gelegene Frauen-Stifft Keppel (welches in Anno 1624. der Reformirten Religion gantz allein anklebend und zuständig gewesen) von Reichs-Commissions wegen selbsten vermöge darüber ergangenen Commissions-Bescheids in dem Stande / wie sol-

ches in Anno 1624. gewesen / wiederum restituiret worden / dem ohnangesehen eben wohl gegen den Inhalt gedachten Friedens-Schlusses erwehnter Restitution, so dann des uhralt-Vätterlichen Testaments / Krafft deßen ohnedem in Religions-Sachen keine Veränderung in einigen Nassau-CatzenEllenbogischen Landen zu machen gewesen / von dem Catholischen Domino Territoriali unter dem Vorwand der über solches Stifft habenden Schutz-Gerechtigkeit / deßgleichen von denen Catholischen Adelichen des Landes / als welche / ihrem Vorgeben nach / zu gedachtem Stifft in vormahligen Zeiten einige Fundationes gemacht haben wollen / denen unschuldigen Stiffts-Fräuleins und Capitularinnen ex post wiederum ein Vergleich abgenöthiget worden / Krafft deßen nicht allein die Helffte gedachter Stiffts-Damen künfftighin der Catholischen Religion zugethan seyn / sondern auch das Catholische Simultaneum in dasiger Stiffts-Kirche zugleich mit eingeführet / auch ein Catholischer Priester auf ermeldten Stiffts-Kosten biß hieher unterhalten werden müssen. Wie solches alles aus denen hier angefügten vier Extractibus des vor der vormahligen Reichs-Commission verhandelten Protocolli, deßgleichen aus vorangezogenen Nassau-Siegischen Memoriali und gründlichen Gegen-Vorstellung / Sonnen-klar sich wird justificiren lassen.

Num. I. Der folgenden vier Beylagen ist ein Extract Kayserlichen und Reichs-Protocolli in Sachen Nassau-Siegen / contra Nassau-Siegen / zu Franckfurth den 17/27. Augusti 1650. / die Abschaffung der Jesuiten betreffend.

Num. II. Ist ein abermahliger Extract von eben dem Dato, die Capellen Caan und Weidenau betreffend.

Num. III. Ist ein Extract Protocolli vom 14/24. Sept. 1650. / die vier Kirchspiele in Siegen Catholischen Landes betreffend.

Num. IV. Ist gleichfalls ein Extract Kayserl. und Reichs Commissions-Protocolli vom 6. Sept. (27. Augusti) 1650. das Stifft Keppel betreffend.

❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀

Beylagen.

Num. I.

Extract Kayserl. und Reichs-Protocolli in Sachen Nassau-Siegen, contra Nassau-Siegen.

Franckfurth den 17/27. Augusti 1650.

Die Abschaffung der Jesuiten betreffend.

Hingegen aber unterdienstlich gebethen haben / die disseits hiebevor übergebene Copias mit denen exhibirten Originalibus nochmahls zu acceptiren / zu agnosciren / und dieweil daraus inter cætera sattsam zu ersehen seyn würde / daß **die Herren** P. P. Societ. 1. Januarii 1624 **zu Siegen** in arce **noch** urbe **noch auch auf dem Land / einigen** fixam Sedem, **viel weniger einig** Collegium **oder** Seminarium **gehabt** / und aber vermöge des Friedens-Schlußes und darauf erfolgter zu mehrmahl angezogener Reichs-Recessen die bloße Observanz und Possessio ermeldten Tags und Jahrs die Regula und eintzig Fundamentum deren in Instrumento Pacis versehener Restitutionum, Cessionum & Protestationum seye / dergestalt / daß nach solcher Observation und Possession alles in dem Stande / wie es zu berührter Zeit gefunden worden / plenariè restituiret werden soll und muß / als sagen sie / und wollen unterdienstlich gebethen haben / nächst Restitution des Closters Keppel / so dann Kirchen und Schulen zu Siegen beydes cum dependentiis & pertinentiis mit Recht auszusprechen / **daß ermeldte Herren** P. P. Soc. (quorum honor semper salvus sit desuper omni meliori modo protestando,) **anderwärtliche Gelegenheit zu suchen schuldig seyen** / cum refusione damnorum.

Dienstags den 17/27. Decembr. 1650.

Item, **es wäre** Anno 1624. **kein Jesuiter**-Collegium **allhier zu Siegen gewesen / als bathen sie / daß solches** Collegium vigore Instrumenti Pacis **möge abgeschaffet werden.**

Herren Commissarii aber gaben zur Antwort: Wann dieser Punctus alteris würde erörtert seyn / daß alsdann in der Kayserlichen Commission auch fortgeschritten und selbige auch exequiret werden sollte / 2c.

Mercu-

Mercurii den 18/28. Decembr. 1650.

Herren Gräfflich-Nassauische/ ꝛc.

ꝛc. Mit unterdienstlicher Bitte / nach laut des Instrumenti Pacis und darauf gegründeter Reichs-Commission, so dann des vor diesem ergangenen interlocuti, pari passu die Execution fortgehen zu lassen / und will man ihrer Seits der Herren Commissarien Erklärung wegen Abschaffung des Jesuiter-Collegii, so dann und zuförderst Jhro Fürstl. Durchl. der Frau Printzessin von Ligne, &c. Resolution der frembden Soldaten halben unterdienstlich vernehmen.

Reichs-Commissions-Urtheil.

JN der Reichs-Commissions-Sache der Evangelischen Burgerschafft zu Siegen Impetranten / und Jhre Excellenz Herrn Grafen Henrichen zu Nassau / ꝛc. samt Dero Consorten an einem contra die Herren P. P. Societatis Jesu daselbsten / und in dero Namen / tutorio nomine Jhro Fürstl. Gnaden die Frau Printzessin de Ligne und des Reichs verwittibte Gräfin zu Nassau-Siegen respectivè Impetraten und Defendentin andern Theils / die bey uns des Reichs subdelegirten Commissariis gesuchte Abschaffung der Herren Patrum Societatis Jesu und deren Collegii allhier zu Siegen betreffend / wird solches Anbringen / weil es der Reichs-Commission in specie nicht einverleibet / von uns ab- und an gehörigen Orthen remittiret und verwiesen.

Publicatum Lunæ 9. Januarii 1651.
(30. Decembr. 1650.)

Num. II.

Extractus Kayserl. und Reichs-Protocolli, in Sachen Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen.

Franckfurth den 17/27. Augusti 1650.

Herren Gräfflich-Nassauische.

ꝛc. HJngegen aber unterdienstlich gebethen haben / die disseits hiebevor übergebene Copias mit ihren exhibirten Originalibus nochmahls zu acceptiren / zu agnosciren / ꝛc. und aber vermög des Frieden-Schlusses und darauf erfolgter zu mehrmahl angezogener Reichs-Recessen die bloße Observanz und Possessio ermeldten Tags und Jahrs die Regula und eintzig Fundamentum deren in Instrumento Pacis versehener Restitutionum, Cessionum & Protestationum sey / dergestalt daß nach solcher Observation und Possession alles in den Stand / wie es zu berührter Zeit gefunden worden / plenariè restituiret werden soll und muß; Als sagen sie / und wollen unterdienstlich gebethen haben / nächst Restitution des Closters Keppel / so dann Kirchen und Schulen zu Siegen beydes cum dependentiis & pertinentiis mit Rechte auszusprechen / ꝛc. *Die Capellen Caan und Weidenau betreffend.*

Lunæ den 5. Sept. (26. Augusti) 1650.

ꝛc. Auch denen gemäß / die Restitution in Ecclesiasticis plenariè, und in allen / wie es immer Namen haben mag / tam circa personas, quam circa res werckstellig werde gemacht werden / ꝛc. (& paulo post) mit unterdienstlicher Bitte / nunmehr ohne längeren Verzug super facto possessionis die 1. Januarii Anno 1624. als worauf eintzig und allein die Reichs-Commission zielet / zu procediren / zu erkennen und zu exequiren / ꝛc.

Jovis den 5/15. Septembr. 1650.

Herren Gräfflich-Nassauische.

ꝛc. Jn Recht zu erkennen / daß es qua Ecclesiastica mit Kirchen und Schulen zu Siegen / und allen denen Pertinentien / ꝛc.

Et paulo post.

ꝛc. Alles zu dem Stande / worinnen es allerseits 1. Januarii 1624. befunden worden / plenariè zu restituiren sey / cum Refusione Expensarum, Restitutione fructuum à tempore conclusæ pacis, vel saltem factæ interpellationis &c.

A 2 Lunæ

Lunæ den 1/2. Decembr. 1650.

Herren Gräfflich-Nassauische/ ꝛc.

ꝛc. So wollten Sie gerne sehen/ ob mit Einraumung des Schlosses an die Herren subdelegirte Commissarios biß morgen mit dem frühesten eingehalten werden könnte/ Ihre Excellenz wollten sich aber hingegen ungezweiffelt versehen/ **daß/ vermöge hiebevor ergangener Bescheiden/ die** Restitutio in Ecclesiasticis **wegen des Closters Keppel/** so dann **Kirchen und Schulen allhier alles** cum pertinentiis **nach Ausweisung des allgemeinen Frieden-Schlusses und der Reichs-** Commission, ohnverlängt/ pari passu, **und ehe daß das Schlosses aus derer Herren** Commissariorum **Handen an die Frau Prinzessin** de Ligne **oder die Ihrige gelange/ werckstellig gemachet werden solle/ ꝛc.**

Extract Kayserl. Commissions-Sentenz in puncto Restitutionis der St. Nicolai-Kirchen und Appertinentien zu Siegen vom 1/4. Novembr. 1650.

IN des Heil. Reichs Commissions-Sachen der Evangelischen Burgerschafft zu Siegen Impetranten an einem contra die Herren Patres Societatis Jesu daselbsten/ und in deren Namen Tutorio nomine Ihre Fürstl. Gnaden die Frau Prinzessin de Ligne und des Reichs verwittibte Gräffin zu Nassau-Siegen/ respectivè Impetratin und Defendentin andern Theils wird allem Vorbringen nach zu Recht erkannt/ daß berührte Evangelische Burgerschafft in das Exercitium der Reformirten Religion **der Kirchen und Schulen/ und** in specie St. Nicolai- **Kirchen zu Siegen/** NB. **und deren** Appertinentien/ **wie sie dieselbe** Anno 1624. 1. Januarii **besessen und genossen/ ꝛc.** (& paulo inferius) vermöge Instrumenti Pacis zu restituiren und einzusetzen seyn/ ꝛc.

Jovis den 1/1. Decembr. 1650.

Herren Gräfflich-Nassauische ꝛc.

ꝛc. Bathen/ daß der Notarius, wofern sich die Herren Commissarii so weit nicht bemühen wollten/ mit heraus auf die beyde Filial **Caan und Weidenau sich erheben/ und die** Possession **ihnen darinn** tradiren **möge.**

Herren Commissarii **gaben zur Antwort: Wo die Mutter hinkomme/ da gehören die Töchter auch hin.**

Eodem die Jovis 1/1. Decembris.

ꝛc. Unter Wegs/ als die Herren Commissarii nacher Weidenau kommen/ hat Herr Pfarrherr Herbstius auffgewartet/ und um Erlaubnuß gebethen/ dieweil **dieses Weidenau und Caan zwo** Filialen **zu** St. Nicolas-**Kirchen wäre/** er in der Kirchen singen und Dancksagung halten/ und den Gottes-Dienst verrichten wollte/ **Herren** Commissarii aber ihm angedeutet: Er könnte biß zu ihrer Zurückkunfft damit inhalten/ sie wollten alsdann **von der Sachen** in pleno deliberiren/ **und ergehen lassen was recht sey/** zumahlen weil dieses kein Locus Judicialis sey/ ꝛc.

Veneris den 6. Jan. 1651. (27. Decembr. 1650.)

Herren Gräfflich-Nassauische ꝛc.

ꝛc. Deßgleichen/ dieweil ihnen **die Schlüssel zu beyden** Filialen **Caan und Weidenau/** welche von Alters zu der St. Nicolaus-Kirchen allhier undisputirlich gehören/ die Pfarrherren auch von hieraus die Predigten daselbsten jederzeit verrichtet haben/ **noch nicht geliessert worden seyen/** als bathen sie ebenmässig **um deren** Restitution.

Veneris den 1/1. Januarii 1651.

Herren Gräfflich-Nassauische ꝛc.

ꝛc. Wollten aber darbey protestiret und vorbehalten haben/ wann in denen vormahls mehr begehrten Puncten (in specie aber wurde wegen Restitution der beyden Filialen zu St. Nicolai-Kirchen gehörig Anregung gethan/) secundum Instrumentum Pacis von denen Herren Commissariis hernacher so bald nicht gesprochen werden sollte/ alsdann Ihre Excellenzien an dieses Ihr Offertum gleichergestalt nicht gebunden seyn wollten.

Herren Commissarii begehrten nochmahls Paritionem des Urtheils/ versprachen in den übrigen Puncten gleichergestalt zu verfahren/ und zu sprechen/ was Rechtens ꝛc.

Sabba-

Sabbathi den $\frac{1}{11}$ Januarii 1651.

Herr Secret. Schmitt /

rc. Und also hochgedachte Ihre Excell. dem ergangenen Urtheil verhoffentlich so weit ein Genügen geleistet / daß Ihro einige Mora nicht imputirt werden kan / als wollen Ihro Excell. die Herren Commissarios dienstlich ersucht und gebetten haben / Sie wollen nunmehr in denen noch übrigen zuerkennten und qua punctum Executionis annoch hinterstelligen Stücken / in specie wegen der zu der Parochial-Kirchen St. Nicolai-Kirchen allhier gewidmeten Filialn / sodann was sonsten an völliger Extradition zu derselben Kirchen und Schulen gehörigen Sachen gereichen / und sonsten vermög Kayserl. und des Reichs Commissionen und des Friedens-Schlusses annoch zu restituiren seyn möchte / die Würcklichkeit erfolgen lassen rc.

Et paulo post.

rc. Dasselbe aber in zuverläßiger ungezweiffelter Hoffnung / daß Ew. Gestr. und Herrlichkeit / massen Sie Ihre Excell. noch heutigen Tags großgünstig vertrösten lassen / ohne längers Nachsehen die Execution deren annoch hinterstelligen Puncten und Stücke / und in specie die Restitution deren zu hiesiger Pfarr-Kirchen gehörigen Filialn rc. rc.

Lunæ den $\frac{3}{13}$. Januar. hor. matut.

Herren Gräflich-Nassauische.

rc. So will man gegentheiligen Ungehorsam nochmahls angeklagt / und die Herren Commissarien unterdienstlichen Fleisses gebetten haben / dieweil mehr-angeregte Filialen ein inseparable Stück deren bey dieser St. Nicolas-Kirchen zuerkannten Appertinentien seyn / solche besagte Kirche als der Mutter durch Urtheil und Bescheide wieder zu conjungiren rc. protestando Sup. Expensis.

Et paulo post.

rc. Als repetiren Sie voriges / und seyen erbiethig / zum unverhofften Fall ex adverso wider die kundbare Notorietät vermeynt werden wolte / daß angezogene Filialen zu hiesiger Pfarr-Kirchen nicht gehörten / daß selbige in continenti zu bescheinen / und bath wie gebetten.

Et porro paulo post.

rc. Was dann vors ander die ex adverso contra Restitutionem Capellarum anmaßlich eingewendete Exceptiones berühren thut / seye aus der Reichs-Commission klärlich zu vernehmen / daß die Restitutio Kirchen und Schulen allhier mit seinen Pertinentien / so sie in Anno 1624. prima Januarii gehabt / gebetten worden / dieweilen dann diese Capellen oder Filialn ein solches inseparable Pertinenz der St. Niclaus-Kirchen als Parochial-Kirchen jederzeit gewesen / und noch seye / daß ohne deren Incorporation die hiesige Pfarrherren ihr völliges Salarium (als welches zum Theil uf selbigen Capellen stehet) nicht haben können / über das auch und obschon in denen am $\frac{1}{11}$. Decembris jüngsthin in puncto Restitutionis Kirchen und Schulen allhier dieser Filialen kein expresse Meldung geschehen / dannoch dieselbe unter den Worten zugehörigen *Pertinentien* begriffen seyn / massen dann auch drittens nicht irre / obschon dieselbe unter Ihrer Fürstl. Gnad. der Frau Prinzeßin de Ligne oder Dero Herrn Sohnes Botmäßigkeit gelegen seye / in Erwegung / **daß *Anno* 1624. und längst zuvor dieselbe Capellen zu ihrer Mutter-Kirchen *St. Nicolai destinirt*, und derselben *incorporirt* gewesen** / ohne daß auch diese und fast alle gegentheilige Exceptiones, ad petitorium und also hieher nicht gehören rc. rc.

Iterum porro paulo post.

rc. Diesemnach und dieweil ohne das in den geistlichen Rechten versehen / quod Capella ab Ecclesia sive Templo parochiali sine Episcopi consensu (cujus vicem in his terris illustrissimi Domini Comites ipsorum gerunt) avelli aut separari non possint, inmassen dann auch / aus deme von weyland Ihrer Hochgräflichen Excell. Grafen Johann dem Jüngeren / in Anno 1626. publicirten Reformations-Mandato zu erweisen / daß Ihre Excell. diese und andere Capellen von offtbesagter Haupt-Kirchen nicht abgetrennet haben wollen / in Anmerckung / daß dieselbe / wie in continenti zu bescheinen stunde / von mehr dann hundert Jahren / bis Anno 1624. und darnacher dieser Kirchen incorporiret und denen Pastoribus in partem salarii assignirt gewesen.

Diesemnach wollen Gräflich-Nassau-Siegische contradictis contradicendis unterdienstlich gebetten haben / offtberührte Capellen ihrer Mutter-Kirchen zu reduciren rc.

B Martis



Martis den 7/17. Januarii 1651.

ꝛc. Demnach auch bishero unterschiedliche Puncten in denen gehaltenen Recessen eingeführet / und Bescheid darüber zu ertheilen gebetten worden; Als haben die Herren Commissarii sämtlich / selbige denen anwesenden beyderseits Herren Gevollmächtigten / nachfolgender Gestalt mündlich beantwortet:

1. Wegen der Filialn / dieweilen darvon weder zu Franckfurth noch zuvor derentwegen einige Meldung geschehen / und man zwar Gräflich-Nassauischen Theils benebens der Evangelischen Burgerschafft zu Siegen / in der Meynung / daß die beyde Filialn Caan und Weydenau unter den Namen der Apertinentien der St. Nicolai-Kirchen begriffen / auch Gräflich-Hanauischen Theils es gleichergestalt darvor / quia Filiæ semper sequuntur Matrem, nachdem es aber von Seiten der Herren Churfürstl. Mayntzischen um deswillen nicht *definiret* werden können / alldieweilen solches der Reichs-*Commission*, noch auch ihrer *Special-Introduction* nicht einverleibt; also ist dahin geschlossen worden: "werden die Unterthanen dieser beyden Filialen auch sonsten jemand von ihrentwegen die Restitution in Ecclesiasticis bey Ihro Churfürstl. Gnd. zu Mayntz in Unterthänigkeit suchen / daß alsdann die Herren Churfürstlich-Mayntzische bey höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Gnd. zu Mayntz ein solches bestermassen recommendiren / auch dasselbe mit den Herren Hanauischen communiciren wolten ꝛc.

Num. III.

Sabbathi den 4/14. Septembris 1650.

Die vier Kirchspiele im Siegen-Catholischen Lands betreffend.

Herr Doctor Schickart und Herr Herbstius im Namen und von wegen deren beyden Evangelischen Aemter zu Siegen vorm Hän und Netphen zu legitimirung ihrer Persohnen / producirten sie gegenwärtigen Gewalt / mit Bitt / selbigen verlesen zu lassen.

Herren Gräflich-Lignische begehrten solches nicht anzuhören / sondern giengen von der Audienz hinweg.

Herr Doctor Schickart protestirte solennissimè super Discessu der Fürstlich-Lignischen;

Herren *Commissarii*

Zeigten Herrn Doctor Schickarden und Herrn Herbstio an / wie daß sie dessen keinen Befelch / solcher Sachen ohne Special-Commission, sich noch zur Zeit zu unterziehen / würden aber die Partheyen bey den Herren Commissariis ein solches auswürcken / und dasselbe ihnen zugesendet werden / würden sie auch wissen / was sie zu thun hätten;

Gaben ihnen also die jetzo producirte Vollmacht wieder zurück.

Mercurius den 1/11. Decembris 1650.

Herr *Secretarius* **Jung.**

ꝛc. Demnach in jetzo abgelesenen Urthel deren vier Lignischer Kirchspiel nicht gedacht / aber dessen allerwegen Zeit währenden Commissions-Procels Erinnerung geschehen / und gebetten worden / daß dieselbe ebenfalls restituiret werden möchten / als erschienen die von demselben Kirchspiel Gevollmächtigte / und bathen / wie sowohl ex parte des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Grafen Henrichs zu Nassau ꝛc. als die Unterthanen durch ihre Gevollmächtigte gebetten / und daß ebenfalls darinnen sententionirt werden möchte / vermög Ihrer Churfürstl. Gnd. zu Mayntz Erklärung / so an Ihre Excell. gethan worden; Herren Fürstlich-Lignische bathen nochmahls Copiam, und so viel letzt gethanes Recessiren anbelange / wegen Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Printzeßin von Ligne &c. vier angezogener Kirchspiel / wissen sie sich deßfalls noch zur Zeit nicht einzulassen / bis zuförderist Ihre Fürstl. Gnd. gnädige Erklärung sie darüber eingenommen haben würden;

Anwälde der vier Kirchspiel sagten generalia contra in specie aber / daß sowohl ex parte der Unterthanen / als Ihre Excell. Herr Graf Henrichs / uf gnädigst gegebene Restitution Ihrer Churfürstl. Gnd. zu Mayntz ꝛc. die Frau Printzeßin von Ligne &c. ihre gnädige Fürstin und Frau / verschiedentlich um Restitution derselben Kirchen gebührlich ersuchet / auch vor die inmittelst vorgangene / dem Instrumento Pacis è diametro widrige Proceduren gebetten / aber keine Antwort darauf erfolgt / derowegen hielten sich Anwälde an Ihre Churfürstl. Gnd. und Gräfliche Gnd. zu Hanau gnädigst und gnädig in Scriptis sowohl als mündlich gethanes sämtliches Erklären / wolten nochmahls ihre Bitte erwiedert und submittiret haben ꝛc.

Jovis

Jovis den $\frac{1}{11}$. Decembris 1650.

Herren Gräflich-Nassauische.

ꝛc. Sondern bathen wie gebetten / und vorab wegen der vier Kirchspiel Evangelischer Unterthanen um so viel domehr / dieweil Ihre Churfürstl. Gnd. zu Maynß / ihr gnädigster Herr / wie ingleichem Ihre Hochgräfliche Gnd. zu Hanau / ihr gnädiger Herr / sich nicht allein in genere so schrifft- als mündlich dahin gnädigst und gnädig erklärt / daß Sie die Decisionen secundum Instrumentum Pacis verfassen lassen wolten / sondern auch unterm Dato Maynß den 30. Octobris sich dieser vier Kirchspiel halben / gegen ihren gnädigen Herrn / Herrn Grafen Henrichen ꝛc. in specie gnädigst erbotten / die Verordnung zu thun / damit die Prinzeßin von Ligne &c. bey vorhabender Execution, so viel die Unterthanen deren unter Ihr gelegenen Kirchspiel betrifft / dahin erinnert werde / auch disfalls dem Instrumento Pacis und darauf gegründeten Decision gemäß zu leben / und berührte Unterthanen dargegen nicht zu beschweren / wollen demnach hochgedachte Ihre Excell. deren Vertröstung würcklichen Effects sich versicheren ꝛc.

Eodem die.

ꝛc. Anlangend die vier Kirchspiel / würden sich die Herren Gevollmächtigte erinnern / daß neulicher Zeit zu Franckfurth allererst post factam utriusque Conclusionem, die Gewalthabere zwar dergleichen Restitutionem bey denen Herren Commissariis suchen wollen / sie aber um deswillen solcher Cognition sich nicht hätten unternehmen können / alldieweil weder der Buchstab der Reichs-Commission ein solches mit sich bringe / noch auch von ihren gnädigsten und gnädigen Herren Committenten sie disfalls befehligt wären / könnten demnach wohl geschehen lassen / daß sie solches bey ihren Herren Committenten ferners suchten / und dieweil über dieses jetzige Vor- und Anbringen wegen der vier Kirchspiel Ihre Fürstl. Gnaden die Frau Prinzeßin de Ligne &c. billig gehöret werden müsse / und dann Selbige / wie man vernehme / ehister Tagen allhier ankommen werde; als wolten zu Dero Ankunfft / und hierüber gethane widerantwortliche Erklärung / die Herren Commissarii dasjenige in Obacht nehmen / was sie von ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen in Befehlich hätten ꝛc.

Jovis den $\frac{2}{12}$. Januarii 1651.

ꝛc. Und dieweil auch viel-hochgedacht Ihre Gnd. Herr Graf Henrich / samt Dero Herren Brüdern / nunmehr / vermög Mütterlichen Testaments zu Mit-Herren der gantzen Grafschafft Siegen / als viel die Geistlichkeit berühren thut / erkennet seyen / und Sie sich dannenhero der Unterthanen der vier Kirchspiel bey ihrer gesuchten Restitution billig anzunehmen haben; als werden die Herren Commissarii dienstlich ersucht und gebetten / solche Restitution werckstellig zu machen ꝛc.

Et paulo post.

ꝛc. Wegen der vier Kirchspiel haben die Herren Commissarii mündlich angezeigt / daß sie darinnen zu sententiiren in Commissione nicht befehlicht seyen / sondern hätten von ihren gnädigst- und gnädigen Herren Principalen diese Instruction, Ihrer Fürstl. Gnd der Frau Prinzeßin de Ligne beweglich zuzusprechen / daß Selbige dem Instrumento Pacis gemäß verfahren / und dergleichen Klagen abhelffen wolten / Sie an Ihrem Orth wolten hieran nichts erwinden lassen ꝛc.

Et porro paulo post.

ꝛc. Bald hernach und um die zwölffte Uhr / als die Herren Commissarii über Tafel gewesen / haben Ihre Fürstl. Gnd. die Frau Prinzeßin von Ligne Dero bey Sich habenden von Adel zu den Herren Commissariis gesandt / und gebetten / daß die Aufrichtung des Altars befördert werden möge / sintemahlen Ihre Fürstliche Gnd. in procinctu Ihrer Reyß und Vorhabens sey / in die St. Johannes-Kirchen zu fahren / und dem Anfang mit Ufrichtung des Altars beyzuwohnen.

Hierauf wurde ich Notarius abermahls auf Befehl der Herren Commissariorum zu Ihrer Excell. hinab nacher dem Nassauischen Hof abgefertiget / um die Beförderung des Altars bey Ihrer Excell. unterthänigst anzumahnen / und hochgemeldt Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Prinzeßin abermahliges Begehren zu übertragen / mit fernerem Vermelden / daß in der Sachen ferners nicht gesprochen werden solle / es geschehe dann wegen des Altars zuvor Parition;

Welches ich gleich so bald verrichtet / und zur Antwort von Ihrer Excell. dieses bekommen: daß Sie noch über der Tafel begriffen / und keinen eintzigen Ihrer Räthen bey sich hätten / welche Sie beschicken / mit denen daraus communiciren / und denen Herren Commissariis solchergestalt begegnen wolten / daß Sie daran ein Genügen haben würden;

Als nun ich Notarius solches referirte / seynd Ihro Fürstl. Gnd. die Frau Printzeßin auf Dero Kutschen / beneben bey Sich habender Hoffstatt / herab zu denen Herren Commissariis gefahren / begehrt / daß sich die Herren Commissarii mit Ihro hinab in St. Johannes-Kirchen erheben wolten / um dem Anfang mit Ufrichtung des Altars selbst beyzuwohnen / derowegen ich zum drittenmahl zu Ihro Excell. geschickt worden / um Dieselbige Nomine der Herren Commissariorum unterthänig zu bitten / daß doch die Parition wegen Ufrichtung des Altars dermahlen nicht erfolgen möge / Ihre Excell. aber / eben wie zuvor geantwortet: daß Sie nemlich Dero Leuth beschicken / daraus mit ihnen communiciren / und gegen sie Herren Commissarios aller Gebühr nach sich resolviren wolte;

Könnte sich fast nicht darein schicken / daß man mit Ansetzung eines so kurtzen Terminis, also starck darauf dringen thue.

Als nun Ihre Fürstl. Gnd. solches von mir Notario vernommen / seynd Sie cum protestatione fort und von hinnen abgereist / mit Bitte an die Herren Commissarios, daß Sie dero ausgesprochenen Sentenz wegen dieses Altars exequiren wolten.

Sabbathi den $\frac{1}{11}$ Januarii 1651.

Herren Gräflich-Nassauische.

rc. Beyde Partheyen sollen mit Abbrech- und respectivè Aufrichtung des Altars die Sache befördern / damit bis Montag in der Haupt-Sachen fortgefahren werden möge / und soll in allen gesprochen werden was Rechtens rc.

Lunæ den $\frac{3}{13}$. Januarii hor. matut.

Herren Gräflich-Nassauische.

rc. Dieweilen die in der Kayserl. Commission ausgesprochene / und theils exequirte Urtheil auf das Vätterliche in Anno 1621. aufgerichtete Testament sich beziehen / in demselben aber klärlich enthalten / daß die Geistlichkeit neben andern Stücken / den sämtlichen Herren Gebrüderen gemein seyn und bleiben / und aber die in Actis offt-angezogene 4. Kirchspiels Unterthanen von undencklichen Jahren her bis Anno 1626. der Evangelischen Religion zugethan gewesen / auch mehrentheils noch sind / auch alle dieselbige Kirchen und Schulen zu ihrem Evangelischen Exercitio in ihren Handen und Gebrauch gehabt / deswegen dann sie Unterthanen nach Anleitung des Frieden-Schlusses schon vorlängst / auch bey jetzo währenden Executions-Commission etliche Wochen hero / um Restitution solcher Kirchen und Schulen bey ihrer gnädigen Herrschafft und Dero Bedienten flehentlich angesucht / aber bis hieher nicht erhöret worden; Als wird auf Gräflich-Nassau-Siegischer Seiten nomine suorum Principalium, als welcher vigore pacis religiosæ & paterni Testamenti das Jus Episcopale an berührten Oerthern mit gebührt unterdienstlich gebeten / die Herren Gegnere dahin anzuweisen / damit durch deren Cooperation wohlbesagte 4. Kirchspiele wegen gesuchter Restitution Kirchen und Schulen zu dem gebottenen Zweck würcklich verholffen werden möchte / worbey man an Gräflich Nassauischer Seiten zum zierlichsten protestiret / daß man hochgedachte Ihre Fürstl. Gnd. von Ligne und Dero Herrn Sohns an Dero Obrigkeitlichen Jurisdiction Hochherrlichkeiten und Gerechtigkeit in politicis das allergeringste nicht benommen / sondern vielmehr dasselbe allerdings inviolirt vorbehalten haben wolle.

Martis den $\frac{4}{14}$. Januarii Anno 1651.

Herren Gräflich-Nassauische.

&c. Acceptatis acceptandis, & contradictis contradicendis lassen sie den ex adverso gehaltenen Recess und darinn angezogene Special-Instruction vielmahl auf ihrem blossen Unwerth beruhen / der ungezweiffleten Hoffnung / daß nicht dasjenige / was jetzt ex post facto re non ampliùs integrâ von Ihrer Fürstl. Gnd. de Ligne &c. ad partem anbefohlen seyn möchte / attendiret / sondern vielmehr auf die vor diesen bey den Actis ad totam causam übergebene Vollmacht gesehen werden sollen / unverhofft widrigenfalls könnte man ihrer Seits anders nichts abnehmen / (nachdeme man vor Abzug Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Printzeßin de Ligne so inständig um Hinterlassung genugsamer Vollmacht angehalten) als **daß man *ex adverso* damit umgienge / sowohl die Kayserliche als Reichs-*Commission* zu *eludi*ren / welchen man dann disseits bestermassen widersprochen / darbey gegentheiligen Ungehorsam angeklagt / und *in contumaciam quod juris* zu *statui*ren unterdienstlich gebetten haben** rc.

Et paulo post.

rc. Fast gleiche Meynung habe es mit den 4 Kirchspielen / dieweilen deren in der Reichs-Commission in specie nicht gedacht / als sind selbige zu denen Herren Committenten verwiesen worden / woferne ihnen von Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Printzeßin de Ligne &c. als ihrer Landes-Fürstin / wider Verhoffen nicht geholffen werden solte / inmassen dann die Herren Chur-

Churfürstlich Mayntzische contestiret/ daß sie aus habenden Churfürstl. Befehl Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne &c. derenthalben beweglich zugesprochen/ denen klagenden 4. Kirchspielen dasjenige wiederfahren zu lassen/ was das Instr. Pacis mit sich bringt 2c.

Jovis 16/26. Januarii 1651.

Herr Renthmeister Becker.

2c. Hierauf haben die Herren Commissarii nächstfolgende beyde Schreiben an Ihre Fürstl. Gnd. die Frau Prinzeßin de Ligne &c. abgehen lassen/ und sind nach eingenommener Mahlzeit noch selbigen Tags von Siegen wieder abgereist.

Et paulo post.

Durchlauchtige 2c. Tit.

Ew. Fürstl. Gnd. tragen Zweiffels frey annoch in frischem Andencken/ was massen Dero Evangelische Unterthanen der 4. Kirchspielen im Heyner- und Netpher-Gericht wegen Restitution ihres Exercitii Religionis, darinnen sie Anno 1624. ohnverneinlich gewesen/ nach Anleitung des allgemeinen Frieden-Schlusses sowohl bey E. Fürstl. Gnd. als auch uns Kayserl. und Reichs Commissarien flehent und unterthänig angehalten/ auch offt unserer derentwegen beschehene Recommendation von Ew. Fürstl. Gnd. jederzeit einer gnädigen Resolution, wie auch wir selbst vertröstet worden/ wann aber vor Effectuirung einiger Würcklichkeit Ew. Fürstl. Gnd. von hinnen abgereiset/ und wir dahero von Eingangs angeregten Unterthanen um abermahlige Vorschrifft inständig angelanget werden/ haben wir ihrem Petito zu deferiren dahero uns schuldig erachtet/ weilen wir dessen von unseren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen ausdrücklich befehliget/ Dieselbe sich auch zu Ew. Fürstl. Gnd. gäntzlich versehen/ Sie dißfalls dem Instrum. Pacis, gleich allen gehorsamen Reichs Ständen nichts entgegen handeln/ sondern demselben gemäß Dero arme Unterthanen zu tractiren gnädigst geneigt seyn werden; Als gelanget hiermit an Ew. Fürstl. Gnd. unser imgleichen hochfleißiges Bitten/ Dieselbe wollen gnädig geruhen/ unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen gethane Recommendation auch dieser unserer wiederholter Intercession Dero Unterthanen ehistens erfreulichen würcklichen Genuß empfinden zu lassen; hieran erweisen Ew. Fürstl. Gnd./ was dem Instrum. Pacis gemäß/ obligiren auch unsere Herren Principalen gantz höchlich/ und werdens Dero arme Unterthanen in allen schuldigen Gehorsam Zeit Lebens zu verdienen ohnvergessen seyn und bleiben/ und thun hiermit Ew. Fürstl. Gnd Dero treuen Bewahrung GOttes zu allem Fürstl. Wohlstand treulich empfehlend; Geben Siegen den 16/26. Januarii Anno 1651.

Ew. Fürstl. Gnd.

unterthänigst-willige
N. N. N. N.

Num. IV.

Extractus Kayserl. und Reichs-Commissions-Protocolli, in Sachen Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen.

Franckfurth den 27. *Augusti* (6. *Sept.*) 1650.

Dieseмnach und dieweil neben der angezogenen Land- und Reichs-kündigen Notorietät/ aus denen/ den Herren subdelegirten Commissariis unterm 4/14. Augusti in forma probante vorgelegten Irrefragabilibus Documentis, worgegen auch die Herren Widertheile (quod utiliter acceptatur) præter meram generalem contradictionem in specie nichts erhebliches einwenden können/ Sonnen-klar erhellet/ daß die Evangelische Herrschafft und Unterthanen in Stadt und Graffschafft Siegen/ auf berührtes Jahr und Datum alle Kirchen und Schulen daselbst cum pertinentiis & dependentiis, und speciatim das offterwehnte Collecten-Buch/ die Abtißin zu Keppel aber mit ihren Conventualen das Closter daselbst unlaugbar eingehabt/ und besessen/ und allerseits das Evangelische Exercitium in offener Ubung gehabt haben/ und dessen allererst in Anno 1626. entsetzet/ die Evangelische Pastores und Schulmeister vertrieben/ und hingegen erst damahls die Herren P. P. Societatis de facto eingeführt/ und ihnen ermeldte Kirchen/ Clöster und Schulen überliffert worden/ und dann/ wie vorerwehnt/ allhier nicht/ was de Jure Possessionis 1. Januarii 1624. habitæ zu disputiren/ nicht zuläßig seye; Als bitten sie Gräflich-Nassau-Siegische & Consorten unterdienstlich und inständig/ rejectis omnibus ex adverso allegatis frivolis, & vigore Instr. Pacis jam dudum explosis exceptionibus, plenariam Restitutionem dictorum templorum, scholorum & conventus cum pertinentiis omnibus & singulis, cum omnimoda solida abolitione, omnium interim quovis modô introductarum novationum & mutationum &c. wie mehrmahls gebetten worden/ oder quovis meliori modo gebetten werden können/ cum Refusione &c. In des Heil. Reichs Commissions- Das Stifft Keppel betreffend.

C

sions-Sachen Fräulein Marien von Essern / genannt Holl / Abbatissin zu Keppel und Conventualen Impetranten an einem / contra die Herren P. P. Societatis JEsu zu Siegen / und in deren Namen nitorio nomine Ihro Fürstl. Gnd. die Frau Prinzessin Ernestina de Ligne, und des Reichs verwittibten Gräfin zu Nassau-Siegen ꝛc. respectivè Impetraten und Defendentin anderntheils / die Restitution des Closters Keppel betreffend / wird allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkandt / daß gedachte Impetrantinen in das Closter Keppel / mit seinen Zu- und Angehörungen / vermög Instrum. Pacis in den Stand / wie sie Anno 1624. 1. Januarii gewesen / wieder zu restituiren und einzusetzen seyen / alsdann wir des Heil. Reichs subdelegati Commissarii dieselbe hiermit wieder restuiren und einsetzen / jedoch der Obrigkeit und männiglichen sonst an seinem anderwärts habenden Recht / dardurch nichts benommen / sondern vorbehalten / die Unkosten derenthalben allerseits außgangen / aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirende und vergleichende.

Publicatum Mercurii $\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Decembris Anno 1650. in civica curia Sigenensi &c.

Veneris den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Decembr. 1650.

Restitution des Closters Keppel.

Folgenden Freytags seynd die Herren Commissarii zu Mittag in das Closter Keppel gefahren / allda die Frau Abbatissin / Frau Maria von Essern / genannt Holl / wie auch unterschiedliche von Adel / als der von Selbach / genannt Lohe / der von Bicken ꝛc. der von Langenbach ꝛc. der von Hees und der von Holdinghausen / beneben unterschiedlichen zum Closter gehörigen Hofleuten / wie ingleichem Herr Renthmeister Becker / beneben Herrn Patre Procuratore Societ. JEsu zu Siegen erschienen / allda vornen Eingangs des Closters Herren Commissarii zu verstehen gegeben / welchergestalten es nunmehro an deme / daß das jenige Urtheil / welches am $\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. hujus zu Siegen in dieser Closter-Sachen ergangen und publiciret worden / jetzo der Gebühr exequirt und vollenzogen werden solle / wolten derowegen von dem Herrn Renthmeister Beckern und dem Herrn Patre die Schlüssel zu solchem Closter Keppel begehret haben / welche dann berührte Schlüssel zur Hand der Herren Commissarien überliefert haben; darauf die Herren Commissarii dieselbe an gedachte Frauen Abbatissin zugestellt / mit Vermelden / daß hierdurch nunmehr Sie und Ihre Conventualinnen in dieses Closter Keppel / samt dessen Zu- und Angehörungen / vermög Instr. Pacis und Krafft vorangeregten Urthels / restituirt und eingesetzt haben wolte / dessen dann nicht allein Ehren-besagte Frau Abbatissin für sich und in ihrer Conventualinnen Namen / sondern auch wohl-ermeldte von Adel / als die da dieses Orths auch interessirt, sich respectivè allerunterthänigst und demüthig bedanckten / darbenebens aber wegen Deterioration des Closters protestirt, dargegen alle Nothdurfft Rechtens vorbehalten / und in specie die Restitution deren von den Herren P. P. abgeführten Glocken und Documenten instanter begehret haben / wie denn auch die vom Adel ihnen ihr Recht / so sie am Closter haben / per Expressum vorbehalten haben wollen.

Copia eines gegen vorangeregte Friedens-Schluß-mäßige Restitution ex post wiederum abgenöthigten Vergleichs / vom $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Aprilis 1655. das Stifft Keppel betreffend.

Zu wissen seye hiermit / daß / nachdeme das Closter Keppel / krafft des allgemeinen Frieden-Schlusses und darauf erfolgter Kayserl. und des Heil. Reichs Commission und gesprochener Sentenz, wieder in den Stand / wie es Anno 1624. primâ die Januarii gewesen / restituirt, und dahero **die anjezo darinnen befindliche Jungfrauen Reformirter Religion vorgeben / daß zu solcher Zeit das *Exercitium* Reformirter Religion allein da gewesen seye** / deshalben denen Catholischen ihr Exercitium nicht gestattet / diese aber nicht nachgeben wollen / und hierdurch ins künfftige anders nichts als grosse Uneinigkeit und Zwiespalt zu besorgen;

Als haben / zu Verhütung all solchen Streits / und um desto beständigere Einigkeit zu pflantzen und zu halten / die Hochwürdige und Hoch-Edelgebohrne Jungfrau Johanna Stephana von und zu der Hees / jetzige Frau Abtissin / zusamt denen daselbst befindlichen Jungfrauen mit gutem Vorwissen / Belieben und Bewilligung des Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Frantzen / Fürsten zu Nassau ꝛc. Grafen zu Catzenellenbogen / Vianden und Dietz / Herrn zu Beylstein / ꝛc. Sich dahin auf nachfolgende Weise vereinbahret und bethädiget;

1.) Als nemlich in diesem Adelichen Stifft nun forthin nach diesem Vergleich allzeit / neben einer zeitlichen Frauen Abtissin noch acht Jungfrauen in Convent **deren der halbe Theil und zwaren vier der Catholischen, die übrige vier der Evangelischen Religion zugethan seyn sollen;**

2.) Ist

2.) Ist ausdrücklich verabscheidet worden / daß zu ewigen Tagen in dieses Stifft keine andere Personen / als welche dero Adeliches Geschlecht vom Vatter und Mutter mit ihren aufrichtigen acht Ahnen erweisen und darthun können / admittiret oder zugelassen werden sollen;

3.) Und nachdeme sich vor das dritte zugetragen / daß jetzige regierende Frau Abtißin / Johanna Stephana von und zu der Hees / der Catholischen Religion zugethan; Als ist gründlich abgeredet und beschlossen worden // daß nach tödelichem Ableben jetziger Frau Abtißin (welches GOtt noch lange verhüten wolle) oder da dieselbe ihre Stelle ad manus Cap. wiederum resigniren würde / wie Sie dann solches mit Vorwissen ihres Lands-Herrn zu thun verbunden und gehalten seyn solle / Ihro Hochfürstl. Gnd. auch vor sich / und dero Nachkömmlinge gnädig erkläret / daß Sie solches auf vorbrachte erhebliche Ursachen / wie von Alters / gnädig gestatten wollen / ein andere qualificirte von denen vier Evangelischen zu einer Abtißin erwählet und bestättiget / auch fürders allezeit mit Ersetzung der vacirenden Abtißin / solchemnach nach der Catholischen eine Evangelische / und nach Abgang der Evangelischen wieder eine Catholische & sic in infinitum alterniret und gewechselt werden;

4.) Und damit auch vierdtens wegen des offenen Exercitii beyder Religionen künfftiger Streit verhütet werde / ist gründlich abgeredet und verglichen worden / daß ohne einige Hindernüs oder Exception alles / was bey beyden Religionen üblich und bräuchlich / exerciret und gelebet werden mag und kan / immassen dann denen Catholischen in Krafft dieses zugelassen werde / einen beständigen Altar in der Kirchen an gewöhnlichem Ort / allwo derselbe vormahls gestanden / aufzurichten / auch ferner allerseits bewilliget worden / daß zu Ubung des Gottes-Dienstes von jeden vorberührten Religionen ein Geistlicher auf des Stiffts gemeinen Kosten zugelassen werden solle / und soll jederzeit auf Abgang ein oder anderer Religion Geistlichen / mit Wiederersetzung solcher Stelle es nach Maaßgebung des in Anno 1622. den 29. Martii aufgerichteten Vertrags gehalten werden;

5.) So viel zum fünfften die Kirchen und Glocken-Geläut betrifft / soll solches gemein seyn / und die Evangelische ihren Gottes-Dienst in der Kirchen von Morgen frühe bis neun Uhr / demnächst die Catholische von neun bis zwölff Uhr Vormittag / und wieder die Evangelische von zwölff bis drey Uhr / dann die Catholische bis in die Nacht haben / halten und ohne einiges Hindern oder Irren richtig endigen;

6.) Als auch zum sechsten wegen der Fast-Tage Anregung geschehen / ist hierbey verabschiedet worden / daß die Frau Abtißin und dero Nachkömmlinge beederley Religion gehalten seyn sollen / alle Freytag und Sonnabend sowohl als auf andern bey den Catholischen Fast-Tagen Fisch und Fleisch zugleich verspeisen; Und damit letzlich diese abgeschriebene Puncten ins künfftige allezeit stet / fest und unverbrüchlich gehalten und darwider in keinerley Weis noch Wege / wie das erdacht oder gethan werden möge / contraveniret werden, so haben obgedachte Frau Abtißin und Conventualen dieses alles zu observiren und zu halten / mit Hand und Munde bey Adelichen Ehren / Treu und Glauben und wahren Worten einander zugesagt und versprochen / auch hochgedacht Ihro Hochfürstliche Gnd. dieses Stiffts Ober Schutz- und Schirm-Herrn unterthänig ersucht und gebetten / diesen Recess gnädig zu ratificiren / und zu confirmiren / welches dann Ihro Fürstl. Gnd. gnädigst gewilliget.

Zu Urkund sind dieser Abschiede zwey gleichlautend ausgefertigt / und von hochgedacht unserm gnädigsten Fürsten und Herrn und Ehren-gemeldter Frauen zu Keppel und Ihren unterschriebenen Beystand unterzeichnet worden / jedoch Ihrer Fürstl. Gnd. und Dero Nachkommen hohen Obrigkeitlichen Jurisdiction in allem ohne Nachtheil; So geschehen den 2/12. Aprilis 1655.

(L. S.)

Johann Frantz / Fürst zu Nassau.
Johanna Stephana zu der Hees / Abtißin.
Johann von Seelbach / genannt Loh.
Johann Friederich von Bicken / Herr zum Hayn.
Georg Ludwig von und zu der Hees.
Johann Dieterich von und zu Holdinghausen und Bergen.
Adam Friederich von Seelbach.
Henrich von Sieburg zur Hees.

Facta Collatione habe ich diese Abschrifft deme mir vorgebrachten rechten und wahren Originali von Worten zu Worten allerdings gleichlautend befundten / welches mit dieser meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten gewöhnlichen Notariat-Signet attestire; So geschehen Siegen den 19. Augusti 1707.

(L. S.) Henricus Lipsius, Authorit. Cæsar. Notar. Publ. & Juratus mpp.

Copia Recessus de 29. Martii Anno 1622., das Stifft Keppel betreffend / wovon bey hiervorgesetztem abgedrungenen Vergleich vom 20. April. 1655. bey dessen § 4. in fine Anregung geschehen.

Zu wissen / als zwischen dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann dem Aelteren / Grafen zu Nassau-Catzenellnbogen / Vianden und Dietz / Herrn zu Beylstein / unserm gnädigen Herrn / und dann der Ehrwürdig-und Wohl-Edlen und Tugendsamen Marien von Effern / genannt Holl / zur Zeit Frauen zu Keppel / wegen Bestellung der Pfarr daselbsten einige Differenz und Irrung vorgelauffen / indeme Ehrgedachte Frau die Pfarr zu Keppel vor sich allein zu bestellen befugt erachtet / hochermeldter unser gnädiger Herr aber / als des Orts ordentliche Landes-Obrigkeit (deren Gnd. allenthalben in Ihro Gnd. Landen / als auch des Orts Kirchen und Schulen der Gebühr zu versehen oblieget) solches Ihr nicht nachgeben noch gestatten können; als ist zu Abhelffung dieses Streits / und Verhütung fernerer Weitläufftigkeit / durch Unterhandlung derer zu Ends benannter von der Frauen zu Keppel darzu erbettener von Adel / die Sach dahin vermittelt / verglichen und verabschiedet worden / daß zwar der jetzt zum Pastor vorgeschlagene Martinus Wiederstein (doch daß derselbe nicht allein sich behörlichem Examini unterwerffe / sondern auch zum Ministerio ordiniren lasse) so lang es dem Hause vorträglich seyn-und er sich in Gebühr verhalten wird / zu dem Pfarr-Dienst des Orts (darzu Ihre Gnd. ihne hiemit auf vorgesetzten Fall in Gnaden confirmiret haben wollen) zugelassen / hinkünfftig aber / und da der Pfarr-Dienst zu Keppel wiederum erledigt werden solte / Ehr-gemeldter Frauen und denen Jungfrauen daselbsten frey stehen solle / ein oder mehr ansehnliche qualificirte-der allein in GOttes Wort gegründeten wahren Reformirten Religion zugethan-und dem Haus Keppel dienliche Person (gegen welche Hochwohlgedachter unser gnädiger Herr keine erhebliche Ursachen / darum dieselbe nicht zuzulassen seyn möchte / einzuwenden) vorzuschlagen / dieselbe hochgemeldtem unsern gnädigen Herrn namhafft zu machen / und darauf die gnädige Confirmation zu erwarten / und damit das Haus Keppel jederzeit um so viel mehr mit einer tauglichen qualificirten Person zum Pastor zu gebrauchen versehen werden möge / soll derselbe / so deßfalls vorgeschlagen / (wofern derselbe zuvor nicht zum Ministerio ordiniret gewesen) schuldig seyn / sich nicht allein von einem Inspectore allhier zu Siegen oder sonsten an einem andern der Reformirten Religion in der Grafschafft Nassau-Catzenellenbogen ꝛc. zugethanen Orthen der Gebühr examiniren und ordiniren zu lassen / sondern auch nach erlangter Ihrer Gnd. Confirmation, wie auch darauf erfolgter offentlicher Præsentation (welche Præsentation dann in Ihr. Gnd. und des Hauses Keppel Namen geschehen soll) sich in allen Ihr. Gnd. Kirchen-Ordnung und den Legibus Synodalibus, wie solche bis dahero allhier und sonsten in der Grafschafft Nassau-Catzenellenbogen üblich herkommen / gehorsamentlich zu unterwerffen / und sein Amt durchaus getreulich zu verrichten / oder auf den unverhofften Fall ein solches nicht geschehen würde / gewärtig seyn / daß er removirt und abgesetzt / und seine Stell mit einer andern qualificirten Person vorberührter massen versehen werde.

Zu Urkund seynd dieser Abschied zween gleichlautend ausgefertiget / und von mehrhochgedachten unserm gnädigen Herrn ꝛc. und Ehrfrauen zu Keppel und ihrem Beystand unterschrieben worden; So geschehen zu Siegen den 29. Martii 1622.

Johann / Graf zu Nassau. mpp.

Maria von Effern / genannt Holl / Frauen zu Keppel.

Johann von Seelbach / genannt Lohe.

Conrad Wilhelm von Seelbach / genannt Quadvasel.

Johann Stephan / von und zu Hees.

Ad Num. XI. Additamentum 2dum.

Die Nassau-Siegische Religions-Beschwehrden betreffend.

Durch dieses hat man allein anzeigen sollen / wie dasjenige / was unter Num. XI. pag. 1. erzehlet worden / daß nehmlich / als der damahlige Catholische Graf / nach der ergangenen Commissions-Sentenz de Anno 1650. nicht lange geruhet / und gleich folgenden Jahrs seine Religion weiters auszubreiten gesucht / die Evangelische Herren Grafen vor dem in Anno 1651. abgenöthigten Mediations-Recess, anfänglich zu Speyer geklaget haben solten / sich etwas anders in facto und ohngefehr folgender gestalt verhalte: Nehmlich / daß / ob zwar nach erfolgtem Frieden die zu dessen Execution von Reichswegen verordnete Commission auf Chur-Maynz und Hanau / durch dero nach Siegen abgeschickte Subdelegatos, wegen dasiger Kirchen und Schulen / in specie aber der St. Nicolai-Kirchen in Anno 1650. den 23. Novembris Dero Commissions-Sentenz ertheilet / wie solche bey gedachtem Num XI. sub Lit. D. per Extractum beygedruckt zu finden / deme ohnerachtet dennoch / laut der Anno 1710. zum Druck gebrachten und bey dem Hochlöbl. Corpore übergebenen / so rubricirten gründlichen Gegen-Vorstellung und Erläuterung pag. 32. & seqq. noch verschiedene Puncten ohnerörtert und ohnabgethan übergeblieben / als (1.) die Evangelischer Seits gesuchte Restitution derer zu gedachter St. Nicolai-Kirch gehöriger in Anno 1624. eingehabter und in des Catholischen Fürstens privativo Territorio gelegener dreyen Capellen / Caen / Weidenau und Isenfeld / (2.) die völlige Abschaffung des Catholischen Exercitii Religionis in Siegen / als welches in Anno 1624. allda gantz nicht in Ubung gewesen / (3.) die Ausschaffung derer Jesuiten und derer Catholischen Raths-Herren vom Rath-Haus / als deren keine von solcher Religion in Anno 1624. allda gewesen / so dann (4.) die Restitution derer in dem Land befindlicher Kirchen und Schulen cum annexis, als welche Reformati in Anno 1624. ebenfalls gantz alleine eingehabt und besessen.

Und gleichwie zufolg gedachter Erläuterung ad Dictum Num. XI. und deren Anlagen von erwehnter Subdelegations-Commission über vorangeregte noch weiters restirende Puncten die fernere Friedens-Schluß-mäßige Restitution von Zeit zu Zeit durch allerhand Ausflüchten / und zwar endlich auch unterm Prætext, als ob die erkandte Reichs-Commission sich bloß allein auf die Stadt Siegen / nicht aber ausser derselben erstrecken thäte / möglichst zu trainiren und aufzuhalten gesucht worden / zu dem Ende auch der Chur-Maynzische Subdelegatus biß auf ausgebrachte nähere Reichs-Commission sich de facto von da hinweg begeben / die in Nürnberg in Executionem Pacis versammlet gewesene Reichs-Deputation aber inzwischen auseinander gegangen / also auch der damahl allda anwesende Graf Friedrich bey so bewandten Umständen sich gemüßiget befunden / derjenigen Mittel sich zu gebrauchen / welche sowohl der Friedens-Schluß / als auch dessen Executions-Recessus einem jeden gravato geöffnet / um nemlich bey Abgang vorangeregter Remediorum sich durch selbst eigene Macht in Possession desjenigen zu setzen / was an der Friedens-Schluß-mäßigen Execution vor-angeregter massen annoch abgegangen / zu welchem Ende er dann / um die Catholische Mit-Herrschafft / zu Abschaffung derer Jesuiten und Catholischen Raths-Männer vom Rath-Haus / auch des tempore Belli eingedrungenen Catholischen Exercitii publici das Catholische Schloß / durch zusammen gebrachte gnugsame Mannschafft / nicht allein von zweyen Batterien beschiessen / sondern auch zugleich / zu Erhaltung der Restitution vorangeregter Capellen und derer Kirchen und Schulen / Catholischen Landes cum annexis an dasige Reformirte Unterthanen / solche respectivè Capellen / Kirchen und Schulen de facto in Possession nehmen / und sie denen Reformirten Predigern einraumen lassen / wordurch dann gedachter Friedens-Schluß in hiesigen Landen zu seiner völligen Execution würde gekommen seyn / wann nicht NB. dasige Catholische Mit-Herrschafft zu dessen Verhinderung sich NB. nicht nacher Speyer / sondern an den Kayserl. Hof gewendet / und allda Citationem super fracta Pace publica, samt beygefügten Mandatis Pœnalibus de restituendo, avocando & non amplius turbando, desgleichen Excitatoria, um gedachter Catholischer Mit-Herrschafft hierinnen zu assistiren / an damahligen Bischoffen von Münster als Crayß-außschreibenden Fürsten / auszubringen gesucht auch würcklich erhalten / dieser auch unterm 9. Septemb. 1651. durch erlassene Schreiben die Authoritate Cæsarea gegen das Fürstlich Evangelische Haus aufgetragene Kayserliche Commission und deren würckliche Vollziehung auf den widrigen Entstehungs-Fall / und da man von obgedachter Friedens-Schluß-mässigen Execution und Possessions-Ergreiffung von selbsten nicht desistiren wolte / dabey angedrohet hätte / und man also Evangelischer Seits propter vim majorem einiger massen zu weichen / und

diese-

dieserhalben einen Interims-Recess einzugehen gemüssiget worden wäre. Wie solches alles aus vor-angeregter / bey erwehntem Corpore Evangelico in Anno 1710. übergebener **gründlichen Gegen-Vorstellung** / pag. 32. & seqq. in specie aber aus deren Anlagen sub Numeris 15. & 16., so dann auch der gegenseitigen in Anno 1709. ebenfalls distribuirten so rubricirten **warhafften Vorstellung** bey deren Anlage sub Num. 1. mit mehrerm umständlich zu ersehen. Worauf dahn dieses inconveniens erfolget / daß die Catholische Mit-Herrschafft / obgedachten vormahls zu Siegen gewesenen Chur-Mayntzischen Subdelegatum de novo dahin zu kommen veranlasset / dieser aber durch allerhand Comminationes oder Bedräuungen / endlich den bey vorgedachter gegenseitiger Vorstellung sub Num. 2. befindlichen Mediations-Recess unterm 11. Decembr. 1651. einzugehen erzwungen ; dergestalt / daß hiedurch denen Catholischen in dasiger gemeinschafftlichen Stadt das Exercitium Religionis publicum, desgleichen auch die Jesuiten / und die tempore Belli eingedrungene Catholische Raths-Männer der in Anno 1624. gehabten Possession diametraliter entgegen / gelassen werden müssen / der Evangelischen Mit-Herrschafft aber kein ander Remedium übrig geblieben / als daß / vermög des Buchstäblichen Inhalts / gedachten erzwungenen Recessus dieselbe sich alle vigore Instrumenti Pacis, und was deme anhängig / auch sonsten competirende Rechten / in specie aber die von Reichs wegen über obgedachte Reichs-Commission und deren Extension annoch verhoffende weitere Erläuter- und Erklährung per Expressum vorbehalten / anbey aber auch noch dieses in specie reservirt: " wann nehmlich über kurtz oder " lang im Heil. Römischen Reich etwas anders durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ihnen " besser zu statten kommendes solte statuiret werden / die Evangelische Herrschafft / ohnerachtet " eines solchen erzwungenen Recessus, sich ebenwohl hierin nichts begeben / sondern die freye Hand " haben wolte.„ Aus welchem ohnstatthafften Grunde und Fonte des solchergestalten per vim majorem & sub comminatione Executionis Directorialis erzwungenen Exercitii Catholicæ Religionis (welcher in Anno 1624. totius Anni tempore niemahln gewesen) die bey denen Processionibus von Zeit zu Zeit vorgenommene unerträgliche Neuerungen ihren Ursprung gehabt / und noch gegenwärtig hernehmen / dermassen / daß dasiger Orthen nimmermehr einige Ruhe zu hoffen / biß nach Anleitung vor-angeregter Reservation solch erzwungener Recessus wiederum wird cassirt und alles in den würcklichen Statum des 1624. Jahrs Friedens-Schluß mäsgesetzt worden seyn.



Ad Num. XIII. & XL.

Klage der Gemeinde zu Fendersheim in der Untern-Pfaltz über den Freyherrn Faust von Stromberg.

Des 4. Stund von Mayntz belegenen Dorffs Fendersheim ist in dem Num. XIII. mit gedacht / und gehört auch deswegen ad Num. XL., weil das Gravamen eine Evangelisch-Lutherische Gemeinde in der Untern-Pfaltz betrifft / folglich man es aus dieser doppelten Consideration zu zweyen Numeris referiren müssen.

In diesem dem Herrn Johann Friederich Dieterich Joseph Freyherrn Faust von Stromberg zuständigen Dorff sind die Unterthanen mehrentheils Evangelisch-Lutherisch / nemlich 29. Hausgenossen / da der Catholischen nur 15. und der Reformirten nur 11. Hausgesassen vorhanden / die erste / nemlich die ad distinctionem also genannte Evangelisch-Lutherische aber allein das Exercitium Religionis publicum gehabt / die Pfarr-Competenz genossen / und sowohl ante als post Pacem Westphalicam in ruhigem Besitz dessen allen gewesen / wie solches aus denen alten Kirchen-Büchern und dem sub Lit. A. angefügten Extractu des Evangelischen Kirchen-Buchs zu Partenheim zu erweisen. Lit. A.

Nachdeme nun Chur-Pfaltz eine geringe Zeit einen Reformirten Pfarrer dahin gesetzt / und tempore reunionis die Cron Franckreich einen Catholischen dazu gethan / und dieser die Pfarr-Competenz contra Mandatum & intentionem Regis Galliæ allein an sich gezogen / bis Anno 1691. der Freyherr Faust von Stromberg den 21. Septembr. den Evangelisch Lutherischen Pfarrer von Ober-Saulheim / Herrn Lincker / dahin beruffen / und demselben die Helffte der Pfarr-Competenz, besage Beylage Lit. B., angewiesen / welche er auch Anno 1692. zum erstenmahl / und 1700. zum letztenmahl ruhiglich genossen. Lit. B.

Als nachmahls in Chur-Pfaltz die Kirchen-Austheilung erfolget / hat der Catholische Pastor von solcher Zeit an die völlige Pfarr-Competenz gezogen / worüber der Lutherische Pfarrer Anno 1716. um das Gesicht gekommen / den Dienst nicht mehr versehen können / und Anno 1719. gestorben; Seit welcher Zeit man dieser Gemeinde keinen eigenen Seelsorger wieder verstatten wollen / sondern sie auf ihr vielfältiges Sollicitiren mit allerhand zwar gnädigen aber fruchtlosen Worten abgespeiset und hingehalten. Dieweilen nun (1) die Evangelisch-Lutherische allda ihr eigenes Exercitium Religionis ante & post Pacem Westphalicam hergebracht / und diese Possession durch solch Friedens-Instrument also confirmiret und bestättiget ist / (2) auch tempore Pacis Rysvvic. nach Inhalt der Königlich-Französischen Ordres, so zur Zeit der Reunion gegeben worden / die Evangelischen in ihrem Religions Exercitio nicht perturbirt, noch weniger ihnen etwas von ihren Competenzen entzogen werden sollen / sondern die Catholischen Geistlichen an dergleichen Orten aus ihrem Seckel erhalten worden; (3) Der Evangelischen Unterthanen die meisten / und der Catholischen gar wenig allda vorhanden; Als hält diese arme Gemeinde / welcher nicht zuzumuthen / sich ihres Rechts zu einem eigenen Pfarrer und Seelsorger zu begeben / darum beständig an / und obwohl ermeldter Freyherr Faust von Stromberg sie eine geraume Zeit her mit guten Worten vertröstet / auch vergönnet / daß Herr Daniel Engel / Studiosus Theologiæ, und jetzo des Herrn Obristen von Winckelmanns zu Wallertheim Kinder Informator seit Anno 1716., aus Verwilligung des Herrn Pfarrer Linckers / wie dieser kranck am Gesichte worden / allda predigen dörffen / so hat er doch die Sacramenta nicht administriren können / und ist es nicht dahin zu bringen gewesen / daß derselbe ordentlich vocirt und ordinirt wäre / um solchen Pfarr-Dienst mit Genuß der dazu gehörigen Pfarr-Competenz auf geziemende Weise wieder zu versehen. Dannenhero dann diese arme Evangelische Gemeinde zu Fendersheim unterthänigst bittet / hochermeldten Freyherrn Faust von Stromberg dahin zu vermögen und anzuweisen / daß er deroselben hinwieder ein tüchtiges Subjectum zum Prediger der Evangelischen Augspurgischen Confession gebe / demselben die völlige Pfarr-Competenz, als ohne welche er allda nicht leben kan / anweise / und also das Religions-Wesen der Endes wieder in den Stand setze wie es der Westphälische Friede und die so lange Zeit gehabte ruhige Possession erfordert.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Extractus des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Buchs, geführet von Herrn Pfarrer Caspar Horresius.

ANno 1683. den 15. Jan. Rheinhard Hain gestorben/ den 16. ejusdem begraben. Concionem me absente habuit N. Arnoldi Pastor Vendersheimius. ex Es. 40. clama &c.

Den 4 Maji Maria eine alte Wittfrau von Münster-Apffel / so sich eine Zeitlang in J. Partenheimers Haus als eine Vieh-Magd gehalten / gestorben / Concionem habuit N. Arnoldi, Pastor Vendersheimius ex Evang. ad Dom. Misericord.

. Dieses ist auf Begehren der Evangelisch-Lutherischen Gemeind zu Fendersheim von mir unten Unterschriebenen aus dem hiesigen oben erwehnten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Buch extrahirt. Partenheim den 9. Aug. 1720.

P. A. Pistorius, Z. J. Evangelisch-Lutherischer Pfarrer dahier.

Lit. B.

NAchdem auf unterthänigstes Anhalten der Evangelischen Gemeinde/ als Unserer Unterthanen zu Fendersheim/ wir gern mögen geschehen lassen/ daß ihnen mit einem Evangelischen Pfarrer zu Trost ihrer und ihrer Nachkömmlingen gerathen und vorgesehen werde: man selbiger auch in ihrem unterthänigen Begehren von Herrschaffts wegen gern geholffen sehen wolte/ dahero ihnen befohlen/ einen solchen bescheidenen Mann und Geistlichen vorzuschlagen / welcher nebenst dem Catholischen Priester leben und zu Beförderung des allgemeinen Friedens unter denen Pfarr-Kindern behülfflich seyn könne; Als ist auf heut den 31. Septembris vor unserm Herrn Consulenten/ Herrn Doctore Hahnen / von Würtzburg/ erschienen/ und von Schultheiß/ Gericht und denen Gemeinden vorgestellet worden der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Ludovicus Lincker / pro tempore Pfarrer zu Ober-Saulheim/ in die Rhein-Grafschafft gehörig / mit Bitte / ihme solche vacirende Seel-Sorge vor andern zu vergünstigen. Weilen denn an dessen Person man einiges Bedencken nicht hat / sondern sein aufrichtiger Wandel von Männiglichen gerühmt worden; als ist Eingangs besagtem Herrn Ludwig Linckern die angeregte Pfarr-Sorge für die Evangelische Gemeinde pro dimidietate Competentiæ gegen Reichung 3. fl. Collatur-Geld an unsern Amts-Kellern Krafft dieses wissentlich als ohnstrittige Ecclesiæ Patronis conferiret und ihn darfür zu halten / gegenwärtigen Schultheiß und Gemeinds-Leuten vorgestellet. Sign. Maynß den 21. Sept.

Hoch-Adelich-Faustische Gemeinschafftliche Herrschafft.

(L. S.)



Ad Num. XII.

Des Evangelischen Kirchspiels Planich und seiner Filialen Bedruckung von denen Herren Prälaten aufm St. Jacobs-Berg bey Mayntz / und denen Chur-Pfältzischen Beamten.

Welchergestalt diese Evangelische bloß ad distinctionem der Reformirten also genannte Lutherische Gemeinden / welche von Zeit der ersten Reformation bis ad annum 1655. und also per totum annum Decretorium 1624. in alleiniger ruhiger Possession ihres Evangelischen Gottes-Diensts unstrittig gewesen / von denen Herren Prälaten aufm St. Jacobs-Berg bey Mayntz wider alle Reichs-Gesetze und errichtete Special-Vergleiche und Concordata Friedbrüchiger höchst-straffbarer Weise solcher ihrer Possession entsetzet / das Simultaneum gewaltthätig und manu militari eingeführt / die Kirchen- und Schul-Besoldungen denen Evangelischen entzogen / ihr treuer Prediger Rodrian höchstärgerlich handthiert / endlich gäntzlich abgesetzt und vertrieben / ein übel berüchtigter anderer / wider der Gemeinde Willen und mit Gewalt eingesetzt / und grosse Geld-Summen von den armen Gemeinden erpresset worden / das ist in Num. XII. zwar kürtzlich erzehlt / auch in Num. XLV. unter denen Falckensteinischen Gravaminibus mit berühret worden. Nachdemmahlen aber die förmliche Klage / wie sie Anno 1712. (als zu welcher Zeit solche Gewaltthätigkeiten vorgegangen) bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zwar angebracht / aber wegen damahligen dieses Gerichts unglückseeligen Zustandes keine Hülffe erfolgt / als ein Documentum publicum zu Handen gekommen / wie Lit. A. zeiget / und von ein- und anderen Umstande noch ein unverwerfflicher Beweiß eingeloffen; So hat man zu Bestärck- und Bestättigung sothaner Warheiten solche hiermit hinzuthun / und die Enormität des auf Römisch-Catholischer Seite verübten Facti damit desto klärer machen wollen. Lit. A.

Was vor ein sauberer Theologus und Seelsorger es sey / welcher sich von gantz unberechtigten Romano-Catholicis diesen Gemeinden auf eine scandalose Weise aufgedrungen / und ohne rechtliche Ordination ins Amt setzen lassen / das ist aus dem Dehortatorio oder Abmahnungs-Schreiben des Gräflich-Falckensteinischen Ministerii sub Lit. B. in mehrerm zu erkennen; Und was von seiner Vocation zu halten / da er einer nicht vacirenden Pfarre wider ihren Willen von einer zudringlichen Catholischen Obrigkeit gantz widerrechtlich obtrudirt werden sollen / das zeigt eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Franckfurt auf dieserhalb bey ihm geschehene Anfrage damahls ertheilte Antwort sub Lit. C. Es hat auch dieser Engel gleich bey seiner Installation erwiesen / daß er nur den blossen Namen nach Evangelisch seyn müsse / indem er sich mit des Pfarrers Rodrians Pfarr-Besoldung nicht beaügt / sondern dieses Mannes Güter / Weine / und was er bey einigen Evangelischen an Gelde ausstehen gehabt / an sich genommen / und darüber Gewissen-loser Weise als über sein Eigenthum quasi re bene gesta quittiret. Und obwohl der Herr Prälat sich schrifftlich pro rata die vom Pfarrer Rodrian vorgeschossene Bau-Kosten / Mobilien / und was ihm an der Besoldung gebührt / zu vergnügen erklärt / so ist dennoch nichts erfolgt. Lit. B. Lit. C.

Wie mehrbesagter Pfarrer Rodrian zu Creutznach mit schmähliger Gefangenschafft unschuldig belegt worden / das ist in Num. XII. auch schon enthalten / daß er aber sein Gefängnuß mit 22. fl. selbst bezahlen müssen / das beweiset des wegen anderer Händel in der Untern-Pfaltz bekannten Rittmeyers Quittung sub Lit. D. Und als er in der vierdten Nacht aus diesem Gefängnuß erlassen zu werden vermeynet / ist er als ein Maleficant in der dunckeln Nacht zwischen 11. und 12. Uhren mit verschiedenen Amts Knechten / und in Begleitung einigen Ausschusses / nacher Altzey geführt / bey 7. Wochen allda arrestirt, und nicht eher entlassen worden / bis er vor den verarrestirten Zehenden 800. fl. / wie aus Beylage sub Lit. E. zu sehen / nebenst 100. fl. verursachten Unkosten / wovor / weil die Mittel nicht aufzubringen gewesen / ihm von seinem zu Fursfeld bisher mit Arrest beschlagenen Gut einige Stuck Felder per publicam subhastationem, um nur mehrere Unkosten zu verursachen / verkaufft / baar erlegt. Womit man sich noch nicht begnügt / sondern es wurde (zu geschweigen / daß man von denen Gemeinden bald diesen bald jenen arrestirt, mit Geld-Straffen / sonderlich diejenigen / welche ihre Kinder beym Pfarrer Rodrian tauffen lassen / belegt / ans Fuß-Eisen gestellt / und den Martin Schneider aus dem Ort relegirt) das sämtliche Kirchspiel / deren Anzahl 70. Mann / die sich verbunden / vor ihrer Kirche Gerechtsame zu stehen / jeglicher zu zweyenmahlen 10. Thlr. zu erlegen condemniret / davon den Evangelischen zu Biebelsheim vor ihr Theil 583. fl. zugewachsen / welches dieselbe / als sie nicht im Stand / aus eigenen Mitteln zu zahlen / auch kaum einige Täge Dilation erhalten können / anderwärts mit ihrem grössestem Schaden aufzunehmen bemüßiget worden. Wie dann auch durch Anstifftung einiger Lit. D. Lit. E.

niger

niger Römisch - Catholischen der Französische Obriste Kleinholtz bey ehemahliger Wegnehmung der Kirchen mit seinen Trouppen in Biebelsheim eingeruckt / und der Gemeinde bey 75. fl. Unkosten gemacht. Nicht besser giengs denen Evangelischen zu Planich und Ippesheim / da jeglicher 10. Thlr. zu erlegen angehalten wurde / daß ohne alle Unkosten die Summa an ausgepreßtem Gelde sich über mehr als 1000. fl. belieff. Durch welche ungemeine und unabläßige harte Proceduren nach dem der Gemeinde Planich / welche zum Theil einige Jahre anderwärts den Gottes-Dienst verrichtet / den Studiosum Engel / aller ihrer per Notarium & Testes gegen ihn beschehenen Protestation ohngeachtet / absolutè vor ihren Pfarrer zu erkennen / bey nachdrücklicher Straffe auferlegt worden / der Pfarrer Rodrian endlich auch das Filial Biebelsheim zu verlassen / und in das bittere Exilium, worinn er sich bis dato mit acht / mehrentheils noch kleinen Kindern / in der grössesten Miserie befindet / zu gehen genöthiget worden.

Weil nun denen bey der Sache interessirten Römisch - Catholischen solcher Frevel so glücklich gelungen und frey ausgegangen / so fähret der per Simultaneum neu eingedrungene Catholische Geistliche mehrere Attentata auszuüben immer fort / gestalten derselbe den Pfarr-Garten vor sich mit einer Mauer umfassen und besaamen lassen. Dazu schweiget der vor einen Evangelischen Pfarrer sich aufführende Engel still / und erweiset sich wie bey der Installation, also auch bey Fortführung des zu sich gerissenen Amts mehr einen öffentlichen Verfolger / als getreuen Hirten und Pfarrer / dem die Conservation der Evangelischen Kirchen-Gefälle oblieget. Diese Evangelische Gemeinden dörffen zwar ihr Elend durch ein förmliches Memorial jetzo nicht klagen / sie hoffen aber / Ihre Kayserl. Majestät und das Reich werden auf diese warhaffte Erzehlung den Herrn Prälaten dahin anweisen / damit der obtrudirte Prediger Engel weggeschaffet / der exulirende Pfarrer Rodrian wieder in sein Amt gesetzet / alle entzogene Besoldung und dem Kirchspiel abgenöthigte grosse Geld-Summen restituiret / mithin dieses Kirchspiel in Conformität der bereits von Ihro Kayserl. Majestät an einige Ritterschafftliche in dortiger Nachbarschafft ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Rescripten ad Statum anni 1624. möge hergestellt werden.

Beylagen.

Lit. A.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr,
Höchstverordneter
Cammer-Richter-Amts-Verweser,
Gnädiger Herr.

Es ist allbereits das gewaltsame und mehr als feindlich von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz Regierungs-Rath und Truchseß zu Creutznach / Herrn Christian Rittmeyern / um seinen gegen die Evangelisch Lutherische Religion / deren er hiebevor auch zugethan gewesen / tragenden unerbittlichen Haß / wie auch des Prälatischen Amtmann Dümlings zu Planich / wider uns ausgeübte Verfahren hin und wieder erschollen / jedennoch aber zu besserer Einsehung vorgegangener Geschicht / wollen wir der Sachen Beschaffenheit / samt derer dahin gehörigen Umständen / Ew. Hoch-Freyherrlichen Excellenz mit Warheits-Grund hiermit unterthänigst berichten.

Es bestehet das Kirchspiel Planich aus dreyen Orten / als Planich dem Herrn Prälaten aufm St. Jacobs-Berg zu Mayntz / Benedictiner-Ordens / zur Ober-Rheinischen Ritterschafft gehörig / Bibelsheim / dem Herrn Grafen von Falckenstein / Löwenhaupt und Manderscheid / und Ippesheim / theils auch hochgenannten Grafen / theils aber desgleichen der Ober-Rheinischen Ritterschafft bothmäßig / allerseits bey Creutznach gelegen / darunter dann zu Planich die Mutter-Kirch / und um dieselbe zu recognosciren / müssen die Filialisten von Bibelsheim und Ippesheim des Jahrs viermahl / als Ostern / Pfingsten / Weyhnachten und Char-Freytag / daselbsten den Gottes-Dienst besuchen / auch die Kirche bauen / und im Esse erhalten / die Glocken / und was darvon dependiret / mit anschaffen helffen / gleichwie solches zwischen Prälaten / Convent und den dreyen Gemeinden Anno 1510. 1512. 1513. verglichen und versiegelt / auch darinnen ferner / daß keine Partie, ohne Consens der andern / das geringste zu ändern Macht habe / ausbedungen worden / welche Concordaten die Evangelische Gemeinden annoch in Originalibus besitzen.

Es gehört das Exercitium zu Planich den Evangelisch-Lutherischen / vermöge des Westphä-

phälischen Frieden-Schlusses primo Januarii de Anno 1624. unwidersprechlich und privativè zu/ obschon 1655. die Catholische daselbst/ die Kirche militari manu aufgeschlagen/ den Evangelischen eine grosse Geld-Summe abzwingen lassen/ und also violenter die Possession ergriffen/ auch in derselben sich bis ad Annum 1671. widerrechtlich manuteniret/ so hat doch solches Chur-Pfaltz und Hochfürstl. Durchl. zu Baaden-Baaden/ als Schutz-Herrn zu Planich/ nicht länger geduldet/ sondern auf unterthänigste Vorstellung das Exercitium Simultaneum wieder aufgehoben/ mithin die Evangelische in vorige Freyheit und Jura immittiret/ auch da ein und andermahl dargegen attentiret werden wollen/ bis zu dem vorigen Französischen Krieg kräfftigst protegiret und geschützet/ allein die sogenannte unglückseelige Reunion hat dem Herrn Prälaten Gelegenheit und Anlaß gegeben/ durch Hülff der feindlichen Præpotenz, zu Behuff der Catholischen/ das Simultaneum einzuführen/ und zugleich dem Evangelischen Pfarrer ein grosses Theil seiner Besoldung zu entgehen/ zu dem Ende dann/ da wir diesen und andern/ den Frieden-Schlüssen entgegen stehenden Zunöthigungen gebührende Opposition gethan/ die Kirch zu Planich durch Französische Execution mit Aexten aufgehauen/ vier Männer von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde nach Landsberg geführet/ und daselbst in die härteste Gefängnuß geworffen worden/ auch da nachmahls unser Pfarrer Apiarius Anno 1685. verstorben/ hat der Herr Prælat, aller gehörigen Vorstellung ungeachtet/ uns einen Evangelischen Pfarrer zu geben geweigert/ es sey dann/ daß die Kirchen-Güter/ wovon ein Evangelischer Pfarrer zum Theil seine Besoldung gezogen/ wie auch sonst ein mehrers von der Besoldung einem Catholischen Geistlichen überlassen würden; Weilen wir nun diese vorhabende Gewalt zu hintertreiben nicht vermocht/ so haben endlich einige Evangelische von Planich/ dann der grösseste Theil daselbst/ wie auch die beyden Dörffer Bibelsheim und Ippesheim darein niemahls consentiret/ vielweniger den Accord ratificiret/ in ein widerrechtlichen Accord im Jahr 1685. den 26. Sept. gewilliget/ darinn dann nicht nur wegen des Simultanei, hohen Altars/ daß selbiger bis an das Communicanten-Bäncklein denen Catholischen privativè zukommen solte/ und gewissen Antheil der Besoldung/ so gleichfals denenselben zugewendet worden/ sondern auch ausdrücklich denen Evangelischen zum Behuff versehen worden/ daß die übrige Pfarr-Besoldung/ so unser Pfarrer Apiarius besessen/ ein zeitlicher Pfarrer/ die Evangelische Schul-Besoldung aber gäntzlich ohne einige Abkürtzung einem Evangelischen Schul-Diener wie auch die übrige Reditus und das Exercitium Religionis in und ausser der Kirch frey und ohngehindert der Evangelischen Gemeinde zu ewigen Tagen/ so dann ferner das Kirchen-Chor/ den hohen Altar ausgenommen/ zu unserm Gebrauch bleiben solle/ daher dann der Herr Prælat auch selbst/ vermöge Accords, uns einen besondern Altar in das Chor bauen und bekleiden müssen. Ob wir nun schon der Hoffnung gelebet/ daß diese des Westphälischen Frieden Schlusses Infraction länger nicht als die feindliche Reunion, wordurch jene verursachet worden/ fürwähren/ und nach cessirter Reunion sothane Infraction hinwiederum auch cessiren würde; so haben wir doch nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden ein weit anders erfahren müssen/ da dann unter dem Vorwand des Art. 4. das Simultaneum continuiret/ dem Pfarrer das von seiner Besoldung entzogene nicht restituiret/ und über diß alles auch uns der Kirchen-Chor/ ohngeachtet wir denselben nicht allein toto Reunionis, sondern auch ipso Conclusæ Pacis Rysvvicensis tempore, bis ad Annum 1700. ohne einige Contradiction cumulativè eingehabt/ des Art. 4. ausdrücklichen Tenor, als dessen klaren Inhalt nach/ quoad Ecclesiastica alles in dem tempore conclusæ Pacis vorgewesenen Stand gelassen werden sollen/ schnurstracks zuwider/ durch ein zwischen demselben und Navi Ecclesiæ hingestelltes Geräms verschlossen/ mithin alle unsere dargegen eingewandte Protestationes keinesweges attendiret worden/ sondern man vielmehr die einmahl angefangene/ und bishero ausgeübte Gewalt zu prosequiren/ sich eiffrigst angelegen seyn lassen; dann nicht zu gedencken/ daß der Herr Prælat Anno 1700. uns die Catholische Feyer-Tage zu feyren gezwungen/ sondern auch damahlen einen Catholischen Schulmeister an wollen dringen/ und zu dem Ende durch militarische Execution belegen lassen; weilen aber auf beschehene Remonstration bey Chur-Pfaltz und Hochfürstlichen Durchleucht zu Baaden-Baaden Hochlöbliches Ober-Amt Creutznach die Soldaten zurück geruffen/ und die Sache nicht angehen wollen/ die Helffte der Evangelischen Schul-Besoldung einen Catholischen Schulmeister/ sowohl gegen die Frieden Schlüsse/ als auch selbst vom Herrn Prælaten aufgerichtete Verträge zu wenden/ und nicht eher einen Schulmeister geben wollen/ bis jeder Evangelischer in Planich 4. fl./ so zusammen bey nahe 100 fl. ausmacht/ dargelegt hat/ auch noch wohl die Evangelische Pfarr-Besoldung/ so daß wir dem Pfarrer von dem Unsrigen zu seiner Subsistence einiges zulegen müssen/ schmählern/ und den Jährlich fallenden Competenz-Wein/ von Anno 1700. bis 1706. gäntzlich enthalten/ daß der Pfarrer genöthiget worden/ quid pro quo zu nehmen/ und endlich gegen die alten Concordaten in der Kirchen/ ohne Consens des Kirchspiels/ ein und anders ändern müssen/ wie denn der Catholische Pastor annoch den 9. April. lauffenden Jahres die Cantzel propria authoritate abbrechen und anderwärts versetzen lassen/ so aber wieder auf vorigen Ort hat müssen hergestellet werden. Bey welchen Attentatis und Friedens-Contraventionen es dennoch/ weilen wir amore Pacis eine ziemliche Zeit/

vid. lit. a, §. 3.

vid. lit. b, §. 7.

vid. lit. b,

ohne

ohne solches bey diesem Hochpreißlichen Corpore der hohen Reichs-Stände anzubringen/und daselbst um Hülffe nachzusuchen/ verstreichen lassen / nicht verblieben / indem sich der Herr Prælat weiter gewagt/ und kurtz vor dem verwichenen Char-Freytag ein sehr hartes Pœnal-

vid. lit. c. Mandat ergehen lassen / daß wir der Römisch-Catholischen Gewohnheit observiren / und zu unser Passions-Predigt kein Zeichen mit der Glocken geben solten. Wiewohl wir nun hierauf in Deliberation gestanden/ ob wir diesem Præcepto zu Bezeigung der von uns dem Herrn Prælaten zutragender deferenz, unter behöriger Protestation de non præjudicando pariren solten und wolten; so hat doch der Prælatische Amtmann / und Chur-Pfältzische Zinß-Meister zu Creutznach / Dümling / den Erfolg nicht erwartet / sondern obgedachten Herrn Rittmeyer um Hülffe angeruffen / welcher sich dann authoritate propria, ohne bey Chur-Pfältzischer Regierung anzufragen / und Befehl einzuholen / die der Churfürstlichen Pfaltz zu Planich competirende Schutz Gerechtsame zum Prætext nehmend / und derselben enormiter abutirend sich erlauben dürffen / nicht nur ein solches Verbot / wie von Seiten des Herrn Prælaten beschehen / anzulegen / sondern auch zwey Chur-Pfältzische Amts-Knechte mit Gewehr / um das Glocken-Geläute mit Macht und armata manu zu verhindern / nach Planich abzuschicken / welche dann dem von gedachtem Herrn Rittmeyer aufgehabten Befehl getreulich nachgelebet/ dann dem sich einer von ihnen in der Kirchen mit blossen Degen / der andere aber auf die zu dem Glocken-Thurm führende Treppen mit seiner Fusil und aufgezogenen Hanen gestellet/der

NB. Prælatische Amtmann aber tapffer zugeruffen / daß sie die Hunde / nemlich uns die Evangelischen / niedermachen und todtschiessen solten / welches Unglück dannoch durch unsers Pfarrers Johann Jacob Rodrian fürsichtige Conduite, indem er uns ermahnet / daß wir uns aller Gegen-Thätlichkeiten / unerachtet der eine Amts-Knecht nach einem unter uns / und selbigen durch den Rock gestochen / enthalten solten / (dem Höchsten sey Danck) verhindert worden / da sonsten gar leicht / weil wir eben so starck und stärcker als die Catholische Parthey gewesen / Mord und Todtschlag hätte erfolgen können. Nachdem nun diese offenbare ermeldtem Herrn Regierungs-Rath von seiner gnädigsten Chur-Herrschafft nicht anbefohlene Violenz uns auch in den Harnisch gejagt / und verursacht / daß wir Filialisten / die wir unter des Herrn Prælaten Jurisdiction nicht stehen / ohngeachtet dieses Verbots die Glocken selbst angezogen / welches vielleicht nicht geschehen und wohl unterblieben seyn würde / bey dem darob entstandenen Tumult dann / da einer den andern hin und wieder gezogen / casualiter und ohne Vorsatz ein weniges an dem Chor-Geräms / davon den Oster-Montag währender Predigt / noch ein Stück von selbsten eingefallen / eingedruckt wurde / und weilen von dem Herrn Amtmann noch ein mehrers Unternehmen gedrohet / so haben wir dasselbe / als ein von dem Herrn Prælaten contra Art. 4. Instrum. Pacis Rysvvicensis, wie auch eigene Verträge und zu unserm Nachtheil angelegtes novum Opus weiter geöffnet und eingerissen / hat sich obgemeldter Herr Rittmeyer / welcher hierdurch eine stattliche Gelegenheit / seinen Religions-Haß auszulassen / erlangt zu haben vermeynt / nebst dem Prälatischen Amtmann Dümling mit acht bewaffneten Creutznacher Taglöhnern / den 26. Martii, als Samstags vor Ostern/ da wir an nichts anders gedacht als an GOtt / die Bekanntnüß unserer Sünden in der Beicht vor ihm abzulegen / so aber sowohl als die Ausspendung des Heil. Abendmahls auf das Heil. Oster-Fest darauf unterbleiben müssen / hinaus begeben / einige von uns arrestiren / des Pfarrers und einigen von uns ihr Rind-Vieh hinweg nehmen / der letztern ihres nach Creutznach treiben / dem Pfarrer aber das Seinige / weil er unschuldig befunden worden / so bald restituiren / von uns aber 50. Rthlr. prætendiren lassen / auch diß Postulatum auf Oster-Montag gegen den Pfarrer und einige Gemeins-Leute / mit zugethaner Erklärung wiederholet / daß alsdann das vergangene cassiret / und das Vieh denen Eigenthums-Herren wieder zugestellet / auch zu diesem Ende uns bis den Donnerstag nach Ostern Zeit gegeben werden solte. Nun wer hätte auf dergleichen Sincerationen nicht trauen wollen / allein mehrgedachter Herr Rittmeyer hatte einmahl feste bey sich beschlossen / seinen unzeitigen Religions-Eyffer / als wie eine wütende Fluth und reissenden Strom über uns auszugiessen / daher er von der Chur-Pfältzischen Garnison zu Caub einen Lieutenant mit 25. Mann Ausschuß von Creutznach kommen / und den Oster-Dienstag / als den 29. Martii, die Kirche zu Planich / obschon die Evangelischen daselbsten bey allen am Char Freytag durch die Filialisten von Bibelsheim und Yppesheim vorgenommenen / sich passiv gehalten / unter fürwährenden Gottes-Dienst umstellen / den Pfarrer / Schulmeister / wie auch Männer und Söhne gefänglich wegnehmen / das Vieh aus den Ställen holen / die Häuser theils erbrechen / und die Victualien heraus nehmen / den Wein durch die Soldaten aussauffen / daß man etliche auf einem Karren führen müssen / so gar die Häuser der Kind-Betterinnen nicht verschonen / und endlich allerseits nach Creutznach führen / den Pfarrer auch anders nicht als einen grossen Malefícanten / ohne daß jemand von uns denselben sprechen dürffen / verwachen / die übrigen aber auf die Schlag-Pforte / Rath-Haus / und in das sogenannte Butter-Faß / welches ein so hart und erschröcklich Gefängnuß unter der Erde ist / wo auch sonst niemand als nur die Leib und Leben verwürcket haben / hinzukommen pflegen / einlegen / auch sich hiermit nicht vergnügen lassen / sondern den 30. Martii Nachts abermahlen / durch obgemeldte Cauber Soldaten einen Einfall

fall

fall thun / einiges Vieh / auch die geringen / so den Char-Freytag nicht einheimisch gewesen / und an allem kein Theil genommen / nur daß sie sich erkläret / ihre competirende Kirchen-Jura mit suchen zu helffen / hinweg nehmen / zwey Söhne / deren einer seine sterbende Mutter (welche auch in diesem Schröcken von allen verlassen / Morgens starr-todt im Bett gefunden / mithin in ihrer letzten Noth aller menschlichen Assistence beraubet worden) besuchen wollen / greiffen / und mit Wagen-Seilern binden / und endlich den ersten Aprilis dem Pfarrer sein Rind-Vieh nochmahls abholen / und nach Creutznach treiben / auch dann nach vorhergegangenem Trummel-Schlag an selbigem Tage per publicam subhastationem verganten / und als dieses alles / ob es schon bis auf 300. fl. sich belauffen / die von uns vor Unkosten und Straff geforderte grosse Geld-Summam beyzubringen nicht anreichen / wir uns zu derer Erlegung / auf Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz provocirend / nicht bequemen wollen / vier von denen Gefangenen / dem Herrn Grafen von Falckenstein und der Ober-Rheinischen Ritterschafft angehörigen Unterthanen / nach Caub schleppen / allwo sie dann etliche Wochen in der Haupt-Wache elendiglich / mit gröſſester Versäumnuß ihrer Haushaltung und Feld-Baues / zuzubringen gemüßiget worden / und ohne Zweiffel noch allda sitzen würden / wann nicht Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz hohe Regierung zu Heydelberg der armen Leute sich erbarmet / und die Erlassung befohlen hätte / wie dann auch über diß alles zu des Kirchspiels dadurch intendirter ewiger Beschimpffung / und dahero besorglich entstehend immerwährender Collision zwischen beyderseits Religions-Verwandten eine Schand-Tafel über das Vorgeräms mit dieser Einschrifft / so Teutsch als Lateinisch: Tempore paschali effractum & violatorum sumptibus reparatum, aufrichten / so gar auch zwey Falckensteinische Unterthanen von Bibelsheim / so daß wegen unser am Kayserl. Hochpreißlichen Cammer-Gericht / und Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / geschehenen Appellation, Instrumentum Notariatus obgedachtem Herrn Rittmeyer überreichen müssen / den 8. April. abermahl einige Tage anhalten lassen / jedoch sind wir / der nicht genugsam zu preisender hoher Churfürstlich-Pfältzischer Regierung / zu Dero unverwelcklichen Ruhm / nachzurühmen schuldig / daß selbige / den von offt-ermeldtem Herrn Rittmeyer gebrauchten unbarmhertzig- und mehr als feindlichen modum procedendi nicht gebilliget / sondern zufolg unserer ad Cameram Imperialem und an Ihre Churfürstliche Durchleucht unterthänigst beschehener Appellation, und unterthänigsten Memorialis, dem klaren Bericht nach / höchst-löblich befohlen / daß der Herr Rittmeyer die Gefangenen ohne Entgelt hinwieder dimittiren / und daß unserm Kirchspiel / durch Vergantung des abgenommenen Viehes / und sonsten baar abgepresten Geldes / restituiren solle / welchem Befehl zwar der Herr Rittmeyer in so weit pariret / daß er die Gefangene von Caub revociret / dieselbe aber de novo zu Creutznach wieder einsetzen und erst etliche Tage darnach (nachdem er dieselbe zuvor als feindliche Spionen visitiret / und ihnen zu verstehen geben / was gestalt er besorgte / daß auf Veranlassung der Catholischen zu Planich / die Frantzosen einige von uns hencken / und die auch zu unserm Kirchspiel mit angehörige Falckensteinische Dörffer Bibelsheim und Ippesheim abbrennen lassen würden / welches unsers Vermuthens zu dem Ende geschehen / damit wir dadurch intimidiret / und aus Furcht Strang und Brandes / die angesonnene Geld Summam erlegen möchten) loßgelassen / von dem abgenommenen Gelde aber nicht das allergeringste wieder zurück gegeben / sondern wie wir nicht unbillig præsumiren / den Herrn Prælaten dahin veranlasset / daß selbiger unserm Pfarrer / der doch an allem unschuldig / und sowohl von dem Herrn Rittmeyer / als Prælatischen Amtmann / die ihn / wie sie nur gewolt / einen Schelm und Rebellen gescholten / viele schwere Injurien erlitten / ein Cassations-Decret, von welchem er / Pfarrer / an Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar gezimend appelliret / zugeschickt / und uns dermahlen / aller unserer darwider vorgekehrten Protestation ungeachtet / einen andern jungen leichtsinnigen Studenten / der sich zur Danckbarkeit in allem nach des Herrn Prælaten Befehl anzuschicken / mit befördern zu helffen obligirt seyn würde / obtrudiren will / wie dann bey Pfarrers Rodrians erster Reise nach Wetzlar / um dieses dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht unterthänigst gemüßigter Weise vorzustellen / gedachter Studiosus sich unterstanden / Dominica Jubilate eine Predigt / in Zusammenlauffung der Catholischen und etlicher weniger Weiber / in der Kirche zu Planich abzulegen / welches aber auf dem Filial Bibelsheim / auf Ordre seiner Excellenz Herrn Grafen von Löbenhaupt und Manderscheid / ihm nicht zugestanden worden / und hat er re infecta abziehen müssen / darauf derselbe sich wieder nacher Mayntz salviret / daselbst er eine Zeitlang von dem Herrn Prælaten unterhalten worden; es hat aber Pfarrer nachmahls bey seiner Wiederkunfft nach Wetzlar / sogleich die Possession ergriffen / und damit bis aufs Fest St. Joh. Baptistæ continuiret / weil ihm aber de novo die Cassation angesagt / und die Cantzel zu besteigen verbotten / hat Pfarrer Samstag vor dem 5. Trinitatis, mit einigen Deputirten aus dem Kirchspiel / sich nacher Mayntz verfüget / konten aber dißmahl so wenig als vormahln das Glück haben / den Herrn Prælaten zu sprechen / ja ein Deputirter verlangte und bate unterthänig um Dimission seiner Tochter / welche nacher Bibelsheim zu verheyrathen resolviret / und der Leibeigenschafft gegen der Gebühr deswegen loß seyn wolte / erhielte aber durch einen Geistlichen die Antwort / daß der Herr Prälat bis zu En-

vid. lit. e. (beside the line ending "… den 8. April. aber-")

vid. lit. f. (beside the line ending "… höchst-löblich befohlen / daß der")

vid. lit. d. (beside the line ending "… an Ihro Kayserl. Majestät und")

digung

digung des Processes nichts vornehmen noch dieses zugeben wolte. Von dar sich Pfarrer abermahlen nacher Wetzlar begeben / worhin wir ihn unterm 27. Junii per Expressum betrübt benachrichtigen musten / daß gedachter Studiosus sich wieder zu Planich eingefunden / und den 6. Sonntag Trinitatis, in Versammlung der Catholischen / in der Kirche abermahl geprediget / weilen aber die Evangelischen dieser Predigt nicht beygewohnt / so wurden sie selbigen Sonntag Abends annoch aufs Rath-Haus citiret / und hat Herr Prior und Amtmann ihnen anbefohlen / daß sie gegenwärtigen Studiosum solten vor ihren Pfarrer erkennen / und Hand-Treu geben / worzu sie sich aber keineswegs billig resolviren wollen / dahero Montags darauf dergleichen abermahls an sie begehret / und bey Straff anbefohlen worden / dessen Predigten beyzuwohnen. Eodem die Vormittag wurde hierauf der Frau Pfarrerin angesagt / eine Kammer im Pfarr-Hause zu raumen / und dem Studioso ein Bett zu decken / worzu sie dann sich gantz willig gefunden / muste aber Nachmittag betrübt erfahren / daß der Herr Prior, Amtmann und Pastor, samt Studioso, ins Pfarr-Haus kommen / und ihr anbefohlen / sie solte sogleich das Pfarr-Haus räumen / worgegen sie aber protestiret / und sich darzu in Abwesenheit ihres Mannes nicht resolviren können / so hat man dann einige Evangelische gezwungen / den Anfang zu machen / auszuräumen / welche aber sich salviret und versteckt / dannenhero musten einige Catholische / welchen man von dieser Arbeit einen guten Lohn versprochen / alles hinaus werffen / die Bett Laden insgesamt / auch so gar diejenigen / worinnen zwey krancke Kinder an den Rödeln gelegen / wie auch Schränck und Tisch ausgeschlagen / und die Kinder auf die Erde gelegt / des Pfarrers Brieffschafften hat man unverschlossen in ein Catholisch Haus getragen / solche auch zu restituiren recusiret / die Gärten wurden den Catholischen Kindern preiß gelassen / giengen ins Pfarr-Haus / sungen und sprungen / worbey sich ungefähr ein Evangelisch Kind eingefunden / welches ein Catholischer Mann übel tractiret / mit Füssen getretten / daß es schwartz und blau aussiehet / und muste endlich die Frau Pfarrerin / nach vielen erlittenen Schmäh- und Lästerungen / mit ihrer gantzen Familie, doch nicht in das von dem Amtmann angewiesene Juden-Haus / sondern zu einem Evangelischen Mann sich retiriren; das dieses Jahr gefallene und dem Pfarrer angehöriges Zehenden-Heu hat der Catholische Pastor wegnehmen und in sein Haus führen lassen / auch das in der Scheuer gelegene Heu ist ebenfalls / sich dessen nicht anzumassen / ohnerachtet es des Pfarrers sein Deservitum ist / befohlen worden / dergleichen anmaßlicher Gewalt auch mit andern Früchten sich zu unterfangen / Willens.

Wann nun aus sothaner warhafftigen Facti Specie sich deutlich zu Tage legt / wie sehr man von Seiten des Herrn Prælaten nicht nur dem Westphälischen und Ryßwickischen Frieden-Schlüssen / sondern auch dem eigenen / den 26. Septembr. 1685. aufgerichteten Vertrag / geflissentlich und gewaltsam contraveniret / indem man Anno 1700. die ohnedem schon getheilte Pfarr-Besoldung noch einmahl zu partagiren / auch de facto dem Pfarrer seinen Competenz-Wein zu enthalten / die Schul-Besoldung zur Helffte zu entziehen / den Evangelischen Altar aus dem Chor zu werffen / und die Evangelischen durch ein zugemachtes Geräms daraus zu delogiren / die Unterlassung des Glocken-Geläuts am Char-Freytag aufzudringen / einen andern Pfarrer zu obtrudiren / und andere mehrere Thätlichkeiten zu verüben / und wir solchemnach / wo uns nicht / nach Veranlassung der Reichs-Gesetze / die benöthigte Hülffe wiederfahren solte / nothwendig succumbiren / und die völlige Unterdrückung des Evangelischen Religions-Exercitii zu Planich und Filialen besorgen müssen: Als gelanget an Ew. Freyherrl. Excellenz des zu Ende unterschriebenen Pfarrers und Kirchspiels zu Planich unterthäniges Bitten / auf solche vorgebrachte Umstände / die schon vorher gesuchte Citation samt dem Mandato nunmehro gnädig förderlich zu erkennen.

Ew. Freyherrl. *Excellenz*

unterthänigst-gehorsamste
Johann Jacob Rodrian, Pfarrer und sämtlich-Evangelisches Kirchspiel zu Planich.

Folgen die Beylagen des Memorials.

Lit. a.


Demnach sich einige Irrung und Spän zwischen den Catholischen und Evangelischen zu Planich / betreffend das Simultaneum Exercitium, und was demselben beyfället / vor etlicher Zeit herfürgethan; als haben sie sich auf heute dato unten gemeldet / mit Vorwissen und Willen Ihro Hochwürden Herrn Prælaten zu

St.

St. Jacobs-Berg zu Mayntz / als besagten Grund- und Lehn-Herrn / auch der Kirchen einig und ungezweiffelten Herrn und Patronen / zu Stifftung besserer Intelligenz und Einigkeit / in aller Güte / freywillig und ungezwungen und gedrungen verabredet / und in so weit verglichen:

1mo. Daß beyden Religions-Anverwandten / Catholischen und Evangelischen / das Simultaneum Exercitium Religionis in- und ausserhalb der Kirchen frey und ungehindert / gemäß der neuen Zeit und Calender / solle jederzeit bleiben; und damit allem Streit desto besser und beständiger möge vorgebogen werden /

2do. die Benahmung der Zeit und Stunde / wann die Catholischen ihren Gottes-Dienst sollen halten / bleibet zwar der Discretion Ihro Hochwürden Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berg heimgestellt / doch mit diesem Reservat, daß die Evangelischen ihren Gottes Dienst sowohl Vor als Nachmittag / auch füglich ohne sonderbare Beschwernüs verrichten können / so sollen die beyden Pfarren sich selbst vergleichen / und in guter Intelligenz mit einander leben. Dann weilen

3tio. die Entdeckung des hohen Altars vormahls hohen Aufstand gegeben / ist verglichen / daß der Usus des hohen Altars / so weit die Communicanten-Banck begreiffet / allein den Catholischen zukomme; dargegen

4to. Ihro Hochwürden der Herr Prælat aus gutem und geneigtem Willen / den Tauffstein anderwärts lassen versetzen / und denen Evangelischen einen Altar-Stein sogleich / ohne Zeit-Verlierung / ehe der hohe Altar beschlossen / aufrichten / und jetzo vor dieses mal bekleiden.

5to. Was aber anlangt das Geläut / den Kirchhof / samt denen Juribus Stolæ, soll denen Catholischen sowohl als denen Evangelischen alles gemeinschafftlich seyn und verbleiben / mit dieser Bescheidenheit / daß

6to. alle und jede Gefälle der Pfarr-Competenz, ausserhalb ohngefähr zwey und ein halb wüste Weingart / so dem Catholischen Pfarrer zugeschrieben wird / soll der Lutherische Minister (wie solche M. Philippus Apiarius besessen) nutzen und gebrauchen; damit aber dem Gottes Haus St. Jacobi nicht zu schwer falle / einen Catholischen Pfarrer zu erhalten / als erbieten sich sämtlich eingesessene beyderseits Religions-Verwandten zu Planich / neben dem / was an Aeckern derselben und andere Emolumenten / so jüngsthin sub dato den 9. Julii 1685. die Gemeine zugelegt / anderthalb Morgen Weingart zu bauen / und so lange handzuhaben / bis dieselbe tragbar / wie denn auch jährlich bis dahin die Evangelischen ihrem Pfarrer die 2. Ohmen Wein / so dem Catholischen Pfarrer von der Pfarr-Competenz zugelegt / ersetzen.

7mo. Der jetzige Evangelische Schulmeister soll confirmiret / und alle / so zum Schul- und Glocken-Amt gehörige Fälle / ohne erdenckliche künfftige Abkürtzung / ihme und einem in Evangelischer Religion Nachkommenden / seyn und verbleiben. Dagegen beyderseits Geläut zu gebührender und erforderender Zeit jedesmahl ohnweigerlich verrichten.

Wie nun zu beständiger Festhaltung vorbeschriebener Religions-Vergleich mit allerseits versiegelter Unterschrifft verabschiedet / vereinbaret und befestiget worden / also den Evangelischen nimmerhin ferner Abbruch und Verkürtzung / unter welchem Vorwand es möchte practiciret werden / von ihren Gefällen geschehen / sondern allerseits dabey beständig verharren / auch das Pfarr-Haus / altem Gebrauch gemäß / vom Herrn Prælaten in esse erhalten werden. Zu Urkund ist dieser Religions-Vergleich von Ihro Hochwürden Herrn Prælaten, des Herrn Kellern und Gräflich-Vehlischen Amtmann / dem Evangelischen Minister und sämtlichen Gemeind mit Unterschrifft und Siegeln wohlwissentlich und allerseits wohlgemeynt befestiget worden. Planich den 26. Septembr. 1685.

Lit. b.

Nachdem bey Ihro Hochw. Gnd. Herrn Prælaten glaubwürdig angebracht worden / als ob nemlich Sr. Hochw. Gnd. letzthin zu Planich mündlich beschehener und bey vorigem Amts-Tag dem Evangelischen Minister zu Planich schrifftlich vorgezeigter Befehl und Ordination von wegen Gleichtheilung der Pfarr-Competenz zwischen dem Catholischen Pastor und Evangelischen Minister, nicht auf das jetzt noch lauffende 1700te / sondern auf das nächstfolgende 1701te Jahr von ihm / Ministern / verstanden werden wolle; welche Interpretation er / Minister, vielmehr aus Ungehorsam erdichtet / als solcher dem Ryßwickischen Frieden-Schluß conformen Ordination nachzuleben willens scheinet; Dannenhero wird ihm / Evangelischen Minister zu gedachtem Planich / nochmahlen bey unausbleiblicher Straffe anbefohlen / in Zeit 14 Tagen à die insinuationis nicht allein der Pfarr-Competenz halber / so er dieses Jahr gantz allein eingezogen / sich mit dem Catholischen Pastore überrichtig zu berechnen /

nen/ und denselben wegen der Halbscheid gäntzlich zu contentiren/ sondern auch eine schrifftliche Specification der völligen Pfarr-Competenz an Aeckern/ Wiesen/ Weinberg/ Gärten/ Zehend/ Geld/ Frucht/ auch Renthen und Gefällen/ die zur Pfarr jährlich fallend/ gehörig/ und er würcklich zu Planich und dessen Filialen in diesem Jahr genossen/ oder sonst von Rechts wegen geniessen solle/ auch ob er einige Kirchen- und Altar-Güter geniesse und im Bau habe/ in obgemeldtem Termin anhero zu der gnädigen Herrschafft zu überschicken/ und dieses zwar beneben obiger Straff/ auch bey Cassation seines Ministerii, dem er nachzuleben wissen wird. Urkund beygedruckten Herrschafftlichen Decrets; So geschehen auf St. Jacobs-Berg zu Mayntz den 19. Decembr. 1700.

(L. S.) J. C. Damen, Amtmann.

Lit. c.

Nachdem es Ihro Hochwürden Gnd./ des Herrn Prælaten/ als gnädigen und allein befehlenden Herrschafft des Fleckens Planich/ gnädiger und ernstlicher Herrschafftlicher Befehl ist/ daß in gegenwärtiger Char-Woch nicht allein die zu Planich wohnende/ sondern auch die von Bibelsheim und Ippesheim oder anders woher in die Kirche kommende Evangelisch-Lutherische sich des Läutens vom Grünen-Donnerstag an/ bis den darauf folgenden Samstag/ als so lang die Catholische das Läuten nach des hiesigen Chur-Pfältzischen-Ober-Amts Gebrauch einstellen/ gäntzlich enthalten/ widrigen unverhofften Falls aber die Contravenienten mit einer hohen ohnnachläßigen Straff ohnfehlbarlich angesehen werden sollen; Als wird ein solches dem Evangelisch Lutherischen Pfarrer/ Herrn Rodrian, zu dem Ende hiemit wissend gemacht/ daß derselbe/ damit des gnädigen Herrn Prælaten ergangener gnädiger Befehl/ ein Genügen geleistet werde/ gegen solchen weder directè noch indirectè etwas tentiren oder handeln/ sondern die drey Lutherische Gemeinden/ oder wer sonsten von denen Lutherischen in die Planicher-Kirch kommen möchte/ nach geschehener Publicirung oder Verlesung dieses nachdrücklich/ von dem auf angeregten Tägen verbottenen Läuten dehortiren/ und quovis modo davon abhalten/ im übrigen aber gewärtigen sollen/ daß er sich eine schwere Verantwortung/ grosse Ungnade und Straff auf den Hals laden/ anbey der Verbrecher um 20. Rthlr. bestrafft/ und wenn er ein Ausländischer/ sogleich beym Kopff genommen/ in Arrest gesetzt/ und nicht ehender bis nach erlegter Straff des Arrests loßgelassen werde. Wornach sich die Evangelisch-Lutherischen richten/ und vor dieser Straff und Ungelegenheit leichtlich hüten können. Creutznach den 21. Martii 1712.

Dümling/ Amtmann.

Vorstehende Copey sub Lit. c. concordiret mit dem mir vorstehenden Original.

(L. S.) Joh. Gottlieb Müller, Not. Publ. Cæs. Jurat.

Lit. d.

Wir Pancratius, Abt und Prælat des hohen Closter-Stiffts St. Jacobs-Berg zu Mayntz/ Herr zu Planich/ Geinßheim und Dorinckheim/ fügen unserm Amtmann zu Planich/ Herrn Dümling/ hiermit zu wissen/ wie daß wir aus erheblichen Ursachen/ unsern Evangelisch-Lutherischen Pfarrherrn zu gemeldtem Planich/ Johann Jacob Rodrian, schon vor etlichen Jahren seines Pfarr-Diensts entsetzet/ und sothanige Entsetzung zu exequiren guten Fug und Recht wohl gehabt hätten/ aus besonderer Gnad aber ihn bis anhero toleriret/ und nachgesehen: Nachdem er nun aber durch üble Aufführung seines Wandels/ ferners unserer Gnad sich unfähig gemacht/ als wollen wir/ daß unser gemeldter Amtmann ihm/ Johann Jacob Rodrian, seine vormahlige Cassation (welche wir hiermit wiederholen und bestättigen) Krafft dieses andeuten/ darauf halten und exequiren solle/ fernere Bestrafung/

fung/ befindeten Ursach nach/ uns vorbehaltend. Mayntz auf St. Jacobs-Berg in unserer Abtey/ den 2. April. 1712.

(L. S.) Pancratius, Abbas St. Jacobi.

Vorgeschriebene Copia wird Herrn Pfarrern Johann Jacob Rodrian zur Nachricht communiciret/ mit dem Zusatz/ daß ich sothane Cassation rigidissime exequiren werde. Creutznach den 5. April. 1712.

Dümling, Amtmann zu Planich.

Daß obiges alles in Warheit sich also verhalte/ thue ich/ nebst meinem gewöhnlichen Notariat-Signet, mit eigenhändiger Unterschrifft attestiren. Datum Bingen/ Anno, Mense & die ut supra.

(L. S.) Johannes Valentis Burger, Sacra Imperiali autoritate Notarius Publicus ac juratus.

Daß vorherstehende Beylage sub Lit. d. sich in einem von dem Notario Herrn Burgern ausgefertigtem Documento Protestationis & Appellationis befinde/ solches wird hiermit nach beschehener Collation attestiret. Wetzlar den 14. Julii 1712.

Johann Gottlieb Müller, Not. Cæsar. Publ. Jur.

Lit. e.

ANno Domini 1712. d. 6ta Mens. Mart. Indictione 5ta Anno Imo regiminis Imperatoris Rom. Domini, Dn. Caroli VI. Hispaniarum Hungariæ & Bohemiæ Regis &c. comparirte vor mir Ends Unterschriebenen/ offenbahren geschwohrnen Kays. Notario, wie auch vor Herrn Joh. Adam Thum/ Bürgern in Bingen/ desgleichen Reinhard Pos/ Bürgern daselbsten/ der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Joh. Jacob Rodrian, Evangelisch-Lutherischer Pfarrer des Kirchspiels Planich/ und producirte der Herr Pfarrer einen Dimissions-Schein in Gegenwart Jacob Schweiß/ und Johannes Iler/ von Bibelsheim/ und Joh. Schneider von Ippesheim/ von Ihro Hochwürden/ Herrn Pancratio, Abt und Prælaten des hohen Closter-Stiffts St. Jacobs-Berg in Mayntz/ datirt sub dato Mayntz den 2. April 1712. / wie dessen Copia nachfolgends beygesetzt/ mich zugleich bittlich ersuchend/ ich möchte nicht allein obgemeldter seiner treuer Pfarr-Kinder (welche im Namen sämtlichen Planicher Kirchspiels deputiret) Aussage/ wie auch seine und ihre dessentwegen abgelegte Protestation und ad Cameram & Comitia, vor mir Notorio & testibus würcklich geschehener Appellation ad notam zu nehmen/ sondern auch darüber ein oder mehrers Instrument (so es die Nothdurfft erforderte) um die Gebühr zu verfertigen/ welches dann ratione officii nicht refusiren/ sondern vielmehr gratificiren wollen; als habe denn zufolge der Requisition ich/ der Notarius, nachfolgende Aussage diesem Instrument hiermit einverleibt/ nemlich/ daß obgemeldte/ Jacob Schweiß/ Johannes Iler und Jacob Schneider/ Namens und Bevollmächtigte des sämtlichen Kirchspiels/ klar und deutlich ungezwungen ausgesagt und bekenneten/ daß die gantze Lutherisch-Evangelische Gemeine mit ihrem Herrn Pfarrer/ Johann Jacob Rodrian, in Lehr und Leben und dessen Conduite allerdings und wohl zu frieden/ wie auch er/ Herr Pfarrer/ und sie/ Nahmens des gantzen Kirchspiels/ omni meliori modo, quo fieri & valere potest zierlichster massen/ wegen Dimission protestiren/ und hiermit protestiret haben wollen/ auch ad Cameram & Comitia würcklich und expresse in optima forma appelliren/ zugleich alle diejenige/ so sich in den Planischer Pfarr-Dienst einschleichen/ practiciren oder eindringen wollen/ für Miedlinge und nicht anders halten wollen/ wie auch Herr Pfarrer zugleich ratione examinis, so von Ihrer Excellenz Herrn Regierungs-Rath unternommen worden/ protestiret/ weil die Herren Kläger

gere zugleich mit Richter gewesen / auch an statt des ordinari geschwohrnen Ober-Amt-Schreibers / eine unbekannte Person zum Protocollisten angenommen und sich bedienet.

Des Notarii **Unterschrifft und die** Copia **in vermeldtem** Dimissions-**Schein stehet hier diesem vorher.**

Vorstehende Beylage sub Lit. e. concordiret mit dem mir vorgelegten Original, so der Notarius Herr Burger eigenhändig unterschrieben und besiegelt hat.

(LS.)

Johann Gottlieb Müller, Not. Cæs. Publ. Jurat.

Lit. f.

WAs die Lutherische des Planicher Kirchspiels / vermittelst Abschrifft bey verwahrten Memorials und dessen Neben-Lagen / wegen einiger im Religions-Wesen ihnen zugefügter Neuerung / und in specie von euch dem Truchsassen zu Creutzenach vorgenommenen sehr harten Verfahren und unjustificirlich vor- und anbracht / und zu verfügen gebetten / das ergibt sich darab seines mehrern Inhalts; Gleichwie euch nun gegen diese unsere Schutz- und Leibs-angehörige Unterthanen / denen angeführten Umständen nach / und zumahlen da dieselbe unter euer Jurisdiction nicht stehen (dergestalt zu verfahren / keineswegs / sondern dieselbe wider dergleichen Gewalt / in Ansehung ihres Jährlich zu entrichten habenden Schutzeshalben / vielmehr zu protegiren gebühret; also lassen wir es nun nicht allein bey der vorhin / vermöge euch inzwischen zugesandten Befehls vom 16. currentis, gnädigst resolvirten Relaxation, derer zu höchster Ungebühr und unserm nicht geringem Mißfallen / nacher Caub gefänglich geführten drey oder vier Männern allerdings bewenden / sondern wollen auch gnädigst und ernstlich / daß ihr den Eigenthümern das ihnen also unbefugter Weise hinweg genommene Vieh oder das Retum pretium dafür / benebst dem sonst erpresten / so gleich ohne mindeste Contradiction restituiren / auch sonsten sofort / mit allem fernern Verfahren / immassen wir / in so weit diese unsere Unterthanen Leib-Angehörige, die Supplicanten samt und sonders vor schuldig befinden würden / ohne dem schon gegen sie behörige Ahndung vorzukehren / Mittel genug an Hand haben werden / einhalten / auch künfftighin dergleichen harte Proceduren / zumahlen in einer so hecklern Materie, wie die im Religions-Wesen vorkommende Neuerung bey gegenwärtigen Conjuncturen seyn / vorzunehmen euch nicht gelüsten lassen sollet. Heydelberg den 19. April 1712.

Chur-Pfältzische Regierung.

An das Ober-Amt Creutznach also abgegangen.

von Hillesheim.
Beckers.
Frütz.
von Inzaty.
H. von Berlin.
von Nisette.

Lit. B.

Copia.

GLeichwie man mit der äussersten Consternation die an denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Gemeinden zu Planich / Biebelsheim und Ippesheim verübte ungewöhnliche harte Drangsaalen und Gewaltthätigkeiten / wie auch darauf erfolgte gantz illegitime Remotion (dargegen das gantze Kirchspiel per Notarium & testes protestiret) des Wohlwürdigen

gen und Wohlgelahrten Herrn Johann Jacob Rodrians über die 18. Jahren bißhet gewesenen treu-eyfferigen Seelsorgers und Predigers besagten Gemeinden / unsers in dem Herrn Mit-Bruders / wehemüthigst vernommen; Also hat man noch mit mehrerm Betrübnuß in Erfahrung ziehen müssen / welchergestalten ein Studiosus Theologiæ, Nahmens Engel / von Friedberg aus der Wetterau / von dem Closter St. Jacobs-Berg zu Mayntz / sich vor ein wahres Verfolgungs-Instrument und böses Werckzeug wider erst-ermeldte Gemeinden und ihren Seelsorger auf eine Gewissen-lose Arth und Weise / so dann wider dieser Kirchen sehr periclitirende Jura, Privilegia, Immunitates, und ab antiquo wohl hergebrachte beständige Observanz gebrauchen lassen / von dem Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berg eine einseitige illegitime Vocation, ohngeacht so offtmahlen in faciem geschehener Contradiction gesamten Kirchspiels anzunehmen / auch nach allerley falschen Rationen ein Ehrwürdiges Ministerium Ecclesiasticum in gedachter Stadt Friedberg dergestalten zu hintergehen / daß dieses ihm / Engel / die Examination zu solcher noch würcklich besetzten Pfarr-Stellen wiederfahren lassen / aber nach eingeholtem die Sache nach ihrem wahren Verlauff vorstellenden Bericht / ihme die sonsten gewöhnliche Ordination und Einsetzung für untüchtig und ungeschickt erkandt / und dahero von Mayntz aus / als wo er sich eine geraume Zeit aufgehalten / wie äusserlich verlauten wollen / nacher Haus revociret / auch sowohl besagtes Ministerium Fridbergense, als dasiger hochlöblicher Magistrat von seinen frevelen Beginnen / und weitaussehenden Attentatis ex Officio & potestate superioritatis dehortiret / ohngeachtet dessen aber dieser Student / nescimus quô pruritu & Spiritu malo! sich dannoch gantz effronte und aus unverschamter der Conduite eines rechtschaffenen frommen Studiosi Theologiæ in keine Weeg convenabler Weise unterstehen dörffen / mit Zuziehung der Römisch-Catholischen Geistlichkeit / und Catholischen Unterthanen zu Planich / sich diesen armen hart bedrangten Gemeinden violenter obtrudiren zu lassen / mit denen Catholischen wider unsern vorbesagten Amts-Bruder tectè & apertè zu colludiren / die Auswerffung derer Mobilien und im Pfarr-Haus gewesenen Frau Ehe-Liebsten des Herrn Rodrians, in Abwesenheit seiner / und seiner unerzogenen kranck darnieder liegenden Kinder / in eigener Person / auch etliche Tage hernach die Ausschrodung des Weins auf den Hof werckstellig zu machen; einfolglich der ohnpartheyischen Welt klärlich für Augen zu legen / daß er mehr beflissen seye / einen publiquen Verfolger / Feind und Gewissen-losen Perturbatorem Ecclesiæ nostræ abzugeben / also daß von seinem zukünfftigem Dienst nichts anderst als eine augenscheinliche Verderbnus / vieler / durch das Blut JEsu theuer erkaufften und erlöseten Seelen zu gewarten ist; Als haben wir / der Inspector und sämtliche Mitglieder deß sämtlichen Evangelisch Lutherischen Ministerii der Reichs-Grafschafft Falckenstein sowohl ex conscientia quàm officio, wie nicht weniger auf inständiges Ersuchen deren Gemeinden uns verpflichtet gefunden / diese Sache reiffer einzusehen / und ihn / Engel / weilen bißhero alle gradus privatæ admonitionis vergebens gewesen / pro publico Ecclesiæ nostræ Perturbatore, mithin vor einen untüchtigen Menschen zu diesem hochwichtigen Amt in so lang offentlich zu declariren / biß er wird bewiesen haben:

1.) Daß Herrn Pastoris Rodriani remotio justa & legitima seye?
2.) Daß die Falckensteinisch-Hochgräffl. Herrschafft in Ecclesiasticis zu Bibelsheim / als der Filial-Kirchen / nichts zu sagen habe?
3.) Die Confirmation von höchst-gedachter Herrschafft aufweisen möge?
4.) Er von einem in dieser Sache wohl informirten Ministerio Ecclesiastico die Ordinationem antiquo manuum impositionis ritu empfangen?
5.) Er von einer orthodoxen Universitæt und Theologischen Facultæt seine / von uns noch zur Zeit aus höchst-triftigen Ursachen und Motiven nicht anders als eine illegitime, unrichtig und Gewissen-lose erkandte Vocation habe dergestalt legitimiren lassen / daß dieselbe Legitima und Divina, und dahero erkandt werden müsse?

Wir dehortiren ihn dessentwegen hiermit Amts- und Gewissens halber von solchen seinen gefährlichen Attentatis ohn Verzug zu desistiren / und wo er sich / wie es auch billig ist / in seinem Gewissen convinciret befindet / solche Fehler dem gerechten GOtt und dem Herrn Pastori Rodrian sowohl / als bey denen Gemeinden / reumüthig zu depreciren / widrigenfalls wir uns werden genöthiget befinden / sothane seine ohnverantwortliche Attentata dem gerechten Richterstuhl JEsu Christi anheim zu stellen / auch diesemnechst alle diejenige in solchen Fällen offen seyende Dicasteria & Fora tam Ecclesiastica quàm politica, wider ihn zur Rettung eines schwehr verfolgten Evangelischen Predigers und seiner bedrangten Kirchen / und deren darunter in augenscheinlicher Gefahr stehenden Seelen nachdrücklich und in bester Form zu imploriren. Datum Ippesheim in Conventu Pastorali Comitatus Falckensteinensis, den 1. Julii 1722.

Inspector und sämtliche Pastores der unmittelbaren Reichs-Grafschafft Falckenstein und Frey-Herrschafft Reipoltzkirchen.

Lit. C.

Copia.

S. T.

Aus dem / was unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren vom 7. Julii dieses 1712. Jahrs an uns gelangen lassen / haben wir nicht ohne Betrübnus vernommen / was vor eine grosse und ungemeine Verfolgung die Evangelisch-Lutherische Gemeinden zu Planich / Bibelsheim und Ippesheim biß anhero erlitten / und wie der Herr Prælat vom St. Jacobs-Berg zu Maynß / als Dominus Territorialis zu Planich / und Episcopus selbiger Kirchen / sie um die Jura Ecclesiastica gäntzlich zu bringen schiene / auch allbereit ihren bißherigen wolbeliebten Pfarrer und Seelsorger / Herrn Johann Jacob Rodrian, wider alle Rechten und ohne einiges Verschulden desselben / unbefugt / einseitig und nulliter cassiret; hingegen ihnen wider ihren Willen einen Studiosum von Friedberg / Namens Engel zu obtrudiren suche / welcher auch / ohngeacht sie ihme die nachdrücklichste Vorstellung gethan / wie er diesen Beruff nicht annehmen könne / dennoch wider Willen der Gemeinen sich in diesem Pfarr-Dienst hinein zu dringen sich bemühet / auch allbereit die Vocation angenommen / und zu predigen angefangen habe.

Dieses alles können wir gedachter massen nicht anders als mit gröster Betrübnuß vernehmen / und bedauren von Hertzen / daß die alldortige Kirche in einen so elenden und gefährlichen Zustand gerathen. Wir zweifflen aber im geringsten nicht / daß / wie dieses eine hochwichtige Sache ist / so wider die so hoch verpönte Friedens-Schlüsse / kräfftig und feyerlich sanctirte Jura Ecclesiastica ihrer Kirche lauffet / sie die Sache an ihren Orthe gebührend angebracht haben / und mit Nachdruck treiben werden; um dessen glücklichen Erfolg und Ausgang wir zugleich mit ihnen den Gnaden-reichen GOTT hiermit bittlich ersuchen.

Wenn aber unsere Hochgeehrte Herren uns hiebey bitten / daß auf dem Fall / wenn gedachter Studiosus um die noch ausstehende Ordination bey unserm Ministerio anhalten solte / wir ihn keineswegs admittiren / hingegen aber unser unpartheyisches Theologisches Bedencken über desselben Unternehmung und vorgeschützte Vocation ertheilen möchten; so versprechen wir demselbigen / was das erste anbelanget / daß er von unserm Ministerio allhier die Ordination nicht erhalten werde.

Was das andere anbetrifft / ein Bedencken über desselbigen Unternehmen und Vocation auszustellen / so hätten wir wünschen mögen / daß uns eine ausführliche Nachricht aus dem gesamten Acten von dieser Sache wäre mitgetheilet worden / damit wir um so viel gründlicher von dieser Handlung urtheilen könten; In Entstehung dessen aber / können wir nicht anders als ex hypothesi, wenn sich die Sache oben berichter massen also verhalte / unsere Meynung darüber von uns geben.

Und demnach wir in der Furcht des HErrn das vorgegangene erwegen / können wir die Vocation und Beruff des Engels / nach GOttes Wort und der Praxi unserer Kirchen / nicht vor rechtmäßig halten. Denn

1.) Ist der Pastor Loci, Herr Rodrian, ohne rechtmäßige Ursach und unbefugt abgesetzet worden / da doch zu einer rechtmäßigen Absetzung erfordert werde / daß zu vorhero die Sache gebührend untersuchet / und der Beschuldigte gnugsam gehöret werde.

Carpzov. J. P. C. Lib. III. Tit. III. Defen. CXI.
Gerhard Loc. de Minister. §. 175.

2.) Ist noch lis pendens, und würde dergestalt der Procefs ab Executione angefangen werden.

3.) Soll Engel seiner künfftigen Gemein obtrudiret und aufgezwungen werden; da doch es in unserer Kirchen ausgemacht ist / daß zu einem rechtmäßigen Beruff alle drey Stände der Kirchen ihren einstimmigen Beyfall zu geben / und keiner Kirchen wider ihren Willen einen Kirchen-Diener aufzudringen sey / wider den die Gemeine und Eingepfarrten seiner Lehre / Leben und Amts halber etwas erhebliches einzuwenden.

Carpzov. J.P.C. Lib. I. Tit. III. Defin. XXVII.

4.) Lauffet

4.) Laufft ein solches Unternehmen augenscheinlich auf die Unterdruckung der gantzen Gemeind und Kirche / weilen die Catholische solchergestalt bey allen Gelegenheiten / nur wenn es ihnen gefiele / redliche und rechtschaffene Pastores absetzen / und alle Gelegenheit darzu suchen würden.

5.) Ist besagtem Engel alle Vorstellung von der gantzen Sache geschehen / daß ihnen also / was es damit vor eine Bewandtnus hat / nicht kan verborgen seyn.

Dieses ist über die uns vorgelegte Frage unsere übereinstimmende Meynung / und wünschen wir nochmahls / daß diese Unruhe in ihrer Kirche förderſamſt beygeleget / sie ihren wohlverdienten Pastoren behalten / und in unverstöhrter Religions- und Gewissens-Freyheit ihren GOttes-Dienst wohl hergebrachter massen abwarten können. Dieses gebe GOTT durch Christum.

Ew. Wohl-Ehrwürden und Ehrwürden

Franckfurt am Mayn / den 20. Julii
1712.

Zum Gebet und allen Diensten bereitwilligste
des Ministerii zu Franckfurt Senior und
andere Pastores.

Lit. D.

Copia.

Ober-Amts Creutznach.

Designatio der Amts-Gebühr und Expensen, den arrestirten und nach Alzey ausgelieferten Pfarrherrn Rodrian betreffend.

1.)	Ober-Amt vor verschiedene Berichte / Bemühungen und Correspondenz - - - -	10.	fl.	-	-
2.)	Den beyden Amts-Knechten / welche den Rodrian arrestiret / jeden 15. Alb. - - - -	1.	fl.	-	-
3.)	Noch 4. Personen / welche den Arrest mit verrichtet / jedem 15. Alb. - - - - -	2.	fl.	-	-
4.)	Dem Valentin Keffer / Amts-Knecht / welcher den Arrestatum nacher Alzey geliefert / zwey Tag / jeden Tag 5. Kopffst. - - - -	3.	fl.	10.	Alb.
	Noch derselbe nacher Alzey geritten / 2. Tag -	3.	fl.	10.	Alb.
5.)	Dem Amanuensen Neumann / welcher an statt des Reformirten Amts-Schreibers im mundiren gebraucht / vor Schreib-Gebühr / und daß er zweymahl mit Briefen nacher Planich geschicket worden / - - -	1.	fl.	15.	Alb.
6.)	Amts-Pedelln vor die Custodia täglich auf und zuzuschliessen - - - - -	1.	fl.	10.	Alb.
	Die auf Alzey mitgegebene Wacht hat der Amts-Knecht baar bezahlet mit - - - -	2.	fl.	-	-
	Summa - -	24.	fl.	15.	Alb.

Seyn auf 22. fl. moderiret / und also baar von dem Pfarrherrn Rodrian bezahlt. Creutznach den 3. Martii 1714.

Rittmeyer.

D Lit. E.

Lit. E.

Copia.

WIr Pancratius, Abt / Prior und Convent des GOttes-Hauß auf St. Jacobs-Berg zu Maynß / geben hiermit unserm Conventuali, Herrn Patri Amandi Schell / vollkommene Gewalt / Nahmen unserer / mit Herrn Johann Jacob Rodrian, die wegen unserm Gottes-Haus entzogene Zehende zu Bibelsheim transigirte 800. fl. zu liquidiren / zu empfangen / und darüber gehörige Quittung auszuhändigen. Datum auf unserer Abtey auf St. Jacobs-Berg zu Maynß / den 3. Novembr. 1713.

(L.S.) Pancratius, Abbas.

Krafft obiger Vollmacht attestire und quittire ich Ends-Unterschriebener hiemit / daß Herr Rodrian diejenige zu Alzey veraccordirte 800. fl. vor den dißjährigen Bibelsheimer Zehenden zu dem St. Jacobs-Berger Stifft zu Maynß gehörig (worinnen der dasigen Gemeind Anforderung zu denen Frantzösischen Landauer-Früchten nicht mit begriffen) mir zur Genügen und wohl bezahlet hat/und daß wegen solchem auch denen dißfalls geschehenen Unkosten / an Seiten des Closter-Stiffts / dem Zehenden betreffend / nichts mehr wird prætendiret werden / mithin daß demselben seine annoch prætendirte Unkosten/ so er im Planicher Pfarr-Haus allda solte verbauet oder zu fordern haben/ in Zeit von 14. Tagen unpartheylich untersuchet / und was ihme rechtlich gebühren möchte / eine völlige Vergnügung geschehen solte.

P. Amandus Schell / Licent. Profess. auf dem Closter-Stifft St. Jacobs-Berg zu Maynß.



Ad Num. XIII. & XIV.

Die von dem Herrn Dom-Probst zu Mayntz und Frey-Herrn von Sickingen ihres Seelsorgers und Schulmeisters seit 23. Jahren beraubte Gemeinden zu Norheim und Treysen betreffend.

Es ist der Numerus XIII. eigentlich nichts anders / als eine Verzeichnuß einiger jen- seit Rheins um Planich belegener unter verschiedlichen Catholischen Herrschafften im Religions-Wesen sehr bedrangt und bedruckter Oerter und Gemeinden / von welchen man sich vorbehalten / die etwa von ein-oder anderm darinn benannten Ort einkommende Special-Klagen durch besondere Numeros ausführlicher anzuzeigen. Wie nun darunter §. 8. auch das Sickingische Dorff Norheim mit befindlich / und in dem gleich darauf folgenden Numero XIV. (wo die Sickingische Religions-Verfolgungen in der Herrschafft Ebernburg erzehlt werden) von diesem Dorff Norheim der ausführliche Bericht enthalten / in substantia darinn bestehend / daß diese Mutter-Kirche samt ihrer Filial zu Treysen / welche nicht allein in anno regulativo Pacis Westphalicæ, sondern auch seit dem bis nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden / ihr eigenes freyes öffentliches Religions-Exercitium gehabt / nun seit 23. Jahren weder Prediger noch Schulmeister deswegen wieder bekommen können / weil zwischen dem vorigen und jetzigen Herrn Dom-Probsten / die das Jus Patronatus collaturæ, oder Pfarr-Satz-Recht an beeden besagten Orten haben / und zwischen dem Freyherrn von Sickingen / als welcher Dominus Territorii ist / mithin das Jus Episcopale prætendirt, deshalber Streit vorgefallen / und den Prætext an Hand gegeben / bis zu dessen Austrag / (der vielleicht in einem Seculo nicht erfolgen möchte) sothane Gemeinden ohne Seelen-Hirten und Schulmeister zu lassen / mithin in balden gar auszurotten. Wie denn diese Gemeinden schon in die äusserste Noth gerathen / ihren Gottes-Dienst im Regen und Ungewitter / Hitze und Kälte bey andern suchen / und ihre Kinder ohne Information wie das Vieh aufwachsen lassen müssen.

Nun ist dieses Gravamen von dem Hochpreißlichen Corpore allbereit den 28. Decembr. 1719. durch eine solenne Deputation an die Kayserliche Höchstansehnliche Commission, und vermittelst derselben an Ihro Kayserl. Majestät gebracht / auch von allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät unterm 9. Martii dieses 1720 Jahrs an den Freyherrn von Sickingen in so scharffen und ernstlichen Terminis, in specie, wie **Ihro Kayserliche Majestät sein und seiner Vorfahren Verfahren weder in re noch modo, am allerwenigsten aber gutheissen könnten / wann er wegen eines in Process verfangenen Juris die Seelsorge des in dem Heil. Römischen Reiche erlaubten Christenthums entsagen oder unterdrucken solte**: rescribirt, und unter ausdrücklich angedrohter **würcklicher** Execution **und Straffe befohlen / alles nach Maßgebung der Reichs-Friedens-Schlüsse und Satzungen sofort in gebührenden Stand zu setzen.**

Daß aber auch hierauf nicht die geringste Parition geschehen / und beede Gemeinden zu Norheim und Treysen noch ohne Seelsorger und Schulmeister / mithin in dem äussersten Elende und Bedruck seyn / und alles weh-und demüthige Bitten und Suppliciren beydes bey Ihro Fürstl. Gnaden zu Würtzburg / als Dom-Probsten zu Mayntz / und dem Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg fruchtloß und gantz vergeblich / mithin ein stärckerer Arm zur Hülffe nöthig sey / das ergibt das neu eingegebene Memorial mit seinen dreyen Beylagen.

Hoch-und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest-und Hochgelehrte des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte hochansehnliche Räthe / Bottschafften und Gesandten!

Ew. Excellenzien / auch unsere Hochgeneigt-und Hochgeehrteste Herren geruhen gnädigst und hochgeneigtest aus denen mit A. B. & C. bemerckten Adjunctis zu ersehen / wie wir Lit. A. B. & C. abermahl sowohl bey Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg qua Dom-Probsten zu Mayntz / als Inhabern des Pfarr-Satzes / oder Juris collaturæ, um einen Evangelischen Pfarrer / als auch bey der Hoch-Freyherrlich-Sickingischen Herrschafft um einen Evangelischen Schulmeister / und an beyden hohen Orten um völlige Retablirung der uns nach allen Friedens-Schlüssen competirenden Jurium Ecclesiasticorum in den allersubmissesten Terminis und tieffsten Ehrerbietigkeit angesuchet / uns auch die Gewehrung unsers vor GOTT und Menschen rechtmäßigen Petiti um desto zuversichtlicher promittiret haben / da Ihro Römisch-Kayserl. Majestät

jestät durch emanirten allerhöchsten Befehl bereits unter dem 9. Martio lauffenden Jahrs dem Hoch-Freyherrlich-Sickingischen Haus allergnädigst anbefohlen / das Evangelische Religions-Wesen in der Herrschafft Ebernburg nach den Frieden-Schlüssen einzurichten ꝛc. es hat aber unsere geschöpffte Hoffnung uns gäntzlich fehl geschlagen / indem wir weder von einem noch andern hohem Orte die gewünschte Resolution, vielweniger aber die höchstnöthige Remedur unsers beweinenswürdigen Zustands erhalten können / dahero wir durch die höchste Noth gedrungen / zu Ew. Excellenzien / auch unsern Hochgeneigt-und Hochgeehrtesten Herren unsere Zuflucht mit allem gehörigen demüthigem Respect nehmen / Dieselbe um GOttes Willen bittende / Sie geruhen gnädigst und hochgeneigtest auf unsere äusserste Affliction dergestalt nachdrücklich zu reflectiren / daß alle dem Westphälischen und übrigen so theuer sancirten Friedens-Schlüssen entgegen stehende Contraventionen cassiret / unser Evangelisches Kirch-Wesen völlig ad normam gedachter Pacification hergestellet / wir mit einem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Schulmeister versehen / und alles de facto uns entzogene möge je eher je besser restituirt werden; Gleichwie wir nun an gnädiger Willfahrung im geringsten nicht zweiffeln / als werden wir dahero Gelegenheit nehmen / den grossen GOtt vor Ew. Excellenzien / auch unsere Hochgeneigt-und Hochgeehrteste Herren so geist-als leiblichen Seegen und Wohlfahrt inbrünstig in unserm armen Gebet anzuflehen / insonderheit daß Er Dero wichtige Consilia seegnen / und sie samt und sonders bey langwüriger Gesundheit und allem selbst desiderirenden Wohlwesen erhalten wolle! anbey mit allem erforderlichen Respect die Tage unsers Lebens verharrende

Ew. Excellenzien / auch unser Hochgeneigt-und Hochgeehrtesten Herren

Norheim den 28. Augusti 1720.

unterthänigst-gehorsamste der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Maternal-Kirche zu Norheim und Filials Treysen.

Beylagen.

Lit. A.

Copia.

Hochwürdigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Gnaden wird Zweiffels ohne gnädig anerinnerlich seyn / welchergestalten wir zu End bemeldete Evangelisch-Lutherische Gemeinds-Leute zu Norheim und Treysen nun schon in die 23. Jahre eines ordentlichen Evangelisch-Lutherischen Pfarrers und regulirten Gottes-Dienstes / zu grosser Betrübnus unserer Seelen / entrathen und entbehren müssen / und einfolglich die Actus Ecclesiasticos und Ministeriales, oder sogenannte Casualia, als Tauffen / Copuliren / Begraben / und was deme anhängig / nicht nur durch andere benachbarte Herren Pastores zu ihrer und unserer grösten Beschwehrde verrichten lassen müssen / indeme man bey einfallendem ungestümen Wetter und höchst-beschwerlich-regnerisch-und auf andere Art so Winters als Sommers importunen Saison, ratione derer abzulegenden Leichen-Sermonum auf dem Kirchhof unterm freyen Himmel misere sich behelffen / die Kinder aber in denen Häusern tauffen / und die Copulationes in denen Scheuren verrichten müssen / welches uns offt betrübte Seufftzer aus denen Hertzen / und bittere Thränen aus denen Augen gepresset hat / viele andere Unkosten und Beschwehrlichkeiten dißmahlen nicht zu berühren.

Wann aber Hochwürdigster Fürst / gnädigster Fürst und Herr! wir nicht nur von undencklichen Zeiten her in legitima possessione eines eigenen Evangelisch-Lutherischen Pfarrers / eines ordentlichen offentlichen Gottes-Dienstes / und Ausübung aller sowohl ordinair-als auch extraordinairen Functionen in loco consueto sacro gewesen / die so heilig und theuer sancirte / stipulirte und wohl verclausulirte Westphälisch-Nimwegisch-und Ryßwickische Friedens-Schlüsse uns hierzu berechtigen / wir auch vor-bey-und nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß in ruhigem ungekränckten Besitz solcher Jurium und Privilegiorum Ecclesiasticorum gewesen / also Justitiæ causæ & quæstionis ab omni parte Sonnen-klar und unwidersprechlich vor uns militiret; Als haben zu Ew. Hochfürstl. Gnaden Gerechtigkeit liebenden Æquanimität und gnädig mitleidendem Hertzen wir arme Evangelische Gemeinds-Leute in unserer dermahligen so schweren und betrübten Angelegenheit unsere unterthänigste Zuflucht nehmen / und Ew. Hochfürstl. Gnaden hierdurch unterthänigst und aufs flehentlichste / als es nur geschehen kan / imploriren und bitten sollen / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / unsern pitoyablen

Zustand

Zustand und Mangel eines ordentlichen Pfarrers / Seelsorgers und übrigen ordinair- und extraordinairen Gottes-Dienstes / da wir armen zerstreuten Schaafen gleich / die keinen Hirten haben / und solches / wie leicht zu erachten / unsere arme Gewissen in den Tod kräncken möchte / gnädigst einzusehen / unsere so flehentliche unterthänigste Bitte statt lassen finden / und uns gnädigster massen mit einem eigenen ordentlichen Evangelisch-Lutherischen Prediger versehen / auch mit denen zu dasigen Evangelischen Pfarr gehörigen ordinair- und extraordinairen Revenües, Besoldung / Gefällen / Pfarr-Wohnung / und was deme anhängig / uns begnädigen wolle; in solchem unserm so billigen unterthänigsten Ansuchen gnädiger Willfahrung uns ohnzweiffelbar getröstende ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

unterthänigst-Evangelische und Augspurgische Confessions-verwandte Gemeinds-Leute zu Norheim und Treysen.

Norheim den 26. Maji 1720.

Lit. B.

Copia.

Hoch-Wohlgebohrne Frey-Frau / Hochgebietende gnädige Frau! wie auch Hoch-Wohlgebohrne Frey-Herren / Gnädige Vormundschafft!

Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden / wie auch Hoch-Freyherrlichen Vormundschafft / wird noch in gnädigem frischen Andencken ruhen / wie wir Dero der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Norheim / wie auch des Chur-Pfaltz zugehörigen Filials Treysen / bishero in die 23. Jahre ohne einen ordentlichen Pfarrer / Seelsorger und gewöhnlichen Gottes Dienst / und noch vielmehr Jahr weiter hinaus ohne einen Evangelischen Schul-Diener uns aufs allererbärmlichste behelffen / und solcher unserer sowohl fundirten Privilegien und Gerechtsamen zu gröster Kräncknuß unserer armen Gewissen / und der alles andere in der Welt weit übertreffenden Gewissens-Freyheit uns und unsere arme Jugend müssen privirt und beraubt sehen / so daß wir ratione derer Besuchungen eines Evangelischen Gottes Dienstes / zu unserer und anderer / die uns darinnen gedient / grossen Beschwehrden nicht nur ausserhalb gehen / sondern auch beym Begräbnuß unserer Todten die von denen Herren Vicinis Pastoribus gehaltene Leich-Sermonen bey dann und wann / und zumahl im rauhen Winter eingefallenen Wetter unterm freyen Himmel anhören / unsere Kinder in denen Häusern tauffen / und die Copulationes derer Ehe-Leute in denen Scheuren verrichten lassen müssen; und ohngeachtet bey Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden und Hoch-Freyherrlichen gnädigen Vormundschafft wir dißfalls verschiedene mahlen unterthänig lamentando & supplicando einkommen / dieses alles doch wider Verhoffen keinen Ingreß gefunden / also einfolglich unsere Kinder / in Ermanglung eines ordentlichen Evangelischen Schul-Dieners / in denen nöthigen Fundamental-Principiis unser Religion theils sehr schlecht informiret / theils auch ratione einiger Disciplin und guten Lebens-Conduite ziemlich schlecht moralisiret / aufgewachsen / wir alle aber durchgehends / in Ermanglung eines einigen Pfarrers und ordentlichen hiesigen Ministerii, in deme GOtt schuldigen eiffrigen Dienst nicht wenig gehindert werden. Wann aber Hoch-Wohlgebohrne Frey-Frau / gnädige Frau / wie auch Hoch-Wohlgebohrne Frey-Herren / gnädige Vormundschafft / die Verschliessung unserer Kirchen / Weigerung eines ordentlichen Pfarrers und Schul-Dieners cum exercitio plenario unsers ordinairen sowohl / als auch extraordinairen Gottes-Diensts nicht nur denen so theuer beschwornen Westphälisch-Nimwegisch- und Ryßwickischen Friedens-Schlüssen / und andern dißfalls ratione Ecclesiasticorum errichteten pactis directe entgegen / sondern auch die Gerechtigkeit unserer Sache selbst das Wort vor uns redet / und uns fast schwer und unerträglich fallen will / so länger in der Irre herum zu gehen / wie die Schaafe / die keinen Hirten haben; Als haben Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Hoch-Freyherrl. Gnaden hierdurch nochmahl mit Thränen unsere so grosse Noth und Gewissens-Angelegenheit unterthänig klagen und bitten sollen / Dieselbe gnädig geruhen wollen / unsere Seuffzer und Thränen einmahl statt finden zu lassen / uns in unsere vormahlige so legitime Possession eines Evangelischen Pfarrers und Schul-Dieners gnädig wieder zu immittiren / mit tüchtigen qualificirten Subjectis in Kirchen und Schulen uns zu versehen / den Genuß der Pfarrer- und Schul-Competenz, samt dem Pfarr-Haus / cum omnibus appertinentiis gnädig uns angedeyen zu lassen / und wie dieses unser unterthäniges Angesuch von der Billigkeit selbst unterstützet wird / wir auch als arme betrübte Unterthanen nächst GOTT billig unsere Zuflucht zu Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Hoch-Freyherrl. Gnaden nehmen / zu gnä-

gnädigem mitleidigen Einsehen diese Sach nochmahlen unterthänig empfehlen / also getrösten wir uns bald gnädiger Erhörung und Remedur ; GOtt aber vergelte in Gnaden an Denselben / was Sie dißfalls uns armen Betrübten guts erweisen / und lasse in Dero Noth ihre Gebet-Thränen vor seinem Heil. Thron hinwieder Statt und Platz finden. Verharren übrigens

Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden/
Hoch-Freyherrlich-und Vormundschafft Gnaden

Norheim den 16. Maji 1720.

unterthänige Evangelische der Augspurgischen Confession-verwandte Unterthanen zu Norheim und Treysen.

Lit. C.

Copia.

Hochwürdigster Bischoff und Fürst, Gnädigster Fürst / Hertzog und Herr

Ew. Hochfürstl. Gnaden ruhet ohne allen Zweiffel noch in gnädigstem Andencken / was gestalten wir Endes benannte Evangelisch-Lutherische Gemeinds-Leute zu Norheim und Treysen / in causa der Evangelischen Parochial-Maternal-Kirchen zu gedachtem Norheim und zugehörigen Filial zu Treysen / und damit solche Evangelische Pfarr-Stelle / nachdeme wir in die 23. Jahre eines eigenen Predigers / ordentlichen Gottes-Dienstes / und deme annectirten ordinair-und extraordinairen actuum Ecclesiasticorum auf eine recht pitoyable und erbarmenswürdige Art destituiret gewesen / wieder mit einem tüchtigen qualificirten Subjecto mögen begnädiget und besetzt werden / ohnlängst unterthänigst supplicando einkommen. Wir erachten keine Nothdurfft / priora unterthänigst und weitläuffig allhier zu repetiren / und wie viele Unkosten und unsägliche Beschwehrden wir währender dieser Zeit erlitten / da wir nicht nur auswendige Kirchen-Versammlungen und Gottes-Dienst besuchen / sondern auch ratione derer Casualium, als Tauffen / Copuliren / Begraben / und dergleichen / bald in denen Scheuren / bald unterm freyen Himmel misere uns behelffen müssen / und unsere Jugend / der Gebühr nach / in denen nöthigen Stücken ihres Christenthums nicht können informirt werden / worüber / wie gnädigst und Christlich zu ermessen / viele tausend heisse Seufftzer und bittere Thränen vor den Thron GOttes ausgeschüttet worden / auf unsere unterthänigst überreichte demüthigst-und wehemüthigste Bitt-Schrifft uns dißfalls mehrern Inhalts unterthänigst beziehende ; Sondern Ihro Hochfürstl. Gnaden unsere hierunter habende so mehr als Sonnen-klaren Gerechtsame in unterthänigster Devotion nur vor Augen zu stellen / fügen wir Dero gnädigst beliebigen weiteren Reflexion unterthänigst hieran / daß wir nicht nur vigore des sothanen sancirten Westphälisch- und Nimwegischen Friedens / und vermög aller Constitutionum und Pacificationum circa Religionem in Imperio Romano factarum hierzu in genere berechtiget / sondern wir auch in specie vor / bey-und nach dem Ryßwickischen Frieden Schluß in ruhiger Possession solcher Jurium & Privilegiorum Ecclesiasticorum gewesen ; und da also / Hochwürdigster Bischoff und Fürst / gnädigster Fürst / Hertzog und Herr / Ew. Hochfürstl. Gnaden nicht minder Gerechtigkeit liebendes / als auch hochangestammtes gnädigstes Gemüth uns bekandt / unser jus omni exceptione majus und fest fundiret / unser dermahliger Zustand und Gewissens-Angelegenheit recht erbarmenswürdig ; als haben / anerwogen dessen allen / Ew. Hochfürstl. Gnaden wir unterthänigst flehentlich und um GOttes willen imploriren sollen / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / unsere unterthänigste Bitte gnädigst statt finden zu lassen / und Krafft hochtragenden Juris uns mit einem ordentlichen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer wieder gnädigst zu versorgen / in unsere vormahlige juris possessionem plenariam gnädigst wieder zu immittiren / die ordinair-und extraordinaire Revenües, Besoldung / Pfarr-Competenz, Pfarr-Wohnung / cum omnibus juribus & appertinentiis gnädigst uns wieder angedeyen zu lassen / wie dann gewißlich GOTT / der unsere bekümmerte Hertzen kennet / Dieselbe in aller Noth hinwieder erhören wird / vor dessen Thron / vor Ihro Hochfürstlichen Gnaden Hochfürstliches geistlich-zeitlich-und ewiges Wohlergehen / wir unsere Seufftzer und armes Gebet ohnabläßlich zu bringen in kein Vergeß stellen werden ; In unserm so billigem als auch betrübten unterthänigsten Ansuchen leben wir der tröstlichen Zuversicht / von Ihro Hochfürstlichen Gnaden bald mit gnädigster Willfahrung getröstet und erfreuet zu werden.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Norheim / den 17. Junii 1720.

unterthänigst-Evangelische der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinds-Leute zu Norheim und Treysen.

※(o)※

Ad Num. XIV.

Der armen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Laubach, in Freyherrlich-Sickingischer Herrschafft, leidende Religions-Bedruck.

Die sich jetzt äusserende Beschwerde der Evangelisch-Lutherischen Unterthanen der Pfarrey Laubach / in dem kleinen Gericht der Herrschafft Landstuhl / könnte zwar einen absonderlichen Numerum der gedruckten Religions-Beschwerden ausmachen / und giebt ein abermähliges Zeugnüß der Freyherrlich-Sickingischen Drangsalen / wie sehr nemlich die armen Unterthanen in dem Sickingischen Gebieth sich zu beklagen haben / daß ihre Religions-Freyheit und öffentliches Exercitium je mehr und mehr eingeschräncket und fast gar auffgehoben werden wollen; gestalt sie noch vor und gleich nach dem Ryßwickischen Frieden einen besondern öffentlichen Gottes-Dienst gehabt / da der damahlen zu Herschberg in der Leiningischen Graffschafft gestandene Evangelisch-Lutherische Pfarrer Leopold, und zwar biß zu Ankunfft des Freyherrlich-Sickingischen Amtmanns / Herrn Bindrimbs / die Gemeinde bedienet / und auch bey Frantzösischen Occupations- und Admodiations-Jahren und biß dahin die Pfarr-Besoldung ohndisputirlich geniessen / biß solche Besoldung von dem Herrn Bindrimb eingezogen / und dem damahls zu Landstuhl gestandenen Herrn Dechant Ritler zugeleget worden; Da denn besagte Gemeinde zwar nachgehends noch ihren Gottes-Dienst behalten / den Ihro erlaubten Evangelisch-Lutherischen Herrn Pfarrer / Gillhausen / zu Wallhalben im Leiningischen / auf ihre eigene Kosten unterhalten müssen.

Der jetzige Freyherrlich-Sickingische Amtmann Herr Scheller aber hat es gar so weit getrieben / daß die Evangelische zu Laubach des Jahrs nur achtmahl die Kirche besuchen dürffen / ja ihnen so gar den Altar zu Austheilung des Abendmahls zu gebrauchen verboten.

Und obwohl deßhalber bey denen Herren Gebrüdern Freyherren von Sickingen in Unterthänigkeit / laut der Beylagen Lit. A. B. und C. geklaget / und um Hülffe angeruffen worden / so sind doch die bey denen zwey letztern Memorialien annectirte Bescheide nur dilatorisch gewesen / mithin die armen Leuthe Hülffloß geblieben. Lit. A. B. & C.

Auf solche Arth mißbrauchet man sich des ex Clausula Pac. Rysw. prætendirten Simultanei zu gäntzlicher Vertreibung der Evangelischen / und ist durchaus mit dem nicht zu frieden / womit sich der damahlige Reichs-Feind begnügen lassen / nemlich mit dem bloßen Coexercitio Religionis, sondern nimmt dem Evangelischen Pfarrer die Besoldung / und schräncket den Kirchen-Gebrauch nach und nach so enge ein / daß er von selbsten cessiren muß / wie solches aus so vielen Orthen fast auf gleiche Weise practiciret wird / daß auch der Evangelischen Gemeinde Bitten und des Evangelischen Consistorii Vorbitte bey Chur-Pfaltz fruchtloß gewesen / ergiebet ihr Memorial sub Lit. D. Lit. D.

Beylagen.

Lit. A.

Euer Hoch-Freyherrl. Excell. Hochwohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr und Landes-Vater / rc.

Ob zwar wir die zu Ende benahmste Evangelisch-Lutherischen Unterthanen der Pfarrey Laubach in dem kleinen Gericht der Herrschafft Landstuhl bißhero / wiewohl vergeblich / der Hoffnung gelebet / daß Euer Hoch-Freyherrliche Excell. selbst einmahl in das Land kommen / und wir alsdenn die so lange gewünschte Gelegenheit haben würden / unser Anliegen in tieffster Demuth persönlich und unterthänig vorzutragen; so will uns doch solches länger anstehen zu lassen / fast ohnmöglich fallen / sondern wir sind aus dringender höchster Noth gemüßiget Euer Hoch-Freyherrlichen Excellenz, als unserm gnädigen Landes-Vater / gantz unterthänig vorzustellen / wie es uns fast unerträglich in die Länge fallen will / also ohne Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Seelsorger zu leben / und wie Euer Hoch-Freyherrlichen Excellenz uns hoffentlich unsere hochgenöthigste Vorstellung in Ungnaden nicht auffnehmen / sondern vielmehr derselben ein gnädiges Gehör gestatten werden, als thun auch Deroselben wir gantz unterthänig vortragen / daß man sich zwar von Seiten der Catholischen und des Amts zu Landstuhl auf den Ryßwickischen Frieden beruffe / vorgebend / daß zu selbiger Zeit kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Laubach gewesen. Weil aber erweißlich ist / daß nicht allein biß dahin / sondern auch noch nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden

Frieden uns der damahlen zu Herschberg in der Leiningischen Graffschafft gestandene Evangelisch-Lutherische Pfarrer / Herr Leopold, und zwar biß zu Ankunfft des Sickingischen Amts-Verwalters Herrn Bindrimb p. p. Anno 1700. bedienet / und auch bey Frantzösischer Confiscations- und Admodiations-Jahren / und biß dahin die Pfarr-Besoldung ohndisputirlich genossen / biß selbige Besoldung von dem Herrn Bindrimb eingezogen / und dem damahl zu Landstuhl gestandenen Herrn Dechant Ridler zugeleget worden / also daß wir zwar nachgehends in unserm Gottes-Dienst ohnperturbiret geblieben / jedoch den uns erlaubten Evangelisch-Lutherischen zu Wallhalben im Leiningischen Herrn Pfarrer Gillhausen bißhero auf unsern Kosten gehalten; Uber dieses ist bey Zeiten unsers jetzigen Amtmanns Herrn Schellen / die Sache so weit kommen / daß wir nur achtmahl im Jahr die Kirche zu Laubach besuchen dürffen / ja uns so gar den Altar zu Austheilung unsers Abendmahls zu gebrauchen / auf das neue verboten worden: Als sind wir bey solcher Beschaffenheit gemüssiget worden / Ew. Hoch-Freyherrliche Excellenz, als unsern gnädigen Landes-Vater / solches alles in Unterthänigkeit vorzutragen / und zu bitten / uns nicht allein bey unserer vormahls gehabten Gerechtigkeit zu manuteniren / sondern auch bey Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz so viel zuwegen zu bringen / daß uns wiederum ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer hergestellet / und wir in unserm Gottes-Dienst ohngekränckt verbleiben / auch einen solchen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer die gewöhnliche Laubacher Pfarr-Competentz wieder gereichet werden möge; Im Fall wir aber auf unser bißherig Lamentiren vor dißmahl wieder kein Gehör finden sollten / so werden Ew. Hoch-Freyherrliche Excell. uns gnädig erlauben / daß wir unsere Noth bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg anhängig machen dürffen; von daraus wir dann gleichwohl den End-Spruch erwarten müssen; jedoch sind wir nicht dargegen / daß auch die Catholischen / welche in dieser Pfarrey seithero starck angewachsen / ihren Gottes-Dienst in solcher Kirche halten / ihren Herrn Pfarrer aber auch selbsten besolden mögen / worüber wir uns einer gnädigen Resolution in aller Unterthänigkeit getrösten / und biß an das Ende unsers Lebens verbleiben wollen /

Euer Hoch-Freyherrl. Excell.

Unsers gnädigsten Landes-Vaters /

unterthänig- und gehorsamste treue Unterthanen und Pfarr-Kinder / der Pfarrey Laubach.

Jacob Schneider.	Hanß Velten Müller.	Johannes Suter.
Michel Hennß.	Hanß Theobald Trautmann.	Hanß Jacob Fried.
Michel Veig.	Christian Hennß.	Hanß Henr. Schumacher.
Hanß Simon Höh.	Stephan Hennß.	Johannes Wagner.
Michel Pfeiffer.	Jacob Stahl.	Jacob Schaar.
		Hanß Wolff Scheffer.

Lit. B.

Hochgebohrner Freyherr /

Gnädigster Herr und Landes-Vater / ꝛc.

Ew. Hochwürd. Gnd. haben wir sämtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Pfarr Laubach alleruntertänigst vorstellen sollen / wie wir bey Dero seel. Herrn Brudern / unserm liebgewesenen theuern Landes-Vatern / höchstseel. Andenckens / wegen des Religionis Exercitii unterschiedene mählen unterthänigst supplicando einkommen / auch die mündliche gnädige Vertröstung erhalten / biß auf Ihre Ankunfft nacher Landstuhl (welche mit nächstem geschehen würde /) uns in so lang zu patientiren / auch Herrn Amtmann Schellen unser überreichtes unterthänigstes Memoriale mit dem mündlichen Befehl überschicket / die Pfarrey darüber zu verhören / und alles ad Protocollum zu nehmen / welches dann auch geschehen. Nachdem es aber dem allerhöchsten GOTT gefallen / unsern liebgewesenen Landes-Vattern / aus dieser Sterblichkeit hinweg zu nehmen / und in die Ewigkeit zu nehmen / und wir also biß dähero gantz Hülff-loß gelassen worden: Nachdem aber Ihro Hoch-Freyherrliche Excellenz, Käyserl. Geheimer Rath / General-Feld-Zeugmeister und Commendant zu Prag / Frey-Herrn von Sickingen Excellentz / vor ungefehr einem Viertel-Jahr auch zu Landstuhl ankommen / haben die sämtliche Evangelisch-Lutherische ihren bißherigen elenden und betrübten Zustand Demselben durch ein unterthänigstes Memoriale gehorsamst vorgestellet / welcher dann auf ermeldtes Memoriale dieses decretiret / daß denen supplicirenden Unterthanen der Pfarrey Laubach / auf ihr unterthänigst überreichtes Memoriale dieses pro Resolutione ertheilet würde: Daß / weilen diese Sache von disseits nicht allein dependirte / sondern mit dem Herrn von Hohenburg / Hoch-Freyherrlichen Excel-

Excellenz daraus communicirt und conferiret werden müste / auch die Zusammentrettung zwischen beyden Häusern hiernächst vor sich gehen würde / sie sich bis dahin gedulden / und die abgefaste Resolution erwarten solten: Nachdeme aber nun ermeldte Zusammenkunfft zu Maynz geschehen / wir aber bis dato noch keine Resolution deswegen gnädigst erhalten; Als refugiren wir zu Ew. Hochwürd. Gnd. / unserm gnädigsten liebsten Landes-Vättern / und stellen Denenselben in tieffster Demuth unser eine geraume Zeit gehabtes schweres Anliegen unterthänig vor / der ungezweiffelten Hoffnung lebende / Ew. Hochwürd. Gnd. werden uns nicht allein in Gnaden ansehen / sondern auch uns bey deme / von unerdencklichen Jahren hergebrachten erweißlichen Exercitio Religionis zu Laubach gnädigst manuteniren / damit wir unsern GOttes-Dienst ungehindert verrichten / und den lieben GOTT vor Ew. Hochwürd. Gnd. beständiges hohes Wohlseyn / als auch glücklicher Regierung unabläßig anflehen mögen. Gnädigster Erhör- und Willfahrung uns getröstende / die wir Zeit unsers Lebens in allem unterthänigsten Respect verharren

Ew. Hochwürd. Gnd.

unterthänigst treugehorsamste sämtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Pfarr Laubach.

BEy letzter Anwesenheit hier / des Herrn von Sickingen von Hohenburg / ist der Herr General-Feld-Zeugmeister allschon wiederum abgereiset gewesen / so daß mein Herr Vetter und ich keine Sachen von Wichtigkeit haben vornehmen können / sondern bis auf eine andere bequeme Zeit ausstellen müssen / bis dahin dann auch die in diesem Memoriali ansuchende in Gedult stehen werden / indem ich alleinseitig in dergleichen nichts verfügen kan. Mäyntz den 30. Novembr. 1719.

H. S. O. Freyherr von Sickingen.

Lit. C.

Hochgebohrner Freyherr / Gnädigster Herr und Landes-Vatter x.

EW. Hoch Freyherrl. Excellenz haben wir sämtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Pfarr Laubach allerunterthänigst vorstellen wollen / wie wir bey Dero Seel. Herrn Brudern / unsern liebgewesenen theurn Landes-Vattern / wegen des Exercitii Religionis Hochstseel. Andenckens unterschiedene mahlen unterthänigst supplicando einkommen / auch die mündliche gnädige Vertröstung erhalten / bis auf Ihre Ankunfft nacher Landstuhl / welche mit nechstem geschehen würde / in so lang uns zu patientiren / auch Herrn Amtmann Schellen unser unterthänigst überreichtes Memoriale mit dem mündlichen Befehl überschicket / die Pfarrey darüber zu verhören / und alles ad Protocollum zu nehmen; wie auch geschehen. Nachdeme es aber dem Allerhöchsten gefallen / unsern theuren und liebgewesenen Landes-Vatter aus dieser Sterblichkeit hinweg zu nehmen / und in die Ewigkeit zu versetzen / wir aber bis dahero gantz Hülff-loß gelassen worden;

Als refugiren wir anjetzo zu Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz, unsern gnädigsten liebsten Landes-Vatter / und stellen in tieffster Demuth Demselben unser eine geraume Zeit gehabtes schweres Anliegen allerunterthänigst vor / der ungezweiffelten Hoffnung lebende / Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz werden uns nicht allein in Gnaden ansehen / sondern auch uns bey deme von unerdencklichen Jahren hergebrachten erweißlichen Exercitio Religionis zu Laubach gnädigst manuteniren / damit wir unsern Gottes-Dienst ungehindert verrichten / und den lieben GOtt vor Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz beständiges hohes Wohlseyn und glückliche Regierung ohnabläßig anflehen mögen; gnädigster Erhör- und Willfahrung uns getröstende / die wir Zeit unsers Lebens in allem unterthänigsten Respect verharren

Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz &c.

unterthänigst treugehorsamste sämtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Pfarr Laubach.

DEnen supplicirenden Unterthanen der Pfarrey Laubach wird auf dieses ihr Memoriale pro resolutione bedeutet / daß / weilen diese Sache von disseits nicht allein dependiret / sondern mit dem Herrn von Hohenburg daraus communiciret und conferiret werden muß / auch die Zusammentrettung zwischen beeden Häusern hiernächst vor sich gehen wird / sie sich bis dahin gedulden / und die abgefaste Resolution erwarten sollen. Heydelberg den 21. Septembris 1719.

Sickingen.

Lit.

Lit. D.

Zum Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutherischen Consistorio Hochverordnete Herren Räthe rc.

Hoch-Ehrwürdige / Hoch-Edle / Vest- und Hochgelahrte / Insonders Hochzuehrende Herren.

In was vor einen deplorablen Stand wir zu End benannte arme Unterthanen von ohngefehr Anno 1700. an / gesetzt und in unserer Religion gekräncket worden / solches ist nicht nur Land-kündig / sondern auch in specie daraus zu judiciren / daß ohnerachtet jederzeit sowohl vor / als bald nach dem Rysswickischen Frieden wir unsere eigene Kirche und Pfarrer gehabt / diese auch bis auf gemeldte Zeit in geruhiger Perception der ordentlichen Pfarr-Besoldung geblieben / dennoch damahls der neu angekommene Amts-Verwalter / Namens Bindrimb / in Religions-Sachen allerhand Mutationes und Eingriffe vorgenommen / die Pfarr-Besoldung de facto eingezogen / und selbige dem zu Landstuhl gestandenen Herrn Dechant zugelegt / uns aber gäntzlich excludirt, so daß wir zwar das Exercitium Religionis behalten / aber den aus der Leiningischen Grafschafft des Orts Wallhalben gebrauchten Pfarrer aus unsern Privat-Mitteln salariren müssen. Wobey es dann nicht einmahl verblieben / sondern / als nach der Zeit ein anderer Successor, der noch jetzo gegenwärtige Freyherrl. Sickingische Amtmann / Herr Schellen / in jenes Stelle getretten / hat derselbe über obiges alles uns dergestalt eingeschräncket / daß wir so gar nicht einmahl alle Sonntag / sondern nur jährlich achtmahl in unserer Kirch öffentlich Gottes-Dienst halten / ja / nicht einmahl des Altars beym Actu Communionis uns gebrauchen dürffen / welches erschröcklich anzusehen / und ein Verbot ist / welches wider alle Religions-Friedens-Schlüsse schnurstracks streitet.

Nun haben wir zwar bey unserer Herrschafft denen Freyherren von Sickingen es an submissen Vorstellungen nicht ermanglen lassen / und so viele bewegliche Klagen darüber geführt; Es ist auch vor etwa 2. Jahren auf vielfältiges Lamentiren die Sach äusserlich untersucht / Zeugen abgehört und protocollirt worden ; Weilen aber doch weiter darauf nichts erfolget / und die Sach / vielleicht nicht ohne Ursach / wiederum ins Stecken gerathen ist / folglich schlechte Hülffe zu hoffen / wann wir länger still sitzen; Unterdessen uns doch so nicht zu helffen wissen / wo uns nicht höhere Assistenz geleistet wird ;

So verlassen wir uns zwar vor allen auf den Allmächtigen GOtt / und sodann auf Se. Churfürstl. Durchleucht / unsern gnädigsten Ober-Lands-Herrn; Ersuchen aber zugleich Ew. Hoch-Ehrwürden und Hoch-Edlen hierdurch gar wehmüthig / durch Dero hochgeneigten Zuspruch bey hochgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. dieser unser gerechten Sach nach den Nachdruck zu geben / daß zuförderst vorbesagter Amtmann Schellen allhier / zu Einsendung des disfalls geführten Protocolli befehliget / sodann bey jetzigen Conjuncturen unter andern auch diese unsere Gravatorial-Puncta abgethan / und wir in den vorigen Besitz sowohl unserer Kirch / als auch Pfarr-Besoldung / wie es tempore Pacis Rysvvicensis gewesen / wiederum restituiret werden mögen.

Es ist ja dieses so billig / als etwas in der Welt / hoffen auch in tieffster Unterthänigkeit / daß Se. Churfürstl. Durchleucht auf Eines Hochlöbl. Consistorii bewegliche Intercession, sich in hohen Gnaden erweichen lassen / und uns armen verfolgten Unterthanen gnädigst helffen werde; In welcher sichern Zuversicht wir Lebenslang verharren

Ew. Hoch-Ehrwürd. und Hoch-Edlen,

Unserer Hochgeehrtesten Herren Consistorial-Räthen

unterthänigste

Evangelisch-Lutherische Gemeinde Landbach / unterm gesamten Freyherrlich-Sickingischen Amt Landstuhl.

☙(o)❧

Kurtzer doch gründlicher Bericht / wie die Evangelische Pfarre Heimkirchen / davon die Collatur ein Hochgräflich-Hanau-Lichtenbergisches Lehen ist / und in der Freyherrlich-Sickingischen Herrschafft Schallodenbach gelegen / schon eine geraume Zeit in ihren Gerechtsamkeiten jämmerlich beeinträchtiget worden.

DAß das Freyherrlich-Sickingische Hauß von der Zahl derjenigen sey / welche den grössesten Gewissens-Zwang und Gewaltthätigkeit gegen ihre arme Evangelische Unterthanen ausüben lassen / das ist zwar durch den Druck Num. XIV. und dessen zwey erstere Additamenta der Welt allbereit kund gethan / allhier aber folgt noch ein neues sehr merckwürdiges Exempel / welches deswegen wohl einen neuen Numerum gebraucht hätte / weil es nicht allein zwey neue Evangelische Kirchen betrifft / sondern diese auch in einer besondern Sickingischen Herrschafft gelegen / und unter einer fremden Collatur stehen; Man will aber auch dißmahl zeigen / wie man die Numern zu vermehren kein Werck mache / und es füglicher halte / wann man alle Gravamina gegen das Freyherrliche Hauß Sickingen unter einem Rubro finden kan; Es wird dieses Gravamen zugleich nochmahls bestättigen und erweisen /

1.) Daß Römisch-Catholische Domini territoriales sich berechtiget halten / auch ohne Anlaß der Ryßwickischen Clausul das Simultaneum wider Willen der Evangelischen an denen Orten einzuführen / wo Franckreich niemahls einen Priester hingesetzt / und welche Orte auch in der bekandten excessiven und widersprochenen Liste nicht mit begriffen.

2.) Wie sie dazu List und Gewalt gebrauchen /

3.) denen Pfarrern ihre Einkünffte nehmen /

4.) wann diese nicht einwilligen / und sich widersetzen / ihnen grosse Geld-Straffen dictiren /

5.) bey weiterer Weigerung die Pfarrer als ungehorsame rebellische Köpffe gar wegjagen.

6.) Andere Miedlinge / so der Gemeinde nicht anstehen / zu ihrem Schaden stillschweigen / und schrifftlich consentiren / denen Gemeinden aufdringen.

7.) Diejenigen aus der Gemeinde / so den aufgedrungenen Pfarrer nicht sogleich erkennen / und für ihren Seelsorger annehmen wollen / nach ihrem Vermögen mit der härtesten Geld-Straffe / die Unvermögende aber mit schwerer Gefängnüß belegen.

8. Das denen Evangelischen abgedrungene denen Catholischen Pfarrern zu ihrer Competenz zulegen / und

9.) denen Evangelischen nicht so viel lassen / daß sie davon ihr kümmerliches Auskommen haben möchten.

10.) Endlich die Kirchen-Gefälle selbst angreiffen / die Evangelische Pfarrer und Kirchen-Vorsteher von der Kirchen-Rechnung ausschliessen.

11.) Wann sie erst in einer Filial-Kirchen Possession gefast / solches auch auf die Maternal- oder Mutter-Kirche extendiren.

12.) Wo man ihnen die Kirchen nicht gleich eröffnet / sie dieselbe bestürmen / und die Thüren und Schlösser mit Gewalt erbrechen.

13.) Dabey denen Evangelischen Pfarrern bey Straffe der Cassation gebieten / dem Unternehmen der Catholischen sich nicht zu widersetzen.

14.) Wann ein Kind aus vermischten Ehen zur Evangelischen Religion gezogen / und darinn unterwiesen werden will / wird solches wider den Religions- und Westphälischen Frieden pro crimine gehalten / und unter schwerer Straff verbotten / und wann

15.) die Kinder zu solchem Ende anderswohin verschickt werden / werden die Eltern in harte Geld-Busse condemnirt / und ihre Ochsen und Kühe gepfändet.

16.) Bleiben die Kinder dessen allen ungeachtet bey dem Evangelischen Glauben / so werden sie von der Catholischen Obrigkeit ihres Erb-Guts verlustig erkläret / oder müssen es mit schwerem Gelde lösen / und Straffe dazu geben.

17.) Ja es wird bey Verlust Haab und Guths denen Leuthen verbotten / die Kinder zu der Evangelischen Schule zu schicken.

18.) Und wann die Eltern auf andere Art nicht mehr exequirt werden können / werden sie ihrer Wohn-Häuser entsetzt / und ins Exilium getrieben.

Solte man nun wohl glauben / daß in dem Heil. Röm. Reiche bey so heilsamen Gesetzen und Religions-Frieden-Schlüssen eine eintzige Adeliche oder Frey-Herrliche Familie wider die Facta ihrer Majorum, welche die Kirche zu Schallodenbach fundirt / sich unterstehen solte / so viele gantz ungeheure Arten des Gewissens-Zwangs und Unterdruckung der Evangelischen Religion, wovon gedachte ihre Vorfahren gewesen / in ihrem kleinen Bezirck zu verhängen / wie es doch gleichwohl geschehen / und daß sie so lange Zeit impune freveln dürffen / und dagegen keine Hülffe zu haben gewesen?

Es hat das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel zu Heimkirchen von undencklichen Jahren her beyde Kirchen zu Heimkirchen und Schallodenbach / und zwar jene à tempore Reformationis, diese aber à tempore primæ fundationis, so Anno 1604. durch den damahligen Evangelischen Herrn von Sickingen / Johann Gottfried / und dessen Evangelischen Unterthanen der Herrschafft Schallodenbach / geschehen / ruhig und ohnstreitig besessen / ausser daß Anno 1696. und zwar erst in dem Jahr / in welchem der Friede zu Ryßwick hat sollen geschlossen werden / ein Römisch-Catholischer Geistlicher / Franciscaner-Ordens / aus Kayserslautern / unter Begünstigung der dahmahlen noch fürwährenden Frantzösischen Gewalt / dann und wann in die Kirche nach Schallodenbach gekommen / und den Dienst darinnen verrichtet. Zu Heimkirchen aber ist man den gantzen Frantzösischen Krieg durch ruhig gelassen worden; wie dann auch der Frantzösische Abgesandte / Monsr de Chamois, selbige Kirche in der zu Regenspurg übergebenen Liste nicht mit einem Wort berühret hat.

So bald aber der Ryßwickische Friede erfolget / liesse man sich Freyherrlich-Sickingischer Seits mit allem Ernst angelegen seyn die Evangelische Unterthanen auch in dero Herrschafft Schallodenbach / wo nicht gäntzlich zu unterdrucken / doch nach und nach klein und gering zu machen. Wie aber / wo eine Heerde soll zerstreuet werden / zu erst der Hirte muß geschlagen seyn; Also machte man Anno 1698. an dem damahligen Pfarrer zu Heimkirchen / und noch jetzt zu Münchweiler am Glan stehenden Herrn M. Rapp / den Anfang / legte ihme / weilen er die zu Odenbach fallende Zehende Lämmer nicht vor das zugemuthete allzugeringe Geld an die Herrschafft zuruck lassen wollen / solche Obstacula in Weg / wodurch er nicht nur der Zehenden Lämmer gar beraubet / sondern auch / weilen er sich diesem Verfahren mit Worten hart widersetzet / zur empfindlichen Geld-Straffe gezogen worden. Zumahlen dann auch von solcher Zeit an biß hieher die Pfarrey so wohl des Lämmer- als auch des kleinen Zehenden in der gantzen Odenbacher Gemarckung / sich hat müssen privirt sehen.

Allein dabey bliebe es nicht / sondern man excludirte auch um diese Zeit die Evangelisch-Lutherische gäntzlich aus der Kirche zu Schallodenbach / liesse durch einen Maurer denjenigen Stein / in welchem mit sehr nachdencklichen Expressionen gehauen / und oben an der Kirchen-Thür gestanden / daß diese Kirche eintzig und allein zu der Lehr der Augspurgischen Confession solle gewidmet seyn / wieder aushauen / und mit Kalch überstreichen; hiemit offentlich zu bezeugen / daß diese Kirche nicht mehr vor die Evangelische / sondern vor die Catholische ordonnirt wäre.

Nachdeme aber diese durch Erlangung anderwärtiger Promotion der Pfarrey Heimkirchen (massen er leicht abnehmen könte / daß die sothane ihme angelegte Torten / nur die Præliminarien derjenigen härtern / so nachfolgen würden / seyen) valedicirt / mithin Herr Johannes Böhmer / durch eine ordentliche / und von denen Herren Collatoribus schrifftlich ausgefertigte Vocation zur Pfarr kommen; als ist auch sogleich darauf Anno 1701. eine sehr harte Drückung / die so wohl der Pfarrer als seine Pfarr-Kinder fühlen müssen / gefolget; In welcher man nicht nur den jetztbesagten Pfarrer / Böhmer / NB. weil er in keine Partage der Pfarr-Besoldung willigen wollen / vertrieben / seine Sachen mit Gewalt aus dem Pfarr-Hauß gesetzet / die Pfarr-Früchte weggenommen / und ohne Besoldung fortgeschickt / sondern auch die Zuhörer / so aus der Herrschafft gewesen / weilen sie ihrem rechtmäßigen Pfarrer anhangen / hingegen dem ihnen aufgedrungenen Pfarrer Metzen nicht erkennen / noch bey dessen Vorstellung erscheinen wollen, aufs härteste mit Geld / da einer 10. 15. 20. biß 30. fl. nach Proportion seines Vermögens / erlegen müssen / die aber unvermögend gewesen / mit dem Thurn / worinnen einer des Tags einen halben fl. vom Ansatz versitzen sollen / gestraffet worden sind.

Ob

Ob nun wohl der per casus obliquos eingegangene Pfarrer Metz auch in vielweg beschweret worden / so ist doch hiervon nichts förmliches zu melden / angesehen dessen Conduite so beschaffen gewesen / daß man solche besser zu seyn Evangelischer Seits selbsten gewünschet; Sintemahlen er nicht nur gleich Anfangs 20. fl. von der Pfarr-Besoldung/ laut Executions-Schein sub Lit. A. an den Catholischen Priester / um dadurch den Pfarr-Dienst zu erlangen/ freywillig accordiret/ und sich dessen schrifftlich reversirt / sondern auch noch über dieses / als er den Pfarr-Dienst schon etliche Jahr versehen gehabt / sich des Wurschbacher Zehenden begeben.

Inzwischen / da auch dieser Anno 1710. eine andere Pfarr-Stelle im Elsas erlanget/ und der dermahlige Pfarrer Schneider zur Heimkircher-Pfarrey kommen sollen/ hat man ihme so gleich / und ehe die Vocation erfolget / von Seiten der Grund-Herrschafft/ als Sickingen-Ebernburg (wiewohlen der Extractus sub Lit. B. die Herren Collatores eben auch nicht gäntzlich davon zu befreyen scheinet) angesonnen: Das Pfarr-Theil vom Wurschbacher Zehenden an den Catholischen Pastor zu cediren; damit die Herrschafft/ wann selbige nach Odenbach käme / Ihren Gottesdienst haben könte. Als aber obgedachter Pfarrer Schneider dieses Ansinnen geziemender massen von sich abgeleinet / mit Einwendung: Daß er solches ohnmöglich vor sich und zum Præjudiz eines gantzen Kirchspiels eingehen könte / hat man zwar vom Pfarrer in so fern abgelassen: wann nehmlich dem Catholischen Pastor von denen Evangelischen Kirchspiel-Kindern Jährlich ein kleiner Beytrag zu besserer seiner Unterhaltung wolte gereichet werden. Weil aber auch dieses denen Evangelischen Unterthanen sehr bedencklich und höchst gefährlich zu werden geschienen; haben sie solches dem Sickingischen Bedienten zu Odenbach/ als etwas neuerliches/ und ihnen und ihren Nachkommen höchst-nachtheiliges / gäntzlich abgeschlagen. Jedoch resolvirte man sich / so wohl ein freywilliges Geschenck von 50. fl. an die Frau von Sickingen / als auch eine Verehrung anderen Bedienten / dafern die Herrschafft von sothaner Anforderung ablassen wolte/ zugeben. Welches dann so viel würckete / daß das Pfarr-Wesen dadurch einen guten Fortgang gewonnen; massen dem offt-erwehnten Pfarrer Schneider verstattet wurde/ die Pfarrey zu beziehen. Allein die Freude daurete nicht lang/ sondern wurde bald versaltzen: Indeme so wohl der Pfarrer als seine Zuhörer mit betrübten Augen zusehen musten/ daß der Sickingische Amts-Keller noch in selbigem Jahr/ und zwar Anno 1710. die gesamte Pfarr-Besoldung / bestehende in der gantzen Winter-Schurr/ und in die 143. Malter Zehend-Früchten / biß auf 15. Malter Korn / 10. Malter Haber/ und 3. Malter Speltz / so dem Pfarrer gleichsam noch aus Gnaden gereichet wurden/ wider alle gethane Remonstrationes weggenommen; also/ daß der Pfarrer/ nicht sonder grossen Schaden/ biß in das folgende 1711. Jahr auf Besoldung warten müssen.

Und wie man mit denen Evangelischen Pfarrern und deren Besoldung verfähret; also und nicht besser verfähret man auch mit denen Evangelischen Schulmeistern zu Heimkirchen. Indem der Freyherrlich-Sickingische Amts-Keller / wann das Kirchspiel lang genug um einen Schulmeister solicitiret/ und endlich nach vielfältigem Suppliciren und angewandter Mühe wieder einen erlanget / von der ohnedem sehr geringen Bestallung Jährlich 1. fl. an Geld/ und 4. Malter Korn/ so aus denen Kirch-Gefällen und zur Schul gehörig / einen zeitlichen Schulmeister zu Heimkirchen gereichet worden/ entziehet/ und dem Catholischen Pastor zu Odenbach zueignet / dahin auch das Decret sub Lit. C. gerichtet ist. Ingleichen verbietet man auch dem Evangelischen Schulmeister das sogenannte Glocken-Korn/ so wohl bey solchen Ehen/ davon das eine Theil der Evangelischen / das andere aber der Catholischen Religion zugethan/ als auch bey allen Catholischen Unterthanen/ die doch dasselbige jederzeit als ein Stück der Schul-Besoldung nach Heimkirchen geben müssen / und auch noch biß Anno 1703. gegeben haben / und lässets einem Catholischen Schulmeister zu Odenbach reichen.

Damit man aber sothane Schmählerung der Schul-Besoldung Catholischer Seits desto leichter bewerckstelligen möge/ hat man denen Evangelischen ihre Kirchen-Gefäll auch angegriffen/ die Kirchen-Rechnungen/ mit Ausschliessung des Pfarrers/ vorgenommen/ und abgehöret / und da sonsten alle Kirchen-Revenüen unter der Direction eines Pfarrers / und zweyer sogenannten Kirchen-Geschwornen gestanden / suchet man solches nun abzuschaffen/ und zum Nutzen der Catholischen Religion zu verwenden. Wiewohlen solche Unternehmungen erst nach dem Ryßwickischen Frieden um das 1703. Jahr zum erstenmahl geschehen / woraus gnugsam erhellet / daß auch hierinnen dem Recht die Gewalt vorgezogen wird.

Und ob man auch schon solte vermeynet haben/ man würde sich Römisch-Catholischer Seiten mit der Kirche zu Schallodenbach / gestalten sie selbige bißher allein eingehabt/ begnügen lassen; so hat sich doch Anno 1714. das Gegentheil erwiesen; Indeme der Römisch-

misch-Catholische Pastor von Odenbach nicht nur eine schrifftliche Erklärung / dessen Innhalt sub Lit. D. zu sehen / dem Evangelischen Pfarrer zugesandt / nach welcher er alle 14. Tagen auch zu Heimkirchen in die Kirche zu gehen / mithin das Simultaneum darinnen einzuführen entschlossen wäre ; Sondern es hat sich auch der Effect auf den Sonntag Rogate darauf gezeiget ; sintemahlen selbige / nachdeme sie mit einer grossen Procession erschienen / auf die Kirche gestürmet / und die Thür / als ihnen der Schlüssel verweigert worden / vermittelst eines Pflugs-Seggs gewaltsamer Weise erbrochen und hinein gegangen.

Es wurde auch damahlen dem Pfarrer zu Heimkirchen / nachdeme derselbe gen Odenbach citirt worden / durch den Freyherrlich-Sickingischen Beambten daselbsten ein sehr scharffer Herrschafftlicher Befehl vorgelesen / vermög welches der Pfarrer unter hoher Bestraffung / ja gar erfolgender Cassation sich denen Catholischen nicht widersetzen / vielweniger ihnen den Kirchgang wehren solt.

Nachdeme aber dieser Kirchen-Streit durch hohe Interposition der Schwedischen Regierung von Zweybrücken / und des Herrn Rheingrafen Hochgräfl. Excellence von Dhaun / in Ansehung Ihrer eingepfarrten gemeinschafftlichen Unterthanen / sich in etwas gestillet ; so ist doch solcher / als die Zeitung vom Tode des Königs in Schweden eingeloffen / aufs neue reg worden. Indeme Anno 1719. der Freyherrlich-Sickingische Beambte von Odenbach / in Gesellschafft des Pastors und einer Procession vieler Catholischen Leuten / wieder auf den Sonntag Rogate nach Heimkirchen gekommen / den Schlüssel zur Kirche begehret / auch darauf / als man Evangelischer Seits geschehen lassen müste / daß ein Catholischer Jäger im Pfarr-Hauß solchen von der Wand genommen / die Kirche damit eröffnet / und wie Anno 1714. hinein gegangen / auch damit biß diese Zeit / und so offt es ihnen beliebet / continuiret.

Was indessen vor Beschwehrde diejenige Eheleuthe / davon das eine Theil der Catholischen - das ander aber der Evangelischen Religion zugethan / mit ihren Kindern auszustehen haben / erhellet daraus ; daß man denen Eltern / wann ohngefehr ein Kind aus solchen gemischten Ehen zur Evangelischen Religion sich begiebet / und etwa anderstwo (dann zu Heimkirchen darff sich ein Pfarrer bey hoher Straff nicht unterfangen / dergleichen zu thun) sich unterrichten und confirmiren lässet / Ochsen und Kühe pfändet / um dadurch die Leute zu Erlegung der angesetzten Geld-Straff / so niemahlen gering ist / zu zwingen. Wie dann schon geschehen / daß dergleichen Kinder / welche dem Evangelischen Theil ihrer Eltern in der Religion gefolget / ihren Erbbestands-Hof / so sie der Religion halben haben sollen / verlustig gemacht worden / mit 100. Gulden lösen müssen. Ihre Erbschafften hat man mit Arrest beleget / und die Straffe davon abgezogen / auch bey Verlust Haab und Güther solchen Kindern die Evangelische Religion untersaget (wie die Beylage sub Lit. E. ein mehrers ausweiset) und was noch mehr / theils Eltern / weil sie die angesetzte Geld-Straff zu erlegen nicht vermocht / gar ihr Wohn-Hauß / ohnerachtet selbige lang und viel durch den Amts-Büttel exequirt worden / ausgeschätzet.

Es ist auch schon so weit gekommen / daß man dem Evangelischen Pfarrer nicht mehr gestatten will zu Schallodenbach / welches doch ohnstreitig nach Heimkirchen gepfarrt ist / und in selbiges Kirchspiel gehöret / denen Evangelischen Unterthanen daselbsten ihre Kinder / wanns auch schon im Haus geschehen soll / zu tauffen / davon die Beylage sub Lit. F. zu lesen ist.

Ingleichen strenget man die Evangelische Unterthanen daselbsten an / bey den Catholischen Processionen Mayen zu stecken / Gras zu streuen / und im Majo, da man pfleget um Abhaltung des Ungewitters täglich zu Odenbach eine Stunde zu läuten / die Glocken zu ziehen. Wie nicht weniger / wann etwa der Weyh-Bischoff nach Odenbach kommen soll / müssen die Evangelische Unterthanen aus der Herrschafft daselbsten mit Gewehr erscheinen / dem Weyh-Bischoff entgegen gehen / und also die Parade bey dessen Ankunfft helffen machen.

Weitläufftigkeit zu vermeyden / verschweiget man jetzo / was sonsten vor Beschwehrden / in Verhaltung der schuldigen Bau-Kosten zur Kirche und Pfarr-Wohnung / in Entziehung der Spend- oder Allmosen-Früchten / in Aufbürdung der Römisch-Catholischen Feyertagen / und daher entstehenden vielen Straffen / und andern Dingen mehr / sich ereignen.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Dem Lutherischen Pfarrer Metz / zu Heimkirchen zuzustellen.

Es wird hiemit dem Pfarrer zu Heimkirchen anbefohlen/ die von dem verflossenen 1704. Jahr dem Catholischen Pastor von seiner jährlichen Competenz, in Præsenz gnädiger Herrschafft/ abzutragen bewilligte/ und nach laut seiner eigenen Handschrifft selbst offerirte 20. fl. noch heut anhero zu bringen und zu erlegen / bey Vermeydung 10. fl. Straffe.

Schallodenbach/ den 26. Martii 1705.

Ex Mandato

M. Heß.

Lit. B.

Extractus aus einem Schreiben / so der Sickingische Verwalter ratione der Pfarr-Competenz zu Heimkirchen / an den Sickingen-Ebernburgischen Ambts-Keller zu Odenbach / von Maynß aus/ abgehen lassen/ ita in verbis.

Wegen der Heimkircher Pfarr-Competenz, in specie wegen des Würschbacher Zehend/ thut es mir selbsten wehe / daß es nicht nach Wunsch noch zur Zeit gehen will; ich habe mit der Notification wegen des recommendirten Caplan von Grumbach/ biß anhero zurück gehalten/ und glaube/ daß die Præsentation schwehrlich vor Pfingsten einlangen wird; womit ich so lang trainiren werde/ als möglich/ um etwa wegen langen Ausbleibens die Bauren zur Raison zu bringen. Die Sache an sich belangend/ wollen Jhro Excellence ratione Competentiæ nichts annehmen / nec pro nec contra reden/ weilen die Competenz die Collatores nichts angienge / sondern bey dem Domino Territorii, so die Competenz reichen muß / stehen thäte / und solche nach seinem rechtlichen Gutachten einrichten könte. Weil nun sein gnädiger Herr an dem Würschbacher Zehend participirt/ als könte leichtlich darinnen geholffen werden; Absonderlich da mein Hochgeehrter Herr solchen in Handen/ als wird Jhre Excellence gar gern sehen / und eine Freud daran haben/ wann mein Hochgeehrter Herr hierinn seine dexterität wird sehen / und es auf der Bauren Klag ankommen lassen; Glaube aber/ wann sie sehen / daß man hautement nicht zuruck gehen wolle/ sie von selbsten nachgeben werden. Bitte/ mich wieder mit nächstem zu berichten / um meine Mesures darnach nehmen zu können / zumahlen periculum in mora. Wormit nechst Göttlichem Obhut und schönster Empfehlung von mir und den Meinigen an die Frau Liebste ich bin

Meines Hochgeehrten Herrn

gehorsamster Diener

J. W. Ernst.

Lit. C.

Decret wegen Bestellung der Schul zu Heimkirchen / worinnen ein Theil der Besoldung / so dem Schulmeister aus denen Kirchen-Gefällen gereichet worden / verbotten wird.

Es wird der supplicirenden Gemeind zu Heimkirchen/ ohne angesehen/ daß selbiges Kirchspiel allbereit mit einem Schul-Diener / welcher auch von Frohnden und andern Lasten bißhero frey gelassen worden / zu Würschbach genüglich versehen/ mit-

hin

hin keines weitern mehr vonnöthen wäre / jedoch auf ihr inständiges Ersuchen / wiewohlen aus keiner Schuldigkeit / sondern aus pur lauteren Gnaden hiermit vergünstiget / noch einen Evangelischen Schulmeister in gedachtem Heimkirchen anzunehmen / jedoch mit diesem ausdrücklichen Anhang / daß besagte Gemeind sothanen Schulmeister die benöthigte Wohnung und andere Unterhaltung aus ihren eigenen Mittelen / und nicht aus denen vormahls gegen der Stiffter Verordnung / darzu verwendeten Kirchen-Renthen anschaffen / er / Schulmeister / auch bey jetzmahliger Vormundschafft gebührend Hand-Treu ablegen / und denselben auf dessen unverhoffendes übel Verhalten hinwiederum abzuschaffen / frey stehen solle. Mayntz / den 17. Octobris Anno 1711.

Maria Anastasia, verwittibte Frey-Frau von Sickingen.

Lit. D.

Domine Prædicans.

Tenore præsentium Domino prædicanti intimatur, nos cras, quæ erit nona Aprilis, nostrum Templum maternum Hemkirche adituros, ibidemque sacris esse perfuncturos; Quoad futuram notitiam singulis 14. diebus observabitur. Quare Domino prædicanti cura sit, ut sua officia vel exercitia ante nonam finiat, ne vestrum vel meum officium interrumpatur vel turbetur.

J. H. Otto, Pastor in Hemkirche & Schallodenbach.

Lit. E.

Inscript. Dem Nicell und seiner Frauen zu Würschbach.

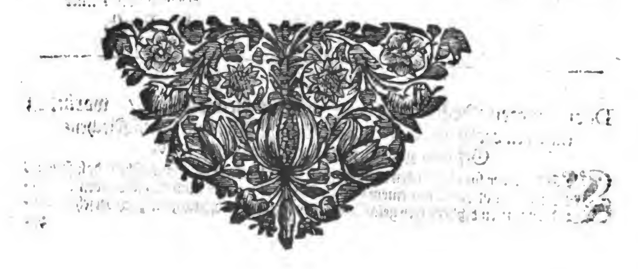
Mit Verlust Haab und Guth / aus Gewalt meiner gnädigen Herrschafft / befehle ich zum andernmahl dem Nicell / und seiner Lutherischen Frauen zu Würschbach / ihren Buben / dessen Vatter Catholisch gewesen ist / keineswegs nach Neiderkirch /
NB. zum Lutherischen Prædicanten allda zu schicken / sondern zu mir diese Heil. Oster-Zeit nach Schallodenbach. Anno 1712. den 25. Martii.

J. S. Fings. Pastor zu Schallodenbach.

Lit. F.

Hiermit wird angedeutet / daß Herr Pastor Schneider / unter Straff 5. fl. des Jeremias sein Kind nicht tauffen solle / aus wohl wichtigen Ursachen / und der Jeremias unter Straff 3. fl. solches nicht zulassen solle. Und wann solches geschicht / protestire ich allzeit darwider / und wird solche Straff ernstlich exequirt werden.

Dieses wurde dem Evangelischen Pfarrer / als er mitten unter der Tauff-Handlung in des gedachten Jeremias seinem Hause zu Schallodenbach begriffen war / durch den Amts-Botten insinuirt.



Ad Num. XIV. Additamentum 4tum.

Der Evangelischen Gemeinde in dem Freyherrlich-Sickingischen Dorff Köngernheim, an der Seltz, hartgedruckter Kirchen Zustand.

In Conformität des letztvorigen Additamenti 3tii ad Num. XIV., und damit man alle wider das Freyherrl. Sickingische Haus verhandene Religions-Beschwehrden / so sonst wohl die Numeros abgäben / unter einen Rubro finden möge / will man hier diese von Köngernheim neu eingeloffene Gravamina denen vielen vorigen wider Sickingen beyfügen.

Es haben die Evangelisch-Lutherische Unterthanen und Einwohner zu Köngernheim / an der Seltz / welches Tit. die Frey-Frau von Sickingen von dem Hertzogthum Zweybrücken zu Lehen träget / die Kirche / Pfarr-Haus / Schule und davon dependirende Gefälle und Reditus à tempore Reformationis und consequenter durch Befestigung verschiedener / insonderheit aber des Westphälischen Friedens-Schlusses privativè besessen / ausser daß in vorgewesenen Frantzösischen Reunions- und Kriegs-Zeiten einige gewaltthätige Infraction und Einbrüche geschehen / indeme ab seiten der Frey-Frau von Sickingen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in der Kirche Köngernheim die Gericht-Stühle / welche von undencklichen Jahren in dem Chor gestanden / laut Beylage Lit. A. abbrechen / an einen andern ohnbequemlichen Orth setzen / darzu den Altar von seinem alten Orthe rucken lassen / wordurch denen Evangelischen der Platz in dem Chor entzogen worden / also daß die Actus-Parochiales, wegen Ermangelung des Raums / nicht anderst als auf dem Catholischen Altar verrichtet werden können / über dieses auch gemeldte Hoch-Freyherrliche Gnaden von Sickingen dem Evangelischen Pfarrer zu Köngernheim die halbe Pfarr-Competenz laut Beylage Lit. B., so ein zeitlicher Pfarrer / nach eigenem Geständnus der Frey-Frau von Sickingen / von Anno 1624. vigore Pacis Westphalicæ & Ryswicensis, gäntzlichen und ohne Ansprache genossen / entzogen / und solche einem Catholischen Geistlichen / ohnerachtet gemeldte Frey-Frau unter dem 1. Julii 1718. denen Catholischen Unterthanen zu Köngernheim / bey 100. fl. Straffe / sich aller Pfarr-Aecker und übrigen Competenz zu entmüßigen / anbefehlen lassen / die halbe Competenz auf gantz sinistres Vorstellen des Catholischen Pfarrers von Hochlöbl. Ober-Rheinischen Ritter-Directorio sub Lit. C. selbigem angewiesen worden / durch welche geschwächte Halbscheid der Competenz, ein zeitiger Evangelisch-Lutherischer Pfarrer / mit Weib und Kinder ohnmöglich subsistiren oder sich erhalten kan. Und nun aber auf den sub Lit. D. von einer Hochpreißlichen Königlichen Regierung des Hertzogthums Zweybrücken ertheilten Befehl / die übergebene Gravamina Religionis, von Amts-Keller zu Stadecken genau untersuchet / und laut sub Lit. E. ordentlicher weise protocolliret / und aufgezeichnet worden / woraus erhellet / daß die arme bedrangte Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Köngernheim an der Seltz / nicht allein in ihrer Kirchen / von undencklichen Jahren ruhig geführten Exercitio Religionis turbirt / sondern auch dem Pfarrer die halbe Competenz entzogen / und einem Catholischen Geistlichen beygeleget worden / mithin die Evangelische Kirche daselbst sich ausser Stande befindet / bey sogestalten Dingen und entzogenen Competenz einen Schulmeister / vielweniger zugleich einen Pfarrer zu unterhalten / dannenhero erfolglich das Exercitium Religionis eingestellet / und die von undencklichen Jahren her ruhig und ohne Ansprache genossene Kirche / gegen unsere so alte Gerechtigkeit zu Grunde gehen müste / wo nicht der barmhertzige GOtt in dem Himmel ein Hochpreißl. Corpus Protestantium dahin lencken würde / um sich den betrübten Zustand dieser bedaurens-würdigen und übrigen hart bedruckten disseit Rheinischen Protestirenden Kirchen / zu Hertzen gehen zu lassen / und folglich auf ihre Rettung und Hülffe zu gedencken.

Lit. A.
Lit. B.
Lit. C.
Lit. D.
Lit. E.

Beyla-

Beylagen/

Lit. A. *Grav.* Imum.

Articulirte Gravamina, unser/ der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Köngernheim, an der Seltz, über dasjenige/ so eine geraume Zeithero sowohl in Kirchen-Sachen, als der getheilten Pfarr-Competentz und andern Widrigkeiten sich haben hervor gethan.

DAß unser gnädiger Herr von Sickingen/ in unserer Kirchen die Gerüchts-Stühle/ welche von undencklichen Jahren in dem Chor gestanden/ abbrechen/ an einen andern ohnbequemlichen Orth setzen/ darzu den Altar von seinem alten Orth rucken lassen/ wordurch denen Evangelischen in dem Chor der Platz entzogen worden.

Resp. ad Imum.

NAchdeme Amts-Keller von Stadecken/ den Augenschein selbsten in der Kirchen eingenommen/ so habe wahr befunden/ daß der Altar biß 5. Schuhe lang weiter in das Chor gerucket/ ein Schuh erhöhet/ den Gericht-Stuhl aus dem Chor/ woselbsten er von undencklichen Jahren hero geruhiglich gestanden/ kurtz vor Ostern dieses 1705. Jahrs durch die Catholische/ wider Wissen und Willen der Evangelischen (und wie Hannß Georg Becker ein Catholischer Gemeins-Mann und Schreiner zu Köngernheim/ referiret/ aus Befehl des Herrn von Sickingen Secretarii) unter die Bohr-Kirche an einem Orthe/ wo sonsten keine Stühle gestanden/ gesetzet/ wovon auch denen Evangelisch-Lutherischen durch Fortruckung besagten Altars/ nunmehro der Platz in dem Chor entzogen worden/ also/ daß die Actus-Parochiales, wegen Ermangelung des Raums/ anderst nicht/ als auf dem Catholischen Altar verrichtet werden können.

Lit. B. Grav. 2dum.

DAß Ihro Hoch-Freyherrliche Gnaden von Sickingen dem Evangelischen Pfarrer zu Köngernheim/ die halbe Pfarr-Competenz entzogen/ und solche einem Catholischen Geistlichen angewiesen/ wordurch solche ohnedem geringe Competenz also geschwächet/ daß ein zeitlicher Pfarrer ohnmöglich davon subsistiren kan.

Resp. ad 2dum.

AFfirmatur: Dann jetztmahliger Pfarrer bey seinem Hierseyn/ nicht mehr als die Helfft der Competenz genossen/ und noch genüsset/ die andere Helfft aber dem Catholischen Pastor zu Schornßheim sub Protestatione, wie solches die Evangelische Gemeinde verificiret/ einraumen müssen.

Lit. C.

NAchdemahlen der Catholische Pfarrer zu Köngernheim/ an der Seltz/ dem Directorio Equestri bey heutiger Session, beschwehrend vorgestellet/ welchergestalten man nun an Seiten der Freyherrlich-Sickingischen Vormundsschafft/ auß seiner nun über 30. Jährigen Possession, und vor dem Ryßwickischen Friedens-Schluß genossenen Competenz (ohne daß er biß dato hierüber gehöret worden) zu setzen gemeynet seye/ mit Bitte/ ihn gegen solche præjudicirliche Turbation in seiner hergebrachten und in denen kundbaren Reichs- und Frieden-Schlüssen allerdings confirmirten Possession, zu manuteniren.

Als wird hiemit dasigem Schultheissen Johann Melchior Schneider/ von Directorii wegen anbefohlen/ daß selbiger ohngehindert des empfangenen Grund-Herrschafftlichen Befehls/ eingangs besagten Catholischen Pfarrer/ biß auf andere weitere Verordnung bey seiner

seiner halben Competenz handhaben / und demnächst dieserwegen alles in statu quo lassen solle. Ita Decretum in Consilio Equestri, Rheni Superioris Mayntz den 1. Julii 1718.

In fidem.

Johann Wagner / Ritterschafftlicher Secretarius und Registrator.

Lit. D.

Es haben der Evangelisch-Lutherische Pfarrer und Gemeind in dem von hiesigem Hertzogthum Lehen-rührigen Orthe Köngernheim / an der Seltz / verschiedene Gravamina ihre Religions-Angelegenheiten / und dem Pfarrer entzogene Competenz, betreffend bey hiesiger Königlichen Regierung angebracht / und gebetten / daß selbige in loco gebührend untersuchet werden möchten. Dannenhero dem Amts-Keller zu Stadecken / krafft dieses / Commission und Befehl gegeben wird / sich fördersamst an besagten Orth zu erheben / sich bey dasigem Pfarrer anzumelden / genaue Information über ihre habende Gravamina einzuziehen / und ausführlichen Bericht darüber abzustatten. Zweybrücken / den 29. Augusti 1705.

Gouverneur und Regierung in dem Hertzogthum Zweybrücken.

C. v. Greiffencrantz.

Lit. E.

Actum Köngernheim an der Seltz / den 7. Sept. 1705.

Nachdeme von hohem Königlichen Gouvernement zu Zweybrücken sub dato den 29. Augusti 1705. / mir Amts-Keller zu Stadecken die gnädigste Commission und Ordre aufgetragen worden / die von dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Köngernheim / Francisco Webern / und dasiger Evangelischen Gemeinde / bey höchst-besagtem Königl. Gouvernement eingegebene Gravamina ihre Religions-Angelegenheit / und sein / Pfarrers entzogene Competenz betreffend / genau und der Gebühr nach zu untersuchen; So habe zu unterthänigster Folge mich den 7. Septembr. dahin verfüget / mein obhabende Commission præsentibus ermeldten Pfarrern / Hilarius Schneider / gewesenen Schultheissen / Conrad Schenck / Frantz Ludwig Hold / und Johannes Dorst / sämtlichen Gerichts-Personen / eröffnet / und nachgesetzte mir überreichte Gravamina also wahr zu seyn befunden.

Ad Instantiam.

Obgesetzter Beschwehrungs-Puncten.

Testis Imus Conrad Schenck.

Ob die vorigen Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Köngernheim die völlige Competenz jederzeit ohndisputirlich genossen.

Resp.

Hanß Conrad Schenck / seines Alters 65. Jahr affirmando, und seye ihme als einem Mann bey 50. Jahren hero bewust / daß die völlige Competenz einem zeitigem Pfarrer (ausser 5. und mehr Jahren hero / da solche de facto entzogen) jedesmahl ohndisputirlich seye gereichet worden.

Testis 2dus Hillarius Schneider.

Gewesener Schultheiß / Evangelisch-Lutherischer Religion / 64. Jahr.

Ad Imum.

Resp.

Ja / und so lange Ihme gedächte / ausser daß bey etlichen Jahren hero wider der Gemeinde Wissen und Willen die Pfarr-Competenz seye vertheilet worden / und worgegen jetztmahliger Pfarrer jedesmahl protestiret habe.

Testis

Testis 3tius.

Johannes Dorst / Evangelisch-Lutherischer Religion 36. Jahr affirmando, und bekräfftiget der vorigen Aussagen.

Ob ihme nicht bewust seye / daß die Evangelisch-Lutherische und Catholische Gemeinde sich hiebevor verglichen / daß die Pfarr-Competentz unter die beyde Evangelisch-Lutherische und Catholische Pfarrer künfftighin vertheilet werden solle.

Resp.

Habe gantz und gar hievon keine Wissenschafft / und wüste er weiter nichts zu sagen / als daß vor ohngefehr 5. Jahren / durch des Herrn von Sickingen Secretarium, der Gemeinde offentlich seye vorgehalten worden / wie künfftighin die Pfarr-Competentz zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Catholischen Pfarrer getheilet / und die Catholische ebenfalls in die Evangelisch-Lutherische Kirche / welche die Evangelische vor ohndencklichen Jahren hero gantz allein / auch bey vorgewesenem Frantzösischen Kriege eingehabt / ihr Exercitium Religionis exerciren solten.

Notamen ad Beylage Lit. C.

Es hat der Catholische Pastor, bey dem Ritter-Collegio zu Mayntz / fälschlich angebracht / das selbiger vor mehr als 30. Jahren ante Pacem Rysvvicensem die Halbscheid der Competentz ruhig genossen / und damit obigen Befehl sub & obreptitiè erschlichen / und nun aber wir vermög des Westphälischen / als auch Ryßwickischen Frieden-Schlusses / in ruhiger Possession gelassen worden / so muß folgen / daß gemeldten Pastoris Anbringen ein blosses Figmentum seye / und dannenhero von sich selbsten zerfället / weilen eine löbliche Ritterschafft in Ecclesiasticis denen Evangelischen nichts zu sagen oder darinnen zu befehlen hat.

Daß diesem allen also seye / wie in dieser Schrifft erwehnet worden / thun Pfarrer und die vornehmsten von der Gemeinde im Nahmen der gantzen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu mehrer Bekräfftigung unterschreiben.

Franciscus Weber, p. t. Evangelisch-Lutherischer Pfarrer allhier.
Frantz Ludwig Holt.
Johann Daniel Nauth.
Johann Jacob Best.
Johann Ernst Helt.
Johannes Dorst.
Hillarius Schenck.
Georg Wilhelm Brenner.

Ad Num. XVII.

Die Chur-Pfältzischer Seits gegen die Reformirte Einwohner zu Ruchheim und des Dorffs Eigenthums- und Pfands-Herrschafft continuirende Religions-Bedruckungen betreffend.

WAs vor Religions-Beschwehrden in dem Hochgräflich-Leiningen-Heidesheimischen eigenthümlichen Dorff Ruchheim / seit verschiedenen Jahren vorgegangen / und wie daselbst denen Reformirten die Kirchen-Pfarr- und Schul-Competenzien / mit allen zur Kirch gehörigen Güthern / dabey sie von Zeit der Reformation gewesen / wider alles Verhoffen / Bitten und Flehen in Anno 1713. abgenommen worden / solches ist Reichs-kündig / und sind in Num. XVII. der nach und nach allhier gedruckten Religions-Gravaminum verschiedene derselben / nemlich diejenige enthalten / so biß 1714. sich daselbst hervorgethan / dannenhero hat man durch gegenwärtiges Additamentum auch die seither gefolgte / und nicht weniger sehr empfindliche als die vorigen / bekandt machen wollen.

Diese betreffen nun theils die Herrschafft des Dorffs / theils desselben Einwohner / und sind folgende:

I.

Hat der Chur-Pfältzische Kirchen-Schaffner / Engel / zu Weissenheim am Sand / ein abusive, oder vulgo sogenanntes Kirchen- der Herrschafft Leiningen aber Gültbares Guth / laut
seines Schreibens sub Lit. A. angesprochen / und ist darunter / weilen man seinem Gesinnen nicht Lit. A.
Platz geben wollen / so weit gegangen / daß er nicht nur des Dorffs Pfands-Herrschafft Stieff-
Sohn / Eyler / laut Lit. B. den 1. Maji 1716. zu Mannheim durch Militarische Assistenz ein Pferd Lit. B.
mit Equipage und einem Mantel abgenöthiget und den 25. Martii Anno 1717. derselben / mit Hülff eines Dragoners / zu klein Niedesheim / im frembden Territorio, zwey und zwantzig Malter Korn und ferner / in jetzgedachtem Jahr sieben Malter solcher Früchten hinweggenommen / sondern auch eodem Anno dem Schultheissen des Orths seinen in dem Chur-Pfältzischen zu Obersheim gelegenen Morgen Weingarten offentlich versteigen lassen / gleich er auch sein Vorhaben von
dieser letzten That / etliche Tage vorher / dem Schultheissen / laut Beylage Lit. C., schrifftlich an- Lit. C.
gedeutet / und ferner laut Lit. D. mit beschwehrlicher Execution, dieses Guths halben / nicht allein Lit. D.
wieder de novo gedrohet / sondern auch dieselbige selbsten / vermöge seines eigenen hierüber ausge-
stellten Attestati, laut Beylage Lit. E., mit Hinwegnehmung eines Jahrs Pfacht / von des Schul- Lit. E.
theissen Speicher / in loco Ruchheim / den 29. Dec. 1717. ungescheuet vollstrecket hat / biß endlich die Churfürstlich-geistliche Administration zu Heydelberg darunter remediret und vorgemeldte Pfands-Herrschafft des Dorffs bey dem Besitz dieses Guths zu lassen befohlen hat. Wiewohl dem ohngeachtet der Eigenthums-Herrschafft dieses Dorffs / dennoch jährlich zwey Malter Gülden-Früchten / in dem Chur-Pfältzischen zu Groß-Carlenbach / unter vorgedachter nichtigen Anfor-
derung / von Anno 1716. biß hieher laut Beylage Lit. F. weggenommen worden. Lit. F.

II.

Im vergangenen Jahr hat das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Neustadt / aus einer unbegründeten Ursache / der Pfands-Herrschafft Stieff-Sohn in dem Chur-Pfältzischen auffheben / und gefänglich nach Neustadt bringen lassen / und denselben nicht eher loßgelassen / biß er die Zehrun-
gen und andere Unkosten / so laut Lit. G., vor [illegible] fl. angeschlagen worden / bezahlet hat. Lit. G.

III.

Ist obgenannter Schaffner / Engel / und der neue Catholische Schulmeister zu Ruchheim / nach Einziehung der Kirchen / derselben Güther und Schul-Gefällen / mit einer neuen Praetension hervorgekommen; Jener / der Schaffner / wegen gehabten Unkosten bey Einnehmung der Kirchen / und weilen in verschiedenen Jahren / unter wehrenden Streitigkeiten / auff Herrschaffl. Verordnung dem Reformirten Geistlichen / zu Maintenirung des hergebrachten Reformirten Gottes-Diensts / die Besoldung aus den Pfarr-Güthern zugewendet worden: Dieser / der Catholische Schulmeister / aber / wegen einer gemachten Nachrechnung von seinen angeblich-rückständigen Schul-Competenzien.

Wegen dieser beyden Anforderungen sind die arme Leuthe des Dorffs mit vielen beschwerlichen
Pfandungen / Abnehm- und Bedrohungen laut Beylage sub Lit. H. geplaget worden / biß sie sich Lit. H.
sowohl mit ihme / Kirch-Schaffnern / als dem Schulmeister / ihrem Willen nach / verglichen / und das Verglichene mit einer Remuneration vor des erstern Schwieger-Vatter / so die Vergleichung seinem Vorgeben nach / befördern helffen / abgetragen gehabt / wie solches die Beylagen sub
Lit. I. K, & L. bezeugen. Wie sich dann auch noch dato keiner sicher aus der Gemarck wagen darff / Lit. I. K, & L.

wann etwas zum Nachtheil jetzt erzehlten oder des vorherigen thätlichen Verfahrens von Seiten der Herrschafft oder Gemeinde vorgekehret werden wolte.

IV.

Hat ermeldter Kirchen-Schaffner die Reformirte Gemeinde gedrungen / daß sie die Glocke / so Catholici, damit ja denen Reformirten zu ihrem Gottes-Dienst nichts gelassen werde / gleichfalls angesprochen / und sonst aus den gemeinen Mitteln angeschaffet gewesen / mit Erkauffung einer neuen redimiren / und laut Lit. M. bezahlen müssen. Lit. M.

V.

Lit. N. Hat laut Beylage Lit. N. der Catholische über Ruchheim bestellte Geistliche zu Epstein angefangen sich zu regen / und an den Schultheissen des Orths den Befehl ergehen lassen / daß die Reformirten zu Ruchheim mit denen Catholischen alle Feyer- und Fest-Täge celebriren und halten sollen / unter schwerer Bedrohung / die Contravenienten sambt Pferd und Geschirr / mit Dragonern oder andern Executanten hinweg zu nehmen.

Welches alles zu allerseitigen unsäglichen Schaden und ferner beständigen grossen Gefahr gereichet / dannenhero die zu verfügende Erstattung omnium ablatorum cum damno & expensis, restitutione Ecclesiæ Ministri & Ludi Moderatoris, höchst billig ist.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Schreibens vom Kirchen-Schaffner Engel / an des Dorffs Pfand-Herrn von Russicon.

Ich muß aber anbey eröffnen / wie daß Ew. Gnd. den Kirchen-Hof-Pfacht zu Ruchheim von dem sogenannten Kirchen-Guth daselbsten / von Zeit ihrer des Dorffs Ruchheim Possession mit Recht nicht einziehen / vielweniger geniessen können / weilen solcher Pfacht der Kirchen gewidmet / und solchen keine weltliche Herrschafft anders als zur Kirchen anwenden kan / wie dann solcher von uralten Zeiten hero von einem zeitlichen Collectorn der Graffschafft Heidesheim / als ein Kirchen-Pfacht eingezogen worden / und dahero die Herren Grafen von Heidesheim es der Kirchen Ruchheim nimmermehr mit andern ihren Gefällen begeben können: was Ew. Gnd. bißhero haben eingezogen / belauffet sich bey 118. Malter Korn / und 118. Malter Speltz / wovon Herr Pistorius, welcher in Zeit von 8. oder 10. Tagen zu Speyer sich einfinden wird / mit Ew. Gnd. aus dem gantzen Werck fundamentaliter conferiren und von dem zu Worms und Windesheim angelegten Arrest ein und anders sprechen soll / immittelst ich verbleibe

Ew. Gnd.

Weissenheim ufm Sand / den 30. Maji 1716.

Unterthänig-gehorsamer
Engel / Chur-Pfältzischer Kirchen-Schaffner.

NB. Weilen wegen Eintreibung des Kirchen-Ruckstands in abgewichener Wochen abermahliger scharffer Befehl eingelauffen / so geruhen Ew. Gnaden diese Sache wohl zu überlegen / und zu Abwendung Unkosten und Weitläufftigkeit auff einige Lieferung oder Restitution des eingezogenen Kirchen-Pfachts bedacht zu seyn / also schreibe in beständiger guter Meynung ꝛc.

Engel.

Fernere Copia Schreibens vom Kirchen-Schaffner Engel / an des Dorffs Pfand-Herrn von Russicon.

Hoch-Edel-Gestrenger ꝛc.

Es werden dieselbe annoch in frischem Andencken haben / wie daß ich jüngsthin wegen des Rückstands Kirchen-Pfachts / welchen dieselbe von dem Herrn Schultheissen zu Ruchheim / Carln / eingezogen / ein Schreiben zugeschickt / worinnen angeführet / daß solcher Kirchen-Pfacht ohne ferneren Anstand meiner gnädigsten Herrschafft restituiret werden möchte: Weilen biß dato keine Resolution erfolgt / ob dieselbige in der Güthe sich dazu verstehen / oder an höhern

höhern Orthen das Werck ankommen lassen wollen; Als bitte hiermit nochmahl und dienstlich / sich zu Abtrag obiger Schuldigkeit dahin zu verstehen / ausser diesem ich gezwungen bin / andere unbeliebige Weg zu ergreiffen / der ich dann eine beliebige Antwort erwarte ꝛc. ꝛc.

Weissenheim ufm Sand / den
30. Julii 1716.

Engel / Schaffner.

Lit. B.

Copia Attestati von des Dorffs-Pfands-Herrn Stieff-Sohn / Eyler.

NAchdeme der Chur-Pfältzische Kirchen-Schaffner Engel sich in das zu Ruchheim befindliche Jährliche 9. Malter Korn und 9. Malter Haber Zinß betragende Herrschaffteliche Erb-Bestands ehemahlig benannte Kirchen-Guth / als wann es zur Kirch gehörig / einzudringen / wie auch ratione perceptorum Anspruch zu thun / unternommen / und aber hierinnen nichts eingestanden werden können / hat er hierauff nicht allein dem Herrn von Russicon selbsten / sondern auch dem Schultheiß Carl Ludwig Adam / als Erb-Beständer vorgedachten Güthleins / nachgesetzte Abnahm gethan.

1.) In Ansehung des Herrn von Russicon, hat erweldeter Schaffner / Engel / den 1. Maji 1716. des erstern Stieff-Sohn Eyler / zu Mannheim / durch militarische Assistenz ein Pferd mit Equipage und Mantel abgenöthiget / dessen Werth sich auffs nechste betragen 100. fl.

2.) Hat dieser Schaffner dem Herrn von Russicon zu Niedesheim bey Wormbs in Anno 1717. den 25. Martii nach Auffbrechung der Thür / mit Beyhülff eines Dragoners / an Korn hinweg genommen zwantzig zwey Malter / wie ingleichem ex post eodem Anno Mense Decembri sieben Malter sothaner Früchte.

3.) Hat er / Schaffner / in Anno 1717. den 1. Maji dem Schultheissen Carl Ludwig Adam / seinen in Oggersheimer Gemarckung habenden Morgen Weingarten öffentlich subhastirt da der Preiß auff etlich und 80. fl. kommen / der Weingarten aber gegen 80. Rthlr. werth gewesen / ist attestirt Ruchheim den 29. Augusti 1720.

Eyler.

Lit. C.

DEm Herrn Schultheissen zu Ruchheim / Carln Bauer / wird hiermit die Nachricht gegeben / daß ich seinen Morgen Weingarten zu Oggersheim heute bey öffentlicher Gemeind versteigen werde / wann aber derselbige den schuldigen Kirchen-Pfacht heut noch abtragen wird / so will mit der Steigung biß auff fernere Verordnung einhalten. Geben Weissenheim aufm Sand / den 28. April. 1717.

J. R. Engel.

Lit. D.

Copia Schreibens vom Kirchen-Schaffner Engel, an den Schultheissen zu Ruchheim.

MEilen Herr Schultheiß zu Ruchheim / auff mein jüngstes gethanes Schreiben den schuldigen Kirchen-Pfacht noch nicht geliefert; als habe denselben durch diesen expressen abgeschickten Dragoner Schermbach / welcher zu Eintreibung derer Churfürstl. Gefällen an die Seit mir gegeben worden / hiermit noch und zum letztenmahl erinnern wollen / daß / wann sothaner Kirchen-Pfacht in Zeit von 14. Tagen nicht anhero geliefert wird / die ohnfehlbare Execution gewärtig zu seyn / und damit so lang continuiren / biß alle gebührende Satisfaction verschafft seyn wird / so zur Nachricht dienet / Geben Weissenheim auffm Sand / den 19. Novembr. 1717.

J. R. Engel.

Lit. E.

Copia Attestati, vom Kirchen-Schaffner, Engel, dem Schultheissen zu Ruchheim ertheilt.

NAchdeme Herr Schultheiß allhier / Carl Ludwig Adam / auff viel guttes Anmahnen den schuldigen Kirchen-Pfacht der jährlichen neun Malter Korn und neun Malter Haabern / das vierdte Firnzel gehäufft / annoch von sich selbst nicht lieffern wollen; so habe auff viel erhaltene gnädigste Befehl heute dato von seinem Speicher / ohneracht aller seiner Gegenwehr / als ob er solche ohne Consens seiner gnädigsten Herrschafft nicht verabfolgen lassen könte / ohne einig weiteres

Bedencken / selbst abgefast / so hiermit bescheine / und über gedachte neun Malter Korn / neun Malter Haabern hiermit quittire. Ruchheim den 29. Decembris 1717. Engel.

Lit. F.

Extract Hochgräfl. Leiningen Heidesheimischer Renthey-Rechnung, de Annis 1716. 1717. 1718. & 1719.

IN Anno 1716. sollen zu Groß-Carlenbach in diesem / gleich andern Jahren / abermahlen vor gnädigste Herrschafft an Gülten Korn eingehen zwey Malter / welche aber der Kirchen-Schaffner Engel zu Weissenheim am Sand mit Arrest beschlagen / und de facto eingezogen. Also extrahirt. Mülheim den 14. Octobr. 1720.

Similiter in Anno - - - 1717.
Ibidem - - - - - - - 1718.
Ferner - - - - - - - 1719.

J. B. Pittius, Renthmeister.

Lit. G.

Copia Chur-Pfaltz Ober-Ambts Decreti zu Neustadt, vom 2. Sept. 1719.

DEmnach von Churfürstl. hoher Regierung unterm 25. August. der Befehl bey Ober-Ambt eingelangt / daß der allhier in Arrest sitzende Eyler / nach vorher gethaner Bezahlung der sechzig sechs Gulden / Kösten und Ober-Ambtliche Diæten / seines bißherigen Arrests relaxirt werden solle; Als wird Churfürstlicher hoher Regierung Resolutum ihme / Herrn Eyler / zur Nachricht und Beobachtung hiermit bekandt gemacht. Neustadt den 2. Sept. 1719.

Churfürstl. Ober-Ambt allda. Gambs.

Lit. H.

Copia Attestati von des Pfarrers-Herrn zu Ruchheim, von Russicon Stieff-Sohn, Eyler.

WIeichwie nachgesetzte Unterthanen zu Ruchheim / mehrmahls bey der Obrigkeit des Dorffs / wie es auch notoriè und erweißlich / beschwehrend angebracht; so sind ihnen von dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Schaffner / Engel / und Catholischen Schulmeister Riedler / wegen gemachter Anforderung von Reformirter Seiten eingezogener Pfarr- und Schul-Gefällen zu Ruchheim / nachgesetzte Abnahmen geschehen:

1.) Hat er / Schaffner / Anno 1715. in des Schultheissen zu Ruchheim / in Chur-Pfaltz zu Oggersheim habenden Morgen Weingarten / die Weinlese gethan / und den Wein in seine Gewahrsame genommen / daß er / Schultheiß / nichts bekommen / mithin sich dessen Abgang belauffen à 50. fl.

2.) Hat der Catholische Schulmeister Riedler Anno 1715. mense Octobri dem Peter de Frey, nächtlicher Weile 40. Gebund Flachs aus dem Feld hinweg genommen / gleichwie er selbst offentlich geständig gewesen / solches gethan zu haben / um sich bezahlt zu machen / welcher Flachs sich billiger Æstimation nach beträgt 20. fl.

3.) Anno 1715. mense Octobri hat der Schulmeister mit bey sich habenden Gehülffen dem Peter de Frey, zu Friedelsheim / in Chur-Pfaltz / ein Pferd abgenommen / dafür er / so er es wieder haben wollen / bezahlen müssen 12. fl. 24. kr.

4.) Weiter hat mehrermeldter Schulmeister dem Hanß David Steinkönig ein Pferd den 20. Maji 1716. in Chur-Pfaltz zu Weissenheim gleichfalls hinweggenommen und vorenthalten / biß deswegen 12. fl. 30. kr. ihme bezahlt worden.

5.) Hat dieser Schaffner den beyden Innwohnern Jean Voisin, und Johannes Mellinger zu Ruchheim per Arrestum durch den Catholischen Schulmeister Emmerich Riedler abnöthigen lassen 15. fl., wie nachgesetzter Schein ausweiset:

> Ich unterschriebener attestire hiermit / daß hiesige beyde Innwohner Jean Voisin, und Johannes Mellinger / dem Catholischen Schulmeister Emmerich Riedler per Arrestum zu Mannheim pro salario 15. fl. bezahlt haben; Urkundlich Ruchheim den 22. Junii 1716. Engel / K. S.

6.) Hat dieser Schaffner / unter Anfangs erwehntem Prætext, die Ruchheimer Gemeind durch Bedrohung und Arresta dahin genöthiget / daß sie ihme in Anno 1715. & 1716. 92. fl. 30. Kr. bezahlt hat.

7.) Hat gemeldter Catholischer Schulmeister den 3. Febr. 1718. durch einen Soldaten dem Melchior Eberle ein Pferd / nächst bey Ruchheim / ehe daß jemand zu Hülff kommen können / ausspannen / und in Chur-Pfaltz reiten lassen / welches wieder gelöst werden müssen mit 24. fl., Attestor Ruchheim den 29. Augusti 1720. J. R. Eyler.

Folgen

Folgen von denen Bedrohungen etliche Schreiben / welche man noch zur Hand gehabt / ge-
stalten sonst viel mehrerer ergangen.

Extract-Schreibens vom Schultheiß zu Ruchheim / an des Pfands-Herrn
von Russicon Ambtmann Wörnig zu Gruhnau / de dato 24. Maji 1717.

Ihnen guten Tag / mein insonders Vielgeehrter Herr Ambtmann. Ich thue hiermit zur Nach-
richt / daß die Chur-Pfältzische als Lambsheim und andere umliegende Orther wider die
Ruchheimer sollen hemmen und pfänden / und so gar die gantze Heerd Vieh von unserer Ge-
marckung zu holen / so doch gewaltig ist / wann keine Hülffe von Herrschafft Seiten ist ꝛc.

Carl Ludwig Adam / Schultheiß.

Copia-Schreibens vom Chur-Pfältzischen Kirchen-Schaffner Engel,
an Schultheiß zu Ruchheim.

Dem Herrn Schultheissen zu Ruchheim / Carl Ludwig Adam / ist bekandt / daß ich ihme ein
von gnädigster Herrschafft eingelauffenen Befehl jüngst dahier / in Beyseyn Samuel Esch /
vorgezeigt habe / daß die Ruchheimer zum gäntzlichen Abstand noch zahlen sollen 230. fl. / wie
dann Hannß David Steinkönig aus dem Gericht / Conrad Bentzel / als Gerichts-Burgermeister /
und Johannes Kreisselmeyer / als gemeiner Vorsteher / Nahmens der Gemeind den Accord getrof-
fen / mir solche 230. fl. zu zahlen / welches Herr Pastor Valender und der Catholische Schulmeister
daselbst attestirt haben / daß dieser Accord einhellig geschehen ! Als wolle der Herr Schultheiß sol-
ches der Gemeind vorhalten / und mir hernach die Resolution geben / wann sich mich bezahlen wol-
len / sonsten ich die Execution ergreiffen muß / Weissenheim ufm Sand / den 29. Jan. 1718.

J. R. Engel.

Lit. I.

Copia abgenöthigten Vergliechs der Gemeind zu Ruchheim, mit dem Catho-
lischen Schulmeister Riedler zu Hessen / in Chur-Pfaltz / und dessen Bescheinung über den
Empfang des Inhalts.

Heute dato den 6. Junii habe ich Schulmeister Riedler mit den Herren Gerichten und Gemeinds-
Leuthen abgerechnet / geben mir noch an Geld 25. fl. / sage zwantzig fünff Gulden / sind Zeu-
gen:

Erstlich: Hannß David Steinkönig / Item Conrad Bentzel / Johannes Kreyselmeyer ge-
meiner Vorsteher / Dietrich Messinger / Niclaus Wilhelm / Martin Vinlang, Philipps Henrich
Fehmel.

Ich Ends Unterschriebener bekenne / daß ich mich wegen meiner Schul-Compe-
tenz zu Ruchheim mit der Gemeind verglichen habe / so ich im geringsten
nichts mehr an sie zu suchen habe / und keineswegs nichts mehr prætendire.
Als haben sie mir noch geben 25. fl. sage zwantzig fünff Gulden auf den obi-
gen Verglich / solches bescheine ich in Ruchheim den 11. Febr. 1718.

Emrich Riedler / Catholischer Schul-
meister in Hessen.

Lit. K.

Copia abgenöthigten Vergleichs der Gemeind Ruchheim, mit dem Chur-
Pfältzischen Kirchen-Schaffner Engel / sambt der Bescheinung über die Zahlung
des Innhalts.

Nachdeme die Gemeind Ruchheim jüngster Tagen / wegen des in vorigen Jahren eingezoge-
nen Schul-Competenz sich verglichen / und dem Catholischen Schul-Diener deswe-
gen würckliche Satisfaction gethan / und dabey vorgestellet / wie daß wegen der Pfarrey-
und Kirchen-Streitigkeiten / deren sich die Herrschafften bißhero angenommen / unterschiedliche
Executiones ergehen lassen / weswegen auch verschiedene Commissiones anwesend gewesen / an sie /
die Gemeind / der geringste Anspruch von Rechts-wegen nicht gemacht werden könnte / sondern die
Herrschafften / welche sich dessen angenommen / solches auszumachen hätten / und an denenselben der
Regress zu nehmen / mit inständiger Bitt / sie nach so lang obgeschwebten Differenzien dermahlen
in ruhigen Stand zu setzen / so in Regard ein und anderen ihren Motiven / und der Sachen Umstän-
den heut zu End gemeldten dato auff gnädigste der Sachen Ratification und der Gemeind Ruhe-
stands wegen der Vergleich gemacht worden / daß dieselbe zu Abführung der ihnen zugeschriebenen
Unkosten zahlen sollen ein hundert zehen Gulden / in Zeit von drey Wochen ohne Exception und
Ausflucht / womit gedachte Gemeind / wann solche verglichene Zahlung würcklich abgethan / hin-
künfftig aller Execution loß / und von ferneren Anspruchs allerdings frey seyn sollen: zu mehrerer

dieser Sachen Bekräfftigung haben sich einige des Gerichts sambt Burgermeister und einige der Gemeind eigenhändig unterschrieben. Geben Ruchheim den 19. Febr. 1718.

Rudolph Acker.
Ludwig Großhannß.
Peter Paul.
Henrich Hassert.
Jean Chaschava,
Jean Voisin.
Peter de Frey.
Jacob Eitzer.

Jean Voisin, des Gerichts.
Johannes Mellinger / des Gerichts.
Hannß David Steinkönig/des Gerichts.
Johannes Bendrin / des Gerichts.
Conrad Bentzel / des Gerichts.
Johannes Kreiselmeyer / des Gerichts.
Melchior Eberle.
Caspar Acker.

NAchdem die Gemeind Ruchheim den unterm 19. Febr. mit mir getroffenen Vergleich heute Ends bemeldten dato mit ein hundert zehen Gulden vollzogen; So quittire darüber hiermit bestermassen / sie / die Gemeind / krafft dieses versichrend / daß alle Innwohner zu gedachtem Ruchheim deren gegen sie geführten Anspruchs künfftighin von mir unangefochten / frey / ledig und aller Execution enthoben seyn sollen: Alles treulich sonder Gefehrde. Weissenheim aufm Sand / den 29. Martii 1718.

(L.S.) J. R. Engel.

Hisce me inter fuisse testor Joannes Vallender Parochus in Ruchheim Cathol.

Lit. L.

Copia Quittung über die Bezahlung / so des Kirchen-Schaffner Engels Schwieger-Vatter vor gegebene Bemühung abgeschröckt.

WEgen meiner Bemühung habe von Herrn Burgermeister Kreiselmeyer zu Ruchheim empfangen zwanzig Gulden; Weissenheim den 27. Martii 1718.

G. P. Pistorius.

Lit. M.

Copia Scheins vom Glocken-Giesser zu Landau.

JCh unterschriebener bekenne / daß ich von Burgermeister Conrad Bentzel / im Nahmen der Gemeind Ruchheim an baarem Geld empfangen vor eine neue Glocke / so gewogen 89. Pf. das Pf. à 36. Kr. zusammen 53. fl. 24. Kr. bescheine / wie oben stehet / ferner verspreche ich ihnen Jahr und Tag / wie gebräuchlich / gut davor zu seyn / und Wehrschafft zu leisten / wofern sie recht beschlagen wird werden. Geschehen Oggersheim den 8. Julii 1717.

H. L. Goßmann / Glocken-Giesser in Landau.

Lit. N.

Copia Schreibens vom Catholischen Pfarrer zu Epstein an Schultheiß zu Ruchheim.

Vorachtbarer / Hochgeehrter Herr Schultheiß / Lieber Nachbauer und Freund!

NAchdeme aus Special- und gnädigstem Befehl Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / hiesigen Orthes in Ecclesiasticis Oberhaupt / ein Hochlöbl. Ober-Ambt Neustadt schon vor etlichen Jahren gnädig befohlen hat / denen Reformirten zu Ruchheim mit uns Catholischen gleich in Dero Landen alle Feyer- und Fest-Täge zu feyren und halten / solchen ernstlichen Befehl aber die Reformirten sich halsstarrig bißhero widersetzt haben / mit höchst-ärgerlicher Profanirung derer Fest-Tägen; Als hat gedachtes Ober-Ambt den 24. dieses ein solches Befehl zu feyren wiederholet / unter schwerer Execution die Contravenienten / wofern selbige nicht desistiren werden / und gehorsam seyn / auff dem Feld mit Pferd und Geschirr durch Dragoner oder andere Executanten hinweg zu nehmen / und so dann die Delinquenten zu gebührender Kirchen-Straff anzuhalten. Welches der Herr Schultheiß wird wissen denen Seinigen mit Nachdruck vorzutragen. Mit nechstem wird ein mehrers erfolgen. Wormit von Hertzen zu unserer Bekehrung anwünsche GOtt den Heiligen Geist / und verharre im übrigen meines Hochgeehrten Herrn

Des Herrn Schultheissen

Ruchheim insinuirt den 28. Maji 1719.

ergebenster
Johannes Vallender, Catholischer Pfarrer allhier.

Ad Num. XXI.

Des Evangelischen Amts Wehrheim ohnweit Franckfurt am Mayn über die Chur-Trierische Beamte continuirende Klage.

Was vor Beschwehrde die Evangelische Gemeinde des Schlosses und Fleckens zu Wehrheim biß Anno 1712. inclusive bey dem Hochpreißlichen Corpore der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände angebracht / und was darauf für Intercessionales erlassen worden / das ist schon in Num. XXI. der Religions-Beschwehrden enthalten. Damit man nun nicht dencken möchte / ob wäre seit dem und absonderlich unter der jetzigen Chur-Trierischen Regierung etwa Wandel geschafft / und Besserung erfolgt; So hat besagte Gemeinde nicht nur ihre noch daurende / sondern auch in viele Art vermehrte Affliction und erneuerte Bitte durch nachgesetztes Memorial kund machen wollen.

An der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg gevollmächtigte fürtrefflich-und Höchstpreißwürdige Räthe / Bottschafften und Gesandten / unterthänig und gehorsamstes nothdringendes Memorial und Bitte

Unser

Des sämtlichen Raths / Vorsteher und Gemeinde / des mit Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Trier und Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Nassau Dillenburg gemeinschafftlichen Schlosses und Fleckens zu Wehrheim ohnweit Franckfurt am Mayn.

Hoch-und Wohlgebohrne / Hoch-und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelahrte / der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg / gevollmächtigte Höchst- und Hochpreißliche fürtreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandten / hoch-gebiethend-hoch- und groß-günstig-hochgeneigt und hochgeehrteste Herren.

Ew. Excellenzien / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle und Gestrenge / wird hoffentlich annoch in gnädig-hochgeneigt- und großgünstigen Andencken ruhen / welcher massen dem gesamten Corpori Evangelicorum wir allbereits vor sieben Jahren nothdringend supplicando zu vernehmen gegeben / daß / ob wir gleich in Anno 1624. vom 1. Januarii an / vorhin und hernach / ja vor der Reformation im Reich / & quidem ab Anno 1528. in possessione vel quasi Exercitii solitarii & privativi Augustanæ Confessionis gewesen / und vigore Pacis Westphalicæ darbey billig zu lassen seyen / ꝛc. sich dessen dannoch ungeachtet Ihro Churfürstliche Durchl. zu Trier / und Dero Amts-Verwalter nebst wenigen Catholischen / die man von allerhand sowohl denen hohen Herrschafften / als der Gemeinde nichts nutzenden meist armen Taglöhnern nach und nach vor einigen Jahren und noch gantz neuerlich anhero gezogen / und welche ohngefehr 15. biß 16. Mann ausmachen / beflissen und unterfangen hätten / absque Præscitu & Consensu Serenissimi Condomini, ja gegen alle darwider eingewandt- und vorgekehrte Repræsentationes und Protestationes, einen Catholischen Geistlichen hieher zu setzen / und durch selbigen allerhand Actus Parochiales zu exerciren / auch endlich in dem bißherigen Vorhaben so weit zu progrediren / daß allhier eine Kirch zu bauen angefangen / und mit solchem Bau damahls bereits über die Erden gekommen / ja / ob auch gleich Supplicanten bey höchst-gedachter Ihro Churfürstl. Durchleucht und Dero heimgelassenen Regierung sothane Neuerungen / Eingriffe und Turbationes geziemend vorgestellet / und uns bey dem alleinigen wohl hergebrachten Exercitio Augustanæ Confessionis secundum Instrumenti Pacis Westphalicæ tenorem zu mainteniren / und hingegen obgedachten Turbationen und Neuerungen zu steuren / verschiedentlich gebethen / wir dennoch enthöret / allemahl abgewiesen / und indessen der Kirchen-Bau weiter continuirt und fortgesetzt / auch wie auf diese unsere allergehorsamste Vorstellung / Imploration und Bitte von Hochpreißlich- und fürtrefflichen Corpore Evangelicorum unterm 23. Sept. 1712. das Supplicatum Ihro damahligen Churfürstl. Durchleucht zu Trier / ꝛc. höchstseel. Andenckens / mit einem nachdrücklichen Intercessions-Schreiben begleitet / zugesendet worden / ꝛc.

Wann

Wann aber leyder! zum Theil durch die fast beständige Abwesenheit höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchleucht und Dero darauf erfolgten tödtlichen Hintritt / theils auch auf die von einigen aus privat-Affecten wider hiesig kundtbahre Gerechtsame und Privilegia sonder Zweiffel vorgekehrte Gegen-Vorstellungen / 2c. allen oberwehnten unterthänigst- und gehorsamsten Supplicationen und Intercessionen im geringsten nicht deferirt oder Platz gegeben / sondern an statt dieses die Attentata weiter extendirt / der Kirchen-Bau / wider welchen inzwischen novi operis denunciatio geschehen / mit grösserm Ernst und Eiffer fortgeführt / und sub colore eines Herrschafftlichen Speicher-Hauses in einen vollkommenen Stand gebracht / auch weiter darinnen allerhand Kirchen- und Beicht-Stühle verfertigt / eine Cantzel und Altar errichtet / dieses Ædificium in Ecclesiam eingeweyhet / biß hieher offentlich darinnen Meß gelesen / geprediget / das Abendmahl gehalten / Kinder getaufft / und sowohl Catholische als Evangelische / (auch sonder die bißhero von beyderseits Beamten zu ertheilen üblich gewesene Proclamations-Scheine / von Hochfürstlich-Nassau-Dillenburgischer Seiten mit zu begehren) ohne Unterscheid copulirt / hierdurch dem Evangelischen Pfarr-Herrn und Kirchen-Dienern die Jura Stolæ anmaßlichen entzogen / und sonsten die Gebühren zu entrichten geweigert / mithin hierdurch / und daß von Chur-Trierischen Beamten das biß auf vier Schöpffen ausgestorbene Gericht / man nehme dann Catholische mit darinnen / nicht wieder besetzt werden will / gnugsam an Tag geleget worden / wie uns durch allerhand Mittel und Wege / wo nicht abzuschrecken / doch einzuschläffern / und derer Catholischen Turbationes und Eingriffe wenigstens tacite gut zu heissen / getrachtet werde; Wir aber Gewissens halber weder vor uns noch unsere Nachkömmlinge in dergleichen höchst-præjudicirliche Attentata und Neuerungen consentiren können oder mögen:

So werden Ew. Excellenzien / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edel gebohrne / auch Hoch-Edle und Gestrenge / bey so bewandten der Sachen wahrhafften Beschaffenheit / und da bißhero beym Kayserlich- und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar vergeblich geklaget worden / hoffentlich nicht ungnädig oder ungeneigt deuten / wann zu Deroselben wir unsern nothdringenden Recours zu nehmen uns erkühnen / und hierdurch unterthänig / gehorsamst und flehentlich bitten und ansuchen / Dieselbe wollen unsere Bedrangnus behertzigen / und bey jetziger Ihro Churfurstl. Durchl. zu Trier unserer gnädigsten hohen Mit-Herrschafft nochmahls gnädig hochgeneigt und großgünstigst dahin intercediren / daß wir bey unser offenbar wohl hergebrachten Possessione vel quasi Exercitii Augustanæ Confessionis solitarii & privativi, und was solchem anhängig ist / ruhig und unperturbirt gelassen / der Catholische Priester abgeruffen / die Catholische Kirche gesperret / die Actus Parochiales von dem Evangelischen Pfarrherrn / gleichwie vorhin und noch ante Annum 1693. geschehen / alleinig verrichtet / diesem und denen Kirchen-Dienern die Jura Stolæ ungeschmählert gelassen / das biß auf vier Mann ausgestorbene Gericht mit lauter Evangelischen Religions-Verwandten wieder besetzt / und alles in den Stand / wie es Anno 1624. biß 1693. (da die Turbationes ihren Anfang genommen) gewesen / dem Instrumento Pacis Westphalicæ, Reichs-Gesetzen und Wehrheimischen usui & observantiæ gemäß reponirt und hergestellet werden möge. Wobey wir vor GOtt und einem Höchst-preißlichen Corpore Evangelico contestiren und protestiren / daß höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. wir durch gegenwärtiges Memorial keineswegs zu nahe zu tretten / oder von unserm schuldigen Gehorsam und unterthänigsten Devotion abzugehen gemeinet / sondern hierzu aus einem wohl erlaubten Gewissens-Trieb commovirt und bewogen worden / solchemnach uns um so vielmehr einer gnädighöchst geneigt- und großgünstigst-actuellen Gratification und Erhörung getröstend / und unter Göttlicher Gnaden-Erlassung verharrende

Ew. Excellenzien Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edel und Gestrenge

unterthänig gehorsamst und Dienstergebenste

Sämtlicher Rath / Vorsteher und Gemeinde des mit Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Trier und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Dillenburg gemeinschafftlichen Schlosses und Fleckens zu Wehrheim / über der Höhe unweit Franckfurt am Mayn.





Die Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Chur-Mayntz, Chur-Trier und Salm betreffend.

Die seit einem Jahr allhie zum Druck gegebene Religions-Beschwehrden haben bekanntlich ihren Anfang mit denen Rhein-Gräflichen genommen/ und Numerus XXIII. hat weitläufftig erzehlt/ was in denen übrigen gemeinschafftlichen Orthen/ wie auch im Ambt Kyrburg von Anno 1712. vorgegangen/ welches damahls durch einen besondern Druck an die Evangelisch-Chur-Fürsten und Stände gebracht worden.

Nachdemmahlen nun sowohl in dem hohen Ertz-Stifft Trier Gräflich-Dhaunischer Seits zu drey Quart (ausgenommen das dem Herrn Rhein-Grafen Carl privativè zustehende Jus Episcopale) in Gemeinschafft besitzenden sogenannten Hoch-Gericht Rhaune/ als auch in denen mit dem Fürstlichen Hause Salm in gleiche Theile besitzenden gemeinschafftlichen/ weniger nicht in denen Salmischen einseitigen/ jedoch durch besondere Pacta in dieser Materie mit prospicirten Orthen solche Beschwehrden seit dem nicht allein nicht cessiren/ sondern vielmehr selbige mit noch weitern Eingriffen und Bedrängnüssen gehäuffet und vergrössert worden; So hat man sich nicht können dispensiren/ sothane neue Gravamina denen vorigen durch dieses Additamentum beyzufügen.

DESIGNATIO

Der jüngeren Religions-Gravaminum, welche in dem sub Lit. A. beygehenden gedruckten und ehedessen 1712. allschon zu Regenspurg übergebenen Wild- und Rhein-Gräflichen Memoriali dato noch nicht befindlich sind.

Erstlich wegen Kyrn.

So ein mit dem Fürsten von Salm und dem Rhein-Gräflichen Hauß Dhaun gemeinschafftliches Städtlein ist/ woselbsten nachfolgende neuerliche Eingriffe in Ecclesiasticis gegen die Frieden-Schlüsse zu beobachten:

1.) Wird von Seiten Salm unter Direction und Protection Ihro Churfürstlichen Gnaden von Mayntz/ seither dem Jahr 1712. intentiret zu Kyrn eine gantz neue Catholische Kirche anzulegen/ auch hierbey gedrohet/ sothanes Vorhaben (falls es ex parte Dhaun/ nicht wolte gütlich eingegangen werden) endlichen gar mit Gewalt auszuführen;

2.) Hat man Catholischer Seits auch allda contra tenorem Art. 4. Pacis Ryswicensis vor etlichen Jahren einen Caplan dem jetzigen Pastor auf die Seiten gesetzt/ und de facto angenommen/ und selbigen sofort mit nöthiger Subsistenz versehen/ da doch vorhero niemahlen dergleichen Subjecta da gewesen.

3.) Sind daselbsten gegen das Herkommen des Ryßwickischen Friedens/ gantz neuerliche Früh-Messen introducirt und angelegt/ mithin der Evangelische Vormittägige Gottes-Dienst dardurch gleichsam biß auf zwey Stunden gänzlichen eingeschränckt worden.

4.) Wurde im April. 1717. durch eigenmächtige Authorität und Verordnung des Pastors zu Kyrn/ das Geländer und hölzerne Gegitter in dem Chor von der grossen Pfarr-Kirch vollends umzogen/ und also solchergestalten der Catholische Altar samt einem grossen Platz gegen die vorige Observanz völlig zugeschlossen/ auch gar occasione dessen verursachet/ daß man nunmehro Evangelischer Seits nicht mehr wie vorhin frey zu denen alten Herrschafftlichen oder Rhein-Gräflichen Grufften und Epitaphiis gelangen kan.

5.) Hat man ein besonderes und gantz neuerliches Schul-Hauß in Kyrn erbauet/ ohngeachtet die Catholischen weder tempore Reunionis, noch tempore Pacis Ryswicensis sich dessen berechtiget gesehen/ weniger nicht

6.) ist seit kurtzem auch in Kyrn ein besonderer Schulmeister und Glöckner angenommen/ und gleichsam mit Gewalt allda eingesetzt worden/ auch hat man zu deroselben Wohnungen grosse und weitläufftige Häuser aptiren und zurichten lassen/ welches alles doch vorhero niemahlen gewesen.

7.) Arrogiret sich unter besondern Manutenenz und Connivenz von Chur-Mayntz und des Fürsten von Salm der zeitliche Pastor in Ecclesiasticis zu Kyrn generaliter eine solche Authorität und eigenmächtige Disposition, daß es fast scheinen will/ ob wolte man überhaupt das per Pacem

 West-

Westphalicam fundirte Evangelische Exercitium Religionis absolutum & prædominans fürohin nur Jure Præcario passiren lassen / gestalten zu Ausführung dergleichen gefährlichen Desseins der Fürst von Salm gleichsam bereits zur Bravade in mense Majo 1720. eine Compagnie Grenadierer in das Kyrner Schloß eingebracht / weniger nicht daselbsten einen besondern Commendanten etabliret / ohnerachtet daß mehr als zu gewiß ist / daß besagte Fürstlich-Salmische Soldatesca weder vom Crayß ordentlich recipiret worden / noch auch sonsten in Reichs-Pflichten sich der Gebühr nach genugsam qualificirt stehet; damit man aber

8.) Allen dergleichen Projecten durch die Rheingräfliche Dhaunische Conjurisdiction kein sonderliches Impedimentum mehr verursachen möchte / sohat man vermuthlich aus keinem anderen Absehen Fürstlich-Salmischer Seits endlichen sich gar dahin resolviret / bey dem Hochpreißlichen Käyserlichen Reichs-Hof-Rath auff eine würckliche Abtheilung derer gemeinschafftlichen Kyrburgischen Successions-Oerter (worunter in specie die Helffte von Kyrn mit unter begriffen) zu dringen / worzu dann verschiedene wunderliche und in der That gantz ohnerfindliche Motiven prætextirter Weise dienen müssen / nur damit man desto eher möchte das Städtelein Kyrn unter die vollkommene Disposition eines Catholischen Landes-Herrn bringen / welche Supçon auch um somehr Platz gefunden / als noch jüngsthin zu Ausgang des Monats Junii 1720. der Fürstlich-Salmische Rath Becker von Kyrn sich bey einem gewissen benachbarten Catholischen Beamten hautement vernehmen lassen / wie daß Kyrn in kurtzem werde unter seines Fürsten Bottmässigkeit allein seyn / mithin wie es (occasione ihres damahlig geführten Discourses) gleich viel wäre / ob der von der Catholischen zu der Evangelischen Religion getrettene Mensch werde seiner frembden Leibeigenschaffte sich erlassen sehen oder nicht / massen er / Rath Becker / selbigen ex post doch hinwiederum werde ohne Anstand aus Kyrn hinaus jagen. Worbey übrigens auch zu remarquiren / daß der Fürstlich-Salmische Rath Becker sich öffters in Discoursen gegen die Rhein-Gräflich-Dhaunische Cantzley-Bedienten vernehmen lassen / wie daß es nicht mehr um die Zeit des Westphälischen Friedens seye / als woselbsten die Schweden

NB. und Protestanten de facto denen Catholischen Leges vorgeschrieben / sondern man spielete nunmehro Jure postliminii & per modum Repressaliarum die gebührende Revange &c. über welche gefährliche Suiten aber man ins besondere einer nachdrücklichen Assistenz sich benöthiget stehet.

9.) Sind auch allschon unter andern in dem letzt gedruckt-Rhein-Gräflich Dhaunischen nacher Regenspurg erlassenen Memorial de Anno 1712. verschiedene Gravamina, als zum Exempel wegen Catholischer Bewachung des Heil. Grabs / item wegen der gewaltthätigen Empechirung der Evangelischen eigenthümlichen Glocken und deren Gebrauch / ingleichen wegen einseitiger Einführung frembder Processionen unter fliegenden Fahnen / in die des sogenannten Fronleichnams-Fest / sodann wegen solenner Feyerung derer extraordinaires Catholischen Fest-Tägen ꝛc. befindlich / welche Gravamina aber / ohngeachtet daß solche nicht allein notoriè contra tenorem utriusque Pacis streiten / sondern auch jährlich in tempore der Gebühr nach protestiret worden / gleichwohlen noch biß dato ohnredressiret sich befinden / au contraire es werden dergleichen Attentata vielmehr unter gewaffneter Hand immer weiter extendirt und prosequirt / dahero man auch ex parte Dhaun sich in sothanen Occasionen gleichsam öffters par force genöthiget gesehen / den Evangelischen Gottesdienst in seinen geziemenden Terminis Defensionis zu secundiren / und Gewalt mit Gewalt abzuhalten.

10.) Ist auch zu remarquiren / daß der zeitliche Catholische Pastor in Kyrn sich keines wegs entblödet / denen Evangelischen zum öfftern eine vermeyntliche Kirchen-Straffe anzusetzen / bevorab wann etwa einer von selbigen seine einseitig celebrirt gewordene Feyer-Täge nicht nach dessen singularen Phantasie respectiren und beobachten wollen.

11.) Suchet man von Seiten Salm oder derer Catholiquen noch biß dato denen Evangelischen zu Kyrn einen Mittägigen Gottesdienst auff den Heil. Grün-Donnerstag und Char-Freytag disputable zu machen / da doch in vim Pacis Westphalicæ selbigen alle ohnumschränckte Jura & Privilegia Ecclesiastica privativè zuständig / mithin ausser dem / was der Ryßwickische Frieden zu Faveur der Catholischen Religion statuiret / weiters keinem tertio Red und Antwort zu geben / sich schuldig und verbunden erachten.

12.) Ist zu Kyrn ein gewisses Corpus von geistlichen Renthen und Gefällen / die Præsenz genannt / welche zwar absque ulla contradictione publica & sic in vim utriusque Pacis & pactorum familiæ ad usus & dispositionem Evangelicorum privativè fundiret und gestifftet ist / gleichwohlen aber prætendiren diesem ungeachtet die Fürstl. Salmische Beamte quoad distributionem horum redituum de facto ein votum condecisivum, nur damit dieselbe auch in hoc passu die Evangelische Kirchen und Schulen allenfalls stöhren und hemmen mögen.

13.) Suchet der zeitliche Pastor zu Kyrn die zu seiner Commodität und Plaisir angelegte Gärten de facto von denen Herrschafftlichen Oneribus als dem jure decimandi &c. zu eximiren.

14.) Haben sich ohnlängst die Salmische Soldaten nicht entblödet / die zu denen Kyrner Glocken abgeschickte Evangelische Buben / so zu dem gewöhnlichen Gottesdienst läuten sollen / offentlich zu attaquiren / ja selbige gar in der Evangelischen Pfarr-Kirche mit Schlägen muthwillig zu bewillkommen.

15.) Hat

15.) Hat auch in verflossenen Jahren der zeitliche Pastor zu Kyrn / gegen die anfänglich selbst eigene Salmische Inhibitiones auff dem Evangelischen Kirchhof gar die geringste Scheu nicht getragen / das darauff gewachsene Graß sich de facto zu appropriiren / mithin dardurch den armen Evangelischen Glöckner desto eher um seine ohnedem kleine Nahrung zu bringen.

16.) Will aus der bißherigen Conduite derer Salmischen / wie auch übrigen Catholischen fast klar erhellen / ob seye man keineswegs intentionirt / die im Heil. Römischen Reich fundirte libertatem conscientiæ zu toleriren / massen in denen einseitigen und gemeinschafftlichen Evangelischen Orthen von Ihro Durchl. von Salm die nachgesetzte Beambte dergleichen Casus mittelst considerabler Geld-Straffen zu decidiren pflegen / ohngeachtet daß besagte libertas conscientiæ annoch ex superabundante sich mit einer besonderen Transaction gegen Salm verclausuliret und befestiget stehet.

17.) Prætendirt der offt-ermeldte Pastor zu Kyrn / daß der L. v. Kühe-Hirt Sonn- und Feyer-Tags mit dem gemeinen Viehe nicht ausfahren solle / biß er / der Pastor, aus der Kirch seye / und es alsdann nach 12. Uhr wieder erlaube / welches Procedere nicht allein eine völlige Neuerung / so unter der Bürgerschafft viele Incommodität verursachet / sondern es ist selbiges auch höchstens beschwehrlich / massen eben um die Zeit der Evangelische Gottes-Dienst sogleich wieder seinen Anfang gewinnet.

18.) Attribuiren die Salmische sich ins besondere eine a parte Gewalt in die des sogenannten Fronleichnams-Festes / indeme dieselbe auch von denen Evangelischen eine absolute Veneration prætendiren wollen / ja wofern sich jemand darwider opponiret / tragen sie keine Scheu / solchen gar durch Soldaten und Ambts-Bothen mit gewaffneter Hand nach ihrem Belieben zu tractiren / oder in Ermanglung dessen auch mit Steinen zu bestürmen.

19.) Hat im Jahr 1718. der offtgedachte Pastor zu Kyrn an die dasige grosse Kirch propria authoritate ein selbst eigenes geistliches Placat angeschlagen / und darinnen unterm Prætext eines vollkommenen Ablasses denen Evangelischen höchst præjudicirliche und despectirliche / ja gar gegen die Reichs-Gesetze lauffende Expressiones einfliessen lassen / ohngeachtet man ex parte Condominii von Dhaun aus sich gleich anfänglich dargegen obmoviret / und mit Bescheidenheit um sothane Redressirung expresse Meldung gethan.

20.) Ist mehr als zu notoriè bekandt / daß niemahlen weder in Dhaun selbsten / noch sonsten in denen einseitigen Dhaunischen Dorffschafften / so an der Nohe genannt / gelegen / à tempore Reformationis an biß auff den heutigen Tag wäre ein Catholischer Pastor in eine von dergleichen Kirchen gekommen / noch vielweniger / daß die Catholische einige vermeintliche Jura Diœcesana darüber erhalten; gleichwohln hat sich einige geraume Zeit her der Kyrner Pastor de facto dergleichen Jura anmassen wollen / gestalten er nicht allein clandestinement alle die in solchen Orthen sich etwa befundene Catholischen unter scharffen Chur-Maynzischen Bedrohungen in seine Kyrner-Pfarr angezogen / sondern auch gar die andere Catholische Geistlichen / in specie aber den zu Martinstein / gesuchet / bey dem Chur-Maynzischen Vicariat in das gröste Unglück zu stürtzen / und zwar nur aus der Ursache / weilen dieser ihme in seine vermeintliche Geistliche Monarchie und Utilität zu weit eingegriffen / ohngeachtet doch gleichfals denen Catholischen zur Genügen bewust / wie daß sowohlen tempore reunionis, als auch zu Zeiten des Ryßwickischen Frieden-Schlusses alle dergleichen Catholische Personen ordentlich nacher Martinstein gegangen / auch allda ihre Casualia verrichten lassen / mit nichten aber daß selbige sich zu Kyrn einfinden müssen / dahero man auch bey sogestalten Sachen und denen contra tenorem Pacis è diametro zuwider gelauffenen Contraventionen sich von Seiten Dhaun ausser aller præjudicirlichen Verantwortung setzen müssen / zumahlen da durch dergleichen unter erst benannten Catholischen Pastoren obgeschwebten Difficultäten sich zu nicht geringen Scandal ihrer Conduite verschiedene Casus geäussert / daß gar einige Catholische Casualia haben müssen ad petitionem partis von den Evangelischen Geistlichen (ob periculum in mora) verrichtet werden / welche Avanturen gleichwohln nach der Hand zu Bemäntelung der Catholischen vorgewesenen Desordre als passionirte Dhaunische facta mal à propos sind ausgesprenget worden / ohne vorher in egard gezogen zu haben / wie daß das Hoch-Gräfliche Hauß Dhaun niemahlen keinen Catholischen Domestiquen noch sonstigen Unterthanen gewehret / sich seines Religions-Exercitii zu bedienen / dafern nemlich ein solcher Mensch sich in denen terminis terminantibus des Oßnabrückischen und Ryßwickischen Frieden-Schlusses gebührend auffgeführt / mithin hat Dhaun auch bey diesem Casu keine bessere Consideration ergreiffen können / als daß man in Conformität der Frantzösischen Zeiten / denen hiesig-einseitigen Catholischen Domestiquen und Unterthanen anbefohlen / fürohin nicht mehr nacher Kyrn / sondern nacher Martinstein zu gehen / und daselbsten ihres Gottes-Dienstes ruhig zu pflegen / welches dieselbe dann auch nunmehro seither dem lauffenden Jahr 1720. hinwiederum gerne und willig gethan / ob schon er / der Kyrner Pastor, sich biß dato dagegen hefftig formalisiret / und hiesigem Hoch-Gräflichen Hauß Dhaun contra clara Privilegia Pacis Westphalicæ noch immersort mit der Chur-Maynzischen und Salmischen würcklich auffgehetzten Assistenz zum öfftern drohen lassen.

 21.) Hat

21.) Hat man bereits supra ad gravamen secundum angezeigt / wie daß Catholici in Kyrn contra Art. 4. Pacis Ryswicensis gantz neuerlich einen Caplan introduciret / bey welcher Contravention aber es nicht allein verblieben / sondern als im Jahr 1719. dieser zeitliche Caplan ohnversehens in seiner eigenen Wohnung schnellen Todes verblichen / hat man von Seiten Salm und des dasigen Pastors sich eben wohl unterfangen / den Cörper in das Kirchen-Chor (als woselbsten doch das uralte und jüngere Rheingräfliche Erb-Begräbnuß ist) de facto zu legen / ja man intendirte gar anfänglich / nach Aussag des Maurers / ein altes immediatè daran stehendes Rheingräfliches Epitaphium samt deren darunter etwa sich befindlichen Gebeinen zu removiren / und in sothane Herrschafftlich-Kyrburgische Grufft und Ruhstätt den jungen mit Tod abgangenen Diaconum zu versencken / da doch dergleichen extraordinaires honores auch niemahlen einem höchsten Beamten wiederfahren. Ob man nun zwar / gleich sub initio sich hierüber gravirt befunden / und denen Salmischen alle præjudicirliche Consequenzien sattsam vor Augen gelegt; So hat jedennoch die geringste Remonstration nicht anschlagen wollen / sintemahlen vielmehr im Gegentheil unter dererselben Protection und selbst eigenen gethanen schrifftlichen Declaration sich der Pastor von Kyrn aus in einem besonderen Particular-Brieff an die Dhaunische Cantzley dergestalten in ungeziemenden brutalen Terminis expliciret / daß man billig einen Anstand genommen / ihme hierauff der Gebühr nach zu antworten / bevorab da er in dem Herrschafftlichen Chor ohne dem von keinem andern Neben-Herrn als nur allein von sich selbsten was statuiren wolte / zu geschweigen der annoch übrigen Rodomantaden / welche derselbe de splendore sacerdotii gantz sinistre ex Historia Sacra allegiret zu haben vermeynete.

22.) Haben die Salmische Bediente biß auff den heutigen Tag nicht nachlassen wollen / ihr sogenanntes Heil. Grab währenden Char-Freytag mit gewaffneten Soldaten bewachen zu lassen / und dieses ohne Egard des jederzeit darzwischen eingefallenen Evangelischen Gottes-Dienstes / auch daß niemahlen jemanden sich ex parte Lutheranorum erkühnet hätte / gegen deroselben Ceremonien etwas verfängliches zu unternehmen / dahero dieses um damehr hieraus zu præsumiren / daß es nur zur schröckhafftigen Bravoure gegen die Evangelische angesehen ist / als ohnedem der Evangelische Inspector bereits zum öfftern im Eingang zur Sacristey gehindert / auch sonsten unter währender Predigt die Zuhörer wegen allzuschneller Ablösung der Schildwachten in ihrer Andacht gestöhret worden / weniger nicht übrigens / daß sothanes Procedere auch allschon in Anno 1718. per Austregas conventionales dem Fürsten von Salm selbsten widerrathen und verbotten worden.

23.) Hat der Kyrner Pastor auch zu Ausgang des verflossenen Jahrs 1719. seine ihme gleichsam angebohrne Turbationes nicht lassen können / indeme selbiger nicht allein in der grossen Kirch einen aparten Gang de facto zu seiner Commodität durchbrochen / sondern es hat solcher auch noch so gar / ohne Herrschafftliches Vorwissen / die im Chor zum Gedächtnuß derer alten und im Krieg wohl meritirten Herren Rheingrafen auffgesteckt gewesene Fahnen völlig herunter genommen / und selbige in einem verborgenen Winckel so lang liegen lassen / biß man endlichen ex justo dolore solche wiederum hervor gesucht / und mit Lebens-Gefahr de novo an ihren alten Platz gebracht.

Zweytens wegen Meddersheim *cum annexu.*

1.) So ein gemeinschafftlicher Flecken mit Salm-Dhaun / ohnfern Nohe ist / allda prætendirt der Catholische Pastor zu Kyrn noch immer unter Faveur des Vicariats von Chur-Mayntz das Exercitium Simultaneum una cum Juribus Diœcesanis zu erschleichen / ohngeachtet daß weder der Oßnabrückische / noch auch Ryßwickische Friedens-Schluß ihme das geringste Fundament hierzu an Hand giebt / weßhalben dann auch erstgedachter Pastor bey denen sich etwa ereigenden Casual-Fällen (als welche aus Christlicher Consideration bißhero Freund-Nachbarlich ohne Evangelische Contradiction gelitten worden) keines wegs faul finden lassen / sein innerliches Project dermahlen in Effect zu setzen / wofern nicht jedesmahlen ex parte Lutheranorum ihrer Circumspection dergleichen Entreprises in Zeiten wären zernichtiget worden / welche immerwährende Vigilance aber besagten Evangelischen eine nicht geringe Beschwernuß verursachet; Indessen hat jedennoch unter andern Turbationen / so bereits in dem dißseitig-gedruckten Memoriali zur Genüge enthalten / offt-ernannter Pastor sub Protectione Salmensi sich ferner de facto angemasset / im Jahr 1711. einen gantz frembden Pater von Spechbrücken nacher Meddersheim ohnwissend einzuladen / und in dasiger Evangelischen Pfarr-Kirch einen neuerlichen Actum mit Consecrirung des Weyh-Wassers zu vollziehen / gegen welchen Eingriff zwar bey dem damahligen Salmischen Ober-Amtmann Herrn von Ryswick nachdrückliche Remonstration geschehen / hingegen man biß dato dieser und anderer Sache wegen nicht die geringste Redressirung und Satisfaction erhalten können.

2.) Statuiren sowohlen die Salmische Beamte / als auch mit ihnen der Pastor zu Kyrn / (so einseitig Salmisch ist) daß per Actus Ecclesiasticos nimmermehr könte eine violatio communis Territorii geschehen / dahero auch er erstgedachter Pastor, in Anno 1718. ohne grosse Complimenten

plimenten zugefahren / sich noch mit einer andern Societät vergesellschafftet / und in Form einer solennen Procession auff den Himmelfahrts-Tag das gemeinschafftliche Meddersheimer Territorium; samt dem Flecken hin und her betretten. Da nun Rheingräflich-Dhaunischer Seits sich gegen sothane despectirliche und neuere Eingriffe beschwert wurde / ertheilete man Salmischer Seits nach der alten Gewohnheit unterm 18. Julii ejusdem Anni folgende Declaration: Wie daß es der Pastor aus seiner Andacht gethan / auch daß dieses nichts neues wäre / mithin hätte darwider niemand was zu sagen / deßgleichen müste man Dhaunischer Seits semel pro semper wissen / daß die Catholische Pastores nirgends anders als zu Maynz über ihre Actiones können belanget werden / massen dieselbe sonsten das geringste Forum Civile nicht respectiren.

3.) Hat man in dem Monath Octobris 1704. unter Direction des Salmischen Ober-Ambtmanns von Ufflingen ins besondere tentiret / durch den Kyrner Pastor in Meddersheim das Meßlesen mit Gewalt zu introduciren / weßwegen man Rhein-Gräflich-Dhaunischer Seits grosse Mühe und Verdruß gehabt / dergleichen Attentata zu hintertreiben.

4.) Begab sich den 3. April. 1714. daß der unruhige Kyrner Pastor abermahlen mit vielen auff der gantzen Nachbarschafft zusammen gerafften Gesindel in diese Meddersheimer Evangelische Kirche eingedrungen / auch an die grosse Thür ein Bischöffliches Decret von Metz aus affigirte / und dabenebst absolutè an den Ober-Schultheissen begehrt / ihme die Orgel ohne Anstand zu eröffnen / der es aber nicht gethan / sondern denselben vielmehr mit seinem Petito an die Landes-Herrschafften verwiesen / da dann hierauff der rasende Pöbel selbsten aller Orthen in der Kirch herum gestiegen und wunderliche Insolenzien ausgeübet / wegen Abwesenheit der Blaßbälgen aber muste solcher Schwarm doch endlichen ohne sonderliche Freude abziehen.

5.) Liesse ermeldter Pastor von Kyrn einen höchst præjudicirlichen / gleichwohlen aber auch in der That sehr curiosen Brief an den jetzigen gemeinschafftlichen Ober-Schultheiß Creuzer nacher Meddersheim abgehen / worinnen nemlichen selbiger denen Unterthanen ein drittes Oberhaupt darstellen wolte / inmassen solcher jeder Person von der gantzen Evangelischen Gemeinde sechs Pfund Wachs zur Kirchen-Straffe de facto angesetzet / weniger nicht den anmaßlichen Befehl adjungiret / sich bey ihme und seinen Censoren in Kyrn einzufinden / worüber dann auch er / der Ober-Schultheiß / um damehr die nachdrückliche Hand zu bieten hätte / als ohnedeme ihme annoch in frischem Andencken seyn wird / was massen er / der Pastor, bereits vor etlichen Jahren auch jeden von dergleichen Verbrecher mit zwey Gulden Frevel beleget / indessen seye vor dißmahlen die Ursache sothaner Bestraffung diese / daß die Evangelische Unterthanen das sogenannte Festum St. Laurentii nicht mitgefeyret / sondern auff solchem Tage gegen seine Intention s. v. Mist ausgeführet / auch noch sonsten andere dergleichen Feld-Arbeiten verrichtet. Indeme nun dieses exorbitante Verfahren nicht allein denen Friedens-Schlüssen / sondern auch aller vorigen Observanz diametraliter entgegen streitet: also findet man sich sowohlen ex parte der Landes-Herrschafft / als auch derer Unterthanen selbsten hierüber höchstens graviret.

6.) Hat auch vor etlichen Jahren sich ein junger unschuldiger Caplan von Kyrn aus zu Meddersheim eingefunden / um daselbsten in Casualibus die Beerdigung von einem armen verstorbenen Menschen vorzunehmen: als nun selbigem die Evangelische nicht sogleich nach seiner Phantasie wolten Thor und Thür von der Evangelischen Kirchen eröffnen / fienge dieser schwache Held an / sich auff eine andere Art zu revangiren / weßwegen er bey würcklicher Beerdigung des Cörpers auff dem Evangelischen Kirchhof ohnfern dem Grab / gleichsam eine Sermon gehalten / und darinnen ad imitationem seines älteren Kyrner Collegæ und Præceptoris die Evangelische Religion dergestalten schimpfflich durchgezogen / ob wäre selbige aus der Hölle herauffer geholet / da doch die Reichs-Constitutiones wie auch der Respect vor die Landes-Herrschafften / ihn billig von diesen einfältig gegebenen Scandal hätten sollen abschröcken.

Drittens wegen Simmern.

So Rhein-Gräflich-Dhaunischer Jurisdiction privativè unterworffen / auch daselbsten die Unterthanen überhaupt Evangelisch-Lutherischer Religion zugethan sind; Ob nun gleich von der Zeit der Reformation an / mithin biß dato durch alle Friedens-Schlüsse hinaus in besagtem Orth die Catholische niemahlen die geringste Jura Diœcesana prætendiret / noch vielweniger sonsten einiges Religions-Exercitium würcklich ingehabt; so hat jedennoch diesem allem ohngeachtet der jetzige Pastor zu Kyrn sich ohnmöglich dispensiren können / sothanen Orth ohnangefochten zu lassen / inmassen auch selbiger in diesem Dorff seine vermeintlich ihme anvertraute diœcesanische Authorität contra tenorem utriusque Pacis zu introduciren gesucht / besonders was die etwaige Verrichtung derer Casualien über das dasige Catholische Hauß-Gesind anbelanget; da doch / wie allbereits in contrarium gemeldet worden / sein Lebetag kein Pastor aus Kyrn allda was zu versehen gehabt / sondern daß vielmehr in tali casu ein zeitlicher Pastor zu Martinstein (welcher ohnedeme kaum einen Büchsen-Schuß weit von dem Orth logiret) jederzeit dergleichen Actus und zwar nicht in loco, sondern NB. zu

zu Martinstein selbsten verrichtet / indessen aber ist zu Verificirung obiger des Kyrner Pastors seiner Conduite unter andern nur nachfolgendes Exempel in Betrachtung zu ziehen / nemlichen / als im Jahr 1719. den 24. Augusti sein der Catholischen Religion zugethaner armer Dienst-Jung unglücklicher Weise in einem kleinen Simmerischen Weyer sein Leben beschlossen / und kurtz darauff dessen Cörper wieder zum Vorschein kommen / mithin selbigen sogleich heraussen gebracht / und ihme dem Pastor von Martinstein aus freundlicher Nachbarschafft gewöhnlicher massen zur Catholischen Beerdigung offentlich angetragen worden; so hat sich damahls begeben / daß ermeldter Pastor solche Beerdigung höfflich abgeschlagen / unter Vermeldung / daß sothaner Rhein-Gräfflicher Ort Simmern sich fürohin würde par Ordre des Löbl. Chur-Mayntzischen Vicariats von Kyrn aus in Casualibus bedienet sehen müssen / weßhalben er auch hierinnen sein Ambt nicht verrichten dörffte / zumahlen da noch über das zu besorgen stünde / daß es ihm zu Mayntz könnte nicht allein 20. Rthlr. Straff / sondern auch wohl gar seinen Dienst kosten; indessen aber hatte sich der Kyrner Pastor bereits in Simmern heimlich eingeschlichen / und in Compagnie seines Schulmeisters de facto intentiret / das Grab auff dem Evangelischen Kirchhof selbsten zu verfertigen, worauff dann der Rhein-Gräfliche Schultheiß / nachdeme er dessen benachrichtiget worden / sogleich hinzu getretten / und ihme / dem Pastor, sothanen eigenmächtigen Eingriff / zu verstehen gegeben / und dabenebst bedittet / daß diese persönliche und neuerliche Violation nicht allein schnurstracks gegen die Friedens-Schlüsse geriethe / sondern daß auch er ex Officio es nicht einmahl zulassen dörffte / daß man Catholischer Seits dergleichen publique Attentata ohne Vorwissen oder Erlaubnuß der hohen Landes-Herrschafft / ausübte; Da nun übrigens er / Schultheiß / vermeynet / es würde sich der Pastor begreiffen und von dergleichen præjudicirlichen Thätlichkeiten gäntzlich abstrahiren; so hat er / Schultheiße doch gleichwohlen und im Gegentheil erfahren müssen / daß ihne der Pastor mit höchst-schimpfflichen Expressionen angefallen / ja es unterstunde sich gar der Catholische associirte Schulmeister / ihme / Schultheissen / etwamahlen die zur Verfertigung des Grabs bey sich gehabte Hack über den Kopff zu hauen / und darmit seine tödtliche Rache auszuüben / wo nicht zu allem Glück er / Schultheiß / sich selbsten zur Gnüge secundiret hätte; immittelst aber und ehe er / Pastor, völlig abgewichen / finge er gleichwohlen von neuem an zu tourniren und hefftig zu drohen / protestirte auch anbey auff eine gantz incompetente und höchst unverantwortliche Art / Namens der Cron Franckreich / unter ferneren Bedeuten / daß ihn sein Ertz-Bischoff / wie auch der Fürst von Salm / schon zu seiner Zeit werden wissen nachdrücklich zu protegiren / als mit welchen Menacen er dann auch endlichen von Simmern völlig abgetretten / und solchergestalten mala à propos verursachet / daß man den quæstionirten Cörper von Seiten der gantzen Gemeinde auff eine Christliche und ehrliche Art selbsten zur Erden bestättiget.

Vierdtens wegen Oberhochstätten.

So gleichfalls Dhaun allein zuständig / und also ein Filial zur Evangelischen Kirche nacher Johannesberg gehörig ist. Allda stehet zwar eine kleine Kirche / allein man hat ebenfalls à tempore Refore Reformationis an biß dato nicht das geringste in Erfahrung bracht / daß ehemahls darinn einiges Exercitium Catholicum solte introduciret worden seyn: Hierselbsten nun suchte der Kyrner Pastor ebenwohl seine vermeintliche geistliche kleine Monarchie zu etabliren / und unter Chur-Mayntzischer Special-Protection sothane in hoc loco ohnstatthaffte jura Diœcesana zu befestigen; gestalten er / der Kyrner Pastor, im Jahr 1719. in dasige Filial-Kirche de facto eingestürmet / und dem Rheingräflichen Hof-Prediger (als welcher eben einem Beysassen oder Catholischen Zimmermann auff sein des ermeldten Zimmer-Gesellen selbst eigenes Verlangen ein Kind tauffen sollen) auff eine rechte impertinente Art mit der Cron Franckreich und andern hohen Ständen des Heil. Röm. Reichs gedrohet / wobey er es aber gleichwohlen noch nicht allein bewenden lassen / sondern es erkühnet sich solcher (ohngeachtet der von dem Hof-Prediger gegen ihn erfolgten höfflichen Remonstration) gar den gantzen Heil. Actum (welcher bereits seinen Anfang gewonnen) zu turbiren / und das unschuldige Kind selbsten nach dem Catholischen Glauben zu tauffen / welches höchst præjudicirliche Attentatum er dann auch in solcher Geschwindigkeit vollzogen / daß man damahls nicht penetriren konte / ob dieses Unterfangen würcklichen solte vor eine vollkommene Tauffe passiren oder nicht.

Fünfftens wegen Nechsthochstätten.

Nechsthochstätten so ohnfern dem vorberührten Orth gelegen / und der Dhaunischen Jurisdiction gleichfalls privativè zuständig / woselbsten ermeldter Catholischer Pastor von Kyrn auch die nemliche Jura Diœcesana de facto zu introduciren suchet / als wie in denen andern vorbenannten Dorffschafften auch / ohngeachtet daß bey denen Römisch-Catholischen selbsten Landkündig / daß bey Menschen Gedencken / und noch weiter hinaus / niemahlen der geringste Actus von denen Catholicis allda exerciret worden / sondern es seynd die etwaige Catholische Knechte und Mägde jederzeit nacher Martinstein (so ohnfern darvon gelegen) gegangen / und sich des alldasigen Gottes-Dienstes bedinet; worgegen auch disseits ihnen keine Hindernüß in den Weg geleget worden / au con-

traire

traire man hat solchen Personen vielmehr erlaubet / die etwa fürgefallene Casualia in erstgedachtem Martinstein gleichfalls verrichten zu lassen; Dieser bißherigen Observanz aber gantz entgegen / hat der Kyrner Pastor nicht allein allen dergleichen Persohnen den Martinsteiner Kirchengang offentlich verbotten / sondern er hat auch noch weiter (wie bereits supra gemeldet worden) gegen den dasigen Martinsteiner Pastor von Mayntz aus gar eine Inhibition ausgewürcket/Krafft welcher er/der Kyrner Pastor, allein constituirt und berechtiget seyn solte / die in denen Evangelisch-Dhaunischen nahen Orten / ja gar im Thal Dhaun selbsten etwa vorfallende Casualia zu expediren / gegen welche ohngegründete und contra die Frieden-Schlüsse und deren Observanz è diametro recht zuwider lauffende Jura Vicariatus Moguntinensis, man von Seiten Dhaun sogleich opponenda opponiret / wiewohlen ohne sonderlichen darauff verspühreten Effect, massen sub initio anni 1719. ein gewisser armer Catholischer Knecht / so in einer dasigen Mühlen ohnvermuthend gestorben / gleichfalls aus obigem Fundament hat müssen durch die Evangelische daselbstige Hochstätter Gemeinde ehrlich zur Erden gebracht werden / ohngeachtet daß man zum zweytenmahl etliche Hochstätter Gerichts-Leute nacher Martinstein abgeschickt / um allda den Cörper dem Pastor nicht allein anzubieten / sondern auch selbigen auff Catholische Art würcklichen begraben zu lassen; welches Offertum aber / wie gemeldet / wegen des Kyrner Pastors seiner bekandten schädlichen Caprice bey ihm den geringsten Ingress nicht finden wollen.

Sechstens wegen Flonheim / Uffhoven und Bornheim.

So sämtlichen auff dem Gau gelegenen und gleichfalls privativè, dem Rheingräflichen Hauß Dhaun zuständig / allda nun seynd verschiedene höchst præjudicirliche innovations in Ecclesiasticis vorgenommen worden / welche allerdings gegen den klaren Innhalt des Westphälischen und Ryßwickischen Friedens streiten / in specie aber hat man sich contra Salm biß dato graviret befunden / daß durch selbige Bediente und ihrer bey Administrirung der Justiz geführten Conduite tempore jacentis hæreditatis Kirburgensis die Uffhover geistliche Zehnden-Gefälle denen Evangelischen directè & indirectè aus denen Händen gespielet / und im Gegentheil dem Catholischen Pastor zu Flonheim de facto ad usus zugewendet worden.

Siebendens wegen Rheingräffisch Weyerbach.

Und aller folgender des Amts Kyrburg Oerther / so dem Fürsten von Salm in der Agnatischen Landen Theilung de Anno 1701. zwar allein zugefallen / jedoch mit der expressen stipulirten Condition, daß er allda in Ecclesiasticis nicht das geringste contra tenorem utriusque pacis & observantiam vornehme / sondern vielmehr alles ohne Præjudiz derer Evangelischen Herren Agnaten und des gesamten Evangelischen Landes in statu ordinario bewenden lasse / worgegen aber vielfältig von Seiten Salm und dessen Cathol. Beamten / wie auch übrigen Anhang sehr nachdrücklich contraveniret worden / inmassen ins besondere an diesem Orth zu Weyerbach der Fürst von Salm / (wie allschon in dem sub Lit. A. beygelegten und 1712. gedruckten Rheingräflich-Dhaunischen Memorial zur Gnüge dargethan worden) biß dato mit Gewalt verhindert / daß die Evangelische daselbsten ihr vermuthlich durch den 30.jährigen Krieg ruinirtes Evangelisches Pfarrhauß nicht wieder hat können durch Collecten oder selbst eigene Gelder auffgebauet und zum Stand gebracht werden / ohngeachtet daß (1.) niemahlen usque ad annum 1707. die geringste Casualia von denen Catholischen in dasiger Evangelischen Kirchen exerciret worden / auch (2.) notoriè bekandt / daß der Art. IV. Pacis Ryswicensis denen Protestanten quoad Privilegia Pacis Osnabruggensis die geringste Limites nicht vorschreibet / zumahln wo erst besagten Art. IV. Pacis Ryswic. im geringsten nicht derogiret wird / weniger nicht (3.) der Fürst von Salm annoch letzthin 1718. von Dhaun und andern Orthen aus de novo nachdrücklich requiriret und ersuchet worden / sich hierinnen der fundirten Billigkeit nach Justiz-mässig zu declariren / wiewohlen vergebens / gestalten auff sothane von Dhaun aus beschehene überflüssige Intercession der Fürst von Salm nicht allein den 9. Augusti 1718. das gantze Werck auff eine sensible Art abgeschlagen / sondern auch biß dato verursachet / daß der Evangelische Pfarrer allda noch immer ausserhalb in frembder Sponheimischer Herrschafft samt seiner Familie wohnen müssen.

Achtens wegen Kirchen-Bollenbach.

Woselbsten durch die Salmische Gewalt 1708. zum erstenmahl das Catholische Exercitium Religionis introduciret worden / wie hierüber allschon in dem gedruckten und sub Lit. A. offt mentionirten Rheingräflichen Memorial bereits einige Meldung geschehen; Damit man aber noch ferner die Salmische Unterdruckungen derer Evangelischen Inwohnern und ihres Exercitii Religionis zu ermeldten Kirchen-Bollenbach wahrnehmen möge; so will man dahier noch einige gantz neuere Turbationes und Drangsalen an das Licht legen / welche gewißlich mehr als zuviel dem gantzen Umstand bekandt sind / und dahero billig als contraventiones Pacis publicæ & Religiosæ zu redressiren stehen:

1.) War dieses nicht genug / daß man 1708. das Exercitium Religionis & Scholæ de facto eingeführet / und die vermischte Eheleuthe samt ihren Kindern in libertate conscientiæ gestöhret / sondern man hat gar 1716. einen besonderen Catholischen Pastor dahin gesetzt / welcher auch ordentlich das Exercitium Religionis bißher continuiret.

2.) Wurde auch 1717. vor sothanem Pastor ein apartes Catholisches Pfarr-Hauß erbauet / ob gleich tempore Pacis Ryswicensis daran nicht einmahl gedacht worden.

3.) Hat eodem anno dieser Catholische Pastor die beste Steine aus der Evangelischen Kirchen ausbrechen / und selbige an sein eigen Hauß employren und verbauen lassen.

4.) Wurden in der Evangelischen Kirchen daselbsten 1719. gleichfalls die Stühle aus dem Chor durch den Pastor heraus genommen / und in die Sacristey eingeschlossen / und nachdeme der dasige Evangelische Pfarr-Herr selbige wieder hervor gesucht / und an ihren vorigen Platz gestellet / wurde er sogleich von dem Salmischen Ambt Kyrburg um 35. fl. gestrafft / welche er auch / ohne weitere Complimenten / par force erlegen müssen.

5.) Hat man eodem anno 1719. denen Evangelischen endlichen die Sacristey gar zugeschlossen / daß nunmehro kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer derselben sich mehr bedienen darff.

6.) Ist es hierbey noch nicht genug / sondern es wurden die Evangelische in eben dem Jahr folgends aus dem Chor getrieben / und ihnen der Evangelische Altar genommen / ja man hat gar zu mehrerer Bestürtzung das Chor verschlossen / und die Evangelische Gemeinde obligiret auff einem Tisch ihre heilige Sacramenta zu administriren / damit bey volckreicher Versammlung nur lauter Desordre entspringen mögen.

7.) Eodem Anno thaten die Salmische noch weitere Eingriffe / indem sie verbotten / daß die Evangelische in Diedesheim Char-Freytags gar keine von ihren Glocken anziehen dürfften / welches alles vorher nicht gewesen.

8.) Geschahe ferner 1719. daß man dem Evangelischen Pfarrer einen gewissen Platz gewaltthätiger Weise hinweg nahm / und darauff ein Catholisches Schul-Hauß de facto erbauete.

9.) Nahm man gleichfals der Evangelischen Kirch den halben Glocken-Zehenden hinweg / und assignirte solchen einem zeitlichen Catholischen Schulmeister.

10.) Begab sich auch in diesem 1720sten Jahr / daß der Pastor das im Chor annoch befindliche eyserne Gegitter-Werck de facto abgebrochen / und solches in seinen eigenen Privat-Nutzen verwendet hat.

Neundtens wegen Sien.

Allda sind auch bereits in dem gedruckten Rhein-Gräflichen Memoriali verschiedene Gravamina enthalten / worzu aber noch insonderheit nachfolgende jüngere Turbationes und Eingriffe gekommen:

1.) Kam in dem Jahr 1712. ein gewisser Catholischer Bedienter zu dem daselbst wohnenden Evangelischen Pfarrer bey nächtlicher Weile / und fuhr diesen mit solchen garstigen Worten an / du s. v. Hunds rc. warum hast du meine Lutherische Magd (so kurtz darauff Catholisch worden) in der Kirche eine offentliche Hure gescholten rc. wolte ihn hierauff gar mit Stockschlägen bedrohen / ohngeachtet daß die daselbige Evangelische Gemeinde des Pfarrers seine Unschuld klar widerlegen konte.

2.) Haben die dasige Catholische Innwohnere / nebst noch andern sich eodem Anno nicht entblödet / denen Evangelischen Pfarr-Kindern ihren bißherigen frühen Sonntägigen Gottes-Dienst gar disputable zu machen / dahero dieselbe den 20. Novembris mit samt dem Pastor gegen 7. Uhr in die Kirche gedrungen / und sich der Cantzel bemächtiget / bey welcher Occasion dann der ob-ermeldte frembde Bediente auch dem Evangelischen Pfarrer / so eben am Altar in offentlichen Gottes-Dienst begriffen gewesen / mit würcklichen Stockschlägen gedrohet / jedoch wei-
NB. len die Zahl derer Evangelischen ihme in etwas zu starck vorkam / hat er sich samt dem Catholischen Pastorn wieder abseits gemacht / indessen war gleichwohlen die Evangelische Gemeinde dergestalten in eine solche Consternation gesetzt / daß man an statt des Christlichen Gesangs ein rechtes Jammer-Geschrey vernehmen müssen.

3.) Den 27. Novembr. ejusdem anni 1712. wurde dieser Evangelische Pfarrer durch Hülff eines Frantzösischen Partisans in das dasige Catholische Pastors-Hauß wegen sothanen Kirchen-Streits gefänglich eingebracht / woselbsten besagter Partisan von ihme einen cörperlichen Eyd absorderte / um dem Pastor den vormittägigen Gottes-Dienst führohin allein zu lassen / indeme aber er / der Evangelische Pfarrer / dieses Friedens- und Gewissens-lose Zumuthen keines weges eingestehen könte; Als wolte hierauff er / Partisan, diesen Geistlichen gar mit dem Degen ermorden / welches auch gewißlich erfolgt wäre / dafern selbiger sich nicht in Zeiten mit der finstern Flucht salviret hätte.

4.) Geschahen von einem benachbarten Orth aus im Jahr 1716. dem ermeldten Evangelischen Pfarrer gewaltthätige Drangsalen / und diese unterm Prætext des Jährlichen zu unterhalten
stehen-

stehenden Evangelischen Pfarr-Hauses / bey welchen Troublen dann dem Pfarrer anfänglich ein gutes Pferd mit Gewalt abgepfändet / und von denen Evangelischen Pfarr-Kindern endlichen unter grosser Noth hinwiederum zur Hand gebracht worden.

5.) Wurde allda im Jahr 1717. zum erstenmahl denen Evangelischen gebotten / auff den heiligen Char-Freytag ihre Glocken nicht mehr zu läuten / welches doch vorhero gar nicht gewesen.

6.) Hat man 1718. das dasige Chor in der Kirch denen Evangelischen gar entzogen / und selbiges mit einem veränderten Schloß gar versperret.

7.) Als die Evangelische den 4. Nov. 1719. das Heil. Abendmahl gehalten / und wegen vieler Communicanten den dasigen Catholischen Pastor nach Gewohnheit freundlich ersuchten / daß er in Ansehung der Zeit möchte um eine Viertel-Stunde mit seinem Gottes-Dienst in Gedult stehen / hat solcher gottlose Pastor sich gegen den damahls abgeschickten Evangelischen Kirchen-Censor

NB. also in Wiederantwort vernehmen lassen: Wie daß der Evangelischen ihr heilig Abendmahl nichts werth wäre / als daß man es mit Füssen trette / ja gar vor die Hunde werffe / mithin hat solcher auch das höffliche Petitum gänzlichen abgeschlagen.

8.) Hat vor wenig Wochen dieses lauffenden Jahrs 1720. sich der Catholische Pastor in besagtem Orth nicht entblödet / den Evangelischen Pfarrherrn in seinen offentlichen Lehren von der Cantzel zu beruffen / und ihme nebst allen Pfarr-Kindern de facto zu befehlen / daß sie sich sämbtlichen aus der Kirch packen solten / weilen die Zeit nunmehro aus seye / nachdeme er vorhero die Uhr gegen die ordentliche Zeit gewaltthätiger Weise fort lauffen lassen.

9.) Als zu Ausgang des Monaths Junii 1720. der Evangelische Pfarrer annoch nach dem gewöhnlichen Gottes-Dienst ein Kind zu tauffen hatte / konte der unruhige Geist in dem Catholischen Pastor nicht ein wenig gedultig seyn / sondern es stürmete solcher sogleich die Kirch-Thür / liesse dabenebenst die Glocken anläuten / und fienge wunderliche Brutalitäten an / biß ihn endlichen der Schulmeister ergriff / und dessen Wütung einigen Inhalt thate.

10.) Entreprenirte dieser Catholische Pastor im Jahr 1719. gegen den Evangelischen dasigen Pfarrer recht seltzame und ärgerliche Händel / indem er vorgab / ob hätte er / der Evangelische Geistliche / an ihn seinen Hund gehetzet / ohngeachtet der Hund / seiner / des Catholischen Pastors wegen / der nahen Nachbarschafft gantz kundig war / fieng dahero an / den Evangelischen

NB. Pfarrer mit folgenden Worten zu lästern / als nemlichen / du Ketzer / du Kirchen-Dieb / du Seelen-Mörder / ja gar / er lebte samt allen Lutherischen und Calvinischen Prædicanten im Huren-Stand / mithin wären ihre Kinder lauter Huren-Kinder / lästerte auch hierauff den seel. Lutherum auff das erschröcklichste.

11.) War dieser Catholische Pastor ferner so verwegen / daß er 1720. die Klöpffel aus den Glocken genommen / und selbige etliche Tage draus gelassen / nur um denen Evangelischen in sothaner Zeit das Läuten zu verbieten.

12.) Hat dieser Pastor den 15. Martii 1720. denen Evangelischen ihr schwartz Tuch von der Cantzel gerissen / und solches zu Bedeckung eines Catholisch-verstorbenen Bettlers employren wollen / welches aber die Censores wieder mit genauer Noth errettet haben.

13.) Haben die Catholische den 28. April. 1720. die Uhr muthwilliger Weise fortlauffen lassen / und hierdurch die Evangelischen in ihrem Gottes-Dienst abermahlen hefftig turbiret.

Zehendens wegen Windesheim.

1.) Allda wurde sogleich / als der Fürst von Salm durch die Agnatische Theilung de Anno 1701. allein Herr worden / die Evangelische Kirche mit Salmischen Soldaten auffgesprenget / und die dasige Gemeinde mit 100. Rthlr. Frevel angesehen.

2.) Als den 23. Maji 1712. der jetzige Rath Becker in die Salmische Dienste kommen / tentirten die Catholischen sogleich / vor den Evangelischen in die Kirche zu gehen / zierten auch den Altar gegen die vorige Zeiten mit neuen Lateinischen Schrifften / ohngeachtet vorhero jederzeit der Ornat nach geendigtem Gottes-Dienst abgenommen / und in die dasige Sacristey geleget worden.

3.) Hat ermeldter Rath Becker den 27. Martii 1714. von Kyrn aus denen Windesheimern schrifftlich verbotten / daß dieselbe fürohin auff den Heil. Char-Freytag nicht mehr mit denen Glocken zusammen läuten solten / sondern nur mit einer Glock ein kleines Zeichen geben / welcher eigenmächtigen Ordre man biß dato non obstante der beschehenen Supplication stricte nachleben müssen / ohngeachtet daß man sowohlen vor als nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß niemahlen an dergleichen Neuerungen gedacht hat.

4.) Wann dem Hilbersheimer Catholischen Pastor, als welcher den Windesheimer Gottes-Dienst verrichtet / die Zeit in etwas zu lang vorkommt / so ist selbigem bey seiner Ankunfft nicht zuviel / daß er durch seinen Catholischen Schulmeister gar die Glocken anziehen lässet / ob gleich die Evangelische noch mitten in ihrem Gottes-Dienst begriffen wären / wie er dann hierinnen 1716. eine sonderliche Probe dißfals abgeleget / ohne zu gedencken / daß auch dergleichen Proceduren niemahlen von denen Frantzosen selbsten unternommen worden.

5.) Was bereits 1711. der Salmische Ober-Ammann von Ryßwick gegen den Friedens-Schluß nicht getrauet auszuführen / ein solches hat gleichwohlen der jetzige Rath Becker ohne sonderliche Complimenten de facto entrepreniret / inmassen selbiger vor der Evangelischen Kirche ein grosses Creutz auffrichten / und solches auch in Forma solenni einweyhen lassen / nachdeme er hierbey (quasi in re bene gesta) persönlich præsidiret.

6.) Hat offt-ermeldter Rath Becker auff St. Thomæ Tag 1719. denen Evangelischen ihren frühen Gottesdienst untersaget / und selbigen denen Catholischen förmlich eingeraumet.

Nota: Was in denen übrigen kleineren Rhein-Gräflichen Kyrburgischen Orthen vor weitere Attentata und Eingriffe geschehen / darüber hat man noch zur Zeit keine speciale Nachricht in Handen / weßhalber man sich übrigens auff die gedruckte Beylage beziehet ; und dabenebst zum Schluß auch dieses nochmahlen anführet / wie daß man Rheingräflicher Seiten immerzu hertzlich gerne gesehen hätte / daß dergleichen Catholische Eingriffe wären in Zeiten auff eine amicable Art componiret / oder sonsten in andere Wege völlig beygeleget worden / allein man hat sich hierinnen jederzeit sowohlen gegen den Fürsten von Salm und dessen Bediente / als auch gegen die Catholische Pastores selbsten / nur mit einem gantz ohnnöthigen und höchst sensiblen Gezänck und Reprotestiren amusiret sehen müssen ; ja man hat in der mit Salm 1718. zu Maynz geschlossenen Austregal-Commission gar handgreifflich wahrgenommen / daß ex parte der Salmischen Bedienten die damahls von Dhaun in Proposition gebrachte Religions-Gravamina und deren so sehnlich gehoffte Decidirung nur mit lauter declinatorischen Chicanen beantwortet worden / ohngeachtet daß Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz (welche von dieser Commission in genere Notiz hatten) hohe und gnädigste Intention damahls gar nicht einmahl dahin gegangen / daß man sothane Differentien auff eine solche Manier in suspenso lassen solte / welches alles noch biß dato ein gewisser Evangelischer Cavallier des mehrern attestiren kan / zu geschweigen übrigens / daß man in der gantzen Sache ohnedem contra Salm nichts anders prætendiret / als was die Privilegia utriusque pacis publica denen Evangelischen Ständen des Reichs per se zulegen / weßhalben bey so gestalten Umständen und sub salvatione Reliquorum sich das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun um somehr necessitiret siehet / bey einem Hochansehnlichen Corpori Evangelico die nachdrückliche Assistenz und würckliche Interposition zu imploriren / als ohnedeme in diesen Drangsaalen fast alle Hoffnung verschwunden / daß nemlichen inter partes selbsten sothane Contraventiones könten auff eine gütliche Art erörtert werden

Zwölfftens wegen der neueren *Gravaminum*, welche man *ex parte* Dhaun *in Ecclesiasticis contra* das hohe Ertz-Stifft Trier hat.

Erstlich ist hauptsächlich zu notiren / daß diejenige Religions-Eingriffe / welche man contra das hohe Ertz-Stifft Trier und dessen nachgesetzte Beamte hat / allschon bereits in der disseitig-gedruckten Beylage sub Lit. A. ausführlich (und zwar ohne die geringste bißherig verspührte Redressirung) usque ad Annum 1712. enthalten sind / besonders was das von Chur-Pfaltz Lehenrührige Rhein-Gräfliche Hoch-Gericht Rhaunen cum annexis anbelanget / als woselbsten besagtes hohe Ertz-Stifft Trier sich sub Protestatione Dhaunensi zum vierdten Theil in dem Condominio befindet / weßhalben man der Kürtze wegen sich lediglich auff sothane gedruckte Beylage sub Lit. A. beziehet / und um schleunige Inhibition und Assistenz (gleichwie bey denen vorhergehenden auch beschehen) contra quoscunque inständig bittet / inzwischen aber seynd gleichwohln statt der vermeyntlichen Remedur unter anderen seither dem Jahr 1712. usque ad Annum 1720. annoch nachfolgende Eingriffe ins besondere (cæteris tamen adhuc salvis) zu remarquiren.

1.

In Rhaunen selbsten / allda hat im Jahr 1715. der Chur-Trierische recht unruhige Beamte Burggraf Sauerborn / die Evangelische Kirche nicht allein gewaltthätiger Weise violiret / sondern auch daraus gar die gesamte Pfeiffen der dasigen Orgel hinweg nehmen lassen / mithin selbige nicht eher restituiret / biß es seiner brutalen Phantasie am convenablesten geschienen.

2.

Hat sowohlen die Chur-Trierische Regierung / als auch der jeweilig nachgesetzte Chur-Trierische Ammann im Jahr 1717. und 1720. per Expressum von Dhaun die Declaration begehret / um sich affirmativè zu determiniren / ob man dermahlen in der Güte zugeben wolte / daß man in ermeldtem Rhaunen dem dasigen Catholischen Pastor ex Principio Juris accessorii ein eigenthümliche Wohnung erbaue oder nicht / massen widrigen Falls man von Seiten Chur-Trier in fernerer Denegirung dessen sich werde genöthiget sehen / seine selbst eigene Mesures (de facto) zu ergreiffen. Ob nun gleich Rhein-Gräflicher Seiten hierwider die gantz klare Contravention gegen den West-

phälischen

hälischen und Ryßwickischen Friedens-Schluß vorgestellet worden / wie nemlichen tempore utriusque Pacis niemahln kein Catholisch Pfarr-Hauß allda gestanden / sondern das besagte Catholische Religions-Exercitium tempore Gallorum nur von Bontenbach aus gleich einem Filial versehen worden / consequenter daß man sich Catholischer Seits auff das geringste Fundamentum Art. IV. Pac. Rysw. nicht gründen könte ; So hat man jedennoch diesem allem ohngeachtet höchstwehmüthig observiret / daß non obstante aller disseitig beschehenen Remonstrationen und Protestationen / man gleichwohln ex parte der Chur-Trierischen Regierung und deren subordinirten Bedienten nichts anders intendire / als nur die im Hoch-Gericht Rhaunen fundirte Rhein-Gräfliche Jura Episcopalia zu zernichten / und denen übrigen Evangelischen Unterthanen ihr Exercitium Religionis folgends schwer und verdrießlich zu machen / welche höchst nachtheilige Attentata und Facta sie / Chur-Trierische Bediente / dann auch um somehr werden suchen anzuführen / als ohnedem Ihro Churfürstl. Durchl. fast die meiste Zeit Ihrer hohen Regierung an / weit entfernet waren / und solchergestalt sothanen Eingriffen gegen den ohnmächtigeren Theil die prompte Hülffe nicht angedeyen können.

3.

Wurden auch seither dem Jahr 1707. usque 1720. in die des sogenannten Frohnleichnams-Festes gantz neuerliche Processionen angestellet / welche nicht allein intra locum , sondern auch gar über die ordentliche Land-Strassen biß auff Gemünden hin / extendiret und exerciret worden / welches alles ehe nicht so gewesen / ja es hat sich der Chur-Trierische Pfands-Inhaber zu Schmidburg gar nicht entblödet / in diesem lauffenden Jahr 1720. denen Evangelischen Unterthanen zu Rhaunen bey hoher Geld-Straffe propria authoritate anzubefehlen / daß selbige sich auff solchem Tag alles Ausfahrens gäntzlichen enthalten solten / und als dieser Neuerung wie auch dem per se ungültigen Verbott von Seiten der Evangelischen nicht wolte noch konte nachgelebet werden / hat man die Contravenienten mit Stock-Schlägen zu bedrohen gesuchet / weniger nicht wurde zu Publicirung des obigen Catholischen Verbotts vorhero in Rhaunen die gemeine Glock offentlich angezogen / und dieses alles contra clarum tenorem Pacis utriusque.

Zweytens zu Rhaunen-Sultzbach.

I.

Alda hat in dem Monath Novembr. 1715. der Chur-Trierische Beamte / Nahmens Sauerborn / denen Evangelischen propria autoritate verbotten / ihrem Evangelischen Pfarrer von der Mutter-Kirch in Rhaunen nicht mehr zu partren / sondern im Gegentheil einem andern von Lauffersweyler anzuhangen / worzu dann ferner kommen / daß dieser Lauffersweyler Pfarrer auff sein / des Sauerborns eigenmächtigen Befehl in diesem Orth würcklichen einen Actum Copulationis, und zwar ohne Gesang und Klang / verrichtet / mithin dardurch diese Jura Episcopalia Dhaunensia gröblich turbiret.

2.

Tentirte offt-ermeldter Chur-Trierische Beamte in besagtem Ort 1715. auch gar einen Evangelischen Schulmeister de facto zu installiren / da doch dieser Actus ein ohndisputirliches Annexum von dem Rhein-Gräflichen Jure Episcopali ist.

Drittens wegen Stiebshausen.

I.

Allhier hat 1715. der Trierische Beamte Sauerborn offentlich eine Copulation zwischen zweyen Evangelischen verbotten / item

2.

Ergienge 1720. von dem Chur-Trierischen Pfands-Inhaber zu Schmidburg / ein scharffer einseitiger Befehl / gegen Kinder / so zu Stiebshausen in einer vermischten Ehe erzeuget worden / vermög dessen selbige sich fürohin der Catholischen und nicht der Evangelischen Education unterwerffen / welches eigenmächtige Procedere eine vollkommene Probe des verborgenen Vorhabens ist / daß man künfftighin gegen Dhaun keine libertatem conscientiæ mehr statuiren will.

3.

Hat eodem Anno sich begeben / daß der Evangelische Geistliche von der Mutter-Kirch zu Rhaunen eine Catholische Frau / auff ihr inständiges Flehen und Bitten / zu Stiebshausen in unseren Glauben und dessen Confession angenommen / bey welchem Casu sich ex parte derer dasigen Catholischen Inwohner solche insolente Excessen geäussert / daß man gar vermeynete / es werde daraus eine völlige Bauren-Revolte entstehen / bevorab da man das quæstionirte Weibsbild wolte mit aller Gewalt aus der Evangelischen Kirche heraus ziehen.

Statuiren nunmehro die Chur-Trierische Beambte / daß / wo in einer Evangelischen Mutter-Kirch das Exercitium Simultaneum introduciret seye / daß allda auch in allen darzu gehörigen Filialen das nemliche gelten müsse / ohngeachtet auch tempore conclusæ Pacis die geringste Possession in dergleichen Filial-Kirchen nicht fundiret gewesen / und dieses aus der Ursache / weilen sothanes Exercitium ein Accessorium Religionis seye; zufolg dessen hat auch der Catholische Pastor, auff Ordre des Chur-Trierischen Ambtmanns / die Sriebshäuser-Kirche 1720. förmlich bestürmet / und selbige / unter Zuziehung einiger ohngeschliffener Catholischen / mit Knöbelen und Pflug-Eysen offentlich erbrochen / und also solchergestalten sich den Eingang von dieser Kirch selbsten eröffnet / ohngeachtet præter Casualia niemahlen allda einige Messe gelesen / noch sonsten in andere Wege ein ordentlicher Gottes-Dienst exerciret worden.



Anhang.

Ad Num. XXIV.

Die Evangelische Kauffmannschafft in Cölln betreffend.

Es ist in bemercktem Numerô zwar in generalibus, und so wie es vor etlichen Jahren an das gantze Reich gebracht werden sollen/ etwas von dem Gewissens-Zwang und Beschränckung des Religions-Exercitii, welchen die Evangelische Kauffmannschafft zu Cölln an dem Rhein erleidet, gemeldet, doch hauptsächlich das Gravamen politicum, ob es wohl ex odio Religionis & persecutionis Zelo, als der Römischen Geistlichkeit und ihres Pabsts (welcher seinen Nuntium zu Cölln und dessen Anwesenheit auch die Evangelische Kauffmannschafft zu ihrem Schaden erfahren hat) Nota characteristica, seinen Ursprung hergenommen, mit mehrern ausgeführet worden.

Nachdem aber seithero einige Particularia von dem eigentlichen Gravamine Ecclesiastico, und wie die Evangelische daselbst so wohl in Ubung ihres Gottes-Dienstes, als Begrabung ihrer Todten und sonsten gekräncket werden/ eingeloffen; Als hat man dieselbe dem vorigen nach hinzuzuthun und zu annectiren um so mehr für nöthig erachtet/ als daraus noch klärer erhellet, daß es nicht bloß durch Commercien-Sachen sey, damit man die Evangelischen zu Cölln drücken und ausschaffen wolle, sondern daß man auch andere in die Ecclesiastica einschlagende Dinge brauche/ um das odium Religionis an den Tag zu legen, folglich die gar wohl daran seyn, die glauben, daß unter denen Commercien-Sachen keine bloße politische Absicht, sondern Glaubens-Verfolgungen verborgen liege.

Es ist eine ausgemachte und unwidersprechliche Sache, daß die Evangelische Gemeinde zu Cölln zu Ende des sechzehenden und biß ad medium des siebenzehenden Seculi etliche tausend Seelen starck gewesen, welche nun durch obengedachten Bedruck auf gar wenige reduciret/ mit solchen man gern den Garaus spielen wollte/ und da gedachte Gemeinde das freye Exercitium privatum ihrer Religion gehabt, auf Reichs- und Deputations-Tägen, auch bey dem Magistrat selbst um das Exercitium Religionis publicum angehalten.

Und obwohl zuweilen mit Fiscalischer Inquisition gegen ein- und andern Evangelischen verfahren, auch sonst sie in ihrer Gewissens-Freyheit gestöhret/ und ihnen per Edictum zugemuthet werden wollen/ Graß vor ihren Thüren zu denen Catholischen Processionen zu streuen; so ist doch solches auf beschehene Repræsentation wieder abgestellet.

Da es nun hier bloß auf das nudum factum Possessionis anni regulativi und zwar quacunque ejus parte ankommt; so ist zwar solche Possession vordem bey der Reichs-Deputation zur Gnüge dargethan, und eben dadurch mehrermeldte Evangelische Kauffmannschafft in die Liste der Restituendorum gesetzet worden; dahero es keiner weitern Anführung bedarff; gleichwohl will man zu mehrerer Information des Publici hier ein- und andere Specialia beybringen, woraus zu ersehen, daß Evangelici dicto anno 1624. drey verschiedliche Gemeinden und Prediger in der Stadt Cölln gehabt, welche in gewissen Häusern den Gottes-Dienst verrichtet/ ihre Kinder getaufft, das Abendmahl ausgetheilet/ die Braut-Leuthe copuliret, und alle übrige Actus Parochiales verrichtet, wie sie dann auch eigene Vorsteher und Armen-Meister gehabt.

1.) Ist ein sicherer Wirtzius/ folgends Prediger der Stadt Lingen in vorgemeldtem Jahr 1624. in Cölln Prediger gewesen.

2.) Im-

2.) Jmgleichen hat im Jahr 1619. biß 1627. dorten als Prediger gestanden Herr Moreau, und nebst demselben Herr Lohr und Schivelberg.

3.) Neben denen hat einer, Herr Fremond aus Emden, von Anno 1619. biß 1624. im Junio, als welcher Zeit er nach Emden beruffen worden ist, in der Stadt Cölln den Predigers-Dienst verrichtet.

4.) Nicht weniger Herr Jacob Dury, welcher im Septembr. 1624. aus Braband dorthin beruffen worden ist, daselbsten biß 1626. das Prediger-Amt verwaltet, auch dorten ein vollkommenes Consistorium mit Eltesten und Diaconen versehen / gefunden.

Wann nicht Possessio coram Deputatione gnugsam erwiesen wäre; so würde es an mehr andern Proben nicht ermangeln, und könnte unter andern

5.) Authenticè bescheiniget werden / wie ein sicherer Reformirter Cöllnischer Einwohner, Emund Roß genannt, im Jahr 1624. sein Töchterlein von dem Reformirten Prediger daselbst habe tauffen lassen.

6.) Hat auch Herr Dr. Harmsen, krafft des Original Attestati der Stadt Brehmen, daß er im Jahr 1624. in Cölln eine Gemeinde gefunden, und daselbst das heilige Abendmahl gehalten habe / deponiret.

Allein es würde zu weitläufftig fallen, mit dergleichen Specialibus sich weiter auffzuhalten; indeme sonst durch annoch in guten Verwahr habende von Jahr zu Jahren abgehaltene Original-Consistorial-Bücher ab Anno 1571. falls es nöthig (wie nicht ist) zu erweisen wäre, daß die Evangelisch-Reformirte von gemeldter Zeit an & quidem nulla interrupta serie, also auch im Jahr 1624. ihre Gemeinden und Prediger mit ihren Consistoriis in der Stadt Cölln gehabt, auch in specie in solchem Jahr unterschiedliche mehr von solcher Religion sich bey ihren Predigern haben copuliren und ihre Kinder tauffen lassen, auch viele ansehnliche Collecten dorten von andern auswärtigen Gemeinden, in specie in jetzt gemeldtem Jahr erhoben worden seynd.

Kurtze Anzeige der Begräbnüß-Beschwerden der Evangelischen in Cölln am Rhein.

Wiewohl es nicht wird verabredet und geläugnet werden können, daß Evangelische vor Alters das Begräbnüß ihrer Verstorbenen in der Stadt Cölln lange Jahre gehabt, auch gerne behalten hätten, wenn dabey ruhig und ungeschändet wären belassen worden; so ist doch noch eine weit kundbahrlich- und aller Welt notoric Sache / daß gemeldte Evangelische, nachdeme propriis expensis sich einen Begräbnüß-Platz ausser der Stadt acquiriret / sie gleich denen Catholischen allezeit (obgleich ein- und andermahl darin auch von einem Hochweisen Rath eine Indiction vor Alters geschehen) durch die so genannte Brüder Alexianer getragen, und die gewöhnliche Kertzen der Leiche vorgetragen, und also mit gleicher Ehre und ansehnlichem Begleit, auch von denen Catholischen selbsten, zu ihrer Ruhestatt biß an das Thor begleitet und darin ruhig gelassen worden, biß daß vor einigen Jahren ein Hochweiser Rath die Anzahl des Comitats, auf zwantzig Paar nur, reguliret / und damit den Anfang der Disparität mit denen Catholischen gemacht, welchem sich hart zu widersetzen, man aus tragendem Respect für seine gebietende Obrigkeit angestanden, unterdessen aber manchmahl, bey Absterben eines und andern, welcher von starcker Freundschafft / genöthiget gewesen, um Vermehrung des Comitats anzuhalten, welches dann endlich wohl vor einige wenige Paar, jedoch mehrest nicht, auf verlangende zulängliche Anzahl, und zwar mit Restriction, daß man davor etwas in das Armen-Hauß geben solle / zugestanden; Ob man nun sich des letzteren um desto weniger beschweren wollen / weil man es als ein Liebes-Werck (worzu man sich jederzeit geneigt bezeiget) angesehen; so ist doch aus dieser Disparität denen

denen Evangelischen eine Kleinachtung von Catholischen offenbahrlich dadurch angewachsen, wie dann auch daraus entstanden, daß im Jahr - - der Päbstliche Nuntius denen bemeldten Brüdern Alerianern (die sonsten niemahlen für Ordens-Geistlichen erkandt worden, sondern allezeit unter dem Gebiet eines Hochweisen Raths gestanden) intercidiret, hinfüro unsere Leichen nach ihrem Ruhe-Platz zu tragen, deßfalls man sich dann mit unterthäniger Supplic zu einem Hochweisen Rath gewendet, und um Remedur flehentlich gebethen; man hat aber darauf keine Antwort, weniger einen Trost erhalten. Wie man auch Anno 1711. den 26. Octobr. bey Absterben eines Niederländischen Reformirten Schiffers nochmahlen per Supplicam einkommen / so ist zu unserer grösten Bestürtzung die Registratur (wie Beylage sub Lit. A. zeiget) heraus kommen, darinnen die Beerdigung des Schiffers auf einer Karrichen pro hac vice & citra ullam consequentiam erlaubet wird; Wie nun Evangelischen hierdurch noch mehrere Beschimpffung begegnet / hat man nicht nachgelassen, ferner anzustehen, worauf dann Anno 1712. den 17. Febr. laut Beylage sub Lit. B. die Verordnung zwar geschehen / daß zwölff Männer anfänglich sollen ausersehen, mit schwartzen Mänteln besorget, und zum tragen der Todten aus St. Petri Kirspel angeordnet worden, wie man aber von denen darzu verordneten Herren Commissariis verstanden / daß man aus diesem benennten Kirspel auch die geringste Leuthe benemmen, die Kosten wegen der Mäntel, &c. denen Evangelischen auffbürden, die anschaffende Mäntel und Trauer dieser Männer aber in gemeldtem Kirspel in eigenem Verwahr nehmen wollen; hat man solches anzunehmen um desto mehr billiges Bedencken getragen, da man 1mo nicht wissen können, ob man nach angelegten Unkosten bey dieser Ordnung bleiben möchte, indem die Worte, jedoch ohne *Consequenz*, hieran einigen Zweiffel geben, 2do andere Schwerigkeiten zu geschweigen / die Begräbnüß-Kosten dadurch mercklich vergrössert worden seyn / hat man also mit suppliciren angehalten, darauf zwar auch besage Beylage sub Lit. C. der Befehl von einem Hochweisen Rath an besagte Alerianer ergangen, daß sie die Evangelische in hiesiger Stadt Absterbende, NB. gleich von Alters bräuchlich gewesen, also auch fürdersthin, zur Stadt-Pforte hinaus zur Begräbnüß tragen sollen / welcher Befehl auch so viel gefruchtet, daß besagte Alerianer wiederum eine Leiche getragen, nach wiederholter Interdiction des Päbstlichen Nuntii aber sich dessen ferner geweigert.

Lit. A.
Lit. B.
Lit. C.

Bey so gestalten Sachen hätte man gehoffet / ein Hochweiser Rath würde eine nähere reputirliche Verordnung hierinnen gemachet haben, man ist aber, gantz Trost-loß gelassen, und ad Fiscum, um von demselben jedesmahl modum Sepulturæ zu begehren, verwiesen worden, deßwegen Evangelische bey deren Begräbnüssen von dem gemeinen Volck viele höchst-empfindliche Schmähungen haben erdulden müssen, und dahero genöthiget worden, sich auf eigene Kosten einen bequemen und etwas reputirlichen Leich-Wagen anzuschaffen, worauf, so viel uns wissend, von einem Hochweisen Rath keine Einwendung geschehen, derowegen uns auch damit gerne befriedigen würden, wann hierdurch die Beschimpffungen, so denen Evangelischen bey dieser Gelegenheit vor und nach vorkommen, damit cessiren wollten, da aber über der Limitation der Anzahl des Comitats von denen Herren Parochial-Pastoren die Vortragung der Kertzen (wie vor Alters bräuchlich gewesen) auch geweigert wird, ohngeachtet man die Gebühr wie vorhin dafür zahlen muß, wird dadurch dem gemeinen Mann zur Kleinachtung und Schmähung Anlaß gegeben / worüber Evangelische sich billigst zu beschweren grosse Ursache haben, und um Comparität mit ihren Nachbaren, wie von Alters gewesen, annoch seufftzen.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Lunæ den 26. Octobr. 1711.

Auf/ unter dem Namen sämtlicher hiesiger Evangelischer Religions-Verwandten, fürkommen- und abgelesenes unterthäniges, gehorsames Suppliciren, ist denenselben einwendig gemeldten Todes verblichenen Schiffern, auf einer Kärrichen pro hac vice & citra ullam consequentiam zur Stadt hinaus zu führen erlaubet, und zu dessen Begleitung an hiesige Stadt-Pfort etwa zwey Unter-Officier mitzugeben, dem Oberst-Lieutenant d'Aubigni Commission ertheilet worden, ꝛc.

P. W. Tils, Dr.

Lit. B.

Mercurii den 17. Febr. 1712.

Als wegen der Religiosen Begräbnüß, und daß man wegen der an die Alexianer-Brüder vom Päbstlichen Herrn Nuntio ergangener angemaster Inhibition, wenigst Interims-Weise, auf einen andern Modum bedacht seyn müste, Anregung geschehen, ist zu deren Hintragung, jedoch ohne Consequenz, anfänglich zwölff starcke Männer aus der Pfarr St. Petri zu wählen, und zu überlegen, wie diese mit schwartzen Mänteln versehen, fort unter derselben bey Tragung obgedachter Todten-Leichen eine gute Ordnung veranstaltet werden möge, und ab der Verrichtung zu referiren, Herr Steinmeister von Jabach und Herrn Syndico Dulman als Kirchmeister in gedachter Pfarr St. Petri Commission ertheilet.

P. W. Tils, Dr.

Lit. C.

Veneris den 2. Decembr. 1712.

Auf Einwendung benahmster Namens sämtlicher Evangelischer Religions-Verwandten Supplicirender, fürbracht- und abgelesene unterthänige Remonstration, Supplication und Bitte, hat ein Hochweiser Rath hiesigen Alexianer-Brüdern, gestalten von erwehnten Evangelischen in hiesiger Stadt Absterbende/ gleich vor Alters bräuchlich gewesen, also auch fürdersthin, zur Stadt-Pforten hinaus zur Begräbnüß zu tragen anbefohlen.



Ad Num. XXV.

Der Reformirten wider das Hoch-Stifft Worms habende Religions-Beschwerden betreffend.

SO unvernünfftig / unchristlich und ohnmöglich es auch ist, einen Menschen durch Zwang / Straffe / Marter und Pein wider sein Gewissen zu einer andern Religion zwingen zu wollen, wie solches schon von allen Nationen in allerhand Sprachen und unzehlbahren Scriptis Sonnen-klar erwiesen und dargethan worden; So bleibet doch der des Römischen Hofes Principiis folgende Clerus bey seiner alten Methode, als durch GOttes Wort angezeigten übelen Merckmahle, und lässet sich diesen Modum viel besser / als alle Uberzeugung des Hertzens aus guten Vernunfft-Schlüssen Göttlichen Worts, behagen.

Wovon ein gantz neues Beyspiel zwar schon in denen Frantzösischen Leydischen Zeitungen berühret und angezeiget, daß ein Reformirtes junges Mägdlein, weil es nicht Catholisch bleiben wollen, im Wormsischen von einem Geistlichen mit Ruthen auf den Tod dergestalt gehauen worden, daß es einige Wochen hernach den Geist auffgegeben; Man hat aber Anfangs der Sache keinen völligen Glauben beylegen wollen / sondern sich zuvor der Warheit besser erkundiget; Da denn die Sache mit etwas andern Umständen, als in obgedachter Zeitung / von glaubhafften Leuthen confirmiret, und folgende Species Facti aus der Nachbarschafft communiciret worden.

Nähere und wahre
SPECIES FACTI,

Was mit dem zu Hoffheim, in dem Hoch-Stifft Worms, durch dortigen Catholischen Pastor Kroll, und dessen Schulmeister Jordan, den 10. Decembr. 1719. auf eine Tyrannische und Barbarische Weise biß auf den Tod gegeisselten und erbärmlich zugerichteten Mägdgen, Dorothea Wilhelmin, dessen verstorbener Vatter Catholisch gewesen, die noch lebende und an Caspar Herbert, Reformirter Religion, wieder verheyrathete Mutter Rosina aber Reformirt ist, um selbiges durch allzuharte Leibes-Straffe zum Catholischen Glauben zu zwingen, sich zugetragen.

(1.)

ERmeldtes Mägdlein, Dorothea Wilhelmin, hat, nach Absterben seines Catholischen Vatters, sich zu der Reformirten Religion gewendet, und seiner Reformirten Mutter schon vor etlichen Jahren mit Thränen geklaget, daß der vorige Pastor, Melchior, sie gezwungen eine Hostie zu nehmen, um sie dadurch an die Catholische Religion zu verbinden.

(2.) Als aber das Mägdlein sich dennoch zu der Evangelischen Gemeinde gehalten, und deßhalber ihr von dem Catholischen Pfarrer hart zugesetzet worden, ist es nach Groß-Niedesheim bey Worms entloffen, da man denn mit denen Eltern executivè verfahren, um das echapirte Kind herbey zu schaffen, ihnen ein Pferd genommen und in das Wirthshauß geführet, biß sie das Executions-Geld, 1. fl. 24. Kr. erleget.

(3.) Weil das Kind mit dem Stief-Vater, Hanns Caspar Herbert, einmahl in die Reformirte Kirche zu Worms gieng / wurde der Mutter Rosina 3. Pfund Wachs Straffe angesetzet, auf vieles Bitten und Flehen blieb es bey einem Pfund.

(4.) Ist

(4) Ist das Kind durch den Centen-Büttel, der unehrlich ist, auf Befehl des Pastors, in das Catholische Pfarr-Hauß begleitet worden.

(5.) Hat Amts-Keller Betz zu Nordheim, da er das Kind zu verschiedenen mahlen vorgehabt, es hart angefahren, und mit horrenden Formalien dasselbe von der Reformirten Religion suchen abwendig zu machen; e. g. der Teuffel oder ein schwartzer Mann rede aus ihm, es wäre vom Bösen besessen, weil das Kind auf seiner Mutter Glauben zu leben und zu sterben sich vernehmen liesse.

(6.) Ist das Mägdlein am 10. Decembr. anni elapsi in die Sacristey gelocket, und allda Barbarischer Weise, und zwar mit zusammen geflochtenen Ruthen, dergestalt gepeitschet worden, daß in denen s. v. Posterioribus die Zincken und Spitzen gestocken, und da solche zusammen geflochtene Ruthen gantz zerhauen und zerfetzt, befahl der Pastor Kroll dem Schulmeister, frische Ruthen herbey zu schaffen, der aber davon abhorrirte, und sich dieses zu thun geweigert.

(7.) In diesem Tyrannischen Verfahren wurde dem Kind, durch das scharffe Anziehen über die Banck, das Genick verstaucht, und als dasselbe erbärmlich geruffen, bringt mich nur um, damit ich der Marter abkomme, so viel Bluts-Tropffen ich vergiesse, so viel Thränen werdet ihr vergiessen müssen, fiel die Antwort von dem Pastor, du Hund, wir wollen dich nicht umbringen, doch sollst du davon ein Gefühl und Empfindung haben.

(8.) Darauf wurde das Kind von seinem Blut, so auch aus seiner Nase und gantzem Leib durch hart erlittene Schläge geflossen, der Mund davon auffgeschwollen, mit Wasser in der Sacristey gereiniget, mit der angefügten Bedrohung, über 8. Tage wollen wir dirs besser machen.

(9.) Nach diesem gieng das Mägdlein nacher Hauß, kam so übel zugerichtet zu seinen Eltern, daß dieselbe den erbärmlichen Spectacul fast nicht konten anschauen; das Kind ward bettlägrig und sehr kranck, verlangte in seinen großen Schmertzen aus dem Orth geschafft zu werden, aus Furcht ihm noch ein ärgers begegnen möchte.

(10.) Die Mutter schaffte das Kind kranck hinweg, that es nach Babenheim, einen Bischöfflichen Orth, zu denen Freunden, so Catholischer Religion; die Freunde besorgten, es möchte diese Kranckheit gar zum Tode gereichen.

(11.) Nachdem dieses lautbahr worden, und Amts-Keller Betz vernommen, daß das Mägdlein bey Seit gethan worden, drung dieser Amts-Keller auf die Herbeyschaffung des Kindes, mit angesetzter Geld-Straffe à 10. Rthlr., welche andictirte Straffe steigen sollte, wofern das Kind nicht herbey gethan würde, biß auf 100. und so fort, welches ohne Zweiffel aus des Beamten eigener Authorität, und also ohne Vorwissen einer Hochfürstlichen Wormsischen Regierung, geschehen, gestalten auf einmahl der Befehl wieder auffgehoben.

(12.) Endlich und zum letzten hat das bedrangte und von allen Seiten verfolgte Mägdlein sich von Babenheim nach Worms zu Herrn Winckelblech in Dienste begeben, die Schmertzen und Merckmahle von seiner Peinigung noch immer wohl verspührend, die es gleichwohl auf allerley Weise hat suchen Herrn und Frau zu verbergen, doch der andern Magd nicht hat können verschweigen, und zu verschiedenenmahlen Oel aus der Lampe gefordert, seinen schmertzhafften Leib damit zu schmieren, welches etliche Wochen continuiret, biß seine Marter durch einen plötzlichen Tod den 30. Martii ist vollendet worden.



Ad Num. XXV.

Additamentum 2dum.

Den Gewißens-Zwang im Wormsischen betreffend.

MAn hat zwar billiges Bedencken gehabt, eine so grobe hefftige und einem Geistlichen überaus unanständige Schrifft/ als womit der Catholische Pfarrer, Johann Rüdiger Kroll, zu Hoffheim, den Reformirten Prediger zu Nordheim, aus Verdacht, als ob dieser die in denen Zeitungen gestandene Geschichte, von einem des Glaubens halber in der Kirche auf das Blut gepeitschten Mägdlein, fälschlich ausgesprengt/ und auch nach Regenspurg berichtet, zu Worms bey der Regierung ad palinodiam verklaget, unter die Evangelische Religions-Beschwerden drucken zu lassen; weil er aber darinnen ein Scriptum, genannt: *Extractum Gravaminum*, Reformirten Predigers des Hoch-Stiffts Worms/ zu Regenspurg in Druck übergeben: Num. 1. seiner Beylagen anfüget/ und solches als das Fundament seiner Klage attaquiret, welches von dem Additamento 1. ad Num. XXV. der gedruckten hiesigen Religions-Beschwerden gantz discrepant ist, auch biß dato, wenigst unter den Evangelischen, nicht bekandt gewesen, er anbey ein- und andere Umstände selbst anzeiget, so man vorhin noch nicht gewust, und welche zur Vergrösserung des Facti quæstionis sehr dienlich, so hat man dieser, obgleich sonst unziemlichen Schrifft sub Lit. A. hier einen Platz gönnen wollen. Wie denn dem Reformirten Prediger wegen der groben Anzüglichkeiten und Lästerungen, so der P. Kroll gegen ihn ausgestossen, die rechtliche Ahndung ohnedem bevor beleibet, und ihm durch den Druck der vorhin schon divulgirten Schrifft bey der ehrbahren Welt, so auf dergleichen Ausstreuungen ohnedem nichts giebt, kein Præjudiz geschehen kan. Was nun solche Klag-Schrifft sonst betrifft, bekennet und gestehet Lit. A.

1.) Der Pfarrer Kroll, daß er das Mägdlein Wilhelmin, welches er NB. von 15. Jahren gewesen zu seyn, selbst angiebet, weil sie nach der zur Reformirten Religion schon seit 3. Jahren geäusserten Zuneigung den Catholischen Glauben nicht bethen wollen, in der Kirche oder Sacristey mit Ruthen in seiner Gegenwarth peitschen lassen, und meinet nicht, daß er daran zu viel und unrecht gethan. Womit dann die That in so weit eingestanden und richtig ist.

2) Bringet er Num. 2. das von der Mutter des Kindes wegen übergebene Memorial bey, wodurch sie 3. Jahr zuvor um die durch die Reichs-Satzungen ihr ohnedem schon freygelassene Gewissens-Freyheit des Kindes bey der Wormser Regierung zwar angehalten,

3.) aber einen widerigen und abschlägigen Bescheid bekommen, so in Num. 3. befindlich.

Wie nun das ungebührliche straffwürdige Factum, daß ein mannbahres Weibsbild von 15. Jahren, welches also den annum discretionis schon lange vorhin erreichet gehabt, um es wider seinen Willen bey der Catholischen Religion zu erhalten, in der Kirchen mit Ruthen gepeitschet worden, von dem Thäter/ einen Catholischen Priester/ selbst eingestanden/ dann aber der in dem Bischoffthum Worms wider alle natürliche und Reichs-Gesetze übliche Gewissens-Zwang, daß man

denen Evangelischen Eltern nicht erlaubet, ihre Kinder / so die annos discretionis erreichet, auf ihre Religion zu erziehen, damit zu hellem Tage lieget; Also wird nunmehro zu erwarten seyn, wie eine Hochfürstlich-Wormsische Regierung eine so ärgerliche und höchst-straffwürdige That Reichs-Constitutions-mäßig ansehen, und auf eclatante Art ahnden werde, und zwar um so mehr / als zu des durch eigene Geständnüß überführten Römisch-Catholischen Pastoris Kroll neuer Confusion noch ein anders nicht weniger unziemliches Factum sub Lit. B. hinzukommt, wovon man das Urtheil einem jeden Unpartheyischen gern anheim stellet. Und weil auch die Orths Obrigkeit zu solchen ungebührlichen Straffen die Hand gebothen / die Hochfürstliche Regierung auch selbst die Gewissens-Freyheit abgeschlagen; so wird zu Jhro Käyserl. Majestät allerhöchsten Justiz-Eyffer und zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs patriotischen Gemüths-Billigkeit das allerunterthänigst-und geziemende Vertrauen gesetzet, daß Sie dergleichen Ungebühren nicht billigen, sondern im Fall der geweigerten Abstellung, solches Reichs-Constitutions-mäßig zu beeyffern geruhen werden.

Lit. B.

Lit. A.

An Eine Hochfürstlich-Hochlöblich-Bischöffliche Wormsische Regierung abgenöthigte Klag-Schrifft / contra Reformirten Predigern zu Nordheim, rc.

Mein

Johannis Ruttgeri Kroll,

Catholischen Pfarrers zu Hoffheim.

Hochfürstlich-Hochlöbliche Regierung.

WAs der Reformirte Prediger zu Nordheim ohnlängst zu Regenspurg mit straffbahrer Vermessenheit unter andern Beschwerden angebracht, daß man nemlich Personen wider ihre eigene Neigung zu der Catholischen Religion zwingen wolle, und in specie zu Hoffheim ein Mägdlein von funfzehen Jahren, so von Kindheit auf eine aversion gegen die Catholische Religion bezeiget, in der Kirchen deßwegen mit der Ruthen auffs Blut gehauen / anbey auf Mund und Nasen geschlagen, daß häuffig Blut hinaus geflossen, mithin durch so unbarmhertziges Tractament in solche alteration gesetzet habe, daß es kranck und bettlägerig worden / solches ist ab der Copeylichen Anlage
Num. 1. Num. 1. zu ersehen.

Gleichwie aber dieses s. v. lauter Lügen seynd / als seynd noch gröbere Unwarheiten und Calumnien, was zu Leyden in denen Frantzösischen Zeitungen sub Num. 36. Rubrica Heydelberg den 27. April, und Num. 43. Rubrica Cassel den 21. Maji, item in der Holländischen Freytags Currante Num. 81. Rubrica Cassel den 20. Maji spargiret worden, daß nemlich Matthæus Wilhelm Römisch-Catholisch, und Anna Rosina / Reformirter Religion, Einwohner und Eheleuthe zu Hoffheim, Ehe-Pacten unter sich gemacht, daß die Söhne nach des Vaters, die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden sollten; deme zu folge auch ihre Tochter Dorothea von Kindheit auf zur Reformirten Religion würcklich gezogen, nachmahls aber den 10. Decembr.

1719.

1719. als es ohngefehr bey der Catholischen Kirchen zu Hoffheim vorbey gegangen, auf mein Geheiß von dem Schulmeister Jordan mit Gewalt in die Kirche geschleppet, und ihme zugemuthet worden, gleich auf der Stelle die Römisch-Catholische Religion anzunehmen; da aber das Mägdlein, weil es gar zu wohl in der Reformirten Religion unterwiesen gewesen, solches zu thun sich geweigert / hätte ich / Pfarrer, ihme mit meinem Buch so gewaltig in das Gesicht geschlagen / daß häuffig Blut herab geflossen, über das noch ferner mit einer von gedreheten und zusammen geflochtenen Weyden gemachten Peitschen dasselbe durch den Catholischen Schulmeister dergestalten grausam peitschen lassen, daß es in Ohnmacht niedergesuncken, und man geglaubet habe, es würde da auf den Platz sterben, auch hätte ich demselben etlichmahl die consecrirte Hostien mit Gewalt in den Mund geschoben, ohne daß es solche habe verschlingen wollen; das Mägdlein aber seye nachgehends, aus Furcht dergleichen fernern Tractaments, von Hoffheim nacher Worms zu dem Kauffmann Winckelblech / als Kindes-Magd in Dienste gegangen / und endlich den 28. Martii wegen obgemeldten harten Tractaments mit großen innerlichen Schmertzen gestorben.

Nachdem nun vorgedachter Reformirter Prediger zu Nordheim so wenig diese nach Leyden in Holland mit unchristlichem Gemüthe aus blinder Passion geschriebene und von dar aus in die gantze Welt ausgelauffene Lügen / als seine Eingangs gemeldte auf Regenspurg geschickte Unwarheiten wird probiren können; Als habe mich dargegen höchstens beschweren, und zugleich Eine Hochfürstl. Hochlöbliche Regierung inständigst bitten wollen, mehrgedachten Reformirten Prediger als einen Ertz-Calumnianten und Lügner / der durch seine Lügen-volle Vorstellung nichts als Unruhe und Empörung in der gantzen Welt erwecket / ad palinodiam anzuhalten, und gebührend zu bestraffen, demnach aber solches in öffentlichen Druck aller Orthen bekandt zu machen; denn unwahr ist / daß ich jemand zu der Catholischen Religion zwingen wollen, und was in specie Dorothea Wilhelmin angehet / ist notorium, daß seine Eltern keine Ehe-Pacten gemachet, daß die Tochter nach der Mutter Religion sollte gezogen werden, dahero ist auch mehrermeldte Tochter von meinem Antecessore, Melchior seel. getauffet und von Kindheit auf zu der Catholischen Religion erzogen worden, als aber Matthäus Wilhelm, nach eilff in dem Ehestand mit Anna Rosina seinem Weib Reformirter Religion zugebrachten Jahren das Zeitliche gesegnet, da er zuvor auf dem Todt-Bette seinem Bruder, Johannes Wilhelm beyde Kinder / Sohn und Tochter / recommendiret, auf ihre fernere Catholische Erziehung / weil die Mutter zuvor / nachdem sie mit Caspar Herbert, Reformirter Religion, sich wieder verheyrathet, Anno 1716. den 17. Febr. bey Einer Hochlöblichen Regierung per Memoriale, in Copia Num. 2. beygehet / um Erlaubnüß angehalten, ihre Tochter nach der Reformirten Religion erziehen zu dürffen, ist aber, wie beyliegende Copia Decreti sub Num. 3. ausweiset / abgeschlagen, hingegen anbefohlen worden, dieselbe zu der Catholischen Schul und Religion, wie sie angefangen, ferner zu erziehen; worauf sie dann auch weiter Catholisch informiret worden, etlichmahl gebeichtet / und zu verschiedenen Zeiten das heilige Abendmahl bereits vor etlichen Jahren allhier öffentlich empfangen, nicht weniger von dem verstorbenen Herrn Weyh-Bischoff, Gudenus seel. zu Worms im Dohm sich hat firmiren lassen, ohne daß sie von jemand darzu wäre genöthiget worden / weil man zu diesem heiligen Sacrament, angesehen es kein Sacrament absolute & simpliciter necessarium ad æternam salutem ist, niemand zu zwingen pfleget; Als ich nun vorm Jahr auf hiesige Pfarrey gekommen, habe ich offtgedachtes Mädgen, weil ich nun nicht anderst

Num. 2

Num. 3.

gewust,

gewust, als daß es Catholisch gewesen, und noch würde seyn / meinem Amt zu folge, zur Catholischen Schul und Kirche angehalten, auch bey dem Examine gefunden / daß es die Principia Catholicæ Religionis ziemlich wohl erlernet habe; inzwischen ist dasselbe heimlich verführet worden, also daß es den zweyten Sonntag des Advents den 10. Dec. 1719. in der Christlichen Lehr, wie gebräuchlich, mit dem Pfarrer das Vater Unser, den Glauben, Zehen Gebothe / 2c. öffentlich laut zu bethen, nicht mitgebethet: da ich nun solches gesehen, hiesse es gleich andern Kindern mitzubethen; es wollte aber nicht daran, sondern liesse aus seinem Stuhl der Kirchen-Thür zu, wurde aber gleich von dem Schulmeister wieder zurück geführet; ich vermahnte dasselbe abermahls zum Gebeth, und in specie, den Glauben zu bethen / konnte aber kein Wort heraus bringen; endlich auf wiederholtes Zureden, fieng es zwar an den Glauben zu bethen, konnte aber kein Wort biß an den 10. Articul, Vergebung der Sünden, heraus bringen, erstummte aber auf einmahl, und wollte daurchaus nicht weiter fortbethen; ich stellte es darauf neben mich hin im Chor, um der Christlichen Lehr zuzuhören, und darnach wegen seines Ungehorsams die verdiente Straffe zu erwarten; es heulte aber entsetzlich, und grübelte mit denen Fingern so lange in der Nasen, biß das Blut heraus geflossen, der Meynung ohne Zweiffel / ich würde es in seinen Muthwillen noch ungestrafft fortgehen lassen, liesse es aber durch den Schulmeister in die Sacristey führen, und hielte inzwischen die Christliche Lehre fort / ohne mich mit der meritirten Züchtigung zu übereilen; als nun dieselbe nach einer Stunde geendiget war, und das Mägdlein noch nicht bethen wollte, habe deßwegen an demselben durch den Schulmeister, weil es noch ein Schul-Kind war, in der Sacristey mit einer gewöhnlichen Schul-Ruthe von kleinen Bircken-Reisen die wohlverdiente Abstraffung vornehmen lassen, maßen in heiliger Schrifft Prov. 22. cap. v. 15. geschrieben stehet: **Die Thorheit ist an des Kindes Hertz gebunden / aber die Ruthe der Zucht wird sie davon treiben:** Item Prov. 23. cap. v. 13. & 14. **Entziehe einem Kinde die Züchtigung nicht / denn wenn du es mit der Ruthe schlägest / so wird es nicht sterben / du wirst es mit der Ruthe schlagen / und seine Seele aus der Hölle erretten** / so dann auch mein Zweck war.

Tags hernach ist dasselbe nacher Worms gegangen, und zwar, dem Vernehmen nach / zum Reformirten Prediger daselbsten, bliebe demnach acht Tage aus der Schul, unter dem Vorwand, es sey nicht wohl auf / so aber falsch befunden worden; nach Verfliessung solcher 8. oder 9. Tägigen Zeit aber / hat es zu seines seel. Vatern Brudern / dem Schultheißen zu Bockern / sich begeben, um allda / weil der Orth gantz Catholisch, die Schul und Kirchen frequentiren zu können, wie dessen Reformirte Mutter selbst dem Herrn Amts-Keller, zu Nordheim angezeiget; als nun des Mädgens Ohm es auf dem Christ-Tag mit sich in die Kirche zur Beicht und heiligem Abendmahl gehen heissen, hat es unvermerckt das Seinige zusammen gepackt, und seine Retirade auf Worms zum Reformirten Kauffmann Winckelblech genommen / bey welchem es sich als Kindes-Mädgen verdinget, immittelst aber von seiner Mutter und andern mehr / die Catholische Religion zu verlassen, ferners beredet / und dann erst bey dasigem Reformirten Prediger in Reformirter Religion unterrichtet und so weit gebracht worden, daß es Sambstag vor Ostern zur Vorbereitung, auf Ostern zu dem Reformirten Abendmahl gehen sollen, zu welchem Ende dann ihm seine Reformirte Mutter mit Frolocken ein neues Kleid machen lassen. Die Freude hat aber bald ein Ende genommen, indem der gerechte GOtt, so den vorgehabten öffentlichen solennen Abfall von dem wahren heiligen Catholischen Glauben nicht hat wollen zum Effect

kom-

kommen lassen, dasselbe durch einen unvermutheten jähen Tod von dieser Welt abgefordert, da es doch vorhero bekanntlich die gantze Zeit über frisch und gesund gewesen; Und dieses ist die warhaffte Species Facti, woraus erhellet, wie falsch, verläumderisch, lügenhafft und unwahr seye, was zu Regenspurg maliciöser Weise angebracht, und hernach zu Leyden mit einem noch grössern von gottlosen Leuthen suggerirten erdichteten Zusatz in die Zeitungen gesetzet worden.

Stelle demnach Einer Hochlöblich-Hochfürstlichen Regierung hocherleuchteten Dijudicatur gehorsamst anheim / ob nicht solche vermessentliche Unthat höchst-straffbahr, und mir durch so lügenhaffte Imputation groß Unrecht geschehen seye / weßwegen mir geziemende Satisfaction ausbitte, in allem Respect verharrende,

Einer Hochlöblichen Regierung,

Hoffheim den 11. Junii
Anno 1720.

gehorsamster

Johannes Ruttgerus Kroll.

Num. 1.

Extractus Gravaminum eines Reformirten Predigers des Hoch-Stiffts Worms, zu Regenspurg in Druck übergeben.

Daß man Personen wider ihre eigene Neigung zur Catholischen Religion zwingen will, wie-dann den 10. Decembris anni elapsi ein Mädgen von funzehen Jahren, deßen verstorbener Vatter zwar Catholisch, der jetzige Stiff-Vatter aber so wohl, als die leibliche Mutter der Reformirten Religion zugethan seynd / ohngeachtet dasselbe von Kindes-Beinen auf eine aversion gegen die Catholische Religion bezeiget, zu Hoffheim in der Kirche von dasigen Catholischen Schulmeister, in Gegenwarth des Priesters, dergestalten mit Ruthen biß auf das Blut gehauen / anbey auf Mund und Nasen geschlagen, daß das Blut häuffig ausgeflossen, mithin durch sothanes unbarmhertziges Tractament in solche Alteration gesetzet, daß es kranck und bettlägerig worden / rc. rc.

Num. 2.

Copia.

Hochwürdig, Hoch-Wohlgebohrne, Freyherren, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Hochgelehrte, gnädig und hochbefehlende Herren.

Einer Hochfürstlich-Hochlöblichen Regierung solle demüthig hinterbringen, wie daß ich mit Matthes Wilhelm, Gemeinds-Mann zu Hoffheim, eilff Jahr lang gehauset, und mit demselben zwey Kinder, einen Knaben und ein Mägdlein erziehlet habe, welcher mein Mann, der Catholischen Religion, fast mehrentheils währender Ehe kranck gewesen, und für meine beyde Kinder zu frühezeitig verschieden ist, also daß ich diese schwere Jahre hindurch mit denen Kindern mich sauer ernehren und durchbringen müssen. Indem mich nunmehro aber mit Johann Caspar Herbert, Reformirter Religion, welcher ich auch zugethan bin, verheyrathet habe, dabey den Knaben die gantze Zeit hero nach seines Vatters seel. Religion zu der Catholischen Schul und Kirchen angehalten, und Catholisch unterweisen habe lassen, welches mir ein jedweder attestiren wird, ich aber das Mägdlein nach meiner nemlich Reformirten Religion gerne erziehen möchte, wogegen aber Herr Amts-Keller vermeldet, seines Orths wäre er zu frieden, welches auch Herr Pfarrer Melchior vermelden thut, ich sollte bey der Hochfürstlich-Hochlöblichen Regierung deßwegen demüthigst bittend einkommen, und so es mir daselbst gnädig bewilliget und nicht abgeschlagen würde, wollten sie mir nicht zuwider seyn;

Als gelanget an Eine Hochfürstlich-Hochlöbliche Regierung mein demüthigstes Bitten, selbige geruhen gnädig, obige Umstände zu erwegen, und mir zu erlauben, daß ich sothanes mein Kind nach der Reformirten Religion aufferziehen dürffte. Die mich gnädiger Erhörung auch Willfahrung getröste, anbey verharre,

Einer Hochfürstlich-Hochlöblichen Regierung,

Kieter.

demüthige,

Anna Rosina, Matthes Wilhelms, Unterthanen zu Hoffheim hinterlassene Wittib.

Num. 3.

Copia Decreti.

Hat das Begehren nicht statt, sondern wird Amts-Kellern zum Stein mit dem Befehl beygeschlossen, daß Caspar Herberts Eheweib zu bedeuten, daß sie bey schwerer Straffe und Ungnade sich nicht unterstehen

solle,

solle, das Töchterlein von der Catholischen Religion ab- und zu der ihrigen zu ziehen, sondern ferner zu dem Catholischen Schul-Wesen und in der Religion, wie sie angefangen, erziehen solle. Decret. in Conf. Aul. Worms den 17. Februarii 1716.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung.

Johann Adam von Hoheneck.

Schnitz.

Herrn Pfarrern Melchiori dienet gegenwärtiges zur Nachricht / und zu seiner Direction, so Supplicantin bereits auch kund gemachet worden. Nordheim den 28. Febr. 1716.

Betz.

Lit. B.

Wahrer Bericht/

Was der Catholische Pastor Kroll zu Hoffheim, in dem Hoch-Stifft Worms, mit einem Mägdlein, dessen verstorbener Vatter Catholisch war, die noch lebende an Christoph Kramer, Bürgern zu Laumersheim, Reformirter Religion, wieder verheyrathete Mutter aber Evangelisch-Lutherisch ist, um dieses Kind durch Gewalt und Zwangs-Mittel zur Catholischen Religion zu bringen/ vorgenommen.

1.) Hat bemeldter Pastor dieses Mädgen durch drey darzu bestellte Männer, gegen alles Protestiren der Eltern, aus des Stief-Vatters Hauß mit Gewalt wegnehmen, und in die Catholische Schul bringen lassen, und dem Schulmeister befohlen, mit der schärffsten Ruthe und Bedrohung der Betzen-Cammer, das Kind zu der Catholischen Religion anzuhalten / wobey auch

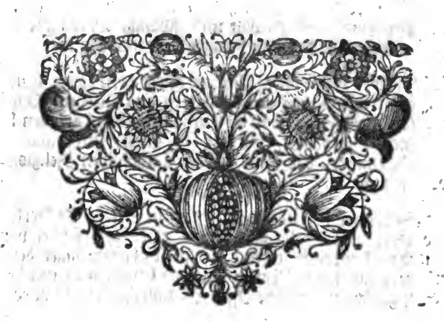
2.) dem Stief-Vatter vor jedesmahl, da sein Stief-Töchterlein aus der Schul geblieben, ein Thaler Straff angesetzet / und solcher von ihm erpresset, und weil mehr besagter Pastor nichts destoweniger besorget, das Kind möchte dennoch nach seinem innerlich bezeigten Gemüthe, mit der Zeit die Evangelisch-Lutherische Religion annehmen/ so hat er

3.) dasselbe gar aus der Mutter-Hauß wegpracticiren wollen, zu dem Ende biß zum drittenmal einen Karch vor die Thür führen lassen, um das Kind zu enleviren, und damit fortzubringen; Nachdem aber der Anschlag entdecket worden, und das Mägdlein solchen vernommen, so ist es, obschon in der Blüthe seiner Jahren, doch darüber wegen des harten Gewissens-Zwangs dergestalt erschrocken, daß es in eine schwere Kranckheit gefallen, und ein halbes Jahr unter des Doctors Hand bettlägerig gewesen, welche Hertzens-Angst und Bangigkeit dem Kind auch so hart zugesetzet, daß es mehrmahlen mit Ohnmachten befallen worden, und die Eltern sehr besor-

besorget, es möchte daraus gar die erschröckliche fallende Sucht erfolgen, nachdeme hernach

4.) durch Göttlichen Beystand das Kind von der Kranckheit genesen, so hat mehrerwehnter Pastor doch nicht geruhet, sondern ferner in die Mutter gedrungen, dasselbige weiter in die Catholische Kirche und Schul zu schicken, weilen aber das Mägdlein darzu keineswegs sich bereden lassen wollen; hat man den Eltern zu deren Bezwingung eine Kuhe weggenommen, und in das Wirthauß gestellet / auch noch die Mutter mit zwey Kindern in die Betzen-Cammer gesetzet / das Kind aber ist aus Begierde zu der Evangelisch-Lutherischen Religion nochmahlen nach Groß-Carbach zu dortigem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer in die Information gegangen, und nach abgelegten Glaubens-Bekänntnüß zu dem heiligen Abendmahl admittiret worden, wie aber

5.) mehrberührter Pastor Kroll solches erfahren, hat man den Eltern drey Executanten in das Hauß geleget, denen sie nebst Essen und Trincken einem jeden täglich 30. Kr. zahlen müssen, welches auch so lange gewähret / biß das Kind endlich die Catholische Religion anzunehmen gezwungen worden; Uber solche Execution hat man noch den Eltern 10. fl. Straffe um deßwillen / daß sie das Mägdlein nicht auf den Karch geschaffet, und wegführen lassen / angesetzet, welche man endlich auf vieles Bitten der ehrlichen Nachbarn, und meist Catholischer, so Mitleiden mit ihnen gehabt, auf 5. fl. moderiret, die auch an dem Amtmann Tremmern gezahlet werden müssen / ohne zu gedencken, was man sonsten für Angst und Ungemach diesen guten Leuthen zugefüget hat.



Die Evangelischen Religions-Beschwehrden unter dem Hoch-Stifft Wormbs betreffend.

Daß man Hochfürstlich-Wormbsischer Seits/ und wegen der Vortrefflichen Wormbsischen Gesandtschafft an statt gegen die Numeros X. XXV. und XL. der Evangelischen Religions Beschwehrden/ und deren Additamenten etwas zu sagen/ oder darwider einzuwenden/ die also rubricirte Gravamina der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi communiciren lassen/ solches zeiget an/ daß dasjenige/ worüber man sich Evangelischer Seits gegen das Hoch-Stifft Wormbs beklaget/ wohl gegründet seyn müsse/ und daß man allein durch Gegen-Gravamina, was geschehen/ justificiren/ und so viel sagen wolle: Evangelischer Seits hat mans auch nicht besser gemacht. Es kan nun denen Evangelischen nicht anderst als lieb seyn/ daß die Herren Catholischen endlich auch anfangen/ mit ihren Gravaminibus heraus zu gehen/ weil man solchergestalt endlich zur Sprache/ und auf den Grund der Sachen kommen/ auch erkennen wird/ daß es einmahl Zeit sey/ denen unruhigen Leuthen von beyden Seiten ihr Frieden-stöhrendes Handwerck zu legen/ und das liebe Vatterland vor dem sonst daraus nothwendig erfolgenden Unheil zu bewahren. Welches der Evangelischen einziges Wünschen/ Bitten und Flehen ist. Daher man auch keinem der Unserigen/ der des Fried-Bruchs gehörig wird überwiesen werden/ das Wort reden/ sondern vielmehr/ wann nur Catholischer Seits es auch geschiehet/ dessen ernste Bestraffung mit befördern will.

Ein jeglicher/ der gegen den Westphälischen Frieden gehandelt zu haben/ beschuldiget wird/ mag sich selbst verantworten. Und ist bey diesen General-Anmerckungen kein ander Absehen/ als das gantze Werck durch Feststellung der Principiorum zu facilitiren/ und dahin anzutragen/ daß man doch Catholischer Seits bey dem allerheilsamsten Reichs-Grund-Gesetze/ dem Westphälischen Friedens-Schluß/ davon beyder Theile wahre Wohlfahrt allein dependiret/ verbleiben/ dessen klaren deutlichen ausgedruckten Verstand bona fide annehmen/ mit der That befolgen/ und aller gehäßigen in demselben ernstlich verbottener Redens-Arthen/ die nur Verbitterung/ und ihrer Sache ein schlimmers Ansehen machen/ sich enthalten möge/ damit man schied- und friedlich in unpartheyischer Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe verfahren/ und zum glücklichen Ende gelangen könne. Solchemnach hat man Evangelischer Seits bey diesen der Wormbsischen Herren Catholischen Gravaminibus folgendes zu erinnern.

Einige General-Anmerckungen

Uber die

Von der Bischöfflichen Wormbsischen Gesandtschafft am 15. Nov. 1720. communicirte also rubricirte *Gravamina* der Römisch-Catholischen *in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes.*

I.

Die Facta Specialia kan man noch zur Zeit weder eingestehen/ noch widersprechen/ weil man davon allhier biß dato keine eigentliche Wissenschafft hat; Und will man also denen/ so deren beschuldiget werden/ wie bereits im Eingang erwehnet ist/ die Beantwortung und nach Befinden sich vorbehalten/ die Specialia durch absonderliche Additamenta anzuzeigen/ weil verschiedene in den nechstfolgenden Art. III. benannte Evangelische/ von welchen die mehreste Gravamina Religionis in diesen gedruckten Beschwehrden bekandt gemacht worden/ hier selbst als Ubertretter der Reichs-Gesetze und Friedens-Schlüsse angedeutet/ und so vorstellig gemacht werden wollen/ folglich nöthig seyn will/ hier zu berühren/ ob solche Evangelische/ derentwegen hier Beschwehrde geführet worden/ gleicher Contraventionen/ so man andern imputiret/ schuldig/ und also bey der sonst gebührenden Satisfaction selbst strafffällig sind.

Indessen ist doch so viel wahrzunehmen/ daß die angeschuldigte Contraventiones keine gäntzliche Wegnehmung oder Niederreissung der Kirchen und Schulen/ oder Entziehung der Geistlichen Gefälle und Austilgung der gantzen Religion betreffen (wie die Evangelischen

zu klagen haben) sondern lauter Dinge sind / die zwar an sich / wann sie wahr gemacht worden / unrecht und straffbar wären / aber unter- und bey Catholischen gegen die Evangelischen so gemein sind / daß sie bey ihnen fast zur Gewohnheit worden.

II.

Es erhellet aber indessen aus diesem einigen Exempel Sonnen-klar / daß die Religions-Gravamina, so weit sie in Facto bestehen / weder vor der Reichs-Versammlung / noch vor einer Reichs-Deputation, noch per Tractatus de Corpore ad Corpus abgethan werden können / indem solche Facta nothwendig an jeglichen Orth untersucht und entschieden werden müssen. Daher auch der Arctior Modus Exequendi und Executions-Recess (welche beyde Leges perpetuæ & Fundamentales Imperii, mithin auch allen künfftigen Fällen pro Regula gesetzet seynd. R. I. 1654. §. 45. Exec. Recess §. 61. 62. Cap. novil. Art. II.) ausdrücklich verordnen / "daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehö„ret / noch beobachtet / im Fall aber *super facto Possessionis* einige Dubia von sonderbarer „Erheblichkeit vorfielen / dieselbe *Summarissime* alsbald *in loco Executionis* erörtert / und „zugleich mit / nach deren Befindung / zu würcklicher Execution gebracht / sonsten aber eini„ge oder andere dem Instrumento Pacis zuwiderlauffende nicht zugelassen werden sollen. Welches dann auch der einige zulängliche und in Legibus Imperii aufs allerdeutlichste beschriebene Weg ist / nemlich unverzüglich Executions Commissarios ad loca abzuschicken / wodurch Ihre Kayserl. Majestät mit einemmahl ausser allen Embarras und Anlauff gesetzt / alle Klagen gründlich gehoben / das gute Vertrauen sowohl unter den Ständen selbst / als unter den Unterthanen beyder Religionen hergestellet / mithin Friede und Einigkeit im Vatterlande erhalten / und immer mehr befestiget werden könne. Dann bey Untersuchung der Factorum an jeglichem Orth secundum annos regulativos wird sich ergeben / welche in der That und Warheit die Gravantes, folglich die wahren rei tractæ Pacis publicæ seynd: An Seiten des Corporis Evangelici ist man wohl zufrieden / wenn man gesambter Hand mit rechtem Ernst daran seyn will / daß die Ubertretter des Friedens-Schlusses unausbleiblich mit der Straffe des Fried-Bruchs würcklich angesehen werden / es mögen Evangelische oder Catholische seyn. Welches nicht besser geschehen kan / als durch ernste und ohne Ansehung der Religion verfügte Bestraffung der unruhigen Köpffe / die mit dem Ihrigen niemahls zufrieden seynd / sondern allezeit bey gewinnender Præpotenz um sich greiffen. Von Seiten der Evangelischen verlanget man nichts voraus / und stehet also nur bey denen Herren Catholischen / daß man gar bald auf den wahren Grund der Sachen komme / und das rechte Heil-Pflaster applicire.

III.

Werden in dieser Collection der Catholischen Gravaminum, sowohl die freye Reichs-Stadt Wormbs / als auch die Grafschafft Leiningen-Hartenburg / Nassau-Weilburg / Leiningen-Hedesheim / Leiningen-Westerburg / Wartenberg in Westerreich / Falckenstein / Leiningen-Guntersblum / die Herrschafft Unter-Hilsheim / Garschein / Wenninger / Gemmingen / Helmstatt und andere im Creichgow / ja gar die gantze Unter-Pfaltz und Hertzogthum Zweybrücken / und endlich auch verschiedene Orthe / die man selbst der Trierischen Diœcess zuschreibet / unter die Wormbsische Diœcess gerechnet / alles wider den ausgedruckten Buchstaben des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses / welcher Art. V. §. Jus Diœcesanum 48. also lautet: Jus Diœcesanum & *tota* Jurisdictio Ecclesiastica cum *omnibus* suis speciebus contra A. C. Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii nobilitate, eorumque *subditos* tam inter Catholicos & A. C. addictos quam inter ipsos solos A. C. Status usque ad compositionem Christianam dissidii Religionis (1.) suspensa esto & (2.) intra terminos Territorii cujusque Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat: Ad consequendos tamen reditus, census, decimas & pensiones in iis A. C. Statuum ditionibus, ubi Catholici Anno 1624. notorie in Possessione vel quasi Exercitii Jurisdictionis Ecclesiasticæ fuerunt, utantur eadem post hac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem nisi post tertiam demum denunciationem *Catholicorum* A. C. addicti Status Provinciales & *Subditi*, qui Anno 1624. Ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis Casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui A. C. *nullatenus* concernunt, modo ipsis occasione Processus *nihil* injungatur A. C. vel conscientiæ repugnans. Und ferner §. 49. In quibus Civitatibus vero Imperii mixtum Religionis Exercitium in usu est, Catholicis Episcopis contra Cives A. C. nulla sit Jurisdictio. Daß aber in diesem §. 48. allein des 1624. Jahrs gedacht wird / ist darum geschehen / weil in dem gantzen Art. V. gehandelt wird von denen / die ex capite Gravaminum restituirt werden solten. Und vorher schon Art. III. §. 2. in Fine verordnet war / daß die ex capite Amnestiæ restituirt würden / *idem Jus* in Ecclesiasticis haben solten / wie die andern / per expressam dispositionem dicti Art. III. in Fine verbis: Multo minus hæc reservatio Articulis aliter conventis interque hos *compositioni Gravaminum* aliquid deroget. Nam quantum Juris *in bonis Ecclesiasticis* hucusque controversis ejus-

modi

modi [scil. ex capite Amnestiæ] restitui vel restituendi sint *habituri*, patebit infra Art. de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione; doch aber haben sie *alium terminum à quo* pro norma restituendi & usu horum jurium Exec. Rec. §. 3. nemlich Statum in quo fuerunt ante motus Bohemicos i. e. Anno 1618. Art. IV. §. 50. da die Böhmische Unruh angegangen / & quô ante destitutionem gavisi sunt aut gaudere potuerunt, Art. III. §. 1. Arct. Mod. Exeq. jedoch cum restrictione in Ecclesiasticis ad dictum Statum regulativum Anni 1618. dessen nudum Factum Possessionis usus, observantia & Exercitium eben sowohl/ als des Anni 1624. Norma Universalis genannt wird/ Exec. Rec. §. 3. Dahero in dieser Compilation der Catholischen Gravaminum durch die Wiederaufweckung des Juris Diœcesani contra Evangelicos & extra terminos cujusque Territorii wider den Friedens-Schluß gehandelt worden / welcher Art. V. §. utriusque Religionis 50. verordnet: Utriusque Religionis Magistratus *severe & rigorose* prohibeat, ne quisquam publicè privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam vel hanc inprimis sive declarationem sive Transactionem uspiam impugnet, *dubiam* faciat, aut *assertiones contrarias* inde deducere conetur. Und Art. XVII. §. 4. qui vero huic Transactioni vel paci publicæ *Consilio* vel ope contravenerit, sive Clericus sive Laicus fuerit, pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat.

Es haben aber alle Evangelische Stände hieraus / und aus denen prætextu Juris Diœcesani in alienis Territoriis unternommenen Thätlichkeiten anzumercken / was die Catholische Geistlichkeit für gefährliche und den gantzen Grund des Westphälischen Friedens umstürtzende Principia sich anzumassen beginnen/ und wie sie den Ryßwickischen Frieden auf Dinge extendiren / deren nicht allein mit keinem Wort darinn gedacht wird / sondern die auch dem Westphälischen / der doch zum Grund des Ryßwickischen gesetzet ist / schnurstracks entgegen lauffen. So wahr ists / daß / wenn man ihnen ein Haar breit einräumet / gleich gantze Klaffter zu sich zu reissen sich unterstehen.

IV.

Sind die in denen Lateinischen zu Ende dieser Gravaminum befindlichen Declarationen benannte Catholische Geistliche nachdrücklich zu bestraffen / daß sie gegen die Verordnung des Friedens-Schlusses Art. V. §. 35. : Sive autem Catholici sive A. C. fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, sich unterstanden / die A. C. Verwandte / Ketzer / Uncatholische und Lutheristen / die Prediger aber / sonder Zweifel aus Verachtung / *Prædicantios* zu nennen.

V.

So werden auch die Reformirte contra Instr. Pacis Art. V. §. 35. sogenannte Reformirte verächtlich betitelt / da doch besagtes Instr. Pacis Art. VII. §. 1. von denenselben sagt: Unanimi quoque Cæsareæ Majestatis omniumque Imperii Ordinum consensu placuit, ut quicquid juris aut Beneficii cum omnes aliæ Constitutiones Imperii tum Pax Religionis & Publica hæc Transactio in eaque decisio Gravaminum ceteris Catholicis & A. C. addictis Statibus & Subditis tribuunt, id etiam iis, *qui inter illos Reformati vocantur*, competere debeat. Welche Worte einen gantz andern Sinn und Nachdruck haben / als die in diesen Gravaminibus gebrauchte Expression der sogenannten Reformirten.

VI.

Auf die Haupt-Sache aber selbst zu kommen / so ist dasjenige / so dißfalls von denen Herren Catholischen angeführet wird / wider die klaren Worte des Instrumenti Pacis und gantzen Verlauff des entstandenen unseeligen Krieges / darauf erfolgter Friedens-Handlung / sambt desselben Execution. Denn da kan keinem / der das Instrumentum Pacis, das Kayserliche Executions-Edict, den Arct. modum Exeq. und den Nürnbergischen Executions-Recess, die Acta der Friedens-Handlung / die Historie selbiger Zeiten / und wie die Executiones Pacis würcklich vollstrecket worden / jemahls gelesen / unbekannt seyn / (1.) daß zweyerley restituendi seynd / einige ex Capite Amnestiæ, die andern ex Capite Gravaminum; daß beyde auch zweyerley terminos à quo und normas, nach welchen sie restituiret und in solchen Stand gelassen werden sollen / erhalten haben: Jene den Statum, in welchem sie ante motus Bohemicos, das ist / Anno 1618. gewesen / und woraus sie occasione solcher Böhmischen Unruhe gesetzet worden: Diese aber den Annum 1624. (2.) daß die gantze Unter-Pfaltz und daherum liegende Orthe (wo nicht ein anders ausdrücklich verordnet / wie mit dem Pfaltz-Grafen von Veldenz Art. IV. §. 22. und mit denen Evangelisch-Lutherischen in der Untern-Pfaltz dicto Art. IV. §. 19. geschehen) ex Capite Amnestiæ restituiret worden / und daß es bey der Friedens-Handlung Mühe genug gekostet / diesen Annum Regulativum 1618. für dieselbe zu erhalten / (3.) daß auch Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / Carl Ludwig / und andere umliegende Stände / sambt Ihren Unterthanen / in statum Anni 1618. durch die Executions Commissiones würcklich restituiret worden / (4.) daß der Westphälische Frieden respectû der Catholischen Restituendorum sehr wohl exequirt worden / also daß wohl wenig Exempel sich finden wer-

den/ daß einem Catholischen dißfalls nicht wäre *Justiz* widerfahren / massen die Catholische Geistlichkeit nicht der Art ist/ daß sie etwas zuruck lassen/ und darzu so lange Jahr stillschweigen solte/ wenn sie nicht wären überall *restituiret* worden; Bevorab da die Catholische die stärckeste Parthey im Reich ausgemacht haben: Daraus dann ferner (5.) kein Zweiffel ist/ daß/ wenn nach dem Frieden ihnen einige Kirchen/ oder geistliche Güther genommen worden/ solches *optimo jure*, und in Krafft desselben Friedens-Schlusses geschehen seyn müsse.

Wie kan man dann nun den *Statum Anni* 1624. diesen *ex Capite Amnestiæ restitutis pro norma* setzen/ und auf einen so nichtigen Grund alle seine *Querelen* bauen? da man doch gleich von Anfang selbst gestehet/ daß in benanntem Jahr die Stadt Wormbs *in manibus & protectione* der *Infantin* von Spanien gewesen; und dadurch klar bekennet/ daß sie damahls durch Gewalt der Waffen *occasione* der Böhmischen Unruhe von ihrem vorherigen Stande *destituiret* oder *dejicirt* gewesen/ mithin derselbe nicht derjenige seye/ in welchem sie nach dem Frieden *restituiret* werden sollen.

VII.

Eben so unstatthafft ist/ was von der Untern-Pfaltz angeführet wird/ wie gantz klärlich gezeiget werden soll. Vorhero aber will man nur noch anmercken/ daß man fast in die Gedancken gerathen möchte/ als ob von demjenigen/ der die Feder bey diesen *Gravaminibus* der Herren Catholischen geführet/ zu keinem gar zu gutem Ende das *Instrum. Pacis* nicht nach dem *Textu authentico*, sondern nach der Teutschen Ubersetzung angezogen worden/ damit nemlich dem gemeinen Volck/ das keine geübte Sinne hat/ von dergleichen Dingen zu urtheilen/ ob sie zusammen hangen und bündig schliessen oder nicht/ durch Lesung solcher schönen Worte die Augen verkleistert/ und die Leute folglich desto leichter gegen die Evangelische/ als ob sie den Catholischen das grösseste Unrecht gethan hätten/ zum Haß und Bitterkeit bewogen werden mögen.

Um nun die Schwäche des Gegenseitigen angeführten klärlich zu erkennen/ wolle der Leser nur bemercken (1.) daß zwar von denen *restituendis ex Capite Amnestiæ*, zufolge des *Art.* III angefangen wird/ welchen bey Veranlassung der Böhmischen oder Teutschen Unruhe einiger Nachtheil oder Schaden zugezogen worden/ auch (2.) *ex Art.* IV. §. 6. angeführet ist/ daß aus diesem *Fundament* Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz/ die gantze Unter-Pfaltz mit allen Rechten/ welche vor der Böhmischen Unruhe die Herren Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein gehabt/ wieder eingeraumet werden/ aber (3.) mit Stillschweigen übergangen wird/ daß durch die Wort: Die gantze Unter-Pfaltz/ nicht das blosse Land/ sondern auch die Leuthe/ Landsassen und Unterthanen verstanden werden müssen; Und daß diesen *restituendis* alle ihre *Jura* in Geistlich- und Weltlichen vorbehalten worden/ *Art.* III §. 2. dann daß durch das daselbst befindliche Wort: *Restituendo*: nicht der welchem/ sondern welcher *restituirt* werden sollen (nicht *subjectum cui*, sondern *subjectum quod restituitur*, oder/ wems so besser gefällt/ das *Objectum restitutionis*) verstanden werde/ ist offenbar: sintemahlen es *absurd* wäre/ zu sagen/ daß demjenigen/ welchem die *Restitutio* aller seiner *Jurium* geschehen/ alle seine Rechte dabey vorbehalten seyn solten. Die *Restituti* und *Restituendi* in diesem *Art.* III. deren *Jura reservirt* worden/ bedeuten also die Landsassen und Unterthanen/ welche ihrem vorigen Herren/ dem sie *occasione* der Böhmischen Unruhe entzogen gewesen/ wieder abgetretten und eingeräumet worden/ oder noch eingeräumet werden sollen. Solchem zufolge/ ist zu allem Uberfluß auch nahmentlich von der Untern Pfaltz *Art.* IV. §. 12. deutlich versehen: *Tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerunt, ut & omnes Palatinatus exules fruantur amnestia generali supra descripta pari cum cæteris in ea comprehensis jure* (und also eben so gut/ als Ihre Churfürstliche Durchleucht selbst) *& transactione singulariter in puncto Gravaminum plenissime*, welches letztere abermahls/ zufolge des *Art.* III. §. 2. *in fin.* und zu Abschneidung der Weitläufigkeiten auch auf die Pfältzische Unterthanen allhier ausdrücklich *applicirt* worden. Dann es müste einer recht unverschämt seyn/ wenn er läugnen wolte/ daß unter denen *quocunque modo addictis* auch die Landsassen und Unterthanen mit verstanden seyn/ da so gar auch denen/ so aus der Pfaltz vertrieben gewesen/ dieses *Beneficium* beygeleget worden. Und hat es demnach bey *Restitution* der Untern-Pfaltz gar nicht die Meynung gehabt/ wie unser *Compilator* es dahin verdrehen will/ daß die Pfältzische Landsassen und Unterthanen dadurch aller ihrer *Jurium* beraubet/ und Ihrer Churfürstlichen Durchleucht als leibeigene Sclaven dahin gegeben seyn solten/ mit derer Güthern/ Leib und Leben/ ja gar mit Ihrem Gewissen dieselbe Ihres Gefallens schalten und walten möchten/ ohne daß die arme Land und Leuthe einigen *Statum firmum & perpetuum* hätten/ in welchen sie und die Ihrige sicher und in Ruhe ungekränckt leben konten. Dann daß der Verfasser dieser Catholischen *Gravaminum* es dahin einzulencken meyne/ ob er es schon sehr zu verstecken suchet/ solches erhellet gantz kläglich aus dem/ daß er den *Statum ante motus Bohemicos* also beschreibet: "Es haben nemlich „die Herren Churfürsten zu Pfaltz keine andere *Religion*, als welche Sie selbsten *profi-*

ret/

„rer / gelitten / alle Stiffter / Clöster / Pfründen / und dergleichen geistliche Güther selb„sten vor sich eingezogen / und darüber so wohl / als über die Kirchen / gantz *liberè* disponi„ret / Ihren Unterthanen und Pfarrern aber von Ihrer Religion, mehr nicht / als den Ge„brauch von denen Pfarr-Competenzen / und respectivè Fabric- und Allmosen-Renthen „geniessen / alle andere Religions-Unterthanen hingegen davon völlig ausschliessen lassen. Von dem Anno 1624. aber (den er wider den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis pro regulativo in der Untern-Pfaltz angiebet) schreibet / daß die „Kayserlich- und Königlich-Spanischen Auxiliar-Trouppen / wie auch die Chur-Bayri„schen / eben auch kein anders als Catholisches Religions-Exercitium gestattet / als Stiffter / „Clöster und andere Geistliche Gefälle eingezogen / denen Catholischen Pfarrern und Un„terthanen die Pfarr-Competenzien / Allmosen / cum omnimoda exclusione Exercitii Re„formati ejusque Ministrorum, alleinig geniessen lassen / mithin subditi Catholici in Pos„sessione omnium Ecclesiarum & publici Exercitii omniumque redituum Ecclesiasticorum „privativè gewesen / und dann daraus die Conclusion ziehet / daß vigore Instrum. Pacis „einem zeitlichen Electori Palatino anderst nichts competire / als die vorhin ab Antecessori„bus ante motus Bohemicos exerciret unbeschränckte Gewalt und Freyheit über die „Kirchen / Stiffter / Clöster / deren Gefälle und alle geistliche Güther / wie auch Allmo„sen / nach Gefallen zu disponiren / das Exercitium publicum Religionis, nebst dem Ge„nuß von allem Pfarr-Fabric und Allmosen-Renthen keinen andern / als seiner Religion „Unterthanen und Pfarrern zu verstatten / ausser denjenigen / so in deren Possession in „Anno 1624. (den er gesagter massen fälschlich pro regulativo angiebt) gewesen sind.

Nun ist diß eine Wiederholung des gantz neuen Principii Catholicorum, daß nehmlich jetzo denen Landes-Herren ein unbeschräncktes Jus Reformandi zugeschrieben wird / welches ein Catholischer Anno 1618. und zuvor (wovon hier die Rede ist) keinesweges Catholischen / geschweige Evangelischen Landes-Herren zuschreiben / oder eingestehen / ja nicht einmahl daran gedencken dörffen / daß ein Weltlicher ein Jus Reformandi haben könne / sondern diß hat man ad Jura Episcopalia (wie in mehr andern Schrifften in Puncto Simultanei ausgeführet zu finden) referiret / und wäre vor und in Anno 1618. ein Catholicus von seinem Ordinario nicht unexcommuniciret geblieben / der sich unterstehen wollen / Chur-Pfaltz ein Jus Reformandi beyzulegen. Evangelischer Seits hätte man denen Landes-Herren das Jus Reformandi nie gestritten / sondern vor dieselbe vindiciret / wann es nur nach denen Reguln des Göttlichen Worts der Billigkeit / und denen Reichs-Gesetzen zufolge exerciret worden. Es ist aber gantz gewiß und unlaugbar / daß der von denen Herren Catholischen jetzt angegebenen unumschränckten Gewalt / von Religions- und Kirchen-Sachen nach Gefallen zu disponiren / nichts als Unruhe / Verwirrung / Bedrängnüß / gäntzliche Ungewißheit / und endlich vollkommene Atheisterey folgen müsse. Wie dann am 19 Jan. 1647. Wolffgang von Gemmingen / Nahmens der Evangelisch-Lutherischen zu Oppenheim / in einem Schreiben an die auch Evangelisch-Lutherische Gesandten zu Oßnabrück anführet: " daß in besagter Stadt „Oppenheim seithero dem Religions-Frieden das Religions-Wesen zum neunten- und „zehendenmahl verändert worden / mit Bitte / nicht ungleich / oder pro exclamatione levi „zu vermercken / wann er dieselbe per viscera Christi ersuche / dieser Fluctuation der„mahleinst ein Ende zu machen „ welches ein so horrendes Monstrum ist / daß alle Ehr- und Gewissens-liebende Gemüther / weil ja mit GOtt und der Seelen ewiges Wohl und Wehe betreffenden Dingen nicht als wie mit einem Ballen zu spielen ist / solches nicht anders als detestiren können / dahero auch bey dem Westphälischen Frieden zu Abhelffung dieses Unheils Christlöblich so lange gearbeitet worden / biß man eine certam normam ausgefunden und verglichen / nach welcher hinführo das Jus Reformandi im Römischen Reich gebrauchet werden solte / damit einmahl ein Status fixus des Religions- und Kirchen-Wesens gesetzet / und denen gewaltthätigen Eingriffen in die Gewissens-Freyheit / ein Riegel vorgeschoben würde. Welche heilsame Verordnung dann nicht weniger die zeitliche Chur-Fürsten von Pfaltz und andere ex Capite Amnestiæ restituirte verbindet / und Ihren Unterthanen einen gewissen Statum permanentem ihrer Religions- und Kirchen-Sachen versichert / als diejenigen / so ex Capite Gravaminum wieder in Statum Anni 1624. gesetzet worden / wo man nicht sowohl gegen die klaren Worte des Friedens-Schlusses / als die offenbahre höchstlöbliche Intention der hohen Paciscenten / und von Ihnen verordneten Executoren alles unterst zu oberst kehren / und die vorige grund-verderbliche Unordnung / Seufftzen und Klagen der Unterthanen / und endlich unausbleibliche gemeine Calamitäten wieder einführen will.

Da ist nun aber (4.) zu bemercken / was massen in diesen Römisch-Catholischen Gravaminibus zwar gestanden werde / daß das Jus Episcopale Reformandi (welches ein dem Dominio Territoriali ankleben sollendes Jus Episcopale Reformandi genannt wird / da das Instrum. Pac. Art. V. §. 30. ausdrücklich saget: Quod Statibus immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis *ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi*, etiam Jus Reformandi Exercitium Religionis competat) was massen / sage ich / zwar gestan-

den werde / daß das Jus Reformandi restringiret / oder/ besser zu sagen/ ihm eine certa norma, wie alle andere Jura ihrer Natur nach haben müssen / vorgeschrieben seye / nach welcher es exercirt werden solle: aber gantz irriger Weise für die Untere-Pfaltz und andere/ so ex Capite Amnestiæ restituirt worden / an statt des Status ante motus Bohemicos, oder Anni 1618. der Status Anni 1624 eingeschoben / und darauf / weil solcher favorabel ist/ die vermeinte unbeschränckte Gewalt/ von Religions- und Kirchen-Sachen nach Gefallen zu disponiren / gebauet / und ihr keine andere Schrancken/ als mehr-besagten Annum 1624. gesetzet/ dessen Nichtigkeit aber schon vorhin bey der VII. Haupt-Anmerckung aus den klaren Worten des Instrumenti Pacis genugsam angezeiget worden.

Und hier nur noch (5.) zu gedencken ist/ daß sich die gegenseitige Argumentation offenbarlich selber widerspricht / dann es wird gestanden ex Art. IV. daß Ihre Churfürstliche Durchleucht von Pfaltz durch den Friedens-Schluß wieder in den Stand gesetzet worden/ worinn Sie vor der Böhmischen Unruhe gewesen: Man beschreibet diesen Zustand selber/ daß der damahlige Churfürst keine andere Religion gelitten/ als welche er selbsten profitiret/ daß solches die Reformirte gewesen/ und daß er alle Kirchen-Güther alleine den Unterthanen und Pfarrern von seiner Religion geniessen lassen / alle andere Religions-Unterthanen hingegen davon völlig ausgeschlossen habe. Und immediatè darauf / wird gleichfalls ferner angeführet / daß Anno 1624. und also 6. Jahr nach der angefangenen Böhmischen Unruhe / die Kayserliche / Spanische und Bayrische Trouppen kein anders als Catholisches Religions-Exercitium gestattet / und alle geistliche Güther denen Catholischen Pfarrern und Unterthanen zugewendet haben; da dann dieser letztere Zustand offenbarlich nicht derjenige ist / der *ante* motus Bohemicos gewesen / und in welchen (der eignen Geständnüß nach) und folglich nicht in Statum Anni 1624. der Churfürst restituirt worden. Welches eine so handgreiffliche Contradiction ist / die unmittelbar aufeinander folget/ daß ich nicht sagen kan / daß dem Herrn Concipienten solche despectu Memoriæ aus der Feder gefallen seye / sondern schliessen muß / daß / wie es denen Advocatis malarum causarum zu gehen pfleget/ er nichts bessers finden können.

VIII.

Aus diesen Römisch-Catholischen Gravaminibus wird aber zu Bestärckung aller bisher gedruckten und geklagten vielen Religions-Beschwehrden / und gegen die sonst Catholischer Seits geäusserte/ und de facto exercirte Principia utiliter acceptiret/

Art. Palat. Infer. (1.) Daß das Jus Reformandi durch den Westphälischen Frieden/ und darinn gesetzte Annos Regulativos modificirt / limitirt / und ad Statum Annorum Regulativorum restringirt worden.

Art. von der Stadt Worms. (2.) Daß sie nun selber die Introduction des *Simultanei*, wo es in Anno Regulativo eines jeglichen Orts nicht gewesen / als ein Gravamen anführen / mithin gestehen / daß sie eine Ubertrettung des Frieden-Schlusses sey;

Wie auch (3.) alles was *contra Statum illius Anni* neuerlich eingeführet wird. Z. E.

(a.) Wann man die **Burger aus dem Rath und Aembtern** / oder gar der **Burgerschafft** ausschliesset/ die Anno Regulativo darinn gewesen. Oder

(b.) wenn man ihnen dabey schwerere Conditiones machet / als denen von der andern Religion. Oder

(c.) wenn man in *Matrimonial-*Sachen die Partheyen mit Geld- oder andern Straffen zwinget / sich von ihrer Religion nicht zugethanen Pfarrern proclamiren / copuliren/ auch die Kinder tauffen zu lassen. Oder

(d.) wenn ihnen in der Gewissens-Freyheit aller Zwang angethan wird.

(e.) Wenn den Müttern ihre Kinder mit Gewalt weggenommen/ und zur andern Religion erzogen werden.

(f.) Wenn sie in causis seu controversiis Sponsalitiis & Matrimonialibus für einen Richter anderer Religion gezwungen werden.

Art. von Leiningen-Hartenburg. (g.) Wenn man die Pfarrer abhält/ den Krancken ihrer Religion zu assistiren / oder denen Unterthanen solche zu beruffen/ bey Straff untersaget.

(h.) Wenn anderer Religion Unterthanen nicht angenommen werden/ es sey dann/ daß sie sich ad matrimonium Religionis mixtæ resolviren / und die Kinder in der Religion, der der Lands-Herr ist/ auferziehen/ versprechen.

(i.) Wenn den Unterthanen verbotten wird/ einen Schulmeister ihrer Religion anzunehmen / und man hingegen sie zwinget / ihre Jugend in anderer Religion Schulen zu schicken.

(k.) Wenn die Unterthanen anderer Religion mit excessiven Straffen beleget / und dergestalt gedrücket und unterdrücket werden/ daß solche meistentheils abnehmen.

Art. von Nassau-Weilburg. (l.) Wann ihnen bey Straffe verbotten wird / sich über die leidende Gewissens-Drangsalen bey niemanden zu beklagen.

(m.) Wenn die Pfarrer weggeschicket/ und anderswohin versetzet werden.

(n.) Wenn die Schulmeister verjaget/ mithin die andere Religions-Verwandte schlimmer als die Juden tractiret werden / als welchen ihre Schulen zu halten gestattet wird.

(o.) Wenn

(o.) Wann man die Pfarrer und Schulmeister eliminirt/ und die Unterthanen in andere weit davon gelegene Kirchen verweist / die in der Nähe gelegene aber verbietet.
(p.) Wenn man ihnen die Catechismos hinweg nimmt.
(q.) Wenn man die junge Söhne und Knechte von anderer Religion zu Kriegs-Diensten zwinget/die andere aber/so mit dem Herrn einerley Religion sind/ oder Mägdlein solcher Religion zu heyrathen/auch die Kinder in solche zu erziehen versprechen/dimittiret.
(r.) Wann die Beambte sagen/ die von der andern Religion müsten succumbiren / könten nicht seelig werden &c.
(s.) Wenn sie denen/so heyrathen wollen/keine Proclamations-Schreiben ertheilen / es sey dann/daß sie versprechen/ die Kinder in der Religion des Landes-Herrn zu erziehen.
(t.) Wenn man den Erb-Beständern die Erb-Bestand-Briefe abnimmt/ und bedeutet / neue dafür auszulösen.
(u.) Wenn man ihnen auferleget / an statt der Häuser von einen Stockwerck / zweystöckige Häuser und Scheuren zu bauen / nur um die andere Religions-Verwandten dergestalten zu beschweren / daß sie von selbsten davon gehen müssen. (bey welcher Bewandnüß die Reformirte in der Pfaltz um so weniger zu verdencken seyn werden/ daß sie die Translocation ihres Kirchen-Raths nach Mannheim / für ein gar grosses Gravamen angeben/als wodurch ihre beste Leuthe davon zu gehen gedrungen werden.)
(w.) Wann man die Pfarrer in Arrest setzet / mit Wachten verwahret / oder sonst übel tractiret. Art. Leiningen. Guntersblum.
(x.) Wenn man erstlich einige wenige Personen anderer Religion nach und nach einführet/ und dannoch ihnen einen Pfarrer zueignet/und diesen/nach zuvor von allen umliegenden Orthen beruffenen vielen Volck / in die von andern Religions-Verwandten vorhin privativè possidirte Pfarr-Kirchen/ unter grossem Jubel einführet / daselbst vorstellet/dem vorigen Pfarrer die halbe Pfarr-Competenz entziehet/und jenem beyleget. Art. Gemmingen/ Wenningen &c.
(y.) Wann man den vorigen Pfarrer mit allerhand Befehlen und Inhibitionen in Ecclesiasticis importuniret/ seiner Religion zugethane Unterthanen aber/mittelst hoher angesetzten Geld-Straffen/ je länger je mehr intimidiret.
(z.) Wenn man die Unterthanen zu Contribuirung ihrer Quotæ vor des Pfarrers anderer Religion Unterhaltung anhält/und was dergleichen mehr seyn mag.

Wie nun eben dieses die Haupt Gravamina seynd / welche die Evangelischen wider die Catholischen anführen / so ist jenen lieb / aus diesen der Catholischen publicirten Gravaminibus zu ersehen / daß beyde Theile in principiis einig seynd / und gestehen / daß solches alles/ und was mehr/ directè vel indirectè zur Beschwehrde einer oder anderen Religion contra Statum anni regulativi verhänget werden mag / gegen den Westphälischen Friedens-Schluß lauffe/ und als eine Intraction desselben angesehen/ mithin wieder abgestellet/und in vorigen Stand gesetzet werden müsse. Daher es dann aller Orthen nur auf die Untersuchung des Facti Possessionis in anno regulativo ankommet / nemlich in Anno 1618. für diejenige/ so ex Capite Amnestiæ, in Anno 1624. aber für diejenige / so ex capite Gravaminum Restitution erhalten / und hernach darinn turbiret worden / oder solche noch nie erlanget/ und sie also noch zu suchen haben.

Welche sowohl ex natura rei, als der klaren Disposition des Friedens-Instruments/ Arctioris Modi Exequendi und Executions-Recessus, vorhin gezeigter massen/ nicht anders als per Executores in locis Quæstionis bewürcket werden kan.

Und dadurch wann man bona fide Catholischer Seits dazu schreiten will / mögen gar leicht und in kurtzer Zeit alle Querelen gründlich gehoben/ und beyde Theile zu den Ihrigen/ und zu beständiger ruhiger Geniessung desselben gebracht werden.

IX.

Wird das Hertzogthum Zweybrücken unter die Ryßwickische Clausul gezogen/ sowohl gegen den klaren Buchstaben desselben Friedens-Schlusses / als gegen die darauf erfolgte Observanz.

Der erste lautet Art. IX. folgendergestalt: *Restituatur Serenissimo Sueciæ Regi, ut Comiti Palatino Rheni &c. Avitus Ducatus Bipontinus liber & integer cum appertinentiis & dependentiis, iisque juribus quibus Sacræ Regiæ Majestatis Prædecessores, Comites Palatini & Duces Bipontini gavisi sunt aut gaudere potuerunt ad Normam Pacis Westphalicæ, ita ut omnia sub quocunque titulo à Corona Galliæ hactenus ex toto vel parte istius Ducatus prætensa, occupata, & reunita, pleno jure ad Sacram Regiam Majestatem Sueciæ ejusque hæredes, Comites Palatinos Rheni redeant &c.* Welches so klare und expressivè Worte seynd / daß nichts ausdrücklichers gesaget werden kan / daß solch Hertzogthum ohne einige andere Restriction als ad normam Pacis Westph. restituiret worden.

An welchen klaren Wort-Verstand sich auch Evangelici beständig halten / und die Ryßwickische Religions-Clausul, wann sie auch/ wie nicht/ ein- und anderer Orthen in einigen Verstande statt finden könte / doch in dem Zweybrückischen eben so wenig admittiret werden / als Ihro Königl. Majestät in Schweden glorwürdigster Gedächtnüß dieselbe erkandt haben.

Anlangend aber den Ryßwickischen Frieden selbst und die bekandte Religions-Claufsul, so haben Evangelici in Ihren allerunterthänigsten Vorstellungen an Ihre Kayserl. Majestät bereits gantz klärlich dargethan/werdens auch noch weiters darthun/ daß dieselbe Clausul gar nicht mehr statt finden könne.

Worauff man sich vor dißmahl lediglich beziehet. Und wird es mit dem blossen Sagen nicht ausgemacht seyn / " daß die Clausula Art. 4. Pacis Ryswicensis so lange in suo „ vigore verbleibe/ und verbleiben müsse/ biß solche per universalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum conventionem, wie sie errichtet worden sey / also auch wiederum „ aufgehoben und annullirt seyn werde.

Es wird darauf ankommen / wer Recht und Warheit vor sich habe / dem werden Ihre Kayserliche Majestät auch solche angedeyen lassen/ und nach Dero höchst-rühmlichsten Justiz-Eyfer / ohne Ansehen der Persohn / einem jeglichen ohne Unterscheid der Religion, nach Maßgebung der Reichs-Grund-Gesetze / und sonderlich des Westphälischen Friedens / Art. modi exeq. und Executions Recessus kräfftigst dabey schützen. Ein mehrers verlangen Evangelici nicht. Catholici hätten in ihrem Vorgeben recht / wann das Suppositum wahr wäre / daß die Clausul per universalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum conventionem errichtet worden. Da aber dieses/ besag Actor. Publicorum, kundbarlich falsch / und hingegen in denen allerunterthänigsten Vorstellungen an Ihre Kayserliche Majestät klärlich dargethan ist / daß der gantze Evangelische Theil des Reichs mit dem Catholischen Theil nie darüber conveniret / auch selbige Clausul von Franckreich nicht anders / als in dem von dieser Cron selbst angegebenen Verstand / mithin / wie die Herren Catholische in diesen Gravaminibus selber sagen / also / daß Sie dem *Instrumento Pacis Westphalicæ* nicht im geringsten zuwider sey / angenommen; Hingegen aber/nachdem durch die letzte Kriegs-Declaration dieser gantze Ryßwickische Frieden / zusambt seiner Clausul, aufgehoben und vernichtet worden/ gar niemahls darein gewilliget/ und was von den Kayserlichen Ministris zu Baaden geschehen /niemahls approbiret haben: So fället auch der Herren Catholischen Assertum, daß die *Clausula in suo vigore* verbleibe/ und verbleiben müsse/ aus ihren eigenen Principiis dahin/ und folget hingegen unwidersprechlich/ daß der Westphälische Friede / wie derselbe ohne allen Zweiffel per universalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum Conventionem errichtet worden/ so lang in allen seinen Stücken in suo vigore verbleibe/ und verbleiben müsse/ biß solcher per æque universalem publicam totius Imperii ejusque Statuum Conventionem wiederum aufgehoben und annulliret seyn wird.

Indessen möchte man doch gerne sehen / wie die Herren Catholischen das Assertum, daß die *Clausula* dem *Instrumento Pacis Westphalicæ* im geringsten nicht zuwider sey/wahr machen / und die Leuthe bereden können / daß durch Wegnehmung vieler hundert Kirchen und Schulen / Einführung des Simultanei , und tausend anderer Bedruckungen der Stand / in welchen sie vor solcher Wegnehmung und anderen Eingriffen gewesen / nicht geändert seye.

Es ist aber allhier noch anzumercken / daß Catholici, wenn solche Clausul auch noch bestünde / und Catholici im Reich daraus einiges Recht erlanget hätten / dennoch dieselbe sich nicht mit dem geringsten Schein darauf beziehen können / so lange Sie nicht selbst vorher besagtem Frieden ein vollkommen Genügen geleistet / und nach dessen klaren Maßgebung Art. IV. *omnia loca & jura* à Corona Galliæ occupata & restituta in eum Statum, quo ante illas occupationes, uniones seu reuniones fuerunt , (welches bekandtlich der Status Pacis Westphalicæ gewesen) nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda reponirt / und zufolge des Art. XLVI. omnes utriusque partis Vasallos & subditos *Ecclesiasticos*, & seculares, Corpora, universitates & Collegia, honoribus, dignitatibus & *beneficiis*, *quibus ante bellum gaudebant*, uti & in omnia *jura*, bona mobilia & immobilia, census quoque seu reditus, etiam qui redimi possunt & qui vita terminantur (dummodo sors extincta non sit) tempore & occasione belli occupata seu detenta, restituiret haben.

Dieses alles muß voran gehen / ehe die Catholische von der Religions-Clausul nur sprechen können; wenn sie diesem ein Genügen geleistet / und denen Evangelischen alles Abgenommene wieder gegeben haben werden / so wird sich alsdenn in der That zeigen/ daß wann man von Abstellung der Gravaminum, so aus dem Mißbrauch dieser Clausul entstanden / sich gütlich besprechen wird/ Evangelici in ein- und andern Stücken der Billigkeit gerne Platz geben/ und ihrem Recht nicht so genau und hart / wie Catholici zu thun pflegen / inhæriren werden.

Solte sich hiernechst finden / daß man noch ein- und andere weitere Erinnerung bey diesen gemein gemachten Römisch-Catholischen Gravaminibus zu thun habe / will man sich weitere Nothdurfft deshalben fürbehalten haben.

(o)

Ad Num. XXV. Additamentum 4tum.

Der Freyen Reichs-Stadt Wormbs Religions-Stand wider das Bischöffliche Vorgeben betreffend.

IN dem Addit. III. Ad Num. XXV. hat man gleich in der ersten General-Anmerckung über die angebliche Gravamina der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi bedungen / daß man an denen Factis Specialibus nichts eingestanden / sondern deren Beantwortung denen Interessenten vorbehalten haben wolle.

Dahero man auch in der VII. Anmerckung der Freyen Reichs-Stadt Worms nicht præjudiciren wollen noch können / daß man geglaubet / was unter der Rubric Stadt Worms als unstreitig vorgegeben worden: "ob wäre nehmlich Anno 1624. diese Stadt in manibus "& protectione der Infantin von Spanien / mit Kayserlich- und Spanischen Auxiliar-Troup-"pen besetzt / das Exercitium Religionis Catholicæ in allen Kirchen und Orthen omnino illimi-"tatum, alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle unter der Catholischen Pfarrern Direction und "Inspection, der Bischoff in Exercitio actuum Episcopalium & Jurisdictionis Diœcesanæ über "alle Bürger ungehindert / die Catholischen Bürger in dem Rath und denen Aemtern mit "den Evangelischen / keinem Catholischen die Aufnehmung in die Burgerschafft gegen die Or-"dinari Gebühr verweigert / die Clöster von allen Burgerlichen Beschwehrden und Umgeldern "frey / und kein Evangelisch-Lutherisches Exercitium von denen Spaniern gelitten gewesen / " und daß man daraus gemuthmasset / es müste besagte Reichs-Stadt nicht ex Capite Gravaminum in Annum 1624. sondern ex Capite Amnestiæ in Annum 1618. seyn restituiret worden.

Dann wer solte sich haben einbilden können / daß in einer Schrifft / die man Publici Juris macht / und durch die Bischöfflich-Wormsische Gesandtschafft hat communiciren lassen / der Concipient so audacter gantz unerfindliche Dinge in den Tag hinein schreiben dürffen / da er ja nicht zweiffeln können / daß von dem Gegentheil der Ungrund alsobald würde entdecket / und er vor der gantzen Welt zu Schanden gemacht werden. Dahero kein Wunder ist / daß / ob man schon in den Historien das angegebene nicht finden können / man dennoch ihm in so weit einigen Glauben beygeleget.

Nachdem nun aber die Reichs-Stadt Worms ihre Beantwortung eingeschickt / und darinn die offenbare Unwarheiten ans Licht gebracht worden / so hat man keinen Anstand nehmen mögen / dem Publico solche Beantwortung mitzutheilen / und aller Welt anheim zu geben / wie doch mit solchen Leuten auszulangen seye / die sich nicht entsehen / auch so gar grosser Herren Nahmen dergestalt zu mißbrauchen?

Status Anni 1624. Civit Imper. Wormat. in Eccles. & Polit.

Dem gegenseitigen Bischöfflich-Wormbsischen entgegen gesetzt.

Una cum Refutatione prioris & adjunct. Num. 1. 2.

ES sind die Herren Bischöfflich-Wormsische / intuitu liberæ Civit. Wormat. in ihrem angeblichen Statu Anni Decretorii 1624. so schlecht fundirt / in specie auch / ratione der St. Magni Pfarr-Kirch in Worms / daß sie hiebevor in ihrem offenen Druck ad illustre Corpus Evangelicum kein anderes Principium / jedoch ohne den geringsten Beweißthum beyzubringen gewust / als daß der eintzige Scholasticus Kölbin / pro beneficio præbendæ einen einigen Altar in solcher Kirch genossen haben soll / einfolglich man ihrer Seits selbsten vielmehr offentlich confitiren müssen / daß kein Catholischer Gottes-Dienst in derselben mit seinen Actibus Parochialibus, massen man selbige vor eine Pfarr-Kirche selbsten angiebet / in selbigem Jahr gehalten / consequenter die Evangelisch-Lutherische in quieta possessione Exercitii Relig. Luther. in derselben gelassen worden / wie disseitige Refutation in dem an das Hochlöbl. Corpus Evangelicum gleichfalls fast in einem Alphabet den 3. Novembr. 1714. gebrachten Abdruck mit mehrerm besaget / also daß die blosse Assertiones Status Anni Decretorii Episcop. Wormat. nur zu negiren / eine vernünfftige Refutation wäre; Jedoch zeiget hie-

 bey

bey der disseitige Status dicti Anni in Eccles. & Politicis der Stadt Worms / mit was schlechter Nachricht man des Herrn Bischoffen Churfürstliche Durchleucht berichtet haben müsse / Num. 1. laut der Beylag Num. 1. und daß die Herren Antecessores an dem Hochlöbl. Bißthum mit gröster Raison an solche irrige Dinge und Assertiones nun etliche Secula durch nicht einmahl dencken mögen. Merckwürdig ist sonsten / und hat die Stadt Worms mit offenem Druck in ihrer Specification der Kosten des dreyssig Jährigen Kriegs / an das gantze Heil. Reich bekandt gemacht / daß keine Spanische Trouppen in die Stadt Worms Anno 22. 23. 24. 25. gekommen / wohl aber das Kayserl. Schaumburgische Regiment im Majo 1623. wieder ausgezogen / und daß das Jahr 1624. so friedlich und ruhig bey der Stadt Worms gewesen / ohngeachtet bey die drey Millionen der Krieg mit seinen Exactionen und Contributionen sie gekostet / daß in keinem eintzigen Jahr / sothanen gantzen Krieg über / weniger exigirt worden / auch in dem gedachten Jahr 1624. keine Einquartirung bey der Stadt Worms gewesen; und nicht mehr als nur 3000. Brod à 4. Pf. / 3. Fuder Wein à 50. fl. und 150. Malter Habern à 125. fl. / sodann in Anno 1625. nur 1000. Pfund Fleisch à 6. Kr. / ausserhalb hingeliffert worden / mithin die Stadt vor diese beede Jahre 1624. und 1625. nicht mehr als 625. fl. in ihrer Specification exactionum vor alles anrechnen können / wie sie dann in den Jahren 1626. 1627. 1628. und 1629. eben wohl keine Kriegs-Exactiones oder Contributiones oder Einquartierung erlitten / sondern ihre eigene Soldaten gehabt und besoldet / und biß ad annum 1629. nichts feindseliges gegen sie vorgenommen / sondern vielmehr die in selbigem Jahr darvor gewesene Bloquirung aufgehoben worden.

Es ist also nicht zu begreiffen / wie die Herren Bischöfflich-Wormsische den Statum anni 1624. in einem offenen Druck also mit so errichteten Mutationen angeben wollen / und zwar affirmativè & assertivè, probationem assumendo & suscipiendo, von welchem allen ihr eigen Archiv selbiger Zeit nicht ein eintziges Jota wird melden können.

Vielmehr finden sich in jetzigem und vorigen ihrem Abdruck lauter Contradictiones zumahlen darinn / daß in solcher St. Magni-Kirch post annum 1629. man disseits ein Simultaneum NB. erst angefangen / wovon doch in vorigem Abdruck ihrer Seits man gemeldet / daß der Stadt Worms privativen ruhigen Besitz post transact. Passav Kayserliche Majestät per Mandatum fast ein Seculum vorhero / ihrer Sage nach / hätte hemmen wollen / so aber biß in die Zerstöhrung der Stadt Worms vor- und der ruhige Besitz selbst von ihren Devastatoribus in Conspectu totius Episcopatus, ejusque Cleri, geblieben und gelassen worden.

Eine eben so grosse Unerfindlichkeit ist / daß man post annum 1629. das Simultaneum in der Dominicaner-Kirch NB. angefangen / welches man fast ein Seculum vorhero / vi Tractatuum mit dem Dominicaner-Closter besessen hatte / und kein eintziger Actus eines auch des geringsten Exercitii Religionis Evangelicæ ab Episcopalibus prætensè turbati, tempore Dn. Electoris Caroli Ludovici, sich finden wird / sondern der damahlige Dn. Elector Mogunt. & Episc. Wormat. Joh. Philipp in nachbarlichem Vernehmen mit der Stadt gelebet hatte.

Man kan eben so wenig begreiffen / wie es möglich / zu debitiren / daß man erst à tempore Domini Electoris Caroli Ludovici, die Catholische Bürger aus dem Rath geschlossen / da doch die Bischöffliche Rachtung de anno 1526. bereits der quasi Possessionis exercit. Luther. Relig. ins besonder in der gedachten St. Magni-Kirch / nicht nur und in derselben § mehr als zu letzt ꝛc. Der Evangelisch-Lutherischen Prediger und Predigten in Worms gedacht / sondern auch des gantzen Evangelisch-Lutherischen und in specie des Geheimden oder XIII. Raths / exclusis Catholicis, selbsten Meldung gethan hatte / vide Rachtung §. Weiters / als von Unsers ꝛc. Und benenne das Bißthum nur einen eintzigen Catholischen Mann / so in anno 1624. den Innern- oder Aeussern-Rath besessen / oder in die Burgerschafft oder Zunfft wäre angenommen worden / wie dann das Gegentheil vor aller Welt vielmehr gedachte Beylag Num. 1. zeiget; Und eben der Ursach / zumahlen bey denen betrübten Feindseeligkeiten derer Herren Bischöfflichen man disseits einer vernünfftigen Politique nach / nicht anderst bißhero gekonnt / als mit Annahm derer Catholischen / pro conservatione Status Relig. Lutheranæ, an sich zu halten / inmassen nicht die Stadt / sondern sie selbst / und zwar etwa nur einer oder zwey / sich solch Burger-Geld aufgetrungen / die allerwenigste Casus aber / davon man ihrer Seits wird vorweisen können / wohl aber vor jedermänniglich in Worms offenbar / daß man fast alle / die man die 20. Jahr über zu Burgern angenommen / bey dem ordinairen Burger-Geld gelassen / dergleichen man in Catholischen Orthen / zu Annahm derer Evangelischen in die Burgerschafft / und selbsten in dem Bisthum / wohl nicht gethan hätte.

Es exerciren die Herren Catholische diejenige Processiones, welche sie in anno 1624. und respectivè vorher / auf eben damahlige Weiß / und in iisdem plateis geübet / des Jahrs über noch; und thut man ihnen darüber nicht den geringsten Eintrag; andere Processiones aber / wie in anno 1698. / haben sie in anno decretorio, und eodem modo, nicht geübet / folglich haben sie selbige / wider dessen Statum Decretorium, unternommen; daß aber jemand

der

der Stadt Jurisdiction unterworffen / diebus rogationum, es müste dann seyn ob delictum; und daß dieses / vi Jurisdict. es erfordert hätte / aus der Procession heraus auf der offenen Straß genommen / weiß man diſſeits nicht.

Die Collecturen der Pfarr-Kirchen haben die Evangelischen bereits in Anno 1526. confitente ipsa dicta transactione Wormat. privativè besessen / §. und anfänglich die Restitution &c. verb. item es werden schier in allen Pfarren die Catholische Pfarrherrn zu denen Kirchen-Rechnungen nicht beruffen; item verb. auf solches die Verordneten der Stadt Worms Bericht gethan ꝛc.

Man theilet auch die Gefälle sothaner Kirchen aus / eben so / wie ante devastationem Civit. Imp. Wormat. hergebracht / und verlanget Magistratus nicht einen Heller ad usum politicum zu verwenden / daß aber Magistratus die Catholische Pfarrer nicht / weilen sie bereits in 200. Jahren nicht dabey gewesen / zur Inspection oder Direction derselben lassen kan / können sie gar leicht begreiffen / weilen sie in anno 1624. nicht / noch vorher gedachter massen dieselbe dirigirt noch inspicirt; kein eintziges Exempel sich auch finden wird / daß Catholici auch die geringste Direction oder Inspection in einigen Jahren den gantzen 30. Jährigen Krieg über / über nur einen derer geringsten Gefällen der Stadt Worms / oder einige Præpotenz über einige Kirch derer Evangelischen (deren man vier / als ein Theil derer Dominicaner / die St. Magni Pfarr-Kirch / die Kirch ad St. Meinhardum, und die sogenannte Gottes-Acker Kirch / so alle erbaut gewesen / zwey aber / als die Augustiner- und Franciscaner-Kirchen in ihren Ruderibus, wegen vorherigen Brands und Abgangs / besessen / und so gar nach der Zerstöhrung in anno 1689. Dom. 6. post Trinitatis auf der St. Magni-Kirchen Steinhauffen / durch Herrn Pfarrer Textor ehemahligen Pastore in Worms / man diſſeits offentlich predigen lassen) und über besagter Pfarr Kirchen-Gefälle geübet hätten / wohl aber ist vor der gantzen Welt klar und offenbar / daß die Cathedral Dohm-Kirch / samt denen Gefällen / in denen Königl. Schwedischen Händen anno 1632. gewesen / und daß man temporibus dererselben Besatzung ehrlich mit dem Clero es gemeynt / und intuitu derer beyderseits geschwohrnen Nachtung ihn pro posse sammt denen Clöstern protegiret / und jene die Dohm-Kirch / sammt ihren Gefällen / annoch ante Pacem Westphal. aufrichtiger Weiß durch den damahligen Administratorem, Senior. Nicolaum Walther / welcher die Gefälle ihnen berechnet / restituiren lassen / ja man ex parte Magistratus nicht einmahl bey der Occupation des Dohms / in gedachtem Jahr 1632. erscheinen wollen / sondern unter der Hand denen Raths-Personen es untersagen lassen / nun aber die Danckbarkeit davon hat. Die Herren Episcopales weisen nur ein eintziges Exempel in matrimon. inter purè Cathol. vel mixtim an / welches in Anno 1624. vorgangen / und worinnen ein Burger zu Worms nicht hätte müssen unter der Stadt Worms Obrigkeit / damahlen purè Evangelischer Religion (wie dann unter Catholicos im Reich / bey Evangelischen Burgern es eben so üblich) respectivè proclamiret und copuliret werden.

Man hat hiemit vielmehr pro Gravamine anzuziehen / daß die Mägdlein / seither der Zerstöhrung der Stadt Worms / ohngeachtet in Pactis dotal. und ante nuptias der Vatter den Eltern versprochen / sie Evangelisch-Lutherisch zu erziehen / wie auch andere / dennoch bey der Catholischen Religion behalten werden.

Ex parte Magistratus hat man bißhero nichts gethan / als was die Eltern selbst beliebet / mithin man keines Gewalts / wohl aber / daß man zu wenig gethan / beschuldigt werden kan; Die Causa sponsaliorum des Peter Gräbers ist eben diſſeitig Gravamen Eccles. und daß die Bischöffliche Herren Räthe den Herrn Episcopum vor der Stadt Worms Herrn und Bischoffen halten / und offentlich / anmaßlich / biß vor das Höchstpreißliche Cammer-Gericht / repugnantibus LL. Fundamentalibus Imperii, darvor debitiren / wovon der Status anni 1624. nicht im geringsten ihnen vorständig seyn kan / noch etwas davon weiß; Hingegen durch gantz Teutschland eine ausgemachte Sach / daß ein Burger und Unterthan Catholischer Religion vor seiner Evangelisch-Lutherischen Obrigkeit Consistorio stehen müste / ein anders aber der Status anni 1624. in Worms nicht mit sich gebracht / womit auch Domini Episcopales nimmermehr werden aufkommen können; Selbst die Cron Franckreich hat niemahlen die Stadt Worms unter die Clausulam Art. 4. Pacis Rysvvicensis, weilen dieselbe keine Aenderung bey denen Evangelicis darin / wohl aber in Politicis, bey der Raths-Wahl / bey denen Bischöfflich-Wormsischen / vielmehr machen wollen / gezogen / wie der Abdruck des Monsieur de Chamois durch das gantze Reich bekandt / laut Num. 2. Num. 2.

Es ist auch eine richtige Sach / daß Catholici post Pacem Rysvvicensem die / von 1629. an / wüst gelegene / und zum Wall / damahlen in der Spanischen Bloquade gezogene Aecker / allererst nach 70. und mehr Jahren de facto an sich gezogen / ohne Beweiß / ob jemahlen selbige ihnen zugehöret / und ist dieses eben ein diſſeitig Gravamen, und daß man noch weiter gehet / und gar das daran stossende Theil / der Straß oder Allmendæ wegzunehmen / und mit Erden / zu anmaßlichen Wein-Garten-Anbau / zuzuführen würcklich unterstehet; Keine Thätlichkeiten aber übet man diſſeits aus / an denen Canonicat-Häusern / immassen in ge-

 dach-

dachten dißseitigen / an das Hochlöbliche Corpus Evangelicum vom 3. Novembr. 1714. gebrachten Abdruck und dessen Notis ad Num. 16. gegen die gegenseitig sogenannte veram & genuinam Facti Speciem, puncto prætensæ immun. Eccles. man sattsamlich abgeleinet hat.

Was man von dem Clero wegen verkaufften Weins bey den Umgeldern eingenommen / ist invito eo per tot annorum decursum tacendo nicht geschehen / und solten / was sie so viele Jahre durch beliebet / sie nicht jetzo erst der Stadt benehmen / doch handelt man selbst auch ex confessis fast glimpfflicher in diesen und dergleichen / als man kaum vor der Armuth des Ærarii und vor der Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich verantworten kan / dergleichen die Clöster wohl wissen / und daß man mehr bey denenselben connivirt / jedoch salvis quibuscunque, als man ebenfalls verantworten kan / dahero auch dieses vielmehr ein dißseitig Gravamen contra Clerum & Episcopales bleibet; Man giebet mehr Capital und Zinsen an den Wormsischen Clerum, als das Ærarium vertragen kan / so daß leyder! die Competenz der Stadt deswegen selbst gegen den Kayserlichen allergnädigsten Willen biß diese Stunde zuruck bleiben muß / und ist eben dieses derer Evangelisch-Lutherischen Creditoren ihr Gravamen, daß der Clerus in und um Worms / samt denen weltlichen Catholicis, allein bezahlt werden / die Evangelisch-Lutherische aber nicht.

Mit denen Jesuiten gehet man nur zu gelind um / dessen sie selbst überführet sind; Daß ihr Häußlein oder die Schul auf die Stadt-Mauer gesetzt / ist eben dißseitiges Gravamen, und ist in Anno 1624. dasselbe Hauß so hoch nicht / und eben so wenig auf die Stadt-Mauer / und eben so wenig mit einem Glocken-Häusgen auf dem Dach gebauet gewesen.

An Capital und Zinsen kan man leider! an keinen Menschen mehr zahlen / als bißhero / und wird die Kayserliche Decision auf das Commissions-Gutachten von Chur-Pfaltz und Hessen-Darmstadt / Chur- und Hochfürstl. Durchleucht / nunmehro in Zeit von 6. Monathen / wie allergnädigst / laut Höchstlöblichen Reichs-Hof-Raths-Conclusi, resolvirt / erwartet / dahero dieses Gravamen wohl unnöthig / und zwar um so mehr / als man an das Dohm-Capitul noviter mit tausenden in Capitalibus abgetragen / ingleichen an die L. Fr. Stiffts-Kirch / an die Dominicaner und das Closter ad St. Richardum, ingleichen an die Jesuiten / an alle aber mehrers als man vermag / und die Competenz der Stadt erleiden kan; ein dißseitig Gravamen aber ist / daß das Dohm-Capitul die Rachtungs-mäßige Schutz-Gelder Jährlich der Stadt mit 150. fl. abzutragen weigert / und der Stadt mit vielen tausenden deswegen in dem obligo seither Anno 1526. biß hieher beliebet / nichts aber abträget / und gleichwohl dißseits man die Dohm-Capituls Capitalien mit schwerer Transaction Jährlich ableget.

Das post devastationem Civitatis concessum Exercitium Reformatæ Religionis gehet die Herren Bischöfflich-Wormsische nichts an / und werden Status Evangelici dergleichen Receptiones vi Superior. sich von ihnen nicht nehmen lassen / weil das Instrum. Pacis Westphalicæ denen Evangelischen unter sich dißfalls die Hände nicht bindet / und Catholici sich in der Evangelischen Domestica nicht zu mischen haben.

Dißseitiger neuer Haupt-Kirchen-Bau stehet an dem offenen Marck der Stadt und auf dem Platz des vormahligen Rath-Hauses oder der sogenannten Müntz und ihrer Dependenz; das sogenannte Franciscaner-Closter ist ein so gar mittelst Päbstl. Consens, medio in Lutheranismo von denen Franciscanern an den Magistrat schon längstens alienirtes der Stadt Eigenthum / worauf derselbe thun und lassen kan nach Belieben / dahero / indeme das vor dem Brand darauf gestandene Evangelische Gymnasium post desolationem Civitatis, von neuem darauf / nemine contradicente, wieder erbauet worden / und auf solchem Platz dasselbe biß auf diese Stunde annoch stehet / die geistliche Jurisdiction über gedachtes Gebäu unerfindlich und anmaßlich / in specie auch contra Statum Anni 1624. ist.

Schließlichen so viel periodi in dem gegenseitigen Statu Religionis Catholicæ de Anno 1624. / so viel Unerfindlichkeit und Erdichtungen finden sich darinn / deren Beweiß nimmermehr beyzubringen / und wann deme im geringsten also / gewißlich das Bißthum Worms sowohl in puncto Restituendorum, als Gravaminum, bey der Execution des Westphälischen Friedens und dessen Schluß sich ratione Jurisdict. Eccles. sowohl / als in Politicis des vermeintlichen Catholischen Rath-Sesses halb / gleich andern würden prospicirt haben. Allein die suspensa Jurisdictio Eccles. bey der Stadt Worms / samt dem Evangelisch-Lutherischen Regiment / und dessen Evangelisches Consistorium in matrim. lieget vor- und nach dem 30. Jährigen Krieg der gantzen Welt so vor Augen / daß die Herren Bischöfflich-Wormsische selbst dessen in ihrem Hertzen überzeugt seyn / allenfalls ihre Protocolla, welche sie doch durch die Zerstörung verlohren zu haben vorgeben / ihnen anzeigen werden / daß sie in Anno 1624. keine andere Städtmeister und Burgermeister / XIIIner und Raths-Herren / ad præsentationem Senatus damahlen Evangelici als im Evangelisch-Lutherischen selbst erwählet haben / deren Nahmen / weilen sie es nicht wissen wollen / allenfalls man vor Augen geleget / sub d. Num. 1. Immassen dann auch den gantzen 30. Jährigen Krieg über man nicht so viel

Streit

Streit und Verfolgungen / als jetzo nach der Zerstöhrung / von denen Herren Bischöfflich-Wormsischen erfahren müssen / und damahlen vielmehr besser einer des andern Conservation als jetzo / wie bereits oben angeführet / gesuchet / und einer des andern Untergang sive in Politicis sive in Ecclesiasticis, vor den seinigen gehalten hat / welcher auch / weilen die Waffen des einen und andern damahlen streitenden Theils / bald oben bald unten gelegen / hätte erfolgen müssen / ulteriora reservando.

So auf eine höffliche Weiß man nun disseits ex parte Civit. Wormat. aus besondern Ursachen bißhero an sich mit seinen Gravaminibus gehalten / auf so eine verhaßte Arth treibet man nunmehro auf Seiten derer Herren Bischöfflichen selbsten mit Gewalt den Magistrat zur Ubergab seiner bißher zuruck gehaltenen Gravaminum, womit dann der Anfang in folgenden gemacht wird.

Num. I.

Status Lutherani Regiminis Civitatis Imperialis Wormatiensis.

Anno 1624. sind im beständigen XIIIner Rath gewesen:

Herr Johann Stephan von Cronstätten, Stadtmeister und Senior.
Johann Rühl / alter Stadtmeister.
Joachim Ohrmann, alter Stadtmeister.
Michael Strohmer, Schultheiß.
Johann Philipp Birenstein / alter Stadtmeister.
Abraham Capeller, alter Schultheiß.
Johann Conrad Freinßheimer.
Bernhard Bender, alter Burgermeister.
Johann Wilhelm Krapff, alter Schultheiß.
Johann Jacob Seydenbänder / Baumeister.
Georg Mörsel.
Christoph Mettesheimer, alter Burgermeister.
Philipp Christoph Zorn.

Anno 1624. sind aus dem beständigen Rath gestorben:

Herr Christoph Mettesheimer / den 12. Aug.
Herr Johann Stephan von Cronstätten, den 16. Aug.
Herr Johann Conrad Freinßheimer / den 10. Sept.

Anno 1624. sind an derer verstorbenen Herren aus der beständigen Raths-Stelle wiederum *eligi*ret worden:

Herr Johann Julian Seydenbänder. } den 4. Octobr.
Nicolaus Conradus Pultz. } den 4. Octobr.
Johann Caspar Weber, den 10. Novembr.

Anno 1624. sind im gemeinen Rath gewesen:

Herr Johann Julian Seydenbänder, regierender Burgermeister.
Nicolaus Schippelius, alter Burgermeister.
Johann Caspar Weber / alter Burgermeister.
Johann Tiedemann, alter Burgermeister.
Johann Jacob Flacht.
Nicolaus Conrad Pultz.
Georg Erhard Bergner.
Christoph Walther.
Johann Wilhelm Kepaer.
Christoph Rückor.
Johann Andreas Mantz.
Johann Philipp Kast.

An statt Herren Pultzen / so in eben dem 1624. Jahr den 4. *Octobris* in den beständigen Rath erhoben worden / wurde *elegirt*

Herr Peter Borttel / den 10. Novembr.

Anno 1624. sind im Gericht gewesen

Herr Michael Strohmer / Schultheiß.
Johann Erhard Krafft / alter Burgermeister.
Christoph Reoß / alter Burgermeister.
Hanß Georg Schab.
Johann Burckart.
Hartmann Ulmer.
Johann Jacob Rühle.
Hartmann Seydenbänder.

Anno 1624. sind im Vierer Amt gewesen

Herr Jonas Gödelmann.
Georg Ohrmann.
Cornelius Keller.
Peter Borttel.

Müntz-Ittenmeister sind gewesen

Herr Johann Jacob Seydenbänder.
Christoph Walther.

Status Ecclesiarum Civitatis Imperialis Wormatiensis.

Anno 1624. haben in Worms das Heil. Predigt-Amt versehen

Herr Johann Mollenfeld / und hat geprediget in der Kirchen zum Predigern und zu St. Magni ein um die andere / und die Freytags-Predigt versehen.
Herr Stephan Grun / hat zum Predigern und zu St. Magni, ein um die andere versehen / und die Dienstags-Predigt aus der Bibel gehabt.
Herr Michael Wenzelius hat die Sonntägliche Mittags- und die Mittwochs-Predigt versehen.
Herr Ludwig Seltzer hat die Samstags- die Sonntags-3. Uhr zu St. Magni, und Dienstags-Predigt gehabt.
Herr Christian Martini, zuvor Rector der Lateinischen Schule / ward Pfarrer an Herrn Grunen statt den 13. Junii 1624. / hat seine Prob-Predigt den 6. Junii gehalten.

Num. 2.

Liste des Lieux compris par la derniere Clause du 4me Article du Traitté de Rysvvick. pag. 46.

Ville de Worms.

Les Eglises de la ditte Ville possedées par les Catholiques & par les Protestans, sans aucune Melange, comme d'Ancienneté, le Roy n'y ayant fait aucun Etablissement.



Ad Num. XXV.

Additamentum 5tum.

Die Evangelische Religions-Beschwerden der Grafschaft Leiningen-Westerburg, denen von der Bischöfflich-Wormsischen Gesandtschafft am 15. Novembr. 1720. communicirten, also rubricirten Gravaminibus der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes entgegen gesetzet.

WAs in der Grafschafft Leiningen-Westerburg nach geschlossenem Frieden de Anno 1648. in Kirchen- und Religions-Sachen/ auch Verfolgung der Evangelischen Prediger bisher vorgegangen/ ist in Num. XLVIII. der/ hier nach und nach gedruckten Religions-Beschwerden bekannt gemacht worden.

Dieweilen aber in der/ ohnlängst heraus gekommenen sogenannten wahrhafften Vorstellung des Status Religionis im Bißthum Worms auch eine Passage enthalten/ die obgedachte Grafschafft betrifft/ und darauf von dasigem Evangelischen Consistorio nähere Nachricht/ dortigen Kirchen-Zustand betreffend/ allhier eingelauffen/ woraus gar deutlich erhellet/ daß Anno 1624. in mehrgemeldter Grafschafft so wenig/ als in der Stadt Worms/ der Status Religionis Catholicæ omnino illimitatum, alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle unter der Catholischen Pfarrer Direction und Inspection &c. gewesen.

Als hat man in Erinnerung/ daß im Additamento 3tio ad Num. XXV. versprochen worden/ die seiner Zeit hier einlangende Beantwortungen auf die in obgenannter Vorstellung angeführte Facta specialia durch besondere Additamenta anzuzeigen/ ein solches/ so viel diese Grafschafft anlanget/ hiermit bewerckstelligen wollen.

Und wie von Seiten der Römisch-Catholischen im Bißthum Worms die von verschiedenen Evangelischen Gesandtschafften zum Druck veranlaßte Religions-Beschwerden gleichsam taxiret/ und deren Glaubwürdigkeit/ ohne Anführung einiger Rechts-beständigen Ursachen/ in Zweiffel gezogen/ auch bey der Reichs-Versammlung/ Namens der Bischöfflich-Wormsischen Gesandtschafft/ distribuiret werden wollen/ hingegen aus dem sub Additamento 4to gedruckten Stadt Wormsischen Statu &c. und aus dem hierbey folgenden Gräflich-Leiningischen Bericht/ nicht allein schon zur Gnüge zu ersehen/ sondern auch künfftig von mehr andern Orten/ aus denen theils schon eingelauffenen Nachrichten sich ergeben wird/ wie man Römisch-Catholisch-Wormsischer Seits (so recht befremdlich und höchlich zu verwundern ist) lautere in facto gantz unerfindliche und gantz ungegründete Dinge vorgeben dörffen/ welches/ wenn dergleichen obgedachten Evangelischen Gesandtschafften begegnet/ und ihnen eben so unwahre Nachrichten zugeschicket/ und sie dadurch auch zu so ungegründeten Beschwehrd-Führungen/ als auf Catholisch-Wormsischer Seiten geschehen/ veranlasset worden wären/ sie nicht ermangelt haben würden/ es gegen die Urheber solcher falschen Klagen/ so viel an ihnen gewesen wäre/ zu ahnden/ auch von selbsten offentlich aller Welt bekandt zu machen/ und anzudeuten/ wo/ und in was für einem Punct oder Umstand etwas fälschliches denen Religions-Beschwerden eingeflossen sey/ gleichwie es schon vorhin wegen des Heydelbergischen Universität-Hauses/ in Additamento ad Num. 2. geschehen/ auch künfftig weiters geschehen wird/ falls daß etwas ungegründetes in die Religions-Beschwerden gekommen/ von denen Evangelischen Gesandtschafften in Erfahrung gebracht werden solte: So ist nicht zu zweiffeln/ man werde auf Römisch-Catholischer Wormsischer Seiten auch bonam fidem hierunter agnosciren/ und gegen die/ so in facto dergleichen ungegründete Dinge/ ohne alle Scham und Scheu/ vorzugeben nicht erröthen dörffen/ die gebührende Ahndung auszuwürcken/ sich angelegen seyn/ auch ihr Mißfallen offentlich auf gleiche Weise/ als durch Austheilung der also genannten wahrhafften/ aber in der That nichtigen und unerfindlichen Vorstellung in Comitiis Imperii geschehen/ an den Tag legen lassen/ weil dem Publico und gantzen Reich daran höchst gelegen/ daß man wisse/ ob und wie gegen die Reichs-Gesetze gehandelt worden sey/ oder nicht.

Was aber den Revers von Anno 1706. betrifft/ wogegen auf Römisch-Catholisch-Wormsischer Seits gravaminiret werden wollen; So ist aus denen sub Num. XLVIII. befindlichen gedruckten Religions-Beschwerden bekandt/ aus was triefftigen Ursachen das Evangelische Consistorium und die Gemeinden in dem Gräflich-Leiningischen/ sich keinesweges daran verbunden zu seyn erachten/ und wie die Conditionen/ worauf sothaner Revers sich gegründet/ Römisch-Catholischer Seiten nicht erfüllet worden/ noch in Gräflich-Leiningischen

Mächten

Mächten gestanden/ dem dabey interessirten Evangelischen Consistorio, auch Ministerio und Gemeinden zu præjudiciren.

Dann ob gleich in dem berühmten §. Hoc tamen non obstante &c. Instrumenti Pacis Westphalicæ Pacta und Verträge keinesweges verbotten/ sondern zugelassen sind/ wenn dieselbe alle behörige Requisita, und insonderheit freyen und ungezwungenen Willen/ auch Consensum aller dabey Interessirten/ sowohl Hoher als Niedern haben; So ist hingegen alles Queruliren und Gravaminiren vergebens/ welches nicht in Conformitate des Westphälischen Friedens-Instrumenti, sondern gegen und wider dasselbe geschiehet/ wenn man nicht solche klare/ deutliche/ bündige/ allen gehörigen Orts beliebte und ungezwungene Verträge aufweisen kan/ welche einem solchen Reichs-Grund-Gesetze derogiren sollen/ und wie man hier nicht zu untersuchen hat/ sondern coram competente auszumachen ist/ ob auf Gräflich-Leiningischer Seite libera oder coacta voluntas gewesen; Also hat man Römisch-Catholischer Seits zuforderst die stipulirte Conditiones zu erfüllen/ und wenigstens den Interessirten/ Evangelischen Consistorii Ministri, der Gemeinden und sonstige Bewilligung einzubringen/ ehe man auf den Fuß eines solchen/ nicht allerseits erkandten und unadimplirten Reverses gravaminiren will.

Bericht des Consistorii Augustanæ Confessionis in der Grafschafft Leiningen-Westerburg.

Ob zwar Franckenthal Anno 1623., mit Consens und Bewilligung des Königs in Engelland/ mit Spanischen Trouppen besetzet worden; so ist doch von dieser Spanischen Besatzung und andern Spanischen Trouppen Anno 1624. keine einige Reformation vorgenommen/ noch denen Evangelischen ihre Kirchen oder derselben Gefälle entzogen worden/ sondern die Spanier haben die Evangelischen in besagtem Jahr in Besitz ihrer Kirchen und derer Gefällen gantz ruhig und unperturbiret gelassen. Herr Heiß/ ein Catholischer Historicus, welcher in seiner Histoire de l'Empire den Anfang der Böhmischen Unruhe umständlich Tom. 2. pag. 220. usque ad pag. 245. beschrieben/ weiß von keiner Wegnehmung derer Evangelischen Kirchen und derselben Renthen/ noch von einigem Exercitio illimitato Catholicæ Religionis in denen Evangelischen/ um Franckenthal herumliegenden Herrschafften. Und wann die Catholici in anno regulativo das illimitatum Exercitium in allen Kirchen und Orten/ und alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle gehabt/ und hernach daraus wären getrieben worden/ so hätten sie bey der Execution des Friedens Anno 1650. wieder müssen in die Possession gesetzet werden/ in welcher sie Anno 1624. gewesen. Da nun dieses dazumahl von ihnen nicht gesucht worden/ so folget von selbsten/ daß sie Anno 1624. auch keine Possession gehabt.

Nun aber ist diese gantze Grafschafft nicht nur in Anno regulativo purè Evangelisch (ausser dem Städtlein Neu-Leiningen) gewesen/ sondern sie hat allbereits Anno 1549. die Evangelische Religion angenommen/ und haben deroselben Besitzer/ Herr Graf Philipps/ benebens seinen Brüdern/ Herr Graf Rheinhard und Herr Graf Georg/ in Anno 1566. eine Evangelische Kirchen-Ordnung publiciren lassen/ welche dessen Enckel/ Herr Graf Johann Casimir, Anno 1623. den 2. Julii wiederum neu auflegen/ drucken und publiciren lassen/ welche von denen damahligen Evangelischen Predigern unterschrieben worden/ wie Beylage sub Lit. A. zeiget. Lit. A.

Von diesen Predigern werden einige von anderen Herrschafften bezahlt/ als welche das Jus Collaturæ, benebens dem Jure Decimandi in selbigen Orten haben/ als:

Der Pfarrer von Asselheim wird salariret von dem Evangelischen Closter Rosenthal.

Der Pfarrer zu Sausenheim und Neu-Leiningen/ ratione Sausenheim vom hohen Dom-Stifft zu Worms/ ratione Neu-Leiningen aber von denen sogenannten Kirchen-Zinsen der Grafschafft Leiningen-Westerburg.

Der Pfarrer von Monßheim von der Universität Heydelberg.

Der Pfarrer von Wachenheim von einigen Censiten/ so in der Pfaltz wohnen.

Der Pfarrer zu Grünstadt/ und der dasige Capellan/ von denen Zinsen/ welche an besagten und andern Orten in der Grafschafft Leiningen-Westerburg fallen.

Das principaleste und stärckste Corpus derer Pfarr- und Kirchen-Gefällen/ sind die Gefälle des Evangelischen Closter Henningen/ aus welchen nicht allein viele Pfarrer innerhalb der Grafschafft Leiningen-Westerburg/ sondern auch in benachbarten Herrschafften salariret worden. In diese Gefälle ist Anno 1673., wie aus folgendem erhellen wird/ von denen Catholicis der erste Eingriff geschehen/ welche die Evangelici Anno 1624. privativè administriret und genossen haben/ wie eine Original-Henninger-Rechnung de Anno 1624. klar an den Tag leget; wovon Extract sub Lit. B. befindlich ist. Lit. B.

Wie

Wie nun die Evangelisch-Lutherische in der Grafschafft Leiningen-Westerburg vor dem anno regulativo, wie auch in anno regulativo in ruhiger und unperturbirter Possession aller Kirchen / dero Renthen und Gefällen privativè gewesen / also sind sie auch hernach bis auf das Jahr 1673. darinnen ruhig verblieben.

Nachdeme aber Anno 1673. Herr Graf Ludwig Eberhard die Catholische Religion angenommen / hat selbiger alsobald einen Eingriff in die Henninger Gefälle gethan / und denen Capucinern 24 Malter Korn und 2. Fuder Wein durch den damahligen Schaffner / Johann Peter Rolling / reichen lassen / laut dessen empfangenen Befehl de dato Alt-Leiningen den 30. Dec. 1673. Lit. C. Ein Jahr hernach hat gedachter Herr Graf auch die Haupt-Kirche in Grünstadt angegriffen / und das Coëxercitium Religionis einführen wollen / es hat sich aber die Evangelische Burgerschafft über diese gewaltthätige Occupation zu Speyer unterthänigst beklaget / und selbige Kirche Anno 1675. per sententiam wieder privativè erlangt / indessen ist man doch fortgefahren / die Evangelischen zu drücken / und ihnen die Kirche zu Mertesheim verschlossen / und solche benebens ihren Gefällen denen Herren Capucinern eingeraumt. Nachdeme aber die Cron Franckreich / nach dem Nymwegischen Frieden / besagte Grafschafft reuniret / hat man in allen Kirchen der Grafschafft / ausser in dem Flecken Grünstadt / das Exercitium Simultaneum Religionis eingeführet / und denen Catholicis die vor dem Flecken stehende sogenannte St. Peters-Kirche privativè eingeraumet / auch die Evangelische gezwungen / selbige aus ihren eigenen Mitteln zu repariren / indessen aber denen Evangelischen alle Kirchen-Gefälle / die sie Anno 1624. in Possession gehabt / zuerkandt / laut des Intendanten la Goupillier Decret de Anno 1683. den 21. Martii, Lit. D. Lit. C. Lit. D.

Nachdeme nun Anno 1688. der Krieg wieder angegangen / und Herr Graf Philipps Ludwig zu Leiningen das Land quittiret / ist die Grafschafft confisciret worden / und haben während der Confiscation die Herren Capuciner / auf Befehl des Herrn Intendanten / aus allen in dieser Grafschafft confiscirten Civil- und Kirchen-Renthen mehr nicht als 15. fl. an Geld / 15. Malter Korn und ein Fuder Wein empfangen / laut des Einnehmers durch Hrn. Johann Carl Grafen zu Leiningen / Herrn Amtmann Garkochen und Cammer-Rath Zuckschwerden abgehörten und justificirten Rechnung de Anno 1697. pag. 35. 52. & 67., laut Beylage Lit. E. Der Catholische Glöckner aber hat tempore belli gantz keine Bestallung von denen Evangelischen Renthen und Gefällen gehabt. Nach dem geschlossenen Frieden zu Ryßwick hat man allerhand Neuerungen angefangen / nemlich: die Evangelischen sind gezwungen worden / die Catholische Feyertage zu halten / die Kinder / so aus gespaltenen Ehen gebohren / sind zur Catholischen Religion gezwungen worden / und die Kirchen-Gefälle denen Herren Capucinern auf allerley Weise wieder zugewendet werden sollen / und als der Inspector dargegen gesprochen / ist er von dem Herrn Grafen und dessen Beamten inauditâ causâ ab officio suspendiret worden / dahero ist der Inspector und die Evangelische Gemeinde genöthiget worden / die Sache an das Hochpreißl. Kayserliche Cammer-Gericht nacher Wetzlar gelangen zu lassen / und um ein Kayserliches Mandatum de non gravando contra Pacem Religiosam, Instrumentum Pacis & alias Imperii Constitutiones, non turbando in libertate Religionis & libera bonorum Ecclesiasticorum administratione, nec obtrudendo Calendarium novum, sed restituendo ablata, cassando suspensionem ab officio & ab omnibus violentiis desistendo S. C. annexa citatione solita & ad videndum se incidisse & condemnari in pœnam dictis constitutionibus insertam, ut & super injuriis juncto salvo conductu in optima forma an und wider besagten Grafen und seine Beamten zu ertheilen / inständig anruffend erlangt: nemlich daß gedachtes Mandatum de suspensione ab officio cassando & ab omnibus violentiis desistendo S. C. cum salvo conductu in communi forma heut dato erkannt / wegen des übrigen Begehren aber / daß der beklagte Graf um seinen ausführlichen Bericht hierüber innerhalb zwey Monaten einzuschicken / geschrieben werden soll / decretiret worden. Wetzlar den 25. Maji 1698. Nichts destoweniger sind dem Inspectori 300. fl. von seiner Bestallung einbehalten / und denen Capucinern zu ihrem Closter-Bau gereichet worden / weilen er gegen diese gewaltthätige Eingriffe gesprochen. Lit. F. Indessen hat man nicht nur continuiret / denen Herren Capucinern die 24. Malter Korn und 2. Fuder Wein / nebens denen Kirchen-Gefällen zu Mertesheim / zu liefern / sondern man ist zugefahren / und hat aus denen Henninger-Renthen jährlich 10. fl. in die St. Peters-Kirch zum ewigen Licht zu entrichten / dem Schaffner anbefohlen / den 31. Augusti 1699., desgleichen auch Anno 1700. den 24. Augusti, weiter für die Früh-Meß denen Herren Capucinern von denen Henninger-Gefällen 10. Malter Korn und ein halb Fuder Wein jährlich zu liefern verordnet. Und nachdem der Caplan Pierrot Anno 1701. von Oberbrunn durch die verwittibte Fürstin von Hessen-Homburg und dero Schwester zu weichen genöthiget wurde / ist er vom Herrn Graf Philipps Ludwigen / zu seinem Caplan zu Grünstadt angenommen und bestellet worden / nachdeme er aber Anno 1701. verstorben / hat man vom 1. Jan. 1702. jedes Jahr denen Herren Capucinern 100. fl. verordnet / dem Catholischen Glöckner gleichfalls aus denen Henninger-Gefällen 4. Malter Korn / Lit. E. Lit. F.

und aus der Kirchen-Schaffnerey 3. Malter jährlich zu reichen Anno 1702. den 9. Febr. befohlen/ welches alles man bey guter Untersuchung in einer Copia, welche die Herren Capuciner vormahlen communiciret/ gefunden hat. Lit. G. Es sind aber durch die Hochgräfliche Decreta ehemahlen denen Herren Capucinern verordnete Besoldungen durch den Anno 1706. den 16. Febr. getroffenen Accord mit dem Churfürsten zu Trier/ weyland Johann Hugo, auf 2. Fuder Wein/ 30. Malter Korn und 70. fl. an Geld reduciret worden/ wie aus dem Revers derer Herren Grafen von Leiningen-Westerburg sub Lit. H. zu ersehen ist.

Lit. G. — Lit. H.

Beylagen.

Lit. A.

Kirchen-Ordnung, wie es mit der Christlichen Lehre, Reichung der Sacramenten/ ordentlichen Ceremonien/ Erhaltung Christlicher Schulen, Ordination der Diener des Evangelii, auch andern der Kirch nothwendigen Stücken/ in Unserer Johann Casimir, Grafen zu Leiningen und Rixingen/ Herrn zu Westerburg, Schaumburg, Forbach und Mersberg/ des Heil. Röm. Reichs Semper Freyen/ Graffschafft gehalten werden soll.

Gedruckt zu Speyer/ bey Georg Baumeister/
Anno M DC XXIII.

Vorrede.

WIr Johann Casimir, Graf zu Leiningen und Rixingen/ Herr zu Westerburg/ Schaumburg/ Forbach und Mersberg/ des Heil. Röm. Reichs Semper Freyer/ entbieten allen und jeden Unsern Ober-Amtleuten/ Räthen/ Schultheißen/ Gerichten/ Gemeinden und Unterthanen Unserer Graffschafft/ Unsern Gruß/ und geben euch darbey zu erkennen: Demnach Wir Unsere Kirchen-Ordnung/ so von Unserm Groß-Herr Vattern/ Herrn Philippsen und Seinen Herren Gebrüderen/ Herrn Reinhard und Herrn Georgen/ Grafen zu Leiningen/ Herrn zu Westerburg und Schaumburg rc. des Heil Röm. Reichs Semper Freyen rc. seel. Gedächtnuß/ in Anno 1566. publiciret worden/ von neuem wiederum auflegen und nachdrucken zu lassen/ verursachet worden: Daß Wir aus tragendem und von GOTT befohlenen Amt/ Unsern Superintendenten und lieben Getreuen/ samt anderen Kirchen-Dienern/ gnädiglich Befelch gethan: Daß in Beyseyn Unsers abgeordneten Ober-Amtmanns/ sie ihre Bedencken hierüber verfassen/ und es dahin richten solten: Daß eine rechte Christliche Ordnung/ so zuforderst GOTTES Heil. Wort gemäß/ und auf den Schlag der wahren und ungeänderten Augspurgischen Confession und anderer reiner Evangelischen und benachbarten Kirchen angestellet/ die Kirchen und Schulen Unserer Graffschafft haben möchten/ darinnen sie auch diesem Unserm Befelch mit gebührendem Gehorsam nachgesetzt/ und es dahin gebracht/ daß jetzund alle Unsere Kirchen dieselbige Ordnung haben: und an Exemplarien keinen Mangel/ wie zuvor/ sich befindet. Derohalben gebieten Wir hiemit ernstlich allen Unsern Predigern und Kirchen-Dienern/ daß sie dieser Unserer Ordnung in allen und jeden Stücken durchaus/ und richtig/ ohne einige Veränderung/ in allen Kirchen nachgehen/ und darbey steiff bleiben. Damit eine Christliche Gleichförmigkeit und Einigkeit nicht nur allein/ und zwar zuforderst in der reinen Lehr/ sondern auch in allen Ceremonien/ Gebräuchen und Adiaphoris gehalten und behalten werde. Dann Wir vor GOtt bezeugen/ daß Unser höchste Sorg und Begehr darauf stehet/ wie Unsere Unterthanen mit der Predigt des Heil. Evangelii wohl versehen/ auch einträchtiglich in allen Christlichen Puncten bey ihnen gehen und erhalten werde/ auf daß GOTT also durch Uns/ und die Unsere/ schuldiger Gehorsam geleistet/ seine heilige Christliche Gemeind auf Erden fruchtbarlich erbauet/ und endlich alle Ding/ wie es unter den Glaubigen GOTTES gehen soll/ fein ordentlich und richtig gehandelt werden. Bitten auch den Sohn GOTTES JESUM CHRISTUM/ das Haupt der Kirchen/ daß Er Ihme in Unserm Lande durch die Predigt

digt Seines Göttlichen Worts / eine ewige Kirche sammlen / dieselbige heiligen / und bis ans Ende des Christlichen allgemeinen Glaubens gnädiglich schützen wolle. Befehlen auch darauf Unsern Beamten / über dieser Unserer Kirchen-Ordnung mit Ernst zu halten / die Unseren darbey zu schützen / und gäntzlich nichts gestatten / das solcher zuwider sey. Das wollen Wir gegen euch allen und jeden uns gnädiglich und gäntzlich versehen: und ihr verrichtet daran Unsern endlichen Willen und Meynung. Datum zu Alt-Leiningen den 2. Julii, nach Christi Unsers Seeligmachers und Fürbitters Geburt / im Jahr 1623.

Hac Copia concordat cum vero Originali

J. H. Lemp, mppr.

Namen der Kirchen-Diener Leiningen-Westerburgischer Grafschafft / welche diese Kirchen-Ordnung *unanimi consensu approbirt.*

M. Paulus Wencelius, Hof-Prediger zu Alt-Leiningen / Pfarrer der Kirchen / und Rector der Schul Henningen Superintendens.
M. Johannes Tripodius, Pfarrer } zu Grünstadt.
M. Christophorus Leibbrand, Diaconus } zu Grünstadt.
Henricus Balneator, Pfarrer zu Hochspeyer.
M. Leonhardus Myricæus, Pfarrer zu Bissersheim.
Theodorus Rhodius, P. L. Pfarrer zu Asselheim und Albsheim.
Valentinus Fabianus Schragmüller / Pfarrer zu Sausenheim und Neu-Leiningen.
M. Johannes Bojus, Pfarrer zu Kirchheim.
Jacobus Rihelius, Pfarrer zu Quirnheim und Lautersheim.
Johannes Valentinus Bleickhardus, Pfarrer zu Monßheim.
Johannes Molitor, Pfarrer zu Eberzheim und Mertesheim.
Johannes Jungius, Pfarrer zu Wattenheim.
Johannes Andreas Gosmannus, Pfarrer zu Wachenheim.

Concordat cum vero Originali

J. H. Lemp, mppr.

Lit. B.

Extract Henninger-Rechnung de Anno 1624. Fol. 81. & 82.

Ausgab-Korn / Dienst-Besoldung *Anno* 1624.

It. Herr Johann / Pfarrer zu Wattenheim / hat von selbigen Hof-Leuten empfangen sein dißjährig Dienst-Korn / wie allweg / 30. Malter.

It. Herrn M. Leonhardo Myricæo, Pfarrer zu Bissersheim / 6. Malter. Item demselben ferner auf Abschlag seiner 30. Malter Dienst-Korn Anno 1623. ich gelieffert / so allhier verrechne / 13. Malter.

It. M. Carolo Caulerio, Pfarrern zu Dackenheim / (in Chur-Pfaltz gelegen) hat auf seine 48. Malter Dienst-Korn Anno 1622. gefallen / selbiges und ferniges Jahr empfangen 21. Malter / 2. Virnsel / und diß Jahr zur völliger selbiger 1622sten Besoldung 26. Malter / 2. Virnsel.

It. Stephan Rhormann / der Glöckner zu Dackenheim / hat Jahrs zu Dienst-Korn 6. Malter / und auf die Besoldung Anno 1622. in dem nächsten beeden Rechnungen empfangen 2. Malter. Diß Jahr aber weiter darauf 0.

It. Herr M. Matthias Jacobi, Pfarrer zu Herxheim / (in der Graffschafft Leiningen-Hartenburg gelegen) hat seine Besoldung auf Anno 1622. gefallen / in ferniger und vorgehender Rechnung gantz empfangen / und diß Jahr bey den Gült-Leuten seiner Besoldung Anno 1623. erhaben / völlig wegen Herxheim und Leystadt 40. Malter. Item Er weiter von mir und selbiger Herrschafft Unterthanen dieses Closters Gült-Leut bekommen / auf das Dienst-Korn 1624. fallende 24. Malter.

It. Hanns Tresch / Glöckner zu Herxheim / hat bey seinem Vatter / als des Closters Gült-

Mann / erhaben sein Dienst-Korn Anno 1623. und 1624. verfallen / als für zwey Jahr zusammen 10. Malter.

It. Herrn Henrich / Pfarrern zu Hochspeyer / hat zwar in vorigen Zeiten weiters nichts / als was der Zehende der Orts ertragen gehabt / weil aber bey dieser Zeit nicht allein fast nichts gebaut / sondern ihme von den Soldaten grosser Abtrag geschicht / inmassen er dann diß Jahr mehr nicht als 5. Malter / des Schultheissen Bericht nach / zu Speicher gebracht / als ist ihme zu seiner höchsten Nothdurfft aus dem Closter gegeben worden / diß Jahr über selbige 5. Malter Zehenden vornen fol. 26. eingebrachte 5. Malter / also zusammen 10. Malter.

It. Herrn Johann Molitor, Pfarrern zu Eberzheim / hat seine Besoldung Anno 1623. gefallen / von mir empfangen 12. Malter. Item Er Molitor weiter abschlaglich der 12. Malter Dienst-Korn diß 1624ste Jahr empfangen 6. Malter.

It. Herrn Pfarrern zu Kirchheim hat zu völliger seiner Besoldung Anno 1621. gefallen über die in vorhergangenen Rechnungen den Annis 1621. 1622. und 1623. bereits zur Ausgab gesetzte 20. Malter 1. Virnsel noch ferner zu gäntzer Befriedigung selbiger Jahrs-Besoldung empfangen 19. Malter 3. Virnsel. Item Er ferner bey den Gült-Leuten diß Jahr erhaben / und von mir empfangen Abschlag des Dienst-Korn Anno 1622., so allhier zu Ausgab setze 16. Malter 1. Virnsel.

It. Velten Bentzen / dem Glöckner allhier zu Henningen / sein Dienst-Korn Anno 1624. gefallen auf Bartholomæi 2. Malter.

Fol. 92.

Ausgab-Wein / Dienst-Besoldung *Anno* 1624.

It. Herrn Leonhard / Pfarrern zu Bissersheim hat bey den Gült-Leuten erhaben seinen Dienst-Wein / Anno 1624. 1. Fuder / 3. Ohm.

It. Herrn M. Matthiæ Jacobi, Pfarrern zu Herxheim gefaßt 2. Fuder 4. Ohm.

It. Martin Treschen / dem Glöckner / 2. Ohm.

It. Herrn Pfarrern zu Wattenheim 1. Fuder 6. Viertel.

It. Carolo Caulerio, Pfarrern zu Dackenheim / diß Jahr 2. Fuder / 1. Ohm / 14. Viertel.

It. Dem Glöckner des Orts 2. Ohm / 2. Viertel.

It. Herrn Pfarrern zu Kirchheim / diß Jahr zu Besoldung gefaßt 1. Fuder 15. Viertel.

It. Herrn Molitorn / Pfarrern zu Eberzheim / seinen dißjährigen Dienst-Wein bezahlt mit 1. Fuder / 16½. Viertel.

It. Henrico Balneatori, Pfarrern zu Hochspeyer / geben 4. Ohm.

Concordat mit der *Original*-Rechnung

J. H. Lemp, mppr.

Lit. C.

Copia unter der Herren Capuciner Hand dem Inspectori Wencel communiciret,

Ludwig Eberhard / Grafe zu Leiningen / Herr zu Westerburg / Schaumburg und Forbach / des Heil. Röm. Reichs *Semper* Frey 2c.

WIr befehlen Unserm Schaffner und lieben getreuen Johann Peter Rolling / daß er denen zu Neu-Leiningen befindenden Capucinern aus denen Henninger-Gefällen Vier und Zwantzig Malter Korn und Zwey Fuder Wein lieffern und absolgen lassen solle. Welches zu geschehen Wir uns verlassen wollen. Alt-Leiningen den 30. Decembr. 1673.

(L. S.) **Ludwig Eberhard / Graf zu Leiningen.**

Lit.

Lit. D.

Copia Herrn Intendanten la Goupellier Decrets de Anno 1683. den 21. Martii auf der Protestirenden eingegebene Supplique.

La presente requeste sera renvoyée à Monsr. le Comte de Lynenge Westerbourg, pour qu'il luy plaise ne pas souffrir que ceux de la Religion protestante soient troublés dans leur exercice de leur ditte Religion, leurs Eglises, dont ils estoient en Possession l'année 1624. leurs doivent rester, avec tous les revenus, le Roy ne permettant pas qu'il soit rien innové, pourveuque la Religion Catholique s'y exerce librement comme il a esté marqué cy devant & que les Eglises soient communes aux endroits, ou il n'y en aura point d'affectée aux Catholiques, devant tous vivre de concert & de bonne intelligence ensemble, convenant des heures dans la journée que chacunes des deux Religions entrera à l'Eglise pour y faire la priere alternativement & tout par accommodement sans force n'y violence. Fait à Hombourg le 21. Mars 1683.

La Goupillier.

Præsens Copia cum vero Originali concordat

J. H. Lemp, mppr.

Lit. E.

Extract der Admodiations-Rechnung de Anno 1697.

pag. 35.

Ausgab-Geld / Dienst-Besoldung.

It. Denen Herren Patribus Capucinis, neben 15. Malter Korn / zahlt L. Q. Nro. 7. 15. fl.

pag. 52.

Ausgab-Korn / Dienst-Besoldung.

Denen Herren Patribus Capucinis L. Q. sub Nro. 7. 15. Malter.

pag. 67.

Ausgab-Wein / Dienst-Besoldung.

Denen Herren Patribus Capucinis ihr Bestallungs-Wein zahlt L. Q. Nro. 7. 1. Fuder.

Abgehört und justificirt ist diese Admodiations-Rechnung / jedoch Rechnungs-Mandel vorbehaltlich. Grünstadt den 17. April. Anno 1698.

J. Carl / Graf zu Leiningen-Westerburg.

Garfoch.
H. Zuckschwerdt / Renthmeister.

Concordat mit der *Admodiations*-Rechnung *de Anno* 1697.

J. H. Lemp, mppr.

Lit. F.

Extract Kirchen-Schaffnerey-Rechnung.

Ausgab-Geld / rückständiger Besoldung 1701.

Herr Inspectori Wencelen wegen Anno 1698. rückständige Besoldung L. Q. Nro. 51. 27. fl. 6. Alb. 4. Pf.

It. Denen Herren P. P. Capucinis, wegen Herrn Inspectoris Ruckstands de Anno 1692. auf die 300. fl. / so gnädige Herrschafft wegen Herrn von Langen assigniret / 28. fl. 13. Alb.

It. Denen Herren P. P. Capucinis, wegen Herrn Inspectoris Wencelea 1698. ruckständiger Wein-Bestallung auf die 300. fl. - 73. fl. 1. Alb. 4. Pf.

It. Denen Herren P. P. Capucinis, wegen Herrn Inspectoris 1698. ruckständiger Korn-Bestallung auf die 300. fl. - 46. fl.

It. Aus der Restanten-Rechnung haben die Herren P. P. Capucini wegen der von Herrn von Langen assignirten 300. fl / auf des Herrn Inspectoris Besoldung / sowohl wegen des zukünfftigen 1702ten Jahrs-Bestallung / als auch wegen einigen Ruckstands de Anno 1692. aus gnädigster Herrschafft Befehl empfangen / 101. fl. 20 Alb. 7. Pf.

Concordat cum Extractu

J. H. Lemp, mppr.

Was an obigen 300. fl. noch gefehlet / hat er selbsten aus seinem Beutel / um Vermeydung der Execution, zahlen müssen.

Lit. G.

Copia.

ES soll der Schaffner unsers Closters Henningen jährlich 10. fl. in die Peters-Kirchen zum ewigen Licht entrichten und abstatten. Grünstadt den 31. Augusti Anno 1699.

Leiningen.

ES solle der Schaffnerey-Verwalter zu Henningen / denen Patribus Capucinern vor die Früh-Meß von denen Gefällen 1½. Fuder Wein und 10. Malter Korn jährlich abfolgen lassen. Corona den 24. Augusti 1700.

Leiningen.

Copia.

DEmnach das Closter Henningen unserm verstorbenen Capellan Pierot, noch vor Unsers Herrn Vatter seel. Zeiten hero / jährlich hundert Rthlr. gereichet / aus Consideration aber / weilen gedachte Gefälle durch die Kriegs-Troublen sehr ruiniret und abgängig worden; so solle ein- vor allemahl jährlich Unsern P. P. Capucinis allhier 100. fl. zur Fundation einer Meß der abgestorbenen Seelen / welche sie alle Woch auf einen gewissen Tag verrichten sollen / gereichet werden / und solle der Anfang damit von dem 1. Jan. hujus anni gemacht / und damit jährlich auf immer und ewig continuiret werden / derowegen Wir Unsern jedermahligen Schaffnern des Closters Henningen / bey Verlust seiner Charge, dahin anweisen / solchem ohne einige Contradiction noch Ausflüchten richtig zu zahlen; befehlen auch Unsern Beamten / ernstlich die Hand darüber zu halten / bey Vermeidung unserer höchsten Ungnad. Geben Grünstadt den 1. Jan. 1702.

(L. S.) Philipps Ludwig / Graf zu Leiningen-Westerburg.

Copia die Catholische Schul-Competenz betreffend.

NAchdeme zu Fortpflantzung der Catholischen Religion / ein neuer Schul-Diener zu Grünstadt angenommen worden / als verordnen Wir hiermit / daß demselben jährlich von Unserer Rentmeisterey 2. Ohm Wein und 3. Malter Gersten / samt 6. Klaffter Holtz aufm Stock / von der Gemeind Grünstadt aber eine freye Wohnung / 15. fl. an Geld und 3. Malter Korn / wie nicht weniger vom Closter Henningen 4. Malter Korn / ingleichen von der Kirchen-Schaffnerey daselbsten / 3. Malter Korn auf diesen Unsern Befehl gereichet und geliefferet werden solle. So geben Neustadt an der Haardt / den 9. Febr. 1702.

(L. S.) Leiningen.

Quinque hæ Copiæ concordant cum Copiis P. P. Capucinorum

J. H. Lemp, mppr.

Lit.

Lit. H.

Copia des Reverses / so die Herren Grafen Gebrüdere / Herr Christoph Christian, und Herr Georg, Grafen zu Leiningen-Westerburg, Evangelischer Religion, bey Empfang des Speyerischen Lehen Anno 1706. dem damahligen Ertz-Bischoff zu Trier / Johann Hugo, ertheilen müssen.

WIr Christoph Christian / und Georg / Gebrüdere / Grafen zu Leiningen / Herren zu Westerburg / Oberbrunn und Forbach ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Semper Freye ꝛc. beurkunden und geloben in krafft gegenwärtigen Reversalis, für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / auch unter Versprechung Unserer Lehens-Agnaten und dessen einen minder-jährigen Curatoren Ratification innerhalb 2. Monaten beyzubringen / daß Wir die Patres Capucinos bey dem vor Grünstadt erbaueten Closter / auch der daselbst zu dem Publico Exercitio Catholicæ Religionis völlig eingeraumten St. Peters-Kirche und angelegenen Kirchhof (doch daß auch auf diesen / wie bisher / also vors künfftige Unserer Religion Zugethane / nicht allein zur Erden mit bestattet / sondern auch bey solchen Begräbnüssen die Leich-Predigten in besagter Kirchen zu solchen Zeiten und Stunden / da die Catholische ihren gewöhnlichen Gottes-Dienst darinnen nicht zu üben haben / mit aller Bescheidenheit / ohne Aergernuß / Verderbung und Profanation derselben zu halten / fernerhin nicht verwehret seyn solle) ruhig zu lassen / und daß darwider gethan werde / in keinewege zu gestatten.

Zweytens auch / gleichwie besagten Patribus von Unserm seelig verstorbenen Herrn Vetter / weyland Herrn Philipps Ludwig / Grafen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg / Oberbrunn und Forbach / des Heil. Röm. Reichs Semper Frey ꝛc. ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät gewesenen Cämmerern / General Feld Marschall-Lieutenant / wie auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gewesenen Geheimen Rath / General über Dero Cavallerie / Gouverneur über Dero Residentz und Haupt-Stadt Heydelberg / auch Obristen über ein Kayserlich Curassier- und ein Chur-Pfältzisches Regiment Dragoner ꝛc. pro Eleemosyna und Bedienung der Pfarreyen / an Wein / Korn und Geld jährlich etwas zugelegt gewesen und bis dahin præstiret worden / von Uns aus denen dazu gewidmeten Gefällen jährlich 2. Fuder Wein / dreyßig Malter Korn / und siebentzig fl. an Geld / denenselben richtig und ohne einigen Auffenthalt zukommen zu lassen. So dann drittens in denen übrigen von Dero Probstey Weissenburg zu Lehen tragenden und andern Unserer Grafschafft Leiningen Oertern / die Catholische Religion mit allen ihren Annexis, wo und wie die vigore Clausulæ Instrumenti Pacis Rysvvicensis Articulo 4to Annexæ daselbst bishero geübt und exerciret worden / in statu quo ohnveränderlich zu lassen / und dargegen nichts Widriges weder selbst vorzunehmen / noch daß dergleichen was von andern geschehe / gestatten / sondern sie darüber kräfftiglich handhaben sollen und wollen / und zwar dieses letztere so lange / bis derentwegen eines andern Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs unter Sich gütlich vergleichen möchten / deme alsdann auch allerseits billig und richtig nachgelebet werden solle. Wie nun dieses Wir dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Hugo, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Trier / Bischoffen zu Speyer / und Probsten zu Weissenburg / Unserm gnädigsten Lehen-Herrn / zu unterthänigstem Respect und Ehren / also wohlbedächtlich bey Unsern Gräflichen Ehren / Treu und Glauben versprochen; So haben Wir zu dessen Urkund Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser angebohrnes Gräfliches Siegel hierbey gedruckt; So geschehen den 16. Febr. 1706.

(L. S.) Christoph Christian / Graf zu Leiningen.

(L. S.) Georg / Graf zu Leiningen.

Diese *Copia concordiret* mit einer *unvidimirten* Copeylichen Abschrifft des *Original-Revers*

J. H. Lemp, mppr.

Copia Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier/ wegen der Investitur der Speyerischen Lehen.

Johann Hugo von GOttes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Trier / des Heil. Röm. Reichs / durch Gallien und das Königreich Arelaten / Ertz-Cantzlar und Churfürst / Bischoff zu Speyer / Administrator zu Prümb, und Probst zu Weissenburg ꝛc.

Unsern Gunst-gnl. Gruß und geneigten Willen zuvor.

Wohlgebohrner Lieber Getreuer.

WIr haben Euer vom 13. dieses an Uns erlassenes Schreiben / samt Beylagen von Eurem anhero abgeschickten Rath / zu recht erhalten / und darob als wohl des mündlichen Vortrags mit mehrerm vernommen / wessen Ihr Eurer Speyrischen Belehnung halber auch die bey dem Eures Orts zu extradiren habenden Reversal Euch zu Gemüth gehender Bedencklichkeiten betreffend / an Uns ferner gelangen lassen wollen: Allermassen nun Unsere Intention niemahlen gewesen / Euch darunter durch ohnbillige Zumuthungen / oder einige geflissene Verzögerung der verlangenden Investitur einigergestalten beschwerlich zu fallen / also haben an Unsere Speyerische Regierung nunmehro den endlichen Befehl ergehen lassen / daß sie bemeldte Lehen-Empfängnuß gegen Ausliefferung des vermög Beyschlusses modificirten Reversals den 15. nächst-künfftigen Februarii ohnausgestellt bewircken / und Euch zu dem den jetztgedachten Terminum ansetzen sollen. Was sonsten die denen P. P. Capucinis zu Grünstadt von dem abgelebten Generalen / Grafen von Leiningen / zu Ihrer etwahiger Subsistenz jährliches angewiesene Allmosen betrifft / da wollen mit ermeldten Patribus über diese Gravatorial-Materie inmittelst reden / und nach Befinden es auf eine billigmäßige Moderation reguliren; Uns auch sonsten nicht zuwider seyn lassen / daß Eurem Verlangen gemäß und zu damehrer Befestigung beyderseits Religions-Verwandten untereinander habender guten Verständnuß nach / Eurer Religion Zugethanen bey zufälligen Begräbnüssen die Haltung ihrer Leich-Predigten in der St. Peters-Kirchen gestattet / dabey aber denen Catholischen in ihrem Gottes-Dienst / oder sonsten einiger Eintrag und Turbation keineswegs zugefüget werden solle.

Worüber dann Euch Eingangs bemeldter Eurer Abgeordneter des mehrern mündlich geziemend referiren wird / den Wir anbey mit Gunst-geneigten Willen zu Gnaden und allem Guten stetshin wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Residenz Ehrenbreitstein den 17. Januarii 1706.

Johann Hugo, Churfürst zu Trier ꝛc.

Concordat mit einer unvidimirten *Copia*

J. H. Lemp, mppr.

Præmissas copias habita prius accurata collatione, veris suis mihi exhibitis originalibus verbotenus concordare, ratione officii attestor ego infra nominatus hac mea manu & Sigilli consueti appositione. Actum Brunstadt. d. 14. Decembris 1720.

(L. S.) Johannes Henricus Lemp, Actuarius Comitatus Leiningen - Westerburgensis Juratus.